

*Manuskript von Charles Schreyer, 18. 11. 1894  
G. R. Schreyer, 18. 11. 1894*

# Armee-Verordnungs-Blatt.



Vereinb. im Bucherverzeichnis I

Landesfinanzamt (R. Verm. Ver.) Kiel

Titel *A* Nr. *10*

Gerausgegeben vom Kriegsministerium.

*Charles Schreyer*

*1894*

**Achtundzwanzigster Jahrgang.**

# 1894.

(Hierzu ein chronologisches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister.)

---

Berlin 1894.

Gedruckt und in Vertrieb bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei  
Rochstraße 68—70.

# Chronologisches Inhaltsverzeichnis

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

## Abkürzungen.

- K. R. D.** soll heißen: Allerhöchste Kabinetts-Ordre,  
**K M** . . . : Kriegsministerium,  
**C A** . . . : Central-Departement,  
**A D** . . . : Allgemeines Kriegs-Departement,  
**B D** . . . : Militär-Oekonomie-Departement,  
**C D** . . . : Departement für das Invalidenwesen,  
**R A** . . . : Remontierungs-Abtheilung,  
**M A** . . . : Medizinal-Abtheilung,  
**R. R.** . . . : Reichskanzler.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
<b>I. Organisations-Angelegenheiten.</b>					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
<b>K. R. D.</b>	14. 12. 93	1	Benennung der „alten Festung“ Graubenz als „Feste Courbière“ . . . . .	1	1
<b>K M</b>	3. 1. 94				
<b>K. R. D.</b>	18. 12. 93	2	Abänderung bz. Ergänzung der „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika“ . . . . .	1	1
<b>Et. Secr. des R.-R.-A.</b>	18. 12. 93				
<b>A D</b>	5. 1. 94	8	Infanterie-Schießschule. Zusammensetzung im Jahre 1894 . . . . .	1	2
<b>K. R. D.</b>	23. 12. 93				
<b>K M</b>	3. 1. 94	18	Verlegung der IV. Abtheilung 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiments nach Coblenz	3	41
<b>K M</b>	25. 1. 94				
<b>K M</b>	14. 2. 94	34	Nachweisung der Bau-Aufsichtsbezirke und Baureise der Garnison-Bauverwaltung . . . . .	6	64
<b>K M</b>	22. 2. 94	36	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1894 . . . . .	6	69
<b>K. R. D.</b>	8. 3. 94	48	Organisations-Änderung im Kriegsministerium . . . . .	7	82
<b>K M</b>	16. 3. 94				
<b>K. R. D.</b>	8. 3. 94	67	Truppenverlegungen . . . . .	8	101
<b>K M</b>	22. 3. 94				
<b>K. R. D.</b>	15. 3. 94	69	Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche des IV. bz. VI. und XI. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden . . . . .	8	104
<b>K M</b>	19. 3. 94				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D.	19. 3. 94	70	Formations-Änderungen zc. aus Anlaß des Etats 1894/95 . . . . .	8	105
K M	19. 3. 94	78	Uebertragung der Verwaltungs- Angelegenheiten der Garnisonen Züllichau und Militsch auf eine andere Intendantur und Änderungen bei den Garnisonverwaltungen . . . . .	9	138
B D	22. 3. 94			10	145
K M	18. 4. 94	86	Zuteilung von Züllichau und Militsch zu Baukreisen des V. Armeekorps . . . . .	11	159
K M	26. 4. 94	106	Berlegung der III. Abtheilung 2. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 22 von Soest nach Münster . . . . .	12	166
K M	18. 5. 94	120	Zeitpunkt der Errichtung der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes Eisenborn . . . . .	16	197
A. R. D.	5. 5. 94	165	Errichtung eines neuen Remontedepots in der Provinz Hannover . . . . .	16	197
K M	2. 7. 94	166	Dienstordnung für Betrieb, Verwaltung und Neubauten der königlichen Militär-Eisenbahn . . . . .	16	197
A. R. D.	2. 6. 94			16	200
K M	9. 7. 94	167	Berlegung des II. Bataillons 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109 von Durlach nach Karlsruhe . . . . .	16	201
A. R. D.	21. 6. 94			16	201
K M	29. 6. 94	169	Veränderungen der Baukreise im Gardekorps . . . . .	17	216
K M	26. 7. 94	185	Formation der Gewehr-Prüfungskommission für 1894/95 . . . . .	19	233
K M	14. 8. 94	206	Veränderungen der Baukreise im III. Armeekorps vom 1. Januar 1895 ab . . . . .	19	233
K M	16. 8. 94	207	Ausgabe von neu bearbeiteten Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule . . . . .	19	233
K M	21. 8. 94	208	Lehr-Infanterie-Bataillon. Rückführung auf die etatsmäßige Stammkompanie und Ablösung von Mannschaften . . . . .	19	233
A. R. D.	11. 8. 94	215	Anderweite Benennung des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 . . . . .	20	237
K M	22. 8. 94	216	Garnisonveränderungen . . . . .	20	237
A. R. D.	16. 8. 94			20	238
K M	23. 8. 94	218	Änderung von Standorten bei Truppenverbänden . . . . .	20	238
K M	25. 8. 94			20	238
K M	29. 8. 94	219	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammenritt im Herbst 1894 in voller Stärke . . . . .	20	244
K M	21. 8. 94	220	Anderweite Benennung des Feldartillerie-Schießplatzes Falkenberg . . . . .	20	245
K M	27. 8. 94	222	Berlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Hlensburg nach Rendsburg . . . . .	23	258
A. R. D.	5. 9. 94	235	Anderweite Benennung des Ostpreussischen Dragoner-Regiments Nr. 10 . . . . .	23	259
K M	25. 9. 94	237	Berlegung des II. Bataillons Fußartillerie-Regiments Nr. 15 . . . . .	24	261
K M	26. 9. 94			24	269
K M	18. 9. 94	241	Berichtigung der Geschäftseintheilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin . . . . .	24	269
K M	5. 10. 94	251	Berlegung des II. und III. Bataillons Infanterie-Regiments Graf Darfuß (4. Westfälischen) Nr. 17 . . . . .	28	293
K M	19. 11. 94	285	Berlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Cassel II nach Reiningen . . . . .	29	299
K M	1. 12. 94	294	Berlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Saarbrücken nach Trier . . . . .	30	307
A. R. D.	17. 11. 94	301	Anderweite Benennung des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 . . . . .	31	311
K M	18. 12. 94	305	Auflösung der Kommandantur Saarlouis . . . . .	31	311
A. R. D.	20. 12. 94			31	311
K M	25. 12. 94				
b. Ergänzungswesen.					
K M	24. 2. 94	31	Vereinbarung mit dem k. und k. österreich-ungarischen Reichs-Kriegsministerium, betreffend militärrätliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen . . . . .	6	61

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K. R. D.	15. 3. 94	} 68	Rekrutirung des Heeres 1894/95 . . . . .	8	101
K M	22. 3. 94				
A D	20. 3. 94		72	Erlaß der Fahrer bei der Versuchskompanie der Artillerie - Prüfungs- kommission . . . . .	8
K M	5. 5. 94	104	Änderungen der Heerordnung vom 22. November 1888 . . . . .	11	157
A D	10. 5. 94	114	Erlaß der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule . . . . .	11	162
K M	19. 5. 94	128	Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1893 gezogenen höchsten Loosnummern . . . . .	13	170
K M	14. 7. 94	174	Rekruten-Einstellungstermin 1894 . . . . .	16	212
R. R.	26. 6. 94	} 175	Ermächtigung des Regierungsrathes Stabsarztes Wiede und dessen Vertreter Assistenzarzt 2. Klasse Dr. Doering zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im Schußgebiet von Logo . . . . .	16	212
A D	2. 7. 94				
R. R.	27. 6. 94	} 176	Bekanntmachung des Gesamtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	16	213 u. Unt.
A D	2. 7. 94				
K M	10. 8. 94	204	Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zu den „Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes“ vom 15. De- zember 1881 . . . . .	19	232
K M	8. 11. 94	275	Änderung der Heerordnung . . . . .	27	286
K. R. D.	12. 11. 94	} 284	Ausgabe einer neuen Marineordnung . . . . .	28	292
St. Schr. des R. R. R.	12. 11. 94				
K M	29. 11. 94	} 288	Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Aus- stellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	28	294
R. R.	14. 11. 94				
A D	19. 11. 94			Uebersicht derjenigen Infanterie- Truppentheile, welche am 1. April 1895 Einjährig-Freiwillige einstellen . . . . .	29
K M	5. 12. 94	296			
<b>c. Landwehr-Angelegenheiten.</b>					
K. R. D.	22. 2. 94	} 82	Bestimmungen über die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1894/95 . . . . .	6	63 u. Unt.
K M	22. 2. 94				
K M	21. 2. 94	35	Nachweisung der in Zugang gekommenen Landwehroffiziere . . . . .	6	68
K. R. D.	15. 3. 94	} 69	Veranschaulichende Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereiche des IV. bz. VI. und XI. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feldartillerie- Brigaden . . . . .	8	104
K M	19. 3. 94				
K. R. D.	19. 3. 94	} 70	Formations-Änderungen zc. aus Anlaß des Etats 1894/95 (Erhöhung der Zahl der Bezirksoffiziere) . . . . .	8	105
K M	19. 3. 94				
K M	5. 5. 94	104	Änderungen der Heerordnung vom 22. November 1888 . . . . .	11	157
K M	5. 5. 94	108	Gesuchslisten, betreffend Offiziere des Beurlaubtenstandes . . . . .	11	160
K M	30. 6. 94	170	Abänderung der dem Militärpaß vorgebrachten Bestimmungen . . . . .	16	201
K M	4. 7. 94	171	Personalbogen der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes bz. Abänderung des Modells 9. der Heerordnung . . . . .	16	202
K M	10. 8. 94	204	Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zu den „Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes“ vom 15. De- zember 1881 . . . . .	19	232
K M	22. 8. 94	221	Ueberwindung von Nachweisungen über Marschtage für den Rückmarsch der zur Uebung einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes seitens der Truppentheile zc. an die Bezirkskommandos zc. . . . .	20	245

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	18. 9. 94	241	Berichtigung der Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin	23	261
K M	8. 11. 94	275	Änderung der Heerordnung	27	286
A. R. D.	12. 11. 94	284	Ausgabe einer neuen Marineordnung	28	292
St. Secr. des A. R. D.	12. 11. 94	304	Übungen des Beurlaubtenstandes 1895/96	80	307
K M	29. 11. 94				
K M	18. 12. 94		d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, Geschäftsführung.		
A. R. D.	23. 12. 93	3	Infanterie-Schießschule. Informationskurse, Zusammensetzung und Lehrkurse, sowie Unteroffizier-Übungskurse im Jahre 1894	1	2
K M	3. 1. 94	5	Kommandirungen Königlich Preussischer bz. Königlich Württembergischer Offiziere nach Württemberg bz. Preußen	1	15
K M	11. 1. 94				
K M	22. 2. 94	36	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1894	6	69
A. R. D.	19. 3. 94	70	Formations-Änderungen zc. aus Anlaß des Etats 1894/95	8	106
K M	19. 3. 94				
K M	27. 3. 94	75	Änderung der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 29. November 1888	9	133
C D	6. 4. 94	92	Änderung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen vom 31. August 1881	10	148
C D	11. 4. 94	96	Invaliden-Angelegenheiten der Unterklassen des Königlich Sächsischen (XII.) Armeekorps	10	149
K M	5. 5. 94	107	Gesuchslisten, betreffend Offiziere des Beurlaubtenstandes	11	160
B D	5. 5. 94	113	Anweisung der Dienstauszzeichnungen	11	162
A. R. D.	5. 5. 94	116	Graues Manteltuch für die Truppen und graue Paletots für die Zeug- und Feuerwerksoffiziere, sowie die oberen Beamten der Militärverwaltung	12	165
K M	10. 5. 94				
A. R. D.	14. 5. 94	126	Tragen von Zivilkleidern seitens der Offiziere bei dienstlichen Verrichtungen	13	169
K M	25. 5. 94				
K M	15. 6. 94	145	Tragen von Kartentaschen aus schwarzem Leder seitens der Offiziere	14	179
K M	21. 6. 94	146	Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden	14	180
A. R. D.	14. 6. 94	156	Änderung der Kriegsbartitel	15	189
K M	22. 6. 94				
A. R. D.	14. 6. 94	157	Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Mannschaften	15	189
K M	22. 6. 94				
K M	23. 6. 94	159	Bevollständigung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen	15	191
K M	26. 6. 94	161	Ueberweisung der im aktiven Dienst verwendeten Offiziere und Sanitäts- offiziere zur Disposition bei ihrem Ausscheiden	15	191
K M	5. 7. 94	172	Kommandos zum Militär-Reitinstitut für 1894/95	16	202
K M	7. 7. 94	173	Führung des Vermögensnachweises von Offizieren durch Depotscheine der Reichsbank bei Nachsuchung des Heirathskonsenses	16	212
A D	3. 7. 94	178	Änderung der Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern und Waffenrevisoren	16	213
A. R. D.	25. 7. 94	182	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. Grafen v. Bose	17	215
K M	1. 8. 94				
K M	27. 7. 94	183	Bekanntmachung der Verabschiedungsordres und Ausfertigung von Ent- lassungsurkunden an verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere	17	216
A. R. D.	30. 7. 94	194	Anlegung von Trauer für den verewigten Erzherzog Wilhelm von Oester- reich Kaiserliche und Königliche Hoheit	18	227
K M	6. 8. 94				
K M	3. 8. 94	195	Neuabdruck der Felddienstordnung	18	223
K M	10. 8. 94	208	Beschwerdeführung der Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte und Militär- krankenwärter	19	231

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	11. 8. 94	205	Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	19	232
A. R. D.	23. 8. 94	217	Verleihung des silbernen Portepées an Landgendarmen . . . . .	20	238
K M	29. 8. 94	223	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen betreffend Schießauszeichnungen	21	247
K M	4. 9. 94			22	249
A. R. D.	23. 8. 94	226	Ueberröcke von blauer Farbe für die Offiziere der Feldartillerie . . . . .		
K M	12. 9. 94	233	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. v. Cranach . . . . .	23	257
A. R. D.	16. 9. 94				
K M	27. 9. 94	248	Verleihung von Fahnen an die durch Allerh. Kab.-Ordre vom 11. August 1893 errichteten Truppentheile	24	267
A. R. D.	18. 10. 94			24	269
K M	18. 10. 94	252	Ueberweisungspapiere für Offizierburden zc. bei den Kabinettsanstalten . . . . .	24	269
K M	8. 10. 94				
A D	11. 10. 94	258	Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bezw. Vizewacht- meister . . . . .	24	271
K M	29. 10. 94	267	Berichtigung des Modells 3 der Felddienstanordnung . . . . .	25	280
A. R. D.	2. 11. 94	270	Anlegung von Trauer für den verewigten Kaiser Alexander III. von Ruß- land Majestät . . . . .	26	283
K M	2. 11. 94	272	Vertretung des Inspektors der Jäger und Schützen . . . . .	27	285
A. R. D.	15. 11. 94				
K M	17. 11. 94	279	Ausgabe einer neuen Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern . . . . .	27	287
A D	2. 11. 94				
A. R. D.	24. 11. 94	283	Anlegung von Trauer für den verewigten Erbgroßherzog Carl August von Sachsen Königliche Hohheit . . . . .	28	291
K M	28. 11. 94	291	Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. v. Thile . . . . .	29	297
A. R. D.	9. 12. 94				
K M	13. 12. 94	292	Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege . . . . .	29	298
Gesetz	28. 5. 94				
K M	7. 12. 94				
e. Truppenübungen.					
A. R. D.	8. 2. 94	26	Größere Truppenübungen im Jahre 1894 . . . . .	5	53
K M	8. 2. 94				
A. R. D.	22. 2. 94	32	Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1894/95 . . . . .	6	63
K M	22. 2. 94				
K M	14. 3. 94	51	Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1894 . . . . .	7	88
K M	27. 3. 94	75	Änderung der Bestimmungen über die jährlichen Generalkabarets . . . . .	9	133
K M	19. 5. 94	122	Änderung der Zeiteintheilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1894 . . . . .	12	167
K M	25. 5. 94	133	Bestimmungen für die Uebungen der Ersahreservisten im Krankenwartedienst	13	172
K M	22. 8. 94	245	Uebersendung von Nachweisungen über Marschtage für den Rückmarsch der zur Uebung einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes seitens der Truppentheile zc. an die Bezirkskommandos zc. . . . .	20	245
K M	18. 12. 94	302	Uebungen des Beurlaubtenstandes 1895/96 . . . . .	30	307
f. Bewaffnung und Munition.					
A D	26. 1. 94	22	Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver, zur Kriegsfeuerwerkerei I. Theil gehörig . . . . .	3	42
A D	5. 3. 94	59	Bestellung auf Leinwandstoff und Wäschstoffe . . . . .	7	95
K M	6. 4. 94	83	Berichtigung der Uebungsmunitions-Vorschrift 1893 . . . . .	10	143
A D	6. 4. 94	93	Allgemeine Bemerkungen aus Anlaß der Inspizirungen der Waffen bei den Truppen 1892/93 . . . . .	10	148
A D	19. 4. 94	102	Anschließvorschrift für Geschützrohre und Laffeten . . . . .	10	154
A D	10. 5. 94	124	Vorschriften über Revolverpatronen . . . . .	12	163
K M	22. 5. 94	129	Zeitsablen betreffend das Gewehr 88 und seine Munition . . . . .	12	170

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	24. 5. 94	138	Patronen-Verwaltungsvorschrift	18	174
A D	25. 5. 94	140	Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen	18	175
K M	11. 8. 94	205	Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	19	232
A D	4. 8. 94	209	Werkzeuge zu Schußwaffen 88 und 91	19	234
A D	11. 8. 94	210	Werkzeug zu Schußwaffen 88 und 91	19	234
A D	8. 9. 94	230	Bezug der Exerzirpatronen	22	256
K M	17. 9. 94	240	Leitsabden, betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition	23	261
A D	17. 9. 94	243	Ausgabe der Sondervorschrift: „Die lange 15cm Kanone“	23	261
A D	19. 9. 94	254	Druckvorschrift: „Die Geschützmunition der Fußartillerie“	24	269
A D	13. 11. 94	281	Bestellung auf Leinwand	27	288
<b>g. Besondere Dienstangelegenheiten der Infanterie, der Jäger und Schützen.</b>					
A. R. D.	27. 1. 94	11	Erleichterung der selbstverschaffenen Belastung der Infanterie	2	38
K M	27. 1. 94				
A. R. D.	27. 1. 94	12	Schießauszeichnungen	2	38
K M	27. 1. 94				
K M	27. 1. 94	13	Nachtrag zur Schießvorschrift für die Infanterie	3	89
K M	27. 3. 94	74	Ergänzung des Exerzir-Reglements für die Infanterie	9	133
A D	14. 4. 94	98	Aufgaben für das Einzel-Prüfungsschießen 1894	10	149
K M	10. 5. 94	117	Verichtigung des Exerzir-Reglements für die Infanterie	12	166
K M	25. 5. 94	132	Ergänzungen bezw. Verichtigungen der Anhänge I und II zur „Schießvorschrift für die Infanterie“	18	172
A. R. D.	7. 6. 94	143	Einführung der Litwla bei der Garde-Infanterie, den Eisenbahntrouppen, den Jägern und Schützen sowie neuer Chargenabzeichen für Litwlen	14	177
K M	15. 6. 94				
K M	4. 9. 94	223	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen betreffend Schießauszeichnungen	21	247
K M	29. 11. 94	293	Ausgabe einer neuen Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie	29	299
<b>h. Besondere Dienstangelegenheiten der Kavallerie.</b>					
A D	4. 5. 94	112	Neubearbeitung des Zapfenstreiches zc. der Kavallerie und Feldartillerie	11	162
A. R. D.	16. 6. 94	144	Schießauszeichnungen bei der Kavallerie, der Feldartillerie, der Fußartillerie, dem Train und den Schießschulen	14	178
K M	16. 6. 94				
K M	5. 7. 94	172	Kommando zum Militär-Reitinstitut für 1894/95	16	202
K M	31. 7. 94	189	Ausgabe einer neuen Schießvorschrift für die Kavallerie	17	222
K M	4. 9. 94	223	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen betreffend Schießauszeichnungen	21	247
<b>i. Besondere Dienstangelegenheiten der Feldartillerie.</b>					
K M	3. 1. 94	4	Exerzir-Reglement für die Feldartillerie vom 27. Juni 1892	1	15
A D	3. 2. 94	30	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	5	60
K M	14. 3. 94	51	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1894	7	88
A D	1. 3. 94	54	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	7	92
A D	7. 3. 94	60	Ausgabe der Dienstvorschrift „Die Fahrzeuge der Munitionskolonnen der Feldartillerie“	7	95
A D	31. 3. 94	91	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	10	148
K M	7. 5. 94	109	Kommandirung von Mannschaften der fahrenden Artillerie und des Trains als Fußbeschlagschüler	11	161
A D	4. 5. 94	112	Neubearbeitung des Zapfenstreiches zc. der Kavallerie und Feldartillerie	11	162
K M	19. 5. 94	122	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1894	12	167

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	24. 5. 94	130	Ausfall des zweiten Preisrichtens bei der Feldartillerie im Jahre 1894 . . .	13	170
K M	28. 5. 94	134	Ausgabe der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie“	13	173
A D	24. 5. 94	139	Rünftige Herausgabe der Zeichnungen des Feld- und Fußartillerie- Materials	13	175
A. R. D.	16. 6. 94	144	Schießauszeichnungen bei der Kavallerie, der Feldartillerie, der Fußartillerie, dem Train und den Schießschulen	14	178
K M	16. 6. 94				
A D	27. 6. 94	162	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials . . . . .	15	191
K M	19. 7. 94	184	Abhaltung des zweiten Preisrichtens bei der Feldartillerie . . . . .	17	216
A D	17. 8. 94	212	Berichtigung der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie	19	234
K M	4. 9. 94	223	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen betreffend Schießauszeichnungen	21	247
A. R. D.	23. 8. 94	226	Ueberdrücke von blauer Farbe für die Offiziere der Feldartillerie . . . . .	22	249
K M	12. 9. 94				
A. R. D.	23. 8. 94	234	Änderung in der Beschriftung der Feldartillerie und des Trains . . . . .	23	258
K M	18. 9. 94				
A D	27. 9. 94	245	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions- depot . . . . .	23	264
A D	3. 11. 94	280	Ausgabe der IV. Fortsetzung der Uebersicht von den Änderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials . . . . .	27	287
<b>k. Besondere Dienstangelegenheiten der Fußartillerie.</b>					
A D	3. 1. 94	7	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpart- kolonne eines Artillerie- oder eines Reserve-Artillerie-Belagerungskorps	1	33
A D	26. 1. 94	22	Neuausgabe der Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver, zur Kriegsfeuerwerkerei I. Theil gehörig . . . . .	3	42
K M	14. 3. 94	51	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1894 . . . . .	7	88
A D	20. 3. 94	72	Ersatz der Fahrer bei der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission	8	180
A D	21. 3. 94	73	Ausgabe des Entwurfs einer Anleitung für Behandlung der Geschütze der Fußartillerie . . . . .	8	180
K M	29. 3. 94	82	Änderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots . . . . .	10	143
K M	24. 4. 94	88	Neuausgabe der „Sprengstoff-Verwendungs-Vorschrift“ . . . . .	10	145
A D	19. 4. 94	102	„Anschleißvorschrift für Geschützrohre und Laffeten“ . . . . .	10	154
A D	10. 5. 94	114	Ersatz der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule . . . . .	11	162
A D	25. 4. 94	123	Neuausgabe zweier Ausrüstungs-Nachweisungen . . . . .	12	168
K M	28. 5. 94	134	Ausgabe der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie“	13	173
A D	24. 5. 94	139	Rünftige Herausgabe der Zeichnungen des Feld- und Fußartillerie- Materials	13	175
A. R. D.	16. 6. 94	144	Schießauszeichnungen bei der Kavallerie, der Feldartillerie, der Fußartillerie, dem Train und den Schießschulen . . . . .	14	178
K M	16. 6. 94				
A D	14. 6. 94	152	Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen . . . . .	14	186
A D	14. 6. 94	153	Ergänzung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots . . . . .	14	187
A D	25. 7. 94	190	Ausgabe von Änderungen zu den Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Ristenartillerie . . . . .	17	223
K M	9. 8. 94	199	Nachtrag zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie . . . . .	18	229
A D	2. 8. 94	200	Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Theil II . . . . .	18	229
A. R. D.	20. 7. 94	202	Fortfall der „besonderen“ Ernennung zum Fußartillerie-Offizier . . . . .	19	231
K M	17. 8. 94				
K M	16. 8. 94	207	Ausgabe von neu bearbeiteten Bestimmungen für die Fußartillerie-Schieß- schule . . . . .	19	233



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	16. 8. 94	211	Außerkräftsetzung zweier Ausrüstungs-Nachweisungen	19	234
K M	4. 9. 94	223	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen betreffend Schießhauszeichnungen	21	247
A D	11. 9. 94	232	Ausgabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungsartillerie	22	256
A D	17. 9. 94	243	Ausgabe der Sondervorschrift: „Die lange 15cm Kanone“	23	261
A D	19. 9. 94	254	„ Druckvorschrift: „Die Geschützmunition der Fußartillerie“	24	269
A D	2. 10. 94	256	Ausgabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küsten- Artillerie	24	270
K M	24. 11. 94	287	Abänderung des Fuß-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie und der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie	28	293
A D	17. 11. 94	289	Ausgabe der Schußtafel für die 15cm Haubitze	28	296
l. Besondere Dienstangelegenheiten der technischen Institute der Artillerie.					
A D	26. 1. 94	23	Abänderung des Preisverzeichnis I über Fabrikate der Artillerie-Werk- stätten. (Oktober 1893)	3	42
A D	23. 2. 94	42	Änderung des Preisverzeichnisses IIIb über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie	6	78
A D	12. 6. 94	150	Ueberweisung von Geldbeträgen an das Feuerwerks-Laboratorium zu Sieg- burg	14	186
A D	3. 7. 94	177	Abänderung von Preisverzeichnissen der Artillerie-Werkstätten	16	213
A D	14. 9. 94	242	Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über Fabrikate der Feuerwerks- Laboratorien zu Spandau und Siegburg	23	261
A D	28. 9. 94	255	Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschloßfabrik zu Siegburg (gültig vom 1. Ok- tober 1894 ab)	24	270
A D	2. 11. 94	279	Ausgabe einer neuen Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern	27	287
m. Ingenieurs-, Pionier- und Militärtelegraphen- Angelegenheiten.					
K M	25. 5. 94	132	Ergänzungen bezw. Abänderungen der Anhänge I und II zur Schießvorschrift für die Infanterie	13	172
M. R. D.	30. 10. 94	271	Etraf- und Beurlaubungsbefugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen- schule	27	285
K M	8. 11. 94	290	Berichtigung des Deckblatts Nr. 137 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Korps-Brückentrain	28	296
A D	22. 11. 94			28	296
Gesetz Bundesrath	28. 5. 94	292	Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, nebst Ausführungsbestimmungen.	29	298
K M	8. 11. 94			29	298
K M	7. 12. 94				
n. Eisenbahn- und Postangelegenheiten.					
M. R.	15. 12. 93	19	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	3	41
A D	11. 1. 94			3	41
K M	24. 2. 94	38	Transport von Militärgut auf Eisenbahnen	6	77
A D	19. 3. 94	71	Eisenbahnbeförderung von Zündladungen zu Geschößjändern	8	130
K M	6. 4. 94	85	Fahrplan der Königl. Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1894 ab	10	144
K M	18. 5. 94	121	Änderungen zum Fahrplan der Königl. Militär-Eisenbahn	12	166
B D	12. 6. 94	149	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	14	182
B D	16. 6. 94	155	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland	14	187
M. R. D.	2. 6. 94	166	Dienstordnung für Betrieb, Verwaltung und Neubauten der Königl. Militär- Eisenbahn	16	197
K M	9. 7. 94			16	197
B D	31. 7. 94	192	Eisenbahn-Endstationen für Dieblich	17	223
K M	9. 8. 94	198	Benutzung von Schnellzügen	18	228

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
Min. d. öff. Arb.	8. 8. 94	228	Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung . . . . .	22	252
R.-Eisenb.-A.	13. 7. 94	}	Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1894 ab Bestimmungen über die Gewährung von freier Fahrt und Fahrpreis- Ermäßigungen auf der königlichen Militär-Eisenbahn	23	259
K M	10. 9. 94				
K M	26. 9. 94				
K M	10. 10. 94				
B D	12. 10. 94	259	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	24	269 u Weil.
B D	25. 10. 94	268	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland	24	271
K M	11. 11. 94	276	Unterscheidung der gleichlautenden Stunden beider Tageshälften	25	280
K M	5. 12. 94	295	Änderungen des Fahrplans der königlichen Militär-Eisenbahn	27	286
			<b>o. Trainangelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.</b>		
A D	14. 1. 94	20	Äbänderungen der Zeichnungen vom Trainmaterial	8	42
A D	9. 3. 94	63	Berichtigung der Zeichnungen vom Trainmaterial	7	97
K M	21. 4. 94	87	Ausgabe eines neuen Exerzir-Reglements für den Train	10	145
K M	7. 5. 94	109	Kommandirung von Mannschaften der fahrenden Artillerie und des Trains als Fußbeschlageshüller	11	161
M. R. D.	16. 6. 94	} 144	Schießauszeichnungen bei der Kavallerie, der Feldartillerie, der Fußartillerie, dem Train und den Schießschulen	14	178
K M	16. 6. 94				
K M	4. 9. 94				
M. R. D.	23. 8. 94	234	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen betreffend Schießauszeichnungen	21	247
K M	18. 9. 94	} 262	Änderung in der Befehrrung der Feldartillerie und des Trains	23	258
K M	20. 10. 94				
A D	29. 10. 94				
			Ausgabe einer neuen Schießvorschrift für den Train	25	275
			Farbenton für Wagenpläne . . . . .	27	287
			<b>p. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.</b>		
K M	12. 2. 94	33	Unterrichtskurse der Kriegsschulen	6	63
A D	15. 2. 94	40	Ausrüstung der Kriegsschüler mit Feldflaschen	6	77
K M	5. 3. 94	52	Berichtigung in Bezug auf den Beginn von Kriegsschul-Unterrichtskursen	7	91
A D	14. 3. 94	62	Militär-Fundatistenstellen bei der Ritterakademie zu Liegnitz	7	96
K M	11. 5. 94	119	Unterrichtskursus der Kriegsschule Glogau	12	166
K M	6. 8. 94	197	Unterrichtskurse der Kriegsschulen	18	228
K M	8. 10. 94	252	Ueberweisungspapiere für Offizierburschen zc. bei den Kadettenanstalten	24	269
K M	2. 11. 94	273	Unterrichtskurse der Kriegsschulen	27	286
K M	8. 12. 94	297	Offizier- und Portepeeführerprüfungen 1895	29	303
			<b>q. Militär-Rechtspflege sowie Militär-Gefängniswesen.</b>		
M. R. D.	27. 1. 94	} 10	Äußerhöchster Gnabenerlaß . . . . .	2	37
K M	27. 1. 74				
Zuß. Min.	3. 1. 94	} 27	Vollstreckung der von den Militärgerichten erkannten Freiheitsstrafen in Gefängnissen der Justizverwaltung	5	58
K M	10. 2. 94				
M. R. D.	15. 2. 94				
K M	7. 3. 94	} 47	Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der der Garnison Ulm an- gehörigen Preussischen Militärpersonen	7	81
C D	29. 3. 94				
C D	6. 4. 94	81	Ueberweisung von Verurtheilten an Civil-Strafanstalten	9	141
		92	Äbänderung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen	10	148
M. R. D.	14. 6. 94	} 156	Änderung der Kriegskartell	15	189
K M	22. 6. 94				
K M	23. 6. 94				
			Vervollständigung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift . . . . .	15	190

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K M	23. 6. 94	159	Vervollständigung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen . . .	15	191
A. R. D.	13. 10. 94	261	Ehrengerichtliche Verhältnisse der à la suite von Regimentern stehenden, im		
K M	20. 10. 94		Etat von Anstalten und Behörden befindlichen Offiziere . . .	25	275
A. R. D.	30. 10. 94	271	Straf- u. Befugnisse des Direktors der Militär-Telegraphenschule . . .	27	285
K M	8. 11. 94				
C D	6. 12. 94	299	Ueberweisung von Verurtheilten an Civil-Strafanstalten . . .	29	304
C D	13. 12. 94	304	Wie vor . . .	30	310
r. Militär-Kirchen- und Schulwesen.					
K M	20. 1. 94	15	Abänderung der Anlage 7 zu §. 81 der Befolgungsvorschrift für das		
			Preussische Heer im Frieden . . .	3	40
C D	18. 2. 94	41	Choralbuch zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuch . . .	6	77
C D	3. 12. 94	298	Kommunionkosten für Lazarethkranke . . .	29	303
s. Militär-Musik.					
K M	27. 3. 94	74	Ergänzung des Exerzir-Reglements für die Infanterie . . .	9	133
A D	4. 5. 94	112	Neubearbeitung des Zapfenstreiches u. der Kavallerie und Feldartillerie . .	11	162
K M	21. 9. 94	236	Armeemärzche . . .	23	258
t. Militär-Veterinärwesen.					
K M	7. 5. 94	109	Kommandirung von Mannschaften der fahrenden Artillerie und des Trains		
			als Fußbeschlagsschüler . . .	11	161
u. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
A. R. D.	27. 1. 94	12	Schießauszeichnungen . . .	2	38
K M	27. 1. 94				
B D	5. 5. 94	113	Anweisung der Dienstauszeichnungen . . .	11	162
A. R. D.	16. 6. 94	144	Schießauszeichnungen bei der Kavallerie, der Feldartillerie, der Fußartillerie,		
K M	16. 6. 94		dem Train und den Schießschulen . . .	14	178
A. R. D.	29. 6. 94	165	Ordens-Angelegenheit . . .	16	201
K M	6. 7. 94				
K M	4. 9. 94	223	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen betreffend Schießauszeichnungen	21	247
II. Militär-Oekonomie.					
a. Etats- und Rassenwesen. Allgemeine Verwaltungs- Angelegenheiten.					
K M	14. 2. 94	29	Ausgabe des Entwurfs zur Rassenordnung für die Truppen . . .	5	59
K M	14. 3. 94	49	Abgefürzte Bezeichnung der Truppentheile u. s. w. in Rechnungssachen und		
			Rechnungslegung bei den Truppen . . .	7	83
K M	19. 3. 94	70	Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats für 1844/95 . . .	8	107
K M	29. 3. 94	77	Vollziehung der Ablieferungsscheine u. über Sendungen an Truppentheile		
			und Militärbehörden . . .	9	137
B D	22. 3. 94	78	Uebertragung der Verwaltungsangelegenheiten der Garnisonen Züllichau		
			und Militisch auf eine andere Intendantur bz. Uebertragungen bei den		
			Garnisonverwaltungen . . .	9	138
B D	13. 4. 94	97	Angaben in den Soldbüchern der Löhnungsempfänger . . .	10	149

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B D	19. 4. 94	101	Anträge auf Eintragung von Kapitalien in das Reichs- bz. Staatsschulbuch	10	152
B D	17. 5. 94	125	Geld- und Werthsendungen an Königlich bayerische Truppentheile	12	168
K M	25. 5. 94	131	Änderung des Friedens-Verpflegungs-Etats für die Handwerker-Abtheilung des Korps-Bekleidungsamtes eines Armeekorps	13	170
K M	28. 7. 94	187	Zahlung der an einem Sonn- oder Festtag fällig werdenden Dienstbezüge	17	222
K M	22. 8. 94	221	Uebersendung von Nachweisungen über Marschtage für den Rückmarsch der zur Uebung einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes seitens der Truppentheile zc. an die Bezirkskommandos zc.	20	245
B D	31. 8. 94	224	Ergänzung des Rusters 6 des Entwurfs zur Rassenordnung für die Truppen	21	248
K M	7. 9. 94	227	Änderung des Friedens-Verpflegungs-Etats für das Lehr-Infanterie-Bataillon	22	249
B D	19. 9. 94	246	Einfindung der Rassenbücher an die Intendanturen	23	264
K M	20. 10. 94	264	Geldempfang der Truppen	25	276
K M	27. 10. 94	266	Verfahren bei Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren Gebühren	25	278
b. Militär-Wittwenkasse. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.					
Berm. R. b. L. B. H. f. b. R. u. Mar.	15. 3. 94	66	Bekanntmachung (Einladung zur 21. ordentlichen Generalversammlung)	7	100
c. Besoldung der Armee.					
K M	20. 1. 94	15	Änderung der Anlage 7 zu §. 81 der Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden	3	40
B 3	24. 1. 94	24	Aufrüden der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse vom 1. Dezember 1893 bz. 1. Januar 1894 ab	3	43
B 3	23. 2. 94	45	Desgleichen vom 1. Februar 1894 ab	6	78
B 3	16. 3. 94	64	Desgleichen vom 1. Oktober 1893 bz. 1. November 1893, 1. Januar und 1. März 1894 ab	7	97
K M	19. 3. 94	70	Bestimmungen, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Rangsubalternen nach Dienstaltersstufen	8	111
B D	19. 4. 94	100	Erläuterungen zur Friedens-Besoldungsvorschrift	10	152
B 3	16. 4. 94	103	Aufrüden der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse vom 1. April 1894 ab	10	154
K M	27. 4. 94	107	Abhöhung der ehemaligen Einjährig-Freiwilligen als Unteroffizierkapitulanten	11	160
B 3	10. 5. 94	115	Aufrüden der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse vom 1. Mai 1894 ab	11	163
B D	23. 5. 94	136	Nachweis der außeretatsmäßigen Witzelschreiber und Witzelmeister als Offizierdienstthuer in den Verpflegungsrapporten	13	174
B 3	5. 6. 94	142	Aufrüden der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse vom 1. Juni 1894 ab	13	175
K M	8. 6. 94	147	Kapitulantengebühren der in die Jäger- zc. Bataillone eingestellten Fort- lehrlinge	14	180
B D	14. 6. 94	154	Aufstellung der Verpflegungsliquidationen	14	187
B 3	21. 7. 94	193	Aufrüden der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse vom 1. Mai bz. 1. Juli 1894 ab	17	224
B 3	9. 8. 94	201	Desgleichen vom 1. August 1894 ab	18	229
B D	31. 8. 94	224	Änderung der §§. 74 und 75 der Friedens-Besoldungsvorschrift	21	248
B 3	26. 9. 94	247	Aufrüden der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse vom 1. September 1894 ab	23	265
K M	29. 9. 94	249	Änderung der Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden	24	267



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D. K M K M K M	7. 6. 94 15. 6. 94 15. 6. 94 25. 6. 94	143 145 160	Einführung der Litewka bei der Garde-Infanterie, den Eisenbahntruppen, den Jägern und Schützen, sowie neuer Chargenabzeichen für Litewken Tragen von Kartentaschen aus schwarzem Leder seitens der Offiziere Einführung von Kochgeschirr-Zutternalen bei der Kavallerie an Stelle der Kochgeschirrriemen-Gestelle	14 14 15	177 179 191
A. R. D. K M	23. 8. 94 12. 9. 94	226	Ueberröcke von blauer Farbe für die Offiziere der Feldartillerie	22	249
f. Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften, sowie der Arrestanten auf dem Marsche.					
B D B D	16. 6. 94 25. 10. 94	155 268	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland Wie vor	14 25	187 280
g. Reise- und Transportangelegenheiten.					
K M B D	24. 2. 94 12. 6. 94	38 149	Transport von Militärgut auf Eisenbahnen Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	6 14	77 182
B D B D K M K M	16. 6. 94 31. 7. 94 9. 8. 94 10. 10. 94	155 192 198 253	Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland Eisenbahn-Endstationen für Dieblich Benutzung von Schnellzügen Bestimmungen über die Gewährung von freier Fahrt und Fahrpreis-Ermäßigungen auf der königlichen Militär-Eisenbahn	14 17 18 24	187 223 228 209 <sup>u.</sup> Seil.
B D B D	12. 10. 94 25. 10. 94	259 268	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland	24 25	271 280
h. Serviswesen.					
K M B D K M K M B D K M K M K M K M K M	14. 2. 94 22. 3. 94 18. 4. 94 29. 6. 94 11. 7. 94 14. 8. 94 27. 8. 94 26. 9. 94 19. 11. 94 1. 12. 94	34 78 86 169 180 206 222 238 285 294	Nachweisung der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise der Garnisonbauverwaltung Änderungen bei den Garnisonverwaltungen Zutheilung von Züllichau und Müllisch zu Baukreisen des V. Armeekorps Veränderungen der Baukreise im Gardekorps Ausfertigung der Quartierbillets und der Quartierbescheinigungen bei Inanspruchnahme enger Quartiere Veränderungen der Baukreise im III. Armeekorps vom 1. Januar 1895 ab Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbaubeamten von Flensburg nach Rendsburg Gewährung des Servises an die von der Landarmee in die Marine und umgekehrt übernommenen Offiziere Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbaubeamten von Cassel II nach Meiningen Desgleichen von Saarbrücken nach Trier	6 9 10 16 16 19 20 23 28 29	64 138 145 201 214 233 245 259 293 299
III. Militär-Sanitätswesen.					
K M M A	22. 2. 94 14. 2. 94	37 39	Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen Nichtgewährung von Krankenlohnung an Mannschaften der Schutztruppe bei der Lazarethaufnahme	6 6	77 77

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
M A	26. 2. 94	43	Beschreibung der Garnison Cassel . . . . .	6	78
K M	6. 4. 94	84	Kurverlängerung und Nachurlaub der in die Militär-Badeanstalten auf- genommenen Offiziere . . . . .	10	143
K M	14. 6. 94	148	Änderung der Bestimmungen über Bades- und Brunnenkuren . . . . .	14	181
K M	10. 8. 94	203	Beschwerdeführung der Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte und Militär- krankenwärter . . . . .	19	231
M A	10. 9. 94	231	Ergänzung und Änderung der Kriegs-Sanitätsordnung bz. der Kranken- träger-Ordnung . . . . .	22	256
K M	29. 9. 94	249	Abänderung der Friedens-Sanitätsordnung . . . . .	24	267
K M	20. 11. 94	286	Entlassungsanträge für Militär-Krankenwärter . . . . .	28	293
<b>IV. Invalidenwesen.</b>					
a. Invalidenwesen. Unterstützungsangelegenheiten.					
Gesetz	14. 1. 94	25	Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene . . . . .	4	45
K M	25. 1. 94			7	92
C D	1. 3. 94	55	Wohltätigkeit (Bewilligungen aus einer patriotischen Stiftung) . . . . .	7	93
C D	1. 3. 94	56	Wie vor . . . . .	7	94
C D	1. 3. 94	57	Wie vor . . . . .	7	95
C D	2. 3. 94	58	Wie vor . . . . .	7	95
C D	11. 4. 94	96	Invalidenangelegenheiten der Unterklassen des königlich sächsischen (XII.) Armeekorps . . . . .	10	149
C D	20. 8. 94	213	Anweisung der Liquidationen über Kosten für künstliche Glieder zc. in- aktiver Mannschaften . . . . .	19	235
b. Civilversorgungswesen.					
K M	20. 1. 94	16	Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes zc. in Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1893 . . . . .	3	40
C D	27. 2. 94	44	Anstellung von Militärärzten bei Privat-Eisenbahnen . . . . .	6	73
M. R. D.	31. 1. 94	46	Zeitweise Abänderung der für die Anstellung von Schutzmannern in der Berliner Schutzmannschaft vorgesehenen Altersgrenze . . . . .	7	81
K M	27. 2. 94			10	145
C D	29. 3. 94	89	Annahme und Anstellung von Schutzmannern bei der königlichen Polizei- Direktion zu Hannover . . . . .	13	174
C D	23. 5. 94	137	Vorbereitungsdienst der Militärärzte für Stellen in der Justizverwaltung . . . . .	16	214
C D	12. 7. 94	181	Anstellung von Militärärzten bei Privat-Eisenbahnverwaltungen . . . . .	22	253
K M	10. 9. 94	229	Prüfungsordnung für die im Bureau- und Kassendienst bei den könig- lichen Regierungen (Oberpräsidien) anzustellenden Subalternbeamten . . . . .	24	267
K M	29. 9. 94	249	Abänderung der Anlage L zu den Grundätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärzten . . . . .	24	267
K M	3. 10. 94	250	Eintragung von Vermerken in die Civilversorgungshefte gemäß Zusatz 1 zu §. 27 der Anstellungsgrundsätze . . . . .	24	268
Mn. d. öff. Arb.	25. 9. 94	265	Anstellung von Civilsupernumeraren im Eisenbahn-Stationendienst . . . . .	25	276
K M	24. 10. 94			25	276
<b>V. Remontierungsangelegenheiten.</b>					
a. Remontierung der Armee und Verwaltung der Remontedepots.					
K M	3. 6. 94	135	Ausgabe einer neuen Remontierungsordnung . . . . .	13	173
M. R. D.	5. 5. 94	165	Errichtung eines neuen Remontedepots (Neskenhorst) in der Provinz Hannover . . . . .	16	197
K M	2. 7. 94			16	197





Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Tag der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A D	19. 4. 94	102	Ausgabe der neuen Anschließvorschrift für Geschützrohre und Lafetten	10	154
A D	4. 5. 94	112	Neubearbeitung des Patienstreiches u. der Kavallerie und Feldartillerie	11	162
A D	25. 4. 94	123	Neuausgabe zweier Ausrüstungsnachweisungen	12	168
A D	10. 5. 94	124	Vorschriften über Revolverpatronen	12	168
K M	22. 5. 94	129	Ausgabe eines neuen Leitfadens betreffend das Gewehr 88 und seine Munition	13	170
K M	25. 5. 94	132	Ausgabe von Ergänzungen bz. Abänderungen der Anhänge I und II zur „Schießvorschrift für die Infanterie“	13	172
K M	28. 5. 94	134	Ausgabe der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie“	13	173
K M	8. 6. 94	135	Ausgabe einer neuen Remontierungsordnung	13	174
A D	24. 5. 94	138	Patronen-Verwaltungsvorschrift	13	174
A D	25. 5. 94	140	Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.	18	175
C A	26. 5. 94	141	Ausgabe eines 2. Nachtrags zum Druckvorschriften-Etat	18	175
A D	13. 6. 94	151	Verkaufspreis des Leitfadens betreffend das Gewehr 88 und seine Munition	14	186
A D	14. 6. 94	152	Ausgabe neuer Ausrüstungsnachweisungen.	14	186
K M	31. 7. 94	189	Ausgabe einer neuen Schießvorschrift für die Kavallerie	17	222
K M	3. 8. 94	195	Ausgabe eines Neuabdrucks der Felddienstordnung	18	228
K M	8. 8. 94	196	Herstellung und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der Wehrordnung und der Heerordnung vom 22. November 1888	18	228
K M	9. 8. 94	199	Ausgabe eines Nachtrags zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie	18	229
K M	16. 8. 94	207	Ausgabe von neubearbeiteten Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule	18	233
A D	16. 8. 94	211	Außerkräftsetzung zweier Ausrüstungsnachweisungen	19	234
B 2	13. 8. 94	214	Verkaufspreis der Bestimmungen betreffend die Militärbäder-Abteilungen.	19	235
K M	17. 9. 94	240	Ausgabe eines neuen Leitfadens betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition	23	261
A D	14. 9. 94	242	Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über Fabrikate der Feuerwerkslaboratorien zu Spandau und Siegburg	23	261
A D	17. 9. 94	243	Ausgabe der Sondervorschrift „Die lange 15 cm Kanone“	23	261
A D	27. 9. 94	245	Ausgabe einer neuen Ausrüstungsnachweisung für ein Haupt-Munitionsdepot	23	264
A D	19. 9. 94	254	Ausgabe der Druckvorschrift „Die Geschützmunition der Fußartillerie“	24	269
A D	28. 9. 94	255	Ausgabe des neuen Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschößfabrik zu Siegburg (gültig vom 1. Oktober 1894 ab)	24	270
A D	9. 10. 94	257	Ausgabe von Ausrüstungsnachweisungen für eine Korps- und eine Divisions-Brückentrain-Reserve	24	270
A D	15. 10. 94	260	Verkaufspreis für den Neuabdruck der Felddienstordnung	24	274
K M	20. 10. 91	262	Ausgabe einer neuen Schießvorschrift für den Train	25	275
A D	2. 11. 94	279	Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern	27	287
A. R. D.	12. 11. 94	284	Ausgabe einer neuen Marineordnung	28	292
R. Mar. X.	12. 11. 94				
K M	29. 11. 94				
A D	17. 11. 94	289	Ausgabe einer neuen Schußtafel — für die 15 cm Haubitze	28	296
K M	29. 11. 94	293	Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie	29	299

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 13. Januar 1894.

Nr. 1.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 1.

Benennung der „alten Festung“ Graudenz als „Feste Courbière“.

Um das Andenken an den General-Feldmarschall de l'Homme de Courbière dauernd lebendig zu erhalten, bestimme Ich, daß, nachdem die frühere Schanze „Courbière“ bei Graudenz eingegangen ist, nunmehr die sogenannte „alte Festung“ bei Graudenz den Namen „Feste Courbière“ führen soll. Das Kriegsministerium hat dies der Armee bekannt zu machen.

Neues Palais den 14. Dezember 1893.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Januar 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 161/12. 93. A. 6.

Bronzart v. Schellendorff.

## Nr. 2.

Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Abschnitts VII. B. 6. der Organisatorischen Bestimmungen für die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 9. April 1891 bestimme Ich hierdurch: Die Anciennetät der seit dem 27. Juni 1893 der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zugetheilten und weiterhin noch neu zuzutheilenden Offiziere und Sanitätsoffiziere richtet sich nach ihren Heimathchargen und ihren Heimathpatenten in der Weise, daß sie danach von dem Tage ihrer Zuteilung ab unter sich hinter allen denjenigen Offizieren beziehungsweise Sanitätsoffizieren der Schutztruppe zu rangiren haben, welche dieser bereits vor dem 27. Juni 1893 zugetheilt worden sind.

Neues Palais den 18. Dezember 1893.

**Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers.  
Sollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marineamt).

Berlin, den 18. Dezember 1893.

In Ausführung vorstehender Allerhöchster Ordre bestimme ich:

Auf die darin bezeichneten Offiziere und Sanitätsoffiziere finden folgende Theile des Abschnitts VII. B. 6. der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 9. April 1891 keine Anwendung, und zwar: der zweite Absatz von dem Worte „diese“ ab und der ganze dritte Absatz.

Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

A. 7714.

Hollmann.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. Januar 1894.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 120/1. 94. A. 1.

v. Gofler.

### Nr. 3.

**Infanterie-Schießschule: Informationskurse, Zusammenfassung und Lehrkurse, sowie Unteroffizier-Uebungskurse im Jahre 1894.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Im Jahre 1894 sind bei der Infanterie-Schießschule zwei Informationskurse für je 33 Oberstlieutenants und Majors der Infanterie, ein Informationskursus für 30 Regimentskommandeure und im Range gleichstehende Stabsoffiziere der Kavallerie, sowie ein Informationskursus für 30 Regimentskommandeure und im Range gleichstehende Stabsoffiziere der Infanterie abzuhalten.

An Lehrkursen finden im Jahre 1894 bei der Infanterie-Schießschule vier statt. Zu jedem sind 60 Hauptleute und 30 Lieutenants der Infanterie zu kommandiren.

An Unteroffizier-Uebungskursen ist im Jahre 1894 je einer in Spandau-Ruhleben und auf den Truppen-Uebungsplätzen Senne und Hagenau mit insgesamt 420 Unteroffizieren der Infanterie abzuhalten.

Als Hilfslehrer dürfen Lieutenants bis zur Zahl von 12 herangezogen werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen. Auch ermächtige Ich dasselbe, unter Umständen eine Erhöhung der für die Kurse festgesetzten Theilnehmerzahl eintreten zu lassen.

Neues Palais den 23. Dezember 1893.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin, den 3. Januar 1894.

#### A. Informationskurse.

1. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.
2. Die Offiziere haben sich am Tage des Beginnes ihres Kursus 8<sup>30</sup> Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben (in Ueberrod und Rütze), und zwar die Offiziere des 1. und 2. Informationskursus beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule, die Offiziere des 3. und 4. Informationskursus beim Inspekteur der Infanterieschulen zu melden. Eine persönliche Meldung beim Gouvernment von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppentheilen spätestens 7 Tage vor Beginn der Kurse der Infanterie-Schießschule namhaft zu machen.
4. Für die Dauer des Kursus werden den Theilnehmern — mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau — gemäß §. 25,1 der Reiseordnung — die Chargenmäßigen Tagegelder gewährt.

Anlage 1.

5. Die Burschen der Offiziere verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Truppentheils und empfangen von diesem das Garnisonbrotgeld für Spandau.
6. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
7. Die Reisekosten und Tagegelber für die Reisen von der Garnison nach Spandau und zurück, einschließlich der Tagegelber für die Dauer des Kursus, liquidiren die Truppentheile für Rechnung des Statskapitels 34.  
Den Offizieren aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Lichterfelde werden besondere Reisetage nicht zugestanden.
8. Es ist den Theilnehmern überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen.

#### B. Zusammensetzung und Lehrkurse.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der beigefügten Anlagen 1, 2 u. 5 Bestimmungen zu erfolgen.

#### C. Unteroffizier-Uebungskurse.

In Spandau-Ruhleben wird eine Uebungskompagnie zu 180, auf den Truppen-Uebungsplätzen Senne und Hagenau je eine von 120 Unteroffizieren gebildet.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht, sowie der beigefügten Anlagen 3, 4 u. 5 Bestimmungen zu erfolgen.

No. 577/12. 93. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Uebersicht der Kommandirungen, betr. die Informationskurse, die

Es sind zu

1.	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	zum	
	1. Informa-	2. Informa-	3. Informa-	4. Informa-	1. Lehr-	2. Lehr-	3. Lehr-	4. Lehr-				
	tionskursus	tionskursus	tionskursus	tionskursus	kursus	kursus	kursus	kursus				
	vom 9. 3.	vom 26. 4.	vom 15. 6.	vom 5. 10.	vom 8. 2.	vom 29. 3.	vom 17. 5.	vom 5. 7.				
	bis 21. 3. 94	bis 9. 5. 94	bis 27. 6. 94	bis 17. 10. 94	bis 21. 3. 94	bis 9. 5. 94	bis 27. 6. 94	bis 15. 8. 94				
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	Oberstlieutenants oder Majors der Infanterie.		Regimentskommandeure und im Range gleichstehende Stabsoffiziere der Kavallerie.   Infanterie.		Haupt- leute	Stents.	Haupt- leute	Stents.	Haupt- leute	Stents.	Haupt- leute	Stents.
Gardeforps . . . . .	2	1	2	2	.	.	11	6	.	.	.	.
I. Armeekorps . . .	2	1	2	2	12	6	.	.	.	.	.	.
II. " . . . . .	2	1	1	2	11	6	.	.	.	.	.	.
III. " . . . . .	2	1	1	2	11	6	.	.	.	.	.	.
IV. " . . . . .	2	1	1	2	12	5	.	.	.	.	.	.
V. " . . . . .	2	1	1	2	.	.	.	.	12	6	.	.
VI. " . . . . .	2	1	2	2	.	.	.	.	11	5	.	.
VII. " . . . . .	2	1	1	2	.	.	12	6	.	.	.	.
VIII. " . . . . .	2	1	1	2	.	.	.	.	.	.	12	5
IX. " . . . . .	1	2	2	1	.	.	.	.	11	5	.	.
X. " . . . . .	1	2	2	1	.	.	.	.	12	6	.	.
XI. " . . . . .	1	2	2	1	.	.	11	5	.	.	.	.
Großh. Hess. (25.) Division	1	.	1	1	.	.	6	3	.	.	.	.
XII. (Königl. Sächsisches)												
Armeekorps . . . . .	1	2	2	2	.	.	12	6	.	.	.	.
XIII. (Königl. Württemb.)												
Armeekorps . . . . .	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	11	6
XIV. Armeekorps . . .	1	2	1	1	.	.	.	.	.	.	11	6
XV. " . . . . .	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	11	5
XVI. " . . . . .	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	11	6
XVII. " . . . . .	1	2	2	1	12	5	.	.	.	.	.	.
Chef des Generalstabes .	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
G. Insp. d. Ing. 2c. Korps 2c.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	2	4	2
Insp. d. Jäger u. Schützen	2	2	.	.	.	.	.	.	10	6	.	.
Insp. d. Infanterieschulen	1	1	.	.	.	.	8	4	.	.	.	.
Eisenbahn-Brigade . . . .	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.
Haupt-Adettenanstalt . .	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	33	33	30	30	60	30	60	30	60	30	60	30

**Zusammensetzung und Lehrkurse der Infanterie-Schießschule für 1894.**

**K o m m a n d i r e n :**

zu Arbeitszwecken vom 1. 2. bis 9. 5. 94			zu Arbeitszwecken vom 16. 5. bis 15. 8. 94			zur Stammkompagnie vom 1. 2. bis 15. 8. 94					25. Bemerkungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
Hornist. Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Sand- werfer*)	Hornist. Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Sand- werfer*)	Hornist. Gemeine als Schütz.	Hornist. Gemeine als Schütz.	Hornist. Gemeine als Schütz.	Gemeine als Schützen	Gemeine als Hand- verf. von Beruf*)		
.	.	.	.	14 darunt. 1 Schreiber	1 Schneider	.	4	.	7 darunter 1 Schuhm. u. 1 Tischler	1 Tischler 1 Buchbind.	*) Zu den Spalten 16, 19 und 24. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende General- kommando mit den übrigen am Kursus zc. betheiligten Armeekorps wegen der erforder- lichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinden — in Verbindung treten.
.	.	.	.	14 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler	.	4	.	7 darunter 1 Schlosser	1 Schneider	
.	.	.	.	14 darunt. 1 Schreiber	1 Schuhm.	.	4	.	8 darunter 1 Sattler u. 1 Maurer	1 Tischler 1 Kutscher	
.	.	.	1	13	1 Tischler	.	4	.	7 darunter 1 Klempner	1 Tischler	
.	.	.	.	13	1 Tischler 1 Schuhm.	.	4	.	8 darunter 1 Tischler	1 Maler	
1	12	1 Schneider	.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Maurer	1 Tischler 1 Steindr.	
.	12	1 Schneider	.	.	.	.	4	.	8 darunter 1 Tischler	1 Tischler	
.	12	1 Schuhm.	.	.	.	.	4	1	7 darunter 1 Tischler	1 Schuhm. 1 Schneider	
.	13	1 Tischler	.	.	.	.	4	.	7 darunter 1 Tischler 1 Buchsen- macher	1 Schneider 1 Schreiber	
.	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	.	.	.	.	5	.	7 darunter 1 Schneider	1 Buchbind. 1 Steindr.	
.	13 darunt. 1 Schreiber	1 Tischler	.	.	.	.	5	.	7 darunter 1 Schlosser	1 Tischler 1 Schneider	
1	13 darunt. 1 Schreiber	1 Schuhm.	.	.	.	.	5	.	8 darunter 1 Tischler	.	
.	6	1 Tischler	.	.	.	.	3	.	4 darunter 1 Maurer	1 Gärtner	
.	14	1 Tischler 1 Schuhm.	.	.	.	1	5	.	7 darunter 1 Klempner	2 Tischler	
1	12	1 Tischler	.	.	.	.	4	1	7 darunter 1 Tischler	1 Maler	
.	.	.	.	13	1 Tischler 1 Schuhm.	.	5	.	7 darunter 1 Schneider	1 Tischler	
.	.	.	.	13	1 Tischler 1 Schneider	.	5	.	7 darunter 1 Schuhm.	1 Kutscher 1 Schneider	
.	.	.	1	13	1 Schneider	.	5	.	7 darunter 1 Tischler	1 Schreiber 1 Buchsenm.	
.	.	.	1	13	1 Tischler	.	5	.	7 dar. 1 Maur. u. 1 Sattler	1 Tischler 1 Schuhm.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5	.	4	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3	120	12	3	120	12	1	88	2	140	30	

Anlage 2.**Bestimmungen**

für die Kommandos, betr. die Zusammensetzung und die Lehrturse der Infanterie-Schießschule.

**I. Meldung.**

Die zu den Lehrtursen kommandirten Offiziere haben sich am Tage des Beginnes ihres Kurses 8.30 Vormittags am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben (in Ueberrock und Mütze) beim Kommandeur der Infanterie-Schießschule zu melden. Eine persönliche Meldung bei dem Gouvernement von Berlin bz. den Kommandanturen von Berlin und Spandau findet nicht statt. An Stelle derselben wird seitens der Infanterie-Schießschule je eine namentliche Liste vorgelegt.

**II. Auswahl der Gemeinen.**

1. Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen gewandt und geistig geweckt sein und alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die außerdem zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt. Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Unmittelbar vor Abmarsch der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

**III. Beförderung der Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen.**

1. Die Stamm-Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bz. Befreiten befördert werden.

Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Infanterie-Schießschule in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.

2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Infanterie-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

**IV. Ueberweisung.**

1. Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der als Hülfislehrer sowie der zu den Lehrtursen kommandirten Offiziere unmittelbar an die Infanterie-Schießschule einzusenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Infanterie-Schießschule Urtheile über die Offiziere abzugeben und nebst den Personal- und Qualifikationsberichten auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.

2. Die Namen der zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind der Infanterie-Schießschule bis 14 Tage vor Beginn jedes Kursus von den Truppentheilen mitzutheilen.
3. Für jeden Stamm-Unteroffizier und Gemeinen (ausschließlich Burschen der Offiziere der Lehrkurse), und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind an die Infanterie-Schießschule einzusenden:
  - a) Das Nationale.
  - b) Der bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Fahrschein (Anlage III der F. Tr. D.) für den Rückmarsch von Spandau.
  - c) Ein Lazarethschein. (Beilage 13 d. F. S. D.)
4. Die unter 3 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Infanterie-Schießschule 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben eingehen.
5. Die Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule nicht zu überweisen. Vergl. V, 5 und VIII, 3.

#### V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten [Offizierburschen siehe 5] sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

- 2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem 1 Schirmmütze),
- 2 Waffenröcke (möglichst neue),
- 2 Drillichjacks (dem Unteroffizier 1 Drillichrock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der beiden Drillichjacks 1 Bluse),
- 2 Halsbinden,
- 2 Tuchhosen (möglichst neue),
- 1 weißleinene Hose,
- 2 Drillichhosen,
- 2 Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren 2 Paar Lederhandschuhe),
- 2 Paar vollkommen gute langschäftige Stiefel,
- 2 Paar Sohlen nebst Flecken, Beschlag und Aufnähegeld (Sohlen nebst Beschlag und Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die übrigen Kommandirten der Infanterie-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden),
- 3 Hemden (darunter ein neues),
- 1 Helm bz. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
- 2 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche,
- 2 Säbeltroddeln,
- 2 vordere Patronentaschen,
- 1 hintere Patronentasche,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
- 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Wischstrick,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,

den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse und die vorderen Patronentaschen kommen für die Hornisten in Wegfall).

Anlage 3.



2. Jedem Gemeinen ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpackt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt. Der weitere Bedarf ist der Infanterie-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.
5. Die Offiziere der Lehrkurse schießen mit Gewehren des Truppentheils. Jeder Bursche ist daher mit einem reparaturfreien Gewehr nebst Gewehrriemen, einem Mündungsbedel und einem Schraubenzieher auszurüsten. Diese Stücke sind von den Burschen am Tage des Beginnes des Kursus 8<sup>o</sup> B. bei der Meldung behufs Abgabe an die Infanterie-Schießschule zur Stelle zu bringen. Im Uebrigen bleibt die Bekleidung und Ausrüstung der Burschen der Offiziere der Lehrkurse den Truppentheilen überlassen (vergl. auch IV, 5 und VIII, 3).

#### VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im zweiten Anzuge; der bessere Anzug sowie die übrigen Bekleidungs- u. c. Stücke (siehe V, 1 und 2) werden im Tornister verpackt bz. von dem Manne persönlich mitgebracht.

#### VII. Marschangelegenheiten.

1. Die Kosten für die Reisen der Offiziere von der Garnison nach Spandau und zurück werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.  
Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
2. Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Lichterfelde — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV, 3. b) mit Militär-Fahrcheinen zu versehen.
3. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau werden seitens der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses mitzugeben, damit diese der Infanterie-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VIII. Geldverpflegung u. c.

1. Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere empfangen das Gehalt von ihren Truppentheilen.
2. Die kommandirten Hülfslehrer sowie Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils u. c. und erhalten für Rechnung des Stats-Kapitels 24 Gehalt bz. Löhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar:
  - a) die als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. Februar bis einschließlich Oktober;
  - b) die zum Stamm der Infanterie-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
  - c) die Mannschaften sowie die Burschen der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere für die Dauer ihres Kommandos, und zwar von dem auf den Beginn des Kommandos folgenden Monatsdrittel ab bis zum Ablauf des Monatsdrittels, in welchem das Kommando endet.
3. Die Burschen der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere verbleiben in der Verpflegung ihrer Truppentheile. Sie erhalten von diesen auch das Garnisonbrotgeld für Spandau. Vergl. IV, 5 und V, 5.

4. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:
- a) die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 *M.* als Hauptmann und von 45 *M.* als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Offiziere bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe §. 45, 6 der Friedens-Befolgungsvorschrift;
  - b) die für Rechnung des Etats-Kapitels 24 besoldeten Lieutenants der Infanterie und der Eisenbahn-Brigade außerdem die Tischgelder aus dem Etats-Kapitel 35;
  - c) die Unteroffiziere 6 *M.* und die Gemeinen (ausschl. Schneider, Schuhmacher und Offizierburschen) 3 *M.* Zulage monatlich.
5. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
6. Etwaige Gehaltsabzüge der als Hilfslehrer kommandirten Offiziere sind der Infanterie-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Kuhleben mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bz. am Schluß des Etatsjahres an die Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des Baarenhauses für die Armee und Marine sind. Andernfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bz. 27. November 1884 — Nr. 314/4. und 159/11. 84 M. O. D. 3 — Anwendung.
7. Es ist den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren überlassen, in Spandau oder Berlin mit Vororten Wohnung zu nehmen. Als Kommandoort wird jedoch Spandau angesehen. Die Infanterie-Schießschule wird die ihr vom Magistrat zu Spandau als geeignet bezeichneten möblirten Wohnungen denjenigen Offizieren, welche daselbst Wohnung nehmen wollen, nachweisen.

Anlage 3.

Uebersicht der Kommandirungen, betr. die Unter

Es sind vom 10. September bis einschl.

1.	in Spandau- Ruhleben			auf dem Übungsplatz					
	2. Unter- offiziere	3. Gornisten	4. Gemeine als Arbeiter	5. Kerzte	6. Zahlmeister- Appiranten	7. Sagareit- gebülßen	8. Gornisten	9. Unter- offiziere	10. Se als Arbeiter
Gardekorps . . . . .	50	1	15	.	.	.	.	.	.
IV. Armeekorps . . . . .	50	.	15 darunter 1 Schreiber	.	.	.	.	.	.
IX. Armeekorps . . . . .	50	1	15	.	.	.	.	.	.
Inspektion der Jäger und Schützen	30	.	.	.	.	.	.	.	.
VII. Armeekorps . . . . .	.	.	.	1	1	1	.	40	20
VIII. Armeekorps . . . . .	.	.	.	.	.	.	1	40	20
XI. Armeekorps . . . . .	.	.	.	.	.	.	1	40	20
XIII. (Rgl. B.) Armeekorps . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIV. Armeekorps . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVI. Armeekorps . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe . . . . .	180	2	45	1	1	1	2	120	60

offizier-Übungskurse der Infanterie-Schießschule.

20. Oktober 1894 zu kommandiren:

Senne	auf dem Übungsplatz Hagenau							19. Bemerkungen
	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
meine als Handwerker	Werkze	Sablmester- Aspiranten	Bojareith- gehülfen	Hornisten	Unter- offiziere	Gemeine als Arbeiter als Handwerker		
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 Schuhmacher, 2 Tischler und 1 Büchsenmacher.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 Schneider, 2 Tischler und 1 Schreiber.	.	.	.	.	.	.	.	.
2 Tischler, 1 Schneider und 1 Schuhmacher.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	40	20	2 Tischler, 1 Schreiber und 1 Büchsenmacher.	
.	1	1	1	.	40	20	1 Schneider, 1 Schuhmacher u 2 Tischler.	
.	.	.	.	1	40	20	1 Schuhmacher, 2 Tischler und 1 Schneider.	
12	1	1	1	2	120	60	12	

Anlage 4.

## Bestimmungen

für die Kommandos, betr. die Unteroffizier-Uebungskurse der Infanterie-Schießschule.

### I. Eintreffen.

Die Kommandirten haben im Laufe des 9. September in ihren Bestimmungsorten einzutreffen.

### II. Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Die Unteroffiziere sollen im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Anfertigung, Aufstellung und im Bedienen gefechtsmäßiger Ziele, Herstellen und Bedienen der Kriegsfeuer. Ueber die Sicherheitsmaßregeln, welche jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unteroffiziere sind ferner über die Obliegenheiten des Schießunteroffiziers einer Kompagnie zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen, namentlich in Betreff der besonderen Uebungen der Unteroffiziere, weiterzubilden.
2. Es sind nur Unteroffiziere mit Gewehr, also keine Feldwebel und Vizefeldwebel, zu kommandiren.
3. Die Kapitulations-Erneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.
4. Die zu kommandirenden Gemeinen (Arbeiter und Handwerker) sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.
5. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein. Dieselben sind so auszuwählen, daß sie während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
6. Unmittelbar vor Abmarsch der Mannschaften sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienst-anweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.
7. Die für die Stamm-Kompagnie und die Gewehr-Prüfungskommission erforderlichen Unteroffiziere können nach Beendigung der Uebungskurse zurückbehalten werden, und hat solchenfalls Meldung an die Inspektion der Infanterieschulen und durch diese Mittheilung an die Generalkommandos zu erfolgen.

### III. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind auszustellen:
  - a) Das Nationale nach Anlage 5,
  - b) der bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militär-Fahrschein (Anlage III der F. Tr. D.) für den Rückmarsch,
  - c) ein Lazarethschein (Beilage 13 d. F. S. D.).
2. Sämmtliche Ueberweisungspapiere (auch der Kommandirten für Senne und Hagenau) müssen bis zum 1. September bei der Infanterie-Schießschule in Spandau-Kuhleben eingehen und werden nach beendetem Kommando von den Kommandirten zur Truppe mitgenommen.
3. Die Abfindung der Kommandirten mit Klein-Bekleidungsstücken ist vor Antritt des Kommandos für die ganze Dauer desselben zu regeln.

### IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
  - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehülfen außerdem 1 Schirmmütze),
  - 2 Waffenröcke (darunter 1 guter),
  - 1 Drillichjade (dem Unteroffizier und Lazarethgehülfen 1 Drillirock; den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter an Stelle der Drillichjade 1 Bluse),

1874-75.

- 2 Halsbinden,
  - 2 Luchhosen,
  - 1 Drillichhose (den Unteroffizieren nicht),
  - 2 Unterhosen,
  - 1 Mantel,
  - 2 Paar Lederhandschuhe dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen,
  - 2 Paar vollkommen gute, langschäftige Stiefel,
  - 2 Hemden,
  - 1 Helm bz. Eschako mit Zubehör (ohne Haarbusch),
  - 1 Tornister mit Zubehör (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstornister mit Schnallen),
  - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
  - 2 Mantelriemen,
  - 1 Brotbeutel,
  - 1 Feldflasche,
  - 1 Säbeltroddel,
  - 2 vordere Patronentaschen,
  - 2 hintere Patronentasche (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstaschen),
  - 1 Fettbüchse,
  - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
  - 1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,
  - 1 Mündungsdeckel,
  - 1 Schraubenzieher,
  - 1 Seitengewehr,
  - 1 Wischstrich,
  - 1 Soldbuch,
  - 1 Gefangbuch,
  - 1 Schießbuch,
  - 1 kleiner Spaten nebst Futteral (auch den Unteroffizieren),
- den Hornisten das Horn nebst Zubehör (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, die vorderen Patronentaschen und der Spaten kommen für die Hornisten und Lazarethgehilfen in Wegfall).
2. Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Inhabers versehen sein.

#### V. Marschangelegenheiten.

1. Sämmtliche Mannschaften haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe III, Ib) mit Militär-Fahrscheinen zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison nach dem Kommandoort werden seitens der Infanterie-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkosten-Vorschusses mitzugeben, damit diese der Infanterie-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VI. Geldverpflegung.

1. Die kommandirten Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten für Rechnung des Etats-Kapitels 24 Löhnung von der Infanterie-Schießschule, und zwar vom 11. September bis Ende Oktober.
2. Es beziehen ferner von der Infanterie-Schießschule:  
die Unteroffiziere 6 *M* und die Gemeinen (ausschließlich Dekonomie-Handwerker) 3 *M* Zulage monatlich.
3. Der Infanterie-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

# Nationalre

**Beilage B.**  
nach **§ 4** zu **§ 12**  
der **Verordnung.**

eines von der . . . ten **Kompagnie** . . . ten **Regiments** zur . . . . .

Kommandirten . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	<b>Familiens- und Vor- namen, Gebirge</b>	<b>Datum und Ort der Geburt</b>	<b>Religiös- keit des Ober- gehobenen oder eintritt</b>	<b>Ob verheirathet, Kinder</b>	<b>Stand oder Gewerbe</b>	<b>Personal- beschreibung (mit dem Goldbuch überein- stimmend)</b>	<b>Abgehobenes Begrüßungs- feststellungs- datum</b>	<b>Datum des Dienste- eintritts</b>	<b>Dienst- verhältnisse</b>	<b>Dien- stellen und Gehäl- ter</b>	<b>Verwundungen, Dienst- beschädigungen, Krankheiten</b>	<b>Verletzung in die II. Klasse, Begründung</b>	<b>Datum und Ort des Ab- ganges</b>	<b>Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal- notizen</b>
		<b>Personen- beschreibung des Ober- gehobenen oder eintritt</b>	<b>Ob verheirathet, Kinder</b>	<b>Stand oder Gewerbe</b>	<b>Personal- beschreibung (mit dem Goldbuch überein- stimmend)</b>	<b>Abgehobenes Begrüßungs- feststellungs- datum</b>	<b>Datum des Dienste- eintritts</b>	<b>Dienst- verhältnisse</b>	<b>Dien- stellen und Gehäl- ter</b>	<b>Verwundungen, Dienst- beschädigungen, Krankheiten</b>	<b>Verletzung in die II. Klasse, Begründung</b>	<b>Datum und Ort des Ab- ganges</b>	<b>Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal- notizen</b>	
		<b>Personen- beschreibung des Ober- gehobenen oder eintritt</b>	<b>Ob verheirathet, Kinder</b>	<b>Stand oder Gewerbe</b>	<b>Personal- beschreibung (mit dem Goldbuch überein- stimmend)</b>	<b>Abgehobenes Begrüßungs- feststellungs- datum</b>	<b>Datum des Dienste- eintritts</b>	<b>Dienst- verhältnisse</b>	<b>Dien- stellen und Gehäl- ter</b>	<b>Verwundungen, Dienst- beschädigungen, Krankheiten</b>	<b>Verletzung in die II. Klasse, Begründung</b>	<b>Datum und Ort des Ab- ganges</b>	<b>Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal- notizen</b>	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

<sup>1)</sup> Fidele Nr. 83. 94. 1874. 9.  
71. 94. 70.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Januar 1894.

## Nr. 4.

**Exerzir-Reglement für die Feldartillerie vom 27. Juni 1892.**

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs gelangt der neu bearbeitete II. Theil des Exerzir-Reglements für die Feldartillerie zur Herausgabe. Derselbe ist dem Reglement an Stelle des bisherigen II. Theils einzufügen. Letzterer tritt mit der Einschränkung außer Kraft, daß bei Verwendung von Granaten und Schrapnels C/82 und Sprenggranaten mit Doppelzündern C/88 diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Handhabung der genannten Munition beziehen, gültig bleiben.

Die durch die Neuaufstellung des II. Theils bedingten Deckblätter zum III. und IV. Theil, sowie eine mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Abänderung zum V. Theil, „Bestimmungen bei Paraden vor Seiner Majestät“ betreffend, gelangen gleichfalls zur Versendung.

Bronsfart v. Schellendorff.

No. 460/12. 93. A. 4.

Kriegsministerium.

Berlin, den 11. Januar 1894.

## Nr. 5.

**Kommandirungen Königlich Preussischer bz. Königlich Württembergischer Offiziere nach Württemberg bz. Preußen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Einvernehmen mit Seiner Majestät dem Könige von Württemberg befohlen, daß die nach Württemberg kommandirten Königlich Preussischen Offiziere die Uniform und alle Abzeichen desjenigen Königlich Württembergischen Truppentheils anlegen, dem sie zugetheilt sind. Generale und Generalstabsoffiziere sollen gleichfalls württembergische Uniform tragen. Die Führung solcher Offiziere à la suite der Königlich Preussischen Armee bz. eines Königlich Preussischen Truppentheils zc. fällt fort. Die General-Adjutanten, Generale à la suite und Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs behalten das Recht zum Tragen ihrer bisherigen Uniform. Die zu höheren Kommandobehörden, Instituten, Bildungsanstalten zc. kommandirten Offiziere tragen die Uniform des Truppentheils, dem sie angehören.

Eine entsprechende Anordnung haben Seine Majestät der König von Württemberg für die nach Preußen kommandirten Königlich Württembergischen Offiziere getroffen.

Bronsfart v. Schellendorff.

No. 1055/12. 93. A. 1.



## Nr. 6.

## Berichtigungen der Bekleidungs-Etats.

Gültig vom 1. April 1893 ab.

1. Etat 145a. Auf Seite 4/5, Nr. 4, ist statt Trageriemer zu setzen: „Tragevorrichtung“ und in Spalte „Unberittene Gemeine“ als Statspreis statt 13 M.: 11 M. 60 Pf., als Jahresentschädigung statt 1 M. 08 Pf.: „97 Pf.“, die Summe ist zu berichtigen. Auf Seite 1 ist der Jahreseinheitsfuß unter B. Ausrüstungsstücke für einen unberittenen Gemeinen um 11 Pf. zu ermäßigen. Auf Seite 9 ist zu B. 5 statt „die Trageriemer von weißsämigem Leder“ zu setzen: „die Tragevorrichtung von schwarzlohgarem Leder“ und statt 3 M.: 1 M. 60 Pf. Die Summe ist zu berichtigen.
2. Etat 134. Auf der dritten Seite ist in Spalte B. a
- | zu Nr. 6 |     | zu Nr. 14 |     |
|----------|-----|-----------|-----|
| M.       | Pf. | M.        | Pf. |
| 2        | 80  | 2         | 65  |
| —        | 28  | —         | 27  |
- als Statspreis statt 3 M. bz. 4 M. 25 Pf. zu setzen:  
 = Jahresentschädigung = 30 Pf. bz. 43 Pf.  
 Die Summe ist zu berichtigen.  
 Auf der ersten Seite ist der Jahreseinheitsfuß für ein Stammpferd mit Reitzeug für Kürassiere um 18 Pf. zu ermäßigen.
3. Etats 167—171, 179.  
 Der Ueberschrift ist hinzuzufügen:  
 im Etat 167 hinter Oppeln: Rattowiß.  
 = = 168 = Barmen: Solingen, Grefeld, Wesel, Lennep.  
 vor Bochum: I und II.  
 = = 169 hinter II. Erier: St. Johann.  
 = = 170 vor Bremen und Altona: I und II.  
 = = 171 hinter Rostock: Waren.  
 = = 179 = Rosbach: Mannheim.  
 Ferner ist im Etat 168 zu streichen: Gräfrath.
4. Etat 99. Auf der ersten Seite, letzte Zeile, ist statt des Punktes hinter der Zahl 98 ein Komma zu setzen und hinzuzufügen: jedoch beträgt der Statspreis der Lanzenflagge für einen Gemeinen nur 66 Pf., die Jahresentschädigung 33 Pf.
5. Etat 100. Auf der ersten Seite, letzte Zeile, sind die Worte:  
 „der Mannschaften“  
 zu streichen.
6. Etats 145a, 149a, 157a. In der Erläuterung des Statspreises für Kartusche mit Zubehör ist die Zeile  
 der messingene Beschlag dazu zc.  
 zu streichen, die Summe zu berichtigen.  
 Unter B. Ausrüstungsstücke (Seite 4 und 5 bz. bei Etat 157a Seite 2 und 3) ist für die Kartusche mit Zubehör  
 der Statspreis um 65 Pf.,  
 die Jahresentschädigung im Etat 149a um 2 Pf.,  
 in den Etats 145a und 157a um 3 Pf.  
 zu ermäßigen, die Summe zu berichtigen.  
 Auf der ersten Seite sind die Jahreseinheitsfüße für B. Ausrüstungsstücke zu ermäßigen  
 für sämtliche Unteroffizierchargen und für einen berittenen oder fahrenden Gemeinen (im Etat 157a für einen Befreiten, Gemeinen oder Trainfolbaten)  
 in den Etats 145a und 157a um 3 Pf.,  
 im Etat 149a = 2 Pf.
7. Etats 10, 39, 46, 49a, 49b, 49c, 49d, 159, 177, 183a, 183b. Die Erläuterung zu A. I. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Gültig vom 1. Oktober 1893 ab.

in den Etats 10, 49a, 49b, 49c, 49d, 159 (Kopf der Spalten wie zu Etat 177, siehe nachstehend), 183a, 183b:

	Einheitspreis.	Feldwebel, Bigefeldwebel, Unteroffiziere.		Gemeine und Oekonomiehandwerker					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
<b>Litewka.</b>									
215,0 cm dunkelblauer Molton . . . . .	4 .	8	60	. .	8	60	. .		
1,0 cm ponceau Luch Nr. II. zum Kragen . . . . .	5 30	. .	05	. .	. .	05	. .		
120,0 cm blaues Zugband . . . . .	. . 05	. .	. .	. . 06	. .	. .	. . 06		
66,5 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen . . . . .	. . 65	. .	. .	. . 43	. .	. .	. . 43		
20,0 cm graue Futterleinwand für die Taillenbaken . . . . .	. . 48	. .	. .	. . 10	. .	. .	. . 10		
7/12 Dhd. große Hornknöpfe . . . . .	. . 20	. .	. .	. . 12	. .	. .	. . 12		
9/12 Dhd. kleine " . . . . .	. . 10	. .	. .	. . 08	. .	. .	. . 08		
1/6 Dhd. Taillenbaken von Lombal . . . . .	1 20	. .	. .	. . 20	. .	. .	. . 20		
Gelbe Sticmwolle zu Abzeichen auf den Schulterlappen . . . . .	. . . .	. .	. .	. . 03	. .	. .	. . 03		
25,0 cm goldene glatte Kressen zu Unteroffizierabzeichen . . . . .	1 90	. .	. .	. . 48	. .	. .	. . . .		
Anfertigungskosten . . . . .	. . . .	. .	. .	1 . .	. .	. .	1 . .		
		8	65	2	50	8	65	2	02
		11,15		10,67					
		Stabshoboist, Hoboisten und Regiments- u. Lambours.				Lambours und Hornisten.			
		8	65	2	50	8	65	2	02
125,0 cm goldene glatte Kressen zu wie vorstehend Schwalbennestern . . . . .	1 90	. .	. .	2	38	. .	. .	. .	. .
125,0 cm weißwollene Borte zu besgl. . . . .	. . 15	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	19
		8	65	4	88	8	65	2	21
		13,53		10,86					
<b>Litewka.</b>									
215,0 cm dunkelblauer Molton . . . . .	4 .	8	60	. .	8	60	. .		
1,0 cm ponceau Luch Nr. II. zum Kragen . . . . .	5 30	. .	05	. .	. .	05	. .		
120,0 cm blaues Zugband . . . . .	. . 05	. .	. .	. . 06	. .	. .	. . 06		
66,5 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen . . . . .	. . 65	. .	. .	. . 43	. .	. .	. . 43		
20,0 cm graue Futterleinwand für die Taillenbaken . . . . .	. . 48	. .	. .	. . 10	. .	. .	. . 10		
7/12 Dhd. große Hornknöpfe . . . . .	. . 20	. .	. .	. . 12	. .	. .	. . 12		
9/12 Dhd. kleine " . . . . .	. . 10	. .	. .	. . 08	. .	. .	. . 08		

im Etat 39:

1/4 Ddb. Lailenhaben von Britannia . . .	1	50	.	.	.	25	.	.	.	25
Gelbe Stidwolle zu Abzeichen auf den Schulterklappen	.	.	.	.	.	03	.	.	.	03
25,0 cm silberne Tressen zu Unteroffizier- abzeichen . . . . .	1	50	.	.	.	38	.	.	.	.
Anfertigungskosten . . . . .	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
			8	65	2	45	8	65	2	07
			11,10				10,72			
			<b>Stabshoboist, Hoboisten, Regiments- u. Lambours.</b>				<b>Lambours und Hornisten.</b>			
			8	65	2	45	8	65	2	07
125,0 cm silberne Tressen zu Schwalben- nestern wie vorstehend	1	50	.	.	1	88	.	.	.	.
125,0 cm weißleinene Borte zu desgl. . .	.	15	.	.	.	.	.	.	.	19
66,5 cm silberne Fransen zu desgl. . .	4	50	.	.	2	99	.	.	.	.
66,5 cm weißleinene Fransen zu desgl. .	1	.	.	.	.	.	.	.	.	67
			8	65	7	32	8	65	2	93
			15,97				11,58			
			<b>Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffiziere.</b>				<b>Gemeine und Dekonomie- handwerker.</b>			
			8	65	2	45	8	65	2	07
			11,10				10,72			
			<b>Stabshoboist, Hoboisten, Regiments- u. Lambours.</b>				<b>Lambours und Hornisten.</b>			
			8	65	2	45	8	65	2	07
125,0 cm silberne Tressen zu Schwalben- nestern wie vorstehend	1	50	.	.	1	88	.	.	.	.
125,0 cm weißwollene Borte zu desgl. . .	.	15	.	.	.	.	.	.	.	19
			8	65	4	33	8	65	2	26
			12,98				10,91			

im Etat 46.

wie im Etat 39 . . . . .  
Litewka.

im Etat 177:

Itemka.		Feldwebel, Unteroffiziere.				Gemeine.			
		8	60			8	60		
215,0 cm dunkelblauer Molton	4	8	60			8	60		
1,0 cm ponceau Tuch Nr. II. zum Kragen	5	30	05			05			
120,0 cm blaues Zugband				06				06	
66,5 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen.		65			43				43
20,0 cm graue Futterleinwand für die Laienhäfen		48			10				10
<sup>7</sup> / <sub>12</sub> Dkd. große Hornknöpfe		20			12				12
<sup>9</sup> / <sub>12</sub> Dkd. kleine "		10			08				08
<sup>1</sup> / <sub>6</sub> Dkd. Laienhäfen von Britannia	1	50			25				25
Gelbe Stüdmolle zu Abzeichen auf den Schulterklappen					03				03
25,0 cm silberne Kressen zu Unteroffizier- abzeichen	1	50			38				
Anfertigungskosten				1				1	
		8	65	2	45	8	65	2	07
		11,10				10,72			

8. Etats 11—29, 33—38, 40—44, 49, 160—164, 166—170, 173, 175, 179—183.  
In der Erläuterung zu A. I. 4 ist statt Drillhjacke zu setzen: Itemka.

9. Etats 45, 47, 48, 178. Die Erläuterung zu A. I. 4 ist zu ersetzen  
bei Etat 45 durch: Itemka siehe Etat 39.  
" " 47/48 " : Itemka siehe Etat 46.  
" " 178 " : Itemka siehe Etat 177.

10. Etats 10—29, 33—49, 49 a, 49 b, 49 c, 49 d — zweite und dritte Seite —  
159—164, 166—170, 173, 175, 177—183 — zweite Seite —  
183 a, 183 b — erste Seite —

Der Inhalt zu A. I. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen in der zweiten Spalte: Itemka

in den Spalten . . . . .		Etatpreise	Frage- zeit	Jahresent- schädigung		
der Etats 10—29, 33—38, 40—44, 49, 49 a, 49 b, 49 c, 49 d, 159—164, 166—170, 173, 175, 179—183, 183 a, 183 b	Feldwebel, Bizfeldwebel, Unteroffiziere	11	15	3	3	72
	Stabshoboist, Hoboisten, Regiments- und Bataillons-Lambours . . . . .	13	53	3	4	51
	Lambours und Hornisten . . . . .	10	86	3	3	62
	Gemeine und Dekonomiehandwerker . . . . .	10	67	3	3	56
der Etats 39 und 45	Feldwebel, Bizfeldwebel, Unteroffiziere	11	10	3	3	70
	Stabshoboist, Hoboisten, Regiments- und Bataillons-Lambours . . . . .	15	97	3	5	32
	Lambours und Hornisten . . . . .	11	58	3	3	86
	Gemeine und Dekonomiehandwerker . . . . .	10	72	3	3	57
der Etats 46—48, 177 und 178	Feldwebel, Bizfeldwebel, Unteroffiziere	11	10	3	3	70
	Stabshoboisten, Hoboisten, Regiments- und Bataillons-Lambours . . . . .	12	98	3	4	33
	Lambours und Hornisten . . . . .	10	91	3	3	64
	Gemeine und Dekonomiehandwerker . . . . .	10	72	3	3	57

11. Ebendasselbst. Zu A. I. 3 — Waffenrock — beträgt die Tragezeit für die Unteroffizierchargen 1 1/4 Jahr für die Gemeinchargen 2 1/2 Jahre, die Zahresentschädigung für

in den Etats	Feldwebel, Vize- feldwebel, Unter- offiziere		Stabs- hoboist, Hoboisten, Regts. und Bataillons- Lambours		Lambours und Hornisten		Gemeine und Oekonomie- handwerker	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
10, 12, 49c, 49d, 183b . . . . .	13	73	16	90	6	.	5	77
11, 18, 19, 21, 25, 28, 38, 162, 168, 173, 181, 183 . . . . .	13	70	16	88	5	99	5	76
13, 27 (Regimenter 75, 76, 84, 85), 29, 44, 170, 175, 183a . . . . .	13	71	16	89	5	99	5	76
14, 15, 49a . . . . .	13	74	16	92	6	01	5	78
16, 160 . . . . .	13	67	16	85	5	97	5	74
17 (Gren. Regt. 11), 24, 35, 40, 41, 43, 159, 161, 167 . . . . .	13	70	16	87	5	98	5	75
17 (Gren. Regt. 10), 23, 33, 34, 42, 49, 49b, 166 . . . . .	13	72	16	90	6	.	5	76
20, 22, 26, 37, 163, 164, 169, 179, 180, 182 . . . . .	13	68	16	86	5	98	5	74
27 (Regiment 86) . . . . .	13	93	17	10	6	10	5	87
36 . . . . .	13	74	16	91	6	.	5	77
39 . . . . .	14	90	20	76	6	83	6	30
45 . . . . .	16	26	21	53	6	66	6	16
46 . . . . .	13	62	16	50	6	05	5	82
47 . . . . .	13	75	16	63	6	12	5	89
48 . . . . .	13	64	16	52	6	06	5	83
177 . . . . .	13	58	.	.	.	.	5	80
178 . . . . .	13	60	.	.	.	.	5	81

Die Summe ist hiernach zu berichtigen.

12. Etat 49d. In den Erläuterungen zu A. I. 3, Waffenrock, und A. I. 9, Mantel, ist die Zeile  
100,0 cm rothe Nummerschnur  
mit zugehörigen Ansätzen zu streichen und dafür zu setzen:

1,0 cm ponceau Tuch Nr. II zu Namenszügen  
und dazu als Einheitspreis: 5 M 30 Pf.,  
= Entschädigung für Tuch: 05 Pf.

Die Summen sind dementsprechend zu berichtigen.

13. Etat 191. Den Erläuterungen ist hinter A. I. 4 hinzuzufügen:

A. I. 4a	Itemta.			Unteroffiziere		Oekonomie- handwerker	
215,0 cm	dunkelblauer Molton . . . . .	4	.	8	60	.	.
1,0 cm	ponceau Tuch Nr. II zum Tragen . . . . .	5	30	.	05	.	.
120,0 cm	blaues Zugband . . . . .	.	05	.	.	06	.
66,5 cm	blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen . . . . .	.	65	.	.	43	43
20,0 cm	graue Futterleinwand für die Laienhaken . . . . .	.	48	.	.	10	10

<sup>7</sup> / <sub>12</sub> Dbd. große Hornknöpfe . . . . .	20				12				12			
<sup>9</sup> / <sub>12</sub> Dbd. kleine " . . . . .	10				08				08			
<sup>1</sup> / <sub>6</sub> Dbd. Lailenhasen von Lombal . . . . .	1	20			20				20			
Selbe Sticwolle zu Abzeichen auf den Schulterklappen . . . . .					03				03			
25,0 cm goldene Kressen zu Unteroffizierabzeichen . . . . .	1	90			48							
Anfertigungskosten . . . . .				1				1				
					8	65	2	50	8	65	2	02
					11,15		10,67					

Auf der zweiten Seite sind die Zeilen zu Nr. 3 und 4 sowie zur Summe zu ersetzen durch:

3	Waffenrock a) beim Gardekorps . . . . .	17	10	1	17	10	14	36	2	7	18
	b) " V., VI. und XVII. Armeekorps . . . . .	17	12	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	13	70	14	38	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	75
	c) " XIV. Armeekorps . . . . .	17	13	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	13	70	14	39	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	76
	d) bei den übrigen " . . . . .	17	10	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	13	68	14	36	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	74
4	Drillischjacket — beim Gardekorps — . . . . .						2		2	1	
4a	Litewka beim I.—XI., XIV.—XVII. Armeekorps . . . . .	11	15	3	3	72	10	67	3	3	56
	bz. durch										
	Summe beim Gardekorps . . . . .	74	98	.	67	71	70	93	.	43	35
	" V., VI. und XVII. Armeekorps . . . . .	86	15	.	68	03	79	62	.	44	48
	" XIV. Armeekorps . . . . .	86	16	.	68	03	79	63	.	44	49
	bei den übrigen " . . . . .	86	13	.	68	01	79	60	.	44	47

Auf der ersten Seite sind in Spalte Chargen, 4. und 8. Zeile, die Worte: „beim Garde- und“ zu streichen und ist dafür zu setzen: „bei“. Hinter den genannten Zeilen ist einzuschalten, und zwar

hinter Zeile 4: beim Gardekorps . . . . .	19	63	48	08	67	71	1	83
" " 8: beim Gardekorps . . . . .	14	36	28	99	43	35	1	56

14. Etats 10—29, 33—49, 49a—d, 159—170, 173—183, 183a, 183b, 191.

Auf der ersten Seite in den Zeilen: Für einen

sind die Jahreseinheitsätze für  
A. Bekleidungsstücke in Spalte  
in den Etats  
10, 12, 49 c,  
183 b

	Feldwebel, Vize- feldwebel, Unter- offizier		Stabs- hoboist, Hoboisten, Regts.= u. Bats.= Lambour		Lambour und Hornisten		Gemeinen und Detonomie- handwerker	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
für Tuch zu erhöhen um . . . . .		72		66	1	78	1	80
für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um . . . . .		43		38		66		68
Summe zu erhöhen um . . . . .		29		28	1	12	1	12

	Feldwebel, Bize- feldwebel, Unter- offizier		Stabs- hoboist, Hoboisten, Regts.- Bats.- Lambour		Lambour und Hornisten		Gemeinen und Oekonomie- handwerker	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
im Etat 11	für Luch zu erhöhen um . . .		. 72	. 67	1 78	1 80		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um		. 43	. 38	. 66	. 68		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 29	. 29	1 12	1 12		
im Etat 13	für Luch zu erhöhen um . . .		. 71	. 66	1 77	1 79		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um		. 42	. 37	. 65	. 67		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 29	. 29	1 12	1 12		
in den Etats 14, 15, 49 a	für Luch zu erhöhen um . . .		. 71	. 66	1 77	1 79		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um		. 43	. 38	. 65	. 67		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 28	. 28	1 12	1 12		
in den Etats 16, 37, 159—161, 163, 167	für Luch zu erhöhen um . . .		. 72	. 67	1 78	1 80		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um		. 42	. 37	. 66	. 68		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 30	. 30	1 12	1 12		
in den Etats 17 (Gren. Regt. 11), 24, 191 (V., VI. und XVII. A.R.)	für Luch zu erhöhen um . . .		. 72	. 67	1 78	1 80		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um		. 42	. 38	. 66	. 68		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 30	. 29	1 12	1 12		
Der Jahreseinheitsfuß für die übrigen Abfindungsgegenstände — für einen Lambour und Hornisten — beziffert sich im Etat 24 unter Berücksichtigung des Druckfehlers (statt 29 M. 18 Pf. zu lesen 29 M. 17 Pf.) auf 28 M. 51 Pf.								
im Etat 17 (Gren. Regt. 10)	für Luch zu erhöhen um . . .		. 72	. 67	1 78	1 80		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um		. 43	. 38	. 66	. 69		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 29	. 29	1 12	1 11		
in den Etats 18, 19, 21, 25, 28, 38, 44, 162, 168, 173, 174, 181, 183	für Luch zu erhöhen um . . .		. 72	. 66	1 78	1 80		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um		. 43	. 37	. 66	. 68		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 29	. 29	1 12	1 12		

		Feldweibel, Vize- feldweibel, Unter- offizier		Stabs- hoboist, Regts.- u. Bats.- Lambour		Lambour und Hornisten		Gemeinen und Oekonomie- handwerker	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
in den Etats 20, 22, 26, 164, 165, 169, 179, 180, 182, 191 (bei den übrigen A. R.)	für Luch zu erhöhen um . . .	.	72	.	67	1	78	1	80
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um	.	42	.	37	.	65	.	68
	Summe zu erhöhen um . . .	.	30	.	30	1	13	1	12
in den Etats 23, 166	für Luch zu erhöhen um . . .	.	71	.	66	1	77	1	79
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um	.	42	.	37	.	65	.	68
	Summe zu erhöhen um . . .	.	29	.	29	1	12	1	11
in den Etats 27 (Regter. 75, 76 2c.), 29, 170, 175, 176, 183 a, 191 (XIV. A. R.)	für Luch zu erhöhen um . . .	.	71	.	67	1	78	1	80
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um	.	42	.	38	.	66	.	68
	Summe zu erhöhen um . . .	.	29	.	29	1	12	1	12
im Etat 27 (Regt. 86)	für Luch zu erhöhen um . . .	.	71	.	67	1	78	1	80
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um	.	47	.	44	.	69	.	71
	Summe zu erhöhen um . . .	.	24	.	23	1	09	1	09
im Etat 33	für Luch zu erhöhen um . . .	.	70	.	66	1	77	1	79
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um	.	41	.	37	.	65	.	68
	Summe zu erhöhen um . . .	.	29	.	29	1	12	1	11
in den Etats 34, 42, 49, 49 b	für Luch zu erhöhen um . . .	.	72	.	66	1	78	1	80
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um	.	43	.	37	.	66	.	69
	Summe zu erhöhen um . . .	.	29	.	29	1	12	1	11
in den Etats 35, 41, 43	für Luch zu erhöhen um . . .	.	72	.	67	1	78	1	80
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um	.	42	.	38	.	66	.	68
	Summe zu erhöhen um . . .	.	30	.	29	1	12	1	12



	Feldwebel, Vize- feldwebel, Unter- offizier		Stabs- hoboist, Hoboisten, Regts.- u. Bats.- Lambour		Lambour und Hornisten		Gemeinen und Oekonomie- handwerker	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
im Etat 36	für Luch zu erhöhen um . . .		. 70	. 65	1 76	1 79		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um . . .		. 41	. 37	. 65	. 68		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 29	. 28	1 11	1 11		
im Etat 39	für Luch zu erhöhen um . . .		. 62	. 58	1 73	1 75		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um . . .		. 64	. 45	. 60	. 77		
	Summe zu erhöhen um . . . zu ermäßigen um . . .		. 02	. .	1 13	. 98		
im Etat 40	für Luch zu erhöhen um . . .		. 71	. 66	1 77	1 79		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um . . .		. 41	. 37	. 65	. 67		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 30	. 29	1 12	1 12		
im Etat 45	für Luch zu erhöhen um . . .		. 71	. 66	1 77	1 79		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um . . .		1 07	. 72	. 58	. 77		
	Summe zu erhöhen um . . . zu ermäßigen um . . .		. 36	. 06	1 19	1 02		
in den Etats 46, 178	für Luch zu erhöhen um . . .		. 71	. 66	1 77	1 79		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um . . .		. 41	. 45	. 65	. 68		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 30	. 21	1 12	1 11		
im Etat 47	für Luch zu erhöhen um . . .		. 68	. 64	1 75	1 78		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um . . .		. 42	. 47	. 64	. 68		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 26	. 17	1 11	1 10		
im Etat 48	für Luch zu erhöhen um . . .		. 72	. 66	1 78	1 80		
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um . . .		. 43	. 46	. 66	. 69		
	Summe zu erhöhen um . . .		. 29	. 20	1 12	1 11		

	Feldweibel, Vize- feldweibel, Unter- offizier		Stabs- hoboist, Hoboisten, Regts.- u. Bats.- Lambour		Lambour und Hornisten		Gemeinen und Oekonomie- handwerker	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
im Etat 49 d	für Tuch zu erhöhen um . . .							
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um . . .							
	Summe zu erhöhen um . . .							
im Etat 177	für Tuch zu erhöhen um . . .							
	für die übrigen Abfindungs- gegenstände zu ermäßigen um . . .							
	Summe zu erhöhen um . . .							

15. Etats 30, 31, 171 und 172. Die Erläuterung zu A. I. 4 ist zu ersehen in den Etats 30 und 171 durch:

	Einheits- preis		für Tuch		für andere Ab- findungs- gegen- stände		für Tuch		für andere Ab- findungs- gegen- stände	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
<b>Bluse.</b>										
160,0 cm dunkelblauer Molton . . .	4	.	6	40	.	.	6	40	.	.
12,0 cm blaue Futterleinwand . . .	.	65	.	.	.	08	.	.	.	08
50,0 cm silberne Tressen . . .	1	25	.	.	.	63	.	.	.	.
Anfertigungskosten einschl. Knöpfe zc.	.	.	.	.	.	60	.	.	.	60
			6	40	1	31	6	40	.	68
			7,71				7,08			
in den Etats 31 und 172 durch:										
<b>Bluse.</b>										
160,0 cm dunkelblauer Molton . . .	4	.	6	40	.	.	6	40	.	.
12,0 cm blaue Futterleinwand . . .	.	65	.	.	.	08	.	.	.	08
50,0 cm goldene Tressen . . .	1	50	.	.	.	75	.	.	.	.
Anfertigungskosten einschl. Knöpfe zc.	.	.	.	.	.	60	.	.	.	60
			6	40	1	43	6	40	.	68
			7,83				7,08			

16. Etats 30, 31, 32, 171, 172. Auf der zweiten und dritten bz. zweiten Seite, zu A. I. Nummer 3, Waffenrock, ist als Tragezeit für sämtliche Unteroffizierchargen 1 1/4 Jahre, für die Gemeinchargen der Etats 31 und 172 2 1/2 Jahre und als Jahresentschädigung einzutragen:

in den Spalten und		Feld- weibel und Bize- feld- weibel	Unter- offiziere	Stabs- hoboißt	Hoboisten, Regts. u. Bats.- Lambours	Lam- bours und Horn- risten	Gemeine und Oekonomie- handwerker	
		N. Pf.	N. Pf.	N. Pf.	N. Pf.	N. Pf.	N.	Pf.
im Etat 30	. . . . .	17 14	15 15	23 01	21 02	. .	. .	. .
" " 31	. . . . .	18 27	15 07	. .	21 90	6 66	6	12
in den Etats 32, 171	. . . . .	14 02	14 02	17 49	17 49	. .	. .	. .
im Etat 172	. . . . .	14 34	14 34	. .	. .	. .	5	75
Zu A. I. 4 ist einzutragen:								
in den Etats 30, 32, 171	{ als Statspreis	7 71	7 71	7 71	7 71	7 08	7	08
	{ = Tragezeit für die Unter- offizierchargen 3 Jahre = Jahresentschädigung . . .	2 57	2 57	2 57	2 57	2 36	2	36
in den Etats 31, 172	{ als Statspreis	7 83	7 83	. .	7 83	7 08	7	08
	{ = Tragezeit 3 Jahre = Jahresentschädigung . . .	2 61	2 61	. .	2 61	2 36	2	36

Die Summe ist hiernach zu berichtigen.

17. Ebendasselbst. Auf der ersten Seite sind die Jahres-  
einheitsätze für A. Bekleidungsstücke

im Etat 30	{ für Tuch . . . . . } zu " die übrigen Ab- findungsgegen- stände . . . . . } mäßigen Summe . . . . . } um	. 14	. 14	. 18	. 18	. 27	. 27
		1 58	1 08	3 .	2 50	. .	. .
		1 72	1 22	3 18	2 68	. 27	. 27
im Etat 31	{ für Tuch zu erhöhen um für Tuch zu ermäßigen = " die übrigen Abfindungs- gegenstände desgl. = Summe desgl. =	. .	. .	. .	. .	1 04	1 05
		. 02	. 02	. .	. 06	. .	. .
		1 94	1 14	. .	2 80	1 34	1 22
	Summe desgl. =	1 96	1 16	. .	2 86	. 30	. 17
in den Etats 32 u. 171	{ für Tuch zu ermäßigen um " die übrigen Abfindungs- gegenstände desgl. = Summe desgl. =	. 04	. 04	. 08	. 08	. 27	. 27
		. 89	. 89	1 72	1 72	. .	. .
		. 93	. 93	1 80	1 80	. 27	. 27







29. Etats 147, 148, 148a. In den Erläuterungen zu A. I. 3, A. I. 4, A. I. 6 und A. I. 9 ist zu sehen und zwar  
zu A. I. 3 statt „177,0 cm dunkelblaues Tuch Nr. I“ und „10 M.“:  
187,5 cm = = = b<sub>3</sub>. 10 M. 59 Pf.,  
statt „208,5 cm graue Futterleinwand“ und „1 M.“:  
225,0 cm = = = b<sub>3</sub>. 1 M. 08 Pf.,  
zu A. I. 4 und A. I. 6 in den Etats 147 und 148 statt 139: 137,  
im Etat 148a statt „217,0 cm Drillich“ und „1 M. 56 Pf.“:  
221,0 cm = = = b<sub>3</sub>. 1 M. 59 Pf.,  
statt „129,0 cm dunkelblauemeliertes Tuch“ und „7 M. 55 Pf.“:  
132,0 cm = = = b<sub>3</sub>. 7 M. 72 Pf.,  
zu A. I. 9 statt „362,5 cm graumeliertes Tuch“ und „16 M. 49 Pf.“:  
371,0 cm = = = b<sub>3</sub>. 16 M. 88 Pf.

Die Summen sind hiernach zu berichtigen.

Auf der zweiten und dritten Seite sind zu erhöhen:

die Etatspreise für den Waffenrock um 67 Pf.,  
= die Drillichjacke = 03 Pf.,  
= = Tuchhose = 17 Pf.,  
= = weisseleine Hose = 20 Pf.,  
= den Mantel = 39 Pf.,

die Jahresentschädigung

für den Waffenrock um 67 Pf. für die Unteroffizierchargen,  
im Etat 147 { = 33 Pf. = Gemeinde und Defonomiehandwerker,  
= 34 Pf. = Signalhornisten,  
in den Etats 148, 148a { = 34 Pf. = Gemeinde und Defonomiehandwerker,  
= 33 Pf. = Signalhornisten,  
für die Drillichjacke = 02 Pf.,  
= = Tuchhose = 14 Pf.,  
= = weisseleine Hose = 13 Pf.,  
= den Mantel = 06 Pf.

Die Seite „Summe“ ist zu berichtigen.

Auf der ersten Seite sind die Jahreseinheitsätze für A. Bekleidungsstücke zu erhöhen

	Unteroffizierchargen		Gemeinde und Defonomiehandwerker		Signalhornisten	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
für Tuch um . . . . .	.	79	.	.	.	.
= die übrigen Abfindungsgegenstände um . . . . .	.	21	.	.	.	.
Summe um . . . . .	1	.	.	.	.	.
im Etat 147 {	für Tuch um . . . . .	.	.	49	.	50
	= die übrigen Abfindungsgegenstände um . . . . .	.	.	19	.	19
	Summe um . . . . .	.	.	68	.	69
in den Etats 148, 148a {	für Tuch um . . . . .	.	.	49	.	50
	= die übrigen Abfindungsgegenstände um . . . . .	.	.	20	.	18
	Summe um . . . . .	.	.	69	.	68

Auf der ersten Seite der Stats 147 und 148 ist in der letzten Zeile der Ueberschrift statt „Bataillon“ zu setzen: Regiment und in derselben Zeile des Stats 147 statt „Schleswigsches“: Schleswig-Holsteinsches.

30. Stat 154. Der Schluß der Erläuterung zu A. I. 3 — Waffenrock für den Stabshornist und für Hornisten — ist zu streichen und dafür zu setzen:

			Stabshoboist, Hoboisten, Bats.-Lambour				Lambours und Hornisten			
			11	27	7	35	11	27	4	47
	4	40	.	18	.	.	.	18	.	.
4,0 cm schwarzes Tuch Nr. II zu Schwalbennestern . . . . .	2	25	.	.	4	18	.	.	.	.
183,5 cm silberne faconnirte Treffen zu Schwalbennestern . . . . .	.	25	.	.	.	.	.	.	.	46
183,5 cm weißleinene Borte zu Schwalbennestern . . . . .	4	50	.	.	2	99	.	.	.	67
66,5 cm silberne } Franzen zu 66,5 cm weißleinene } desgl.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			11	45	14	47	11	45	5	60
			25,92				17,06			

Hinter der Erläuterung zu A. I. 13 ist hinzuzufügen:

			für das Regiment Nr. 1				für das Regiment Nr. 2			
Berechnung der Pauschsumme zur Unterhaltung der Signalinstrumente	2	.	.	.	4	.	.	.	4	.
2 Bataillons-Lamboursstücke mit Banderoll	5	75	.	.	92	.	.	.	57	50
16 bz. 10 Trommeln mit Zubehör . . . . .	1	50	.	.	25	50	.	.	15	.
17 bz. 10 Signalthörner mit Riemen . . . . .	1	50	.	.	12	.	.	.	7	50
8 bz. 5 Pfeifen mit Futteral . . . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
			.	.	133	50	.	.	84	.

Auf der dritten Seite ist im Kopf der zweiten Spalte statt Stabshornist zu setzen: Stabshoboist, drittem " " Hornisten " " Hoboisten und Bataillons-Lambours.

Neben der letzten Spalte — Oekonomiehandwerker — sind nebenstehende neue Spalten hinzuzufügen und zu Nr. 3 Waffenrock in Spalte Statspreise der Betrag von 17 M. 05 Pf., in Spalte Tragezeit die Ziffer 2 und in Spalte Jahresentschädigung der Betrag von 8 M. 53 Pf. einzutragen, im Uebrigen sind die Spalten nach den Ansätzen des Stats für Gemeine auszufüllen und die Beträge zu summiren.

Lambours und Hornisten		
Statspreise	Tragezeit	Jahres- entschädigung
M. Pf.	Jahre	M. Pf.

Die anliegende Berechnung für Ausrüstungsstücke ist dem Stat anzuschließen.

Auf der ersten Seite hat die Ueberschrift zu lauten:  
Eisenbahn-Regimenter Nr. 1 und 2 — auschl. der Königl. Sächsischen und Königl. Württembergischen Kompagnien — und Luftschiffer-Abtheilung.





Gültig vom 1. April 1894 ab.

36. Stats 137, 139, 141, 143, 144, 145, 145 a, 149 a. Unter Abschnitt B. Ausrüstungsstücke ist zu Nr. 14 bz. Nr. 13 — Revolvertasche — in Spalte Unberittene Gemeine einzutragen:  
 als Statspreis 3 M.,  
 = Tragezeit 20 Jahre,  
 = Jahresentschädigung 15 Pf.;
- die Summe ist zu berichtigen.
37. Stats 137—145, 145 a, 149 a. Auf der ersten Seite dieser Stats ist der Jahreseinheitsfuß für B. Ausrüstungsstücke für einen unberittenen Gemeinen um 15 Pf. zu erhöhen.
38. Mit Bezug auf Ziffer 20 der Berichtigungen vom 2. 2. 93 A. B. Bl. Nr. 3 wird bemerkt, daß das Beschaffungssoll an Sitemfen vom 1. 10. 93 ab nach Maßgabe der von letzterem Zeitpunkte ab zuständigen Abfindung zu berechnen ist.
- No. 434/11. 93. B. 3. Frhr. v. Fund.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Januar 1894.

Nr. 7.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne eines Artillerie- oder eines Reserve-Artillerie-Belagerungstrains, aufgestellt 1893, ist neu gedruckt worden und wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Stat Nr. 409.

Die in diesem Stat unter Nr. 313 aufgeführte gleichnamige Vorschrift tritt außer Kraft.

No. 424/12. 93. A. 5.

v. Göpfer.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. Januar 1894.

Nr. 8.

Verkaufspreis des „Entwurfs des Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie“.

Der „Entwurf des Geschütz-Exerzir-Reglements für die Fußartillerie vom 27. November 1893“ ist von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn zu Berlin SW. Kochstr. 68—70 bei un-

mittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise  
 von 70 Pf. für das geheftete,  
 von 85 = für das kartonirte Exemplar

zu beziehen.

No. 635/12. 93. A. 5.

v. Göpfer.

Kriegsministerium.  
 Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 9. Januar 1894.

Nr. 9.

Berpflegungszuschüsse für Frankfurt, Jauer und Görlitz im 1. Vierteljahr 1894.

Die für das 1. Vierteljahr 1894 bewilligten Garnison-Berpflegungszuschüsse, einschließlic des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstück, betragen in

Frankfurt . . . . .	} (Bezirk des V. Armee- corps)	. . . . .	15 Pf.
Jauer . . . . .		. . . . .	15 =
Görlitz . . . . .		. . . . .	15 =

auf den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1893 No. 758/12. 93. B. 2 (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 33) wird hierdurch vervollständigt bz. abgeändert.

No. 180/1. 94. B. 2.

Frhr. v. Fund.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 6 bis 12 zum Exerzir-Reglement für die Feldartillerie,  
 Nr. 51 bis 58 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände,  
 Nr. 77 bis 92 zum Verzeichniß der bei den Geschützen der Fußartillerie zur Zeit zur Verwendung kommenden Munition.

Nummer	B. Ausrüstungsstücke	Feldwebel und Bizefeldwebel			Unteroffiziere		
		Staatspreise	Fragezeit	Jahresent- schädigung	Staatspreise	Fragezeit	Jahresent- schädigung
		M. Pf.	Jahre	M. Pf.	M. Pf.	Jahre	M. Pf.
1	Helm mit Beschlag und Adler . . . . .	9 20	10	. 92	9 20	10	. 92
2	Kofarde . . . . .	. 35	5	. 07	. 08	5	. 02
3	Schuppenketten, Paar . . . . .	1 30	15	. 09	1 30	15	. 09
4	Haarbusch . . . . .	2 .	40	. 05	2 .	40	. 05
5	Kornifiter mit Nadel . . . . .	12 .	10	1 20	12 .	10	1 20
6	Kornifiterbeutel mit Nadel . . . . .	2 25	25	. 09	2 25	25	. 09
7	Tragegerüst . . . . .	4 50	10	. 45	4 50	10	. 45
8	Ueberschnallkoppel bz. Leibriemen mit Säbeltasche u. Schloß	3 95	15	. 26	2 80	12	. 23
9	Mantelriemen, Paar bz. 1 Stück . . . . .	. 56	.	.	. 56	.	.
10	Brotbeutel . . . . .	3 .	5	. 60	3 .	5	. 60
11	Feldflasche . . . . .	3 50	.	.	3 50	.	.
12	Portepee bz. Säbeltroddel . . . . .	5 .	1	5 .	. 35	1	. 35
13	Vordere Patronentasche, Paar . . . . .	.	.	.	7 80	30	. 26
14	Hintere Patronentasche. . . . .	4 .	40	. 10	4 .	40	. 10
15	Fettbüchse . . . . .	.	.	.	. 10	.	.
16	Kochgeschirr . . . . .	2 35	20	. 12	2 35	20	. 12
17	Kochgeschirrriemen, Paar . . . . .	. 80	20	. 04	. 80	20	. 04
Summe . . .		54 76	.	8 99	56 59	.	4 52

Anmerkung: Zur Ausrüstung der Feldwebel, Bizefeldwebel und Bataillons-Lambours tritt eine Revolvertasche mit 3 M. hinzu.

Stabshoboist			Hoboisten und Bataillons- Lambours			Lambours und Hornisten			Gemeine			Oekonomie- handwerker		
Statspreise	Tragezeit	Jahresentschädigung	Statspreise	Tragezeit	Jahresentschädigung	Statspreise	Tragezeit	Jahresentschädigung	Statspreise	Tragezeit	Jahresentschädigung	Statspreise	Tragezeit	Jahresentschädigung
M. Pf.	Jahre	M. Pf.	M. Pf.	Jahre	M. Pf.	M. Pf.	Jahre	M. Pf.	M. Pf.	Jahre	M. Pf.	M. Pf.	Jahre	M. Pf.
9 20	10	. 92	9 20	10	. 92	9 20	10	. 92	9 20	10	. 92	9 20	10	. 92
. 35	5	. 07	. 08	5	. 02	. 08	5	. 02	. 08	5	. 02	. 08	5	. 02
1 30	15	. 09	1 30	15	. 09	1 30	15	. 09	1 30	15	. 09	1 30	15	. 09
4 50	40	. 11	4 50	40	. 11	4 50	40	. 11	2 .	40	. 05	. .	. .	. .
12 .	10	1 20	12 .	10	1 20	12 .	10	1 20	12 .	10	1 20	. .	. .	. .
2 25	25	. 09	2 25	25	. 09	2 25	25	. 09	2 25	25	. 09	. .	. .	. .
4 50	10	. 45	4 50	10	. 45	4 50	10	. 45	4 50	10	. 45	. .	. .	. .
3 95	15	. 26	2 80	12	. 23	2 80	12	. 23	2 80	12	. 23	2 80	15	. 19
. 56	.	. .	. 56	.	. .	. 56	.	. .	. 56	.	. .	. 28	.	. .
3 .	5	. 60	3 .	5	. 60	3 .	5	. 60	3 .	5	. 60	3 .	5	. 60
3 50	.	. .	3 50	.	. .	3 50	.	. .	3 50	.	. .	. .	. .	. .
5 .	1	5 .	. 35	1	. 35	. 35	3	. 12	. 35	.	. 12	. 35	3	. 12
. .	.	. .	. .	.	. .	. .	.	. .	7 80	30	. 26	. .	. .	. .
4 .	40	. 10	4 .	40	. 10	4 .	40	. 10	4 .	40	. 10	. .	. .	. .
. .	.	. .	. .	.	. .	. .	.	. .	. 10	.	. .	. .	. .	. .
2 35	20	. 12	2 35	20	. 12	2 35	20	. 12	2 35	20	. 12	. .	. .	. .
. 80	20	. 04	. 80	20	. 04	. 80	20	. 04	. 80	20	. 04	. .	. .	. .
57 26	.	9 05	51 19	.	4 32	51 19	.	4 09	56 59	.	4 29	17 01	.	1 94

Erläuterungen

Nr.	Gegenstände	Betrag		
		M.	Pf.	
B. 1	<b>Helm.</b>		<b>Alle Chargen.</b>	
	Der Lederkopf mit Vorder- und Hinterschirm, Schiene am Vorderschirm . . .	3	50	
	Beschlag mit Adler . . . . .	5	70	
	Summe . . .	9	20	
B. 8	<b>Ueberschnallkoppel.</b>		<b>Feldwebel, Bjefeldwebel, Stabsbohist.</b>	
	Der Leibriemen mit Hängeriemern, Säbel- und Schließhaken, von schwarzloh- garem Leder . . . . .	3	55	
	Das messingene Schloß . . . . .	.	40	
	Summe . . .	3	95	
	<b>Leibriemen.</b>		<b>Unterofficiere, Gemeine.</b>	
	Der Riemen von schwarzlohgarem Leder mit Schließhaken . . . . .	1	55	
	Das messingene Schloß . . . . .	.	40	
	Die Säbeltasche von schwarzlohgarem Leder . . . . .	.	85	
	Summe . . .	2	80	

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 27. Januar 1894.

Nr. 2.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 10.

### Allerhöchster Gnadenersaß.

Ich will den Tag, an welchem Ich eine 25-jährige Militär-Dienstzeit vollende, hinsichtlich Meiner Armee durch einen Akt der Gnade auszeichnen und folgende, innerhalb des Reiches der Preussischen Militärverwaltung von militärischen Vorgesetzten oder von Militärgerichten verhängte Strafen, soweit letztere am 27. Januar d. J. noch nicht oder nicht vollständig vollstreckt sind, hiermit in Gnaden erlassen:

1. alle im Disziplinarwege verfügten Arreststrafen, sowie die in den Fällen des §. 28 der Disziplinarstrafordnung für das Heer auferlegten Haftstrafen oder Geldbußen,
2. die wegen militärischer Vergehen gerichtlich erkannten Arreststrafen, sofern die Strafe vier Wochen gelinden oder drei Wochen mittleren oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigt.

Ausgeschlossen bleiben jedoch diejenigen Militärpersonen, gegen welche

- a) wegen vorschriftswidriger Behandlung oder Mißhandlung Untergebener (§§. 121, 122 des Militärstrafgesetzbuchs),
- b) wegen Diebstahls oder Unterschlagung auf Grund des §. 138 a. a. D.,
- c) neben der Arreststrafe auf eine militärische Ehrenstrafe

erkannt worden ist.

Ich beauftrage das Kriegsministerium, für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Berlin den 27. Januar 1894.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 471/1. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 11.

**Erleichterung der feldmarschmäßigen Belastung der Infanterie.**

Ich bin auf Grund Meiner eigenen Wahrnehmungen sowie der Berichte, welche die Generalkommandos über die letzten Herbstübungen erstattet haben, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die feldmarschmäßige Belastung der Infanterie dringend einer wesentlichen Erleichterung bedarf. Ich halte das, was bisher in dieser Hinsicht geschehen, nicht für genügend, um die Marsch- und Gefechtskraft Meiner Infanterie in dem Maße zu steigern, wie dies die heute an dieselbe zu stellenden Aufgaben fordern, und beauftrage Sie daher, Mir schleunigst noch weitere auf die Erleichterung der Infanterie abzielende Vorschläge zu unterbreiten.

Berlin den 27. Januar 1894.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 745/1. 94. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 12.

**Schießanzzeichnungen.**

Ich bestimme, daß die Schützenabzeichen der Infanterie, der Jäger und Schützen, wie der Pioniere und Eisenbahntruppen, fortan die Form von Fangschnüren nach beifolgenden Proben haben. Gleiche Abzeichen sind auch bei den anderen Waffen, in welcher Hinsicht Ich Vorschlägen des Kriegsministeriums entgegensetze, zur Einführung zu bringen.

Es gereicht Mir zur Freude, in den neuen Abzeichen der Armee ein sichtbares Zeichen Meiner Anerkennung für die Leistungen im Schießdienste zu gewähren. Ich halte Mich überzeugt, daß diese Bethätigung Meines Interesses an dem genannten, für die kriegsmäßige Ausbildung besonders wichtigen Dienstzweige stets ein erhöhter Ansporn für die weitere Förderung desselben sein wird.

Berlin den 27. Januar 1894.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die Mittheilung der Proben der Fangschnüre wird demnächst erfolgen.
2. Die Ablegung der bisherigen und die Anlegung der neuen Schützenabzeichen ist alsdann bei der Infanterie, den Jägern und Schützen, den Pionieren und Eisenbahntruppen zu bewirken.
3. Hinsichtlich der Einführung gleicher Abzeichen bei den anderen Waffen bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

No. 430/1. 94. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 1. Februar 1894.

Nr. 3.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Januar 1894.

## Nr. 13.

### Nachtrag zur Schießvorschrift für die Infanterie.

- I. Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs gelangt ein die Bestimmungen über Schießauszeichnungen enthaltender Nachtrag zur Schießvorschrift für die Infanterie zur Herausgabe. Derselbe ist der letzteren Vorschrift anzufügen. Bezüglich der für die Jäger und Schützen, die Pioniere und Eisenbahntruppen erforderlichen Abänderungen des Nachtrages wird weitere Mittheilung nachfolgen.
- II. Die Schießvorschrift für die Infanterie ist in nachstehender Weise zu berichtigen:
1. Das Inhalts-Verzeichniß erhält auf Seite 8 zwischen den Zeilen „Anlage 2c.“ und „Anhang I 2c.“ die neue Zeile „Nachtrag: Schießauszeichnungen.“
  2. In Nr. 32 Seite 27 ist in der Ziffer 4 zwischen den Worten „Preisschießen“ und „für“ einzuschalten „(Nachtrag)“. Der Ziffer ist hinzuzufügen „für jeden Mann 3 Patronen.“
  3. In derselben Nr. ist auf Seite 28 in der 17. Zeile zwischen den Worten „etwaigen“ und „Preisschießen“ das Wort „ferneren“ einzuschalten.
  4. In Nr. 209 Seite 113 ist der 7. Zeile der Nr. hinzuzufügen „und Schützenabzeichen.“
  5. Im Muster 2 lautet auf Seite 118 die letzte Zeile „4. Erwerbung von Schützenabzeichen:“. Die Anmerkung ist zu streichen.
  6. Im Muster 3 ist auf Seite 122 unter der 21. Zeile einzuschalten:  
 „II. Schützenabzeichen haben erhalten.“
- Die bisherigen Abschnitte II. „Das gefechtsmäßige Einzelschießen“ und III. „Sonstige Bemerkungen des Kompagnieführers 2c.“ erhalten die Bezeichnungen „III.“ bz. „IV.“
- III. Bei der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn kann der Nachtrag zur Schießvorschrift für die Infanterie bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 5 Pf. für das Exemplar käuflich bezogen werden.

No. 542/1. 94. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.



Kriegsministerium.

Berlin den 13. Januar 1894.

## Nr. 14.

**Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.**

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1<sup>b</sup> der Verordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken der 2., 6., 10., 14., 18., 22., 26., 30., 33., 38., 42., 57. und 69. Infanteriebrigade, event. in den Gebietstheilen derselben beizuwohnen haben, welche Rekruten für die Garde stellen.

In den Bezirken der 26., 30. und 33. Infanteriebrigade erstreckt sich die Theilnahme auf das Aushebungsgeschäft der beiden Ober-Ersatzkommissionen dieses Bezirks, soweit ein gleichzeitiges Zagen der Letzteren dieses nicht ausschließt bz. eine Unterbrechung der Reise des betreffenden Stabsoffiziers dadurch nicht bedingt wird.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

Bronsfart v. Schellendorff.

No. 287/1. 94. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Januar 1894.

## Nr. 15.

**Abänderung der Anlage 7 zu §. 81 der Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.**

Der Abschnitt I erhält unter Ziffer 2 und 3 folgende Fassung:

2. Für die Kommunionfeier der Militärpersonen katholischer Konfession werden die wirklich entstandenen Ausgaben für Oblaten, Wein, Wachskerzen, Weihrauch und Holzstohlen, wie die anderweitigen etatsmäßigen Ausgaben an Kultuskosten von dem Geistlichen bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt, sofern denselben nicht zur Bestreitung sämtlicher Kultuskosten ein Pauschbetrag vom Kriegsministerium bz. von dem betreffenden Generalkommando bewilligt worden ist.

Besüglich der Vergütungen für das Spielen der Orgel und für Kirchenbedienung gelten die unter Ziffer 1 b und c gegebenen Bestimmungen.

3. Die sämtlichen vorbezeichneten Ausgaben werden als Kultuskosten auf das die Militärangehörigkeit betreffende Kapitel des Reichs-Haushaltsetats angewiesen.

Etwaige Kosten für Reinigung der Kirchenwäsche sind auf das Ausgabe-Kapitel „Garnisonverwaltungs- und Servicewesen“ anzuweisen.

No. 282/1. 94. C. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Januar 1894.

## Nr. 16.

**Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes zc. in Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1893.**

An die Stelle des Regulativs vom 21. März 1887 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Elsaß-Lothringen in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps tritt das Regulativ vom 1. Oktober 1893.

Die erforderlichen Exemplare werden den Kommandobehörden zc. zugestellt werden.

Das Regulativ erhält im Druckvorschriften-Stat die Nr. 411, und das gleichnamige Regulativ für Preußen (vergl. Armee-Verordnungs-Blatt für 1894 Seite 319) die Nr. 410.

Die beiden Regulative sind im Verlage der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3 erschienen und kosten bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 50 Pfennig das Stück bei portofreier Zusendung.

J. A.

v. Spitz.

No. 196/1. 94. C. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Januar 1894.

## Nr. 17.

## Abänderung des §. 7 der Musterungsvorschrift.

Der bezeichnete Paragraph erhält unter 1 c) folgende Fassung:

„von jeder Pionier-Inspektion jährlich eine seitens der General-Inspektion zu bestimmende Anzahl Bataillone.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. A.

Frhr. v. Fund.

No. 835/12. 93. B. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Januar 1894.

## Nr. 18.

## Verlegung der IV. Abtheilung 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 23 nach Coblenz.

Die Verlegung der genannten, gemäß Bekanntmachung vom 1. September 1893 — Armees-Verordnungs-Blatt Seite 248 — vorläufig im Lager Schießplatz Wahn untergebrachten Abtheilung nach Coblenz hat am 11. d. M. stattgefunden.

No. 643/1. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 19.

## Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 15. Dezember 1893.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 14. Dezember d. J. folgende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. In der Bestimmung unter Nr. XV ist am Ende als zweiter Absatz einzuschalten:  
„Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken wird nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem Frachtbriefe ausgestellten Bescheinigung vollständig denitrirt worden ist.“
2. Im ersten Satze der Bestimmung unter Nr. XXXVI a lit. b. Ziffer 2 sind die Worte „oder Holzstäben“ zu streichen und als zweiter Absatz der Ziffer 2 folgende Bestimmungen nachzutragen:  
„Die elektrischen Zündungen an Holzstäben (Abeggsche Zünder) sind in hölzerne Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter größer ist als die der Zünder, derart zu verpacken, daß die Kiste höchstens 100 Zünder enthält, und daß an jeder Stirnwand die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt ist, so daß kein Zünder einen anderen oder die Wandungen berühren und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Uebertiste zu verpacken.“

Vorstehende Aenderungen treten am 1. Januar 1894 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Januar 1894.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 197/1. 94. A. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Januar 1894.

Nr. 20.

Abänderungen der Zeichnungen vom Trainmaterial.

Den Kommandobehörden werden mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden:

1. Die III. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Trainmaterials — geschlossen im März 1893 — nebst Nachtragszeichnungen z.;
2. Auszüge aus der III. Fortsetzung nebst Nachtragszeichnungen.

No. 402/12. 93. A. 4.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 20. Januar 1894.

Nr. 21.

Berpflegungsausschuß für den Standort Altbreisach im 4. Vierteljahr 1893 und 1. Vierteljahr 1894.  
Der Garnison-Berpflegungsausschuß, einschließlich des Ausschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, stellt sich für den Standort Altbreisach (Bezirk des XIV. Armeekorps)

im 4. Vierteljahr 1893 auf . . . . .	17 Pf.
" 1. " 1894 " . . . . .	18 "

für den Mann und Tag, was hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

No. 467/1. 94. B. 2.

Frhr. v. Fund.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Januar 1894.

Nr. 22.

Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver. Zur Kriegsfeuerwerkerei I. Theil gehörig.

Die vorbezeichnete Kriegsfeuerwerkerei ist neu aufgestellt und wird den Truppen und Behörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 412.

Die im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 328 und 329 aufgeführten Vorschriftsentwürfe werden hiermit ungültig.

No. 576/1. 94. A. 5.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 26. Januar 1894.

Nr. 23.

Abänderung des Preisverzeichnisses I über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. (Oktober 1893.)  
Die unter Abschnitt E lfd. Nr. 3 aufgeführte Kartätsche ist zu streichen.

No. 568/12. 93. A. 7.

v. Gopler.

## Nr. 24.

## Anträgen der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse.

Es haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Rfd. Nr.	N a m e n.	Zruppentheil bz. besondere Dienststellung.
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>		
a) Vom 1. Dezember 1893 ab:		
1.	v. Kraewel	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1.
b) Vom 1. Januar 1894 ab:		
1.	Hagen	Infanterie-Regiment Reith (1. Oberschleßisches) Nr. 22.
2.	Roßl	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
3.	v. Müller	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
4.	Schulze	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
5.	Krüger-Welthusen	à la suite des Infanterie-Regiments von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29, Lehrer bei der Kriegsschule in Hannover.
6.	Fchr. v. Bod	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83.
7.	Fchr. v. Willisen	1. Garde-Regiment zu Fuß.
8.	v. Troffel	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
9.	Glöhner	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
10.	Blod	3. Oberschleßisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
11.	Dorn	3. Posenches Infanterie-Regiment Nr. 58.
12.	Barth	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25.
13.	Walter	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Karl) Nr. 118.
14.	Sirvent	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
15.	Reichenau	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
16.	Schnell	à la suite des Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90, Lehrer bei der Kriegsschule in Anklam.
17.	Schneider	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
18.	Opitz v. Doberfeld	3. Niederschleßisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
19.	v. Conta	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
20.	Röhn v. Sastri	Infanterie-Regiment Nr. 98.
21.	Erüßschler v. Falkenstein	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deßau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
22.	v. Bodemeyer	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schleßisches) Nr. 38.
23.	Edeling	Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79.
24.	v. Troffel	Vom Generalstabe der 17. Division.
25.	Herhudt v. Rohden	à la suite des 4. Oberschleßischen Infanterie-Regiments Nr. 63, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Ettingen.
26.	Kolbe	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
27.	Fchr. v. Dungere	Infanterie-Regiment Nr. 141.
28.	Fchr. v. Gayl	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
29.	Wölkders	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.

Zfd. Nr.	N a m e n .	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
-------------	-------------	--

## 2. Kavallerie.

Vom 1. Januar 1894 ab:

- |    |            |  |
|----|------------|--|
| 1. | Schmidt    | Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.   |
| 2. | Stark      | 2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21. |
| 3. | v. Blücher | Leib-Garde-Dufaren-Regiment.           |

## 3. Feldartillerie.

Vom 1. Januar 1894 ab:

- |    |              |  |
|----|--------------|--|
| 1. | Schlüter     | Feldartillerie-Regiment Nr. 35.  |
| 2. | v. Bassewitz | Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.                            |
| 3. | Gescher      | Batterie-Chef bei der Feldartillerie-Schießschule.                       |
| 4. | Lauenstein   | Vom großen Generalstabe, Kommandirt bei der Botschaft in St. Petersburg. |
| 5. | Riese        | Magdeburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 4.                           |
| 6. | Rottau       | Feldartillerie-Regiment Nr. 36.  |

## 4. Fußartillerie.

Vom 1. Dezember 1893 ab:

- |    |         |  |
|----|---------|--|
| 1. | Zeyfing | Fußartillerie-Regiment von Dieslau (Schleßisches) Nr. 6. |
|----|---------|--|

## 5. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Januar 1894 ab:

- |    |            |  |
|----|------------|--|
| 1. | Kliżkowski | 1. Ingenieur-Inspektion, Kommandirt zur Dienstleistung beim großen Generalstabe. |
|----|------------|--|

## 6. Train.

Vom 1. Januar 1894 ab:

- |    |         |                                    |
|----|---------|------------------------------------|
| 1. | Gutzeit | Rheinisches Train-Bataillon Nr. 8. |
|----|---------|------------------------------------|
- No. 184/1. 94. B. 3. v. Lindequist.

## Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 35 bis 66 zur Wehrordnung — in denselben ist folgender Druckfehler zu berichtigen: Seite 256 Spalte 1:  
VIII. statt VII. zu setzen,
- Nr. 14 bis 21 zu der Dienstvorschrift: „Das Material der Feldartillerie“. 5. Abtheilung,
- Nr. 183 = 187 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bz. eine reitende Batterie,
- Nr. 67 = 69 = = = = leichte fahrende Batterie,
- Nr. 94 = 98 = = = = Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonne,
- Nr. 73 = 76 = = = = Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonne,
- Nr. 47 und 48 = = = = ein Haupt-Munitionsdepot,
- Nr. 15 bis 31 zum Beihest zum Sammelheft der Schußtafeln,
- Nr. 12 und 13 zur Schußtafel Nr. 4,
- Nr. 10 = 11 = = = = Nr. 5,
- Nr. 103 bis 130 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots,
- Nr. 1 bis 5 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Theil II,
- Nr. 39 bis 45 zur Dienstordnung für die Feld-Magazinverwaltungen,  
ein Nachtrag zu den allgemeinen Bestimmungen über Bezeichnung der Truppen- und Train-Fahrzeuge.

Hierzu: Titelblatt und chronologisches Inhaltsverzeichnis sowie alphabetisches Sachregister zum 27. Jahrgange dieses Blattes.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 3. Februar 1894.

Nr. 4.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 25.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894. (Reichs-Gesetzblatt Seite 107.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Behörden fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

### §. 2.

Die Zuschüsse (§. 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

### §. 3.

Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im §. 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im §. 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im §. 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

### §. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

### §. 5.

Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

## §. 6.

Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden.

Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

## §. 7.

Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1 250 000 Mark flüssig gemacht werden.

## §. 8.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältniß der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemißt.

## §. 9.

Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß den 14. Januar 1894.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Januar 1894.

**Ausführungsbestimmungen**  
zu dem Gesetz vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

**A. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte.**

Zu §§. 1 u. 4.

Die Zuschüsse, welche auf Grund der §§. 1 und 4 den pensionirten, in Folge der Kriege vor 1870 invalide zc. gewordenen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten vom 1. April 1893 ab zuständig sind, werden denselben von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums angewiesen werden, ohne daß es dieserhalb zunächst eines besonderen Antrages seitens der Betheiligten bedarf.

Bei der großen Zahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich vor Ende März 1894 zu befriedigen.

Diejenigen vorgenannten Offiziere zc., denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen Gebührrnisse bis Ende März 1894 noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

**B. Militärpersonen der Unterlassen.**

Zu §§. 1 u. 4.

Die Höhe der Zuschüsse, welche den Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu den bisherigen Invaliden-Gebührrnissen zu gewähren sind, ergibt sich aus dem Mehrbetrag der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionszulagen.

Zur Ermittlung des Zuschußbetrages sind sonach in Ansaß zu bringen:

- a) die dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Pensionsklasse,
- b) die Kriegszulage,
- c) Verfümmelungszulagen,
- d) die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

### Zu a) Pensionen.

Da in dem Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 5 Pensionsklassen, in dem Gesetze vom 6. Juli 1865 nur 4 dergleichen vorgesehen sind, ist es nicht angängig, an Stelle der nach dem letzteren Gesetze gewährten Pensionsklasse ohne Weiteres dieselbe Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Ansatz zu bringen; es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welche Pensionsklasse nach dem Grade der bei dem Invaliden festgestellten Erwerbsunfähigkeit zuständig sein würde. So ist z. B. für einen Invaliden, der die Pension 1. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezieht, die 1. Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nur dann als zuständig zu berechnen, wenn bei demselben, neben völliger Erwerbsunfähigkeit, durch das die Invalidität bedingende Leiden zugleich ein Krankheitszustand besteht, der fremde Wartung und Pflege erfordert.

Bestehen über die Zulässigkeit der Annahme eines solchen Zustandes Zweifel, dann ist die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Invaliden nach dieser Richtung hin zu veranlassen.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, solche, die mehrfach verstümmelt sind, als fremder Wartung und Pflege bedürftig angesehen.

### Zu b) Kriegszulage.

Für diejenigen Invaliden, welche bereits zur Verwundungszulage des §. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bz. des §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 im Betrage von 6 Mk. anerkannt sind, ist die Kriegszulage von 9 Mk. als zuständig zu berechnen.

Bei den übrigen Invaliden, gleichviel, ob deren Invalidität durch äußere oder innere Kriegsdienstbeschädigung veranlaßt worden ist, kommt die Kriegszulage mit dem Betrage von 9 Mk. neu in Berechnung.

### Zu c) Verstümmelungszulagen.

Diejenigen Invaliden, welchen bereits Verstümmelungszulagen des §. 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bz. des §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 bewilligt sind, erhalten diese Zulagen nach den höheren Sätzen des §. 72 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

Im Uebrigen ist sowohl bei diesen wie auch bei denjenigen Invaliden aus den Kriegen vor 1870, welchen Verstümmelungszulagen nicht bewilligt sind, die Frage bezüglich der Zuständigkeit derartiger Zulagen unter Zugrundelegung der günstigeren Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zu erörtern.

In zweifelhaften Fällen ist Klarstellung der Frage, ob einfache oder mehrfache Verstümmelung vorliegt, durch ärztliche Untersuchung und Begutachtung herbeizuführen.

### Zu d) Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Neben einer Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins nur in der bisherigen Höhe von 9 Mk. zuständig.

Für die übrigen im Genusse der Zulage des §. 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 sich befindenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 ist die beregte Zulage nach dem Satze von 12 Mk. als zuständig zu berechnen.

In Fällen, in denen bei der Art des die Invalidität bedingenden Leidens — wie z. B. bei Epilepsie — §. 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — es gerechtfertigt erscheint, die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins neu in Ansatz zu bringen, sind bezügliche Anträge dem Departement für das Invalidenwesen zur Entscheidung vorzulegen. Vorher ist jedoch festzustellen, daß der Invalide von dem Civilversorgungsschein niemals Gebrauch gemacht, auch den Schein selbst durch rechtskräftiges Erkenntniß nicht verwirkt hat.

Die vorstehenden Ausführungen finden gleichmäßige Anwendung auf die im §. 58 der Instruktion vom 26. Juni 1877 bezeichneten Kriegsinvaliden mit Ausnahme der unter d und f ebendasselbst bezeichneten Invaliden.

Die Mehrbeträge der ermittelten höheren Invaliden-Gebührnisse sind vom 1. April 1893 ab, als dem Eintritte der verbindlichen Kraft des Gesetzes, zu gewähren. Zu §. 5.

Die Bezirkskommandos haben alsbald durch allgemeine öffentliche Bekanntmachung die in Betracht kommenden Invaliden aufzufordern, sich unter Vorbringung ihrer Militärpapiere und des Pensions-Quittungsbuches zur Erlangung der nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschüsse persönlich oder schriftlich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzumelden. Zu §. 6.

Nach Beschaffung der Invalidenakten ist zunächst festzustellen, daß der Invalide den Anspruch auf die ihm f. S. zuerkannten Invaliden-Gebührnisse durch strafgerichtliches Erkenntniß nicht verloren hat.



Eine Vervollständigung der Invalidenakten durch Einforderung von Auszügen aus Kriegsstammlisten, Lazarethpapieren und dergleichen ist nicht erforderlich; dagegen müssen die ärztlichen Zeugnisse über die Folgen der erlittenen Kriegsdienstbeschädigung sowie die Anerkennungs-Verfügungen des Generalkommandos in den Akten unbedingt vorhanden sein.

Von derjenigen Anerkennungs-Verfügung ausgehend, durch welche die Gebühren bewilligt worden sind, die der Invalide gegenwärtig bezieht, ist der Mehrbetrag der höheren Invaliden-Gebühren nach beliegendem Muster durch die zuständigen Bezirkskommandos zu berechnen und die Bewilligung der Zuschüsse von Fall zu Fall auf dem Dienstwege bei den königlichen Generalkommandos zu beantragen.

Eine Beschleunigung der Anweisungen ist anzustreben, und sind daher bestimmte Zeitfristen für Einreichung der Anträge der Bezirkskommandos nicht festzusetzen.

Bestehen über die Zuständigkeit der in Ansatz zu bringenden Pensionsbeträge Zweifel, dann ist in solchen Fällen die Entscheidung des Kriegsministeriums, Departements für das Invalidenwesen, einzuholen.

Die Anerkennungs-Verfügungen, in welchen ersichtlich zu machen ist, daß es sich um „Pensionszuschüsse zufolge Gesetzes vom 14. Januar 1894“ handelt, haben nur auf Zahlung des monatlichen Mehrbetrages der gegen früher zuständigen — nicht aber auf den Gesamtbetrag der Invaliden-Gebühren — zu lauten.

In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich der Pensionzuschüsse, welche den etwa jetzt noch neu anzuerkennenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu gewähren sind.

Anfangs Dezember 1894 ist dem Departement für das Invalidenwesen eine Nachweisung nach beliegendem Muster einzureichen.

### C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

I. Die aus §. 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Theilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat

1. die Erhöhung der den Wittwen nach Maßgabe früherer gesetzlicher oder landesherrlicher Bestimmungen und Verfügungen bewilligten Sätze auf diejenigen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zur Folge; sie gewährt ferner

2. ein neues Versorgungsrecht:

a) für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermissten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat versagt oder nach Befestigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen,

b) für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem den betreffenden Krieg beendigenden Frieden verstorben ist,

c) für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§. 42 und 96 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können.

Die Zahlbarmachung der erhöhten Sätze wird seitens der Unterstützungsabtheilung des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

Besonderer Anträge seitens der Hinterbliebenen bedarf es dieserhalb erst, wenn bis zum 31. März 1894 die Anweisung nicht erfolgt ist.

Die Hinterbliebenen der hier bezeichneten Kategorien haben ihre Ansprüche bei dem zuständigen Landrathsamte (Bezirksamt, Kreisdirektion zc.) oder der Polizeiverwaltung ihres Wohnortes geltend zu machen.

Die über die Vorbereitung der Anträge auf gesetzliche Wittwen- zc. Beihilfen durch die genannten Dienststellen, über Form, Begründung u. s. w. derselben gegebenen Bestimmungen gelten auch für die vorliegenden Fälle. Die Landrathsämter zc. geben die vorbereiteten Anträge an die zuständigen Regierungen zc. weiter. Von Letzteren werden die erhobenen Ansprüche geprüft und diejenigen, welche sich zweifellos als unbegründet erweisen, ohne Weiteres zurückgewiesen, die begründet erscheinenden Anträge dagegen der Unterstützungsabtheilung des Kriegsministeriums zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

II. Von den den Wittwen schleswig-holsteinscher Heeresangehörigen auf Grund der Bundesgesetze vom 14. Juni 1868 (§. 6 Absatz 1) und vom 3. März 1870 (§. 8 Absatz 1) [Bundes-Gesetzblatt 1868 Seite 335 und Bundes-Gesetzblatt 1870 Seite 39] bewilligten Beihilfen können nur diejenigen auf die im Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 vorgesehene Sätze erhöht werden, welche gewährt worden sind, weil der den Anspruch begründende Heeresangehörige entweder in den Feldzügen 1848

Muster I.

Muster II.

Zu §§. 3 u. 4.

Zu I. 1.

Zu I. 2. a.—c.

bis 1850 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen oder an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee gestorben ist.

Wegen Neubewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene früherer Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee gilt das vorstehend unter I. 2 a–c Gesagte.

- III. Der Erlass des Departements für das Invalidenwesen vom 22. Oktober 1887 — No. 2027/9. 87. C. 2 —, betreffend die gnadenweise Gewährung von Unterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Reichs-Hauptkasse an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus dem Kriege 1870/71, findet auf die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus den Kriegen vor 1870 gleichmäßige Anwendung.
- IV. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß den Wittwen im Falle ihrer Wiederverheirathung mit einem Deutschen die Unterstützung noch auf 12 Monate belassen bleibt.

#### D. Gemeinsame Bestimmungen.

- I. Die sämtlichen Zuschüsse unterliegen den Bestimmungen über das Ruhen der Pension nach Maßg. I. Zu §§. 1 u. 2 gabe des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen.

Die etwa erforderliche Pensions-Neuregelung erfolgt, soweit sie nicht in Betreff der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten mit der Anweisung nach Maßgabe des oben unter A Bestimmten bereits von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums bewirkt wird, durch die zuständige Regierung zc. auf Anzeige der dem betreffenden Pensionär vorgesetzten Dienstbehörde (Anstellungsbehörde).

Der Pensionär hat zur Vermeidung von Pensionsüberhebungen seiner vorgesetzten Dienstbehörde von der erfolgten Mehrbewilligung sofort Anzeige zu machen.

- II. Die Verrechnung der bewilligten Zuschüsse und Unterstützungen erfolgt bei denjenigen Titeln des Stats-Kapitels 80 (Invaliden-Pensionen zc. in Folge der Kriege vor 1870), unter welchen die bisherigen gesetzlichen Bewilligungen nachgewiesen werden.

No. 1591/1. 94. C. 2.

Dronfart v. Schellendorff.

#### Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 5 zu der Dienstvorschrift für die Sammel- und Ersatzmagazine.

Muster I.

**Berech**

des dem Invaliden aus dem Kriege 18 . . . , ehemaligen . . . . . N. N. zu N., gemäß Gesetzes

Sfde. Nr.	Charge	Vor- und Zunamen	Wohnort	Grad der Dienst- und Erwerbsunfähigkeit	Bezieht an Invaliden-Gebührrissen nach dem Gesetze vom 6. Juli 1865								
					Pension				Verwundungszulage	Verstümmelungszulagen		Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins	Hat den Civilversorgungsschein
					I.	II.	III.	IV.		einfach	mehrfach		
					Klasse								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.						
1	Feldwebel, Invalide aus dem Kriege 1848	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig, einfach verstümmelt, untauglich zur Verwendung im Civildienst, in Folge Verwundung vor dem Feinde.	30	.	.	.	6	15	.	9	.
2	Unteroffizier, Invalide aus dem Kriege 1864	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, größtentheils erwerbsunfähig in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	15	.	.	.	.	.	.	ja
3	Musketier, Invalide aus dem Kriege 1866	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, größtentheils erwerbsunfähig in Folge innerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	12	.	.	.	.	.	.	ja
4	do.	N. N.	N. N.	wie vor, jedoch völlig erwerbsunfähig und untauglich zur Verwendung im Civildienst — innere Kriegsdienstbeschädigung.	18	.	.	.	.	.	.	9	.
5	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, theilweise erwerbsunfähig in Folge Verwundung vor dem Feinde.	.	.	7,5	.	6	.	.	.	nein schlech- terfähig- rung
6	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide — in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	.	.	3	.	.	.	.	ja
7	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig, erblindet, untauglich für Civildienst in Folge Verwundung vor dem Feinde.	18	.	.	.	6	.	30	9	.
8	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	12*	.	.	.	.	.	.	ja

nung

vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschusses zu seinen bisherigen Invaliden-Gebühren.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und den dazu ergangenen Abänderungen würden zuständig sein					Mit hin mehr					Bemerkungen.						
Pension					Kriegs- zu- lage	Verstüm- melungs- zulagen		Zulagen für Nichtbenutzung des Civilver- sicherungsscheins im Betrage von			Pen- sion	Kriegs- zu- lage	Ver- stüm- melungs- zulage	Zulage für Nichtbe- nutzung des Civil- verfor- gungss- cheins	in Sum- ma	
I.	II.	III.	IV.	V.		ein- fach	mehr- fach	9	12							
Klasse																M.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.			
42*	.	.	.	.	9	18	.	9	.	12	3	3	.	18	*) Kann wegen der Folgen der Verwundung ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen.	
.	24*	.	.	.	9	18*	.	.	.	9	9	18	.	36		*) In Folge der äußeren Kriegsdienstbeschädigung besteht: Verlust eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges — daher gemäß §. 72 Ges. 27. 6. 71 als einfach verstümmelt und demzufolge nach §. 73 a. a. D. als gänzlich erwerbsunfähig anzusehen.
.	.	15	.	.	9	.	.	.	.	3	9	.	.	12		
.	21	.	.	.	9	.	.	.	12	3	9	.	3	15		
.	.	.	9	.	9	.	.	.	.	15	3	.	.	4,5		
.	.	.	.	6	9	.	.	.	.	3	9	.	.	12	*) Als Folgezustand der Verwundung besteht neben Erblindung noch Verlust der Sprache, daher dreifach verstümmelt.	
30	.	.	.	.	9	.	drei- fach*) 54	9	.	12	3	24	.	39		
.	21	.	.	.	9	.	.	.	.	9	9	.	.	18		*) Befand sich in Pensionseinschränkung gemäß Abschnitt II des Gesetzes vom 6. 7. 65.

**Nachweisung**

der bis zum 1. Dezember 1894 verfügten Umanerklennungen von Invaliden auf Grund des Gesetzes vom 14. Januar 1894.

Charge	Es sind mehr bewilligt worden an:								Summe der jährlichen Mehrbewilligung	
	Invaliden-Pension		Kriegszulage		Verstärkungszulagen.		Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines			
	Köpfe a) 12 M. b) 9 M. c) u. f. w. monatlich	Gesamt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.	Köpfe a) 3 M. b) 9 M. monatlich	Gesamt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.	Köpfe a) 3 M. b) 18 M. c) u. f. w. monatlich	Gesamt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.	Köpfe a) 3 M. monatlich	Gesamt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.		
Feldwebel	a) b) c)								Bezeichnung der Inv. Gehührrnisse	Mark
Sergeanten	a) b) c)							Invaliden-Pensionen		
Unteroffiziere	a) b) c)							Kriegszulagen		
Gemeine	a) b) c)							Verstärkungszulagen		
								Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines		
Zusammen								Zusammen		

An  
das königliche Kriegsministerium  
Departement für das Invalidenwesen  
Berlin.

Unterschrift.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 16. Februar 1894.

Nr. 5.

Druckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$ . 50  $\mathcal{A}$ . Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{A}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$ . 90  $\mathcal{A}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 26.

### Größere Truppenübungen im Jahre 1894.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

1. Das I. und XVII. Armeekorps halten Manöver vor Mir ab. Jedes Armeekorps hat für sich große Parade und Korpsmanöver gegen markirten Feind. Demnächst folgen dreitägige Manöver der beiden Korps gegeneinander. Die Bestimmung der Führer des markirten Feindes behalte Ich Mir vor.
2. a) Beim I. und XVII., sowie beim XIV. Armeekorps wird je eine Kavallerie-Division aufgestellt, deren Ordre de bataille aus der Anlage ersichtlich ist. Die Bestimmung der Divisionsführer und der Führer der für diese Uebungen besonders zusammengesetzten Brigaden sowie der abzuhaltenden Besichtigungen behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Bildung der Divisionsstäbe und der Stäbe der zusammengesetzten Brigaden Anordnung treffe, veranlassen die Generalkommandos dieselbe.
- b) Die beim I. und XVII. Armeekorps aufzustellenden Kavallerie-Divisionen nehmen nach Beendigung der gemäß Felddienst-Ordnung 2. Theil Abschnitt D abzuhaltenden besonderen Kavallerieübungen an dem vor Mir abzuhaltenden Manövern Theil. Bei vorgenannten beiden Korps ist, außer dem jebem derselben verbleibenden Kavallerie-Regiment, je eine Eskadron der dauernd zum Armeekorps-Verbande gehörigen Kavallerie-Regimenter zur Bildung der Divisions-Kavallerie beziehungsweise der für die Brigademanöver dieser beiden Korps erforderlichen Kavallerie zu verwenden.
- c) Die beim XIV. Armeekorps aufzustellende Kavallerie-Division hält für sich besondere Kavallerieübungen gemäß Felddienst-Ordnung 2. Theil Abschnitt D ab. Die zu diesen Uebungen vom XIV. Armeekorps herangezogenen Stäbe und Truppentheile nehmen nach Beendigung derselben an den Manövern des XIV. Armeekorps Theil. Etwaige, durch weite Märsche begründete Abweichungen von dieser Anordnung auf besonderen Antrag zu genehmigen, wird das Kriegsministerium hierdurch ermächtigt.
3. Dem I. und XVII. Armeekorps wird je eine Luftschiffer-Abtheilung zugetheilt.
4. Die Herbstübungen derjenigen Armeekorps, welche nicht vor Mir Manöver abhalten, finden in Gemäßheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung und unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse statt.
5. Bei der Auswahl des Uebungsgebietes sowohl, als der Ausführung aller Uebungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In denjenigen Fällen, in denen die Flurschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, hat Mir das Kriegsministerium Berichte der Divisionskommandeure darüber vorzulegen, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

6. Bei dem Gardekorps, III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X. und XI. Armeekorps finden Generalstabreisen, bei dem XIV. Armeekorps eine Festungs-Generalstabsreise nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabreisen vom 29. November 1888 statt.
7. Unter Leitung der beiden Kavallerie-Inspektoren findet je eine größere Kavallerie-Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und Kommandeuren reitender Abtheilungen der Feldartillerie statt. Nähere Anordnungen hierüber hat das Kriegsministerium zu treffen.
8. Bei dem Gardekorps, IV., VII., IX., X., XI., XV. und XVII. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreisen nach Maßgabe der Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.
9. Ueber die Abhaltung einer Festungsübung bei Thorn behalte Ich Mir weitere Bestimmung vor.
10. Größere Pionierübungen haben bei Glas, Verden, Mainz und Straßburg stattzufinden. Die näheren Anordnungen trifft die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.
11. Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 29. September 1894, welcher als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Berlin den 8. Februar 1894.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Februar 1894.

Im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird bestimmt:

- I. Zu 1. Ueber Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere erfolgen diesseits weitere Mittheilungen an die beteiligten Stellen.
- Zu 2 c. Die sämmtlichen zu den besonderen Kavallerieübungen heranzuziehenden Regimente sind gemäß Felddienst-Ordnung 2. Theil Ziffer 6 insoweit in ihrem Mannschafftsstande zu ergänzen, als sie diesen auf Pferden beritten machen können, welche nicht schonungsbedürftig sind.
- Zu 3. Nähere Anordnungen bezüglich der Zuteilung der Luftschiffer-Abtheilungen zu den Herbstübungen des I. und XVII. Armeekorps bleiben vorbehalten.
- Zu 7. Die Dauer dieser Übungsreisen wird auf 6 Tage ausschließlich der Hin- und Rückreise von und zu der Garnison festgesetzt.  
Bezüglich der Einreichung von Vorschlägen durch die Kavallerie-Inspektoren wird besondere Verfügung ergehen.  
Zur Bestreitung der Kosten für Flurschäden wird der Betrag von je 100 M. zur Verfügung gestellt.  
Im Uebrigen finden die für die gleichen Reisen unter dem 16. Juni 1890 (Armeekorps-Berordnungs-Blatt Seite 125) gegebenen Bestimmungen Anwendung.
- Zu 8. Behufs Bestreitung der Kosten dieser Kavallerie-Übungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem Gardekorps . . . . .	2400 M.,
dem XI. Armeekorps . . . . .	2100 „
den übrigen 6 Armeekorps je . . . . .	1800 „

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf die Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen (Armeekorps-Berordnungs-Blatt für 1879 Seite 37—39) Bezug genommen.

- II. Zum Zwecke kriegsgemäßer Verwendung der Pionier-Detachements werden den beim I., XIV. und XVII. Armeekorps zu bildenden Kavallerie-Divisionen je 200 M. für Rechnung des Kapitels 39 Titel 9 zur Verfügung gestellt. Eine Ueberschreitung dieser Beträge ist unstatthaft.

No. 288/2. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## **Ordre de bataille**

der

**im Jahre 1894 aufzustellenden Kavallerie-Divisionen.**

---



Kavallerie-Division B.

XVII.  
Armeekorps.

Brigade C.  
(4. Kavallerie-Brigade.)

Dragoner-Regiment  
Freiherr von Derfflinger  
(Neumärkisches) Nr. 3.

Dragoner-Regiment  
von Arnim (2. Branden-  
burgisches) Nr. 12.

Detachement des Pommer-  
schen Pionier-Bataillons  
Nr. 2.

Brigade B.

1. Leib-Gusaren-Regi-  
ment Nr. 1.

2. Leib-Gusaren-Regiment  
Kaiserin Nr. 2.

Reitende Abtheilung des  
Feldartillerie-Regiments  
Nr. 35.

Brigade A.  
(35. Kavallerie-Brigade.)

Kürassier-Regiment  
Herzog Friedrich Eugen  
von Württemberg (West-  
preussisches) Nr. 5.

Ulanen-Regiment  
von Schmidt (1. Pom-  
mersches) Nr. 4.

Kavallerie-

Brigade C.

Ulanen-Regiment  
König Karl (1. Königlich  
Württembergisches)  
Nr. 19.

XIV.  
Armeekorps.

Ulanen-Regiment König  
Wilhelm I. (2. Königlich  
Württembergisches)  
Nr. 20.

Detachement des Sadi-  
schen Pionier-Bataillons  
Nr. 14.

Kavallerie-Division A.

L  
Armecorps.

Brigade C.  
(37. Kavallerie-Brigade.)

Dragoner-Regiment  
von Webel (Pommersches)  
Nr. 11.

Litthauisches Ulanen-  
Regiment Nr. 12.

Brigade B.

Ulanen-Regiment Graf  
zu Dohna (Ostpreussisches)  
Nr. 8.

Ulanen-Regiment Kaiser  
Alexander III von Ruß-  
land (Westpreussisches)  
Nr. 1.

Detachement des Pionier-  
Bataillons Nr. 18.

Brigade A.

(1. Kavallerie-Brigade.)

Kürassier-Regiment Graf  
Wrangel (Ostpreussisches)  
Nr. 3.

Dragoner-Regiment  
Prinz Albrecht von  
Preußen (Litthauisches)  
Nr. 1.

Reitende Abtheilung des  
Feldartillerie-Regiments  
Prinz August von Preußen  
(Ostpreussisches) Nr. 1.

Division C.

Brigade B.

(29. Kavallerie-Brigade.)

Rumärisches Dragoner-  
Regiment Nr. 14.

3. Badisches Dragoner-  
Regiment Nr. 22.

Brigade A.

(28. Kavallerie-Brigade.)

1. Badisches Leib- Dra-  
goner-Regiment Nr. 20.

2. Badisches Dragoner-  
Regiment Nr. 21.

Reitende Abtheilung des  
Feldartillerie-Regiments  
Nr. 15.

## Nr. 27.

**Vollstreckung der von den Militärgerichten erkannten Freiheitsstrafen in Gefängnissen der Justizverwaltung.**

Allgemeine Verfügung vom 3. Januar 1894, betreffend die Vollstreckung der von den Militärgerichten erkannten Freiheitsstrafen in Gefängnissen der Justizverwaltung.

§. 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872  
(Reichs-Gesetzblatt Seite 174).

Nach §. 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs geht die Vollstreckung einer von den Militärgerichten erkannten Freiheitsstrafe, wenn das militärische Dienstverhältniß aus irgend einem Grunde aufgelöst wird, auf die bürgerlichen Behörden über. Die Vollstreckung erfolgt durch die Behörden des Heimathstaates, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden ist, oder der Verurtheilte im Gebiete des Heimathstaates sich aufhält, in anderen Fällen durch die Behörden des Bundesstaates, in dessen Gebiet die strafbare Handlung verübt worden ist.

Für die Fälle, in denen hiernach preussische Behörden zur Vollstreckung einer von den Militärgerichten erkannten Freiheitsstrafe verpflichtet sind, wird Folgendes bestimmt:

1. Der Erste Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Verurtheilte sich aufhält oder die strafbare Handlung verübt worden ist, ist verpflichtet, dem Ersuchen der zuständigen Militärbehörde (§. 5 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift vom 9. Februar 1888) Folge zu leisten, sobald die Voraussetzungen des §. 15 Absatz 3 des Militär-Strafgesetzbuchs vorliegen.
2. Die Militärbehörde ist zur Tragung der Kosten der Strafvollstreckung nicht verpflichtet; es darf daher auch ein Voranschuß für diese Kosten von ihr nicht erfordert werden.
3. Die Strafvollstreckungskosten sind von dem Verurtheilten in gleicher Weise zu erfordern, wie bei den von den ordentlichen Gerichten verurtheilten Personen.

Berlin, den 3. Januar 1894.

Der Justizminister.  
v. Schelling.

An sämtliche Justizbehörden.

I. 5209.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Februar 1894.

Vorstehende Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Bestimmungen darüber, an welche Civil-Strafanstalten die Abgabe der Verurtheilten in den einzelnen Fällen zu erfolgen hat (§. 5 Nr. 4 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift und Anlage 2 zu dieser Vorschrift), keine Aenderung erfahren, so daß regelmäßig die gerichtlichen Gefängnisse nur zur Vollstreckung von Haft- und Arreststrafen in Anspruch zu nehmen sind.

No. 92/1. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Februar 1894.

## Nr. 28.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 9**

zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Lfd. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
1	Gardeforps	Berlin	2. Beisitzer: Garnison-Bauinspektor Bettler	Berlin	1. Stellvertreter: Garnison-Bauinspektor Böhmer	Berlin
					2. Stellvertreter: Wie bisher	

Zp. e. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
8	VII. Armeekorps	Münster i. B.	3. Beisitzer:  Wie bisher		1. Stellvertreter: Arbeiter Kaspar Josephs bei dem Proviantamt	Baderborn
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
11	X. Armeekorps	Hannover	2. Beisitzer  Wie bisher		1. Stellvertreter: Proviantamts-Kontrolleur Semerau	Hannover
					2. Stellvertreter Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 348/1. 94. A. 7.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Februar 1894.

### Nr. 29.

#### Ausgabe des Entwurfs zur Rassenordnung für die Truppen.

1. Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 1. Februar d. J. ist genehmigt worden, daß das Reglement über das Rassenwesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841 am 1. April 1894 außer Kraft tritt und daß von diesem Tage ab bis auf Weiteres der Entwurf einer Rassenordnung bei sämtlichen Truppen versuchsweise zur Einführung gelangt. Der beim Gardekorps, III. und VIII. Armeekorps zur Zeit gültige Entwurf zu einer Rassenordnung sowie die Bestimmungen, betreffend die vierteljährliche Rechnungslegung bei den Truppen dieser Armeekorps, treten am 1. April d. J. gleichfalls außer Anwendung.
2. Der neue Entwurf findet ohne Weiteres auch Anwendung auf die Offizier-Reitschule, die Kavallerie-Unteroffizierschule, die Lehrabtheilungen der Feldartillerie-Schießschule, das Lehrbataillon der Fußartillerie-Schießschule, die Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, die Luftschiffer-Abtheilung und die Schloßgarde-Kompanie. Bei allen übrigen Instituten und Anstalten bleiben die für sie bestehenden besonderen Rassenvorschriften bis zur Abänderung in Kraft.
3. Die Versendung des Entwurfs wird seitens der Druckvorschriften-Verwaltung des Kriegsministeriums unter Umschlag erfolgen. Derselbe wird auch von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 68—70 hier, für unmittelbar aus der Arme zugehende Bestellungen zum Preise von 90 Pf. für das geheftete und 1 M. 10 Pf. für das gebundene Exemplar vorrätzig gehalten.

Der Entwurf erhält im Druckvorschriften-Stat die Nr. 414. In letzterem ist die Vorschrift Nr. 2 zu streichen.

4. Ueber die Rechnungslegung werden Bestimmungen noch nachfolgen.

No. 362/2. 94. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Februar 1893.

Nr. 30.

**Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.**

Die neu aufgestellten Zeichnungen für den Dressursattel  
A. IV. 1888 Blatt 8, 9, 10 und 11  
werden den beteiligten Kommandobehörden unter Umschlag zugehen.  
No. 6/2. 94. A. 4.

v. Gopler.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 8 bis 26 zur Übungsmunitions-Vorschrift,  
Nr. 1 bis 28 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie,  
Nr. 13 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie,  
Nr. 21 bis 23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Reparatur-Werkstatt eines Artillerie-Belagerungstrains,  
Nr. 23 und 24 zur Kriegs-Berpflegungsvorschrift.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 2. März 1894.

Nr. 6.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 31.

**Vereinbarung mit dem k. und k. österreich-ungarischen Reichs-Kriegsministerium, betreffend militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen.**

Mit dem k. und k. österreich-ungarischen Reichs-Kriegsministerium ist unter Gegenseitigkeit eine Vereinbarung zur militärärztlichen Untersuchung von

- a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes behufs Feststellung der Marsch- bz. Übungsunfähigkeit,
  - b) Freiwilligen behufs Information des Truppentheils über die Brauchbarkeit zur Einstellung
- abgeschlossen worden.

Die Untersuchungen zu a) erfolgen durch alle aktiven Militärärzte auf Verfügung ihrer Truppentheile bz. Bezirkskommandos (k. und k. Militär-Stationen-Kommandos), an welche die bezüglichen Anträge unmittelbar zu richten sind. \*)

Die Untersuchungen zu b) finden nur an den Sitzen der Vertretungsbehörden (Botschaften, Konsulate \*\*) statt, soweit daselbst aktive Militärärzte vorhanden sind. Letztere werden ein für alle Mal von den Generalkommandos (k. und k. Militär-Territorial-Kommandos) bestimmt und den Vertretungsbehörden bezeichnet. Der Antrag auf ärztliche Untersuchung erfolgt von der Vertretungsbehörde unmittelbar an den Militärarzt, welcher dieser auch das ärztliche Gutachten einreicht.

I. Bezüglich der Vornahme von Untersuchungen von in Deutschland lebenden, in Oesterreich-Ungarn wehrpflichtigen Personen zu militärdienstlichen Zwecken durch diesseitige aktive Sanitätsoffiziere wird das Nachstehende bestimmt:

1. Die Untersuchungen haben einzutreten:

- a) bei der nicht aktiven Mannschaft des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine, der k. k. und der k. ungarischen Landwehr, welche dem Einberufungsbefehle zur aktiven regelmäßigen oder ausnahmsweisen Dienstleistung krankheitshalber nachzukommen nicht im

\*) Soweit die Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes des deutschen Heeres in Frage ist, sind die bezüglichen Anträge seitens der kontrollirenden Bezirkskommandos an die k. und k. Militär-Stationen-Kommandos zu richten. Die Ermittelung der letzteren ist eventuell den Kontrollpflichtigen aufzutragen.

\*\*) In Oesterreich-Ungarn befinden sich deutsche Vertretungsbehörden in

Wien (Botschaft),

Brünn, Budapest, Fiume, Kralau, Triest, Spalato, Wien (Konsulate).

Im deutschen Reich befinden sich österreich-ungarische Vertretungsbehörden in

Berlin (Botschaft),

Altona, Berlin, Bremen, Geestemünde, Harburg a. Elbe, Breslau, Eöln, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Karlsruhe i. Baden, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Mannheim, Stettin (Konsulate).

Stande ist oder krankheitshalber den Aufschub der militärischen Ausbildung, die Enthebung von der Waffenübung oder von der Kontrolversammlung anstrebt, zur Feststellung ihres körperlichen Zustandes;

- b) bei Bewerbern zum freiwilligen Eintritt in das k. und k. Heer und die k. und k. Kriegsmarine zur Feststellung ihrer Tauglichkeit für den aktiven Dienst.
2. Die Untersuchung zu 1 a kann an jedem Orte, in welchem sich ein aktiver Sanitätsoffizier befindet, die zu 1 b nur an den Sitzen der Vertretungsbehörden der österreich-ungarischen Monarchie (Botschaft, Konsulat), sofern sich an diesen Orten ein aktiver Sanitätsoffizier befindet, stattfinden.
  3. Die ärztliche Untersuchung erfolgt bei der unter 1 a genannten, nicht aktiven Mannschaft auf die von derselben mündlich oder schriftlich an das Bezirkskommando oder den Truppentheil des Aufenthaltsortes gerichtete Bitte nach Feststellung der Identität des Betreffenden. Das über die Untersuchung ausgestellte ärztliche Zeugniß ist von dem Bezirkskommando bz. Truppentheil zu bescheinigen und dem Untersuchten auszuhändigen.

Die ärztliche Untersuchung in dem unter 1 b aufgeführten Fall geschieht durch den von dem Generalkommando zu bestimmenden und den Vertretungsbehörden fortlaufend zu bezeichnenden Sanitätsoffizier auf an denselben unmittelbar zu richtendes Ansuchen der Vertretungsbehörde, welcher auch das ausgestellte ärztliche Zeugniß unmittelbar zu übersenden ist.

4. Die Abgabe des ärztlichen Gutachtens in den zu 1 a erwähnten Fällen hat nach Maßgabe der diesseitigen Vorschriften zu erfolgen. Letztere sind auch bei der Beurtheilung der Bewerber zum freiwilligen Eintritt mit der Maßgabe zu beachten, daß in Oesterreich-Ungarn das Minimalmaß 1,55 m beträgt und die volle Tauglichkeit zum Waffendienst (Kriegsdiensttauglichkeit) aufgehoben wird durch:

Herabsetzung der Hörschärfe (für deutliche Flüstersprache) auf beiden Ohren bis zu einer Hörweite von weniger als 6 m,

Herabsetzung der Hörschärfe auf einem Ohre bis zu einer Hörweite von weniger als 3 m bei normalem Gehör am anderen Ohr,

Kurzsichtigkeit mit einem Fernpunktabstand von weniger als 25 cm (10 Zoll), für Einjährig-Freiwillige jedoch erst von weniger als 20 cm (8 Zoll) und für einjährig-freiwillige Mediziner, Pharmazeuten und Veterinäre von weniger als 15 cm (6 Zoll).

Die bei der Untersuchung aufgefundenen Fehler sind nicht nach Anlage und Ziffer der Heerordnung bz. Dienstanzweisung für Militärärzte zc., sondern ihrem Wortlaut nach anzuführen.

## II. Die bezüglich der Untersuchung der in Oesterreich-Ungarn lebenden diesseitigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes bz. Freiwilligen seitens des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums erlassenen Bestimmungen lauten:

1. Die ärztlichen Untersuchungen haben einzutreten:
  - a) bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Feststellung der Marsch- oder Uebungsunfähigkeit,
  - b) bei Bewerbern zum freiwilligen Eintritte in das deutsche Heer oder die deutsche Marine bezüglich dessen, ob sie zur Einstellung geeignet sind.
2. Die ärztliche Untersuchung eines Mannes des Beurlaubtenstandes (Punkt 1 a) kann an jedem Orte, in dem sich ein aktiver k. und k. Militärarzt befindet, jene der Bewerber zum freiwilligen Eintritte in das deutsche Heer oder die deutsche Marine (Punkt 1 b) nur an den Sitzen der Vertretungsbehörden des deutschen Reiches (Botschaft, Konsulat), wenn sich in diesen Orten ein aktiver k. und k. Militärarzt befindet, stattfinden.

Zu den ersteren Untersuchungen haben die Militär-Stationen-Kommanden den Militärarzt fallweise anzuweisen, zu den letzteren Untersuchungen ist der Militärarzt vom Militär-Territorial-Kommando auf einen längeren Zeitraum zu bestimmen und dessen Name der betreffenden Vertretungsbehörde bekannt zu geben, was auch bei einem etwa nöthig werdenden Wechsel zu erfolgen hat.

3. Die ärztliche Untersuchung erfolgt bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes über das an das Militär-Stationen-Kommando direkt gestellte Ansuchen des betreffenden Bezirkskommandos. Auf dieses Ansuchen ist die Untersuchung nach Konstatirung der Identität des Betreffenden zu veranlassen und das ausgestellte ärztliche Zeugniß ebenfalls direkt abzusenden.

Die ärztliche Untersuchung der Bewerber zum freiwilligen Eintritte erfolgt über fallweise von der Vertretungsbehörde an den zu diesen Untersuchungen bestimmten Militärarzt unmittelbar gerichtete Verständigung. Das ausgestellte Zeugniß hat der Militärarzt der Vertretungsbehörde zu übergeben.

4. Die Abgabe des militärärztlichen Befundes über die Marsch- oder Übungsunfähigkeit eines Mannes des Beurlaubtenstandes hat nach den für das k. und k. Heer bestehenden Bestimmungen zu erfolgen.

Von den Bewerbern zum freiwilligen Eintritte sind jene als tauglich zu bezeichnen, welche felddienstfähig, das heißt gesund und von einem Körperbau sind, welcher die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Militärdienstes erwarten läßt.

Es sind daher diejenigen von der Heranziehung zum Dienste ausgeschlossen, welche mit den im Verzeichnisse B, C, D der Sub-Beilage 2 zur Beilage III der Wehrvorschriften I. Theil aufgeführten und dem Wortlaute nach anzugebenden Gebrechen behaftet sind. Bei der Prüfung der Sehschärfe ist aber lediglich die durch Korrektur erreichte Sehleistung, welche auf dem besseren Auge nicht unter  $\frac{1}{3}$  heruntergehen darf, in Betracht zu ziehen und für die Hörfähigkeit 4 m als Grenze der Tauglichkeit zu setzen. Das Maß der Körperlänge ist in jedem Falle anzugeben.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Februar 1894.

Vorstehende Vereinbarung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee mit dem Hinzufügen gebracht, daß bezüglich der Untersuchung von Freiwilligen die betreffenden Sanitätsoffiziere

für Berlin vom Generalkommando des Gardekorps, für die in vorstehender Anmerkung \*\*) aufgeführten übrigen Orte ausschließlich Geestemünde von den bezüglichen Generalkommandos, zu deren Befehlsbereich diese Orte gehören, zu bestimmen und den Vertretungsbehörden fortlaufend mitzutheilen sind. Für Geestemünde wird ein Marinearzt seitens des Reichs-Marineamts bestimmt und dem Konsulat daselbst namhaft gemacht werden.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ärztliche Untersuchungen Militärpflichtiger behufs Grundlage für eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß von der Vereinbarung grundsätzlich nicht betroffen werden sollen.

No. 835/2. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Februar 1894.

### Nr. 32.

#### Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1894/95.

1. Der vorliegenden Nummer des Armeeverordnungs-Blattes sind in besonderer Beilage die Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1894/95 beigelegt.
2. Abdrücke dieser Beilage sind bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, auf unmittelbare Bestellung zum Preise von 20 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 359/2. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. Februar 1894.

### Nr. 33.

#### Unterrichtskurse der Kriegsschulen.

Am 22. Juli 1894 beginnt auf der Kriegsschule zu Danzig, am 29. Juli 1894 auf der zu Reife ein neuer Kursus.

Anmeldungen zum Eintritt (§. 17 der Kriegsschul-Instruktion) bis 15. Juni 1894.

Am 1. Oktober 1894 beginnt auf der Kriegsschule zu Hannover, am 8. Oktober 1894 auf der zu Anklam, am 15. Oktober 1894 auf der zu Metz, am 22. Oktober 1894 auf der zu Engers und nöthigenfalls am 29. Oktober 1894 auf der zu Glogau ein neuer Kursus.

Anmeldungen zum Eintritt (§. 17 der Kriegsschul-Instruktion) bis 1. September 1894.

No. 135/2. 94. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Beilage.



## Nr. 34.

## Nachweisung der Bau-Aufsichtsbezirke und Baukreise der Garnison-Bauverwaltung.

B e z e i c h n u n g		Garnisonen u. der Bau-Aufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bau- Aufsichtsbezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitz		
Berlin	Berlin I. Berlin II. Berlin III. Berlin IV. Berlin V. Potsdam I. Potsdam II.	Gardekorps. Berlin, Großlichterfelde, Tempelhof. Berlin, Legel. Berlin, Clausdorf, Gummersdorf, Schöneberg, Sperenberg. Berlin, Charlottenburg. Berlin. } Potsdam.
Königsberg i. Pr.	Königsberg I. Königsberg II. Insterburg Gumbinnen Allenstein Lyck	I. Armeekorps. Königsberg, Bartenstein, Remontedepot Liesken, Raftenburg, Wehlau. Königsberg, Braunsberg, Pillau, Remontedepot Weeskenhof. Insterburg, Goldap, Nemel, Eilsit, Remontedepots Jurgaitzchen, Neuhof-Naant, Sperling. Gumbinnen, Darkehmen, Stallupönen, Remontedepots Brakupönen, Kattenau. Allenstein, Ortelsburg, Remontedepot Pr. Mark. Lyck, Kruppenübungsplatz bei Arns, Löben, MARGGRABOWA.
Stettin	Stettin I. Stettin II. Stralsund Kolberg Bromberg Gnesen (vorübergehend für die Dauer der Neubauten) Inowrazlaw (vorübergehend für die Dauer der Neubauten)	II. Armeekorps. Stettin, Barackenlager bei Krefow, Alt-Damm, Stargard i. P. Stettin, Pasewalk. Stralsund, Anklam, Demmin, Remontedepot Ferdinandshof, Greifswald, Swinemünde. Kolberg, Belgard, Cöslin, Naugard, Neustettin, Trepptom, Remontedepot Neuhof-Trepptom. Bromberg, Dt. Krone, Schneidemühl, Remontedepot Wirfisch-Gnesen. Inowrazlaw.
Berlin	Spandau I. Spandau II.	III. Armeekorps. } Spandau.

B e z e i c h n u n g		Garnisonen u. der Bau-Aufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bau- Aufsichtsbezirke	der Baukreise	
n a c h d e m W o h n s i ß		
Magdeburg	Baukreis nördlich von Berlin	Angermünde, Remontedepot Bärenklau, Havelberg, Neu-Ruppin, Perleberg, Prenzlau, Rathenow, Schwedt a. D., Spandau (Konservenfabrik und Arbeiter-Kolonie), Straußberg und außerdem in Berlin: Dienstwohnung des kommandirenden Generals und Dienstgebäude der Intendantur III. Armeekorps.
	Baukreis südlich von Berlin Cüstrin	Beeskow, Brandenburg a. S., Calau, Cottbus, Crossen a. D., Fürstenwalde, Guben, Lübben, Sorau, Steglitz, Cüstrin, Frankfurt a. D., Landsberg a. W., Wolkenberg, Züllichau.
	Züterbog (vorübergehend für die Dauer der Neubauten)	Züterbog nebst Artillerie-Schießplatz.
	Magdeburg I.	IV. Armeekorps. Magdeburg, Remontedepot Arendsee, Burg, Gardelegen, Neu- haldensleben, Salzwedel, Stendal.
	Magdeburg II. Lorgau Halle a. S.	Magdeburg, Aschersleben, Bernburg, Gerwisch, Halberstadt, Quedlinburg, Zerbst. Lorgau, Annaburg, Dessau, Preßsch, Wittenberg. Halle, Altenburg, Bitterfeld, Merseburg, Sangerhausen, Weißensfels.
Raumburg a. S. (für die Dauer der Neubauten) Erfurt	Raumburg a. S. Erfurt, Gera, Greiz, Langensalza, Mühlhausen, Rudolstadt, Sondershausen.	
Posen	Posen I.	V. Armeekorps. Posen, Krotoschin, Ostrowo, Samter, Schroba.
	Posen II. Glogau	Posen, Kosten, Lissa, Neutomischel, Rawitsch, Schrimm. Glogau, Barackenlager bei Lerchenberg, Frauastadt, Freistadt i. Schl., Sagan, Sprottau.
	Liegnitz	Liegnitz, Görlitz, Hirschberg, Jauer, Lauban, Lüben, Muskau, Wahlstatt.
Breslau	Breslau I.	VI. Armeekorps. Breslau, Brieg, Münsterberg, Ohlau, Oppeln, Schweidnitz, Strehlen, Striegau.
	Breslau II. Neiße	Breslau, Bernstadt, Kreuzburg, Militzsch, Namslau, Dels, Remontedepot Wehrse, Wohlau. Neiße, Artillerie-Schießplatz bei Falkenberg, Glas, Grottkau, Landek, Leobschütz, Neustadt D. Schl., Ober-Glogau.
	Gleiwitz	Gleiwitz, Beuthen D. Schl., Cosel, Gr. Strehlitz, Rattowitz, Pleß, Ratibor, Rybnick, Sohrau D. Schl.

B e z e i c h n u n g		G a r n i s o n e n u. der Bau-Aufsichtsbezirke und Bautreise.
der Bau- Aufsichtsbezirke	der Bautreise	
n a c h d e m W o h n s i ß		
Münster	Münster	<b>VII. Armeekorps.</b> Münster, Dortmund, Hamm i. W., Hörter, Meschede, Neuhaus, Paderborn, Siegen, Übungsplatz Senne, Soest. Minden, Bielefeld, Bieleburg, Detmold. Wesel nebst Artillerie-Schießplatz, Bochum, Cleve, Grefeld, Essen, Gelsen, Mülheim a. Ruhr, Necklinghausen. Düsseldorf, Barmen, Benrath, Hagen, Lennep, Neuf, Solingen, Werden a. Ruhr.
	Rinden	
	Wesel	
	Düsseldorf	
Coblenz	Coblenz	<b>VIII. Armeekorps.</b> Coblenz und Ehrenbreitstein, Andernach, Bonn, Engers, Kreuznach, Neuwied. Cöln I. Aachen, Truppenübungsplatz bei Eifenborn, Erkelenz, Jülich, Montjoie. Cöln II. Deuz, Bensberg, Kalk, Mülheim, Siegburg, Artillerie-Schießplatz bei Wahn. Saarbrücken, Saarlouis, St. Wendel, Trier.
	Cöln I.	
	Cöln II.	
	Saarbrücken	
Altona	Altona	<b>IX. Armeekorps.</b> Altona-Hamburg, Bremen, Harburg, Stade, Wandsbeck. Flensburg, Fadersleben, Rendsburg, Schleswig, Sonderburg-Düppel. Plön, Tschöe, Kiel, Artillerie-Schießplatz bei Lockstedt, Neumünster. Schwerin, Dömitz, Güstrow, Ludwigslust, Lübeck, Neu-Strelitz, Parchim, Rasteburg, Rostock, Wismar.
	Flensburg	
	Plön (vorübergehend für die Dauer der Neubauten) Schwerin	
Hannover	Hannover I.	<b>X. Armeekorps.</b> Hannover, Celle, Lüneburg, Nienburg, Nelzen. Hannover, Einbeck, Göttingen, Hameln, Remontedepots Hunnesrück, Medlenhorst. Oldenburg, Aurich, Lingen, Osnabrück, Verden. Braunschweig, Blankenburg, Goslar, Hildesheim, Wolfenbüttel.
	Hannover II.	
	Oldenburg Braunschweig	
Cassel	Cassel I.	<b>XI. Armeekorps.</b> Cassel nebst Wilhelmshöhe, Arolsen, Carlshafen, Fritzlar, Siegen, Hofgeismar, Marburg. Cassel, Coburg, Eisenach, Fulda, Gotha, Hersfeld, Hildburghausen, Jena, Meiningen, Weimar. Hanau, Buchbach, Frankfurt a. M. nebst Bodenheim, Friedberg, Homburg v. d. S., Offenbach. Darmstadt nebst Artillerie-Schießplatz, Erbach i. D., Worms.
	Cassel II.	
	Hanau	
	Darmstadt	

B e z e i c h n u n g		Garnisonen u. der Bau-Aufsichtsbezirke und Baukreise.
der Bau- Aufsichtsbezirke	der Baukreise	
nach dem Wohnsitz		
Karlsruhe	Mainz I.	Mainz, Diebrich, Diez, Kastel, Limburg a. L., Oberlahnstein, Dranienstein, Weilburg, Weßlar, Wiesbaden. Mainz.
	Mainz II.	
	Karlsruhe I.	XIV. Armeekorps. Karlsruhe mit Gottesau, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Schwetzingen, Tauberbischofsheim.
Straßburg i. E.	Karlsruhe II.	Karlsruhe, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Pforzheim, Rastatt. Freiburg, Altbreisach, Donaueschingen, Burg Hohenzollern, Konstanz, Lörrach, Neubreisach, Offenburg, Sigmaringen, Stodach.
	Freiburg i. B.	
	Mülhausen i. E.	Mülhausen, Altkirch, Colmar, Gebweiler, Hüningen, Schlettstadt.
Meß	Straßburg I.	XV. Armeekorps. Straßburg, Bischweiler, Hagenau, Artillerie-Schießplatz bei Hagenau.
	Straßburg II.	Straßburg, Molsheim, Pfalzburg, Zabern. Straßburg, Kehl, Saargemünd, Weissenburg. Saarburg, Bitsch. Dieuze.
	Straßburg III. Saarburg Dieuze (vorübergehend für die Dauer der Neubauten)	
Danzig	Meß I.	XVI. Armeekorps. Meß, Forbach i. L. Meß, Diebenhofen. Meß, St. Avoild, Montigny. Mörchingen.
	Meß II.	
	Meß III. Mörchingen	
Danzig	Danzig I.	XVII. Armeekorps. Danzig, Neustadt Westpr., Schlawa, Stolp. Danzig mit Langfuhr, Br. Stargardt.
	Danzig II.	
	Danzig III.	Danzig mit Neufahrwasser, Elbing, Marienburg. Thorn, Culm. Thorn, Soldau, Strassburg Westpr. Graudenz, Marienwerder.
	Thorn I.	
	Thorn II.	Graudenz, Gruppe, Hammerstein, Ronitz. Dt. Eylau, Osterode, Riesenburg, Rosenberg.
	Graudenz I.	
	Graudenz II.	
Dt. Eylau (vorübergehend für die Dauer der Neubauten)		

Vorstehende Nachweisung tritt an Stelle der Seite 303 bis 306 des Armeeverordnungs-Blattes für 1887 veröffentlichten gleichartigen Nachweisung.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Februar 1894.

Nr. 35.

**Nachweisung der in Zugang gekommenen Landwehroffiziere.**

Der gemäß Anmerkung\*) zu §. 27, 5 zweiter Absatz Heerordnung von den Divisionen einzureichenden Nachweisung der in Zugang gekommenen Landwehroffiziere ist anstatt des in den Bestimmungen vom 3. Januar 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 2) unter E. Absatz 2 angeordneten Musters das nachstehende zu Grunde zu legen.

Sofern Mangels einer gedruckten Rangliste des neuesten Jahres die Seitenzahlen der Rangliste nicht angegeben werden können, sind die bezüglichen Spalten der Nachweisung unausgefüllt zu lassen.

No. 648/2. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Muster.2. Division.**Nachweisung**

der bei den Landwehrbezirken der 2. Division im Monat . . . . . 189 . in Zugang gekommenen Landwehroffiziere.

Landwehrbezirk, bei welchem der Zugang statt- gefunden	Rang- liste Seite	des Offiziers				Bisher	Rang- liste Seite
		Charge	Namen	Waffen- gattung	Auf- gebot		
Bartenstein	650	E. L.	D.	Inf.	1.	L. Bez. Löben	653
Königsberg	654	P. L.	H.	Jäger	1.	L. Bez. I. Darmstadt	873
desgl.		P. L.	K.	Fußart.	1.	Fußart. R. 1	383
desgl.		ch. P. L.	M.	Train	1.	außer Dienst	—
desgl.		P. L.	N.	Feldart.	2.	Reserve Feldart. R. x.	2c.
Braunsberg	657	P. L.	L.	Inf.	1.	L. Bez. Gumbinnen	648

Königsberg i. Pr. den . . . . . 189 . .

Generallieutenant und Divisionskommandeur.

**Anmerkung.**

1. Es sind sämtliche Zugänge, also auch die durch die Ueberführung von Reserveoffizieren zur Landwehr entstehenden, aufzunehmen.
2. Die Landwehrbezirke in der ersten Spalte sind nach der Reihenfolge in der gedruckten Rangliste, die Offiziere innerhalb eines Landwehrbezirks zunächst nach dem Aufgebot, sodann nach der Waffengattung und der Charge zu ordnen.
3. Für die Schreibweise der Regimentnamen, Chargen 2c. sind die in der gedruckten Rangliste bei den einzelnen Truppentheilen unter „Abgang“ gebräuchlichen Abkürzungen anzuwenden.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Februar 1894.

Nr. 36.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1894.

Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere:

	Zur Uebung 1894:				Darunter für den Stamm 1894/95:			
	Hauptm.	1 Prem.-Lt.	—	Sel.-Lt.	Hauptm.	1 Prem.-Lt.	—	Sel.-Lt.
I. Armeekorps	—	—	—	—	—	—	—	—
II. "	—	1	—	1	—	—	—	—
III. "	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. "	—	—	—	—	—	—	—	—
V. "	—	—	—	1	—	—	—	—
VI. "	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. "	—	—	—	1	—	—	—	—
VIII. "	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. "	1	—	—	1	—	—	—	—
X. "	—	1	—	—	—	—	—	—
XI. "	—	—	—	—	—	—	—	—
XII. (Rgl. Sächf.)	—	—	—	1	—	—	—	—
XIII. (Rgl. Württb.)	1	—	—	1	1	—	—	—
XIV. Armeekorps	1	—	—	1	—	—	—	1
XV. "	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI. "	—	—	—	1	—	—	—	1
XVII. "	—	—	—	1	—	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	—	1	—	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>3 Hauptleute</b>	<b>3 Prem.-Lts.</b>	<b>10 Sel.-Lts.</b>		<b>1 Hauptm.</b>	<b>1 Prem.-Lt.</b>	<b>2 Sel.-Lts.</b>	

B. Mannschaften.

	Zur Uebung 1894:				Zum Stamm 1894/95:			
	2 Utoffz.	1 Lamb.	— Horn.	30 Gemeine	Utoffz.	— Lamb.	— Horn.	6 Gemeine.
I. Armeekorps	2	1	—	30	—	—	—	6
II. "	2	1	—	30	—	—	—	6
III. "	2	1	—	30	—	—	—	6
IV. "	2	1	—	30	—	—	—	6
V. "	3	1	—	30	1	—	—	6
VI. "	2	1	—	30	—	—	—	6
VII. "	2	—	—	30	—	—	—	6
VIII. "	2	—	1	30	—	—	1	7
IX. "	3	—	1	29	—	—	1	7
X. "	2	—	1	29	—	—	1	7
XI. "	3	—	1	44	—	—	1	9
XII. (Rgl. Sächf.)	3	1	—	44	—	—	—	9
XIII. (Rgl. Württb.)	3	1	—	26	1	—	—	7
XIV. Armeekorps	2	1	—	29	1	—	—	6
XV. "	2	1	—	29	—	—	—	6
XVI. "	3	1	—	29	—	—	—	6
XVII. "	2	1	—	29	—	—	—	6
<b>Summe</b>	<b>40 Utoffz.</b>	<b>12 Lamb.</b>	<b>4 Horn.</b>	<b>528 Gemeine</b>	<b>16 Utoffz.</b>	<b>4 Lamb.</b>	<b>4 Horn.</b>	<b>112 Gemeine.</b>

Der Zusammentritt des Bataillons findet in diesem Jahre am 12. April statt.

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

No. 43/1. 94. A. 2.

Bronzart v. Schellendorff.

## Bestimmungen

## für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

## I. Beginn und Beendigung des Kommandos.

1. Der Zusammentritt des Bataillons zur Uebung erfolgt im April, die Auflösung desselben nach Rückkehr von den Herbstübungen.  
Der Zusammentritt der Stammkompagnie findet im September statt.  
Die betreffenden Tage werden durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht.
2. Die zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere sind solche, welche
  - a) nur die Uebungszeit durchmachen, und
  - b) im Anschluß hieran noch auf weitere 12 Monate bis zum Schluß der nächstjährigen Uebungszeit beim Bataillon verbleiben.
3. Die zu kommandirenden Gemeinen (Gefreiten) — einschließlich Spielleute — sind solche, welche
  - a) nur die Uebungszeit durchmachen,
  - b) im Anschluß hieran noch auf weitere 12 Monate bis zu ihrer Beförderung zu Unteroffizieren beim Bataillon verbleiben, und
  - c) vom Zusammentritt der Stammkompagnie bis zur Beendigung der darauf folgenden Uebungszeit beim Bataillon verbleiben.
4. Die für die Uebung Kommandirten müssen sich am Tage des Zusammentritts des Bataillons bis spätestens 3 Uhr Nachmittags in der Auguste Victoria-Kaserne bei Potsdam melden, können aber schon am Tage vorher eintreffen, insofern hierdurch Marschverpflegungskosten erspart werden.  
Die für die Stammkompagnie bestimmten Gemeinen (Gefreiten) haben am Tage des Zusammentritts dieser Kompagnie im Kommun II. einzutreffen.
5. Das Bataillon ist berechtigt, über den Auflösungsstag hinaus Gemeine (Gefreite) — einschließlich Spielleute — bis zur Zahl 60 zurückzubehalten, welche den Dienst bis zum Zusammentritt der Stammkompagnie versehen. Diese Mannschaften sind nach Wahl aus den Kommandirten derjenigen Regimente zu entnehmen, deren Garnisonorte von der Auguste Victoria-Kaserne aus in einem Tage erreicht werden können. Dieselben werden ihren Kruppentheilen gemäß Ziffer VII. 3. zwei Tage nach dem Eintreffen der Stammmannschaften zugeführt. Der späteste Entlassungstag muß auch für diese Mannschaften innegehalten werden, und hat deshalb event. eine frühere Zuführung an ihre Kruppentheile einzutreten.  
Das Bataillon hat die zurückzubehaltenden Mannschaften den bezüglichen Regimentern rechtzeitig namhaft zu machen.

## II. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Als Hauptleute sind nur solche zu kommandiren, die während dieses Kommandos voraussichtlich nicht zum Major befördert werden.
2. Es sind nur unverheirathete Lieutenants, welche mindestens 3 Jahre in dieser Charge dienen, zu kommandiren.
3. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tabellos geführt haben, nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein sowie eine Größe von nicht unter 1645 und nicht über 1835 mm haben.
4. Bei Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
5. An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere kommandirt werden.
6. Die Auswahl der für den Stamm erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche an der Uebung theilnehmen, erfolgt durch den Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons. Derselbe hat hiervon den Kruppentheilen bis zum 1. September Mittheilung zu machen (siehe auch V. 4).
7. Die kommandirten Gemeinen (Gefreiten) sind aus den im zweiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm bestimmten, wenn irgend möglich, aus der Zahl derjenigen Mannschaften auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind oder sich zum Abschluß einer solchen bereit erklärt haben. Von den nur zur Uebung kommandirten Gemeinen

(Gefreiten) — einschließlich Spielleute — können nach Auflösung des Bataillons die zur Kapitulation zugelassenen Mannschaften bei demselben als Stammmannschaften (Ziffer I. 3. b) belassen werden, insoweit die betreffenden Regimente Mannschaften zum Stamm zu kommandiren haben.

Diese Mannschaften sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon von den bezüglichen Regimentern bis zum 1. Juli namhaft zu machen.

8. Unmittelbar vor dem Abmarsch zum Lehr-Infanterie-Bataillon sind die Mannschaften nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen.

### III. Beförderungen und Ablösungen.

1. Durch die Beförderung eines Sekondlieutenants zum Premierlieutenant ist Ablösung nicht bedingt.
2. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Vizelfwebeln und Feldwebeln befördert werden.  
Damit vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine (Gefreite), welche sich nicht zur Zufriedenheit führen oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufrücken, hat sich der Truppentheil, bevor die Beförderung erfolgt, mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen und dasselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigte Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken des vorgenannten Bataillons ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
3. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für die Beförderten einzusenden.
4. Die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppentheil zurück, wogegen die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Vizelfwebeln Beförderten beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.
5. Die Ersatzmannschaften, welche für beförderte Leute zum Bataillon zu kommandiren, sind spätestens 1 Tag nach Abgang des Beförderungs-Benachrichtigungsschreibens zum Lehr-Infanterie-Bataillon in Marsch zu setzen.
6. Nur wenn die Beförderung zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln vor dem 1. Juli erfolgt, oder der Betreffende den zum neuen Stamm bestimmten Mannschaften angehört, sind die beim Lehr-Infanterie-Bataillon entstehenden Ausfälle durch Kommandirung anderer geeigneter Personen zu decken.
7. Während der Abwesenheit des Lehr-Infanterie-Bataillons aus der Garnison zu den Herbstübungen dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. VIII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung seitens des Lehr-Infanterie-Bataillons zu zahlen.
8. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon. Letzterem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
9. Ablösung von Kommandirten in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung zc. ist vom Lehr-Infanterie-Bataillon bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für diese, sowie für die zu 8 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.

### IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile senden die Qualifikationsberichte und Personalbogen der Kommandirten Offiziere dem Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons ein. Dieser hat nach Beendigung des Kommandos ein Urtheil über jene Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden kommandirten Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheil ein bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigter Militärfahrchein (Anlage III. der R. Tr. O.) dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu übersenden. (§§. 1 und 28 der Kriegs-Befolungsvorschrift.)



Anlage.

3. Für jeden kommandirten Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) — einschließlich Lazarethgehilfen — sind an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:
- Das Nationale (auf einem Bogen allein).
  - Ein Lazarethschein (Beilage 13 d. F. S. D.).
4. Der den Unteroffizieren zuständige Bekleidungs-Ausschuß, das Aufnähegeld (23 Pf.) für mitzubringende (V. 1) und geforderte Sohlen (V. 6), sowie das Aufnähegeld für den Waffenrockbesatz (V. 3) sind niemals baar zu senden; diese Beträge werden vielmehr vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorschussweise gezahlt, und zwar ersterer am 1. eines jeden Quartalsmonats im voraus. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Etatsjahres durch die General-Militärkasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den bezüglichen Truppentheile lautenden Quittung erstattet.
- Die General-Militärkasse zieht die Beträge von den bezeichneten Bataillonen wieder ein.
5. Die sämtlichen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten eingehen.

#### V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandirten einschließlich Offizierburschen sind vom Truppentheile zu verabfolgen:
- 2 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen außerdem 1 Schirmmütze),
  - 3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
  - 1 Litewka (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Litewka 1 Bluse),
  - 3 Halsbinden,
  - 3 Luchhosen,
  - 2 weikleinene Hosen,
  - 2 Drillhosen,
  - 2 Unterhosen,
  - 1 Mantel,
  - 1 Paar Luchhandschuhe, nur für die Stammmannschaft erforderlich (dem Unteroffizier 2 Paar neue Lederhandschuhe).

Außerdem sind erforderlich:

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>2 Paar Stiefel,</li> <li>1 Paar Schnürschuhe, } neue,</li> <li>1 Paar Sohlen mit Flecken,</li> <li>3 Hemden, neue.</li> </ol> | } | a) für jeden Stamm- und Ersatzmann, im Falle des Kommando des letzteren über 14 Monate dauert:  |
|  |   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Paar Stiefel, neue,</li> <li>1 Paar Schnürschuhe, neue,</li> <li>2 Paar Sohlen mit Flecken und</li> <li>2 Hemden, neue;</li> </ol> |
|  |   | b) für jeden Ersatzmann bei der Dauer des Kommandos von 7 bis 12 Monaten:   |
|  |   | 2 Paar Sohlen mit Flecken;  |
|  |   | c) für jeden Ersatzmann bei der Dauer des Kommandos von 12 bis 14 Monaten:  |
|  |   | 2 Paar Sohlen mit Flecken und   |
|  |   | 2 Hemden, neue.   |

- 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug, die 12 Grenadier-Regimenter außer den Schuppenketten die Rinnriemen),
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
- 2 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche neuer Probe mit Trinkbecher,
- 2 Säbeltroddeln,
- 2 vordere Patronentaschen,
- 1 hintere Patronentasche,
- 1 Fettbüchse,

- 1 Kochgeschirr mit Zubehör M/87,
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 2 Kaffeebüchsen,
- 1 Gewehr,
- 2 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 10 Exercirpatronen in 2 Rahmen,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch,
- 1 Wischstrich,
- 1 Zeltausrüstung,

den Spielleuten das Signalinstrument nebst Zubehör, darunter rothe Tuchleisten zum zweimaligen Bewickeln der Signalhörner und zwei Kniefelle und zwei Paar Trommelstöcke für den Tambour. (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, Wischstrich, sowie die vorderen Patronentaschen kommen für Spielleute, Burschen der Hauptleute und Lazarethgehülfen in Wegfall.)

2. Jedem Gemeinen (Gefreiten) — mit Ausnahme von Spielleuten und Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Für jeden beim Stamm verbleibenden bz. im September zum Stamm eintreffenden Gemeinen (Gefreiten) und jeden bis Ende Februar eintreffenden Ersatzmann ist außerdem noch für die nächstjährige Übungszeit erforderlich:
  - 1 neue Feldmütze,
  - 1 neuer Waffenrock,
  - 1 neue Luchshose und
  - 1 Waffenrockbesatz mit Einlage zum Befestigen des Sonntagsrockes; das Aufnähegeld von 25 Pf. wird vom Lehr-Infanterie-Bataillon in derselben Weise, wie das Sohlenaufnähegeld (siehe IV. 4) eingezogen. Die vorbezeichneten Bekleidungsstücke für die beim Stamm verbleibenden Mannschaften und die für dieselben nach Ziffer V. 1 erforderlichen Klein-Bekleidungsstücke sind bis zum 10. Oktober dem Lehr-Infanterie-Bataillon gemäß Ziffer VI. 4 zu übersenden, wogegen die Uebersendung der gleichnamigen Sachen für die neu eintreffenden Stamm- und die Ersatz-Mannschaften gleich mit den übrigen Bekleidungsstücken zu erfolgen hat.
4. Bis zum 10. Oktober sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon für die zurückbehaltenen Unteroffiziere außer den zu 3 bezeichneten Stücken zc. die nach Ziffer V. 1 für Stammmannschaften erforderlichen Klein-Bekleidungsstücke zu übersenden. Außerdem am 1. April 2 Paar Lederhandschuhe und 1 Schirmmütze.
5. Sämmtliche Stücke müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
6. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (nicht durch die Kompagnien) zu übersenden.\*)
7. Anfragen der Truppentheile an das Lehr-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der zu demselben kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden.

#### VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
  - 1 Waffenrock,
  - 1 Luchshose,
  - 1 weißleinenen Hose,

\*) Das Fußmaß der kommandirten Mannschaften ist vom Truppentheile zurückzubehalten.

- 1 Drillhose und  
1 Paar Stiefel

selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im dritten Anzuge mit vollständiger Ausrüstung bz. Bewaffnung.
3. Die mitzuführenen, nicht angelegten Sachen werden im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke sowie die unter V. 3 bezeichneten Sachen und die nach Ziffer V. 1 für Stammmannschaften (Ziffer I 3 c) erforderlichen Klein-Bekleidungsstücke werden regimentenweise in Leinwand verpackt und an demselben Tage, an welchem die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon abgehen, diesem nach der Auguste Victoria-Kaserne (Poststation Wildpart) durch Postpakete zu 10 kg übersandt.

Weder frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebenfowenig dürfen Sachen, welche nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den durch die Post zu sendenden Stücken angeschlossen werden.

#### VII. Marschangelegenheiten.

1. Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt und liquidirt nur die Kosten für die Hinreise der zum Stammkommandirten Offiziere; die übrigen Reisekosten werden von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
2. Die Mannschaften werden regimentenweise im Regiments-Stabsquartier gesammelt und dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.
3. Bei der Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons werden die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen ab Station Wildpart zugeführt.

Der hierzu erforderliche Militärfahrchein (Anlage III Muster A der F. Tr. D.) — Kontrolzettel mit dem Dienststempel versehen — ist bis auf Datum, Zahl der Mannschaften und Unterschrift vollständig auszufertigen und gleichzeitig mit den unter IV. 5 bezeichneten Papieren dem Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden.

4. Sämtliche Mannschaften haben, soweit zugänglich, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen mit Militärfahrcheinen zu versehen. Für die Hinreise sind die Militärfahrcheine bis zur Station Wildpart auszufertigen.
5. Die Kosten für den Marsch der Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VIII. Geldverpflegung zc.

1. Wegen der Gehalts- und Löhnungs-Gebührnisse zc. wird auf den Friedens-Verpflegungs-Stat des Lehr-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt bz. Löhnung, Garnisonzulage und Naturalverpflegung von dem Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar:
  - a) die für die Uebungszeit kommandirten Offiziere vom 1. Mai bis einschließlich September,
  - b) die für den Stammkommandirten Offiziere vom 1. Mai des laufenden bis einschließlich 30. September des nächsten Jahres,
  - c) die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) von dem auf den Zusammentrittstag des Lehr-Infanterie-Bataillons folgenden Tage ab bis ausschließlich des Abgangstages,
  - d) die als Ersatz für zurückberufene Mannschaften Kommandirten von dem auf den Eintreffetag beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Tage ab.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt die Pferdegelber für die Hauptleute der Uebungszeit für April bis einschließlich August und für den Hauptmann der Stammzeit für April des laufenden bis einschließlich August des nächsten Jahres.

2. Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in ein höheres Gehalt oder in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich Kenntniß zu geben, ebenso von der Besetzung eines Kommandirten zu einem anderen Bataillon.

3. Die Höhe der vom 1. Mai ab einzuhaltenden Gehaltsabzüge:

- a) zur Wittwenkasse,
- b) = Kleiderkasse,
- c) = Regimentsmusikasse,
- d) für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine,
- e) zur Einkommensteuer nur für die Stammoffiziere  
ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere mitzutheilen.

In dieser Mittheilung sind ferner anzugeben:

- f) die Reisetage nach Potsdam der für die Uebungszeit kommandirten Offiziere,
  - g) bis zu welchem Tage die Hauptleute die Ration von ihrem Truppentheil beziehen werden,
  - h) ob das Pferdegeld der Hauptleute in dem monatlichen Betrage von 16,66 *M.* zur Auszahlung gelangen oder bei der Kasse angesammelt werden soll,
  - i) ob noch weitere Gehaltsabzüge zur Deckung von Pferdegeldvorschüssen einzubehalten sind. Andere als die vorausgeführten Abzüge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht einbehalten.
4. Die nach der Gehaltszahlung am 1. April in den Truppenklassen vorhandenen Bestände an Wittwenkassen- und Kleiderkassenbeiträgen sowie Lebensversicherungsprämien der zum Stamm kommandirten Offiziere sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 16. desselben Monats einzusenden.
  5. Nach Rückkehr der Offiziere zu ihren Truppentheilen werden die unter 3 a bis d bezeichneten, in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons vorhandenen Gehaltsabzüge und die angesammelten Pferdegeldder den Truppentheilen überwiesen.
  6. Die etatsmäßigen Pferde der Hauptleute sind zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zurück zum Truppentheil bis zur Station Wildpark bz. von dieser für Rechnung der Militär-Fonds mit der Eisenbahn zu befördern.
  7. Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß- u. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Bemerkung 2 auf Anlage), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schlusse jedes Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu IV. 4 angegeben.

# Platirale

**Einlage.**  
Nach Annex 4 zu §. 12  
der Verordnung.

eines von der . . . in Compagnie . . . in Regiments zum Schz-Infanterie-Batallion kommandirten . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Laufende Nr.	Familien- und Nors namen, Gebirge	Datum und Ort der Geburt	Geburts- ort oder Stammort des Mannes	Ob verheiratet, Kinder	Stand oder Gewerbe vor dem Eintritt	Personals- Beschreibung (mit dem Eidbuch Namen)	Geburts- datum (Geburts- ort)	Datum des Eintritts in den Dienst	Dienst- verhältnisse (Beschreibungen, Eigenschaften, Abzeichen etc.)	Ordnung und Gehalt bei Eintritt	Verwundungen, Dienst- beschädigungen, Krankheiten	Festsetzung in die II. Klasse (Bemerkungen)	Datum und Ort des Ab- ganges	Bemerkungen, weldie in den Anmerkungen aufzunehmen sind, und Personals- Notizen
		Hier sind die Namen des Mannes und seiner Eltern anzugeben.				Geburts- ort: Name: Mutter: Vater: Bemerkungen: Stammort:			Hier ist auch an- zugeben, ob der Mann Kapitulant ist, und mit welchem Namen seine Pflichterfüllung abläuft.					Hier ist auch anzugeben: 1) wann und von wem der Mann kriegerisch verwundet worden ist, 2) welche Ver- wundung und wel- che Gültigkeit er monatlich erhält, während der Dauer seines Kriegsdienstes 3) von welchem Batallion die Gültigkeit ein- geht, 4) ob die Kom- mandierung für die Lebenszeit oder für den Zeitraum er- folgt ist, 5) zu welchem Offizier als Befehlshaber kom- mandirt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Februar 1894.

## Nr. 37.

**Dienstabweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen.**

Die „Dienstabweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen“ ist neu bearbeitet und wird den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Zahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan demnächst zugehen.

Die Vorschrift erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 1 *M.*, gebunden 1 *M.* 20 Pf. das Exemplar.

No. 1567/2. 94. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Februar 1894.

## Nr. 38.

**Transport von Militärgut auf Eisenbahnen.**

Im Sinne des §. 37, e der Friedens-Transport-Ordnung sind nur diejenigen von Privatpersonen aufgegebenen Gegenstände als Militärgut zu betrachten und zu den Sägen des Militärtarifs zu befördern, welche sich schon vor der Aufgabe zur Bahn im Eigenthum oder im Besitz der Militärverwaltung befunden haben.

No. 158/2. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 14. Februar 1894.

## Nr. 39.

**Nichtgewährung der Krankenlöhnung an Mannschaften der Schutztruppe bei der Lazarethaufnahme.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß den nach Deutschland beurlaubten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in Erkrankungsfällen während ihrer Lazarethbehandlung Krankenlöhnung nicht zu zahlen ist.

No. 673/2. 94. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Februar 1894.

## Nr. 40.

**Ausstattung der Kriegsschüler mit Feldflaschen.**

Die Kriegsschüler der Infanterie, Fußartillerie, Pioniere und Eisenbahn-Regimenter sind fortan auch mit Feldflaschen auszustatten.

Die Beilage III zur Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882 ist dementsprechend zu vervollständigen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 77/2. 94. A. 3.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 18. Februar 1894.

## Nr. 41.

**Choralbuch zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuch.**

Im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier, Kochstraße Nr. 68—70, ist soeben erschienen:

„Choralbuch zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuche für das deutsche Kriegsheer. Auf Veranlassung und mit Genehmigung des königlichen Kriegsministeriums.“ Armeekorpspreis bei unmittelbarer Bestellung 1,20 *M.* (Zadenpreis 1,50 *M.*)

No. 72/1. 94. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Februar 1894.

**Nr. 42.**

**Änderung des Preistarifs III b. über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie.**

Der in dem vorgenannten Tarif unter I f d. Nr. 2 aufgeführte Preis für 1 Behälter (ledernes Futteral) zur Weilpöde wird in Folge Konstruktions-Veränderung von 1,40 *M.* auf 1,70 *M.* erhöht.

No. 593/2. 94. A. 7.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 26. Februar 1894.

**Nr. 43.**

**Beschreibung der Garnison Cassel.**

Von einer größeren Anzahl Garnisonen werden ausführlichere Beschreibungen derselben vom Standpunkte der Gesundheitspflege bearbeitet und im Druck veröffentlicht werden.

Die als 1. Band an die Behörden und Truppentheile zur Ausgabe gelangte Beschreibung der Garnison Cassel ist bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn — Berlin SW., Kochstraße 68 — 70 — käuflich. Für diejenigen Exemplare, welche von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten des Deutschen Heeres durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung bezogen werden, ist ein Vorzugspreis von 6 Mark festgesetzt.

No. 1728/11. 93. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 27. Februar 1894.

**Nr. 44.**

**Anstellung von Militäranwältern bei Privat-Eisenbahnen.**

Dem Kreise Meppen ist hinsichtlich einer Eisenbahn von Meppen nach Haselünne und der Niederländischen Süd-Eisenbahn-Gesellschaft zu Maastricht bezüglich des auf das preussische Staatsgebiet fallenden Theiles einer Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militäranwälter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den preussischen Staats-Eisenbahndienst anzustellen.

No. 242/1. 94. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 23. Februar 1894.

**Nr. 45.**

**Ansprüchen der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse.**

Vom 1. Februar d. J. ab haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

I f d. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>		
1.	Anze	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deßau (5. Pommersches) Nr. 42.
2.	Matthias	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
3.	Flügge	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posen'sches) Nr. 18.
4.	de Riem	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.

Zfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
5.	Fechner	Infanterie-Regiment Nr. 137.
6.	v. Chappuis I.	3. Posen'sches Infanterie-Regiment Nr. 58.
7.	v. d. Landen	à la suite des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1, Militär-Gouverneur des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen Königl. Hoheit.
8.	Müller	à la suite des Infanterie-Regiments von Manstein (Schleswig'schen) Nr. 84, etatsmäßiges Mitglied der Infanterie-Schießschule.
9.	v. Scheven	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
10.	Fchr. v. Eckhardtstein	Garde-Füsilier-Regiment.
11.	v. Heinz	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
12.	v. Barfus	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
13.	v. d. Landen	Infanterie-Regiment Graf Lauenzen von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
14.	Neubauer	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
15.	v. Hertell	Infanterie-Regiment Nr. 129.
16.	Sommer	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
17.	Schwiderath	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deßau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
18.	Menzel	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
19.	Brunnquell	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
<b>2. Kavallerie.</b>		
1.	v. Rosenstiel	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
2.	Ernst	Husaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesisches) Nr. 6.
3.	v. d. Decken	à la suite des Dragoner-Regiments Freiherr von Derfflinger (Neumärkischen) Nr. 3, Lehrer bei dem Militär-Meit-Institut.
<b>3. Feldartillerie.</b>		
1.	v. Kleist	à la suite des 1. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 14, Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerker-Schule.
2.	Hinze	Feldartillerie-Regiment von Clauswitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
3.	Hoyer	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreußisches) Nr. 1.
4.	Freise	Kassau'sches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
5.	Salbe	Posen'sches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
6.	Jacobi	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
<b>4. Fußartillerie.</b>		
1.	Sieger	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
v. Lindequift.		

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 30 und 31 zur Vorschrift für die Geschäftsführung der Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission,  
 Nr. 48 und 49 zur Marineordnung.





Beilage zu Nr. 6 des Armeeverordnungs-  
Blattes für 1894.

# Bestimmungen

für die

# Hebungen des Beurlaubtenstandes

im

Statsjahre 1894/95.



Berlin 1894.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Rochstraße 68—70.



Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1894/95 und ermächtige das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichenfalls Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu veranlassen.

Berlin, den 22. Februar 1894.

**Wilhelm.**

Bronjart v. Schellendorff.

An  
das Kriegsministerium.



## Bestimmungen

für die

### Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1894/95.

#### I. Im Allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den Umfang für die Übungen <sup>Anlage 1.</sup> einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften. Beim Train kommen Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. Bei Bestimmung der Übungsdauer ist der Eintreffen- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Anlage 1 festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere der Reserve sowohl, wie diejenigen aus dem Friedensstande melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung.\*) Im Uebrigen siehe Ziffer 21, 22 und 23.

\*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen der Generalkommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bz. nach Beendigung der Uebungen behufs Verpackung oder Uebergabe zc. von Material das nöthige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

3. Die nähere **Anordnung der Uebungen** erfolgt durch die Generalkommandos beziehungsweise die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren. Bei dieser Anordnung ist die Einzelausbildung der Mannschaften und die Festigung der Disziplin als erster Gesichtspunkt ins Auge zu fassen.

4. Die **Uebungen finden in der Zeit vom 1. April bis zur Einstellung der Rekruten**, die der Schifffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1894/95 statt. (Siehe auch Ziffer 32, Abs. 3.)

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

Anlage 2.

5. In Betreff der **Uebungs-Formationen** enthalten Ziffer 22 und die Anlage 2 die erforderlichen Festsetzungen.

Anlage 3.

6. Anlage 3 enthält die **Abgaben des Friedensstandes an die Uebungs-Formationen**. Diese Abgaben sind bei der Infanterie in erster Linie den IV. Bataillonen, im Uebrigen, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, möglichst den am Uebungsorte etwa befindlichen Linien-Truppentheilen zu entnehmen.

7. Es ist nicht statthaft, für die zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes abkommandirten Offiziere zc. Vertreter aus anderen Garnisonen heranzuziehen.

8. Die bei dem XV. und XVI. Armeekorps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen statt, welche letztere auch das Ausbildungspersonal zu stellen haben.

9. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Hohenzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Gardekorps und der Offizier-Aspiranten — üben bei Truppentheilen des XIV. Armeekorps, welchem das Generalkommando des VIII. Armeekorps die bezüglichen Angaben zu machen hat. Die genannten Mannschaften bleiben jedoch auf die Uebungszahl des VIII. Armeekorps anzurechnen.

10. Reisegebührenisse behufs **Besichtigung der Uebungen** des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise je einen Regimentskommandeur mit der Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen der Fußartillerie zu beauftragen, und zwar, insoweit der betreffende Schießplatz nicht zum eigenen Standort gehört, unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührenisse.

11. Die erforderlichen **Waffen** nebst Zubehör, einschließlich Wischstriche, sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der bezüglichen Truppentheile oder den Beständen der nächsten Artilleriedepots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im Einzelnen wird bestimmt:

- a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bz. Instandsetzung hat durch die Truppen-Büchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Uebungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

- b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artilleriedepots:

Werden Waffen im Laufe der Uebung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artilleriedepot instandzusetzen bz. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.



Für die Uebungsorte, an welchen sich Artilleriedepots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artilleriedepots zurückzuliefern. In Letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabekommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artilleriedepots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a aus Kapitel 24, Titel 25 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

12. Bezüglich der **Munition** siehe Uebungsmunitions-Vorschrift.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist Uebungsmunition nicht erforderlich.

Für die Uebungen der Feldartillerie wird für jede aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes zusammengesetzte Batterie, welche eine Schießübung abhält, an Geschützmunition gewährt:

- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| 16 schwere Granatschuß c/88 a/A      | } rauchschwach |
| mit Doppelzündler c/88               |                |
| 24 Feldschrappnelschuß c/91          |                |
| mit Doppelzündler c/91               |                |
| 24 Manövergeschosse (Schwarzpulver). |                |

Die Bereitstellung der Munition wird durch die betreffende Artilleriedepot-Inspektion auf Anfordern der Generalkommandos veranlaßt.

Die für jede Uebungs-Kompagnie der Land-Fußartillerie zu gewährende Munition ist bereits durch Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 10. 1. 94 Nr. 157/12 93 A 5 festgesetzt worden.

Wegen der Geschützmunition für die Uebungs-Kompagnien der Küsten-Fußartillerie sind von der General-Inspektion der Fußartillerie Vorschläge einzureichen.

13. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1894 folgende **Eingaben** zu machen:

a) Von jedem Generalkommando:

je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und 6.

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:

eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und nöthigenfalls eine Mittheilung nach Anlage 6, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung, sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Gleichzeitig haben hierbei die Generalkommandos anzugeben, in welcher Zahl sie Reservisten zur Bildung von Train-Uebungs-Kompagnien der Reserve für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.

## II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

14. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den Generalkommandos bz. obersten Waffen-

*Anlage 5 u. 6.*

behörden nach Maßgabe der *H. O.* zu veranlassen.\*) Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die *H. O.* (§. 52, 3 und §. 53 a, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen bz. freiwilligen Uebungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zutheilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Uebungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 (792/10 A 1) maßgebend.

15. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gemährung der bestimmungsmäßigen Gehühnisse von Seiten der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- u. bz. Kompagnie- u. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswerth erscheint, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bz. Abtheilungskommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen Dienstleistungen eingezogen werden.

Zu den Unteroffizier-Uebungskursen der Infanterie-Schießschule können Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie, welche im Mobilmachungsfall als Kompagnieführer in Aussicht genommen sind, zu freiwilligen, auf die gesetzliche Zahl von

\*) Vor Beginn einer bereits verfügten Uebung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Uebung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppentheile eines anderen Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppentheile zuzusenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

Uebungen nicht anzurechnenden Dienstleistungen herangezogen werden und zwar:

- a) Zu dem Uebungskursus bei der Infanterie-Schießschule in Spandau—Kuhleben je zwei Offiziere aus dem Bereich des III., IV. und IX. Armeekorps.
- b) Zu dem Uebungskursus auf dem Truppen-Uebungsplatz Senne (im Bereich des VII. Armeekorps) je zwei Offiziere aus dem Bereich des VII., VIII. und XI. Armeekorps.
- c) Zu dem Uebungskursus auf dem Truppen-Uebungsplatz Hagenau (im Bereich des XV. Armeekorps) je zwei Offiziere aus dem Bereich des XIV., XV. und XVI. Armeekorps.

Dieses Kommando beginnt am 10. September und endigt am 20. Oktober. Die Offiziere haben bis zum 1. September ihre Kommandirung der Infanterie-Schießschule direkt anzuzeigen und sich am 10. September in ihren Bestimmungs-orten zu melden. Sie erhalten ihre Gebühren an Reisekosten, Uebungsgeld, Einkleidungs-geld und Servis bz. Quartier von der Infanterie-Schießschule durch die Uebungs-Kompagnien. Die Mitgabe von Burschen (ohne Gewehr) regeln die betreffenden Generalkommandos; die Bekleidung und Ausrüstung derselben bleibt den Truppentheilen überlassen.

16. Der Chef des Generalstabes der Armee wird ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses —, zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.

17. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos\*), der Inspektion der immobilen Garde-

\*) Die für den Mobilmachungsfall als Chefs des Stabes bei den stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Vorschlag gebrachten inaktiven Offiziere sind zu einer Uebung nicht heranzuziehen.

Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses —, zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirkskommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, insofern es sich um Personen handelt, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirkskommando kennen zu lernen, oder bei welchen eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem dies der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall zur Verwendung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben sich gegebenen Falls gemäß § 24 des Reglements über die Remontirung der Armee beritten zu machen.

18. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Feldartillerie 14 tägige Uebungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Kommandeure bz. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfall für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Uebung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfall der Fußartillerie zugetheilt werden, zu Uebungen bei der Feldartillerie heranzuziehen.

19. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 17 und 18 zur Dienstleistung bei der Infanterie bz. Feldartillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben kann, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bz. Feldartillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der anlässlich der Uebungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung erfolgen. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den Generalkommandos überlassen.

#### Ärzte und Hofärzte.

20. Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums in Verbindung zu setzen.

Die Einberufung von Hof- und Unterhofärzten des Beurlaubtenstandes ordnen die Generalkommandos nach Maßgabe des Bestandes an Uebungspflichtigen an.

#### Mannschaften.

21. Die Dauer der Uebungen beträgt im Allgemeinen 14 Tage, Abweichungen hiervon ergibt Anlage 1.

22. Die daselbst unter Spalte 2b aufgeführten Mannschftsquoten sind beim I. und XVII. Armeekorps zur Auffüllung sämtlicher IV. Bataillone, bei den übrigen Armeekorps zur Auffüllung von zwei IV. Bataillonen jeder Division auf Friedens-Bollbataillone in Grenzen des niedrigen Etats während der Manöver zu verwenden.

Ob hierbei die beiden neu aufzustellenden Kompagnien nur aus Reservisten zu formiren sind, oder ob nicht auch für diese Kompagnien ein Stamm von Mannschaften des Friedensstandes — etwa in gleicher Stärke wie bei der 13. und 14. Kompagnie — abzugeben sein wird, bleibt den Generalkommandos anheimgestellt.

Ein Schießen der eingezogenen Mannschaften mit scharfer Munition hat möglichst stattzufinden.

Die mit diesen Formationen gemachten Erfahrungen sind in den Manöverberichten zu erwähnen.

23. Wo es außerdem bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Uebungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschafszahlen bei den einzelnen Armeekorps bz. Waffengattungen nicht überschritten werden.

24. Die Einberufung hat möglichst in mehreren Theilen zu erfolgen.

25. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Uebungen (H. O. § 40, 2) ist — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältniß mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bz. Landwehr 1. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

26. Die gemäß H. O. § 40, 3 etwa zur Einziehung gelangenden Jäger der Reserve üben, soweit sie dem Bezirk des II. Armeekorps angehören, beim Jäger-Bat. Nr. 2,

= IV.	=	=	=	=	=	=	=	3,
= VIII.	=	=	=	=	=	=	=	11,
= X.	=	=	=	=	=	=	=	7,
= XV. u. XVI.	=	=	=	=	=	=	=	bei den Jäger-Bataillonen des XIV. Armeekorps.

27. Mit Ausnahme der an den Kaisermanövern theilnehmenden oder zu besonderen Kavallerie-Uebungen herangezogenen Regimenter können bei der Kavallerie, nach dem Ermessen der Generalkommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu vier Mann für die Eskadron — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückstärke eingezogen

werden. (Vergl. im Uebrigen F. D. 2. Th. 6 und Ausführungs-Bestimmungen zur A. R. D., betreffend größere Truppenübungen im Jahre 1894.)

Außerdem können, nach Bestimmung der Generalkommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entlassung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Uebung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Uebungen — herangezogen werden. Den in Betracht kommenden Mannschaften ist — im Interesse der Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von der Heranziehung zu derartigen Uebungen möglichst frühzeitig Kenntniß zu geben.

28. Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 10) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind (s. Verfügung v. 2. Februar 1893 — Nr. 251/1 93 A<sub>4</sub> — A. B. Bl. S. 35), und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train als geeignet für Wachtmeisterstellen sich erwiesen haben,\*) sind, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Uebung beim Train möglichst in dem auf die erste Uebung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Uebungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 10, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

\*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß F. D. § 34, 9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Uebung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.



Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 10, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu stellen. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

29. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Übungsstärken sind zu Übungen heranzuziehen:

- a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß §. D. § 40, 4, und Verfügungen des Kriegsministeriums vom 27. 6. und 29. 8. 93 (Nr. 439/6 bz. 1173/8. 93 A. 1),
- b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß §. D. § 40, 5a, \*)
- c) die Offizier-Aspiranten zc. aller Waffengattungen (§. D. § 46 — s. auch §. D. § 40, 11), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Landwehr-Übungen einberufen werden,\*\*)
- d) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 30,
- e) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abtheilungen (s. Ziffer 28, letzter Absatz),
- f) die in die Garnisonlazareth einzuberufenden Lazarethgehilfen und Unterlazarethgehilfen sowie Krankenwärter (s. Ziffer 32),

\*) Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

\*\*\*) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen (§ 46, 4, dritter Absatz §. D.).

- g) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschafsstande angehörenden Geistlichen, welche gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. 12. 88 (Nr. 105/12 88 A. 1) bz. 25. 6. 89 (165/5 89 A. 1) in die Garnisonlazarethe einzu-berufen sind,
- h) die Zahlmeister-Aspiranten,\*)
- i) die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,\*\*)
- k) die Militär-Telegraphisten gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 8. 2. 94 (Nr. 266/1, 94 A. 6),
- l) die Arbeitssoldaten (s. Anlage 4).

Anlage 4.

Ein Ueben von Mannschaften bei den Korpsbekleidungs-ämtern behufs Ausbildung im Expeditionsdienst zc. findet nur insoweit statt, als dies durch den Abgang von Mannschaften, welche in diesem Dienste auszubilden waren, bedingt ist.

30. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hülfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — in Grenzen des erforderlichen Bedarfs — innerhalb der gesetzlichen Uebungspflicht zur Zwiebacks-Erbäckung bezw. zu bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Verf. v. 8. 3. 86 Nr. 311/11 M. O. D. 2 bz. v. 25. 5. 87 Nr. 438. 4. 87. B. 2) heranzuziehen.

\*) Im gleichen Umfange und in derselben Weise wie bisher.

\*\*\*) Wie viel Auszubildende der unter i genannten Klassen in Rücksicht auf den für das Feldverhältniß zu deckenden Bedarf innerhalb der Zahl von je 18 für jedes Armeekorps — von 27 für das XI. Armeekorps — zu einer ersten Uebung von 6 bz. 8, zu einer zweiten von 6 Wochen einzuziehen sind, bleibt den Generalkommandos überlassen.

Die für die Zwecke der Magazinverwaltung erforderlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das Gardekorps sind aus den Bezirken des II. bis VI., sowie des IX. und X. Armeekorps einzuziehen.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feldbackofen bei den Garnison-Bäckereien vorangehen kann (s. Ziff. 29d).

31. Bei denjenigen Armeekorps, welche Kaisermanöver haben, finden bei der Infanterie, den Jägern, der Feldartillerie und den Pionieren — abgesehen von den Einziehungen gemäß F. D. 2. Th. 6 und gemäß Ziffer 22. u. 29 sowie Spalte 2c in Anlage 1 dieser Bestimmungen —, allgemeine Uebungen der Reserve und Landwehr nicht statt.

32. Zu den Landwehr-Uebungs-Formationen — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — werden Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Kranken-trägerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Uebung auf 20 bz. 14 Tage in die Garnisonlazarethe einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Uebung mit den Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehülfen und Krankenwärter wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazarethgehülfen bz. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt. Die Einziehung der Krankenwärter hat in diejenigen Garnisonlazarethe zu erfolgen, welche dieselben unterbringen und bekleiden können. Um letzteres zu ermöglichen, kann die Einziehung in kleineren Gruppen nacheinander geschehen. Die Zeit der Einziehung bestimmt das Generalkommando nach

Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die übenden Krankenwärter sind für Rechnung des Kapitels 29, Militär-Medizinalwesen, wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes unterzubringen, zu bekleiden, zu lohnen und zu verpflegen. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, dieselben aus Beständen der Lazarethverwaltungen des Armeekorps einzukleiden, so bestimmt das Generalkommando Truppentheile, welche die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militärkrankenwärter hergeben und dafür von den Lazarethen die Abnutzungsentschädigung auf einen Monat sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderungen erhalten. Das Train-Bataillon hat in sinngemäßer Anwendung nach § 20, 4 der Bekleidungs-Ordnung zu verfahren.

Denjenigen übenden Krankenwägtern, welchen das Tragen ihrer eigenen Klein-Bekleidungsstücke seitens des Lazareths gestattet wird, erhalten von letzterem dafür die tageweise zu berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

#### Geschäftszimmer-Servis.

33. Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer zuständig.

### III. Ersatz-Reservisten.

34. Bei jedem Armeekorps sind 40 Ersatz-Reservisten zu einer 1. (10wöchigen) Uebung behufs Ausbildung im Krankendienst einzuziehen.

Für das Gardekorps sind diese Mannschaften aus dem Bereich des III. Armeekorps zu überweisen.

Nähere Verfügung über militärische Ausbildung, Ein-  
kleidung, Verpflegung zc. bleibt vorbehalten.

# Zusammen

## über den Umfang der Uebungen der Reserve

Es sind einzu

welchem Armee- korps	der Infanterie			den Sägem den	der Feld- artillerie	der Fußartillerie	den Pionieren	der	der Luft-
	aus der Reserve		aus der Land- wehr		aus dem Be- urlaubten- stande der Feldartillerie bz. der Kavallerie †)			Eisenbahn-	schiffer-
	auf 14 Tage	auf 20 Tage							
1	2a*)	2b*)	2c*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	8
G.	1800	1620	4750	} 2700	760	} 5000	} 3000	450	100
I.	—	3240	1600		—				
II.	—	1620	2780		530				
III.	2130	1620	6540		1010				
IV.	1880	1620	4840		720				
V.	440	1620	3230		620				
VI.	2210	1620	5210		710				
VII.	2210	1620	7450		1210				
VIII.	1730	1620	4660		630				
IX.	1860	1620	4820		900				
X.	700	1620	3520		710				
XI.	1620	2430	5920		1120				
(einschl. der Groß- herzoglich Hessischen [25.] Division)									
XIV.	980	1620	3830		760				
XV.	—	1620	1100		220				
XVI.	—	1620	650		100				
XVII.	—	3240	1600		—				
Summe	17 560	29 970	62 500		10 000				
		110 030							

†) Siehe Bemerkung 1 (vergl. auch S. D. S. 40, 7).

\*) Siehe Bemerkung 2.

## Anlage 1.

## Stellung

und Landwehr im Etatsjahr 1894/95.

ziehen bei			Bemerkungen
dem Train			
aus der Reserve bz. der Landwehr des Trains auf 14 Tage nach Beendigung der Herbstübungen	aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage im Mai	zur Bildung von Sanitätsdetachements auf 12 bz. 13 Tage	
9*)	10	11*)	12
200	25	—	<p>1. Die innerhalb Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahrestlasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffizieraspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10 pCt. Unteroffiziere bz. Unteroffizierdiensthuer. Wird die höchste zulässige Zahl von 10 pCt. an Unteroffizieren bz. Unteroffizierdiensthuern nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bz. Unteroffizierdiensthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung der ausgemerkten Höchstzahlen hat daher nicht stattzufinden.</p> <p>3. Die bei den Jägern, der Feldartillerie, der Fußartillerie, den Pionieren und zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und Sanitätsdetachements Einziehenden sind ungefähr zur Hälfte der Reserve und Landwehr zu entnehmen.</p>
200	100	—	
240	50	—	
234	25	—	
404	25	—	
160	50	—	
200	50	—	
300	25	200	
232	25	200	
270	50	200	
200	50	—	
480	50	—	
200	25	200	
90	50	—	
80	50	200	
200	100	—	
3690	750**)	1000	
	5440		

\*\*) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung (s. Ziffer 28).

Anlage 2.

## Übungs-Formationen

des Beurlaubtenstandes 1894/95.

Waffengattung	Reservisten	Landwehrleute
Infanterie	üben bei den IV. Bataillonen ohne besondere Formation (Abweichungen s. Ziffer 22.)	üben als besondere Kompagnien bei den IV. Bataillonen.
Jäger	üben bei den Linientruppen ohne besondere Formationen.	üben im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie	üben im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bz. bei der Feldartillerie und dem Train.	—
Feldartillerie	üben im Anschluß an die Feldartillerie-Regimenter.	üben in besonderen Batterien.
Fußartillerie	Nach Bestimmung der General-Inspektion.	üben in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, können sie zu Bataillonen vereinigt werden.
Pioniere	Nach Bestimmung der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.	
Eisenbahn-Brigade	Nach Bestimmung des Chefs des Generalstabes der Armee.	
Luftschiffer-Abtheilung	wie vor.	
Train	üben in besonderen Übungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der Generalkommandos.	

## Abgaben des Friedensstandes

an die

### Uebungs-Formationen.

(Diese Abgaben sind in den umseitig angedeuteten Grenzen zu halten, bz. bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abtheilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen Abtheilungen in dem gegebenen Verhältniß zu verändern. Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den Generalkommandos bz. obersten Waffenbehörden verfügt werden. Eine weitere Gestellung von Aerzten und Lazarethgehilfen, als umseitig angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Uebungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppentheilen ist, deren Aerzten bz. Lazarethgehilfen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)



Nr.	Uebungs-Formation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere zc.	Ärzte
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, welche bei den Jägern, Pionieren und der Eisenbahn-Brigade gebildet werden.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Landwehr-Feldartillerie-Batterie.	1 Batterieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachmeister, 3—4 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Fußartillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Assistenzarzt.
5.	Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fußartillerie stattfindet.	—	—	—
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der Generalkommandos, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—
8.	Sanitätsdetachement.	1 Detachementsführer, möglichst Rittmeister. (Derselbe kann jedoch auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	1 als dienstthuender Feldwebel, 3 Unteroffiziere oder Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge.	2 Stabsärzte, 4 Assistenzärzte.

find abzugeben:		Bemerkungen
Lazareth- gehülfen	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von 100—150 Mann gedacht.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. Bei denjenigen Pionier-Bataillonen, bei welchen mehr als eine Kompagnie formirt wird, ist ein Zahlmeister oder an Stelle desselben ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1—2. <i>(Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazarethgehülfen).</i>	1 Zahlmeister oder an Stelle desselben 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Für diejenigen Bataillone, welche aus mehr als vier Kompagnien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder an Stelle desselben ebenfalls ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer zu stellen; außerdem für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, welche nicht in einer Garnison des Truppentheils üben, ein Geschützrohrarbeiter, sowie für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, welche aus mehr als 8 Kompagnien bestehen, noch ein dritter Lazarethgehülfe.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
—	1 Feuerwerks-offizier, 3 Feuerwerker.	
1	1 Trompeter. Der roßärztliche Dienst ist, soweit an-gänglich, durch einen Roßarzt desselben Standortes mit zu versehen.	Die Generalkommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen. Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.
2 Oberlazarethgehülfen der Lazareth- gehülfen, Unterlazarethgehülfen.	Burschen für die einberufenen Offiziere sind von den bezügl. Train-Bataillonen zu stellen.	Die Aerzte des Friedensstandes sind von der Kavallerie oder Artillerie heritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen.

Anlage 4.**Übungen der Arbeitssoldaten.**

1. Es sind zur Übung einzuberufen aus dem Bereiche:
 

a) des	I. Armeekorps . . .	15 Mann,
b) =	II. = . . .	20 =
c) =	III. = . . .	30 =
d) =	V. = . . .	15 =
e) =	VI. = . . .	30 =
f) =	VIII. = . . .	30 =
g) =	IX. = . . .	35 =
h) =	XIV. = . . .	25 =
2. Die Dauer der Übung beträgt 12 Tage (vergl. Ziffer 2, Seite 5).
3. Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den Generalkommandos überlassen.
4. Werden an einem Orte 30 Mann und mehr zu gleicher Zeit eingezogen, so sind dieselben einem Offizier zu unterstellen; auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.
5. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die bestimmungsmäßigen Zulagen.
6. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Berechnung der Kosten wird auf §. 24 bz. die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.
7. Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. 11. 94 mitzutheilen.

## Bahlen-Nachweisung

der Offiziere und Offizier-Aspiranten zc., welche bei Truppen bz. Behörden des Befehlsbereiches des zc. (Generalkommandos oder oberster Waffenbehörde) im Etatsjahre 1894/95 eingezogen oder noch einzuziehen sind.

**Bemerkung:** Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen, General-Inspektion der Fußartillerie, General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen) haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen zum Nachweise gelangen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee sind die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bestimmten Offiziere sowie die bei der Eisenbahn-Brigade und der Luftschiffer-Abtheilung eingezogenen Offiziere und Offizier-Aspiranten nachzuweisen.

Charge.	Offiziere des Beurlaubtenstandes (bz. inaktive)								
	Stabsoffiziere, Bezirkskommandeure (Ziffer 15 und 17)	Bezirksoffiziere (Ziffer 15)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden zc. (gemäß Ziffer 17) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie				Kavallerie (ausgeschlossen berentigen bei der Feldartillerie, eingeschlossen berentigen beim Train)	Feldartillerie (ausschließlich der für Munitionskolonnen bestimmten)
				auf 14 Tage	auf 4 bis 8 Wochen	auf 8 Wochen	auf 14 Tage		
Stabsoffiziere									
Hauptleute u. Rittmeister									
Premierlieutenants									
Sekundlieutenants									
Summe									
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung einbezogen:									
a) aus der Landwehr 1. Aufgebots									
b) aus der Landwehr 2. Aufgebots									
c) inaktive Offiziere.									





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 20. März 1894.

Nr. 7.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 46.

Zeitweise Abänderung der für die Anstellung von Schuzmännern in der Berliner Schuzmannschaft vorgesehenen Altersgrenze.

Auf den Bericht vom 24. Januar d. J. genehmige Ich, daß bei der Anstellung von Schuzmännern in der Berliner Schuzmannschaft von der Beschränkung, wonach der Anzunehmende das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben soll, ausnahmsweise und so lange abgesehen werden darf, bis die Berliner Schuzmannschaft die etatsmäßige Stärke wieder erreicht haben und die für die Uebernahme des nächtlichen Sicherheitsdienstes in Berlin nach dem bisherigen Anschläge nöthige Zahl von neuen Mannschaften eingestellt sein wird.

Berlin den 31. Januar 1894.

Wilhelm.

Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Februar 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

v. Spiß.

No. 456/2. 94. C. 3.

## Nr. 47.

Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der der Garnison Ulm angehörigen Preussischen Militärpersonen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung der Ordre vom 28. Januar 1875, daß

1. der Gouverneur von Ulm über die der dortigen Garnison angehörigen Preussischen Militärpersonen die höhere und niedere Gerichtsbarkeit gemäß den Paragraphen 31 und 32 der Preussischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 8. April 1845,
2. der Kommandeur des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 die gerichtsherrlichen Rechte eines Regiments-Kommandeurs

auszuüben,



3. der kommandirende General des XV. Armeekorps alle wider Angehörige des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 auf Anordnung des Gouverneurs ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, soweit sie nach der gesetzlichen Vorschrift nicht Meiner Bestätigung unterliegen, zu bestätigen hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 15. Februar 1894.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. März 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
No. 368/2. 94. C. 3. Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 48.**

**Organisationsänderung beim Kriegsministerium.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Das Central-Departement des Kriegsministeriums, welches durch Meine Ordre vom 13. April 1893 Ziffer 3 versuchsweise errichtet worden ist, wird als endgültige Einrichtung bestätigt.

Berlin den 8. März 1894.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. März 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Die Geschäftseintheilung bei dem Central-Departement ist folgende:

**Central-Departement.**

Personalangelegenheiten der Offiziere } des Kriegsministeriums.  
Mobilmachungsangelegenheiten }  
Offizier-Darlehnskassen.

Zulassung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten, soweit dieselben nicht der Preussischen Armee angehören, zu Dienstleistungen, Übungen, Besichtigungen etc., bisher bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement (Armee-Abtheilung).  
Kriegsministerial-Archiv.

**1. Abtheilung.**

Ordensangelegenheiten.  
Druckvorschriften-Etat.  
Armee-Berordnungs-Blatt.  
Militär-Statistik } bisher bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement (Kavallerie-Abtheilung).  
Militär-Litteratur }  
Angelegenheiten der Waisen der Offiziere des Kriegsministeriums.  
Druckvorschriften-Verwaltung.  
Kriegsministerial-Bibliothek.

## 2. Abtheilung.

Personalangelegenheiten der Beamten des Kriegsministeriums und der Intendanturen.  
 Remunerations- } Fonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen.  
 Unterstützungs- }  
 Bureau- und Bibliothekskostenfonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen.

## Justitiare.

Die Bearbeitung der Geschäfte des Kriegsministeriums, soweit sie Rechtsangelegenheiten betreffen, bz. die Abgabe von Rechtsgutachten — Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, des streitigen Privatrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Defekts- und Rautionsangelegenheiten, Kompetenzkonflikte, Vermögensnachweise u. s. w.

No. 344/3. 94. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. März 1894.

## Nr. 49.

Abgekürzte Bezeichnung der Truppentheile n. s. w. in Rechnungssachen und Rechnungslegung bei den Truppen.

1. Mit Allerhöchster Genehmigung wird bestimmt, daß in Rechnungssachen eine abgekürzte Bezeichnung der Truppentheile in der Weise stattfindet, wie sie in der gedruckten Rang- und Quartierliste der Armee hinter den einzelnen Formationen unter „Abgang“ geschieht. Bataillone und Abtheilungen sind mit römischen Ziffern bz. Buchstaben dem Regiment voranzustellen,  
 z. B.

I. 1. Garde-R. z. F. für I. Bataillon 1. Garde-Regiments zu Fuß,  
 F. Königin Augusta G. Gren. R. Nr. 4 für Füsilier-Bataillon Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiments Nr. 4,

IV. Füf. R. 33 für IV. Bataillon Füsilier-Regiments Graf Roon (Ostpreußischen) Nr. 33,  
 1. G. Drag. R. für 1. Garde-Drägoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland,  
 R. Feldart. R. 1 für Reitende Abtheilung Feldartillerie-Regiments Prinz August von Preußen (Ostpreußischen) Nr. 1,

u. s. w.

Die Bezeichnung der Kommando- und Militärbehörden, der Institute und Anstalten kann nach Anleitung der Rangliste gleichfalls durch Abkürzung geschehen.

Die letztere ist anzuwenden in den Rechnungen der General-Militärkasse und der Korps-Zahlungsstellen, in den Kassenbüchern, Rechnungen, Verpflegungsrapporten und in den Liquidationen der Truppen, Institute, Anstalten und Verwaltungsbehörden sowie in Prüfungsbemerkungen und deren Beantwortungen. Sie ist nur im Texte der Rechnungen zc. gestattet, nicht aber auf Titelblättern, in Ueber- oder Unterschriften und auch nicht in Zahlungsanweisungen und in Quittungen.

2. Im Anschluß an Ziffer 4 des Erlasses vom 14. Februar d. J. (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 59) wird in Betreff der Rechnungslegung Nachstehendes bestimmt:

- An Stelle der Muster 9 und 11 zur Friedens-Besoldungsvorschrift (Verpflegungsrapport und Verpflegungsliquidation) treten neue Muster, welche mit einem Nachtrage III zu dieser Vorschrift zur Ausgabe gelangen werden.
- Der Bemertung auf Beilage 18 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, welche die Nr. 1 erhält, treten die nachstehend unter I angegebenen Bemerkungen als Nr. 2 bis 4 hinzu.
- Die Bemerkungen auf Beilage 2 (Deckblatt Nr. 1) zum Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden werden durch die nachstehend unter II abgedruckten Bemerkungen Nr. 6 bis 13 ergänzt.
- Der Wohnungsgeldzuschuß wird vierteljährlich liquidirt. In der Zusammenstellung, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, ist auf Seite 26, Zeile 12 von oben, das Wort „monatlicher“ durch „vierteljährlicher“ zu ersetzen, während an die Stelle des daselbst auf Seite 32 enthaltenen Musters das nachstehend unter III abgedruckte Muster tritt.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April d. J. in Geltung.

No. 595/2. 94. B 3.

Bronsart v. Schellendorff.

**Ergänzende Bemerkungen**

zur Beilage 18 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

2. Wenn Truppentheile aus Anlaß der Herbstübungen u. s. w. die Marschverpflegung oder die große Viktualienportion bz. den entsprechenden Zuschuß zur Selbstbeschaffung empfangen, so muß aus den Liquidationen ersichtlich sein, daß neben dieser Gebühr für Unteroffizierdienstthuer der höhere Garnison-Verpflegungszuschuß nicht angesetzt bz. daß derselbe zurückgerechnet ist.

3. Bei Liquidirung des Löhnungszuschusses für den 31. eines Monats muß die Gebühr für den eigenen Truppentheil getrennt von derjenigen für Zugetheilte ausgebracht werden, um übersehen zu können, daß die etwa vorhandenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes außer Betracht gelassen sind.

4. Wenn der Zuschuß zur Beschaffung der großen Viktualienportion für verschiedene **Uebungs-**abschnitte bz. Parteien in verschiedener Höhe liquidirt wird, so muß bei jedem der bezüglichen Ansätze neben dem Einheitsbetrage die Zeitdauer angegeben sein, welche dabei in Betracht kommt.

**Ergänzende Bemerkungen**

zur Beilage 2 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden.

6. Die Spalte „Zahl der aus Reih und Glied gestellten Burschen“ ist zu theilen, um darin die von den Offizieren selbst eingemiethten von den in Naturalquartieren untergebrachten oder kasernirten Burschen getrennt nachzuweisen.
7. Der von den Selbstmiethern für kasernirte oder in Naturalquartieren untergebrachte Burschen zu entrichtende Servis ist am Schlusse der Servisliquidation zurückzurechnen.
8. Bei den zum Auffuchen einer Anstellung mit sämtlichen Gebühren beurlaubten Militär-anwärtern, welche in der Garnison verblieben sind, für welche jedoch während desurlaubes Servis verausgabt wird, ist anzugeben, daß sie während desurlaubes Kasernenquartier nicht benutzt haben.
9. Sind einem Truppentheile Kasernenräume in mehreren verschiedenartig bezeichneten Gebäuden überwiesen, so ist in der Spalte „das Kasernement ist normalmäßig eingerichtet für“ die Summe der Mannschaften — nach Chargen getrennt — anzugeben, welche in diesen Gebäuden untergebracht werden können, während am Schluß der speziellen Nachweisung die Anzahl der in jedem dieser Gebäude untergebracht gewesenen Mannschaften zu erläutern ist.
10. Diejenigen Truppen, welchen kasernenmäßig eingerichtete Massenquartiere überwiesen sind, haben in der Servisliquidation anzugeben, für wieviel Mann jedes der betreffenden Quartiere eingerichtet ist.
11. Veränderungen der normalmäßigen Belegungsstärke, sowohl der fiskalischen Gebäude als auch der Massenquartiere, sind zu erläutern.
12. In der speziellen Nachweisung zur Servisliquidation sind auch diejenigen zur Beschäftigung im Zivildienst kommandirten Militäranwärter, deren Kasernenquartier während des Kommandos von ihnen selbst oder ihren Familien benutzt worden ist, zu erwähnen, ohne sie indeß von der vorgetragenen Effektivstärke abzurechnen.
13. Der Erlaß vom 9. Dezember 1889 (A. B. Bl. S. 223) ist zu beachten.

## III.

**Wohnungsgeldzuschuß-Liquidation**

des I. Bataillons Infanterie-Regiments . . . . . einschließlich Regimentsstab

für das I. Vierteljahr 1894/95.

Des Empfängers		Auf die Zeit		Ser- vis- klasse	Mo- nats- be- trag M. Pf.	Ueber- haupt M. Pf.		Bemerkungen
Dienststellung	Namen	vom	bis			M.	Pf.	
Regimentskommandeur, Oberst Etatm. Stabsoffizier, Oberlieutenant	A.	1./4.	30./6.	II.	60 .	180 .		
	B.	.	.	=	45 .	.	.	Dienstwohnungsinhaber.
Bataillonskommandeur, Major	C.	1./4.	30./4.	=	= .	45 .		lt. U. D. v. 22. 3. 94 in das J. R. X versetzt. Gehalt bis Ende April.
	D.	1./5.	30./6.	=	= .	90 .		desgl. vom J. R. X versetzt. Ge- halt seit 1. 5.
Hauptmann	E.	1./4.	30./6.	=	= .	135 .		
	F.	1./4.	30./4.	A.	75 .	75 .		Adjutant der 33. Div. in Metz. lt. U. D. v. 22. 3. 94 in das J. R. X versetzt. Gehalt bis Ende April.
"	G.	1./4.	31./5.	II.	45 .	90 .		am 16. 4. verstorben. der Wittve für Mai lt. anliegender Quittung.
"	H.	1./4.	30./6.	=	= .	135 .		
"	J.	1./4.	30./6.	=	= .	135 .		vom 15. 4. ab auf 3 Monate zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubt.
Premierlieutenant	K.	1./6.	30./6.	=	= .	45 .		lt. U. D. v. 26. 4. 94 zum Haupt- mann befördert. Gehalt seit 1. 6.
	K.	1./4.	31./5.	=	20 .	40 .		
"	L.	1./4.	30./6.	I.	22 50	67 50		Adjutant der 10. S. Brig. in Frank- furt a/D.
"	M.	1./4.	30./6.	II.	20 .	60 .		seit 21. 6. kasernirt.
"	N.	1./4.	30./6.	=	= .	56 67		v. 26. 4. bis 19. 6. beurlaubt. Auf 3 Monate = 60 M. ab für 10. bis 19. 6. 10 Tage je $33\frac{1}{3}$ Pf. = 3 = 33 Pf. bleiben 56 M. 67 Pf.
"	O.	1./4.	30./6.	A.	35 .	105 .		zur Kr. Kad. in Berlin kommandirt.
"	P.	1./4.	30./6.	II.	20 .	60 .		lt. U. D. v. 26. 4. 94 zum Prem. Lieut. befördert.
Sekondelieutenant	Q.	1./6.	30./6.	=	= .	20 .		vom 1. 4. bis 31. 5. kasernirt.
	R.	.	.	=	= .	.		Adjutant des Bez. Kom. in N.
"	S.	1./4.	30./6.	=	= .	60 .		seit 1. 3. auf 5 Monate zur Milit. Turnanst. in Berlin kommandirt.
Seite		.	.	.	.	1399 17		

Des Empfängers		Auf die Zeit		Ser- vis- klasse	Mo- nats- be- trag M. Pf.	Ueber- haupt		Bemerkungen
Dienststellung	Namen	vom	bis			M.	Pf.	
	Uebertrag	.	.	.	.	1399	17	
Sekondelieutenant	T.	1./4.	30./6.	II.	20	50	.	auf 3 Monate 60 M. Abzug in Folge Festungs- haft vom 1. bis 30. 5. 30 Tage je 33 1/2 Pf . . 10 M. bleiben . . 50 M. vom 1. 4. bis 20. 6. kasernirt. vom 1. bis 30. 4. kasernirt. lt. U. D. v. 23. 5. 94 ohne Pension ausgeschieden. lt. U. D. v. 27. 5. 94 vom Füß. R. X versetzt. lt. U. D. v. 10. 5. 94 zum Sek. Lieut. befördert. lt. Rgts. Befehl vom 24. 5. zum II. diesj. Rgts. versetzt. desgl. vom III diesj. Rgts. versetzt. seit 1. 6. kasernirt.
"	U.	1./6.	30./6.	=	=	20	.	
"	V.	1./5.	31./5.	=	=	20	.	
"	W.	1./5.	30./6.	=	=	40	.	
"	X.	1./5.	31./5.	=	=	20	.	
"	Y.	.	.	=	=	.	.	
Oberstabsarzt 2. Kl.	Dr. A.	1./4.	30./6.	=	45	135	.	hat im April im Garnisonlazareth gewohnt. lt. U. D. v. 10. 6. 94 in das Gren. R. X versetzt. Gehalt bis Ende Mai.
Assistenzarzt	Dr. B.	1./5.	31./5.	=	20	20	.	
Zahlmeister	C.	1./4.	30./6.	=	30	90	.	am 1. 5. angestellt, bisher bei der Gew. Fabr. in E. seit 1. 5. kasernirt.
Büchsenmacher	D.	.	.	.	.	.	.	
Aggregirte Offiziere.								
Offiziere à la suite (Gehaltsempfänger).								
Ueberhaupt		.	.	.	.	1794	17	

N., den ..... ten ..... 1894.

Die Kasernenverwaltung.

N.

Zahlmeister.

Autweisung.

Festgestellt auf ..... M. .... Pf.

buchstäblich  
zur Zahlung durch Anrechnung auf die Betriebsvorschüsse und Berausgabung beim  
Kapitel 40 für 1894/95.

N., den ..... ten ..... 1894.

Intendantur der ..... ten Division.

Unterschrift.

An  
die königliche Korps-Zahlungsstelle des  
Armeekorps in N.  
durch die königliche Regiments-  
Kassakasse in N.

N.  
Intendantursekretär.

## Bemerkungen

zur Aufstellung der vierteljährlichen Wohnungsgeldzuschuß-Liquidation.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten sind — dem Dienstalter entsprechend — in derselben Reihenfolge wie in der Selbstverpflegung-Liquidation nachzuweisen.
2. Auch diejenigen Offiziere u. s. w., welchen Dienstwohnungen überwiesen sind bz. welche Kasernenquartiere bewohnen, sowie diejenigen, welche kommandirt sind und für Rechnung ihrer Staatsstelle von demjenigen Kruppentheile u. s. w., bei welchem sie Dienste leisten, besoldet werden, z. B. die Adjutanten der Bezirkskommandos, sind namentlich anzugeben.
4. Ueber den den Hinterbliebenen verstorbenen Militärpersonen gezahlten Wohnungsgeldzuschuß, sowie über die nachträglich — für einen der laufenden Liquidationsperiode vorangegangenen Zeitraum — zur Erstattung liquidirten Beträge, deren Zahlung am Fälligkeitstage versehentlich oder in Folge unrichtiger Anwendung der Bestimmungen unterblieben war, sind die Quittungen der Empfänger der Liquidation beizufügen.
5. In den Liquidationen sind diejenigen Veränderungen und Verhältnisse zu erläutern, welche auf den Wohnungsgeldzuschuß von Einfluß sein können.

Diejenigen Institute u. s. w., welche Rapporte nicht aufstellen, haben die auf die Veränderungen bezüglichen Verfügungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. März 1894.

## Nr. 50.

## Veränderungs-Nachweisung Nr. 8

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorfisenden bz. Stellvertretern der Vorfisenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten (Armee-Verordnungsblatt Nr. 10 für 1892, Seite 97/98).

Nr. Nro.	Bezirk	Sitz	Des Vorfisenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amtscharakter	Wohnort	Name und Amtscharakter	Wohnort
1	Gardekorps	Berlin	Wie bisher		Ober- und Korps-Auditeur des Gardekorps Secker	Berlin
3	II. Armeekorps	Stettin	Ober- und Korps- Auditeur des II. Armeekorps Bormann	Stettin	Wie bisher	
5	IV. Armeekorps	Erfurt	Divisions-Auditeur der 8. Division Justizrath Reuschel	Erfurt	Divisions-Auditeur der 8. Division Justizrath Merckel	Erfurt
8	VII. Armeekorps	Münster	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 13. Division Justizrath Welfsch	Münster
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	Ober- und Korps- Auditeur des XIV. Armeekorps Freiherr v. Nicht- hofen	Karlsruhe	Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung, welche vom 1. März 1894 ab in Kraft tritt, wird hiermit bekannt gemacht.

No. 568/2. 94. A. 7.

Bronzart v. Schellendorff.

Nr. 51.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1894.

Truppen- übungsplatz b. Schießplatz	Feld- artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücktag	Fuß- artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücktag	Bemerkungen
Land schießübungen.					
Arns	Nr. 16	22. Mai	13. Juni		
	Prinz August von Preußen Nr. 1	16. Juni	7. Juli		
Lüterbog	1. Garde- 2. Garde- Nr. 4 Nr. 19	4. Juni	25. Juni*)		Die Feldartillerie- und Fußartillerie- Schießschule halten ihre Schießübun- gen an den schieß- freien Lagen auf dem Platz B bz. C ab.  *) Die Infanterie- Schießschule schießt am 26. und 27. Juni.
	General- Feldzeug- meister Nr. 3	28. Juni	18. Juli		
	besgl. Nr. 18	21. Juli	10. August		
				von Diestau Nr. 6	
Fallenberg	von Heuder Nr. 6	26. Mai	22. Juni		
	von Clause- witz Nr. 21 von Pob- ielski Nr. 5 Nr. 20	25. Juni	21. Juli		

Truppen- übungsplatz b. Schießplatz	Feld- artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücktag		Fuß- artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücktag		Bemerkungen
Wesel	Nr. 22	23. Mai	13. Juni				*) Die übrigen Schießen nach nä- herer Anordnung des General- kommandos VII. Armee corps.
	von Holzen- dorff Nr. 8	16. Juni	7. Juli				
	Nr. 23	10. Juli	31. Juli				
	Nr. 7	31. Juli	4. August*)				
Bahn				Nr. 10 Bataillon Nr. 13	} 1. Mai	31. Mai	
				General- Feldzeug- meister Nr. 3			} 4. Juni
				Nr. 8	} 4. Juli	31. Juli	
				Garde- und Ende Nr. 4			} 3. August
				Nr. 7	} 3. Sep- tember	29. Sep- tember	
				Nr. 9			
				Nr. 12 Nr. 14			
Loßstedt	Nr. 9	} 7. Juni	6. Juli				
	Nr. 24						
Munster	von Scharn- horst Nr. 10	31. Mai	22. Juni				
	Nr. 26	25. Juni	17. Juli				



Truppen- übungsplatz bzw. Schießplatz	Feld- artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücketag		Fuß- artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücketag		Bemerkungen
Darmstadt	Nr. 11	} 28. Mai	23. Juni				*) Die übrigen Schießen nach nä- herer Anordnung des General- kommandos XI. Armeekorps.
	Nr. 27						
	Prinz Regent Luitpold Nr. 29	26. Juni	18. Juli				
	König Karl Nr. 13	21. Juli	11. August				
	Nr. 25	11. August	25. August*)				
Egenau	Nr. 31	12. Mai	19. Mai*)				*) Die übrigen Schießen nach nä- herer Anordnung des General- kommandos XV. Armeekorps.
	Nr. 15	21. Mai	11. Juni				
	Nr. 34	14. Juni	4. Juli				
	Nr. 14	} 7. Juli	3. August				
	Nr. 30						
	Nr. 33	6. August	27. August				
Hammerstein	Nr. 35	} 23. Mai	20. Juni				
	Nr. 36						
	Nr. 2	} 23. Juni	20. Juli				
	Nr. 17						
Gruppe				von Sinderfin Nr. 2	1. Mai	22. Mai	
				von Ringer Nr. 1	25. Mai	18. Juni	
				Nr. 11	21. Juni	14. Juli	
				Nr. 15	18. Juli	10. August	
				Nr. 5	14. August	6. September	

Schieß- übungsort.	Feld- artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücktag		Fuß- artillerie- Regiment	Zeit, einschließlich Ein- treffe- und Abrücktag		Bemerkungen
Festung Lhorn				von Ringer Nr. 1	20. Juni	26. Juni	
				Nr. 5	6. August	11. August	
				Nr. 11	13. August	16. August	
				Nr. 15	17. August	21. August	

Seeschießübungen.

Swine- münde				{ von Hinderlin Nr. 2 I. Bataillon }	27. August	15. Sep- tember	
Danzig				desgl. II. Bataillon	desgl.	desgl.	
Willau				desgl. III. Bataillon	desgl.	desgl.	

Für dieses Jahr ist der Eisenbahntransport von Truppentheilen der Feldartillerie zu bz. von den Truppenübungsplätzen bz. Feldartillerie-Schießplätzen wie folgt gestattet:

- ein einmaliger Eisenbahntransport
- für II, III. und R/ von Pobjielski,
- für I. und R/ von Holzendorf,
- für I, II. und III./11 von den Standorten bis Gießen,
- für I, II. und IV./19,
- für I. und II./20,
- für II./22,
- für 9. Batterie/24.

No. 226/3. 94. A. 4.

Bronart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. März 1894.

Nr. 52.

Berichtigung in Bezug auf den Beginn von Kriegsschul-Unterrichtskursen.

In der Bekanntmachung Nr. 33 vom 12. Februar 1894 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 63 — sind die Worte „Hannover“ und „Anklam“ zu vertauschen.

Im Auftrage.

v. Götler.

No. 59/3. 94. A. 3.

Kriegsministerium.  
 Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 1. März 1894.

Nr. 53.

Änderung des §. 97 des Entwurfs zur Proviantamts-Ordnung vom 9. Februar 1893.

Punkt 10 des §. 97 des Entwurfs zur Proviantamts-Ordnung erhält folgende Fassung:

„10. Das Heu ist behufs der Verausgabung an die Truppen in angemessenen große Bunde, deren Gewichtsumfang den Nationsmaßen entspricht, auf- bz. umzubinden. Das Stroh wird in Bündeln zu 10 kg verabreicht.

Zum Binden des Heues sind in der Regel gesponnene Heuseile zu verwenden, deren Gewicht auf dasjenige der Heubunde in Anrechnung kommt. Eine Anfeuchtung des Heues beim Spinnen der Heuseile ist untersagt, auch darf minderwerthiges Heu zur Herstellung der Seile nicht benutzt werden.

Wo das Heu mit Strohseilen gebunden in das Magazin gelangt, können die Strohseile bei der Ausgabe des Heues an die Truppen beibehalten, das Gewicht dieser Strohseile darf aber auf das Gewicht der Heubunde nicht angerechnet werden. Aus den Magazinbeständen soll Stroh zum Binden des Heues im Garnisonverhältniß nur auf besonderen Wunsch der Truppentheile verwendet werden. In diesem Falle gelangt das Gewicht der Strohseile — nach einem bei dem Proviantamt sorgfältig zu ermittelnden Durchschnittsgewicht berechnet — auf die Strohgebühr in Anrechnung. Wegen Entnahme von Stroh aus Magazinbeständen zum Aufbinden des Heues in den Manöver-Proviantämtern siehe Beilage 1 §. 9.

Die Proviantämter haften für die Vollständigkeit der zur Ausgabe kommenden Heu- und Strohbunde.

Das bei dem Magazinverkehr entstehende Krummstroh ist ordnungsmäßig aufzubinden und bei den Strohverabreichungen bis zu einem Sechstel der zu empfangenden Strohmenge an die Truppen mit zu verausgaben.“

No. 172/1. 94. B. 2.

Frhr. v. Fund.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. März 1894.

Nr. 54.

Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die Zeichnungen

A. V. 73. Blatt 18 und 19 der Richtfläche und Richtflächentafel sowie des 9 cm Ringnehmers sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Kommandobehörden unter Umschlag zugehen.

No. 577/2. 94. A. 4.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
 Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 1. März 1894.

Nr. 55.

Wohlthätigkeit.

Aus den für 1893/94 fälligen Zinsen der anlässlich der 50-jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I. gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens, bestimmten Stiftung haben Seine Majestät der Kaiser und König auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 37 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 M. zu bedenken geruht und zwar:

1. Karl Fock, Feldwebel der Schloßgarde-Kompagnie, in Berlin,
2. Ludwig Alex, Vizefeldwebel der Schloßgarde-Kompagnie, in Berlin,
3. Gottlieb Buchholz, in Eydtluhnen, Kreis Stallupönen,
4. Jakob Rostek in Solzjen, Kreis Lyda,
5. Anton Marienfeld in Lichtenau, Kreis Braunsberg,
6. Karl Dahms in Franzburg,
7. Wilhelm Köhn in Gr. Schönberg, Kreis Dramburg,

8. Wilhelm Wollenberg in Dannenberg, Kreis Ober-Barnim,
9. Johann Paschin in Cablow, Kreis Beestow-Storkow,
10. August Gramenz in Spremberg,
11. Johann Lüdicke in Brück, Kreis Zauch-Belzig,
12. Ernst Gutsche in Stenisch, Kreis Züllichau-Schwiebus,
13. Johann Giesede in Grube, Kreis West-Priegnitz,
14. Johann Gustav Kroll in Berlin,
15. Ferdinand Müller in Magdeburg,
16. Hermann Möller in Sondershausen,
17. Eduard Pfannmöller in Bindersleben, Kreis Erfurt,
18. Karl Kurze in Pödelitz, Kreis Querfurt,
19. Johann Wilhelm Hübner in Posen,
20. Georg Mackowiak in Gzerleino, Kreis Schroda,
21. Karl Gottlieb Schubert in Sammerswaldbau, Kreis Schönau,
22. Wilhelm Häusler in Jauer,
23. Alois Schwinty in Elguth-Amorkau, Kreis Ratibor,
24. August Altvater in Landeck, Kreis Habelschwerdt,
25. Franz Bohn in Breslau,
26. Heinrich Zumbusch in Beelen, Kreis Warendorf,
27. Johann Bernhard Nünning in Weßum, Kreis Ahaus,
28. Karl August Drewes in Gräfrath, Kreis Solingen,
29. Johann Friedrich Berger in Kellinghausen, Kreis Essen,
30. Johann Friedrich Wilhelm Laube in Hahn, Obermerseburgerkreis,
31. Peter Hubert Simons in Schweiler, Kreis Aachen,
32. Heinrich Schwermer in Rheidt, Siegfkreis,
33. Johann Bender in Münter b. B., Kreis Kreuznach,
34. Bernhard Wagner, überzähliger Vizefeldwebel in Hannover,
35. Martin Schmidt in Schlochau,
36. Heinrich Riß in Damerow, Kreis Schlawa,
37. Wilhelm Klein in Danzig.

Die Militär-Pensionskasse hier ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I., zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Kruppentheile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Empfänger durch die Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1975/2. 94. C. 2.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 1. März 1894.

### Nr. 56. Böhlthätigkeit.

Aus den für 1893/94 fälligen Zinsen der von dem verstorbenen Geheimen Kommerzienrath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind den nachbenannten Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 55 M. bewilligt worden, nämlich:

1. Franz Seelhaar in Labiau, Kreis Labiau,
2. Karl Fischer in Br. Holland, Kreis Br. Holland,
3. Wilhelm Sägert in Blankenfelde, Kreis Rangard,
4. Jakob Balluszak in Dorf Wittowo, Kreis Wittowo,
5. Karl Brißke in Heinersdorf, Kreis Angermünde,
6. Theodor Schäfer genannt Malitz in Berlin, Weißburgerstr. 52, S. IV,
7. Karl Franz Köpper in Brenthofsbuch, Kreis Friedeberg N/W,
8. August Strauß in Grabow bei Burg,

9. Friedrich Lier in Maguhn in Anhalt, Hauptstr. Nr. 226,
10. Gustav Reinhold Rentwig in Ostrowo,
11. August Fuchs in Neu-Reichenau, Kreis Volkenhain,
12. Franz Croetschel in Bleischwitz, Kreis Leobschütz,
13. August Geisler in Schweidnitz,
14. Ignaz Ostermann in Hummersen Nr. 15, Verwaltungs-Amt Blomberg, Fürstenthum Lippe-Detmold,
15. Wilhelm Buttermann in Essen, Steeler Chaussee 113,
16. Johann Rohr in Bettingen, Kreis Saarlouis,
17. August Mathen in Gleuel, Kreis Köln,
18. Dieblich Müller in Bremen, Gr. Johannisstr. Nr. 50,
19. Martin Howe in Kiel, Knooperweg Nr. 97,
20. Bernhard August Niemann in Lohne, Amt Behta in Oldenburg,
21. Friedrich Rade in Elze, Kreis Gronau,
22. Andreas Bernhardt in Waldgirmes, Kreis Biedentopf,
23. Cyriacus Wagner in Stolzenbach, Kreis Homberg,
24. Ignaz Dormowiz in Culmsee, Kreis Lhorn,
25. Johann Jankowski in Rybno, Kreis Loebau.

Die Militär-Pensionkasse hier ist angewiesen, diese Geschenke, dem Wunsche des Stifters gemäß, den vorausgeführten Empfängern zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I., portofrei zu übersenden bz. dem hier selbst wohnhaften, unter 6. Genannten gegen Quittung direkt zu zahlen.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 1483/2. 94. C. 2.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 1. März 1894.

Nr. 57.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1893/94 fälligen Zinsen einer von dem königlichen Hoflieferanten Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung sind folgenden 3 hilflosbedürftigen Veteranen der Feldzüge von 1813/15 beziehungsweise verdienstvollen Invaliden der neueren Feldzüge, nämlich:

1. Veteran Kasimir Roza in Woritten, Kreis Allenstein Ostpr.,
2. Invalide Jakob Neugebauer in Raschowa, Kreis Gosele,
3. Invalide Mathias v. Bastian-Wrzczynski in Adl. Briesen, Kreis Schlochau,

sowie den nachbenannten 13, bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten, und zwar:

4. Mathias Dermatis in Antubupoenen, Kreis Pilsallen,
5. Johann Wybuchowicz in Bongrowitz
6. Friedrich Grohn in Schwedt a. D.,
7. Eduard Gutsche in Goltbus,
8. Philipp Willain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,
9. Wilhelm Fröhbrodt in Berlin,
10. August Diehr in Friedeberg N. M.,
11. Heinrich Steinhöfel in Berlin, Altonaerstraße 37 a,
12. Andreas Mitrega in Kwiksch, Kreis Birnbaum,
13. August Enskonatus in Reinberg, Kreis Freistadt,
14. Lorenz Hensdief in Rattenstroth, Kreis Wiedenbrück,
15. Bernhard Zumsande in Harferwinkel, Kreis Warendorf,
16. Johann Grunwald in Dirschau, Berliner Vorstadt Nr. 22,

Geldgeschenke von je 15 M bewilligt, welche denselben von der Militär-Pensionkasse hier werden gezahlt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die stattgehabte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 119/2. 94. C. 2.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 2. März 1894.

**Nr. 58.**

**Wohltätigkeit.**

Aus den für 1893/94 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung sind nachbenannten Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 60 *M* bewilligt worden, nämlich:

1. Kasimir Roza in Woritten, Kreis Allenstein,
2. Gottlieb Rölte in Neu-Holland bei Liebenwalde,
3. Johann Gottlieb Gimpel in Reipisch bei Merseburg,
4. Heinrich Söhl in Pattern, Kreis Jülich,
5. Christoph Rodewald in Gilte, Kreis Fallingb. ostel.

Diese Geschenke werden den Genannten dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelms I., durch die Militär-Pensionskasse hier portofrei gezahlt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

No. 113/2. 94. C. 2.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 5. März 1894.

**Nr. 59.**

**Bestellung auf Leinölfirniß und Wischstriche.**

Der von der Artillerie-Werkstatt in Spandau für sämtliche Truppentheile zu liefernde Bedarf an Dr. Treumann'schem Firniß und an Wischstrichen ist behufs Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei dem genannten Institut in größeren Mengen auf einmal und für Bataillone eines Regimentsverbandes, die denselben Standort haben, durch ein Bataillon zu bestellen.

No. 67/1. 94. A. 2.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 7. März 1894.

**Nr. 60.**

**Ausgabe einer neuen Dienstvorschrift.**

**Die Dienstvorschrift**

„Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie“

ist neu gedruckt worden und wird den in Betracht kommenden Stellen in der im Druckvorschriften-Etat festgesetzten Anzahl zugehen.

Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 416.

Die in diesem Etat unter Nr. 85 aufgeführte Vorschrift „Beschreibung der Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen (8. Juli 1883)“ tritt außer Kraft.

No. 37/3. 94. A. 4.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Rebiginal-Abtheilung.

Berlin den 13. März 1894.

**Nr. 61.**

**Abänderung der Nummer für die neubearbeitete „Dienstausweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit u.“ im Druckvorschriften-Etat.**

Die auf Seite 77 des Armeekorrespondenz-Blattes für 1894 angekündigte Neuausgabe der „Dienstausweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894“ erhält die Nr. 415 des Druckvorschriften-Etats.

Die in demselben unter Nr. 41 aufgeführte bisherige „Dienstausweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877“ tritt außer Kraft.

No. 349/3. 94. M. A.

v. Coler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. März 1894.

**Nr. 62.**

**Militär-Fundatistenstellen bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz.**

Bei der Königlichen Ritter-Akademie in Liegnitz sind zu Ostern d. J. vier Militär-Fundatistenstellen zu besetzen. Bewerbungen sind an die Kavallerie-Abtheilung im Kriegsministerium zu richten.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt nicht vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre des Betreffenden, auch muß derselbe dann mindestens die Vorkenntnisse für die Quarta eines Gymnasiums besitzen.

Im Uebrigen wird auf die nachstehend auszugsweise abgedruckten Bestimmungen der §§. 7 und 8 der „Nachrichten“ über die genannte Ritter-Akademie verwiesen.

**§. 7.**

Die Königlichen Militär-Fundatistenstellen werden von dem Königlichen Kriegsministerium auf fünf Jahre verliehen an Söhne adeliger Offiziere aus der Provinz Schlesien, welche im Königlichen Heere Offizierstellen bekleiden oder bekleidet haben. Zur Erlangung einer Militär-Fundatistenstelle ist nothwendig:

1. daß der Vater sowie der Sohn geborene Schlesier sind,
2. daß die Bedürftigkeit des Vaters feststeht und derselbe erklärt, seinen Sohn für den Militärstand zu bestimmen,
3. daß der betreffende Knabe gesund und kräftig, und dabei vorauszusehen ist, daß er sich für den Militärstand bereinst eignen werde.

Hinsichtlich der Geburt des Sohnes ist nachgegeben, daß auch solche Söhne in Schlesien geborener Offiziere zur Fundation gelangen können, welche zwar nicht selbst in Schlesien geboren, deren Väter jedoch daselbst zur Zeit ihrer beantragten Notirung ansässig sind.

**§. 8.**

An Zeugnissen sind außer dem Geburtszeugniß des Knaben und dem seines Vaters, sowie einem Bedürftigkeits-Attest des Letzteren, ein Schulzeugniß, ein Impfschein (Wiederimpfung) und ein durch einen höheren Militärarzt über die körperliche Beschaffenheit des Knaben ausgestelltes Attest und ein Nationale nach dem folgenden Muster beizufügen:

**Nationale**

des (N. N.), dessen Aufnahme als Militär-Fundatist in die Ritter-Akademie zu Liegnitz nachgesucht wird.

Vor- und Zuname	Geburts-		Name und Charakter des Vaters	Dessen Dienst- verhältnisse im Militär	Geburtsort desselben	Geschlechts- Name und Geburtsort der Mutter	Wohnort der Eltern	Zahl der Kinder und sonstige Familien- verhältnisse
	Tag	Ort						

Die Richtigkeit dieses Nationalen bescheinige ich mit dem Bemerken, wie ich meinen Sohn für den Militärstand bestimme und die desfalligen Bedingungen zu erfüllen mich verpflichte.

(Wohnort und Datum.)

(Unterschrift des Vaters etc.)

No. 211/3. 94. A. 3.

v. Soßler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. März 1894.

**Nr. 63.**

**Berichtigung der Zeichnungen vom Trainmaterial.**

1. Die Iſde. Nr. 15 der II. Fortſetzung der Ueberſicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Trainmaterials (geſchloſſen im März 1892) — Auszug, Kavallerie-Patronenwagen C/74 — und das zugehörige Deckblatt Fig. 10 Blatt 4, ſowie
2. der rechts ſichtbare Theil des Flaggenſtangenhalters auf Deckblatt Fig. 11 Blatt 4 zu Iſder. Nr. 16 derſelben Ueberſicht ſind zu ſtreichen.

Die endgültige Richtigſtellung der Konſtruktionszeichnungen Blatt 14 erfolgt durch die nächſten Nachträge.

No. 494/2. 94 A. 4.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 16. März 1894.

**Nr. 64.**

**Anſtänden der Hauptleute z. in das Gehalt 1. Klaſſe.**

Es haben das Gehalt 1. Klaſſe zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeiſter:

Nf. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. beſondere Dienſtſtellung.
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>		
a) Vom 1. Oktober 1893 ab:		
1.	Blümner	Vorſtand des Feſtungsgefängniſſes in Danzig.
2.	Schmidt	Abtheilungsführer beim Feſtungsgefängniſſ in Cöln.
3.	Fehr. v. Reyſerlingt	Vorſtand der Arbeiter-Abtheilung in Magdeburg.
b) Vom 1. Januar 1894 ab:		
1.	Hoffmann	Kompagnie-Chef bei der Haupt-Kadettenanſtalt.
2.	Elſtermann v. Elſter	Kompagnie-Chef bei dem Kadettenhauſe in Potsdam.
c) Vom 1. März 1894 ab:		
1.	Schiſſer	Abtheilungsführer beim Feſtungsgefängniſſ in Spandau.
2.	v. Diſzewſki	2. Badiſches Grenadier-Regiment Kaiſer Wilhelm I. Nr. 110.
3.	Fehr. v. Butler	Infanterie-Regiment Nr. 143.
4.	v. Wiſleben	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Heſſiſches) Nr. 83.
5.	Reubourg	Infanterie-Regiment Graf Darfuß (4. Weſtfälisches) Nr. 17.
6.	Reff	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badiſches) Nr. 111.
7.	v. d. Dollen	5. Thüringiſches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachſen).
8.	v. Schönberg	Rheiniſches Jäger-Bataillon Nr. 8.
9.	Maſchke	à la ſuite des 2. Badiſchen Grenadier-Regiments Kaiſer Wilhelm I. Nr. 110, Lehrer bei der Kriegſchule in Ologau.
10.	Schmid v. Schwarzehorn	Füſilier-Regiment Königin (Schleſwig-Holſteiniſches) Nr. 86.
11.	Mende	2. Heſſiſches Infanterie-Regiment Nr. 82.
12.	Boeß	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Weſtfälisches) Nr. 16.
13.	Schneider	Kompagnie-Chef bei der Haupt-Kadettenanſtalt.
14.	Licht	5. Weſtfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
15.	v. Wartenberg	Kompagnie-Chef bei der Haupt-Kadettenanſtalt.
16.	Soltz	Infanterie-Regiment Nr. 137.



Zfb. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
17.	Grüger	Infanterie-Regiment Nr. 136.
18.	Fled	à la suite des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesiſchen) Nr. 10, Militärlehrer bei der Haupt-Kadettenanſtalt.
19.	Gefner I.	à la suite des 2. Heſſiſchen Infanterie-Regiments Nr. 82, Lehrer bei der Kriegſchule in Engers.
20.	v. Leyſer	3. Garde-Regiment zu Fuß.
21.	v. Jaſtrow	1. Großherzoglich Heſſiſches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
22.	Fehr. v. Keyſerlingk	2. Naſſauiſches Infanterie-Regiment Nr. 88.
23.	v. Mindwiß	1. Thüringiſches Infanterie-Regiment Nr. 31.
24.	v. Kleiſt	à la suite des Generalſtabes der Armee und vom Neben-Etat des großen Generalſtabes.
25.	Eichner	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberſchleſiſches) Nr. 23.
26.	v. Borries	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badiſches) Nr. 111.
27.	Rapet	Vom großen Generalſtabe.
28.	Steffens	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Oſtpreuſiſches) Nr. 5.
29.	v. Uthmann I.	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
30.	v. Derſen	Magdeburgiſches Füſilier-Regiment Nr. 36.
31.	Bachelin	Infanterie-Regiment Nr. 136.
32.	v. Bietinghoff	3. Poſeniſches Infanterie-Regiment Nr. 58.
33.	Wiſthum v. Eckſtaedt	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schleiſches) Nr. 11.
34.	Otiow	4. Niederſchleſiſches Infanterie-Regiment Nr. 51.
35.	Lubewig	8. Rheinifches Infanterie-Regiment Nr. 70.
36.	Staabs	Infanterie-Regiment Nr. 99.
37.	Rirchner	Vom großen Generalſtabe.
38.	Rofad	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Weſtfälifches) Nr. 16.
39.	Fiſcher	3. Niederſchleſiſches Infanterie-Regiment Nr. 50.
40.	v. Hopffgarten-Heidler	5. Thüringiſches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachſen).
41.	Fehr. v. Freitag-Loringhoven	à la suite des 2. Garde-Regiments zu Fuß und vom Neben-Etat des großen Generalſtabes.
42.	Ritter	4. Thüringiſches Infanterie-Regiment Nr. 72.
43.	v. Buet	2. Naſſauiſches Infanterie-Regiment Nr. 88.
44.	Reizenſtein	Vom Generalſtabe des III. Armeekorps.
45.	Brod	4. Niederſchleſiſches Infanterie-Regiment Nr. 51.
46.	Heumann	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenſtein (7. Weſtfälifches) Nr. 56.
47.	v. Schelha	1. Badiſches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
48.	Lenz	Infanterie-Regiment Nr. 132.
49.	Leuchert	à la suite des 3. Oberſchleſiſchen Infanterie-Regiments Nr. 62, Lehrer bei der Kriegſchule in Meß.
50.	Bohl	1. Heſſiſches Infanterie-Regiment Nr. 81.
51.	Schaubert	6. Badiſches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.
52.	Relizaeus	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Weſtfälifches) Nr. 55.
53.	v. Schickfus u. Neudorff	2. Niederſchleſiſches Infanterie-Regiment Nr. 47.
54.	v. Hellborff	à la suite des 1. Garde-Regiments zu Fuß, Adjutant beim Gouvernement Berlin.
55.	Bauer	2. Hanſeatiſches Infanterie-Regiment Nr. 76.
		<b>2. Kavallerie.</b>
		a. Vom 1. November 1893 ab:
1.	Rehring	à la suite des Kurmärkiſchen Dragoner-Regiments Nr. 14, Vorſtand der Militär-Lehrſchmiede in Hannover.

Zfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
-------------	------------	--

b. Vom 1. März 1894 ab:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Fries                                       | Kürassier-Regiment Graf Gehler (Rheinisches) Nr. 8, Adjutant beim Generalkommando des VIII. Armeekorps. |
| 2. | Dr. v. Schweiniß u. Krain<br>Fhr. v. Rauber | Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1.   |

### 3. Feldartillerie.

a. vom 1. Januar 1894 ab:

- |    |        |   |
|----|--------|---|
| 1. | Artelt | à la suite des 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 23, Militärlehrer bei der Haupt-Kabettenanstalt. |
|----|--------|---|

b) vom 1. März 1894 ab:

- |    |         |  |
|----|---------|--|
| 1. | Franoug | Feldartillerie-Regiment Nr. 34.                          |
| 2. | Paude   | Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6. |
| 3. | Durandt | 2. Pommerisches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.          |

In Vertretung.

Kunze.

No. 366/3. 94. B. 3.

Direktorium  
des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

Berlin den 13. März 1894.

### Nr. 65.

#### Verkaufspreis der Militär-Waisenhaus-Ordnung.

Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. Dezember 1893 genehmigte Militär-Waisenhaus-Ordnung (M. W. O.) wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hieselbst, Kochstraße 68—70 zum Preise von 2,70 M. für das geheftete und 3 M. für das in Pappband mit Leinwandrücken gebundene Exemplar für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen vorrätzig gehalten.

In Vertretung.

No. 563/94. P. W.

Engelhard.

Garfeim.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungsanstalt  
für die Armee und Marine.

Berlin den 15. März 1894.

**Nr. 66.**

**Bekanntmachung der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.**

Die Einundzwanzigste ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (vergl. §. 11 des Statuts) ist auf

Sonnabend, den 21. April d. Js. Vormittags 10 Uhr  
festgesetzt worden und wird im Sitzungsfaal der Anstalt, Linkstraße Nr. 21, abgehalten werden.

**Tagesordnung.**

Borlage des Einundzwanzigsten Rechenschaftsberichtes der Anstalt für das Jahr 1893 und  
Ertheilung der Decharge.

v. Spiß,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, Vorsitzender.

**Beiblätter gelangen zur Befsendung:**

Nr. 18 bis 30 zur Dienstordnung der Kriegsakademie,

Nr. 4 bis 32 zur Traindepot-Ordnung,

Nr. 20 und 21 zum Waffen-Instandhaltungs-Preisverzeichnis für die Königlichen Artilleriedepots,

Nr. 1 bis 13 nebst Nachtrag 1 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Proßen und  
Fahrzeuge,

Nr. 1 bis 7 zum Beiheft zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Proßen und  
Fahrzeuge.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 25. März 1894.

Nr. 8.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 67.

### Truppenverlegungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. Oktober 1894 zu verlegen sind: der Stab, die 1., 3. und 4. Eskadron Ulanen-Regiments von Kahlert (Schlesischen) Nr. 2 von Ratibor beziehungsweise Sohrau in Oberschlesien nach Gleiwitz, die 3. Eskadron Husaren-Regiments Graf Goeßen (2. Schlesischen) Nr. 6 von Oberglogau nach Ratibor. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 8. März 1894.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. März 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 383/3. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 68.

### Rekrutierung des Heeres 1894/95.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutierung des Heeres für 1894/95 das Nachstehende:

#### I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 29. September 1894. Das Nähere bestimmen die General-kommandos, für die Fußartillerie die General-Inspektion der Fußartillerie.
2. Bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bz. nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die General-kommandos verfügen.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai bz. November eingestellten Trainсолдатен sind am 31. Oktober 1894 bz. am 30. April 1895, die Traingemeinen, sowie die Dekonomie-Handwerker am 29. September 1894 zu entlassen.

**II. Einstellung der Rekruten.**

**A. Normale Quoten.**

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

- a) bei den Bataillonen der Infanterie — einschließlich der IV. Bataillone —, bei dem Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14, bei den fahrenden Batterien, bei den Bataillonen der Fußartillerie, bei den Pionier-Bataillonen, bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter, bei der Luftschiffer-Abtheilung, bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazarethgehilfen — ausschließlich der Kapitulanten, und, sofern etatsmäßige Stellen der letzteren unbefetzt sind, in der Zahl der bezüglichen Manquements —, ferner zur Ergänzung der Artillerie-Schießschulen und der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission bei
 

jeder fahrenden und reitenden Batterie noch . . . . .	1,
jedem Fußartillerie-Bataillon noch . . . . .	9;
- b) bei den übrigen Jäger-Bataillonen hohen Etats . . . . . mindestens je 283,  
bei dem Garde-Jäger-Bataillon . . . . . mindestens 250,
- c) bei den übrigen Jäger- u. Bataillonen niedrigen Etats . . . . . mindestens je 258;
- c) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat . . . . . mindestens 160,  
mit mittleren und niedrigem Etat . . . . . mindestens 150;
- d) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat . . . . . mindestens 35,  
mit mittlerem Etat . . . . . mindestens 32,  
mit niedrigem Etat . . . . . mindestens 25;
- e) bei jeder Train-Kompagnie zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1894 und im Frühjahr 1895 je . . . . . 38.

An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile u. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl einzustellen.

Für den Fall, daß eine Aenderung der vorerwähnten Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.

**B. Ueberetatsmäßige Quoten.**

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. von Mannschaften aller Jahreshlassen, ferner von Abgaben an gebienten Mannschaften als Väter u. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen, und zwar gleichzeitig mit den normalen Quoten.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalcommandos bei der Kavallerie halbmöglichst nach dem 1. Oktober 1894, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen zum Herbsttermin am 3. November 1894 und für die Train-soldaten zum Frühjahrstermin am 2. Mai 1895 zu erfolgen. Die Rekruten für die Unteroffizierschulen sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 2. Oktober 1894 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppentheile hat das Kriegsministerium den näheren Termin der im Laufe des Monats Oktober 1894 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 15. März 1894.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem bekannt gemacht:

1. Mit der Entlassung der Reservisten im Herbst d. J. ist die zweijährige Dienstzeit im Sinne des Artikel II §. 1 des Gesetzes vom 3. August 1893 durchgeführt.
2. Bei den Truppen 2c. mit zweijähriger Dienstzeit hat in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und dem Rekruten-Einstellungstermin ein Ausgleich innerhalb der einzelnen Waffen und Truppentheile durch Veretzung derart einzutreten, daß die zu der Zahl der vorjährigen normalen Rekrutenquote fehlenden bz. überschießenden ausgebildeten Mannschaften innerhalb der Truppentheile derselben Waffe annähernd gleichmäßig fehlen bz. überschießen. Diesen Ausgleich bewirken hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Dekonomie-Handwerker sämtlicher Waffen 2c. die Generalkommandos innerhalb ihres Befehlsbereichs, hinsichtlich der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere und Eisenbahntruppen — ausgenommen die Dekonomie-Handwerker — die obersten Waffenbehörden bz. die Eisenbahn-Brigade innerhalb der Waffe.
3. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppentheils folgt.
4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Wurschen 2c. abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere 2c. billige Rücksicht zu nehmen.
5. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppentheile wird auf §. 14, 2 S. D., hinsichtlich des Ersatzes der Krankenwärter auf die Verfügung vom 7. November 1893 — Nr. 1832/9. 93. M. A. — Bezug genommen.
6. Unsichere Dienstpflichtige bz. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung des §. 7, 2 bz. 81, 7 W. D. zur Jahresklasse 1894 gehören, sowie zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, finden auf die normale Rekrutenquote Anrechnung.
7. Die überetatmäßigen Rekrutenquoten betragen 9 % der unter II A der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre festgesetzten normalen Rekrutenquote (einschl. der unter Ziffer 6 aufgeführten Kategorien). Bei der Berechnung sind Bruchtheile unter  $\frac{1}{2}$  außer Ansatz zu lassen, Bruchtheile von  $\frac{1}{2}$  und darüber als voll zu rechnen.
8. Die überetatmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freierwerbenden Etatsstellen ein.
9. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß in offenen Unteroffizierstellen Gemeine nicht verpflegt werden dürfen.
10. Die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins — insoweit in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten. Die Einstellung der Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwilligen hat im Allgemeinen grundsätzlich gleichzeitig mit den Rekruten zu erfolgen.
11. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der Generalkommandos bei Annahme oder Diensttritt in gleicher Weise, wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe A. B. Bl. 1876 S. 142 Ziffer 6) kapitulirt.
12. Bezüglich vereinzelter Nachersatzstellungen von Rekruten und Freiwilligen, insofern die Rekruten der überetatmäßigen Rekrutenquote vor dem 1. Februar 1895 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind, wird auf die Verfügung vom 9. Dezember 1893 — Nr. 126/12. 93. A. 1. — Bezug genommen.

## Nr. 69.

**Versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich des IV. bz. VI. und XI. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich vom 1. April 1894 ab für das Friedensverhältniß versuchsweise die aus der anliegenden Landwehrbezirks-Eintheilung für den Bereich des IV. Armeekorps, VI. Armeekorps (21. Infanterie-Brigade) bz. XI. Armeekorps (ausschließlich der Großherzoglich Hessischen [25.] Division) hervorgehende Unterstellung einzelner Landwehrbezirke unter die Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigaden ausscheiden. Für den die bezüglichen Bezirkskommandos betreffenden Geschäftsbereich wird die 4. bz. 6. und 11. Feldartillerie-Brigade der 7. bz. 11. und 21. Division unterstellt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 15. März 1894.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

**Landwehr-Bezirkseintheilung**  
für den Bereich des IV., VI. Armeekorps (21. Infanterie-Brigade), sowie des XI. Armeekorps (ausschließlich der Großherzoglich Hessischen [25.] Division).

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Bemerkungen	
IV.	13.	1. Bezirk	Burg Magdeburg Aschersleben	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	Stendal Neuhaldensleben	
	14.	1. Bezirk	Halberstadt Dessau Bernburg	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	Halle a. S. Bitterfeld	
	15.	1. Bezirk	Mühlhausen i. Th. Erfurt Sondershausen	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	Sangerhausen Weißenfels Naumburg a. S.	
16.		Lorgau Altenburg Gera		
VI.	21.	1. Bezirk	I. Breslau Striegau	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 21. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	II. Breslau Dels Wohlau	

Armee- korps	Infanterie- Brigade		Landwehrbezirke	Bemerkungen.
XI.	41.	1. Bezirk	Oberlahnstein Wiesbaden	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. In- fanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	Wetzlar Limburg a. L.	
	42.	1. Bezirk	Marburg Fulda Frankfurt a. M.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. In- fanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	Meschede Siegen	
	43.	1. Bezirk	Krossen I. Cassel Gotha	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. In- fanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		2. Bezirk	II. Cassel Hersfeld	
	44.		Weiningen Weimar Eisenach	

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß in der Zusammensetzung der Landwehrbezirke eine Aenderung nicht eintritt.

Die in der Verfügung vom 13. Januar 1894 Nr. 287/1. 94. A. 1. (Armee-Verordnungs-Blatt S. 40), betreffend Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungsgeschäft, für die Bezirke der 26., 30. und 33. Infanterie-Brigade getroffene Festsetzung erstreckt sich nunmehr auch auf den Bezirk der 14. und 42. Infanterie-Brigade.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Wehrordnung bleibt vorbehalten.

No. 603/3. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 70.

## Formations-Aenderungen zc. aus Anlaß des Etats 1894/95.

Ich bestimme:

1. Der Etat an Offizieren zc. erhöht sich:
  - a) bei der Kommandantur Breslau um 1 Hauptmann 2. Klasse als Adjutant;
  - b) bei der Artillerie-Prüfungskommission um
 

1 Hauptmann 1. Klasse	} Mitglieder;
1 " 2. "	
  - c) bei der Traindepot-Inspektion um die zweite Stelle eines ersten Traindepot-Offiziers;
  - d) bei den Bezirkskommandos um
 

30 inaktive Offiziere — in der Regel Hauptleute oder Lieutenants — als Bezirksoffiziere, auf welche die Festsetzungen der Ordre vom 26. März 1888, Ziffer 3, Anwendung finden;
  - e) bei dem Friedrich-Wilhelms-Institut um
 

5 Stabsärzte; dafür fallen 5 Assistenzarztstellen bei den Infanterie-Regimentern fort;
  - f) bei dem Zeug- und Feuerwerks-Personal um
 

2 Zeughauptleute 1. Klasse,
1 Zeughauptmann 2. Klasse,
7 Zeuglieutenants,
2 Feuerwerkshauptleute 1. Klasse,
4 Feuerwerkslieutenants, davon einer vom 1. September 1894 ab.



## 2. Es werden neu errichtet:

- a) Kommandanturen der Truppen-Uebungsplätze Döberitz und Eisenborn mit den Standorten Spandau bz. Malmeby, letztere zu einem seitens des Kriegsministeriums noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt; für dieselben tritt je ein inaktiver Stabsoffizier mit Regimentskommandeur-Rang auf den Etat. Hinsichtlich der Disziplinarstrafgewalt und der Befugniß zur Urlaubsertheilung findet Meine Ordre vom 15. Oktober 1891 auf diese Kommandanten gleichfalls Anwendung;
- b) in Thorn eine Verwaltung des Fußartillerie-Schießplatzes daselbst mit der Bezeichnung „Schießplatz-Verwaltung Thorn“; dieselbe besteht aus einem inaktiven Stabsoffizier, welcher der Fußartillerie angehört hat, mit Regimentskommandeur-Rang als Vorsitzendem, einem Zeug- und einem Feuerwerksoffizier als Mitgliedern, dem erforderlichen Unterpersonal.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafgewalt und der Befugniß zur Urlaubsertheilung findet Meine Ordre vom 15. Oktober 1891 auf den vorbezeichneten Vorsitzenden Anwendung, jedoch unbeschadet der Berechtigte des Festungs-Kommandanten;

- c) in Perleberg ein Filial-Artilleriedepot des Artilleriedepots Brandenburg a. S. (Ziffer 5) im Laufe des Monats April 1894;
- d) ein Feuerwerks-Laboratorium in Siegburg: für dasselbe tritt
  - 1 Stabsoffizier — Direktor —,
  - 1 Hauptmann 1. Klasse — Unterdirektor —
 auf den Etat, dafür fällt die Stelle eines Hauptmanns 1. Klasse — Unterdirektor — bei den Pulverfabriken fort.

## 3. Die bisherige 3. (provisorische) Pionier-Inspektion erhält die Bezeichnung „3. Pionier-Inspektion.“

4. Hinsichtlich der Zusammenfassung der Schießplatz-Verwaltung Wahn, für welche ein inaktiver Stabs-offizier, der der Fußartillerie angehört hat, mit Regimentskommandeur-Rang als Vorsitzender auf den Etat tritt, findet Ziffer 2 b sinngemäße Anwendung.
5. Das Filial-Artilleriedepot in Brandenburg a. S. wird in ein selbstständiges Artilleriedepot umgewandelt mit einem inaktiven Hauptmann oder Stabsoffizier, welcher der Feldartillerie angehört hat, als Vorstand, für dessen Ernennung Mir das Kriegsministerium Vorschläge zu machen hat. Derselbe untersteht in allen persönlichen Angelegenheiten der 1. Artilleriedepot-Inspektion, in höherer Instanz dem Generalkommando III. Armeekorps.
6. Die Kommandanten der Truppen-Uebungsplätze, die Vorsitzenden der Schießplatz-Verwaltungen Thorn und Wahn, sowie die inaktiven Offiziere als Vorstände von Artilleriedepots tragen zu der ihnen bewilligten Uniform die aktiven Dienstabzeichen.
7. Das bisher mit der Artillerie-Werkstatt in Spandau verbundene „Artillerie-Konstruktionsbureau“ wird eine selbstständige Anstalt. Für dasselbe treten auf den Etat:
  - 1 Stabsoffizier — Direktor —,
  - 1 Hauptmann 1. Klasse — Unterdirektor —,
  - 1 Hauptmann 2. Klasse — Direktions-Assistent —;
 dafür fallen die Stellen je eines Hauptmanns 1. und 2. Klasse — Direktions-Assistenten — bei den Artillerie-Werkstätten fort.

## 8. Es werden umgewandelt:

- a) die Stelle des Chefs der Landesaufnahme in eine — die vierte — Oberquartiermeisterstelle mit der Dienstbezeichnung „Oberquartiermeister und Chef der Landesaufnahme“;
- b) die Stelle des Adjutanten des Chefs der Landesaufnahme — Premierlieutenant — Vorstehendem entsprechend in die eines Oberquartiermeister-Adjutanten — Hauptmann 2. Klasse —;
- c) bei dem Stabe der Großherzoglich Hessischen (25.) Division die Stelle des zweiten Adjutanten in die eines zweiten Generalstabsoffiziers — Hauptmann 2. Klasse —.

## 9. Die zum Besuche der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule kommandirten Offiziere der Fußartillerie nehmen im Anschluß an den unteren Cötus dieser Schule — zunächst versuchsweise im Herbst 1894 — an einem 2½ monatlichen Lehrkursus bei der Fußartillerie-Schießschule nach näheren Anordnungen des Kriegsministeriums Theil.

10. Die Pferdegeldberechtigung wird nach Maßgabe der beiliegenden Abänderungen bz. Ergänzungen der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 28. März 1891 auf die reitende Artillerie und den Train ausgedehnt.
11. Diese Bestimmungen treten, sofern nicht ausdrücklich vorsehend für einzelne Maßregeln abweichend verfügt ist, mit dem 1. April 1894 in Kraft.  
Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.  
Berlin den 19. März 1894.

Anlage.

**Wilhelm.**

Bronsfart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

## I. Ausführungsbestimmungen.

Zu 2a. Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Errichtung der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Essenborn bleibt vorbehalten.

Zu 2b und 4. Die Herausgabe einer Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie steht bevor.

Zu 5. Die dienstlichen Pflichten und Befugnisse des Vorstandes regeln sich durch die Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots. Die vorgesetzte Artilleriedepot-Inspektion legt solche Besuche u. s. w. des Vorstandes in persönlichen Angelegenheiten, welche sie nicht aus eigener Befugniß erlebigen kann, nach eingeholter Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements dem Generalkommando vor.

Zu 7. In dem Verzeichniß der Reichsbeamten der Militär-Verwaltung in der Zusammenstellung „Gesetz betreffend Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“ ist Seite 38/39 bei Kapitel 38 „unter III. 2. des Tarifs als Mitglieder der übrigen Reichsbehörden“ vor den Ober-Ingenieuren einzuschalten:  
„Konstruktoren des Artillerie-Konstruktionsbüreaus.“

Ferner ist in den Bestimmungen vom 10. Januar 1876 zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Lagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten nachzutragen zu 1 (zu §§. 1 und 10) unter IV. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden:

„die Konstruktoren des Artillerie-Konstruktionsbüreaus.“

Weitere Bestimmungen ergehen besonders.

Zu 9. Nähere Anordnungen ergehen besonders. Die bezüglichlichen Mehrkosten trägt Kapitel 5 Titel 106 der einmaligen Ausgaben für 1894/95.

Zu 10. Die Beilegung der Pferdegeldberechtigung an die Abtheilungskommandeure und die Batteriechefs der reitenden Artillerie, sowie an die Kommandeure der Train-Bataillone ändert an den für die bezeichneten Dienststellen bisher etatsmäßigen Rationszahlen nichts.

## II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats.

1. Die den Unteroffizieren zc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1894/95 zahlbar.

2. Es sind Rationen etatsmäßig:

a) je zwei leichte für:

die Kommandanten der Truppen-Übungsplätze Döberitz und Essenborn,  
die Vorstehenden der Schießplatz-Verwaltungen Thorn und Wahn;

b) je eine leichte für:

den Direktor des Artillerie-Konstruktionsbüreaus,  
den Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums Siegburg,  
den Adjutanten bei der Kommandantur Breslau.

3. Für Gefechts- und Schießübungen im Gelände zc. werden für 1894/95 gewährt:  
dem Generalkommando des

Gardekorps . . . . .	95 000 <i>M.</i> ,
I. bis V., X. und XVII. Armeekorps je	80 000 =
VI. Armeekorps	90 000 =
VII., VIII. und XVI. Armeekorps je	100 000 =
IX. Armeekorps . . . . .	85 000 =
XI. Armeekorps . . . . .	120 000 =
XIV. und XV. Armeekorps je . . .	110 000 =
der Inspektion der Jäger und Schützen	90 000 =
der Inspektion der Infanterieschulen .	15 000 =
dem Militär-Reit-Institut . . . . .	1 000 =.

Auf die Gewährung von Zuschüssen zu den vorstehenden Verfügungssummen kann nicht mehr gerechnet werden.

4. Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister bei der Infanterie, den Jägern, den Unteroffizierschulen, der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train bleibt bis auf Weiteres die in dem diesseitigen Erlaß vom 5. September 1893 — *Armee-Verordnungs-Blatt* S. 239 — festgesetzte.

Bei der Feldartillerie beträgt die bezügliche Zahl

für das XI. Armeekorps . . . 24,

für die übrigen Armeekorps je 16;

hierbei sind für jedes Feldartillerie-Regiment 8 Stellen zum Ansatz gebracht. Wegen Einrangirung der überzählig werdenden außeretatmäßigen Vizewachtmeister wird auf Ziffer I. zu 9 des diesseitigen Erlasses vom 14. März 1889 — *Armee-Verordnungs-Blatt* S. 68/69 — hingewiesen. Bis die Einrangirung durchgeführt ist, dürfen innerhalb jedes Armeekorps vom Bekanntwerden vorliegenden Erlasses ab Neuernennungen von außeretatmäßigen Vizewachtmeistern nicht erfolgen.

5. Die Stelle des Stabsoffiziers als Mitgliedes des Centraldirektoriums der Landesvermessungen ist auf den Etat der Generalstabsoffiziere (Kapitel 22, Titel 1) übertragen worden; ihre Rationsgebühr wird diejenige der Offiziere im Hauptetat des Großen Generalstabes.
6. Das Filial-Artilleriedepot Memel wird vom 1. April 1894 ab dem Artilleriedepot Pillau, anstatt bisher demjenigen zu Königsberg zugetheilt.
7. Den mit der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten der Kompanie-Schlosser bei den Fußartillerie-Bataillonen beauftragten Büchsenmachern wird eine monatliche Zulage von je 10 *M.* für Rechnung des Kapitels 24 Titel 8 gewährt; die monatliche Zulage der vorbezeichneten Kompanie-Schlosser vermindert sich von je 6 auf 3 *M.*
8. Die zu den Lehrkursen für Sekonde-Lieutenants bei der Feldartillerie-Schießschule kommandirten Offiziere dürfen je ein Dienstpferd — die der reitenden Feldartillerie je 2 Pferde — zur Schießschule mitführen; die bezüglichen Transportkosten trägt Kapitel 34, Titel 2. Für den laufenden Lehrkursus ist die nachträgliche Heranziehung der Dienstpferde auf Kosten des Fonds für 1894/95 gestattet.
9. Bei größeren, über den Exercirplatz hinausgehenden Uebungen, von denen der Truppentheil an demselben Tage zurückkehrt, erhält jeder nicht mit einem Dienstpferde beritten gemachte bz. jeder nicht rationsberechtigter Militärarzt zur Selbstbeschaffung von Transportmitteln eine Entschädigung in Höhe der vom Bundesrath festgesetzten Tagesätze für ein einspänniges Fuhrwerk dann, wenn die bei der Uebung in Betracht kommenden Verhältnisse nach dem Ermessen des Leiters der Uebung die Benutzung eines Transportmittels erfordern. Die nicht rationsberechtigten Militärärzte der berittenen Waffen sind in den gedachten Fällen mit Dienstpferden des betreffenden Truppentheils beritten zu machen.
- Die bezüglichen Kosten fallen dem Kapitel 34 Titel 2, bei Gefechts- und Schießübungen im Gelände zc. den desfallsigen Verfügungssummen bei Kapitel 24 Titel 21 zur Last.

10. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger (Schützen), welche zu den Friedensübungen eigene brauchbare Fußbekleidung mitbringen und tragen, erhalten eine Prämie von je 3 *M.* für jede — auch nur angefangene — Übung. Die Kosten trägt Kapitel 26 Titel 6 a der fortdauernden Ausgaben.

Die Truppentheile *cc.* und Bezirkskommandos haben für fortlaufende bezügliche Bekanntmachung vor der Entlassung der Mannschaften *bj.* bei den Kontrolerversammlungen zu sorgen.

11. Für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule ist ein seitens des Generalkommandos des Gardekorps zu stellender Zahlmeisteraspirant auf den Etat gebracht. Die Löhnung zahlt die genannte Schule für Rechnung des Kapitels 35 Titel 10; hinsichtlich der übrigen Gebühren wird derselbe einem seitens des vorbezeichneten Generalkommandos zu bestimmenden Truppentheil zugetheilt.
12. Der Etat der Infanterie-Schießschule erhöht sich um einen Unteroffizier (Schreiber), dessen Ver-  
setzung die Inspektion der Infanterieschulen bei einem Generalkommando beantragt.
13. Die vom 1. April 1894 ab zur Ernennung gelangenden Kontrolloffiziere erhalten an Stelle der im §. 58, *1* Fr. Bef. B. vorgesehenen Zulage für Abhaltung von Kontrolerversammlungen Entschädigung nach Maßgabe des §. 41, *3* und *4* der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.
14. Dem Fußartillerie-Bataillon Nr. 13 sind als Betriebsmittel des Offizier-Unterstützungs-Fonds 900 *M.* auf die General-Militärkasse bei Kapitel 5 Titel 5 der einmaligen Ausgaben für 1894/95 anzuweisen.
15. Die Kosten für die Verpflegung der neu angekauften Remonten für die Zeit vom Ankauf bis zur Einstellung in die Remontedepots trägt Kapitel 32 Titel 5 der fortdauernden Ausgaben.
16. Der im §. 47, *1* Fr. Bef. B. für Zahlmeister vorgesehene Zulagesatz gebührt auch denjenigen Zahlmeisteraspiranten, welche in den daselbst angegebenen Fällen in einer für die betreffende Übungs-Formation vorgesehenen Zahlmeisterstelle — vergl. die jährlichen Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes — Verwendung finden.
17. Die Zahl der im Frieden vorhandenen militärischen Krankenwärter wird beim  
Gardekorps, I., III., IV., VI., VIII., XIV. und XVII. Armeekorps um je 3,  
II., V., VII., IX. und X. Armeekorps um je 4,  
XV. und XVI. Armeekorps um je 7,  
XI. Armeekorps um 6  
erhöht. Für je 2 dem Etat hinzutretende militärische Krankenwärter wird 1 Zivilkrankenwärter vom Etat abgesetzt.
18. Es ist in Aussicht genommen, die Infanterie- und Jäger-Bataillone mit einer Anzahl Fahrräder auszustatten. Verfügung dieserhalb wird *f. St.* besonders ergehen. Die Kosten für die Instandhaltung der Fahrräder der Truppentheile trägt Kapitel 24 Titel 25 der fortdauernden Ausgaben. Unbrauchbar gewordene Fahrräder — auch solche der Militär-Turnanstalt — sind an die zuständige Garnisonverwaltung zur gelegentlichen Versteigerung abzugeben. Der aufkommende Erlös fließt den Eigenen Einnahmen des Reichs — Einnahme-Kapitel 9, Titel 3 *o* — zu.
19. An Büreaugeld werden vierteljährlich jedem Militär-Oberpfarrer 12,50 *M.*, jedem Divisions- und jedem Garnisonpfarrer 6,25 *M.* für Rechnung des Kapitels 17, Titel 6 gewährt.
20. Die monatliche Zulage der 4 Lazarethgehülften der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums für Rechnung des Kapitels 14 Titel 6 erhöht sich auf je 30 *M.*
21. Die Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzlei-Beamten werden nach Dienstaltersstufen nach Maßgabe der angeschlossenen Bestimmungen geregelt.
22. In der Kapitel-Eintheilung des Reichshaushalts-Etats treten nachstehende Aenderungen ein:

- a) bei Einnahme-Kapitel 9:

Titel 3 *d* erhält die Bezeichnung: „Aus dem Verkauf unbrauchbarer Dienstpferde *bj.* Pferdekadaver der pferdegeldberechtigten Offiziere“; die diesfälligen, bisher dem Titel 3 *c* zugeführten Erlöse fließen künftig dem Titel 3 *d*, und zwar den Korps-Zahlungsstellen — nicht mehr der General-Militärkasse — zu; dementsprechend ändern sich §. 15 siebenter Absatz, letzte Zeile, sowie die Bemerkung auf Seite 35

der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern; I. Bd. Nr. 21 des Nachtrages zu denselben — Beilage zu Nr. 10 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1892 — fällt fort;

der bisherige Titel 3 d wird 3 e;

b) bei Kapitel 26:

Titel 6 erhält den Unterabschnitt 6 a: „Zur Gewährung von Prämien an diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie (einschließlich Jäger und Schützen), welche bei den Friedensübungen eigene Stiefel tragen“;

c) bei Kapitel 35:

Titel 29 erhält die Bezeichnung: „Zur Beföstigung der Mannschaften und Zöglinge, sowie des Küchenpersonals der Unteroffizier-Vorschulen“;

es treten hinzu:

Titel 29 a zur Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften u. s. w.,

Titel 29 b zur Krankenpflege, zur Unterhaltung der Gebäude u. s. w.;

Titel 45 a erhält die Bezeichnung:

„Zur Beföstigung der Mannschaften und Zöglinge, sowie des Küchen- und Wartepersonals des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg;

es treten hinzu:

Titel 45 b zur Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften u. s. w.;

Titel 45 c zu Arbeitslöhnen, zur Unterhaltung der Gebäude u. s. w.;

d) bei Kapitel 37:

es tritt hinzu:

Titel 1 a „Pensionirte Offiziere bei den Verwaltungen der Fußartillerie-Schießplätze und bei den Artilleriedepots.“

23. Es gelangen neue Friedens-Verpflegungs-Stats zur Ausgabe. Die außer Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Stats sind — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.

24. Die aus Vorstehendem sich ergebenden Aenderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden durch Deckblätter bz. Nachträge bekannt gegeben werden.

No. 219/3. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Anlage

zu der Allerh. Kab.-Ordre  
vom 19. März 1894.

## Abänderungen bz. Ergänzungen der Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 28. März 1891.

1. Der erste Absatz des §. 1 lautet künftig:

„Den rationsberechtigten Offizieren der Fußtruppen†), der fahrenden Artillerie und des Trains vom Sekonde-Lieutenant aufwärts bis ausschließlich derjenigen mit den Gehühnissen eines Regimentskommandeurs, sowie denjenigen rationsberechtigten Offizieren gleicher Chargen, welche, aus den genannten Truppen bz. Waffen hervorgegangen, sich in besonderen Funktionen befinden, wird eine Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden (Pferdegeld) in der ihrer etatsmäßigen Rationsgebühr als Pferdegeldempfänger entsprechenden Zahl gewährt. Den Abtheilungskommandeuren und Batteriechefs der reitenden Artillerie, sowie denjenigen rationsberechtigten Offizieren gleichen Ranges, welche, aus dieser Waffe hervorgegangen, sich in besonderen Funktionen befinden, steht ebenfalls Pferdegeld zu, jedoch innerhalb der für sie etatsmäßigen Rationszahl dem Abtheilungskommandeur zc. für nur 2, dem Batteriechef zc. für nur 1 Pferd.††)“

†) Außer den Fußtruppen (Infanterie und Jäger, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen einschließlich Luftschiffer-Abtheilung) rechnen hierzu die Offiziere des Ingenieurkorps und des Reitenden Feldjägerkorps.

††) Den zu den Stäben der Feldartillerie-Regimenter gehörigen Offizieren liegt, auch wenn sie aus der reitenden Artillerie hervorgegangen sind, die Pferdegeldberechtigung der Offiziere der fahrenden Artillerie bei.

2. §. 1, dritter Absatz, 5. Zeile. Bei „gewährt werden“ tritt als Anmerkung ††) hinzu:  
 „Die den Rationsbezug für nicht gehaltene Pferde beschränkende Anordnung findet hinsichtlich der der reitenden Artillerie angehörigen oder aus dieser hervorgegangenen, in besonderen Funktionen befindlichen Offiziere auf die nicht pferdegeldberechtigten Rationsstellen keine Anwendung.“
3. Die Anmerkung \*) zu §. 2 hat folgenden Wortlaut:  
 „Die Batteriechefs sowie die aus der reitenden Artillerie hervorgegangenen, in besonderen Funktionen befindlichen Offiziere erhalten das Pferdegeld, selbst wenn letzteren dasselbe nur für 1 Pferd zusteht, nach 8jähriger Dauerzeit.“
4. In der dritten Zeile des §. 10 und in der neunzehnten Zeile des §. 13 ist hinter „Pferd“ einzuschalten:  
 „sofern dasselbe zum Bezuge von Pferdegeld berechtigt“
5. In der zwölften Zeile des §. 13 ist hinter „etatsmäßige Pferde“ einzuschalten:  
 „welche zum Bezuge von Pferdegeld berechtigen“
6. §. 13 dritter Absatz.  
 Als Zeitpunkt, von welchem ab die Dauerzeit läuft, gilt hinsichtlich der Pferde der vorliegend neu pferdegeldberechtigt gewordenen Offiziere der 1. April 1894.
7. §. 15, erste Zeile. Bei „zuständig ist“ tritt als Anmerkung †) hinzu:  
 „Bei den der reitenden Artillerie angehörigen oder aus dieser hervorgegangenen, in besonderen Funktionen befindlichen Offizieren, deren etatsmäßige Rationszahl die Zahl der zum Bezuge von Pferdegeld berechtigenden Pferde übersteigt, dürfen die in den pferdegeldberechtigten Rationsstellen vorhandenen und als solche seitens der Offizier-Pferde-Kommission untersuchten bz. geeignet befundenen Pferde nicht verwechselt werden mit anderen, von dem Betreffenden etwa noch gehaltenen etatsmäßigen, aber nicht zum Bezuge von Pferdegeld berechtigenden Pferden. Kommt eins der erstbezeichneten Pferde in Abgang, so stellt der Offizier entweder eins der letztbezeichneten (bereits vorhandenen) Pferde oder ein neu beschafftes in die erlebte pferdegeldberechtigte Rationsstelle ein. Vorschuß wird nur für neu beschaffte Pferde gewährt.“

## Bestimmungen, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen.

1. Vom 1. April d. J. ab rücken die mittleren Beamten und die Kanzleibeamten im Gehalt nur nach Dienstaltersstufen auf. Die beiliegenden Nachweisungen ergeben die Zahl der Stufen, die Gehaltsstufen in denselben und die Zeitdauer für die verschiedenen Gehaltsklassen.
2. Die Ausführung erfolgt nach den, für die Einführung des Dienstaltersstufensystems bei den Unterbeamten getroffenen Festsetzungen, mit der Maßgabe, daß die Regelung des Aufrückens im Gehalt der vom Kriegsministerium und seinen Departements und Abteilungen anzustellenden Beamten von diesen Departements zc. anderen Dienststellen übertragen werden kann.  
 Die Vorenthaltung einer Gehaltszulage kann jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen.
3. Bei Beamtenkategorien, welche in zwei Klassen zerfallen, wie die Bureaubeamten der Intendantur, ist die Dienstzeit in der niederen Klasse mitzuberechnen, soweit dieselbe mehr als 6 Jahre beträgt.
4. Den Bureaubeamten 2. Klasse bei Mittel- oder Lokalbehörden bz. den diesen gleichkommenden Beamtenkategorien sowie den Kanzlei- und Unterbeamten ist bei Berechnung des Dienstalters behufs der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen die der etatsmäßigen Anstellung vorausgegangene diätarische Dienstzeit anzurechnen, wenn und soweit dieselbe mehr als 5 Jahre beträgt. Ist die etatsmäßige Anstellung durch unzureichende Qualifikation oder durch andere, in der Person des Beamten selbst beruhende Gründe verzögert worden, so hat eine Anrechnung der längeren als 5jährigen Diätarienzzeit nicht zu erfolgen.

Die Zeit einer vor der Annahme als Diätar etwa stattgehabten Beschäftigung auf Probe, gegen Lohn oder Kopialien, bleibt außer Ansatz.

Außer der Diätarienzzeit ist den seit 1. Januar 1892 als Subaltern- oder Kanzleibeamte etatsmäßig angestellten Militäranwärtern von der Militärdienstzeit 1 Jahr, wenn sie nach kürzerer Dienstzeit versorgungsberechtigt geworden sind, diese Zeitdauer anzurechnen, mit der Maßgabe, daß ihr Dienstalter frühestens mit dem 1. Januar 1892 beginnt. Demgemäß würden einem, am 1. Januar 1893 als Subalternbeamter angestellten Militäranwärter, der 6 Jahre Diätar war, zusammen 2 Jahre anzurechnen und seine Anfangsdienstzeit auf den 1. Januar 1891 festzusetzen sein.

5. Beim Uebertritt servisberechtigter Beamten in Civilbeamtenstellen ist dem in der früheren Stelle zuständigen Gehalt der pensionsfähige Theil des Servises und anderer Gebührnisse hinzuzurechnen.
6. Die zum Zwecke der Gehaltsbemessung erfolgende Festsetzung des Dienstalters hat auf die Frage der bei der Pensionirung zu berechnenden Dienstzeit, wie auch auf den Dienststrang anderen Beamten gegenüber keinen Einfluß.

# Nachweisung

betreffend

die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten

nach

Dienstalterstufen.

---



Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		2c.	
		<b>Klasse 4. 4000 bis 5000 M.</b>	
38.	1.	Ober-Ingenieure bei den technischen Instituten der Artillerie . . . . .	4
		<b>Klasse 5. 3000 bis 5400 M.</b>	
14.	5.	Oberstabsapotheker	
	6.	Expedienten, Registratoren, Kanzleivorsteher beim Kriegsministerium, einschließlich 1 Expedienten, welcher aus dem Reichs-Invalidenfonds befoldest wird . . . . .	197
		<b>Klasse 6. 3600 bis 4500 M.</b>	
25.	1.	Proviantamts-Direktoren . . . . .	19
		<b>Klasse 7. 3300 bis 4500 M.</b>	
15.	1.	Buchhalter der General-Militärkasse, einschließlich 4 Buchhalter, deren Befoldung aus Marinefonds erstattet wird . . . . .	15
		<b>Klasse 10. 3100 bis 3800 M.</b>	
38.	1.	Ingenieure und Chemiker 1. Klasse bei den technischen Instituten der Artillerie	13
		<b>Klasse 11. 2400 bis 4200 M.</b>	
18.	1.	Geheime expedirende Sekretäre, Geheime Registratoren und Geheimer Journalist des General-Auditoriums . . . . .	6
22.	15.	Technische Inspektoren, Vorstand der Druckerei, Ober-Photograph bei dem Landes-Vermessungswesen . . . . .	5
		<b>Klasse 12. 3000 bis 3600 M.</b>	
27.	1.	Direktoren bei den Garnisonverwaltungen. . . . .	36
29.	1.	Rebant bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut . . . . .	1

Die Beamten sollen künftig beziehen in der								Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Stufe								Stufe									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre		
4000	4500	5000	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre		.	.	.	.	6	
3000	3400	3800	4200	4600	5000	5400	.	3	3	3	3	3	3	3	3		
3600	4050	4500	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre		.	.	.	.	6	
3300	3700	4100	4500	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre		.	.	.		
3100	3450	3800	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre		.	.	.	.	6	
2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200	.	3	3	3	3	3	3	3	3		
2400	2800	3200	3600	3900	4200	.	.	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre		.	15	
3000	3600	.	.	.	.	.	.	3	Rest der Dienstjahre		.	.	.	.	3		
3000	3200	3400	3600	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre		.	.		.	9

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		<b>Klasse 13. 2900 bis 3600 M.</b>	
25.	1.	Proviandmeister . . . . .	43
		<b>Klasse 14. 2100 bis 4200 M.</b>	
22.	15.	Trigonometern, Topographen und Kartographen bei dem Landes-Vermessungs- wesen . . . . .	116
		<b>Klasse 15. 2400 bis 3900 M.</b>	
22.	1. 10. 15.	Registraloren beim Generalstabe und Landes-Vermessungswesen . . . . .	28
		<b>Klasse 16. 2700 bis 3600 M.</b>	
33.	1.	Administratoren bei den Remontedepots . . . . .	16
		<b>Klasse 17. 2400 bis 3800 M.</b>	
25.	1.	Ingenieure bei den Armeekonservenfabriken. . . . .	2
		<b>Klasse 18. 2250 bis 3750 M.</b>	
14.	6.	Kalkulaloren beim Kriegsministerium . . . . .	23
		<b>Klasse 19. 2400 bis 3600 M.</b>	
35.	1.	Sekretär und Registralor bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens . . . . .	1
		<b>Klasse 25. 2400 bis 3000 M.</b>	
26.	1.	Rendanten bei den Korps-Bekleidungsämtern . . . . .	13
27.	1.	Oberinspektoren bei den Garnisonverwaltungen . . . . .	28
29.	3.	Lazareth-Oberinspektoren . . . . .	40

Die Beamten sollen künftig beziehen in der								Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
2900	3250	3600	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre.		.	.	.	.	
								6								
2100	2550	3000	3400	3800	4200	.	.	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.		.	
								15								
2400	2700	3000	3300	3500	3700	3900	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.		
								18								
2700	3000	3300	3600	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.		.	.		
								9								
2400	2700	3000	3300	3600	3800	.	.	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.			
								15								
2250	2500	2750	2950	3150	3350	3550	3750	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	
								21								
2400	2650	2900	3150	3400	3600	.	.	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.			
								15								
2400	2700	3000	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre.		.	.	.		
								6								
=	=	=	.	.	.	.	.	=	=	=	.	.	.	.		
=	=	=	.	.	.	.	.	=	=	=	.	.	.	.		

Bei Bemessung des Gehalts kommt die in der Stellung als etatsmäßiger Kalkulator-Assistent zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung. (Die Stellen der Assistenten sind durch den Etat für 1889/90 in solche für Kalkulatoren umgewandelt.)

Die in der Stelle als Inspektor, b. Verwaltungss-Inspektor über 18 Jahre binans zugebrachte Dienstzeit kommt in Anrechnung.

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
39.	1.	Direktor des Militär-Brieftaubenwesens . . . . .	1
84.	3.	Rebentant beim Invalidenhause Berlin . . . . .	1
<b>Klasse 26. 2200 bis 3000 M.</b>			
24.	3.	Luftschiffer bei der Luftschiffer-Abtheilung . . . . .	1
38.	1.	Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie . . . . .	17
<b>Klasse 27. 2300 bis 2900 M.</b>			
15.	2.	Buchhalter der Zahlungsstelle XIV. Armeekorps . . . . .	2
22.	15.	Kupferstecher, Lithographen, Photograph bei dem Landes-Vermessungswesen	38
35.	26.	Rebentanten bei den Unteroffiziererschulen . . . . .	4
36.	1.	Rebentanten bei dem Militärgefängnißwesen . . . . .	8
<b>Klasse 28. 2400 bis 2800 M.</b>			
38.	1.	Ingenieure und Chemiker 2. Klasse bei den technischen Instituten der Artillerie . . . . .	13
<b>Klasse 29. 2250 bis 2900 M.</b>			
25.	1.	Proviandamts-Rebentanten und Kontrolöre . . . . .	133
<b>Klasse 30. 1800 bis 3300 M.</b>			
16.	3.	Intendantursekretäre und Intendanturregistratoren . . . . .	296
<b>Klasse 31. 2400 bis 2700 M.</b>			
24.	3.	Korpsprofärzte bei den Generalkommandos . . . . .	16
35.	6.	Rebentant bei der Kriegsakademie . . . . .	1

Die Beamten sollen künftig beziehen in der								Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
2400	2700	3000	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	.	.	
=	=	=	.	.	.	.	.	6	=	=	.	.	.	.	.	
2200	2400	2600	2800	3000	.	.	.	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	
2200	2600	2800	3000	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	.	
2300	2450	2600	2750	2900	.	.	.	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	
2300	2500	2700	2900	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	.	
2300	2450	2600	2750	2900	.	.	.	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	
=	=	=	=	=	.	.	.	12	=	=	=	=	=	.	.	
2400	2800	.	.	.	.	.	.	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	.	.	.	
2250	2600	2900	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	.	.	
1800	2100	2400	2700	2900	3100	3300	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	.	
2400	2700	.	.	.	.	.	.	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	.	.	.	
2400	2550	2700	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre	.	.	.	.	.	
								6								

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
35.	10.	Kendant bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule . . . . .	1
35.	18.	Kendanten bei den Provinzial-Radettenanstalten . . . . .	7
35.	42.	Kendant bei dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut . . . . .	1
<b>Klasse 32. 2100 bis 2900 M.</b>			
24.	3.	Armee-Musikinspizient . . . . .	1
<b>Klasse 33. 2100 bis 2850 M.</b>			
35.	30.	Technischer Beamter bei der Gewehr-Prüfungskommission . . . . .	1
37.	3.	Betriebs-Inspektoren und erste Revisionsbeamte bei den Gewehr- und Munitionsfabriken . . . . .	11
<b>Klasse 34. 1800 bis 3000 M.</b>			
29.	2.	Korps-Stabsapotheker . . . . .	16
<b>Klasse 35. 2100 bis 2700 M.</b>			
27.	1.	Berwaltungsinpektoren der Garnisonverwaltungen . . . . .	129
29.	3.	Lazareth-Berwaltungsinpektoren . . . . .	39
35.	1.	Kanzleifekretär und Registratur-Assistent bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens . . . . .	1
35.	3. 18.	Registrator und Journalist der Ober-Militär-Examinationskommission, beim Kommando des Radettenkorps . . . . .	2
37.	4.	Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission . . . . .	1
<b>Klasse 36. 1950 bis 2700 M.</b>			
35.	51.	Berwaltungs-Inspektor bei der Militär-Roßarztschule . . . . .	1
<b>Klasse 37. 1700 bis 2900 M.</b>			
24.	3.	Zahntmeister bei den Truppen . . . . .	857

Die Beamten sollen künftig beziehen in der								Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
2400	2550	2700	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.	.	
"	"	"	.	.	.	.	.	6	"	"	.	.	.	.	.	
"	"	"	.	.	.	.	.	"	"	"	.	.	.	.	.	
2100	2400	2700	2900	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.	
"	"	"	"	.	.	.	.	9	"	"	"	.	.	.	.	
"	"	"	"	.	.	.	.	"	"	"	"	.	.	.	.	
2100	2400	2700	2850	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.	
"	"	"	"	.	.	.	.	9	"	"	"	.	.	.	.	
"	"	"	"	.	.	.	.	"	"	"	"	.	.	.	.	
1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	
"	"	"	"	"	"	"	"	18	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
2100	2400	2700	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.	.	Die in der Stelle der Inspektoren über 12 Jahre zugebrachte Dienstzeit kommt in Anrechnung.
"	"	"	.	.	.	.	.	6	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	.	.	.	.	.	"	"	"	"	"	"	"	"	
2100	2200	2300	2400	2500	2600	2700	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	
"	"	"	"	"	"	"	"	18	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
1950	2100	2250	2400	2500	2600	2700	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	
"	"	"	"	"	"	"	"	18	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
1700	1900	2100	2300	2500	2700	2900	.	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	
"	"	"	"	"	"	"	"	18	"	"	"	"	"	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	



Kapitel	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
des Etats.			
<b>Klasse 39. 1800 bis 2600 M.</b>			
18.	2.	Aktuarien bei den Militärgerichten . . . . .	11
38.	1.	Meister und Revisoren bei den technischen Instituten der Artillerie . . . . .	43
<b>Klasse 40. 2000 bis 2400 M.</b>			
24.	3. }	Oberroßärzte bei den Truppen, der Militär-Roßarztschule und den Militär-Lehrschmieden . . . . .	116
35.	51. 56 }		
33.	1.	Remontedepot-Oberroßärzte . . . . .	26
<b>Klasse 41. 1800 bis 2200 M.</b>			
15.	1. 2.	Rassenassistenten bei der General-Militärklasse und bei der Zahlungsstelle XIV. Armeekorps . . . . .	6
25.	1.	Proviantamts-Assistenten . . . . .	192
26.	1.	Assistenten bei den Korps-Bekleidungsämtern . . . . .	17
27.	1.	Kaserneninspektoren . . . . .	409
29.	3.	Lazarethinspektoren . . . . .	122
35.	18.	Hausinspektoren bei der Haupt-Radettenanstalt . . . . .	4
35.	42.	Inspektoren und Sekretär bei dem Militärknaben-Erziehungsinstitut . . . . .	3
39.	1.	Festungsbauwarte 1. Klasse . . . . .	47
84.	3.	Inspektor bei dem Invalidenhause Berlin. . . . .	1
<b>Klasse 42. 1700 bis 2000 M.</b>			
35.	18.	Kompagnieverwalter bei der Haupt-Radettenanstalt, Hausverwalter bei den Provinzial-Radettenanstalten. . . . .	17
37.	3.	Revisionsbeamte bei den Gewehr- und Munitionsfabriken . . . . .	52

Die Beamten sollen künftig beziehen in der								Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
1800	1950	2100	2200	2300	2400	2500	2600	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.
1800	2100	2400	2600	.	.	.	.	3	3	3	21					Rest der Dienstjahre.
								9								
2000	2150	2300	2400	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.					
"	"	"	"	.	.	.	.	"	"	"	9					
1800	2200	.	.	.	.	.	.	3	Rest der Dienstjahre							
1800	2000	2200	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre						
								6								
1800	1950	2100	2200	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.					
"	"	"	"	.	.	.	.	"	"	"	9					
"	"	"	"	.	.	.	.	"	"	"	6					
1800	2000	2200	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre						
								6								
1800	1950	2100	2200	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.					
								9								
1800	2000	2200	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre.						
								6								
1800	1950	2100	2200	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.					
								9								
1700	1800	1900	2000	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.					
"	"	"	"	.	.	.	.	"	"	"	9					

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		<b>Klasse 43. 1200 bis 2200 M.</b>	
35.	26. 42.	Lehrer bei den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziersvorschulen, dem Militärknaben-Erziehungsinstitut, den Garnisonsschulen . . . . .	51
		<b>Klasse 44. 1500 bis 1900 M.</b>	
16.	3.	Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Assistenten . . . . .	149
		<b>Klasse 45. 1400 bis 1600 M.</b>	
35.	18.	Kompagnieverwalter bei den Provinzial-Rabettenanstalten . . . . .	14
39.	1.	Festungsbauwarte 2. Klasse . . . . .	47
		<b>Klasse 46. 900 bis 1900 M.</b>	
33.	1.	Wirtschaftsinspektoren bei den Remontedepots . . . . .	34
		<b>Klasse 47. 1000 bis 1600 M.</b>	
33.	1.	Rechnungsführer bei den Remontedepots . . . . .	16
		<b>Klasse 48. 1200 bis 1400 M.</b>	
24. 35.	3. 51. 56.	Pferdeärzte bei den Truppen, der Militär-Pferdearztschule und den Militär-Lehrschmieden . . . . .	215

Die Beamten sollen künftig beziehen in der								Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe								Stufe								
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
1200	1350	1500	1650	1800	1950	2100	2200	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	
								21								
1500	1700	1900	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.	.	
								6								
1400	1500	1600	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.	.	
								6								
1400	1600	.	.	.	.	.	.	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.	.	.	
900	1000	1150	1300	1450	1600	1750	1900	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	
								21								
1000	1150	1300	1450	1600	.	.	.	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	
								12								
1200	1300	1400	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.	.	
								6								



# Nachweisung

betreffend

die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Kanzleibeamten und der  
denselben gleichstehenden Kassensekretäre und Zeichner zc.

nach

## Dienstalterstufen.

---

Kapitel des Etats.	Titel	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.
		<b>Klasse 2. 1800 bis 3800 M.</b>	
14.	6.	Kriegsministerium . . . . .	56
		<b>Klasse 3. 2800 bis 3900 M.</b>	
15.	1.	Geheime Sekretäre bei der General-Militärklasse, einschließlich 3, deren Ver- sorgung aus Marinefonds erstattet wird . . . . .	15
		<b>Klasse 4. 1900 bis 3600 M.</b>	
35.	18.	Rassensekretär beim Kommando des Kadettenkorps . . . . .	1
		<b>Klasse 5. 2100 bis 2700 M.</b>	
18.	1.	General-Auditoriat . . . . .	4
22.	1. 10. 15.	Generalstab und Landesvermessungswesen . . . . .	96
		<b>Klasse 7. 1800 bis 2800 M.</b>	
16.	4.	Militär-Intendanturen . . . . .	27
		<b>Klasse 9. 1700 bis 2000 M.</b>	
35.	3. 6.	Ober-Militär-Examinationskommission und Kriegsakademie . . . . .	4
35.	18.	Kommando des Kadettenkorps und Haupt-Kadettenanstalt . . . . .	11

Die Beamten sollen künftig beziehen in der								Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Stufe								Stufe.										
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre			
1800	2100	2400	2700	3000	3300	3600	3800	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.		
								21										
2300	2650	3000	3300	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.			
								9										
1900	2200	2500	2800	3000	3200	3400	3600	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.		
								21										
2100	2200	2300	2400	2500	2600	2700	.	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.		
								18										
2100	2400	2700	.	.	.	.	.	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.	.			
								6										
1800	1950	2100	2200	2300	2400	2500	2600	3	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre.		
								21										
1700	1800	1900	2000	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.			
								9										
1700	1800	1900	2000	.	.	.	.	3	3	3	Rest der Dienstjahre.	.	.	.	.			
								9										



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. März 1894.

Nr. 71.

Eisenbahnbeförderung von Zündladungen zu Geschoszkündern.

Die sämtlichen eingeführten Zündladungen dürfen unter denselben Bedingungen, wie Zündladungen C/88, mittelst der Eisenbahn versandt werden. Bei der Aufgabe von Zündladungen zur Eisenbahnbeförderung sind dieselben ohne Rücksicht auf die Art als

„Zündladungen zu Geschoszkündern mit Körper bis zum Gewichte von 20 g“ zu deklarieren.

Die Berichtigung der Verzeichnisse der Sprengstoffe und Munitionsgegenstände der bewaffneten Macht in der Militär-Eisenbahn-Ordnung Theil I Seite 172 und Theil III Seite 109 wird später erfolgen.

No. 358/2. 94. A. 5.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 20. März 1894.

Nr. 72.

Ersatz der Fahrer bei der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission.

Für die im Herbst d. J. bei der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission zur Entlassung kommenden Fahrer der Feldartillerie aus dem Bereiche des I., III., IV., V., VII., IX., X. und XI. Armeekorps haben zum 21. September d. J. die Generalkommandos des Gardekorps, II., VI., VIII., XIV., XV., XVI. und XVII. Armeekorps je einen Ersatzmann vom Jahrgang 1893 zu stellen.

Bezüglich der Auswahl, Ueberweisung und Verpflegung der Mannschaften findet Ziffer 2 bis 5 der Verfügung vom 14. April 1890 Nr. 74/3. 90. A. 3 sinngemäße Anwendung.

No. 26/3. 94. A. 4.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 21. März 1894.

Nr. 73.

Entwurf einer Anleitung für Behandlung der Geschütze der Fußartillerie.

1. Die Anleitung für Behandlung der Geschütze der Fußartillerie ist neu aufgestellt und zunächst als Entwurf nur an die Fußartillerie-Truppentheile und an einige Behörden zur Verausgabung gelangt; eine Aufnahme in den Druckvorschriften-Stat findet nicht statt.
2. Der Entwurf wird von der königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. Kochstraße 68 — 70 für unmittelbar aus der Armee zugehende Bestellungen zum Preise von 2 Mark für das geheftete und 2 Mark 25 Pfennig für das gebundene Exemplar vorrätzig gehalten.
3. Durch den Entwurf treten außer Kraft:
  - a) Die Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungsgeschütze. 1885. (Im Druckvorschriften-Stat nicht enthalten.)
  - b) Der Entwurf der Anleitung für die Bedienung und Behandlung der Festungs- und Belagerungsgeschütze vom 7. April 1892. (Druckvorschriften-Stat Nr. 342.)

No. 251/1. 94. A. 5.

v. Gopler.

**Berichtigung.**

Die gemäß W. D. §. 128, s a — A. B. Bl. für 1893 S. 308 und handschriftliche Berichtigung 37 — von den Bahnverwaltungen im Sommer einzusendenden Veränderungs-Nachweisungen zur namentlichen Liste über die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals sind den Bezirkskommandos zum 15. Juli j. J. — nicht 15. Juni — zuzustellen.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

- Nr. 25 und 26 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen des vortragenden General-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers (Druckvorschriften-Etat Nr. 221),  
 Nr. 41 und 42 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen des Kriegsministers (Druckvorschriften-Etat Nr. 222),  
 Nr. 34 bis 36 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen des Chefs des Generalstabes des Feldheeres (Druckvorschriften-Etat Nr. 223),  
 Nr. 14 bis 20 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen des General-Intendanten des Feldheeres (Druckvorschriften-Etat Nr. 224),  
 Nr. 14 bis 20 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens (Druckvorschriften-Etat Nr. 225),  
 Nr. 26 bis 35 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur des großen Hauptquartiers Sr. Majestät des Kaisers (Druckvorschriften-Etat Nr. 226),  
 Nr. 39 bis 63 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache und Proviantkolonne des großen Hauptquartiers Sr. Majestät des Kaisers (Druckvorschriften-Etat Nr. 227).



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 31. März 1894.

Nr. 9.

B gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abomirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. März 1894.

Nr. 74.

Ergänzung des Exercir-Reglements für die Infanterie.

Nach Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist beim Parademarsch in Zügen, Kompagniefronten und Kompagniekolonnen der nachstehende Begleitmarsch zur Musik von den Tambours zu schlagen.

Der Marsch ist auf Seite 188 des Exercir-Reglements für die Infanterie als Nr. 6a nachzutragen; ferner sind auf Seite 167 ebendasselbst in der 7. Zeile von oben hinter „begleitet“ die Worte einzufügen „indem sie den Marsch Nr. 6a in Beilage 2 schlagen.“; auch ist auf Seite 190 hinter „Nr. 8. Zur Musik.“ einzuschalten „beim Parademarsch in Regimentskolonne“.

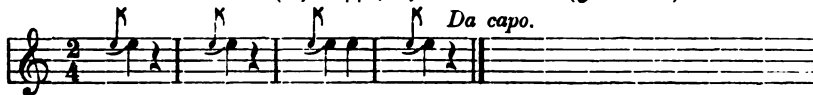
No. 486/3. 94. A. 2.

Bronzart v. Schellendorff.

6a. Zur Musik beim Parademarsch in Zügen, Kompagniefronten und Kompagniekolonnen.

(Ohne Pfeifen.)

(♩ = 114.)



Kriegsministerium.

Berlin den 27. März 1894.

Nr. 75.

Änderung der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 29. November 1888.

In diesen Bestimmungen treten folgende Änderungen ein:

- §. 11, Zeile 1. Die Zahl „90“ ist zu ändern in „45“.
- §. 17, Zeile 2 dergleichen die Zahl „30“ in „100“.
- §. 19, Ziffer 3. — Der zweite Absatz der Anmerkung\*) ist zu streichen.
- §. 19, Ziffer 6. Als 11. Zeile von oben (unter Derselb) ist einzuschließen:  
 Danzig „ „ „ „ XVII. „ I. „ „
- Ebenfalls. Am Schluß der Ziffer 6 ist hinzuzufügen:

Fernerhin kann an jeder zweiten Reise des IV. Armeekorps ein Offizier der Feldartillerie-Schießschule Theil nehmen. Die Inspektion der Feldartillerie hat dieselbe mit dem Generalkommando Vereinbarung zu treffen und diesem den betreffenden Offizier bis zum 1. Mai namhaft zu machen.“

6. §. 24 erhält folgenden Wortlaut:

„Die im §. 16 ausgesetzten Zulagen für Quartiermacher und Pferdenwärter von Dienstpferden werden auch für die Korps-Generalstabstreifen gewährt. Zur Bestreitung von allgemeinen Aufkosten wird für jede Reise eine Pauschsumme von 30 *M.* bewilligt, welche einem Verwendungs-Nachweise nicht unterliegt.“

7. §. 27, 1 b. Zum Angriff. Zu ändern: 1 Hauptmann des Generalstabes in: „3 Hauptleute des Generalstabes“

1 Hauptmann } der Infanterie  
1 Lieutenant }

in „2 Hauptleute der Infanterie“.

Die Summe ergibt alsdann „11“ Offiziere.

No. 769/2. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 76.

### Unfall-Anzeigen.

#### Bekanntmachung

betreffend die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen. Vom 1. Februar 1894.

An Stelle des durch die Bekanntmachungen vom 11. September 1885, vom 23. Dezember 1887 und vom 23. März 1888 auf Grund des §. 51 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, des §. 59 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 und des §. 55 Absatz 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzten Formulars für die „Unfall-Anzeigen“, welche gemäß §. 51 Absatz 1 bis 3, bz. §. 58 Absatz 1 und 2 und §. 55 Absatz 1 bis 3 der angeführten Gesetze von dem Betriebsunternehmer an die Ortspolizeibehörde zu erstatten sind, wird hierdurch das anliegende anderweitige Formular mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Benutzung des alten Formulars behufs Verbrauches der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1896 zugelassen wird.

Dies somit für den Bereich sämtlicher auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Berufsgenossenschaften — jedoch für den Bereich der See-Berufsgenossenschaft nur hinsichtlich der unter §. 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe — gleichmäßig gültige Formular ist nach Format, Farbe und Inhalt bindend.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. März 1894.

Vorstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts wird mit Nachstehendem zur Kenntniß gebracht:

1. Für die schriftlichen Unfall-Anzeigen gilt künftig an Stelle der durch Absatz 5 der Verfügung vom 19. September 1885 No. 791/8. 85. Art. 2 — Armee-Berordnungs-Blatt Seite 184 u. f. — veröffentlichten Beilage 2 das anliegende Muster, welches für den Bereich der Heeresverwaltung entsprechend ergänzt ist. Außer dem Inhalt weicht auch das Format des neuen Formulars von dem bisherigen Muster ab.
2. Vorhandene Bestände an alten Formularen dürfen bis zum 1. Januar 1896 verbraucht werden.
3. Die Beschaffung der neuen Formulare erfolgt durch die Korps-Intendanturen für alle in dem betreffenden Korpsbereich belegenen militärischen Behörden und Anstalten.
4. Die Waisenhaus-Buchdruckeret in Cassel hat sich erboten, die neuen Formulare zu Unfall-Anzeigen zum Preise von 1 *M.* 80 Pf. für 100 Stück zu liefern und auch die Portokosten zu tragen, wenn sich der Lieferungsbetrag auf 10 *M.* und mehr beläuft.

No. 497/2. 94. A. 7.

Bronsart v. Schellendorff.

Dienstbehörde: (Angabe der örtlichen Verwaltungsbehörde)

**Beilage 2.**

(Hierzu ist mattes, gelbes Papier im Vogen-Format [Reichspapier-Format] und mit Gestrang zu verwenden.)

# Unfall-Anzeige

an die Königliche Intendantur des xten Armeekorps

zu .....

### Zur Beachtung.

Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit (Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem die örtliche Verwaltungsbehörde von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

**Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.**

G e s t r a n g .

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
2. a) Bezeichnung (Gegenstand) des Betriebes und b) Betriebstheil (Betriebszweig), in welchem der Verletzte den Unfall erlitt — möglichst nach der Bezeichnung (Ziffer) des Gefahrartikels, wo ein solcher vorhanden ist —. c) Unfallstelle (Ort)	a) ..... b) ..... c) .....
3. a) Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung der getödteten oder verletzten Person (bei minderjährigen Personen auch: des Vaters oder Vormundes). b) Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten)? c) Tag, Monat, Jahr der Geburt (wenn unbekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters)? d) Ledig, verheirathet, verwittwet?	a) ..... ..... ..... b) ..... c) ..... d) .....
4. a) Genaue Bezeichnung der Art der Verletzung und der verletzten Körperteile (rechts und links zu unterscheiden). b) Ist der Verletzte durch den Unfall getödtet? c) Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod, oder d) eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs- (Arbeits-)fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	a) ..... ..... b) ..... c) ..... d) .....

Wenn möglich, nach den Angaben des Kräfte.

STAMM-RECHEN-UND-MATHEMATIK-LIBRARY

<p>5. a) Ist für die Heilung gesorgt durch Aufnahme in ein Krankenhaus (genaue Bezeichnung desselben)? oder durch anderweitige ärztliche Behandlung (zu Hause zc.)?</p> <p style="margin-left: 20px;">Name, { I. des behandelnden, Wohnort, { II. des zuerst zugezogenen Wohnung, { Arztes.</p> <p>b) Arbeitet der Verletzte trotz der Verletzung weiter?</p>	<p>a) .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>I. ....</p> <p>II. ....</p> <p>b) .....</p>
<p>6. a) Gehört der Verletzte einer Krankenkasse an? (Genau Bezeichnung und Sitz der Kasse.)</p> <p>b) Bezieht der Verletzte schon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente?</p>	<p>a) .....</p> <p>b) .....</p>
<p>7. Veranlassung und Hergang des Unfalls.</p> <p style="margin-left: 20px;">Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die <u>Arbeitsstelle</u> (zum Beispiel: Werkstätte, Wald, Feld, Stall u. s. w.), wo, sowie die <u>Arbeit</u> (Maschine zc.), bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Zeichnung.</p>	
<p>8. a) Augenzeugen des Unfalls</p> <p>b) Anderweitige Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntniß erhalten haben</p>	<p style="margin-left: 20px;">Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Wohnung</p> <p>a) .....</p> <p>b) .....</p>
<p>9. Etwaige Bemerkungen (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle. War der Verletzte schon vor dem Unfälle ganz oder theilweise erwerbsunfähig? und anderes m. d. r.).</p>	

Beitrag

Unterschrift mit Angabe der Charge bz. des Amts-Charakters.

**Vollziehung der Ablieferungsscheine zc. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden.**

Die nachstehend abgedruckte, von dem Reichs-Postamt nach Vereinbarung mit dem Kriegsministerium im Amtsblatte des Reichs-Postamts Nr. 19 für 1894 erlassene Verfügung vom 24. März d. J. wird mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Zu Ziffer 4 und 7. Die hiernach erforderlichen Mittheilungen sind von den Truppen und Behörden den Postanstalten in allen Fällen rechtzeitig zu machen, damit Anstände und Weiterungen bei Empfangnahme der Werthsendungen vermieden werden.

2. Zu Ziffer 6 und 7. Wenn bei Truppentheilen und Behörden Geldsendungen eingehen, welche in einer Truppenklasse vereinnahmt werden müssen, dann sind die Beträge an die betreffende Kassenverwaltung oder Kassenkommission sogleich zu überweisen.

No. 847/3. 94. B. 3.

Dronsfart v. Schellendorff.

**Verfügung des Reichs-Postamts.**

Berlin, den 24. März 1894.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird vom 1. April ab eine neue Kassenordnung für die Truppen veruchsweise eingeführt, welche für das gesammte Deutsche Heer, mit Ausnahme des Königlich Bayerischen Kontingents, zur Anwendung kommt. In Folge dessen treten von dem genannten Zeitpunkte ab hinsichtlich der Vollziehung der Ablieferungsscheine zc. über Sendungen an Truppentheile u. s. w. in Stelle der bisherigen Vorschriften (Ausführungs-Bestimmungen zu §. 43 Abf. III des Abschn. V Abth. 1 der Allgemeinen Dienst-anweisung für Post und Telegraphie S. 100 und 101) nachstehende Bestimmungen in Kraft.

1. Die Postanweisungen und die Ablieferungsscheine zc. über Werthsendungen an die Kassenverwaltungen der Truppentheile werden unter der Firma „Kassenverwaltung des (Angabe des Truppentheils, z. B. des N. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. X)“ von dem Zahlmeister allein unter Beibrückung des Dienstfieglers oder Dienststempels der Kassenverwaltung unterschrieben.

Bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Zahlmeisters zur Verrichtung seines Dienstes wird behufs Wahrnehmung der Geschäfte der Kassenverwaltung eine Kassenkommission gebildet, welche aus dem Kommandeur und dem ältesten Hauptmann besteht.

In derartigen Fällen finden die Bestimmungen unter 2 sinngemäße Anwendung.

2. Bei Truppentheilen, welche eine eigene Wirtschaftsführung, aber keinen Zahlmeister haben, besteht für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte eine Kassenkommission. Postanweisungen, Ablieferungsscheine zc. über die an diese Kassenkommissionen eingehenden Sendungen müssen von sämmtlichen Mitgliedern der Kassenkommission unter der Bezeichnung:

„Kassenkommission des (Angabe des Truppentheils)“

unterschrieben und außerdem mit dem Dienstfiegel oder dem Dienststempel des Truppentheils bedruckt sein. Die Kassenkommission bei Truppentheilen ohne Zahlmeister wird gebildet aus dem Kommandeur als erstem und dem nächstältesten Offizier als zweitem Mitglied. Bei den Bezirkskommandos tritt an die Stelle des zweiten Mitgliedes der Bezirksadjutant.

3. In Behinderungsfällen wird bei den Kassenkommissionen der Kommandeur von dem ihn im Kommando vertretenden Offizier vertreten. Ist dies das zweite Mitglied, so tritt an dessen Stelle der nächstälteste Offizier, welcher auch sonst das zweite Mitglied zu vertreten hat. Bei den Bezirkskommandos wird das zweite Mitglied von einem Bezirksoffizier, wenn ein solcher am Ort ist, vertreten. Ist jedoch zur Vertretung ein anderer Offizier nicht vorhanden, so brauchen die Postanweisungen, Ablieferungsscheine zc. nur von einem Mitgliede der Kassenkommission des Bezirkskommandos vollzogen zu werden.

4. Die Postanstalten sind verpflichtet, zu prüfen, ob die Unterschriften auf den Postanweisungen und auf den Ablieferungsscheinen (Begleitadressen) über Sendungen an die Kassenverwaltungen und Kassenkommissionen der Truppentheile zc. die Namen der Kassenverwalter bz. der Mitglieder der Kassenkommissionen oder in Vertretungsfällen der Stellvertreter enthalten. Den Postanstalten müssen daher zu diesem Zwecke die Namen der Kassenverwalter bz. der Mitglieder der Kassenkommissionen sowie alle Veränderungen bei einem Wechsel in den Personen von den Truppentheilen zc. mitgetheilt werden.

5. Die für die Kassenverwaltungen und Kassenkommissionen sowie für die Truppentheile gegebenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Offizier-Reisenschule, die Kavallerie-Unteroffizierschule, die Lehrabtheilungen der Feldartillerie-Schießschule, das Lehrbataillon der Fußartillerie-Schießschule, die Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, die Luftschiefer-Abtheilung und die Schloßgarde-Kompanie.



6. Bei Werthsendungen, welche nicht an die Kassenverwaltungen oder Kassenkommissionen, sondern an die Truppentheile (Regimenter, Bataillone, Abtheilungen, Kompagnien, Eskadrons zc.) selbst und an die Bezirkskommandos unter deren eigener Adresse gerichtet sind, findet die Bestimmung des ersten Absatzes unter 7. sinngemäße Anwendung.

7. Bei den Armee-Inspektionen, den General-, Divisions- und Brigadekommandos, den Generalinspektionen der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen sowie des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, den Kavallerie-Inspektionen, der Inspektion der Feldartillerie, der Inspektion der Jäger und Schützen, der Inspektion der Infanterieschulen, den Fußartillerie-Inspektionen, den Ingenieur-, Pionier- und Festungs-Inspektionen, der Inspektion der Militär-Telegraphie, den Kommandos der Pioniere, der Inspektion der Kriegsschulen, dem Kommando des Radettencorps, der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Traindepot-Inspektion, der Inspektion der Gewehr- und Munitions-Fabriken, der Artillerie-Prüfungs-Kommission, den Artilleriedepot-Inspektionen, dem Kommando des reitenden Felbjäger-Korps, sowie bei den Gouvernements und Kommandanturen bestehen keine Kassenkommissionen; es brauchen daher die Postanweisungen zc. auch nur von einer Person, nämlich von dem an der Spitze der Behörde stehenden General bz. Stabsoffizier oder dem von diesem dazu bestimmten und der Postanstalt bezeichneten Offizier ihres Stabes vollzogen zu werden und müssen außerdem mit dem Dienstiegel der Behörde versehen sein. Bei den Armee-Inspektionen, den Generalkommandos, den Generalinspektionen der Fußartillerie und des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen sind indessen die Chefs der Stäbe (bz. der Generalstäbe) ohne Weiteres befugt, die Postanweisungen zc. zu vollziehen oder mit der Vollziehung einen anderen, der Postanstalt namhaft zu machenden Offizier vorübergehend zu beauftragen. Das Gleiche gilt bei den Gouvernements und Kommandanturen in größeren Festungen, bei denen sich solche Chefs der Stäbe befinden.

Die Postanweisungen und die Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen an Meldeämter werden von dem Bezirksoffizier als Vorstand vollzogen. In Abwesenheitsfällen des letzteren ermächtigt derselbe in jedem einzelnen Falle einen Bezirksfeldwebel zum Vollzug der Postanweisungen und Ablieferungsscheine und macht hierüber der Postanstalt schriftliche Mittheilung. Alleinstehenden Bezirksfeldwebeln wird diese Ermächtigung für Sendungen an den Landwehr-Kompagniebezirk für die Zeit dieses Dienstverhältnisses von dem vorgesetzten Bezirkskommandeur erteilt und die Postanstalt hiervon in gleicher Weise in Kenntniß gesetzt.

8. Soweit für den Verkehr mit den Militärbehörden und Truppentheilen nach Vorstehendem Bestimmung nicht getroffen ist, liegt es der Ober-Postdirektion ob, auf schriftlichem Wege eine Vereinbarung mit den zuständigen Militärbehörden zc. darüber herbeizuführen, wie es mit der Duitungsleistung über die Sendungen mit Berthangabe zc. gehalten werden soll.

9. Bezüglich des Verkehrs mit Königlich Bayerischen Truppentheilen, der Behandlung der Sendungen an Soldaten bis zum Feldwebel zc. aufwärts und der Anwendung von Geld-Eingangsbüchern seitens der Militärbehörden zc. verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Für die Aushändigung von Postsendungen zc. an die zu den Herbst- und sonstigen Uebungen aus ihren Garnisonen ausgerückten Truppentheile gelten auch weiter die Bestimmungen der Manöver-Postordnung.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 22. März 1894.

Nr. 78.

Uebertragung der Verwaltungsangelegenheiten zweier Garnisonen auf eine andere Intendantur bz. Aenderungen bei den Garnisonverwaltungen.

Zum 1. April d. J. treten folgende Aenderungen ein:

1. Die Verwaltungsangelegenheiten der Garnisonen Züllichau und Militsch gehen auf die Intendantur V. Armeekorps über.
2. Die Garnisonverwaltung auf dem Artillerie-Schießplatz bei Züterbog wird mit derjenigen für die Garnison Züterbog vereinigt.
3. Für Bischweiler sowie für den Truppen-Uebungsplatz des Gardekorps werden selbständige Garnisonverwaltungen, letztere bis auf Weiteres in Potsdam, eingerichtet.

N. o. 923/3. 94. B. 4.

Frhr. v. Gemmingen.

Nr. 79.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 2. Vierteljahr 1894.

Die für das 2. Vierteljahr 1894 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardekorps.</b>		<b>Gnesen . . . .</b>	16	<b>Bolzenberg . . . .</b>	12	<b>Fauer . . . . .</b>	13
Berlin . . . . .	16	<b>Greifswald . . . .</b>	15	<b>Züllichau . . . .</b>	11	<b>Kosten . . . . .</b>	12
Charlottenburg . . . .	16	<b>Inowrazlaw . . . .</b>	13	<b>IV. Armee-</b>			
Groß-Bichterfelde . . . .	16	<b>Kolberg . . . . .</b>	14	<b>korps.</b>			
Potsdam . . . . .	17	<b>Kaugarb . . . . .</b>	12	<b>Altenburg . . . . .</b>	17	<b>Liegnitz . . . . .</b>	15
<b>I. Armee-</b>		<b>Neustettin . . . . .</b>	10	<b>Ashersleben . . . . .</b>	16	<b>Lissa i. P. . . . .</b>	12
<b>korps.</b>		<b>Basewall . . . . .</b>	16	<b>Bernburg . . . . .</b>	18	<b>Lüben . . . . .</b>	15
Allenstein . . . . .	10	<b>Schneidemühl . . . .</b>	13	<b>Bitterfeld . . . . .</b>	15	<b>Muskau . . . . .</b>	13
Bartenstein . . . . .	15	<b>Stargard i. Pomm. . . .</b>	13	<b>Burg . . . . .</b>	15	<b>Neusalz a. D. . . . .</b>	12
Braunsberg . . . . .	12	<b>Stettin . . . . .</b>	13	<b>Burg . . . . .</b>	15	<b>Neutomischel . . . . .</b>	13
Darlehmen . . . . .	9	<b>Stralsund . . . . .</b>	15	<b>Defau . . . . .</b>	16	<b>Ostrowo . . . . .</b>	12
Goldap . . . . .	10	<b>Swinemünde . . . . .</b>	15	<b>Erfurt . . . . .</b>	12	<b>Posen . . . . .</b>	14
Gumbinnen . . . . .	10			<b>Gardelegen . . . . .</b>	15	<b>Rawitsch . . . . .</b>	18
Insterburg . . . . .	10	<b>III. Armee-</b>		<b>Gera . . . . .</b>	16	<b>Sagan . . . . .</b>	14
Königsberg i. Pr. . . . .	15	<b>korps.</b>		<b>Greiz . . . . .</b>	16	<b>Samter . . . . .</b>	11
Löben . . . . .	8	<b>Angermünde . . . . .</b>	12	<b>Halberstadt . . . . .</b>	14	<b>Schrimm . . . . .</b>	12
Lyd . . . . .	9	<b>Beeslow . . . . .</b>	13	<b>Halle a. d. S. . . . .</b>	16	<b>Schroda . . . . .</b>	13
Marygrabowa . . . . .	8	<b>Brandenburg a. d. S. . . .</b>	15	<b>Langensalza . . . . .</b>	15	<b>Sprottau . . . . .</b>	14
Remel . . . . .	12	<b>Calau . . . . .</b>	12	<b>Magdeburg . . . . .</b>	16	<b>VI. Armee-</b>	
Orielsburg . . . . .	15	<b>Cottbus . . . . .</b>	12	<b>Merseburg . . . . .</b>	16	<b>korps.</b>	
Pillau . . . . .	14	<b>Croffen a. d. D. . . . .</b>	11	<b>Mühlhausen i. Th. . . . .</b>	13	<b>Bernstadt i. Schl. . . . .</b>	12
Rastenburg . . . . .	6	<b>Cüstrin . . . . .</b>	17	<b>Naumburg a. d. S. . . . .</b>	15	<b>Beuthen Ob. Schl. . . . .</b>	11
Stallupönen . . . . .	11	<b>Frankfurt a. d. D. . . . .</b>	14	<b>Neuhaldensleben . . . . .</b>	15	<b>Breslau . . . . .</b>	16
Wist . . . . .	11	<b>Fürstenwalde . . . . .</b>	12	<b>Quedlinburg . . . . .</b>	14	<b>Brieg . . . . .</b>	11
Wartenburg . . . . .	9	<b>Guben . . . . .</b>	13	<b>Rudolstadt . . . . .</b>	14	<b>Cosel . . . . .</b>	13
Behlau . . . . .	12	<b>Havelberg . . . . .</b>	14	<b>Salzwehel . . . . .</b>	13	<b>Glatz . . . . .</b>	13
<b>II. Armee-</b>		<b>Jüterbog . . . . .</b>	15	<b>Sangerhausen . . . . .</b>	16	<b>Gleiwitz . . . . .</b>	11
<b>korps.</b>		<b>Landsberg a. d. W. . . . .</b>	11	<b>Sondershausen . . . . .</b>	15	<b>Ober-Silogau . . . . .</b>	11
Anklam . . . . .	13	<b>Lübben . . . . .</b>	13	<b>Stendal . . . . .</b>	16	<b>Orottkau . . . . .</b>	10
Belgard . . . . .	13	<b>Berleberg . . . . .</b>	16	<b>Torgau . . . . .</b>	13	<b>Rattowitz . . . . .</b>	Bekannt- machung bleibt vor- behalten.
Bromberg . . . . .	12	<b>Brenzlau . . . . .</b>	15	<b>Weißenfels . . . . .</b>	13	<b>Kreuzburg Ob. Schl. . . . .</b>	
Cöslin . . . . .	14	<b>Rathenow . . . . .</b>	16	<b>Wittenberg . . . . .</b>	18	<b>Leobschütz . . . . .</b>	11
Deutsch-Crone . . . . .	12	<b>Neu-Stuppin . . . . .</b>	16	<b>Zerbst . . . . .</b>	16	<b>Militzsch . . . . .</b>	12
Alt-Damm . . . . .	16	<b>Schwebt a. d. D. . . . .</b>	16	<b>V. Armee-</b>			
Demmin . . . . .	15	<b>Spandau . . . . .</b>	17	<b>korps.</b>			
		<b>Steglich . . . . .</b>	16	<b>Fraustadt . . . . .</b>	14	<b>Münsterberg . . . . .</b>	12
				<b>Glogau . . . . .</b>	12	<b>Namslau . . . . .</b>	11
				<b>Görlitz . . . . .</b>	14	<b>Neiße . . . . .</b>	14
				<b>Girschberg . . . . .</b>	15	<b>Neustadt Ob. Schl. . . . .</b>	14

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	
Dels . . . . .	14	VIII. Armeekorps.		Stade . . . . .	13	Siegen . . . . .	15	
Dhlau . . . . .	13			Wandsbeck . . . . .	19	Gotha . . . . .	12	
Dppeln . . . . .	11			Waren . . . . .	15	Hanau . . . . .	15	
Nieß . . . . .	13	Aachen . . . . .	Befanntmachung bleibt vorbehalten.	Wisnar . . . . .	18	Hersfeld . . . . .	16	
Natibor . . . . .	10	Andernach . . . . .		15	Riel und Ploen . . . . .	19	Hildburghausen . . . . .	14
Rybnick . . . . .	10	Bonn . . . . .		18	Lehe u. Cuxhaven . . . . .	18	Hofgeismar . . . . .	15
Schweidnitz . . . . .	14	Coblenz . . . . .	17	Helgoland . . . . .	23	Homburg v. d. Höhe . . . . .	16	
Sohrau Ob. Schl. . . . .	10	Cöln . . . . .	Befanntmachung bleibt vorbehalten.			Jena . . . . .	14	
Strehlen . . . . .	13	Deutz . . . . .			X. Armeekorps.		Limburg a. d. L. . . . .	15
Striegau . . . . .	Befanntmachung bleibt vorbehalten.	Ehrenbreitstein . . . . .		17	Aurich . . . . .	13	Mainz . . . . .	13
Wohlau . . . . .		14	Engers . . . . .	15	Blankenb. . . . .	18	Marburg . . . . .	15
		Erfelenz . . . . .	15	Braunschweig . . . . .	15	Meiningen . . . . .	16	
		St. Johann . . . . .	17	Celle . . . . .	16	Oberlahnstein . . . . .	14	
		Füllich . . . . .	19	Einbeck . . . . .	14	Offenbach . . . . .	15	
VII. Armeekorps.		Kreuznach . . . . .	16	Goslar . . . . .	17	Weilburg . . . . .	13	
Barmen . . . . .	16	Montjoie . . . . .	19	Göttingen . . . . .	14	Weimar . . . . .	15	
Benrath . . . . .	17	Neuwied . . . . .	14	Hameln . . . . .	17	Weßlar . . . . .	13	
Bielefeld . . . . .	18	Saarbrücken . . . . .	17	Hannover . . . . .	14	Wiesbaden . . . . .	15	
Bochum . . . . .	16	Saarlouis . . . . .	17	Hildesheim . . . . .	15	Worms . . . . .	15	
Bückeburg . . . . .	16	Siegburg . . . . .	18	Lingen . . . . .	15			
Cleve . . . . .	17	Trier . . . . .	18	Lüneburg . . . . .	15	XIV. Armeekorps.		
Crefeld . . . . .	14	St. Wendel . . . . .	16	Rienburg a. d. W. . . . .	12	Altbreisach . . . . .	17	
Detmold . . . . .	14			Oldenburg . . . . .	14	Bruchsal . . . . .	16	
Dortmund . . . . .	16	IX. Armeekorps.		Osnabrück . . . . .	12	Colmar i. G. . . . .	14	
Düsseldorf . . . . .	17			Uelzen . . . . .	20	Donaueschingen . . . . .	16	
Effen . . . . .	15	Altona . . . . .	18	Verden . . . . .	15	Durlach . . . . .	15	
Gelbern . . . . .	15	Bremen . . . . .	18	Wolfenbüttel . . . . .	16	Ettlingen . . . . .	15	
Gagen . . . . .	17	Flensburg . . . . .	17	Wilhelmshaven . . . . .	18	Freiburg i. Baden . . . . .	16	
Hamn . . . . .	16	Geestmünde . . . . .	18			Gebweiler . . . . .	18	
Hörter . . . . .	16	Güstrow . . . . .	16	XI. Armeekorps.		Hechingen . . . . .	18	
Lennep . . . . .	16	Hadersleben . . . . .	17	Arolsen . . . . .	14	Heidelberg . . . . .	16	
Meschede . . . . .	16	Hamburg . . . . .	20	Biebrich . . . . .	13	Burg Hohenzollern . . . . .	20,5	
Minden . . . . .	17	Harburg . . . . .	15	Buzbach . . . . .	13	Karlsruhe . . . . .	17	
Mülheim a. d. R. . . . .	17	Behoe u. Glückstadt . . . . .	15	Carlshafen . . . . .	15	Keßl . . . . .	15	
Münster . . . . .	16	Ludwigslust . . . . .	17	Cassel . . . . .	16	Konstanz . . . . .	17	
Neuhaus . . . . .	13	Lübeck . . . . .	15	Coburg . . . . .	15	Lörrach . . . . .	16	
Neuß . . . . .	14	Neumünster . . . . .	16	Darmstadt . . . . .	17	Mannheim . . . . .	17	
Paderborn . . . . .	13	Neustrelitz . . . . .	15	Diez . . . . .	14	Mosbach . . . . .	14	
Recklinghausen . . . . .	15	Warchim . . . . .	16	Erbach i. D. . . . .	13	Mühlhausen i. G. . . . .	17	
Siegen . . . . .	18	Ratzeburg . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	15	Neubreisach . . . . .	18	
Soest . . . . .	15	Rendsburg . . . . .	17	Friedberg . . . . .	16	Offenburg . . . . .	15	
Solingen . . . . .	15	Rostock . . . . .	18	Fritzlar . . . . .	14	Rastatt . . . . .	15	
Verden . . . . .	15	Schleswig . . . . .	17	Julba . . . . .	13	Schlettstadt . . . . .	14	
Wesfel . . . . .	18	Sonderburg . . . . .	21			Schwezingen . . . . .	15	
						Sigmaringen . . . . .	17	
						Stodach . . . . .	15	
						Ulm . . . . .	18	

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
XV. Armee- korps.		Weißenburg . . . . .	14	XVII. Armee- korps.		Riesenburg . . . . .	14
		Zabern . . . . .	16			Rosenberg . . . . .	13
						Schlawa . . . . .	12
Bischweiler . . . . .	15	XVI. Armee- korps.		Culm . . . . .	12	Soldau . . . . .	13
Bitsh . . . . .	17			Danzig . . . . .	11	Pr. Stargard . . . . .	12
Dieuze . . . . .	18			Deutsch-Eylau . . . . .	12	Stolz . . . . .	11
Hagenau . . . . .	14	St. Avoild . . . . .	15	Graudenz . . . . .	12	Strasburg W. Pr. . . . .	12
Molsheim . . . . .	17	Diedenhofen . . . . .	16	Konitz . . . . .	10	Thorn . . . . .	10
Palzburg . . . . .	18	Forbach . . . . .	16	Marienburg . . . . .	11		
Saarburg i. L. . . . .	17	Metz . . . . .	17	Marienwerder . . . . .	14		
Saargemünd . . . . .	15	Mörchingen . . . . .	18	Mewe . . . . .	14		
Strasburg i. E. . . . .	17			Neustadt W. Pr. . . . .	11		
				Osterode . . . . .	15		

No. 823/3. 94. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 28. März 1894.

Nr. 80.

Verpflegungszuschuß für die Garnison Lyck im 1. Vierteljahr 1894.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstück, stellt sich für Lyck (Bezirk des I. Armeekorps) im 1. Vierteljahr 1894 auf 7 Pf. für den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. Nr. 758/12. 93. B. 2 — Armeekorps-Berordnungs-Blatt Nr. 33 für 1893 — wird hierdurch abgeändert.

No. 806/3. 94. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 29. März 1894.

Nr. 81.

Ueberweisung von Verurtheilten an Civil-Strafanstalten.

In dem Verzeichniß der Civil-Strafanstalten, an welche die von Militärgerichten Verurtheilten zu überweisen sind, wenn die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht — Anlage 2 zur Militär-Strafvollstreckungsvorschrift — ist unter Ziffer 14, Seite 215/16, in der Spalte „Zuchthausstrafe“ das „Bezirksgefängniß in Hameln“ zu streichen und dafür zu setzen:

- beim IV. Armeekorps:  
„Strafanstalt in Halle a. d. S.“;
- beim IX. Armeekorps:  
„Strafanstalt in Rendsburg“;
- beim X. Armeekorps:  
„Strafanstalt in Lüneburg“.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 355/3. 94. C. 3.

v. Spiß.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 123 und 124 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,  
Nr. 17 bis 23 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen.

Ferner kommt zur Befolungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden ein Nachtrag III zur Versendung. Derselbe wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Kochstraße Nr. 68—70 hier, für unmittelbar aus der Armee zugehende Bestellungen zum Preise von 35 Pf. vorrätzig gehalten.

---

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 25. April 1894.

Nr. 10.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. März 1894.

## Nr. 82.

**Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots.**

Seite 10, f, hinter „Berlin“ füge an „Brandenburg a. S.“  
Seite 11, i, streiche „Brandenburg a. S.“ und setze dafür „Perleberg“.  
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.  
v. Göpfler.

No. 606/3. 94. A. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. April 1894.

## Nr. 83.

**Berichtigung der Übungsmunitions-Vorschrift 1893.**

Seite 46, Zeile 2 von oben, ersetze „Willenlichte“) durch  
„Willenlichte, Bindfaden),“.  
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.  
v. Göpfler.

No. 389/3. 94. A. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. April 1894.

## Nr. 84.

**Kurverlängerung und Nachurlaub der in die Militär-Bade-Anstalten aufgenommenen Offiziere zc.**

Der §. 21 der „Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren“ (Beilage zu Nr. 15 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1889 und Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung) erhält folgenden Zusatz:

3. Wird für aktive Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte, welche zu Kurzwecken in eine der unter Nr. 1 erwähnten Anstalten aufgenommen sind, von dem zuständigen Generalkommando auf Grund eines Zeugnisses des Anstaltsarztes und nach Anhörung des Sanitätsamtes eine Verlängerung der Kur über die zuerst angenommene Dauer genehmigt, so bedürfen dieselben zur Nachsuchung eines Nachurlaubs keines besonderen ärztlichen Zeugnisses; die seitens der Generalkommandos XI. bz. VI. oder IV. Armeekorps erfolgende Benachrichtigung bietet den betreffenden Truppentheilen zc. eine genügende Grundlage für die Bewilligung des Nachurlaubs.

Dasselbe gilt von den in Ausnahmefällen seitens der Medizinal-Abtheilung genehmigten Kurverlängerungen.

In Vertretung.  
v. Spiß.

No. 504/1. 94. M.-A.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. April 1894.

Nr. 85.

Fahrplan der Königl. Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1894 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 952/3. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Fahrplan**  
für die  
**Königliche Militär-Eisenbahn**  
vom 1. Mai 1894 ab.

Berlin—Schießplatz.

Schießplatz—Berlin.

Entfernung km	Personen- Zug Nr. 1.		Güter- Zug Nr. 401. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Personen- Zug Nr. 3.		Güter- Zug Nr. 403. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Gemischter Zug Nr. 5.		Stationen.	Personen- Zug Nr. 2.		Güter- Zug Nr. 402. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Personen- Zug Nr. 4.		Güter- Zug Nr. 404. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Gemischter Zug Nr. 6.	
	II. u. III.		II. u. III.		II. u. III.		II. u. III.		II. u. III.			II. u. III.		II. u. III.		II. u. III.		II. u. III.		II. u. III.	
	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.		Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.	Anf.	Abf.
0,0		6 <sup>53</sup>		9 <sup>00</sup>		1 <sup>00</sup>		1 <sup>30</sup>		5 <sup>25</sup>	Berlin(M. & B.)	7 <sup>39</sup>	12 <sup>16</sup>	12 <sup>36</sup>	4 <sup>24</sup>	4 <sup>56</sup>					
7,5	7 <sup>05</sup>	7 <sup>06</sup>	9 <sup>17</sup>	9 <sup>27</sup>	1 <sup>12</sup>	1 <sup>13</sup>	1 <sup>46</sup>	1 <sup>55</sup>	5 <sup>38</sup>	5 <sup>41</sup>	Mariensfelde	7 <sup>26</sup>	7 <sup>27</sup>	11 <sup>41</sup>	12 <sup>00</sup>	12 <sup>28</sup>	12 <sup>24</sup>	3 <sup>45</sup>	4 <sup>07</sup>	4 <sup>40</sup>	4 <sup>43</sup>
7,0	7 <sup>16</sup>	7 <sup>17</sup>	9 <sup>42</sup>	9 <sup>47</sup>	1 <sup>23</sup>	1 <sup>24</sup>	2 <sup>10</sup>	2 <sup>18</sup>	5 <sup>52</sup>	5 <sup>54</sup>	Mahlow	7 <sup>15</sup>	7 <sup>18</sup>			12 <sup>12</sup>	12 <sup>13</sup>	3 <sup>24</sup>	3 <sup>30</sup>	4 <sup>27</sup>	4 <sup>29</sup>
7,5	7 <sup>27</sup>	7 <sup>28</sup>			1 <sup>34</sup>	1 <sup>35</sup>			6 <sup>05</sup>	6 <sup>06</sup>	Rangsdorf	7 <sup>03</sup>	7 <sup>04</sup>			12 <sup>00</sup>	12 <sup>01</sup>			4 <sup>14</sup>	4 <sup>15</sup>
8,5	7 <sup>40</sup>	7 <sup>42</sup>	10 <sup>19</sup>	10 <sup>49</sup>	1 <sup>47</sup>	1 <sup>49</sup>	2 <sup>50</sup>	4 <sup>00</sup>	6 <sup>19</sup>	6 <sup>22</sup>	Zossen	6 <sup>49</sup>	6 <sup>51</sup>	10 <sup>40</sup>	10 <sup>55</sup>	11 <sup>46</sup>	11 <sup>48</sup>	2 <sup>30</sup>	2 <sup>52</sup>	3 <sup>57</sup>	4 <sup>01</sup>
4,5	7 <sup>48</sup>	7 <sup>49</sup>			1 <sup>56</sup>	1 <sup>57</sup>	4 <sup>11</sup>	4 <sup>20</sup>	6 <sup>30</sup>	6 <sup>31</sup>	Mellen	6 <sup>41</sup>	6 <sup>42</sup>			11 <sup>38</sup>	11 <sup>39</sup>	2 <sup>12</sup>	2 <sup>19</sup>	3 <sup>48</sup>	3 <sup>49</sup>
2,5	7 <sup>54</sup>	7 <sup>57</sup>	11 <sup>05</sup>	11 <sup>35</sup>	2 <sup>02</sup>	2 <sup>04</sup>	4 <sup>27</sup>	4 <sup>50</sup>	6 <sup>36</sup>	6 <sup>40</sup>	{ Rehagen- Clausdorf }	6 <sup>35</sup>	6 <sup>37</sup>	9 <sup>28</sup>	10 <sup>24</sup>	11 <sup>31</sup>	11 <sup>34</sup>	1 <sup>24</sup>	2 <sup>06</sup>	3 <sup>38</sup>	3 <sup>41</sup>
2,5	8 <sup>02</sup>	8 <sup>05</sup>	11 <sup>42</sup>	12 <sup>05</sup>	2 <sup>09</sup>	2 <sup>11</sup>	4 <sup>57</sup>	5 <sup>22</sup>	6 <sup>45</sup>	6 <sup>49</sup>	Sperenberg	6 <sup>28</sup>	6 <sup>30</sup>	9 <sup>16</sup>	9 <sup>21</sup>	11 <sup>23</sup>	11 <sup>26</sup>	1 <sup>08</sup>	1 <sup>17</sup>	3 <sup>29</sup>	3 <sup>31</sup>
5,5	8 <sup>13</sup>		12 <sup>15</sup>		2 <sup>19</sup>		5 <sup>32</sup>		6 <sup>58</sup>		Schießplatz	6 <sup>20</sup>		9 <sup>05</sup>		11 <sup>15</sup>		1 <sup>28</sup>		3 <sup>3</sup>	

Die Nachtzeiten von 6 Uhr Abends (6<sup>00</sup>) bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens (5<sup>59</sup>) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. April 1894.

Nr. 86.

**Zutheilung von Züllichau und Militisch zu Baufreisen des V. Armeekorps.**

Die Garnisonen Züllichau und Militisch, bisher zu den Garnison-Baufreisen Cüstrin bz. Breslau II gehörig, werden vom 1. April d. J. ab den Baufreisen Slogau bz. Posen I zugetheilt.

Im Auftrage.

Frhr. v. Gemmingen.

No. 103/4. 94. B. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. April 1894.

Nr. 87.

**Ausgabe eines neuen Exerzir-Reglements für den Train.**

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März d. J. ist ein neues Exerzir-Reglement für den Train genehmigt worden. Die erforderlichen Abdrücke werden den Kommandobehörden zc. seitens der Druckvorschriften-Verwaltung übersandt werden.

Durch die neue Vorschrift, welche die Nr. 420 des Druckvorschriften-Stats erhält, tritt das ebendasselbst unter Nr. 287 aufgeführte bisherige Exerzir-Reglement für den Train außer Kraft.

Das Exerzir-Reglement für den Train erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

60 Pf. geheftet } das Stück.  
75 Pf. gebunden }

No. 389/4. 94. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. April 1894.

Nr. 88.

**Sprengstoff-Versendungs-vorschrift.**

Die Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungs-vorschrift) nebst militärischen Ausführungsbestimmungen ist neu aufgestellt und wird den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken bz. mit Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Stat die Nummer 422.

Die Vorschrift ist bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, vorrätzig und von dort bei unmittelbarer Bestellung durch Angehörige des Reichsheeres zum Preise von 30 Pf. für das geheftete und von 45 Pf. für das gebundene Exemplar zu beziehen.

Die Sprengstoff-Versendungs-vorschrift vom 5. Januar 1889 (Druckvorschriften-Stat Nr. 240) tritt hiermit außer Kraft; die vorhandenen Exemplare derselben sind zu vernichten.

No. 159/3. 94. A. 5.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 29. März 1894.

Nr. 89.

**Annahme und Anstellung von Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Hannover.**  
Nachstehende Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 456/3. 94. C. 3.

v. Spiß.



Bestimmungen über die Annahme und Anstellung von Schuzmännern bei der  
Königlichen Polizei-Direktion zu Hannover.

1. Zur Einstellung in die Schuzmannschaft gelangen zivilversorgungsberedtigte oder solche Unteroffiziere, welche mindestens 9 Jahre im stehenden Heere bz. in der Marine gedient und zur Zeit der Anmeldung das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Körpergröße soll in der Regel mindestens 1,70 m beim Infanteristen bz. Matrosen, 1,68 m beim Kavalleristen betragen; jedoch wird ausnahmsweise von Erfüllung dieser Bedingung abgesehen.

Die Auswahl der Anwärter steht dem Polizei-Präsidenten allein zu, und ist derselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2. Die Eingaben wegen Notirung und Einstellung bei der Schuzmannschaft, welchen ein Nationale nach dem anliegenden Muster beizufügen ist, werden ohne Innehaltung besonderer Termine durch die betreffenden Regiments-Kommandos der Polizei-Direktion übersandt.

Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes oder des Landsturms haben ihre bezüglichen Gesuche durch das zuständige Bezirkskommando oder direkt an die Polizei-Direktion einzureichen. Diesen Gesuchen sind folgende Personalpapiere beizufügen:

- a) ein vom Bewerber unter Aufsicht verfaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere auch anzugeben ist, welche Stellungen der Bewerber seit seiner Entlassung vom Militär innegehabt und an welchen Orten er gewohnt hat,
- b) ein unter Aufsicht geschriebenes deutsches Diktat,
- c) Militärpaß und militärische Führungszeugnisse,
- d) ortspolizeiliche Führungszeugnisse vom Tage der Entlassung vom Militär ab; auch für die Zeit vom vollendeten 12. Lebensjahre bis zum Eintritt beim Militär, sofern der Bewerber nicht als Freiwilliger beim Militär eingestellt worden ist,
- e) ein oberärztliches (Kreisphysikats-) Attest über den Gesundheitszustand bz. die körperliche Brauchbarkeit des Bewerbers als Schuzmann,
- f) eine Erklärung, daß der Bewerber vollkommen schuldenfrei ist und sich den Bestimmungen über Annahme und Anstellung von Schuzmännern bei der Königlichen Polizei-Direktion Hannover unterwirft.

Zu den Schulden werden auch ausgelagte Alimente gerechnet.

— Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung über die Schuldenfreiheit später heraus, so kann nach Bewandniß der Umstände die sofortige Entlassung erfolgen. —

In dem Gesuche ist die Größe des Bewerbers anzugeben.

3. Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Anwärterliste notirt und nach Bedarf einberufen. Siebt die Führung oder körperliche Brauchbarkeit nach der Notirung zu Bedenken Veranlassung, oder wird der Anwärter zu einer anderen Behörde einberufen, so ist die Polizei-Direktion seitens des bezüglichen Truppentheils entsprechend zu benachrichtigen, damit über die Löschung in der Anwärterliste befunden werden kann.

Diejenigen Bewerber, welche ihre Gesuche direkt eingereicht haben, müssen vor ihrer Einstellung in die Schuzmannschaft die unter 2 d, e und f bezeichneten Personalpapiere für die Zeit nach dem Tage ihrer Notirung ergänzen.

4. Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voran; nicht geeignete Anwärter werden nicht eingestellt bz. unverzüglich ohne Zahlung von Diäten und Reisekosten zu ihrem Truppentheile zurückgeschickt. Die ärztliche Untersuchung wird event. vor der definitiven Anstellung wiederholt.
5. Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit, welche auf sechs Monate festgesetzt ist, kann der Betreffende jederzeit ohne Weiteres entlassen werden. Der Probist kann auf seinen Antrag nach Ablauf einer einmonatlichen Kündigungsfrist entlassen werden.
6. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die definitive Anstellung. Demnächst kann die Entlassung auf Antrag des Betreffenden nur nach vorangegangener einmonatlicher Kündigung gefordert werden.
7. Die Beamten der Schuzmannschaft (Wachmeister und Schuzmänner) erhalten bei andauernd guter Führung, nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, den Zivilversorgungschein.
8. Während der Probeprobierzeit erhält der Schuzmann eine postnumerando zahlbare Remuneration von 83 Mark monatlich.

Zur Ersparrung unnöthiger Transportkosten ist dem Probiten dringend anzurathen, seine Familie erst nach seiner definitiven Anstellung heranzuziehen.

Nach der definitiven Anstellung beträgt das Schuzmannsgehalt 1000 Mark und steigt um je 100 Mark bis auf 1500 Mark jährlich. Das Schuzmanns-Wachtmeister-Gehalt beginnt mit 1200 Mark und steigt bis auf 1600 Mark jährlich. Dieses Gehalt, sowie der Wohnungsgeldzuschuß mit 180 Mark jährlich, werden in Vierteljahrstraten im Voraus gezahlt; bei Entlassungen sind die überhobenen Gebühren zurückzuzahlen.

- 9. Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden für die Zeit, während welcher der Beamte dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, in Gemäßheit des darüber bestehenden Reglements.
- 10. Zu Schuzmanns-Wachtmeistern werden die Schuzmänner nach Maßgabe des Etats, des Dienstalters und der Qualifikation befördert.

Anmerkung: Neben obigen Gebühren erhalten zur Zeit:

12 Wachtmeister bz. Schuzmänner in vierteljährlichen Raten im Voraus zahlbare Stellenzulagen von je 150 Mark jährlich.

Hannover, den 8. Dezember 1893.

Der Königl.che Polizei-Präsident.  
v. Brandt.

N a t i o n a l e

des . . . . . vom . . . . . Regiment Nr. . . . . , welcher zur Einstellung in die  
Hannoversche Schuzmannschaft in Vorschlag gebracht wird.

- 1. Vor- und Zuname: (Nufname ist zu unterstreichen.)
- 2. Geburtstag:
- 3. Geburtsort:
- 4. Religion:
- 5. Zivilverhältniß vor dem Eintritte:
- 6. Militär-Dienstzeit:
 

vom . . . . .	. . . . .	18 . . . . .	bis . . . . .	. . . . .	18 . . . . .	beim . . . . .	Regt. Nr. . . . .	= . . . . .	Jahre . . . . .	Mon. . . . .	Tage
vom . . . . .	. . . . .	18 . . . . .	bis . . . . .	. . . . .	18 . . . . .	beim . . . . .	Regt. Nr. . . . .	= . . . . .	Jahre . . . . .	Mon. . . . .	Tage
vom . . . . .	. . . . .	18 . . . . .	bis . . . . .	. . . . .	18 . . . . .	beim . . . . .	Regt. Nr. . . . .	= . . . . .	Jahre . . . . .	Mon. . . . .	Tage

Beförderung:

- zum . . . . . am . . . . . 18 . . . . .
- zum . . . . . am . . . . . 18 . . . . .
- zum . . . . . am . . . . . 18 . . . . .

Der zc. . . . . hat hiernach gebient:

Ueberhaupt: . . . Jahre . . . Mon. . . Tage.

- 7. Größe: 1 Meter . . Centimeter.
- 8. Orden und Ehrenzeichen:
- 9. Feldzüge:
- 10. Der zc. . . . . ist verheirathet; hat . . Söhne, . . Töchter.
- 11. Urtheil über körperliche und moralische Eigenschaften, Führung und erlangte Dienstkenntnisse:

Der zc. . . . . besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit und Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr mit Ausnahme der in dem anliegendem Auszuge aus dem Strafbuche benannten Dienstvergehen . . . . . geführt.

Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Er kann ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Spezies rechnen. Sein Lebenslauf und ein deutsches Diktat, beide von ihm selbst unter Aufsicht verfaßt, werden angeschlossen, ingleichen eine protokollarische Verhandlung, in welcher der zc. . . . . erklärt, daß er vollkommen schuldenfrei sei, daß ihm vor Abschluß der Verhandlung die Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung von Schuzmännern genau und ausdrücklich bekannt gemacht seien und daß er sich denselben unterwerfe.

. . . . . den . . . . . 189 . . . . .

Unterschrift des Regiments-Kommandeurs.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 30. März 1894.

**Nr. 90.**

**Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1893 verabreichten Naturalien.**  
Nach den auf Grund des §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der Generalkommandos sind im Jahre 1893 im Ganzen zwei Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien und zwar über Brote beim III. Armeekorps erhoben worden.

Davon ist eine durch die örtliche Prüfungs-Kommission als begründet befunden, dagegen hat die andere nicht als begründet erachtet werden können.

No. 674/3. 94. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 31. März 1894.

**Nr. 91.**

**Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.**

Die neu aufgestellte Zeichnung für den Zeltsack  
A. V. 1873 Blatt 17  
wird den beteiligten Kommandobehörden unter Umschlag zugehen.  
No. 492/3. 94. A. 4.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 6. April 1894.

**Nr. 92.**

**Abänderung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen vom 31. August 1881.**

1. Im §. 78 ist die zweite Zeile zu streichen und dafür zu setzen: „der Rassenordnung für die Truppen beigefügten Muster für das Abrechnungsbuch“.
2. In demselben Paragraphen ist bei Ziffer 1 „Eiserner Verpflegungsvorschuß“ zu ersetzen durch: „Geld- und Naturalverpflegung“, und ferner die Stelle „die zur Verpflegung“ bis „Vorschüsse“ zu streichen.
3. Auf Seite 67 (Anlage 9), unten, ist „Die Rassen-Kommission“ einzuklammern und darüber zu setzen: „Die Rassenverwaltung“.

No. 621/3. 94. C. 3.

v. Spitz.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 6. April 1894.

**Nr. 93.**

**Allgemeine Bemerkungen aus Anlaß der Inspizirungen der Waffen bei den Truppen 1892/93.**

Die vorbezeichneten Bemerkungen sind gedruckt worden und werden den Behörden und Truppen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Verteilungsplänen zugesandt werden.

No. 188/4. 94. A. 2.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 9. April 1894.

**Nr. 94.**

**Berichtigung der Bekleidungssetats für die Militärbäder-Abtheilungen.**

Gültig vom 1. Oktober 1893 ab.

In den Bekleidungssetats für die Militärbäder-Abtheilungen (Armee-Verordnungs-Blatt von 1888, Seite 175 und 179) ist auf der ersten Seite unter C. die Pauschsumme an Nebenkosten von 60 Pf. auf 1 M 20 Pf. zu erhöhen.

No. 829/3. 94. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. April 1894.

**Nr. 95.**

**Verkaufspreis der Schußtafeln für die schweren Feldkanonen.**

Die Gebrauchsschußtafeln Nr. 2 und 2a für die schweren Feldkanonen sind von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn zu Berlin SW., Kochstraße 68–70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 25 Pfennig für das Stück zu beziehen.

No. 75/4. 94. A. 4.

v. Gopler.

---

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 11. April 1894.

**Nr. 96.**

**Invaliden-Angelegenheiten der Unterklassen des Königlich Sächsischen (XII.) Armeekorps.**

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums sind diejenigen Invaliden-Angelegenheiten, welche nach der Instruktion vom 26. Juni 1877 durch die Generalkommandos Erledigung finden, im Bereiche des Königlich Sächsischen (XII.) Armeekorps vom 1. April 1894 ab gleichfalls dem Generalkommando des genannten Armeekorps zur Bearbeitung übertragen worden.

Dies wird mit Bezug auf den Erlaß vom 12. März 1869 No. 197/2. 69. D. f. J. zur Kenntniß der beteiligten Dienststellen gebracht.

No. 1540/3. 94. C. 1.

v. Spiß.

---

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 13. April 1894.

**Nr. 97.**

**Angaben in den Soldbüchern der Löhnungsempfänger.**

Unter den „Gebührrissen“, welche nach dem Anhang I Ziffer 3 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen in den Soldbüchern der Löhnungsempfänger angegeben werden müssen, sind im Friedensverhältniß nur die Löhnung, im Kriegsverhältniß dagegen außer der Löhnung noch die Dienstzulagen und die Zulagen für den Besitz von Ehrenzeichen zu verstehen. (Vergl. §. 57 der Kriegs-Befoldungsvorschrift.)

No. 894/3. 94. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

---

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. April 1894.

**Nr. 98.**

**Einzel-Prüfungsschießen.**

Unter Bezugnahme auf die Nummern 168 bis 173 der Schießvorschrift für die Infanterie werden nachstehend die Aufgaben für das diesjährige Einzel-Prüfungsschießen bekannt gegeben.

No. 145/94. A. 2.

v. Gopler.

---

**Bericht**

über das Einzel-Prüfungsschießen des . . . . .  
 . . . . .

im Jahre 1894.

**Übung I.** 8 Unteroffiziere bz. Kapitulanten jeder Kompagnie schießen auf 300 m gegen die  
 Knie Scheibe  
 je 5 Schuß knieend.

1. Nr. der Kompagnie	2. Zahl der Schützen	3. Zahl der abgegebenen Schüsse	4. Zahl der erzielten Figuren	5. Prozente der erzielten Figuren, berechnet auf die Zahl der abgegebenen Schüsse	6. Bemerkungen.
1.					
bis 14.					
<b>Summe</b>					

**Übung II.** Vom 2. Jahrgang der Kompagnie schießen bei den Bataillonen mit hohem Etat 30, bei  
 den Bataillonen mit niedrigem Etat 25 Schützen auf 300 m gegen die zweifache  
 Kumpffscheibe

je 5 Schuß liegend freihändig.

Bei den Unteroffizierschulen sind zur Übung II sämtliche Schüler des 2. Jahrgangs  
 heranzuziehen. (Die Kommandirten Gemeinen schießen nicht mit.)

1. Nr. der Kompagnie	2. Zahl der Schützen	3. Zahl der abgegebenen Schüsse	4. Zahl der Treffer	5. Prozente der Treffer, berechnet auf die Zahl der abgegebenen Schüsse	6. Bemerkungen.
1.					
bis 12.					
<b>Summe</b>					

3. Seite des Bogens.

**Uebung III.**

Vom jüngsten Jahrgang der Kompagnie schießen bei den Bataillonen mit hohem Etat 62, bei den Bataillonen mit niedrigem Etat 55, bei den IV. Bataillonen 32 Schützen auf 200 m gegen die Ringscheibe

je 5 Schuß stehend freihändig.

Die Einjährig-Freiwilligen sind innerhalb der vorstehend angegebenen Zahlen als Schützen nicht zu verwenden. Sie schießen, soweit sie sich 8 Wochen im Dienst befinden, die Uebung III außerdem. Die auf die Einjährig-Freiwilligen bezüglichen Angaben sind in dem nachstehenden Muster über den anderen Angaben, in welche sie nicht einbezogen werden, in rother Tinte gesondert einzutragen.

Bei den Unteroffizierschulen sind zur Uebung III sämtliche Schüler des jüngsten Jahrgangs heranzuziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr. der Kompagnie	Zahl der Schützen	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Bemerkungen.
1.					
bis					
14.					
Summe					

4. Seite des Bogens.

**Angaben über Datum und Wetter.**

1.	2.	3.
Nr. der Kompagnie	Das Einzel-Prüfungsschießen fand statt *)	Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind.
1.		
bis		
14.		

Ort und Datum.

Name und Charge des Kommandeurs.

**Erläuterungen.**

1. Die Auswahl der Schützen erfolgt durch den Kompagnie-Führer.
2. Die Regiments- bz. Bataillons-Kommandeure haben durch geeignete Anordnungen dafür zu sorgen, daß die Kompagnien in den angeforderten Stärken schießen können. Werden die letzteren nicht erreicht, so ist in Spalte 6 des betreffenden Musters eine Stärkeberechnung des in Frage stehenden Jahrgangs bz. der Unteroffiziere und Kapitulantien aufzunehmen. Ebenda ist auch zu begründen, wenn Einjährig-Freiwillige, welche sich 8 Wochen im Dienst befinden, sowie Unteroffizierschüler des 2. und jüngsten Jahrgangs nicht mitgeschossen haben.

\*) Beim Tagesdatum ist durch Hinzufügung der Bezeichnung B. bz. A. die Tageszeit, in der geschossen wurde, ersichtlich zu machen.

## Nr. 99.

Garnison-Verpflegungszuschüsse für Rattowitz, Striegau, Aachen, Köln und Deutz für das  
2. Vierteljahr 1894.

Die für das 2. Vierteljahr 1894 festgestellten Garnison-Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes betragen in

Rattowitz	} Bezirk des VI. Armeekorps	{ . . . 12 Pf.,
Striegau		{ . . . 14 = ,
Aachen	} Bezirk des VIII. Armeekorps	{ . . . 18 = ,
Köln		{ . . . 14 = ,
Deutz		{ . . . 14 = ,

auf den Mann und Tag.

Der Vorbehalt in der Bekanntmachung vom 28. v. M. No. 768/3. 94. B. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9) findet hierdurch Erledigung.

No. 378/4. 94. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

## Nr. 100.

## Erläuterungen zur Friedens-Befoldungsvorschrift.

1. Zu §. 19, 5 die Abnutzungsschädigung für Reitzzeugstücke sowie das Fußbeschlag- und Pferdebearzweigelb sind von den nachträglich zu den Einjährig-Freiwilligen übergeführten Mannschaften nicht zurück zu erstatten.
2. Zum Nachtrag III Seite 23 Nr. 75. In der ersten Zeile ist hinter „Ziffer 1“ einzuschalten: im 1. Absatz.

No. 377/4. 94. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

## Nr. 101.

## Anträge auf Eintragung von Kapitalien in das Reichs- bz. Staatsschuldbuch.

Von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist zur Sprache gebracht worden, daß die Anträge der Truppen auf Eintragung von Kapitalien der milden Fonds und Stiftungen in das Reichs- bz. Staatsschuldbuch häufig nicht die für die Eintragung nothwendigen Angaben in ausreichender Weise enthalten und dann zu zeitraubenden Rückfragen Veranlassung geben.

Zur Vermeidung dessen wird nachstehend ein entsprechend ausgefülltes Muster zu einem Antrage mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß Formulare zu solchen Anträgen, welcher sich die Truppen in allen Fällen zu bedienen haben, bei allen Regierungshauptkassen, Kreis- und Steuerklassen und, soweit es sich um das Reichsschuldbuch handelt, bei den Reichsbankanstalten, sowie bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst jederzeit unentgeltlich verabsolgt werden.

Etwaige aus der Sache gegen das Muster sich ergebende Aenderungen werden sich von den antragstellenden Truppentheilen leicht bewirken lassen.

Besonders hervorgehoben wird hierbei noch, daß die Eintragung der Forderungen in allen Fällen auf den Namen des Fonds oder der Stiftung, zu denen das Kapital gehört, und zwar in Abtheilung VI des Schuldbuchs, „Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit“, zu erfolgen hat.

No. 572/4. 94. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Benennung  
des Kruppentheils, welcher den Antrag stellt.

(Ort), den . . . . 1894.

Antrag  
auf erste Eintragung in das Staatsschuldbuch.

An  
die Hauptverwaltung der Staatsschulden  
(Schuldbuch-Angelegenheit)

frei. Berlin SW.  
Dramienstraße 92/94.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten 5 Stück Schulbverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe über zusammen 10 000 *M.*, schreibe Zehntausend Mark nebst den dazu gehörigen Zins Scheinen über die seit 1. Januar 1894 laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zins Scheine mit dem Antrage:

1. die gedachten 10 000 *M.* auf den Namen: Geschütz-Douceurgelberfonds des Infanterie-Regiments . . . . Nr. . . . in . . . . ., (oder: Prinz Friedrich Karl-Stiftung des Husaren-Regiments . . . . Nr. . . . in . . . . . zc.) welcher (welche) von dem Kommandeur des I. Bataillons obengenannten Regiments (oder dem Kommandeur des obengenannten Regiments) beaufichtigt (oder geführt) wird, in das Staatsschuldbuch einzutragen;
2. die fälligen Zinsen durch die Post — durch die Königliche Kreis- (Steuer-, Regierungshaupt-) Kasse in . . . . . an die Kassenverwaltung des I. Bataillons obengenannten Regiments (oder die Kassenverwaltung des obengenannten Regiments) gegen vom Bataillons- (oder Regiments-) Kommandeur bescheinigte Quittung\*) zahlen zu lassen;

3. in Spalte 3 des Kontos folgende Beschränkung aufzunehmen:

Alle Anträge, durch welche über die eingetragene Forderung von 10 000 *M.* oder einen Theil derselben verfügt wird, bedürfen der Unterschrift des Kommandeurs obengenannten Regiments, des Kommandeurs und des Zahlmeisters des I. Bataillons desselben Regiments, sowie der Verwaltungs-Kommission obigen Fonds.\*\*)

(Unterschrift des Kommandeurs).

\*) Bei Ueberfendung der Zinsen mittels Postanweisungen ist die Ertheilung einer Quittung nicht erforderlich. In diesem Falle kann daher eine Bescheinigung der Quittung durch den Kommandeur (siehe die oben durch gesperrten Druck hervorgehobene Stelle) nicht verlangt werden.

\*\*) Hier sind diejenigen Personen oder Organe namhaft zu machen, ohne deren Zustimmung über die eingetragene Forderung nicht verfügt werden darf.



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 19. April 1894.

Nr. 102.

**Anschieß-Vorschrift für Geschützrohre und Laffeten.**

Die Anschieß-Vorschrift für Geschützrohre und Laffeten ist neu aufgestellt und wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Stat die Nr. 425.

Die bisherige „Vorschrift für das Anschießen der Geschützrohre und Laffeten“ — Druckvorschriften-Stat Nr. 101 — tritt außer Kraft.

No. 265/4. 94. A. 5.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 16. April 1894.

Nr. 103.

**Anrücken der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse.**

Vom 1. April d. J. ab haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Zfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>		
1.	v. Jarosky	à la suite des Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgischen) Nr. 24, Lehrer bei der Kriegsschule in Reife.
2.	v. Horn	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
3.	Ehrenberg	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
4.	Helms	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
5.	Lindpaintner	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
6.	v. Walthier	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1.
7.	Purmann-Swanziger	à la suite des Infanterie-Regiments Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posen'schen) Nr. 59, Lehrer bei der Kriegsschule in Potsdam.
8.	Reimer	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreussisches) Nr. 33.
9.	v. Bülow	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.
10.	Rieds	3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.
<b>2. Kavallerie.</b>		
1.	Schalscha v. Ehrenfeld	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
<b>3. Feldartillerie.</b>		
1.	Baehr	Feldartillerie-Regiment von Bobbielski (Niederschlesisches) Nr. 5.
2.	v. Beddeborff	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
<b>4. Fußartillerie.</b>		
1.	Oré	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.

No. 216/4. 94. B. 3.

Pabst v. Dhain.

## Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 34 bis 38 zur Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut,  
 Nr. 6 bis 31 zur 3. Abtheilung des Materials der Feldartillerie,  
 Nr. 10 bis 28 zur 4. Abtheilung des Materials der Feldartillerie,  
 Nr. 115 bis 120 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,  
 Nr. 1 und 2 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne eines Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Belagerungs-Trains,  
 Nr. 14 bis 22 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Proßen und Fahrzeuge,  
 Nr. 8 und 9 zum Beiheft zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Proßen und Fahrzeuge,  
 Nr. 29 bis 37 zur Ausrüstungsnachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee,  
 Nr. 74 bis 89 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stabswache und Proviantkolonne eines Armees-Oberkommandos,  
 Nr. 19 bis 25 zur Ausrüstungsnachweisung für einen Stappen-Inspekteur,  
 Nr. 19 bis 26 zur Ausrüstungsnachweisung für die Wagen eines kommandirenden Generals,  
 Nr. 61 bis 73 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stabswache bei einem Generalkommando,  
 Nr. 1 bis 9 zur Ausrüstungsnachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeurs,  
 Nr. 16 bis 19 zur Ausrüstungsnachweisung für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigadestabes,  
 Nr. 48 bis 56 zur Ausrüstungsnachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab,  
 Nr. 103 bis 111 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechs-spännigen Bataillons-Patronenwagen,  
 Nr. 80 bis 92 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Bataillon, ausgerüstet mit vier zweispännigen Compagnie-Patronenwagen,  
 Nr. 107 bis 131 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Reserve-Kavallerie-Regiment, ausgerüstet mit Eskadron-Packwagen C/72,  
 Nr. 54 bis 84 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Kavallerie-Regiment, ausgerüstet mit Eskadron-Packwagen C/87,  
 Nr. 31 bis 37 zur Ausrüstungsnachweisung für einen Kommandeur der Trains bz. Kommandeur der Stappen-Trains,  
 Nr. 22 bis 71 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Proviantkolonne,  
 Nr. 130 bis 151 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Fuhrparkkolonne,  
 Nr. 63 bis 89 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Pferde depot,  
 Nr. 55 bis 84 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Feldlazareth,  
 Nr. 59 bis 97 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Sanitäts-Detachement,  
 Nr. 36 bis 63 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Feld-Bäckereikolonne,  
 Nr. 30 bis 52 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Reserve-Bäckereikolonne,  
 Nr. 55 bis 67 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Stappen-Bäckereikolonne (nebst Reserve-Bäckerei-Detachement),  
 Nr. 24 bis 32 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Central-Pferde depot,  
 Nr. 24 bis 35 zur Ausrüstungsnachweisung für ein Ersatz-Pferde depot,  
 Nr. 30 bis 41 zur Ausrüstungsnachweisung für die Trainskolonne eines Lazareth-Reserve depots,  
 Nr. 20 bis 26 zur Ausrüstungsnachweisung für die Feld-Intendantur einer Armee,  
 Nr. 35 bis 44 zur Ausrüstungsnachweisung für die Feld-Intendantur einer Stappen-Inspektion,  
 Nr. 27 bis 49 zur Ausrüstungsnachweisung für die Feld-Intendantur einer Militär-Eisenbahn-Direktion,  
 Nr. 24 bis 30 zur Ausrüstungsnachweisung für die Feld-Intendantur eines Armeekorps,  
 Nr. 15 bis 21 zur Ausrüstungsnachweisung für die Feld-Intendantur einer Division,

- Nr. 32 bis 38 zur Ausrüstungsnachweisung für das Feld-Hauptproviandamt eines Armeekorps,  
 Nr. 19 bis 24 zur Ausrüstungsnachweisung für das Feld-Bäckereiamt eines Armeekorps,  
 Nr. 27 bis 36 zur Ausrüstungsnachweisung für die Kriegskasse eines Armeekorps,  
 Nr. 22 bis 27 zur Ausrüstungsnachweisung für das Feld-Proviandamt einer Division,  
 Nr. 13 zur Schußtafel Nr. 10,  
 Nr. 11 zur Schußtafel Nr. 11,  
 Nr. 34 bis 50 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den  
 Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern,  
 Nr. 134 und 135 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,  
 Nr. 213 bis 242 zur Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweisung.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 12. Mai 1894.

Nr. 11.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspunkte von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Mai 1894.

## Nr. 104.

Änderungen der Verordnung vom 22. November 1888.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten in der Verordnung vom 22. November 1888 die nachfolgenden Änderungen ein.

### §. 17.

Im vorletzten Absatz der Ziffer 3b „beim Exain“ ist am Schluß hinzuzufügen:  
bei Militärbädern, ob zum Feloberbäder geeignet, ob in der Herstellung von Feldzweibad ausgebildet;

### §. 20.

Ziffer 9c lautet:

c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie und Feldartillerie zur Reserve des Exains, \*\*).

### §. 24.

Der letzte Absatz der Ziffer 8 lautet:

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linien-Regimenter darf im Bedarfsfalle durch das Infanterie-Brigadefommando bz. für die den Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden sowie der Landwehrrinspektion unterstellten Bezirkskommandos nach Regelung der Generalkommandos verfügt werden.

### §. 27.

Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Absatz a lautet:

a) die Offiziere des Bezirkskommandos und die Landwehroffiziere der Provinzialinfanterie, der Provinzialkavallerie sowie der Provinzial-Feldartillerie bei der vorgesezten Brigade bz. Landwehrrinspektion †);

Absatz c und d sowie die bisherige Anmerkung †) kommen in Wegfall;

Absatz e, f und g werden c, d und e.

Als neue Anmerkung †) tritt an den Schluß der Seite:

†) Die Einreichung der für die Divisionen bz. die Feldartillerie-Brigaden nöthigen Listen (vergl. §. 53, 2) regeln die Generalkommandos.

§. 33.

Die Anmerkungen \*) bz. \*\*) bz. ††) zu Ziffer 4 erhalten folgenden Wortlaut:

\*) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 c.

\*\*) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 d.

††) Gehören mehrere Kavallerie-Brigaden zur Division, so trifft das Generalkommando entsprechende Anordnungen.

§. 39.

Der erste Absatz der Ziffer 2 lautet:

2. Sie werden durch Bezirksoffiziere oder Kontrolloffiziere (§. 24, 4 und 5) und, insoweit solche nicht zur Verfügung stehen, in der Regel durch überzählige Stabsoffiziere event. ältere Lieutenants der Linie abgehalten, welche auf Anordnung der Infanterie-Brigaden bz. in den Infanterie-Brigadebezirken, welche theilweise den Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden unterstellt sind, auf Anordnung der Divisionen von den Infanterie-Regimentern kommandirt werden.

In Ziffer 6 wird als Absatz d eingeschoben:

- d) Bekanntmachung, daß diejenigen Mannschaften der Infanterie und Jäger (Schützen), welche zu Friedensübungen eigene brauchbare Fußbekleidung mitbringen und tragen, eine Prämie (3 Mk.) erhalten.

§. 46.

In Ziffer 3 erhält der Absatz b folgenden Wortlaut:

- b) für Provinzialinfanterie, Provinzialkavallerie und Provinzial-Feldartillerie durch die vorgeetzte Brigade bz. Landwehrinspektion, für Provinzialtrain durch das Train-Bataillon, auf dem Dienstwege an das Generalkommando;

Anmerkung †) kommt in Fortfall.

Anmerkung \*\*) zu Ziffer 3 d lautet:

Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 c.

Anmerkung \*\*\*) zu Ziffer 3 e lautet:

Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 d.

§. 48.

In Ziffer 1 ist im ersten Absatz hinter „Waffendienstwege“ einzuschließen: „(§. 46, 3)“; der zweite Absatz lautet:

Die Gesuchslisten für Infanterie und Kavallerie sowie für Provinzial-Feldartillerie werden durch die Divisionskommandos vorgelegt.

§. 52.

In Ziffer 1 bz. 5 tritt zu dem Worte „ab“ bz. „festzustellen“ an den Schluß der betreffenden Seiten folgende Anmerkung \*\*) bz. \*):

Der Uebung beim Linientruppentheil ist eine Uebung bei der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule gleich zu erachten.

Ziffer 4 bz. 6 erhalten folgenden Wortlaut:

4. Reserveoffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im gesammten Linien-Offizierkorps der betreffenden Waffe heran.

Im Uebrigen siehe §. 51, 3.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Bezirkskommandeur auf dem Dienstwege (§. 46, 3) mittelst Gesuchsliste eingereicht und zwar nach Maßgabe der durch das Militärkabinet den Generalkommandos und den obersten Waffenbehörden je nach den fortschreitenden Beförderungen in der Armee zugehenden bezüglichen Mittheilungen.

Die bisherigen Anmerkungen \*) und †) auf Seite 112 fallen weg.

§. 53.

In Ziffer 2, zweiter und siebenter Absatz, Ziffer 3, zweiter Absatz, und Ziffer 4, letzter Absatz, tritt zu dem Wort „Linientruppentheilen“ an den Schluß der betreffenden Seiten folgende Anmerkung †):

†) Der Uebung bei Linientruppentheilen ist eine Uebung bei der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule gleich zu erachten.

Der vierte Absatz der Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Heranziehung zur Uebung behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird für Provinzialinfanterie und Provinzialkavallerie durch die Division, für Provinzial-Feldartillerie durch die Feldartillerie-Brigade, im Uebrigen durch diejenige Behörde, welche den Landwehroffizier listlich führt (§. 27, 4), beantragt (§. 40, 11).“

Im sechsten Absatz der Ziffer 2 ist hinter „bedingt werden“ einzuschließen:

„bz. in welchen Einziehungen zu der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule erfolgen.“

An Stelle der drei ersten Absätze der Ziffer 4 tritt folgender Wortlaut:

4. Landwehroffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im gesammten Linien-Offizierkorps der betreffenden Waffe heran.

Im Uebrigen siehe §. 51, 3.

Der bisherige vierte (letzte) Absatz der Ziffer 4 bleibt unverändert, die Anmerkungen \*) und \*\*) auf Seite 114 fallen weg.

Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Beförderungsvorschlag erfolgt in der für Reserveoffiziere vorgesehenen Weise (§. 52, 6).“

Muster 6 bz. 8.

Auf Seite 4 des Musters ist unter laufender Nr. 11 hinter „Schießklasse“ einzuschließen: „(Schützenabzeichen 2c).“

An nachfolgenden Stellen kommt das Wort „Infanterie“ in der Zusammensetzung mit der Brigade bz. dem Brigadeforcommandeur in Wegfall:

§. 2, 1 b (in fünfter Zeile),

§. 11, 3 und 5,

§. 23, 1 und 2 (in erster Zeile),

§. 25, 7,

§. 27, 3 (im letzten) und 5 (im ersten Absatz),

§. 33, 3 (in dritter) und 4 (in erster Zeile),

§. 36, 5 (in fünfter Zeile) und in Anmerkung \*),

§. 39, 1,

Anlage 8, 3,

Anlage 9, §. 3, 1 und 4, sowie Muster B.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Heerordnung bleibt vorbehalten.

No. 1027/3. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. April 1894.

### Nr. 105.

Verlegung der III. Abtheilung 2. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 22.

In Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Juli 1890 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 154 bz. 165 — findet die Verlegung der oben genannten Abtheilung von Soest nach Münster zum 1. August 1894 statt.

No. 298/4. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. April 1894.

## Nr. 106.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 10**  
zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im  
Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.  
(Nr. 10 Seite 99/105 Armee-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Kfd. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
4	III. Armeekorps	Spandau	2. Beisitzer: Fabriken- Kommissarius Lundgreen	Spandau	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
6	V. Armeekorps	Pofen	1. Beisitzer: Garnison- Bauinspektor Vode	Pofen	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Wie bisher	
			2. Beisitzer: Wie bisher	Wie bisher	1. Stellvertreter: Wie bisher	
					2. Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Denke	Pofen

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 288/4. 94. A. 7.

Bronsart u. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. April 1894.

## Nr. 107.

**Löhnung der ehemaligen Einjährig-Freiwilligen als Unteroffizierkapitulanten.**

Einjährig-Freiwillige haben nach §. 8, 1 der Wehrordnung mit Ablauf ihres Dienstjahres ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt. Wenn sie demnächst kapituliren und zu Unteroffizieren befördert werden, so steht ihnen vom Tage der Beförderung an die Löhnung der Unteroffizierkapitulanten (§. 9 der Friedens-Befolgungsvorschrift) zu. Waren sie bereits im ersten Dienstjahre zu Unteroffizieren ernannt, dann wird die gedachte Löhnung vom Beginn der Wirksamkeit der Kapitulation an zuständig.

No. 595/4. 94. B. 2.

Bronsart u. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Mai 1894.

## Nr. 108.

**Gesuchslisten betreffend Offiziere des Beurloantensandes.**

Bei Vorschlägen zur Beförderung von Reserve- und Landwehroffizieren ist in den Gesuchslisten — außer Truppentheil, Charge und Name des Vorgeschlagenen — in kurzer Form nur das Civilverhältniß, das Datum der Geburt und des Dienstintritts, die Beförderung zu den einzelnen Chargen vom Sekonde-Lieutenant aufwärts, die Zahl und Dauer der als Offizier abgeleiteten Uebungen, wann zuletzt gelibt, ob zur Beförderung geeignet und ob abkündlich, bei Landwehroffizieren das Datum des Uebertritts zum 1. bz. 2. Aufgebote anzugeben.

Bei Abschiedsgesuchen lediglich auf Grund erfüllter Dienstpflicht genügt die Angabe des Datums der Geburt und des Dienst Eintritts; wird dabei jedoch ein Gnadenbeweis (Uniform etc.) beantragt, so sind ausführliche Angaben über die Dienstlaufbahn etc. erforderlich.

Auch bei den Vorschlägen zur Beförderung zum Sekonde-Lieutenant der Reserve oder Landwehr können die erforderlichen Angaben in gedrängter Kürze gemacht werden.

No. 481/3. 94. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Mai 1894.

Nr. 109.

Kommandirung von Mannschaften der fahrenden Artillerie und des Trains als Fußbeschlagschüler.

Mit Bezug auf §. 59 Ziffer 1 a der Militär-Veterinärordnung wird genehmigt, daß von der fahrenden Artillerie und dem Train zum 1. April jedes Jahres auch solche Mannschaften als Fußbeschlagschüler kommandirt werden dürfen, welche erst im Oktober bz. beim Train spätestens mit den Rekruten im November des vorangegangenen Jahres eingestellt worden sind.

No. 454/4. 94. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Mai 1894.

Nr. 110.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 9

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justiz-Beamten.

(Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892, Seite 97/98).

Nr. Spde.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
			Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
4	III. Armeekorps	Spandau	Garnison-Auditeur Justizrath Hundt	Spandau		Wie bisher
6	V. Armeekorps	Pofen	Ober- und Korps- Auditeur des V. Armeekorps Dr. Hulhorn	Pofen		Wie bisher
7	VI. Armeekorps	Breslau		Wie bisher	Divisions-Auditeur der 11. Division Justiz- rath Kahler	Breslau

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 1119/4. 94. A. 7.

Bronsart v. Schellendorff.



Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 27. April 1894.

Nr. 111.

**Berpflegungszuschuß für die Garnison Mörchingen im 2. Vierteljahr 1894.**

Der Garnison-Berpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, stellt sich für Mörchingen (Bezirk des XVI. Armeekorps) im 2. Vierteljahr 1894 auf 19 Pf. für den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 28. v. M. — Nr. 768/3. 94. B. 2 — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 9 — wird hierdurch abgeändert.

No. 762/4. 94. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. Mai 1894.

Nr. 112.

**Neubearbeitung des Zapfenstreiches zc. der Kavallerie und Feldartillerie.**

Entsprechend der Notirung der Signale im Exerzir-Reglement für die Kavallerie — Entwurf 1893 — ist die bisherige Requite (Zapfenstreich) der Kavallerie und der „Ruf nach dem Gebet“ neu bearbeitet worden.

Die Eisenbahn-Brigade, jedes Infanterie-, Kavallerie-, Feld- und Fußartillerie-Regiment, jedes Jäger- (Schützen-) und Pionier-Bataillon, jede Unteroffizierschule, die Feldartillerie-Schießschule, das Fußartillerie-Bataillon Nr. 13 sowie die Haupt-Kadettenanstalt erhalten je ein Exemplar der Partituren direkt unentgeltlich zugewiesen. Letztere können dem Heft II der Wieprecht'schen Sammlung „Königlich Preussischer Armeemärzche“ — Seite 9 und 19 — eingefügt werden.

No. 244/4. 94. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 5. Mai 1894.

Nr. 113.

**Anweisung der Dienstauszeichnungen.**

Nach §. 34, 1 der Dienstanweisung für die Korps-Bekleidungsämter ist den Generalkommandos die Befugniß beigelegt, den Bekleidungsämtern Anweisung zur Verabfolgung von Dienstauszeichnungen bz. Dienstauszeichnungskreuzen zu ertheilen. Demgemäß ist fortan auch seitens der nicht im Korpsverbande stehenden Kommando-behörden der Bedarf an Dienstauszeichnungen zc. bei dem betreffenden Generalkommando anzumelden, welches das unterstellte Bekleidungsamt mit Ausgabe- und — sofern es sich um Rückgabe ausgetragener Auszeichnungen handelt — mit Einnahme-Anweisung versehen wird. Nur diejenigen Kommando- und Verwaltungsbehörden, welche ihren Sitz in Berlin haben, dürfen die bezüglichen Anweisungen unmittelbar an das Bekleidungsamt des Gardekorps erlassen.

No. 749/4. 94. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Mai 1894.

Nr. 114.

**Ersatz der Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule.**

Für die von der Fußartillerie-Schießschule am 10. Juni d. J. zu ihren früheren Truppentheilen zurücktretenden bz. am 20. September d. J. zur Reserve zu beurlaubenden Fahrer der Feldartillerie aus dem Bereiche des III., IV., V., IX. und X., bz. VI., VII., VIII. und XI. Armeekorps haben je einen Ersatzmann (Gemeinen) vom Jahrgang 1893 zu stellen:

die Generalkommandos des Gardekorps, I., II., XIV. und XV. Armeekorps zum 10. Juni d. J. (Eintreffetag) und

die Generalkommandos des XVI., XVII., III. und IV. Armeekorps zum 20. September d. J. (Eintreffetag).

Die Ueberweisungspapiere der Ersatzmannschaften sind der Fußartillerie-Schießschule bis zum 1. Juni bz. 8. September d. J. zuzufenden.

Von den abgehenden Truppentheilen sind die Fahrer mit Löhnung bis einschließlich 10. Juni bz. 20. September d. J., mit Naturalverpflegungs-Gebührrnissen bis ausschließlich Abgangstag abzufinden.

No. 50/5. 94. A. 4.

v. Gösler.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 10. Mai 1894.

Nr. 115.

Anfragen der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse.

Vom 1. Mai d. J. ab haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Zfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
-------------	------------	--

1. Infanterie und Jäger.

1.	v. Feder	Infanterie-Regiment von Lüchow (1. Rheinisches) Nr. 25.
2.	v. Below	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schleßisches) Nr. 38.
3.	Boide	Infanterie-Regiment Nr. 97.
4.	Wagner	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84.
5.	Haushalter	3. Niederschleßisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
6.	Krafft	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
7.	Strauß	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
8.	v. Dppen	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
9.	Sieg	4. Garde-Regiment zu Fuß.
10.	Führ. v. Barmkow	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
11.	v. Poser	Garde-Füsilier-Regiment.
12.	Frey Schmidt	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
13.	Hirsch	à la suite des Grenadier-Regiments Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12, Lehrer bei der Kriegsschule in Metz.
14.	v. Isftrzembski	Infanterie-Regiment Nr. 130.

2. Kavallerie.

1.	Jacobi	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
2.	Thiergärtner-Drummond	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
3.	Gr. v. Hohenau	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland.
4.	v. Arnim	Von demselben Regiment.
5.	Weiß	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5.

Zfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
-------------	------------	--

## 3. Feldartillerie.

1. Eberlein
2. Sprotte
3. Greulich
4. Groll
5. Koch

2. Babisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
- Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
- Feldartillerie-Regiment von Clauswitz (Oberschlesisches) Nr. 21.
- Rassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27.
- Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.

No. 289/5. 94. B. 3.

Babst v. Dhain.

## Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 67 bis 70 zur Wehrordnung,  
 Nr. 19 und 20 zur Kriegs-Befolgungsvorschrift,  
 Nr. 83 bis 95 zu den Gebührniss-Nachweisungen (Beihft zur Kriegs-Befolgungsvorschrift),  
 Nr. 1 bis 15 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie,  
 Nr. 125 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang. .

Berlin den 22. Mai 1894.

Nr. 12.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 116.

**Graues Manteltuch für die Truppen und graue Paletots zc. für die Zeug- und Feuerwerksoffiziere sowie die oberen Beamten der Militärverwaltung.**

Ich genehmige für Neubeschaffungen der Truppen die beiliegende Probe grauen Manteltuchs an Stelle der bisherigen graumelirten Tuch und bestimme zugleich, daß die Mäntel für Unberittene fortan nach der beifolgenden Probe zu fertigen sind. Ferner bestimme Ich, daß Meine Ordre vom 16. November 1893, durch welche für die Offiziere und Sanitätsoffiziere Meiner Armee Paletots und Mäntel von grauem Tuch eingeführt sind, auch auf die Zeug- und Feuerwerksoffiziere sowie die oberen Beamten der Militärverwaltung mit der Maßgabe Anwendung zu finden hat, daß die bisherigen Paletots bis zum 1. April 1898 aufgetragen werden dürfen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 5. Mai 1894.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Mai 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Die Ausgabe von Proben des grauen Manteltuchs für die Truppen sowie des Mantels für Unberittene wird nach bewirkter Anfertigung erfolgen. Weitere Ausführungsbestimmungen wegen Beschaffung grauer Mäntel bleiben vorbehalten.
2. Den zu den Militärtuchlieferungen zugelassenen Fabrikanten wird eine Probe des grauen Manteltuchs demnächst durch das betreffende Bekleidungsamt gegen Erstattung der Beschaffungskosten zugefertigt werden.

No. 270/5. 94. B. 3

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Mai 1894.

**Nr. 117.**

**Berichtigung des Exerzir-Reglements für die Infanterie.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Bestimmungen der Nr. 50 I. Theil des Exerzir-Reglements für die Infanterie dahin zu ergänzen geruht, daß die Offiziere den Degen (Säbel) im Gefecht vorübergehend dann einstecken dürfen, wenn dies besondere Umstände (Gebrauch des Fernglases 2c.) wünschenswerth machen. Im Gefecht auf die näheren Entfernungen sollen die Offiziere aber den Degen 2c. unter allen Umständen behalten.

Das Exerzir-Reglement für die Infanterie ist entsprechend zu berichtigen.

No. 69/5. 94. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Mai 1894.

**Nr. 118.**

**Anderweite Befestigungsvorrichtung für Schuppenketten und Rinnriemen an der Kopfbedeckung der Kavallerie, der Artillerie und des Trains.**

Mit Allerhöchster Genehmigung wird für Neubeschaffungen bestimmt, daß die Kopfbedeckungen (Helme, Schapfaß, Fusarenmützen, Schakos) der Kavallerie, der Artillerie und des Trains mit der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. Januar 1891 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 für 1891 — zum Helm M/87 eingeführten Schuppenketten- bz. Rinnriemen-Befestigungsvorrichtung zu versehen sind.

Bei dem Schapfa ist die zur Aufnahme der Schuppenkette dienende Rosette so anzubringen, daß deren Spitze nicht nach oben, sondern in ungefährer Verlängerung der Schirmschiene nach hinten gerichtet ist.

Die Ausgabe von Proben der fraglichen Befestigungsvorrichtung nebst Schuppenketten bz. Rinnriemen bleibt vorbehalten.

No. 258/5. 94. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. Mai 1894.

**Nr. 119.**

**Unterrichtskursus der Kriegsschule Glogau.**

Unter Bezugnahme auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 12. Februar 1894 Absatz 3, Nr. 135/2. A. 3 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 63) wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der neue Unterrichtskursus der Kriegsschule Glogau am 29. Oktober 1894 beginnt.

Im Auftrage.

v. Gopler.

No. 78/5. 94. A. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Mai 1894.

**Nr. 120.**

**Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes Elfenborn.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März d. J. Nr. 219/3. 94. A. 1 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 107 — wird als Zeitpunkt für die Errichtung der Kommandantur des Truppen-Uebungsplatzes Elfenborn — Standort Malmedy — der 1. Juni dieses Jahres festgesetzt.

No. 1019/3. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Mai 1894.

**Nr. 121.**

**Änderungen zum Fahrplan der königlichen Militär-Eisenbahn.**

Die nachstehenden Änderungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 326/5. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Änderungen**

zum

**Dienstfahrplan der Königlich Preussischen Militär-Eisenbahn**

vom 1. Mai 1894. — A. B. Bl. S. 144.

Güterzug Nr. 401. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Güterzug Nr. 403. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Stationen.	Güterzug Nr. 402. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Güterzug Nr. 404. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.	
Anf.	Abf.	Anf.	Abf.		Anf.	Abf.	Anf.	Abf.
	10 <sup>00</sup>		3 <sup>49</sup>	Berlin (R.-B.)	9 <sup>27</sup>			3 <sup>19</sup>
10 <sup>14</sup>	10 <sup>19</sup>	4 <sup>00</sup>	4 <sup>11</sup>	Mariensfelde	8 <sup>49</sup>	9 <sup>10</sup>		2 <sup>48</sup> 3 <sup>08</sup>
10 <sup>34</sup>	10 <sup>37</sup>	4 <sup>26</sup>	4 <sup>31</sup>	Rahlow				2 <sup>28</sup> 2 <sup>28</sup>
				Rangsdorf				
11 <sup>07</sup>	11 <sup>16</sup>	5 <sup>03</sup>	5 <sup>10</sup>	Zoffen	7 <sup>36</sup>	8 <sup>00</sup>		1 <sup>48</sup> 1 <sup>50</sup>
				Rehlen				
11 <sup>33</sup>	11 <sup>37</sup>	5 <sup>26</sup>	6 <sup>10</sup>	{ Rehagen } { Clausdorf }	7 <sup>15</sup>	7 <sup>20</sup>		1 <sup>34</sup> 1 <sup>30</sup>
11 <sup>43</sup>	12 <sup>00</sup>	6 <sup>16</sup>	6 <sup>21</sup>	Sperenberg				1 <sup>08</sup> 1 <sup>17</sup>
12 <sup>10</sup>		6 <sup>30</sup>		Schießplatz		7 <sup>00</sup>		12 <sup>08</sup>

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Mai 1894.

**Nr. 122.**

**Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1894.**

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. März d. J. Nr. 226/3. 94. A. 4 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 88) wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Schießübungen der II. Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 erst in der Zeit vom 21. August bis einschließlich 1. September d. J. auf dem Truppen-Übungsplatz Darmstadt stattfinden.

Ein einmaliger Eisenbahntransport für die vorgenannte Abtheilung vom Standort nach Darmstadt oder zurück wird genehmigt.

No. 335/5. 94. A. 4.

**Bronsart v. Schellendorff.**

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. April 1894.

Nr. 123.

Ausgabe zweier Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen:

- a) für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (schwere Mörser) und  
b) für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser)  
sind neu aufgestellt und werden nach erfolgtem Druck den Truppen und Behörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen; dieselben erhalten im Druckvorschriften-Etat die Nr. 429 bz. 430.

Die gleichnamigen Ausrüstungs-Nachweisungen von 1892 treten hierdurch außer Kraft.

No. 757/4. 94. A. 5.

v. Goplér.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 10. Mai 1894.

Nr. 124.

Vorschriften über Revolverpatronen.

Die im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 66 aufgeführte

Vorschrift zur Fertigung der Revolverpatronen (26. April 1881)

tritt als ungültig außer Kraft.

Den beteiligten Behörden wird hierfür die

Vorschrift, betreffend die Zusammensetzung, Verpackung zc. der Revolvermunition (12. Oktober 1893) zugesandt werden, soweit sie nicht bereits im Besitze dieser Vorschriften sind.

No. 134/5. 94. A. 2.

v. Goplér.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 17. Mai 1894.

Nr. 125.

Geld- und Werthsendungen an königlich Bayerische Truppenklassen.

Unter Bezugnahme auf die mit dem Erlass vom 29. März d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 137) veröffentlichte Verfügung des Reichs-Postamtes vom 24. März d. J. — Eingang und Ziffer 9 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch bei den königlich Bayerischen Truppen seit dem 1. April d. J. der Entwurf zu einer Klassenordnung versuchsweise eingeführt ist, welcher dem für die Preussischen Truppen gegebenen Entwurfe entspricht.

No. 206/5. 94. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 22 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die königlichen Artilleriedepots,  
Nr. 44 und 45 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

Als Anlage ist der gegenwärtigen Nummer beigelegt ein Verzeichnis der von der königlich Preussischen Landesaufnahme herausgegebenen und von deren Planlammer verwalteten Karten.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 7. Juni 1894.

Nr. 13.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 126.

**Tragen von Zivilkleidern seitens der Offiziere bei dienstlichen Berrichtungen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die zur Militär-Turnanstalt kommandirten Offiziere bei ihren dienstlichen Uebungs-Radsfahrten im Gelände Zivil-Radsfahreranzüge, sowie die zur Landesaufnahme kommandirten Offiziere während der Dauer der Feldarbeiten Zivilkleider tragen dürfen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 14. Mai 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Mai 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
No. 685/5. 94. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Mai 1894.

## Nr. 127.

**Änderung des §. 131 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.**

Mit Allerhöchster Genehmigung kommt bei der Berechnung der Entschädigung für die ohne Zuständigkeit vom 1. Juli d. J. ab erhobenen Rationen und Rationstheile der Zuschuß von 25 % in Wegfall. Für alle bis dahin noch stattfindenden bezüglichen Ueberhebungen verbleibt es bei der Berechnung dieses Zuschusses.

Der §. 131 erhält an Stelle des jetzigen Absatzes 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„Für die ohne Zuständigkeit erhobenen Rationen, Rationstheile und Rationsgelder ist mit den für das betreffende Halbjahr festgesetzten Vergütungsgeldern (§. 118) Ersatz zu leisten.“

Die Herausgabe von Dedblättern bleibt vorbehalten.

No. 243/5. 94. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.



Kriegsministerium.

Berlin den 19. Mai 1894.

**Nr. 128.**

**Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1893 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w.**  
Auf Grund nachträglicher bezüglich der Meldung ist in der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1893 gezogenen höchsten Loosnummern u. s. w. bei nachstehenden Aushebungsbezirken die höchste Loosnummer bz. die Abschlußnummer wie folgt, zu ändern:

Aushebungsbezirk	Höchste Loosnummer	Abschlußnummer
Elbing, Stadt . . . . .	356	356
„ Landkreis . . . . .	359	359
Oreidmühlen . . . . .	.	356
Ulm . . . . .	684	684

In der Spalte Bemerkungen ist zu berichtigen:

beim Aushebungsbezirk Aischersleben: die Abschl.-Nr. d. Jahrg. 1872 ist auf Nr. 777 hinaufger.;  
 „ „ „ Bernburg: „ „ „ 1872 „ „ Nr. 1055 „  
 „ „ „ Schweinitz: „ „ „ 1872 „ „ Nr. 551 „  
 „ „ „ Torgau: „ „ „ 1872 „ „ Nr. 789 „  
 die Bemerkung „ „ Calau I. Bezirk: „ „ „ 1871 „ „ Nr. 349 „ bz.  
 „ „ „ „ „ „ „ 1871 „ „ Nr. 385 „

bezieht sich auf den Aushebungsbezirk Calau II. Bezirk bz. Ludau II. Bezirk.

Im Auftrage.  
v. Reichenau.

No. 456/5. 94. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Mai 1894.

**Nr. 129.**

**Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition.**

Der vorbezeichnete Leitfaden ist neu gedruckt worden und wird den Behörden und Truppentheilen in der nöthigen Anzahl, soweit erforderlich mit Vertheilungsplan, zugesandt werden.

Sobald die Einführung des im Versuche befindlichen Bajonetts feststeht, wird ein hierauf bezüglicher Nachtrag zum Leitfaden erscheinen.

Der bisherige Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition, Nr. 262 des Druckvorschriften-Stats, tritt außer Kraft; der neue Leitfaden erhält die Nummer 421 im Druckvorschriften-Stat.

Zu welchem Preise der neue Leitfaden von der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn bezogen werden kann, wird noch mitgetheilt werden.

No. 434/5. 94. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Mai 1894.

**Nr. 130.**

**Ausfall des zweiten Preisrichtens bei der Feldartillerie im Jahre 1894.**

Das unter Nr. 255 bis 260 des Entwurfs der Schießvorschrift für die Feldartillerie vorgesehene zweite Preisrichten kommt im Jahre 1894 in Fortfall. Weitere Bestimmungen folgen später.

No. 327/5. 94. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Mai 1894.

**Nr. 131.**

**Änderung des Friedens-Verpflegungs-Stats für die Handwerker-Abtheilung des Korps-Bekleidungsamtes eines Armeekorps.**

An Stelle des vom 1. April 1894 ab gültigen Friedens-Verpflegungs-Stats für die Handwerker-Abtheilung des Korps-Bekleidungsamtes eines Armeekorps — Nr. 69 der Friedens-Verpflegungs-Stats — tritt vom 1. Oktober 1894 ab der folgende:

69. **Handwerker-Abtheilung des Korps-Bekleidungsamtes eines Armeekorps.**  
(16 Abtheilungen.)

Stabs-Stärke	Befoldungen.	Monatlicher Betrag im				Ueberhaupt	
		Einzelnen		Sanzten			
		M.	ℳf.	M.	ℳf.	M.	ℳf.
	Offiziere.						
	Empfangen Zulage aus Kapitel 26.						
	Titel 7: Mannschaften.						
3	Sergeanten	36	.	108	.		
3	Zahlmeister-Aspirant von 37,50 M. bis 61,50 M.						
1	Dekonomie-Handwerker . . . . .	10	50	819	.		
78	Summe Titel 7	.	.	.	.	927	.
82	Ueberhaupt						
	Audere persönliche Ausgaben.						
	Titel 8: Zulagen.						
4	halbinvalide Unteroffiziere . . . . .	10	.	.	.	40	.
	Selbstbewirthschaftungs-Fonds.						
	Titel 15: Allgemeine Unkosten.						
82	Mann . . . . .	.	22	.	.	18	04
	Titel 16: Waffenreparaturgeld.						
82	Mann . . . . .	.	4 $\frac{1}{3}$	.	.	3	69
	Ueberhaupt	.	.	.	.	988	73
	Hierzu: beim Gardekorps:						
	Titel 7: 16 Dekonomie-Handwerker . . . . .	10	50	168	.		
	= 15: 16 Mann . . . . .	.	22	3	52		
	= 16: 16 = . . . . .	.	4 $\frac{1}{3}$	.	72	172	24
	Ueberhaupt	.	.	.	.	1160	97
	Hierzu: beim XI. Armeekorps:						
	Titel 7: 18 Dekonomie-Handwerker . . . . .	10	50	189	.		
	= 15: 18 Mann . . . . .	.	22	3	96		
	= 16: 18 = . . . . .	.	4 $\frac{1}{3}$	.	81	193	77
	Ueberhaupt	.	.	.	.	1182	50
	Hierzu: Löhnung des Zahlmeister-Aspiranten.						

**Anmerkung.**

Den von Truppentheilen zu Korps-Bekleidungsämtern versetzten Handwerksmeistern darf, wenn sie bei ihren früheren Truppentheilen eine höhere als die oben ausgeworfene Chargenlöhnung bezogen haben, diese höhere Löhnung gewährt werden.

No. 519/5. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Mai 1894.

## Nr. 132.

Ergänzungen bz. Abänderungen der Anhänge I und II zur „Schießvorschrift für die Infanterie“.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 27. Januar 1894 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 39 — gelangen nunmehr die für die Jäger und Schützen sowie die Pioniere und Eisenbahntruppen erforderlichen Ergänzungen bz. Abänderungen der Anhänge I und II zur „Schießvorschrift für die Infanterie“ zur Ausgabe. Die Versendung erfolgt nach den Vertheilungsplänen jener Anhänge.

Bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier können die Ergänzungen zc bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von je 5 Pf. für das Exemplar käuflich bezogen werden. No. 363/4. 94. A. 2. Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Mai 1894.

## Nr. 133.

Bestimmungen für die Uebungen der Ersatzreservisten im Krankenwardienste.

Mit Bezug auf Ziffer 34 der „Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1894/95“ (Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1894) werden nachstehend die „Bestimmungen für die Uebungen der Ersatzreservisten im Krankenwardienste“ bekannt gemacht.

Dieselben enthalten auch für die in späteren Jahren in Frage kommende zweite (sechswöchige) sowie dritte (vierwöchige) Uebung die erforderlichen Festsetzungen.

No. 865/4. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Bestimmungen für die Uebungen der Ersatzreservisten im Krankenwardienste.

1. Die zur Ausbildung im Krankenwardienste einberufenen Ersatzreservisten erhalten bei der ersten (zehnwöchigen) Uebung die nothwendige militärische Ausbildung bei Infanterie-Regimentern (IV ten Bataillonen) und sind den letzteren zu diesem Zweck auf vier Wochen zuzutheilen. Während der übrigen sechs Wochen sowie während der zweiten (sechswöchigen) und dritten (vierwöchigen) Uebung werden diese Mannschaften in Garnisonlazarethen im Krankenwardienste unterrichtet.

Mit Rücksicht auf das für die militärische Ausbildung zu stellende Lehrpersonal ist es zweckmäßig, die Uebungspflichtigen für die erste Uebung gleichzeitig einzuberufen. Der Einberufungstag ist jedoch möglichst vier Wochen vor eine Zeit zu legen, in welcher erfahrungsgemäß in den Garnisonlazarethen ein höherer Krankenstand zu sein pflegt. Für die zweite und dritte Uebung ist lediglich auf diesen Umstand zu rücksichtigen.

Die Zeitpunkte der Einziehung, die Truppentheile für die militärische Ausbildung, die Art der letzteren und die Garnisonlazarethe für die Ausbildung im Krankenwardienste bestimmen die Generalkommandos.

2. Während der Dauer der militärischen Ausbildung sind die Uebenden von den Truppentheilen für Rechnung der ihrer Natur nach beteiligten Kapitel 24, 25 u. s. w. unterzubringen, zu bekleiden, zu lohnen und zu verpflegen.
3. Während der Dauer der Ausbildung im Krankenwardienste sind die Uebenden von den Garnisonlazarethen wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes unterzubringen, zu bekleiden, zu lohnen und zu verpflegen, und zwar zunächst für Rechnung des Kapitels 29, Militär-Medizinalwesen. Da jedoch für die hier in Betracht kommenden Uebungen die Kosten gleich denjenigen für die sonstigen Uebungen des Beurlaubtenstandes bei den der Natur der Ausgabe nach beteiligten Staatskapiteln 24, 25 u. s. w. angesetzt sind, ist eine Kostenerstattung erforderlich, welche die Korps-Intendanturen veranlassen. Die beteiligten Garnisonlazarethe stellen die reglementsmäßigen Gebühren und Vergütungen für die Uebenden in einer Berechnung, kapitel- bz. titelweise getrennt, zusammen und reichen diese der zuständigen Korps-Intendantur ein. Nach erfolgter Prüfung weisen die Korps-Intendanturen die resultirenden Geldebeträge bei den Staatskapiteln 24, 25 u. s. w. in Ausgabe und bei dem Titel 5 u. ff. des Staatskapitels 29 in Einnahme an, und zwar direkt auf die Korpszahlungsstellen.

Eine Kostenerstattung für Brot (Garnisonbrodtgeld) tritt nur in dem Fall ein, wenn statt des Soldatenbrotes aus Magazinen bz. von Lieferungsunternehmern das feinere Roggenbrot u. s. w. seitens der Garnisonlazarethe verabreicht wird.

4. Diejenigen Ersatzreservisten, welchen das Tragen ihrer eigenen Klein-Belleidungsstücke seitens der Garnison-lazarethe gestattet wird, erhalten dafür die tageweise zu berechnende etatsmäßige Geldvergütung.
5. a) Die Ersatzreservisten sind zu brauchbaren Krankenwärtern für Reserve- und Festungslazarethe sowie für Feld-Sanitätsformationen auszubilden.  
 b) Gegenstand des Unterrichts sind die Dienstleistungen und Kenntnisse, welche in Beilage 20 zur Friedens-Sanitätsordnung sowie im Unterrichtsbuch für Lazarethgehilfen §§. 188 u. ff. näher angegeben sind.  
 c) Zu den niederen ökonomischen Dienstverrichtungen in den Garnisonlazarethn sind die Ersatzreservisten nur insoweit heranzuziehen, als es zu ihrer Ausbildung unerlässlich ist.  
 d) Der Chefarzt des Garnisonlazareths leitet die planmäßige Ausbildung, prüft die Ersatzreservisten vor ihrer Entlassung und berichtet über das Ergebnis unter Mittheilung des eingeschlagenen Lehrganges an das Sanitätsamt.
6. Nach Vortrag beim Generalkommando berichtet das Sanitätsamt an die Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums kurz über die Erfolge der Ausbildung. In diesem Bericht sind gleichzeitig Vorschläge über etwaige Aenderungen zu machen.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Mai 1894.

**Nr. 134.**

**Ausgabe der „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie“.**  
 Die Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Kommandobehörden von der Druckvorschriften-Verwaltung in der entsprechenden Anzahl von Abdrücken zugesandt werden.

Der Entwurf der gleichnamigen Anleitung vom 12. Februar 1892 wird hiermit außer Kraft gesetzt, und ist daher die Nr. 331 im Druckvorschriften-Stat zu streichen.

Die neue Anleitung erhält im Druckvorschriften-Stat die Nr. 419. Sie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

geheftet 50 Pf.  
 in Pappband mit Leinwandrücken gebunden 65 Pf. } das Stück.

No. 251/4. 94. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Juni 1894.

**Nr. 135.**

**Ausgabe einer neuen Remontierungsordnung.**

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Mai d. J. ist eine neue Remontierungsordnung genehmigt worden. Die erforderlichen Abdrücke werden den Kommandobehörden zc. seitens der Druckvorschriften-Verwaltung übersandt werden.

Durch die neue Vorschrift, welche die Nr. 431 des Druckvorschriften-Stats erhält, tritt das ebendasselbst unter Nr. 37 aufgeführte Reglement über die Remontierung der Armee außer Kraft.

Die Remontierungsordnung erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

45 Pf. geheftet }  
 60 Pf. gebunden } das Stück.

No. 531/5. 94. R.A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
 Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 23. Mai 1894.

**Nr. 136.**

**Nachweis der außeretatmäßigen Vizefeldwebel und Bizewachtmeister als Offizierdienstthuer in den Verpflegungsrapporten.**

Die bezeichneten Vizefeldwebel zc. sind in den Verpflegungsrapporten beim Zu- und Abgang in ihrer Eigenschaft als Offizierdienstthuer unter „Erläuterungen“ ersichtlich zu machen. Ferner ist unter dem Worte „Durchschnittstärke“ (Seite 9 des Rusters) anzugeben:

„In der nebenstehenden Durchschnittstärke der Vizefeldwebel befinden sich . . .  $\frac{\cdot}{30}$  Offizierdienstthuer“.

No. 369/5. 94. B. 3.

Frhr v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
 Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 23. Mai 1894.

**Nr. 137.**

**Vorbereitungsdienst der Militäranwärter für Stellen in der Justizverwaltung.**

Im Anschluß an die Erlasse vom 21. Februar 1893 — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 60 — und vom 1. September 1893 — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 246 — wird bekannt gemacht, daß eine weitere Zulassung von Militäranwärtern zum Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gerichtsschreibergehilfen und für das Amt eines Gefängniß-Inspektors in dem nachstehend angegebenen Umfange stattfindet:

1. Für das Amt eines Gerichtsschreibergehilfen:

Im Bezirk des Kammergerichts	30,
= „ „ „ Oberlandesgerichts in Breslau . . . . .	15,
= „ „ „ „ = Cassel . . . . .	5,
= „ „ „ „ = Celle . . . . .	10,
= „ „ „ „ = Köln . . . . .	15,
= „ „ „ „ = Frankfurt a. M. . . . .	5,
= „ „ „ „ = Hamm . . . . .	10,
= „ „ „ „ = Kiel . . . . .	10,
= „ „ „ „ = Königsberg i. Pr. . . . .	10,
= „ „ „ „ = Marienwerder . . . . .	10,
= „ „ „ „ = Raumburg . . . . .	15,
= „ „ „ „ = Posen . . . . .	10,
= „ „ „ „ = Stettin . . . . .	5.

2. Für das Amt eines Gefängniß-Inspektors:

In den Bezirken des Kammergerichts sowie der Oberlandesgerichte in Breslau und Raumburg je 4 Militäranwärter.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Gehaltsgehalt der Gerichtsschreibergehilfen von 1800 M auf 2200 M. erhöht worden ist.

No. 665/4. 94. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Mai 1894.

**Nr. 138.**

**Patronen-Verwaltungsvorschrift.**

Die vorbezeichnete Vorschrift ist neu gedruckt worden und wird den Behörden und Truppen in der nöthigen Zahl von Abdrücken — soweit erforderlich mit Vertheilungsplan — zugesandt werden.

Die bisherige derartige Vorschrift — Nr. 304 des Druckvorschriften-Stats — wird ungültig; die neue Vorschrift erhält die Nr. 426 des Druckvorschriften-Stats.

No. 525/5. 94. A. 2.

In Vertretung  
v. Reichenau.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 24. Mai 1894.

**Nr. 139.**

**Künftige Veranschlagung der Zeichnungen des Feld- und Fußartillerie-Materials.**

Für die Folge haben die Behörden und Truppentheile der Feld- und Fußartillerie ihren Bedarf an den bezüglichen Materialzeichnungen auf dem bisherigen Wege, aber ohne Vermittelung des Kriegsministeriums, unmittelbar bei dem Artillerie-Konstruktions-Bureau in Spanbau anzufordern.

Seitens des letzteren werden demnächst auch die neu vervielfältigten Zeichnungen sowie Nachträge unter Umschlag zur Versendung gelangen.

Die Ausgabe derartiger Zeichnungen zc. wird nach wie vor im Armeeverordnungs-Blatt von hier aus veröffentlicht werden.

In Vertretung.  
v. Reichenau.

No. 219/5. 94. A. 4.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. Mai 1894.

**Nr. 140.**

**Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.**

Die im Jahre 1890 ausgegebene vorerwähnte Vorschrift ist im Jahre 1893 neu gedruckt worden. Dieser Neudruck stimmt hinsichtlich der Seitenzahl und der Anzahl der Zeilen nicht immer mit dem ersten Druck überein. — Bei Deckblatt 45 muß es deshalb für den Neudruck statt „Zeilen 13 bis 22“ heißen: Zeilen 19 bis 29. Außerdem ist im Text des Deckblatts das Wort „Gewehrnummer“ mit zwei Sternen, statt mit einem zu versehen.

In Vertretung.  
v. Reichenau.

No. 678/5. 94. A. 2.

Kriegsministerium.  
Central-Departement.

Berlin den 26. Mai 1894.

**Nr. 141.**

**Ausgabe eines zweiten Nachtrags zum Druckvorschriften-Stat.**

Der zweite Nachtrag zum Druckvorschriften-Stat wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag zugehen.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.  
Gaberling.

No. 961/5. 94. K.M.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 5. Juni 1894.

**Nr. 142.**

**Anrücken der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse.**

Vom 1. Juni d. J. ab haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bezw. Rittmeister:

Sfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>		
1.	Weiß	Königs-Infanterie-Regiment Nr. 145.
2.	Frisz	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
3.	v. Webern	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
4.	Preuß	Füsiliers-Regiment von Gersdorff (Pommersches) Nr. 80.

Zfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
5. 6. 7.	Zipper Anheuser v. Duast	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69. 6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114. Infanterie-Regiment Graf Lauenzen von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
8. 9. 10. 11. 12.	Guberian v. Wallenberg Joachimi v. Karger Pabst	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10. 2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77. 2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32. Infanterie-Regiment Nr. 143. 3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117.
<b>2. Kavallerie.</b>		
1. 2. 3. 4.	v. Coffel Bar. Digeon v. Monteton Frhr. v. d. Holz Frhr. v. Uslar Gleichen	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11. à la suite des Kürassier-Regiments Graf Gehler (Rheinischen) Nr. 8, Lehrer bei dem Militär-Reit-Institut. Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2, Adjutant bei der 28. Division. 2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
<b>3. Feldartillerie.</b>		
1. 2. 3. 4.	Prinz Friedrich von Sachsen-Meiningen, Herzog zu Sachsen, Durchlaucht Brockhaus Heggster Sandt	à la suite des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95 und vom Generalstabe des X. Armeekorps. Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19. Von demselben Regiment.
<b>4. Fußartillerie.</b>		
1. 2.	Müller Limbourg	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3. Garde-Fußartillerie-Regiment.
<b>5. Ingenieur- und Pionierkorps.</b>		
1.	Zinzow	Pionier-Bataillon Nr. 18.
No. 1122/5. 94. B. 3.		Pabst v. Dhain.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 218 bis 232 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Feldartillerie-Materials,  
 Nr. 27 bis 35 zur Uebungsmunitions-Vorschrift,  
 Nr. 2 bis 4 zur Instruktion betreffend den Revolver 83,  
 Nr. 3 und 4 zur Instruktion betreffend den Revolver 79.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 23. Juni 1894.

Nr. 14.

Druckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 143.

Einführung der Litewka bei der Garde-Infanterie, den Eisenbahntruppen, den Jägern und Schützen, sowie neuer Chargenabzeichen für Litewken.

Ich genehmige die Einführung

1. der für Linien- und Landwehr-Infanterie etatsmäßigen Litewka aus blauem Molton auch bei der Garde-Infanterie, sowie bei den Eisenbahntruppen und bei der Luftschiffer-Abtheilung,
2. einer Litewka aus grauem Molton bei den Jägern und Schützen,
3. der Chargenabzeichen für sämtliche unter 1 und 2 bezeichneten Litewken nach Maßgabe der beifolgenden Proben.

Auch dürfen auf den Kragen-Spiegeln der Litewka allgemein von denjenigen Regimentern Garde-Abzeichen geführt werden, welche solche am Waffenrock tragen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 7. Juni 1894.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

1. Die für Unteroffiziere und Gemeine eingeführte Litewka tritt als etatsmäßiges Bekleidungsstück an die Stelle der Drilljacke und darf Allerhöchster Bestimmung gemäß, wie bereits durch Erlass vom 17. Mai 1892 Nr. 281/4. 92. B. 3, Ziffer I, 2 bekannt gemacht, auch bei Felddienstäbungen innerhalb der Regimenter (jedoch nicht zu Exercitübungen) getragen werden. Die Drilljacke wird außeretatsmäßiges Stück, dessen Weiterbeschaffung und -Benutzung dem Ermessen der betreffenden Truppentheile überlassen bleibt.
2. Die erforderlichen Proben werden den Generalkommandos demnächst zugehen. Nach Eingang derselben sind die bei den Truppen und in den Probefammlungen befindlichen, unterm 18. April 1893 Nr. 469/3. 93. B 3 ausgegebenen Proben der Chargenabzeichen zu Litewken zu entriegeln. Die entriegelten Stifetts sind einzuziehen und seitens der Generalkommandos zu vernichten. Die Proben des Abzeichens für Feldwebel (dreifacher Kressensparren am linken Armel) verbleiben als besonderes Abzeichen der Feldwebel zc. neben dem Abzeichen am Kragen bestehen und sind seitens der Generalkommandos dementsprechend als Proben gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1894 neu besiegeln zu lassen.



3. Die für Garde-Infanterie, Eisenbahntruppen zc. und Jäger zur Ausgabe gelangenden Proben der Litewken sind mit Laillenhakeln nicht versehen. Wegen Beseitigung derselben an den für Linien- und Landwehr-Infanterie ausgegebenen Proben bleibt Bestimmung bis nach Beendigung der mit neuen Gewäd- zc. Stücken stattfindenden Versuche vorbehalten.
4. Der zur Anfertigung der Litewken erforderliche dunkelblaue bz. graue Molton ist von dem zuständigen Velleidungsamt zu beziehen.
5. Die Berichtigung der Velleidungs-Stats für Garde-Infanterie, Eisenbahntruppen zc. und Jäger bleibt vorbehalten; für die betreffenden Truppentheile ist bis auf Weiteres die Abfindung für Drilllichjaden zuständig. Der Berechnung des Beschaffungssolls an Litewken ist der Preis von 10 M 90 Pf. für die Litewka zu Grunde zu legen.

No. 341/6. 94. B. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

## Nr. 144.

## Schießauszeichnungen bei der Kavallerie, der Feldartillerie, der Fußartillerie, dem Train und dem Schießschulen.

Ich bestimme, daß bei der Kavallerie, der Feldartillerie, der Fußartillerie und dem Train an Unteroffiziere, Gemeine bz. Trainssoldaten für gute Leistungen im Schießen — bei der Artillerie mit Geschützen — Schießauszeichnungen nach der durch Meine Ordre vom 27. Januar 1894 als Schützenabzeichen eingeführten Probe — bei der Artillerie mit der aus der beiliegenden besonderen Probe ersichtlichen Abweichung — zu verleihen sind. Die durch die Ordre vom 13. Mai 1869 befohlenen Abzeichen für Unteroffiziere der Artillerie kommen in Wegfall. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 16. Juni 1894.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. Juni 1894.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird im Anschluß an vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre Folgendes bestimmt:

1. Die Festsetzungen der Verfügung vom 31. Januar 1894 — Nr. 591/1. 94. B. 3 — finden auf die durch vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre eingeführten Schießauszeichnungen gleichfalls Anwendung. Abweichend hiervon werden letztere bei den Kürassieren, Dragonern und Husaren von der linken Schulter nach der Brust getragen. Bei den Kürassieren und Dragonern wird zu dem Zweck ein kleiner Knopf unter der Achselklappe angebracht, an dem die abgeflachte Rosette (Medaille) befestigt wird. Die Schlaufe am anderen Ende wird am zweitobersten Knopf bz. Haken des Waffenrods zc. angeknöpft. Zum Kürass werden die Schießauszeichnungen nicht getragen. Bei den Husaren wird die abgeflachte Rosette (Medaille) an der obersten Attila- bz. Pelzrosette der linken Brustseite befestigt und mit dem Schlaufende, über das Bandolier hinweg, an den obersten Attila- bz. Pelzknäuel angeknöpft. Bei Paraden mit umgehängtem Pelz wird das Abzeichen in derselben Weise an der obersten linken Pelzrosette und dem obersten Attilaknopf befestigt. Bei den Ulanen wird die abgeflachte Rosette am rechten Epaulettaken und die andere Schlaufe am 2. Ulanaknopf der unteren rechten Knopfreihe, über das Bandolier hinweg, befestigt.
2. Die Verleihung der Schießauszeichnungen erfolgt:
  - bei der Kavallerie, der Feldartillerie und der Fußartillerie durch den Regiments-Kommandeur,
  - bei der Kavallerie-Unteroffizierschule durch den Chef des Militär-Reit Instituts,
  - bei der Feld- und Fußartillerie-Schießschule durch den Kommandeur,
  - beim Train durch den Bataillons-Kommandeur.
3. Dieselbe erfolgt wie die der Schützenabzeichen in 8 Stufen. Mit der ersten Stufe wird begonnen, in jedem folgenden Jahre darf eine höhere Stufe verliehen werden. Bei Erwerbung einer höheren Stufe wird die bisher getragene abgelegt.

4. Es können alljährlich Schießauszeichnungen verliehen werden:
  - bei der Kavallerie: für jede Eskadron 4 (jede Schießklasse 1),  
für die Kavallerie-Unteroffizierschule 2,
  - bei der Feldartillerie: für jede Batterie 5, davon  
2 für Unteroffiziere und Kapitulanten,  
3 für Kanoniere,
  - bei der Fußartillerie: für die Unteroffiziere jedes Bataillons 10,  
für die Gemeinen jeder Kompagnie 8,  
beim Train: für jede Kompagnie 3, davon  
1 für Unteroffiziere und Kapitulanten,  
2 für Gemeine bz. Trainsoldaten.
5. Die Inhaber der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 13. Mai 1869 verliehenen Schützenabzeichen für Unteroffiziere der Artillerie legen dieselben ab und tragen dafür die entsprechenden neuen Auszeichnungen.
6. Diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen bz. Trainsoldaten, welche Schießauszeichnungen erworben haben, erhalten bezügliche Bescheinigungen. Dieselben sind für Unteroffiziere und Kapitulanten von den unter 2 bezeichneten Kommandeuren zc., im Uebrigen von den Eskadrons bz. Batterie- und Kompagniechefs auszustellen. Der Besitz der Schießauszeichnungen ist ferner in der Truppenstammrolle, den Entlassungs- und Ueberweisungspapieren zu vermerken.
7. Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst ist den Besitzern von Schießauszeichnungen das von ihnen getragene Exemplar mitzugeben. Bei Wiedereinberufungen aus dem Beurlaubtenstande bz. bei freiwilligem Wiedereintritt in den aktiven Dienst werden die Auszeichnungen, soweit sie von den Betreffenden mitgebracht oder beschafft sind, angelegt. Die Truppen sind zur Hergabe derselben nicht verpflichtet.
8. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den Verlust der Schießauszeichnungen zur Folge und schließt die Erlangung derselben aus. Durch die Rehabilitirung werden Auszeichnungen, welche bereits verliehen waren, wieder erworben.
9. Schützenabzeichen bz. Schießauszeichnungen, welche bei der Infanterie-Schießschule, Gewehr-Prüfungskommission, Feld- und Fußartillerie-Schießschule erworben werden, erhalten als ein besonderes Abzeichen noch eine silberne — im Uebrigen der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1894 eingeführten Probe entsprechende — Eichel bz. — bei der Artillerie — Granate. Dieselbe wird bereits vorhandenen Schützenabzeichen bz. Schießauszeichnungen eingefügt, bei der Truppe weiter getragen und geht auf höhere Stufen des Abzeichens zc. ohne Weiteres über. Die Besitzer der bisher bei der Infanterie-Schießschule, sowie bei der Gewehr-Prüfungskommission erworbenen besonderen Schützenabzeichen legen statt dieser die neuen an.
10. Die Proben der Schießauszeichnungen und der unter 9 bezeichneten besonderen Abzeichen folgen nach.

No. 600/6. 94. A. 5.

Bronzart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Juni 1894.

Nr. 145.

Tragen von Kartentaschen aus schwarzem Leder seitens der Offiziere.

Seine Majestät der Kaiser und König haben befohlen, daß die Offiziere aller Waffen im Bedarfsfalle Kartentaschen aus schwarzem Leder nach der den Generalkommandos demnächst zugehenden Probe tragen. Dieselben sind auf der rechten Seite am Degen- bz. Säbelkoppel so zu befestigen, daß der obere Rand der Tasche mit dem unteren Rande (Saume) des Waffenrocks zc. abschneidet.

No. 324/6. 94. B. 3.

Bronzart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. Juni 1894.

## Nr. 146.

**Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.**

1. Mit Allerhöchster Genehmigung treten an die Stelle der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 20. Februar 1890 die der vorliegenden Nummer des Armee-Verordnungs-Blatts in besonderer Beilage beigefügten

Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 14. Juni 1894.

2. Abdrücke dieser Beilage sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, auf unmittelbare Bestellung zum Preise von 10 Pf. für das Exemplar zu haben.

No. 663/6. 94. A. 1.

Bronsfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Juni 1894.

## Nr. 147.

**Kapitulanten-Gebührnisse der in die Jäger- u. Bataillone eingestellten Forstlehrlinge.**

Sinsichtlich der Zuständigkeit der Kapitulanten-Gebührnisse gilt für die in die Jäger- u. Bataillone eingestellten Forstlehrlinge (gelernten Jäger) vom 1. Oktober 1893 ab das Nachstehende:

1. Diejenigen gelernten Jäger, welche erst nach bestandener Jägerprüfung zur Beförderung zu Oberjägern in Aussicht genommen werden, erfüllen die Bedingungen für den Anspruch auf Kapitulantenlöhnung und Kapitulations-Handgeld durch die von ihnen nach §. 14 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes u. vom 1. Oktober 1893 einzugehende Verpflichtung zu neunjährigem aktiven Dienst. Der Beginn des Anspruchs fällt auf den Tag der Verpflichtungs-Verhandlung.

Wird von der Beförderung zum Oberjäger hinterher abgesehen, so haben die Betreffenden, sofern das Kapitulations-Handgeld gezahlt ist, gleichwohl insgesamt 4 Jahre aktiv zu dienen.

2. Gelernte Jäger, welche bereits vor dem Abschluß der vorbezeichneten Verpflichtungs-Verhandlung zur Beförderung zu Oberjägern in Aussicht genommen werden, erlangen den Anspruch auf die Kapitulanten-Gebührnisse dadurch, daß sie sich durch eine Kapitulations-Verhandlung in der für andere Mannschaften vorgeschriebenen Form zu vierjähriger Gesamtdienstzeit verpflichten, und zwar vom Tage des Abschlusses dieser Verhandlung ab, jedoch frühestens mit Beginn des 3. Dienstjahres.

Bei Beförderung derartig verpflichteter Leute zu Oberjägern regelt sich der Löhnungsanspruch nach §. 9 Absatz 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift.

3. Werden gelernte Jäger, ohne Oberjäger zu sein oder zu dieser Charge in Aussicht genommen zu sein, über das 3. Dienstjahr hinaus im aktiven Dienst zurückbehalten, so ist zu unterscheiden:

a. Liegt die Ursache in der Wiederholung oder Nachholung der Jägerprüfung, so werden Kapitulanten-Gebührnisse nicht gewährt. Nur wenn bei dem Versäumen der rechtzeitigen Ablegung der Jägerprüfung dem Betreffenden ein Verschulden nicht zur Last fällt, kann der Anspruch auf diese Gebührnisse mit Beginn des 4. Dienstjahres durch den Abschluß einer Kapitulation wie vorstehend zu 2 erworben werden; ebenso

b. bei dem Verbleiben im aktiven Dienst aus Mangel an berufsmäßiger Beschäftigung oder aus anderen Ursachen.

c. Bei strafweiser Zurückbehaltung sind die Kapitulanten-Gebührnisse nicht zuständig.

4. Letzteres gilt auch bei Einziehung von Jägern der Klasse A aus der Reserve.

5. Wer nach Vorstehendem eine besondere Kapitulation eingegangen ist, um in den Bezug der Kapitulanten-Gebührnisse zu treten, hat, sofern das Kapitulations-Handgeld gezahlt ist, die übernommene Dienstverpflichtung zu erfüllen, und zwar in dem Falle oben zu 2 selbst dann, wenn von der Beförderung zum Oberjäger hinterher abgesehen worden ist.

6. Vorstehende Festsetzungen gelten auch sinngemäß für diejenigen Jäger der Klasse A, die als Einjährig-Freiwillige eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß sie in allen Fällen erst mit Beginn des zweiten Dienstjahres in den Genuß der Kapitulanten-Gebührnisse treten. Letztere Gebührnisse dürfen dieselben aber, sofern die Fälle zu 3 a und 3 b für sie zutreffen, erst dann empfangen, wenn sie sich zu einer dreijährigen Gesamtdienstzeit bei der Fahne durch Kapitulation verpflichtet haben.
7. Aus der Wirkung vorliegender Festsetzungen sich ergebende Nachzahlungen dürfen vom 1. Oktober 1893 ab geleistet werden, etwaige bezügliche Ueberhebungen können für die Vergangenheit auf sich beruhen.

No. 446/5. 94. A. 1.

Bronzart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Juni 1894.

## Nr. 148.

## Aenderung der Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren.

(Beilage zu Nr. 15 des Armeeverordnungs-Blattes für 1889 und Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.)

1. Im §. 5 1 sind die angezogenen §§ 70 und 71 der Dienst-Anweisung in „71 und 72“ abzuändern.
2. §. 7 1 erhält folgenden Zusatz:  
„Die Abreise der Mannschaften und deren Ankunft im Kurorte ist so zu regeln, daß die Kur zu der bestimmten Zeit angetreten werden kann.“
3. §. 11 1 neuer Zusatz:  
„Die Militärfahrtscheine zur Rückreise sind rechtzeitig zu übersenden.“
4. §. 15 1. Den Kurorten, in denen die Mannschaften die Mundverpflegung geliefert erhalten, tritt hinzu: Wildbad.
5. §. 16 7 neuer Zusatz:  
„Die Verbrauchenschädigung für die den inaktiven Mannschaften und Passanten mitgegebenen Bekleidungsgegenstände ist nur für je ein Stück zuständig, auch wenn diese Gegenstände, wie z. B. Waffenröcke, Luchshosen, Halsbinden u., in doppelter Anzahl verabfolgt werden.“
6. §. 19 1 neuer Zusatz:  
„Die Zusendung der Gebührnisse hat gemäß §. 83 s der Friedens-Befolgungsvorschrift rechtzeitig zu erfolgen.“
7. §. 19 3 neuer Zusatz:  
„Die Kosten für Baderkuren in den Militär-Bade-Instituten zu Wiesbaden, Landeck und Teplitz werden wie die entsprechenden Kosten in den Garnisonlazarethen unter den in Betracht kommenden Titeln des Fonds — Militär-Medizinalwesen — verrechnet.“
8. §. 27 2 lautet jetzt:  
„Das Kurhaus bietet Raum zur gleichzeitigen Unterbringung von 10 Offizieren und 68 Mann.“  
Demzufolge ist im Verzeichniß der Baderorte unter Nr. 14 — Landeck, die Zifferangabe der Spalte: „Anzahl der unterzubringenden oder aufzunehmenden Mannschaften“ in „68 Mann“ zu berichtigen.

## 9. Dem Verzeichniß der Badeorte ist als neuer Kurort hinzuzufügen:

Nr. 31 Wildbad, unterstellt dem Generalkommando XIII. Armeekorps, für Mannschaften des VII., VIII., X., XI., XIV., XV., XVI. Armeekorps, Kurzeit 1. Mai bis Ende September, Anzahl der unterzubringenden oder aufzunehmenden Mannschaften — unbeschränkt.

Die Bemerkungen auf der Rückseite des vorgenannten Verzeichnisses erhalten den neuen Zusatz 7: „Anträge wegen Zulassung zur Kur in Wildbad sind unmittelbar an das Königlich Württembergische Kriegsministerium zu richten. Dasselbe hat sich erboten, auch Angehörige des Preussischen Heeres vom Fehlbibel abwärts als Kurgäste aufzunehmen.

Die Belästigung wird geliefert, die Verpflegungszulage — § 151 — daher nicht gezahlt.“

## 10. Die Winterstation in Baden-Baden ist außer Betrieb gesetzt, dafür das Landesbad vom März bis zum Herbst geöffnet.

Die Bemerkung 5 zum Verzeichniß der Badeorte ist dementsprechend zu berichtigen und im Verzeichniß selbst bei Nr. 2 Baden-Baden die Angabe in der Spalte: Kurzeit in „März bis zum Herbst“ abzuändern.

## 11. Die Bemerkung 3 zum Verzeichniß der Badeorte erhält den Zusatz:

„Das Generalkommando III. Armeekorps verfügt über die Besetzung dieser Freistellen.“

## 12. Aenderungen im Verzeichniß der Badeorte:

In Spalte „Kurzeit“, bei Nr. 1 Aachen, Zusatz:

„ausnahmsweise können Kranke auch zu jeder anderen Zeit Aufnahme finden.“

In Spalte „Anzahl der unterzubringenden oder aufzunehmenden Mannschaften“ hat bei Nr. 11, Kreuznach, und Nr. 20, Neuenahr, die bisherige Angabe zu lauten:

„36 Mann, in dringenden Fällen auch mehr.“

Ebenfalls bei Nr. 30, Wildungen, ist hinter 12 hinzuzusetzen: „bis 15“.

Dedblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

No. 4/4. 94. MA.

von Coler.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 12. Juni 1894.

## Nr. 149.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrarten befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 273/275 des Armeeverordnungs-Blatts für 1893 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

No. 273/6. 94. B. 3.

Frhr. v. Gemmingen.

**Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1894 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.**

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1. Königlich Preussische Staats- Eisenbahnen:				
a) Königl. Eisenbahn- Direktion Altona.	Schnellzug 11 u. 21	Flensburg 8 <sup>5</sup> B.	Altona 11 <sup>15</sup> B.	Widerrüflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bz. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß mehr finden würden.
b) Königl. Eisenbahn- Direktion Köln (rechts- rheinisch).	Schnellzug 267 " 268 " 141 " 147 " 142 " 148 " 56 " 51	Dipladen 10 <sup>31</sup> B. Dortmund Rh. Bhf. 1 <sup>35</sup> A. Hochfeld 9 <sup>54</sup> B. " 9 <sup>20</sup> A. Duisburg 7 <sup>39</sup> B. " 9 <sup>02</sup> A. Soest 6 <sup>14</sup> A. Emden 5 <sup>25</sup> B.	Dortmund Rh. Bhf. 1 <sup>12</sup> A. Dipladen 4 <sup>11</sup> A. Duisburg 10 <sup>00</sup> B. " 9 <sup>27</sup> A. Hochfeld 7 <sup>45</sup> B. " 9 <sup>08</sup> A. Emden 12 <sup>17</sup> B. Soest 12 <sup>13</sup> A.	
c) Königl. Eisenbahn- Direktion Köln (links- rheinisch).	Schnellzug 2 " 293 " 291 " 288	Köln Sptbhf. 6 <sup>00</sup> B. Diedenhofen 1 <sup>26</sup> A. Diedenhofen 6 <sup>37</sup> B. Coblenz Mosf. 8 <sup>35</sup> A.	Herbesthal 8 <sup>07</sup> B. Coblenz Mosf. 5 <sup>25</sup> A. Coblenz Mosf. 10 <sup>18</sup> A. Trier 10 <sup>39</sup> A.	} bis zu 20 Mann } Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppentheile begründet wird. } bis zu 50 Mann }
d) Königl. Eisenbahn- Direktion Berlin	Schnellzug 55 " 56	Guben 2 <sup>01</sup> A. Pofen 10 <sup>26</sup> B.	Pofen 5 <sup>36</sup> A. Guben 1 <sup>51</sup> A.	

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
2. Königlich Bayerische Staats- Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Stbhf. 4 <sup>20</sup> A.	Probstzella 12 <sup>21</sup> B.	<p>Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen von mindestens 400 km handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.</p> <p>Die außer Dienst reisenden Mannschaften, welche obenbezeichnete Schnellzüge ohne Zuschlag benutzen wollen, müssen eine von dem betr. Truppenkommando ausgestellte Bescheinigung der besonderen Dringlichkeit der Reise besitzen, welche vor Antritt der letzteren dem Stationsvorstande vorzuzeigen ist.</p>
	" 18	Probstzella 2 <sup>45</sup> A.	München Stbhf. 10 <sup>45</sup> A.	
	" 82	Buchloe 3 <sup>56</sup> A.	Neinfeld 7 <sup>23</sup> A.	
	" 83	Neinfeld 7 <sup>43</sup> A.	Augsburg 10 <sup>11</sup> A.	
3. Königlich Sächsische Staats- Eisenbahnen.		<p>1. Einzelne reisende Offiziere, welche mit Militärfahrchein versehen sind, können in der II. Klasse der Schnell- u. Züge befördert werden, wenn sie auf der betreffenden Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, eine Personenzugfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrchein ausdrücklich auf Schnell- u. Züge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</p> <p>2. Einzelne reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Schnell- u. Zügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrchein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung einer Fahrkarte findet alsdann nicht statt.</p>		
	4. Königlich Württembergische Staats- Eisenbahnen.	Schnellzug 4 " 170 " 165	Stuttgart 5 <sup>40</sup> B. Bietigheim 4 <sup>07</sup> A. Heilbronn 11 <sup>30</sup> B.	Mühlacker 6 <sup>58</sup> B. Heilbronn 4 <sup>52</sup> A. Bietigheim 12 <sup>16</sup> A.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n f r e d e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
5. Großherzog- lich Olden- burgische Staats- Eisenbahn.	Schnellzug 2a	Bremen Optbhf. 542 B.	Wilhelmshaven 757 B.	<p>Bis zu 50 Mann.</p> <p>Die Züge 2a und 22a verkehren nur vom 20. Juni bis 20. September.</p> <p>Die Züge 7a und 27a verkehren nur vom 20. bis 26. Juni, 6. bis 10., 21. bis 26. Juli, 4. bis 9., 19. bis 25. August, 2. bis 8., 18. bis 20. September.</p> <p>Zug 26a verkehrt nur vom 26. bis 29. Juni, 10. bis 13., 26. bis 29. Juli, 9. bis 12., 25. bis 27. August.</p> <p>Die Züge 9a und 25a verkehren nur vom 27. bis 30. Juni, 1. bis 5., 11. bis 20., 27. bis 31. Juli, 1. bis 3., 10. bis 13., 26. bis 31. August, am 1., vom 9. bis 17. September.</p> <p>Zug 29a verkehrt nur vom 27. bis 30. Juni, 11. bis 14., 27. bis 30. Juli, 10. bis 13., 26. bis 28. August.</p>
	" 7a	Oldenburg 608 A.	Bremen Optbhf. 712 A.	
	" 9a	" 1015 A.	" 1118 A.	
	" 22a	" 654 B.	Leer 804 B.	
	" 26a	" 386 A.	" 498 A.	
	" 25a	Leer 106 A.	Oldenburg 216 A.	
	" 27a	" 442 A.	" 556 A.	
	" 29a	" 849 A.	" 1100 A.	
	" 6	Bremen Optbhf. 222 A.	" 331 A.	
	" 5	Oldenburg 228 A.	Bremen Optbhf. 337 A.	
6. Hessische Ludwigs- Bahn.	Schnellzug 58	Mainz Stbhf. 447 A.	Frankfurt Optbhf. 582 A.	<p>Bis zu 80 Mann.</p> <p>Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.</p>
	" 54	Mainz Stbhf. 958 A.	Frankfurt Optbhf. 1041 A.	
	" 43	Frankfurt Opt. Bhf. 315 A.	Mainz Stbhf. 358 A.	
	" 53	Frankfurt Opt. Bhf. 855 A.	Mainz Stbhf. 948 A.	
	" 70	Mainz Stbhf. 1108 B.	Darmstadt 1147 B.	
	" 77	Darmstadt 440 A.	Mainz Stbhf. 524 A.	
	" 116	Frankfurt Ost- Bhf. 1108 A.	Aschaffenburg 1201 B.	
7. Pfälzische Eisen- bahnen.	Beschl. Prjsg. 10	Worms 1088 B.	Ludwigshafen a. Rh. 1112 B.	<p>Bis zu 80 Mann im Dienste.</p> <p>Ohne Beanspruchung eines Zuschlages zum Militärfahrtschein.</p>
	" " 10	Ludwigshafen a. Rh. 1119 B.	Neustadt a. O. 1202 A.	
	Schnellz. 26/122	Worms 1228 B.	Weißenburg 285 B.	
	" 121/1	Weißenburg 246 B.	Worms 508 B.	
	" 88	Ludwigshafen a. Rh. 848 B.	Lauterburg 1014 B.	
" 105	Lauterburg 787 A.	Ludwigshafen a. Rh. 904 A.		



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Juni 1894.

Nr. 150.

Ueberweisung von Geldbeträgen an das Feuerwerks-Laboratorium in Siegburg.

Die Verfügung vom 13. Januar 1892 Nr. 181/1. 92. D. 3. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 7) hat künftig auch bei Ueberweisung von Geldbeträgen an das Feuerwerks-Laboratorium in Siegburg, für welche ein Giro-Lonto bei der Reichsbankhauptstelle in Köln eröffnet ist, Anwendung zu finden.

In Vertretung.  
v. Reichenau.

No. 303/6. 94. A. 7.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. Juni 1894.

Nr. 151.

Zeitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition.

Im Verfolg des Erlasses vom 22. Mai 1894 Nr. 434/5. 94. A. 2. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13) wird mitgeteilt, daß der vorbezeichnete Zeitfaden von der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W., Kochstraße 68—70, bei unmittelbaren Bestellungen aus der Armee zum Preise von 20 Pf. für das geheftete und 30 Pf. für das kartonirte Exemplar bezogen werden kann.

In Vertretung.  
v. Reichenau.

No. 351/6. 94. A. 2.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Juni 1894.

Nr. 152.

Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.

Es gelangen die Ausrüstungs-Nachweisungen

1. für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (Haubizen),
2. für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (Haubizen),
3. für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (Haubizen), ausgerüstet mit leichten Kastenwagen, und
4. für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (Haubizen) (die Kompagnien sind mit leichten Kastenwagen ausgerüstet),

an die Truppen und Behörden zur Ausgabe. Dieselben erhalten im Druckvorschriften-Stat die Nr. 432 bz. 433, 434 und 435.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen

1. für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (Haubizen) vom Jahre 1892 — Druckvorschriften-Stat Nr. 354 — und
2. für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (Haubizen) vom Jahre 1892 — Druckvorschriften-Stat Nr. 355 —

treten hierdurch außer Kraft.

In Vertretung.  
v. Reichenau.

No. 88/6. 94. A. 5.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. Juni 1894.

**Nr. 153.**

Ergänzung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots.

Seite 29, Zeile 16 von oben, ist hinter „Fußartillerie“ einzuschalten:  
bei dem Filial-Artilleriedepot zu Lüttenberg einem Lieutenant der Feldartillerie-Schießschule.  
Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

In Vertretung.  
v. Reichenau.

No. 66/6. 94. A. 5.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 14. Juni 1894.

**Nr. 154.**

Anstellung der Verpflegungsliquidationen.

In der Verpflegungsliquidation sind auch die Titelgruppen des Statskapitels 24 (Anlage 10 zur Friedens-Befolgungsvorschrift), und zwar die Titel 1 bis 7, 8 bis 14 und 15 bis 20 aufzurechnen und die Summen den Beträgen der Titel 21 bis 25 am Schlusse durch Wiederholung hinzuzuzählen.

In Vertretung.  
Erfling.

No. 150/6. 94. B. 3.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 16. Juni 1894.

**Nr. 155.**

Verbindungen bz. Ueberfahrts-geld nach und von Helgoland.

Mit Bezug auf §. 3, 2 der Marschgebühren-Vorschrift vom 22. Februar 1887 wird zur Kenntniß gebracht, daß zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande bz. anderen, der Küste nähergelegenen Nordsee-Inseln während des Sommers 1894 folgende Dampferverbindungen bestehen:

I. Bremerhaven (Seestemünde)—Helgoland.

Dampfer Auguste Viktoria.

1. Juli bis Ende September täglich hin und zurück. Fahrpreis (II. Kajüte) für einberufene oder entlassene Mannschaften 5 M. 80 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- und Ausbooten in Helgoland.

II. Cuxhaven — Helgoland.

Dampfer Cobra, Ariadne und Flamingo.

10. Juni bis Ende September täglich hin und zurück. Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 6 M., außerdem 1 M. für Ein- und Ausbooten in Helgoland.

III. Helgoland—Wyß auf Föhr.

Weiterfahrt der Dampfer zu II.

Hin: 12. Juni bis 22. September jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, ferner am 29. September.

Zurück: 13. Juni bis 24. September jeden Montag, Mittwoch und Freitag, ferner am 1. Oktober.

Außerdem:

Hin und zurück: 8. Juli bis 9. September jeden Sonntag.  
Fahrpreis wie zu I.

## IV. Helgoland — Norderney.

Weiterfahrt des Dampfers Cobra (zu II).

Hin: 11. Juni bis 24. September jeden Montag, Mittwoch und Freitag, ferner am 8., 15., 22. und 29. Juli, 12. und 26. August, 2. und 28. September.

Zurück: 12. Juni bis 25. September jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, ferner am 29. September.

Fahrpreis wie zu I.

In Vertretung.

Erfling.

No. 328/6. 94. B. 3.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 47 bis 54 zur Heerordnung,

Nr. 1 und 2 zur Vorschrift, betreffend die Zusammensetzung zc. der Revolvermunition,

Nr. 29 und 30 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie,

Nr. 4 bis 8 zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist,

Nr. 51 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Beilage zu Nr. 14 des *Armee-Verordnungs-*  
*Blattes* für 1894.

---

# Bestimmungen

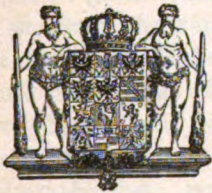
über

# Beförderung der Unteroffiziere

im Frieden.

---

Vom 14. Juni 1894.



---

Berlin 1894.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung  
Kochstraße 68–70.



Faint, illegible text visible on the right side of the page, likely bleed-through from the reverse side of the paper.

## Vorbemerkungen.

1. Nachfolgende Bestimmungen schließen sich an diejenigen der Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden — Fr. Bef. B. — über Verpflegung der Unteroffiziere an.

2. Unter „Truppentheilen“ werden in Nachstehendem diejenigen Truppen-Abtheilungen und Anstalten verstanden, für welche besondere Verpflegungs-Etats (Friedens-Verpflegungs- oder Ausgabe-Etats) zur Ausgabe gelangen.

3. Die Bezeichnung „praktischer Truppendienst“ bedeutet den auf Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften eines Truppentheils sich beziehenden Dienst.

Als im praktischen Truppendienst befindlich sind anzusehen:

Fouriere, Kammerunteroffiziere, Quartiermeister, Gewehraufscher gemäß Anmerkung \*) zu § 17 1 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, zu Unteroffizierschulen, zur Infanterie-Schießschule, zur Gewehr-Prüfungskommission, zur Militär-Turnanstalt, zum Militär-Reitinstitut, zu den Artillerie-Schießschulen, zu den Lehrschmieden, zur Militär-Kochschule, zur Oberfeuerwerkerschule, zur Militär-Telegraphenschule, zur Festungsbauerschule, zur Ausbildung als Oberwärter bei Brieftauben-Zuchtstationen kommandirte Unteroffiziere.

Es befinden sich im praktischen Truppendienst u. A. nicht:

die als etatsmäßige Schreiber, Zeichner und Lazareth-Rechnungsführer, die zur Leibgendarmerie, als Stabsordnonnanzen bei den kommandirenden Generalen zc.,

zu den Korps-Bekleidungsämtern und Handwe  
zur polizeilichen Aufsicht in die Garnison-  
zu dem Revisionsdienst in die Munitionsfab  
Aufseher in Arrestanstalten, zur Ausbildung a  
meisteraspiranten und als Proviantamtsass  
zu den Festungsgefängnissen und Arbeiterabtl  
kommandirten Unteroffiziere, die zu einer Fort  
sowie in eine Oberwärterstelle bei Brieftauber  
stationen kommandirten Pionier-Unteroffiziere  
die Unteroffiziere der Bezirkskommandos\*), der  
offizierenschulen und des Militär-Knaben-Erzi  
Instituts zu Annaburg.

Etwasige Zweifel über Auslegung der Bezeichnung  
"tischer Truppendienst" entscheidet das Kriegsministerium

4. Wo die Beförderung von der Zurücklegung ei  
stimmten Zahl von Dienstjahren abhängig gemacht wi  
nur die aktive Dienstzeit in Betracht zu ziehen und  
nach § 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung v  
27. Juni 1871\*\*) zu berechnen. Kriegsjahre zählen dabei  
nur nicht im Falle von § 3 3 a.

5. Abkommandirte Unteroffiziere, welche aus dem G  
abkommandirenden Truppentheils ausgeschieden sind, wer  
Bezug auf Beförderung wie Versetzte behandelt.\*\*\*)

\*) Aus der Truppe zu Bezirkskommandos kommandirte Unter  
sind dagegen nicht als solche anzusehen, für welche nach § 2 4 u  
Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebührenisse i  
Etats gewährt wird bz. Ersatzbeförderung eintreten darf.

\*\*) Gesetz zc. vom 27. Juni 1871 § 22 lautet:

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten  
jahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die  
eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz  
theile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht  
Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vor  
einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg  
bis zum Tage der Demobilmachung.

\*\*\*) Die zur Landesaufnahme kommandirten, aus dem G  
Truppentheile ausgeschiedenen Unteroffiziere rücken nach Maßgab

6. Ueber Beförderung der Portepeschführer, der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, sowie des zum Unteroffizierstande gehörenden Feuerwerks- und Zeugpersonals, der Wallmeister, sowie der Schirmmeister bei den Pionier-Bataillonen sind besondere Bestimmungen gegeben, welche in Folgendem außer Betracht bleiben.

## I. Art und Umfang der Beförderung.

### § 1.

Art und Umfang der Beförderung im Allgemeinen.

1. Die Verpflegungs-Etats ergeben die verschiedenen Unteroffizier-Chargen, sowie die für jede Charge festgesetzte, den Umfang der Beförderungen begrenzende Stellenzahl. Für die einzelnen Festungsgefängnisse und Arbeiterabtheilungen wird die Stellenzahl der etatsmäßigen Unteroffiziere durch besondere Anordnung des Kriegsministeriums geregelt.

2. In Betreff der Besetzung von Stellen höherer durch Unteroffiziere niederer Charge siehe Fr. Bes. B. § 65 (bz. 6).

3. Ueber die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gehalts, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

4. Die Stellen der zur Anstellung auf Probe oder zur Probendienstleistung abkommandirten Sergeanten und Unteroffiziere werden erst nach dem Ausscheiden derselben aus den Etats ihrer Truppentheile (Fr. Bes. B. § 365) besetzt.

Wegen des Ersatzes der zur Anstellung auf Probe oder zur Probendienstleistung kommandirten etatsmäßigen Feldwebel 1c. und Vizefeldwebel 1c. siehe § 21.

Dienstalters im Truppentheile in die höheren Unteroffizierchargen auf. Bei Rückkehr von dem Kommando sind sie in eine Stelle ihrer Charge einzureihen. Ist dies zunächst nicht angängig, so findet Fr. Bes. B. § 61 Anwendung; das Mehr der Gehalts wird beim Chef des Generalstabes der Armee angefordert. Beim Rücktritt behufs informativischer Beschäftigung, Anstellung auf Probe und Probendienstleistung (Fr. Bes. B. § 362) werden sie über den Etat verpflegt.



Gehen abkommandirte Sergeanten der im § 2 bezeichneten Art aus diesem Kommando zur informellen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder zur Probepromotion über, so kommen sie während dieser Zeit nur auf den Unteroffiziere — nicht auf den der Sergeanten Anrechnung.

5. Die bei Entlassung der Reservisten frei werdenden Unteroffizier- (und Gefreiten-) Stellen sind durch Beförderung erst dann zu besetzen, wenn Mittheilung eingegangen ist, daß viele der im Herbst zur Ueberweisung gelangenden Unteroffizierschüler als Unteroffiziere (bz. Kapitulanten) einzustellen sind.

## § 2.

Beförderung über die Etats unter Gewährung höherer Gehaltsklassen.

1. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probepromotion aus der Truppe, von Unteroffizierschulen, Gefängnissen und Arbeiterabtheilungen als Militär (Inhaber des Civilversorgungsscheins) abkommandirten mäßigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel und Wachtmeister können in ihrer Charge ersetzt werden; dürfen die dadurch freierwerbenden Vizefeldwebel- u. bz. Sergeant- und Unteroffizierstellen besetzt werden. Die Kommandos stehen — auch nach etwaigem Rücktritt von dem Kommando über den Etat, jedoch ist bei den militärischen Strafbefehlshabern ein Sergeant für jeden aus diesem Anlaß überetatmäßigen Feldwebel weniger zu verpflegen. (Fr. Bef. 2.)

2. Die Registratoren der Generalkommandos, der Inspektionen der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, sowie der Inspektion der Artillerie, können bei ihrer Ernennung zu Registratoren Feldwebeln bz. Wachtmeistern befördert werden. (Fr. Bef. 2. § 6 2.)

3. Bei der Infanterie, den Jägern (Schützen), der Artillerie, der Fußartillerie, den Pionieren und den

dürfen außeretatsmäßige Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister als Offizierdienstthuer ernannt werden. Die Zahl dieser Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister wird von dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) im April und Oktober jedes Jahres bekannt gegeben.

4. Sergeanten, welche unter Belassung im Etat ihrer Truppentheile aus dem praktischen Truppendienste (vergl. Vorbemerkung 3) abkommandirt sind, erhalten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebühnrnisse über die Etats. An ihrer Stelle dürfen Unteroffiziere der betreffenden Truppentheile zu Sergeanten befördert werden.

5. Die unter gleichen Verhältnissen abkommandirten Unteroffiziere werden — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen (II) vorausgesetzt — über die Sergeanten-Etats zu Sergeanten mit entsprechenden Gebühnrnissen befördert.

6. Kehrt ein nach 4 oder 5 über den Sergeanten-Stat verpflegter Sergeant in den praktischen Truppendienst zurück, so ist nach Jr. Bef. V. § 84 zu verfahren. Seine Einreihung unter die Sergeanten erfolgt nach dem Dienstalter (§ 61 und 2).

7. Regiments- und Bataillons-Lambours erhalten als Sergeanten den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebühnrnisse über die Sergeanten-Etats.

8. Ueber die Etats ihrer Chargen werden nach einer Demobilmachung auch diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere verpflegt, welche während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Chargen ernannt und in den Genuß der chargenmäßigen Gebühnrnisse gesetzt sind, — soweit entsprechende Stellen der Friedensformationen nicht sogleich verfügbar werden (vergl. § 54 Kriegsvorschrift). — Nach Maßgabe des Freiwerdens solcher Stellen sind dieselben jedoch in Stellen ihrer Charge, erforderlichenfalls zunächst in die Stelle einer niederen Unteroffiziercharge einzurangiren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

Beförderung über die Etats ohne Gewähr  
höheren Gehältnisse.

Ueber die Etats der betreffenden Chargen, jedoch  
währung des Mehrbetrages der Gehältnisse dieser  
dürfen befördert werden:

1. zu Vizefeldwebeln bz. Bizewachtmeistern:

A. nach zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit:

- a) die etatsmäßigen Schreiber, einschließ-  
jeningen der Bezirkskommandos, Kom-  
mandos, Kommandanturen und Ein-  
missionen,
- b) die etatsmäßigen Zeichner der Eisenb-  
nationen und des Ingenieur-Komite-
- c) die zur Leibgardarmerie kommandir-  
geanten, die Unteroffiziere der Schl-  
Kompagnie,
- d) die Regiments- und Bataillons-Lamb-  
leiter der Musik von Infanterie-Br-
- e) die Lazareth-Rechnungsführer,
- f) die zu einer Fortifikation komm-  
Pionier-Unteroffiziere,
- g) die Schirmmeister der Traindepots,
- h) die zum Militär-Telegraphen von  
kommandirten Unteroffiziere;

B. in der Regel nicht vor zurückgelegter 18  
Dienstzeit:

andere Sergeanten — auch überzäh-  
welche hierzu in Anerkennung besonde-  
und treu geleisteter Dienste der Aller-  
Gnade empfohlen werden. Bezügliche  
sind auf dem Dienstwege zum 15. 9.  
jedes Jahres an das Kriegsministe-  
richten;

## 2. zu Sergeanten:

- a) etatsmäßige Hoboisten der Infanterie, der Fußartillerie und der Eisenbahn-Formationen, etatsmäßige Trompeter der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains, etatsmäßige Hornisten der Jäger und Schützen und der Pioniere — nach Maßgabe des Dienstalters (§ 64) —,
- b) diejenigen Unteroffiziere, welche bei Herstellung des früheren Dienstalters-Verhältnisses nach einer Demobilmachung nicht in die Stelle eines Sergeanten aufrücken können, während diese Charge von jüngeren Kameraden während der Dauer des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder im-mobilen Truppen) bereits erreicht ist, — sobald beide bei einem Truppentheile wieder vereinigt werden — bis zum Freiwerden einer Sergeanten-stelle;\*)

## 3. zu Unteroffizieren:\*\*)

- a) außeretatsmäßige Hoboisten, Hornisten und Trompeter, welche bei etatsmäßigen Hoboisten-, Hornisten- oder Trompeterkorps Dienste leisten, — nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit —,
- b) die bei den Musikkorps der Unteroffizierschulen Dienste leistenden Spielleute, — jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit —,
- c) die auf Beförderung zum Offizier des Friedensstandes dienenden Gemeinen — sofern Unter-offizierstellen in dem betreffenden Truppentheile nicht frei sind —,

\*) Stehen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister oder Sergeanten der im § 28 gedachten Arten über die Etats, so sind die zunächst frei werdenden Sergeantenstellen zu deren Aufnahme zu benutzen. Erst nachdem dies geschehen, kommen die oben gedachten Sergeanten in Betracht.

\*\*\*) Wegen Beförderung der Schießer zu überzähligen Oberbäckern siehe § 8.

- d) Einjährig-*Freiwillige* — nach Ma  
§ 20<sub>4</sub> und 5<sub>6</sub> der *Heerordnung* —,  
e) *Unteroffizierschüler*, welche durch Lei  
Führung sich auszeichnen, — in  
6 Monaten vor ihrem Uebertritt in

## II. Auerweite Bedingungen der Beförderung

### § 4.

#### Dienstliches Verhältniß.

Eine Beförderung innerhalb der *Stats* ist von  
lichen Verhältniß der zu befördernden *Mannschafte*  
abhängig, als:

- a) zu *Feldwebeln* bz. *Wachtmeistern*, *etatsmä*  
*außeretatsmäßigen* (§ 2<sub>3</sub>) *Bizefeldwebeln*  
*wachtmeistern* *Unteroffiziere* nicht beförde  
dürfen, welche aus dem *praktischen Tr*  
(vergl. *Vorbemerkung* 3) oder zur *Anfte*  
*Probe*, zur *Probendienstleistung* oder *inform*  
*Beschäftigung* *abkommandirt* sind, es sei der  
infolge solcher Beförderung aus diesen *R*  
in den *Dienst* der *Truppenstelle* *zurücktreten*  
b) zu *Unteroffizieren* *Oekonomiehandwerker* o  
*Gemeine* nicht zu befördern sind, deren  
Verhältniß — z. B. als *Offizierburschen*  
*Stellung* eines *Vorgesetzten* nicht entspricht.

### § 5.

#### Befähigung.

*Erprobte moralische Zuverlässigkeit* und *militärisch*  
*barkeit* sind *Vorbedingungen* jeder Beförderung. Je  
*Unteroffiziercharge* ist, um so größere *Ansprüche*  
*ersteren* *Beziehungen* *gestellt* werden. Insbesondere  
den *Bezirkskommandos* *Unteroffiziere* zu *Sergeanten*

vorhandener Vakanz erst nach mehrjährigem Verbleib in ihrer Charge befördert werden.

Bei Beförderung von Abkommandirten ist das Urtheil desjenigen Truppentheils bz. derjenigen Militärbehörde zu berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Kommandoverhältniß unterstellt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der zur Landgendarmarie Abkommandirten.

Wird eine Stelle frei und ist zur Beförderung in die entsprechende Charge ein geeigneter Mann nicht verfügbar, so tritt Fr. Bef. V. § 65 in Anwendung.

## § 6.

### Dienstalter.

1. Das Dienstalter richtet sich nach dem Tage desjenigen Befehls, welcher die Beförderung zum Feldwebel bz. Vizefeldwebel, Sergeanten u. ausgesprochen hat, — bei Gleichheit dieses Tages nach demjenigen der Beförderung in die zuvor innegehabte Charge. Gefreite oder Gemeine, welche an demselben Tage zu Unteroffizieren befördert werden, rangiren untereinander nach der aktiven Dienstzeit, bei Gleichheit der letzteren nach dem Lebensalter.

Mannschaften, welche als Kapitulant zu einem anderen Truppentheile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung hinter Angehörige derselben Charge, welche nach dem Dienstalter jünger sind, wie auch in Stellen einer niedrigeren Charge einrangirt werden. In letzterem Falle behalten sie indessen die einmal erdiente Chargenbezeichnung und die damit verbundenen Abzeichen bei. Das Ergebniß einer solchen Uebereinkunft zwischen Truppentheile und Kapitulant ist im Eingange der Kapitulations-Verhandlung\*) bestimmt zu bezeichnen.

2. Bei Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister oder zum Sergeanten kommt das Dienstalter — bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen

\*) Das Muster der Kapitulations-Verhandlung ist gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.

Waffengattungen innerhalb der Kompagnie bz. Ba-  
sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desje-  
bandes, für welchen ein Verpflegungs-Stat zur An-  
langt — insofern in Betracht, als der Älteste in  
niedrigeren Charge, sofern er den Anforderungen entspre-  
sonst der Nächstälteste zu befördern ist. Noch weite-  
gehung zur Beförderung nicht geeigneter Sergeanten  
offiziere als des jedesmal Ältesten der Charge ist zu  
Dies kann durch Anwendung des in Fr. Bef. V. § 6  
neten Verfahrens geschehen.

3. Die Auswahl der zu Feldwebeln bz. Wachtme-  
Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompetern und  
offizieren zu Befördernden findet ohne die Beschränkung  
unter Ziffer 2 statt.

4. Bei Beförderungen über die Stats nach Maß-  
§ 25 und 7 sowie § 32 a kann von dem Dienstalter der Be-  
innerhalb einer bestimmten Kompagnie bz. Batterie  
und die Beförderung nach Ermessen des befördernden  
gesetzten schon dann befohlen werden, wenn andere Unte-  
von geringerem oder gleichem Dienstalter im Bataillon  
in der Abtheilung zu Sergeanten befördert werden.

5. Die Beförderungs-Verhältnisse der Unteroffiziere  
halb eines Bataillons bz. einer Abtheilung bei ver-  
Kompagnien bz. Batterien auszugleichen oder Versetzung  
diesem\*) Behufe von einer Kompagnie bz. Batterie  
anderen vorzunehmen, muß auf diejenigen Fälle be-  
bleiben, wo beide beteiligten Kompagnie- bz. Batterie  
mit einer solchen Anordnung sich einverstanden erklären  
diese Erklärung verweigert, und würden durch die be-  
Beförderung erhebliche Ungleichheiten in der Beförderung

\*) Versetzungen aus anderen Veranlassungen, z. B. u-  
pagnien bz. Batterien nach einer gewissen Reihenfolge den Aus-  
Sergeanten oder Unteroffizieren tragen zu lassen oder um den o-  
mäßigen Dienstbetrieb einer über zu wenig Unteroffiziere o-  
Unteroffiziere von zu geringem Dienstalter verfügenden Komp-  
Batterie sicher zu stellen, sind gestattet.

Unteroffiziere des Truppentheils herbeigeführt, so hat der befördernde Befehlshaber (IV.) zu erwägen, ob nicht die Beförderung zunächst auszusetzen bz. nach Fr. Bes. V. § 65 zu verfahren ist.

III. Besondere Bestimmungen betreffs der Lazarethgehilfen, Zahlmeisteraspiranten, Proviantamtsaspiranten, Unteroffiziere, Fahnen schmiede, Militärbäcker, des ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiterabtheilungen und der Halbinvaliden.

§ 7.

Lazarethgehilfen.

Die Beförderung von Unterlazarethgehilfen zu Lazarethgehilfen erfolgt nach Maßgabe der Führung und Befähigung, die Beförderung von Lazarethgehilfen zu Oberlazarethgehilfen nach 7 jähriger Dienstzeit. Rücken jüngere oder ebenso alte Unteroffiziere ihres Truppentheils in etatsmäßige Sergeantenstellen auf, so dürfen Lazarethgehilfen schon vor vollendeter 7 jähriger Dienstzeit zu Oberlazarethgehilfen befördert werden und die entsprechenden Gehühnisse erhalten.

Auf Lazarethgehilfen als Schreiber oder als Lazarethrechnungsführer findet § 31 nicht Anwendung.

§ 8.

Zahlmeisteraspiranten, Proviantamtsaspiranten, Unteroffiziere, Fahnen schmiede, Militärbäcker, ständiges Aufsichtspersonal der Festungsgefängnisse und Arbeiterabtheilungen.

Betreffs der Zahlmeisteraspiranten vergl. Fr. Bes. V. § 14, betreffs der Proviantamtsaspiranten Proviantamts-Ordnung 14.

Hinsichtlich der Beförderung zu Unteroffizieren, zu Fahnen schmieden und Oberfahnen schmieden siehe die Militär-Veterinär-Ordnung. Für die Beförderung zu Oberfahnen schmieden ist das Dienstalter nach § 64 zu bestimmen.



Die Oberfahnen Schmiede erhalten den Mehrbe-  
Sergeanten- gegen die Unteroffizierlöhnung über die  
Ueber die Beförderung der Militärbäcker zu  
Oberbäckern enthält die Proviantamts-Ordnung das  
Schieser, welche Kapitulanten sind und mindestens  
als Bäcker gedient haben, dürfen bis zur Anzahl von  
jedes Armeekorps zu überzähligen Oberbäckern befördert  
Etatsmäßige Militär-Oberbäcker können nach 7jährige  
zeit zu Militär-Oberbäckern I. Klasse mit den Abze-  
dem Range der Sergeanten ernannt werden.

Betreffs des ständigen Aufsichtspersonals der  
gefängnisse und Arbeiterabtheilungen enthalten die  
Strafvollstreckungs-Vorschrift bz. Dienstvorschrift  
Arbeiterabtheilungen das Nähere.

## § 9.

## Halbinvaliden.

Beförderungen von halbinvaliden Unteroffizieren z  
Chargen unter Gewährung der höheren Gehältnisse  
geschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle  
sowie die auf Grund des § 24 s c H. O. bei Bezirksko-  
zum Weiterdienen angenommenen, also auf dem Eta-  
teren befindlichen Halbinvaliden. Im letztbezeichne-  
dürfen die Betreffenden weder auf den Etat der Halb-  
über- bz. zurücktreten, noch im Sinne des § 18 s Fe-  
vorübergehend über den Etat der Halbinvaliden gefüh-  
Werden halbinvalide Sergeanten in den im § 31 A.  
aufgeführten Stellungen verwendet, so finden die Bef-  
dieses Paragraphen auch auf sie Anwendung. Die Be-  
zu Sergeanten ohne Gewährung entsprechender Gehäl-  
gleichfalls gestattet.

## IV. Vorgesetzte, welche die Beförderung ausprä-

## § 10.

Die Feldwebel bz. Wachtmeister, die Stabs-  
Stabshornisten und Stabstrompeter der Garde wer-

Seine Majestät den Kaiser und König ernannt. Zu Bezirksfeldwebeln ernennen die Brigadefommandeure bz. der Landwehr=Inspekteur. Beförderungen von Feldwebeln und Vizefeldwebeln der Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen, sowie von Füsilieren der Unteroffizierschulen zu Unteroffizieren erfolgen durch den Inspekteur der Infanterieschulen. Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergeanten und Unteroffiziere werden von den nächsten, mit mindestens der Disziplinar=Strafgewalt eines Regimentskommandeurs be- liehenen Vorgesetzten desjenigen Truppentheils ernannt, zu welchem sie gehören. Dieselben Vorgesetzten befördern auch zu Lazarethgehilfen und Oberlazarethgehilfen, zu Fahnen Schmieden und Oberfahnen Schmieden, während die Beförderung zu Militär=Oberbäckern (einschließlich derjenigen der I. Klasse) nach Maßgabe der Proviantamts=Ordnung stattfindet.

In Bezug auf Unteroffiziere siehe die Militär=Veterinär=ordnung.

## V. Bestellungen.

### § 11.

Ueber die Ernennung zum Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Sergeanten und Oberlazarethgehilfen wird eine Bestellung ausgefertigt. Dieselbe unterschreibt

bei Beförderungen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verfügt sind: derjenige Vorgesetzte, an welchen die Entscheidung auf die betreffende Gesuchsliste unmittelbar gelangt,

im Uebrigen: derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung ausgesprochen hat.

Berlin, den 14. Juni 1894.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Gedruckt in der königlichen Hofbuchdruckerei von G. S. Mittler  
Berlin SW., Kochstr. 68-70.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 30. Juni 1894.

Nr. 15.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 156.

### Änderung der Kriegsartikel.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß der zweite Satz des Kriegsartikels 22 folgende Fassung erhält:

„Auch darf der Soldat niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage seine Beschwerde anbringen.“  
Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 14. Juni 1894.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Juni 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Deckblätter gelangen demnächst zur Ausgabe.

No. 452/6. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 157.

### Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Mannschaften.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die nachstehenden Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts genehmigen und bestimme, daß die „Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres und der Marine, sowie der Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung vom 6. März 1873“, soweit sie die erstgenannten Personen betreffen, außer Kraft treten. Auch will Ich Sie ermächtigen, etwa nothwendig werdende Erläuterungen dieser Bestimmungen zu geben.

Neues Palais den 14. Juni 1894.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. Juni 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Bestimmungen nach erfolgtem Druck den Truppen und Behörden in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken besonders zugehen werden.

Diese Bestimmungen, denen die obige Allerhöchste Kabinetts-Ordre gleichfalls vorgebrucht ist, sind der Druckvorschrift Nr. 25 des Druckvorschriften-Staats einzufügen und können bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn zu Berlin SW., Kochstraße 68—70, zum Preise von 5 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

No. 451/6. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1894.

## Nr. 158.

## Vervollständigung der Militär-Estrafvollstreckungs-Vorschrift.

Die Militär-Estrafvollstreckungs-Vorschrift ist wie folgt zu vervollständigen:

Hinter §. 9 ist zu setzen:

## §. 9 a.

Für die Beschwerdeführung der in Strafhaft befindlichen Mannschaften gelten nachstehende Bestimmungen:

Allgemein ist dafür Sorge zu tragen, daß die inhaftirten Mannschaften ihre Beschwerden dem zuständigen Vorgesetzten unmittelbar und mündlich vortragen können. Dies hat zu geschehen:

- a) in Festungsgefängnissen bei dem Vorstande oder, wenn ein Abtheilungsführer vorhanden, bei diesem.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Abtheilungsführer, so ist sie dem nächstältesten Offizier der Abtheilung oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem Vorstande des Festungsgefängnisses vorzutragen.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Vorstand, so ist sie dem Abtheilungsführer oder dem nächstältesten Offizier oder, wenn auch dieser fehlt, dem aufsichtführenden Stabsoffizier (§. 62) vorzutragen;

- b) in Festungsgefängnissen und Festungsstuben-Gefängnissen bei dem Platzmajor bz. bei dem mit der Aufsicht über die Gefangenen beauftragten Offizier. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen selbst, so ist sie dem Gouverneur zc. vorzutragen;

- c) in Arrestlokalen einer Garnison bei dem mit der Aufsicht über die Arrestanstalt beauftragten Offizier. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen selbst, so ist sie bei dem Gouverneur zc. anzubringen.

Sind die Arrestlokale dem Truppenkommandeur unmittelbar unterstellt (§. 3 Ziffer 4 Abs. 2), so werden die Beschwerden in der gewöhnlichen Weise dem Kompagnie- zc. Chef vorgetragen.

Anmerkung zu §. 9 a.

Mannschaften, die sich in Untersuchungshaft befinden, haben etwaige Beschwerden bei dem Auditeur bz. dem untersuchungsführenden Offizier zur Weitergabe an den Gerichtsherrn, der demnächst die Beschwerde an die zur Entscheidung zuständige Stelle leitet, anzubringen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 200/6. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. Juni 1894.

## Nr. 159.

## Bervollständigung der Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen.

Die Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen ist wie folgt zu vervollständigen:  
 Hinter §. 35 ist zu setzen:

## §. 35a.

## Beschwerden.

Für die Beschwerdeführung gelten die allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Angehörigen der Arbeiterabtheilungen ihre Beschwerden bei dem Vorstände anbringen. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen selbst, so ist sie dem nächstältesten Offizier der Abtheilung oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, dem aufsichtsführenden Stabsoffizier (§. 12) vorzutragen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 200/6. 94. C. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Juni 1894.

## Nr. 160.

## Einführung von Kochgeschirr-Futteralen bei der Kavallerie an Stelle der Kochgeschirrriemen-Gestelle.

Mit Allerhöchster Genehmigung sollen bei der Kavallerie für Neubeschaffungen an Stelle der bisherigen Kochgeschirrriemen-Gestelle Kochgeschirr-Futterale eingeführt werden.

Die Ausgabe von Proben bleibt bis nach Beendigung bezüglicher Versuche vorbehalten.

Die in den Beständen der Truppentheile etwa noch vorhandenen Kochgeschirr-Futterale früherer Art sind bis auf Weiteres aufzubewahren.

No. 614/6. 94. B. 3.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Juni 1894.

## Nr. 161.

## Ueberweisung der im aktiven Dienst verwendeten Offiziere und Sanitätsoffiziere zur Disposition bei ihrem Ausscheiden.

Die Festsetzung der Ziffer 1 der Anlage 11 Heer-Ordnung findet auch auf die Ueberweisung derjenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere z. D. Anwendung, welche im aktiven Dienst (z. B. als Kommandanten von Truppen-Uebungsplätzen, als Bezirkskommandeure, Bezirksoffiziere, beim Kriegsministerium, bei Bekleidungsämtern etc.) Verwendung gefunden haben.

No. 592/6. 94. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Juni 1894.

## Nr. 162.

## Ausgabe von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

## Die Zeichnungen

A Schriftmuster 1873 Blatt 2 und 3 sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Truppentheilen und Behörden unter Umschlag zugehen.

Die bisherigen Zeichnungen

A Schriftmuster 1873 Blatt 2 und 3 werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

No. 416/6. 94. A. 4.

v. Gofler.

**Nr. 163.**

**I. Vergütungspreis für Brot, Fourage u. s. w. im 2. Halbjahr 1894.**

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1894 gelten:

a) Als Vergütungspreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavallerie		schwere		für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	Brotportion		Fourageration													
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Preuß. Armee und die unterpreussischer Verwaltung stehenden Kontingente . . .	11,2	14,9	36	50	38	50	39	—	40	50	8	34	4	25	3	06
	44,6 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).  
Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 28 M für die Monatsration.

c) Als Vergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen . . . . . 36 M 50 Pf. für die Monatsration.

d) Als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Rabettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 6 M 53 Pf. für 50 kg.

II. Zur Nachricht für die Korps-Intendanturen:  
Die durch Verfügung vom 13. Mai 1893 — No. 229/4. B. 2. — mitgetheilten Prozentsätze an Wirthschaftskosten bleiben auch für das 2. Halbjahr 1894 in Geltung.

Nr. 164.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Vierteljahr 1894.

Die für das 3. Vierteljahr 1894 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardekorps.</b>		Gnesen . . . . .	15	Boldenberg . . . . .	12	Fauer . . . . .	12
Berlin . . . . .	16	Greifswald . . . . .	15	Züllichau . . . . .	11	Kosten . . . . .	11
Charlottenburg . . . . .	15	Inowrazlaw . . . . .	13	IV. Armee- korps.		Krotoschin . . . . .	13
Groß-Lichterfelde . . . . .	16	Kolberg . . . . .	14			Lauban . . . . .	12
Potsdam . . . . .	16	Raugard . . . . .	11	Altenburg . . . . .	17	Liegnitz . . . . .	15
<b>I. Armee- korps.</b>		Neustettin . . . . .	9	Achersleben . . . . .	16	Lissa i. P. . . . .	12
Allenstein . . . . .	11	Pasewalk . . . . .	15	Bernburg . . . . .	17	Lüben . . . . .	15
Bartenstein . . . . .	12	Schneidemühl . . . . .	13	Bitterfeld . . . . .	16	Muskau . . . . .	13
Braunsberg . . . . .	13	Stargard i. Pomm. . . . .	13	Burg . . . . .	15	Neusalz a. D. . . . .	12
Darlehmen . . . . .	9	Stettin . . . . .	14	Deßau . . . . .	16	Neutomischel . . . . .	13
Goldap . . . . .	10	Stralsund . . . . .	15	Erfurt . . . . .	11	Ostrowo . . . . .	11
Gumbinnen . . . . .	10	Swinemünde . . . . .	14	Gardelegen . . . . .	15	Posen . . . . .	13
Insterburg . . . . .	11			Gera . . . . .	17	Ravitsch . . . . .	12
Königsberg i. Pr. . . . .	15	<b>III. Armee- korps.</b>		Greiz . . . . .	16	Sagan . . . . .	14
Löben . . . . .	9	Angermünde . . . . .	12	Halberstadt . . . . .	14	Samter . . . . .	10
Lyd . . . . .	10	Beeskow . . . . .	13	Halle a. d. S. . . . .	16	Schrimm . . . . .	11
Marggrabowa . . . . .	9	Brandenburg a. d. S. . . . .	14	Langensalza . . . . .	16	Schroda . . . . .	14
Memel . . . . .	13	Calau . . . . .	12	Magdeburg . . . . .	15	Sprottau . . . . .	14
Ortelsburg . . . . .	14	Cottbus . . . . .	12	Merseburg . . . . .	16		
Pillau . . . . .	15	Croßen a. d. D. . . . .	11	Mühlhausen i. Th. . . . .	13	<b>VI. Armee- korps.</b>	
Rastenburg . . . . .	9	Güstrin . . . . .	15	Naumburg a. d. S. . . . .	15	Bernstadt i. Schl. . . . .	11
Stallupönen . . . . .	11	Frankfurt a. d. D. . . . .	14	Neuhaldensleben . . . . .	15	Beuthen Ob. Schl. . . . .	11
Tilsit . . . . .	11	Fürstenwalde . . . . .	12	Quedlinburg . . . . .	14	Breslau . . . . .	16
Wartenburg . . . . .	8	Guben . . . . .	13	Rudolstadt . . . . .	16	Brieg . . . . .	12
Wehlau . . . . .	11	Havelberg . . . . .	14	Salzwedel . . . . .	12	Cosel . . . . .	13
<b>II. Armee- korps.</b>		Jüterbog . . . . .	16	Sangerhausen . . . . .	16	Glatz . . . . .	13
Anklam . . . . .	13	Landsberg a. d. W. . . . .	11	Sondershausen . . . . .	15	Gleiwitz . . . . .	11
Belgard . . . . .	13	Lübben . . . . .	13	Stendal . . . . .	16	Ober-Glogau . . . . .	11
Bromberg . . . . .	12	Pberleberg . . . . .	15	Torgau . . . . .	12	Grottkau . . . . .	10
Cöslin . . . . .	14	Prenzlau . . . . .	14	Weißenfels . . . . .	13	Rattowitz . . . . .	12
Deutsch-Crone . . . . .	10	Rathenow . . . . .	16	Wittenberg . . . . .	18	Kreuzburg Ob. Schl. . . . .	10
Alt-Damm . . . . .	16	Neu-Ruppin . . . . .	16	Zerbst . . . . .	15	Leobschütz . . . . .	12
Denmin . . . . .	14	Schneid a. d. D. . . . .	14	<b>V. Armee- korps.</b>		Militzsch . . . . .	12
		Spandau . . . . .	17	Fraustadt . . . . .	14	Münsterberg . . . . .	11
		Steglitz . . . . .	16	Glogau . . . . .	12	Namslau . . . . .	11
				Görlitz . . . . .	13	Reiße . . . . .	14
				Hirschberg . . . . .	15	Neustadt Ob. Schl. . . . .	13



Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.
Dels . . . . .	14	Andernach . . . . .	15	Stade . . . . .	14	Gießen . . . . .	17
Dhlau . . . . .	13	Bonn . . . . .	17	Wandsbeck . . . . .	20	Gotha . . . . .	14
Dppeln . . . . .	12	Coblenz . . . . .	17	Waren . . . . .	15	Hanau . . . . .	17
Pleß . . . . .	12	Cöln . . . . .	13	Wismar . . . . .	16	Hersfeld . . . . .	18
Ratibor . . . . .	10	Deutz . . . . .	13	Kiel und Ploen . . . . .	18	Hildburghausen . . . . .	16
Rybnik . . . . .	10	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Lehe u. Cughaven . . . . .	18	Hofgeismar . . . . .	15
Schweidnitz . . . . .	14	Engers . . . . .	15	Selgoland . . . . .	26	Homburg v. d. Höhe . . . . .	15
Sohrau Ob. Schl. . . . .	10					Jena . . . . .	15
Strehlen . . . . .	13	Erkelenz . . . . .	} Befanntmachung bleibt vorbehalten.	X. Armeekorps.		Limburg a. d. L. . . . .	16
Striegau . . . . .	13	St. Johann . . . . .				18	Mainz . . . . .
Wohlau . . . . .	14			Marburg . . . . .	17	Meiningen . . . . .	17
VII. Armeekorps.		Zülich . . . . .	} Befanntmachung bleibt vorbehalten.	Nurich . . . . .	13	Oberlahnstein . . . . .	13
Barmen . . . . .	16	Kreuznach . . . . .		17	Blankenburg . . . . .	19	Offenbach . . . . .
Benrath . . . . .	17	Montjoie . . . . .	} Befanntmachung bleibt vorbehalten.	Braunschweig . . . . .	14	Weilburg . . . . .	16
Bielefeld . . . . .	17				Celle . . . . .	16	Weimar . . . . .
Bochum . . . . .	16	Neuwied . . . . .	14	Einbeck . . . . .	14	Wetzlar . . . . .	15
Bückeburg . . . . .	16	Saarbrücken . . . . .	17	Goslar . . . . .	16	Wiesbaden . . . . .	16
Cleve . . . . .	17	Saarlouis . . . . .	19	Göttingen . . . . .	16	Worms . . . . .	16
Crefeld . . . . .	14	Saarlouis . . . . .	19	Hameln . . . . .	17	XIV. Armeekorps.	
Detmold . . . . .	13	Siegburg . . . . .	17	Hannover . . . . .	14	Altbreisach . . . . .	17
Detmold . . . . .	13	Trier . . . . .	19	Hildesheim . . . . .	15	Bruchsal . . . . .	17
Dortmund . . . . .	16			Lingen . . . . .	15	Colmar i. C. . . . .	17
Düsseldorf . . . . .	18	St. Wendel . . . . .	} Befanntmachung bleibt vorbehalten.	Lüneburg . . . . .	15	Donaueshingen . . . . .	19
Essen . . . . .	15				Rienburg . . . . .	13	Durlach . . . . .
Gelbern . . . . .	15	IX. Armeekorps.		Odenburg . . . . .	14	Ettlingen . . . . .	18
Hagen . . . . .	17	Altona . . . . .	18	Osnabrück . . . . .	12	Freiburg . . . . .	18
Hamm . . . . .	16	Bremen . . . . .	19	Uelzen . . . . .	19	Gebweiler . . . . .	21
Högter . . . . .	16	Flensburg . . . . .	17	Verden . . . . .	15	Hedingen . . . . .	19
Lennepe . . . . .	16	Geestemünde . . . . .	17	Wolfenbüttel . . . . .	16	Heidelberg . . . . .	18
Meschede . . . . .	15	Güstrow . . . . .	16	Wilhelmshaven . . . . .	18	Burg Hohenzollern . . . . .	21,5
Minden . . . . .	17	Hadersleben . . . . .	17	XI. Armeekorps.		Karlsruhe . . . . .	17
Mülheim a. d. R. . . . .	16	Hamburg . . . . .	19	Arolsen . . . . .	14	Kehl . . . . .	18
Münster . . . . .	16	Harburg . . . . .	16	Biebrich . . . . .	15	Konstanz . . . . .	19
Neuhaus . . . . .	13	Hehroe u. Glückstadt . . . . .	16	Buzbach . . . . .	15	Lörrach . . . . .	17
Neuß . . . . .	14	Ludwigslust . . . . .	17	Carlshafen . . . . .	15	Mannheim . . . . .	18
Naderborn . . . . .	13	Lübeck . . . . .	15	Cassel . . . . .	16	Mosbach . . . . .	17
Necklinghausen . . . . .	15	Neumünster . . . . .	16	Coburg . . . . .	17	Mülhausen i. C. . . . .	18
Siegen . . . . .	18	Neustrelitz . . . . .	14	Darmstadt . . . . .	17	Neubreisach . . . . .	20
Sieft . . . . .	15	Parchim . . . . .	16	Diez . . . . .	13	Offenbourg . . . . .	18
Solingen . . . . .	15	Ratzeburg . . . . .	16	Eisenach . . . . .	13	Rastatt . . . . .	17
Werden . . . . .	15	Rendsburg . . . . .	18	Erbach i. D. . . . .	16	Schlettstadt . . . . .	16
Wesel . . . . .	19	Rostock . . . . .	18	Frankfurt a. M. . . . .	15	Schwezingen . . . . .	17
VIII. Armeekorps.		Schleswig . . . . .	17	Friedberg . . . . .	17	Sigmaringen . . . . .	18
Nachen . . . . .	} Befanntmachung bleibt vorbehalten.	Schwerin . . . . .	19	Fritlar . . . . .	15	Stoßach . . . . .	17
			Sonderburg . . . . .	21	Fulda . . . . .	16	Ulm . . . . .

Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.
<b>XV. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Weißenburg . . .	17	<b>XVII. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Riesenburg . . .	14
		Zabern . . . . .	18			Rosenberg . . . .	13
		<b>XVI. Armee-</b> <b>Korps.</b>		Gulm . . . . .	12	Schlawa . . . . .	12
Bischweiler . . .	17			Danzig . . . . .	12	Soldau . . . . .	12
Bischof . . . . .	19	St. Avoob . . . . .	19	Deutsch-Sylau . . .	11	Pr. Stargard . . .	12
Dieuze . . . . .	20	Diebenhofen . . . .	16	Graubenz . . . . .	11	Stolp . . . . .	11
Hagenau . . . . .	16	Forbach . . . . .	18	Roniß . . . . .	10	Strasburg W. Pr.	11
Molsheim . . . . .	19	Metz . . . . .	18	Marienburg . . . .	11	Thorn . . . . .	9
Pfalzburg . . . . .	21	Mörchingen . . . . .	21	Marienwerder . . .	14		
Saarburg i. L. . .	20			Neue . . . . .	14		
Saargemünd . . .	17			Neustadt W. Pr. . .	11		
Strasburg i. G. . .	18			Ostrode . . . . .	14		

No. 718/6. 94. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 12 bis 17 zur Instruktion für die Artilleriedepot-Inspektionen,

Nr. 131 bis 138 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 18. Juli 1894.

Nr. 16.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 165.

**Errichtung eines neuen Remontedepots in der Provinz Hannover.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Auf der Preussischen Domäne Mecklenhorst im Kreise Neustadt am Rübberge in der Provinz Hannover wird ein Remontedepot errichtet. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 5. Mai 1894.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. Juli 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Administration auf dem neuen Remontedepot, welches den Namen „Mecklenhorst“ führt, mit dem 3. d. M. eingerichtet wird.

No. 158/5. 94. R. A.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 166.

**Militär-Eisenbahn.**

Auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 25. Mai 1894 will Ich hiermit die beifolgende Dienstordnung für Betrieb, Verwaltung und Neubauten der königlichen Militär-Eisenbahn genehmigen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 2. Juni 1894.

**Wilhelm.**

Thielen. Bronsart v. Schellendorff.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Kriegsminister.

## Dienstordnung

für

**Betrieb, Verwaltung und Neubauten der Königlich Militar-Eisenbahn.**

Gultig vom 1. Oktober 1893 ab.

### §. 1.

**Leitende und verwaltende Behorde.**

Die Militar-Eisenbahn wird geleitet und verwaltet von der „Koniglichen Direktion der Militar-Eisenbahn“, welche in Berlin ihren Sitz hat. Diese Behorde steht unter dem Kommandeur der Eisenbahn-Brigade, welcher seinerseits dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt ist; in Bezug auf die Betriebsfuhrung ist sie aber an die fur den Betrieb von Eisenbahnen in Preußen bestehenden Gesetze und Vorschriften und an die Anordnungen der zustandigen Eisenbahn-Aufsichtsbehorden gebunden, insbesondere an alle diejenigen, welche die Sicherung des Betriebes bezwecken. In allen Verwaltungsangelegenheiten verfugt als oberste Stelle das Kriegsministerium, welchem auch der bezugliche Verkehr mit dem Ministerium der offentlichen Arbeiten zufallt.

### §. 2.

**Gliederung der Direktion.**

Fur die Leitung des Betriebs- und Verwaltungsdienstes ist die Direktion wie folgt gegliedert:

1. Zentral-Bureau,
2. Betriebs-Abtheilung,
3. Kasernen-Verwaltung und
4. Depot-Verwaltung.

Fur Neubauten in großerem Umfange tritt hinzu:

5. die Bau-Abtheilung.

### §. 3.

**Personal.**

**Direktor der Militar-Eisenbahn** ist ein Stabsoffizier mit dem Range eines Regimentskommandeurs. Zur Direktion gehoren:

a) zum Stabe:

1. der Adjutant des Direktors, zugleich Vorstand des Zentral-Bureaus,
2. ein Stabsoffizier oder Hauptmann der Eisenbahn-Brigade als Chef der Betriebs-Abtheilung; derselbe wird vom Chef des Generalstabes der Armee hierzu ernannt;
3. ein Zahlmeister fur die Kasernenangelegenheiten,
4. ein Zahlmeister als Vorstand der Depot-Verwaltung.

b) Als ausfuhrendes Personal sind bestimmt:

3 Betriebs-Kompagnien,

je 1 von jedem der 3 Eisenbahn-Regimenter gebildet.

Samtliche fur Offiziere bestimmte Funktionsstellen sind dauernd zu besetzen, eine Veranderung der Zahl derselben wird daher im Allgemeinen nicht eintreten. Unteroffiziere und Mannschaften — soweit dieselben durch den Friedens-Stat nicht besonders festgestellt sind — sind dem mehr oder weniger gesteigerten Betriebsdienste entsprechend zu den Betriebs-Kompagnien heranzuziehen.

Die bezuglichen Kommandirungen befiehlt der Kommandeur der Eisenbahn-Brigade.

Den Adjutanten der Direktion ernennt der Direktor der Militar-Eisenbahn aus der Zahl der zu den Betriebs-Kompagnien kommandirten Lieutenants.

### §. 4.

**Obliegenheiten des Direktors.**

Der Direktor leitet und uberwacht den gesammten Dienst der Militar-Eisenbahn hinsichtlich des Betriebs, der haultigen Unterhaltung und onomischen Verwaltung derselben, er regelt die Dienstgeschafte der unterstellten Kompagnie-Chefs und erlast innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse bz. unter Zustimmung der vorgeordneten, im §. 1 genannten Behorden die nothigen Befehle, Dienstordnungen und Vorschriften.

Er leitet den Schriftverkehr der Direktion, vertritt dieselbe nach außen hin, erledigt alle rechtlichen Angelegenheiten der Militär-Eisenbahn und bestätigt innerhalb seiner Befugnisse die von der „Betriebs- bz. Bau-Abtheilung“ der Militär-Eisenbahn abgeschlossenen Kontrakte. Er führt ein Dienstiegel mit der Umschrift:

„Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn — Berlin —.“

Derselbe übt auch die niebere Gerichtsbarkeit über die Unteroffiziere und Mannschaften sowie die Disziplinarstrafgewalt und die Beurlaubungsbefugniß eines Regimentskommandeurs über das sämtliche Personal der Militär-Eisenbahn aus.

Auf die Ausbildung der zur Militär-Eisenbahn kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im Eisenbahn-Betriebsdienste hat er stets besonderes Augenmerk zu richten und die Erreichung dieses Hauptzweckes mit allen Mitteln anzustreben.

Die Vertretung des Direktors in Behinderungsfällen von voraussichtlich nur kurzer Dauer erfolgt durch den Chef der Betriebs-Abtheilung, bei längerer Abwesenheit des Direktors hat der Kommandeur der Eisenbahn-Brigade einen Stellvertreter zu bestimmen.

#### §. 5.

##### Obliegenheiten des Chefs der Betriebs-Abtheilung.

Der Chef der Betriebs-Abtheilung leitet nach den ihm durch den Direktor ertheilten Befehlen und Weisungen den gesammten Betriebsdienst. Für die Ausübung desselben sind ihm die Betriebs-Kompagnie-Chefs mit ihren Kompagnien unterstellt.

Er erledigt innerhalb seiner Befugniß alle den Betrieb der Militär-Eisenbahn betreffenden laufenden Angelegenheiten, leitet selbständig den Schriftverkehr der Betriebs-Abtheilung mit anderen gleichgestellten Eisenbahnbehörden, Lieferanten, dem die Bahn benutzenden Publikum u. s. w. und führt hierzu ein Dienstiegel mit der Umschrift:

„Königlich Preussische Militär-Eisenbahn. Betriebs-Abtheilung.“

Er trägt insonderheit die Verantwortung für die stete Sicherheit, Ordnung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes, sowie für die militärische Handhabung des gesammten Betriebsdienstes und hat in Bezug auf diesen über das ihm unterstellte Personal der Betriebs-Kompagnien die Disziplinarstraf- sowie die Beurlaubungsbefugniß eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs. Seine Vertretung in Behinderungsfällen verfügt der Direktor der Militär-Eisenbahn.

#### §. 6.

##### Obliegenheiten der Chefs der Betriebs-Kompagnien.

Die Chefs der Betriebs-Kompagnien leiten und überwachen den gesammten Dienst innerhalb der ihnen überwiesenen Bereiche.

Dieselben haben über die Offiziere und Mannschaften ihrer Kompagnien die Disziplinarstrafgewalt und über die Mannschaften die Beurlaubungsbefugniß eines Kompagnie-Chefs. Ihre Vertretung in Behinderungsfällen bezieht der Direktor der Militär-Eisenbahn.

#### §. 7.

##### Kassen-Verwaltung.

Die Verwaltung der Kasse geschieht durch eine aus dem Chef der Betriebs-Abtheilung, einem Hauptmann bz. Lieutenant und einem Zahlmeister bestehende Kassen-Kommission nach der Kassen-Ordnung für die Truppen unter Berücksichtigung der für die Preussischen Staatsbahnen gültigen Bestimmungen und Grundsätze.

Sie führt den Namen und das Dienstiegel:

„Kassen-Verwaltung der Militär-Eisenbahn.“

## §. 8.

**Bau-Abtheilung.**

Die für Neubauten einzusetzende Bau-Abtheilung wird von dem Direktor der Militär-Eisenbahn mit dem je nach Umfang der Arbeiten erforderlichen und den Betriebs-Kompagnien zu entnehmenden Personal besetzt. Als Vorstand der Bau-Abtheilung wird in der Regel einer der Betriebs-Kompagnie-Chefs bestimmt. Derselbe leitet nach den ihm durch den Direktor erteilten Befehlen und Weisungen, im Uebrigen unter eigener persönlicher Verantwortlichkeit, alle den Neubau betreffenden Angelegenheiten, und zwar sowohl die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten für den Bau, als auch die Beaufsichtigung der Bauten und die Kontrolle einer sachlich guten Ausführung derselben.

In besonders schwierigen und verantwortungsvollen Fragen auf konstruktiv-technischem Gebiete ist der Direktor der Militär-Eisenbahn auf Antrag des Vorstandes seiner Bau-Abtheilung befugt, die gutachtliche Erklärung der Bau-Abtheilung des Kriegsministeriums oder der betreffenden Abtheilung für das Eisenbahnwesen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, letzteres unter Vermittelung des Kriegsministeriums, nachzusuchen.

## §. 9.

**Ausführungsbestimmungen.**

Die Einzelheiten des gesammten Dienstes der Direktion und der Betriebs-Kompagnien werden durch die vom Chef des Generalstabes der Armee zu erlassenden „Ausführungsbestimmungen“ geregelt.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. Juli 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre und deren Anlage werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Auftrage.

No. 233/7. 94. A. 1.

v. Gopler.

**Nr. 167.**

**Verlegung des II. Bataillons 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109 von Durlach nach Karlsruhe.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das II. Bataillon 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109 zum 23. Oktober 1894 von Durlach nach Karlsruhe zu verlegen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 21. Juni 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juni 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

No. 881/6. 94. A. 1.

v. Spitz.

## Nr. 168.

## Ordens-Angelegenheit.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit der Krone nicht abzulegen ist, wenn dem Inhaber später eine höhere Klasse desselben Ordens ohne die Krone verliehen wird. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

An Bord M. V. „Meteor“ Travemünde den 29. Juni 1894.

**Wilhelm.**

Graf zu Eulenburg.

An den Präsidenten des Staatsministeriums.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Juli 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

No. 170/7. 94. K. M.

v. Spiß.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Juni 1894.

## Nr. 169.

## Veränderungen der Baukreise im Gardelcorps.

Vom Garnison-Baukreise Berlin I wird Tempelhof abgezweigt und dem Baukreise Berlin V zugetheilt.

Im Auftrage.

No. 321/6. 94. B. 5.

Führ. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juni 1894.

## Nr. 170.

## Abänderung der dem Militärpaß vorgeordneten Bestimmungen.

Ziffer 5 der „Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ — Muster 6 zu §. 17 der Heerordnung — erhält folgenden Wortlaut:

„5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen Letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsantrag gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.“

Die Aenderung der in den Händen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes befindlichen Militärpässe hat seitens der Bezirkskommandos bei jeder sich bietenden Gelegenheit — bei Meldungen, Beordnungen zc. — einzutreten und ist allgemein bei der nächsten Kontrollversammlung bz. im Anschluß an diese durchzuführen. Die Kosten sind aus den Bureaugebühren zu bestreiten.

Die Herausgabe eines Deckblatts zur Heerordnung bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.

No. 1104/6. 94. A. 1.

v. Gopler.



Kriegsministerium.

Berlin den 4. Juli 1894.

**Nr. 171.**

**Personalbogen der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes bz. Abänderung des  
Musters 9 zur Heerordnung.**

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die bei der Geheimen Kriegs-Kanzlei archivmäßig niedergelegten Personalbogen der ehemals im aktiven Heere angestellt gewesenen Offiziere zc. auch nach deren Uebertritt in das Beurlaubtenverhältniß weiter zu führen und fortlaufend zu vervollständigen. Zu diesem Behufe wird Ziffer 14 der Bemerkungen zu Muster 9 der Heerordnung — Seite 173 — wie folgt geändert:

Der erste Absatz hat zu lauten:

„In Spalte Bemerkungen ist die Aktennummer der Personalbogen der Offiziere des Bezirkskommandos anzugeben, bezüglich der Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes bedarf es dieser Angabe nur bei denjenigen, welche früher als Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Portepeefähnliche im aktiven Heere angestellt gewesen sind.“

Der letzte Absatz erhält unter Wegfall des Punktes am Schlusse folgenden Zusatz:

„und zugleich die Aktennummer der Personalbogen derjenigen Reserve- und Landwehr-Offiziere, welche früher als Offiziere oder Portepeefähnliche im aktiven Heere angestellt gewesen sind.“

In Vertretung.

No. 232/4. 94. A. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Juli 1894.

**Nr. 172.**

**Kommandos zum Militär-Reitinstitut für 1894/95.**

Für die Kommandos zc. zum Militär-Reitinstitut für 1894/95 sind die Festsetzungen in beifolgender Nachweisung maßgebend.

Im Auftrage.

No. 506/6. 94. A. 3.

v. Götler.

# Nachweisung

der

**Kommandos zc. zum Militär-Reitinstitut**

für 1894/95.

## Bemerkungen.

1. Beginn des Kommandos	siehe §. 8	b. D. D. f. M. R.
2. Auswahl der zu Kommandirenden	" §. 9	"
3. Ueberweisungspapiere	" §. 11	"
4. Bekleidung und Ausrüstung zc.	" §. 12	"
5. Marschangelegenheiten	" §. 13	"
6. Geldverpflegung zc.	" §. 14	"

Armee- korps.	Truppentheile	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburſchen	Aus dem Korps- bereich von einem Kavallerie-Regiment	
Befehlsg- schmiede	Krompeter mit viertel- jährlicher Ablösung				
Garde- korps.	Regiment der Garde du Corps . . . . .	1	1	—	.
	Garde-Kürassier-Regiment . . . . .	1	1	—	.
	1. Garde-Drägoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland . . . . .	—	—	—	.
	Leib-Garde-Hufaren-Regiment . . . . .	1	1	—	.
	1. Garde-Ulanen-Regiment . . . . .	1	1	—	.
	2. „ „ „ . . . . .	—	—	—	.
	2. „ Drägoner-Regiment . . . . .	1	1	—	.
	3. „ Ulanen- „ . . . . .	1	1	—	.
	1. „ Feldartillerie-Regiment . . . . .	1	1	—	.
I.	Kürassier-Regiment Graf Wrangel . . . . .	.	.	1	.
	Drägoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen . . . . .	—	—	—	.
	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna . . . . .	1	1	—	.
	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12 . . . . .	—	—	—	.
	Ostpreußisches Drägoner-Regiment Nr. 10 . . . . .	—	—	—	.
	Drägoner-Regiment von Wedel . . . . .	1	1	—	.
II.	Drägoner-Regiment Freiherr von Derfflinger . . . . .	.	.	1	.
	Kürassier-Regiment Königin . . . . .	1	1	—	.
	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9 . . . . .	1	1	—	.
	Drägoner-Regiment von Arnim . . . . .	1	1	—	.
III.	1. Brandenburgisches Drägoner-Regiment Nr. 2 . . . . .	.	.	1	.
	Hufaren-Regiment von Zieten . . . . .	—	—	—	.
	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland . . . . .	—	—	—	.
	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland . . . . .	1	1	—	.
	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Branden- burgisches) Nr. 18. . . . .	1	1	—	.
IV.	Magdeburgisches Hufaren-Regiment Nr. 10 . . . . .	.	.	—	.
	Kürassier-Regiment von Seydlitz . . . . .	—	—	—	.
	Thüringisches Hufaren-Regiment Nr. 12 . . . . .	1	1	—	.
	Ulanen-Regiment Drennigs von Treffenfeld . . . . .	—	—	—	.

Kommandirende:		Es sind abzugeben:						Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment								
Unteroffiziere bz. Befreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	Krompeter mit viertel- jährlicher Ablösung		Gemeine als Pferde- pfleger	Ökonomie- Handwerker		Ökonomie- Handwerker	
1	1*)	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen	4*)	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Tischler, 1 Kellner, Lohnbedienter oder Tafelbedienter, 1 Hülfsschreiber	.	
1	1	—						
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
—	—	—						
.	1*)	.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen.	4*)	1 Schuhmacher	* Darunter 1 Sattler, 1 Schmied, 1 Schuhmacher	.	
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein drittes Jahr					
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
.	.	.	.	4*)	1 Sattler	* Darunter 1 Maurer, 1 Hülfsschreiber	.	
1	1	—						
1	1	—						
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	3*)	.	* Darunter 1 Buchbinder, 1 Tapezierer	1 Schneider	
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr					
1	1	—						
1	1	—						
—	—	—						
.	.	.	.	3*)	.	* Darunter 1 Maler, 1 Gärtner	1 Schneider	
1	1	—						
1	1	—						
—*)	1	—	*) Der bereits kommandirte Unteroffizier verbleibt ein drittes Jahr					
1	1	—						



Kommandiren:		Es sind abzugeben:						Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule				
aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment								
Unteroffiziere bz. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	Trompeter mit vierel- jähriger Ausbildung		Gemeine als Pferde- pfleger	Detonomie- Handwerker		Detonomie- Handwerker	
1	1	.	.	3*)	.	* Darunter 1 Schuh- macher, 1 Hülfss- schreiber	1 Schuh- macher	
1	1	—	—					
1	1	—	—					
1	1	—	—					
—	—	—	—					
—	—	—	—					
—*)	1	.	*) Der bereits komman- dirte Unteroffizier ver- bleibt ein zweites Jahr	3*)	.	* Darunter 1 Tischler, 1 Schneider	1 Schuh- macher	
1	1	—	—					
1	1	—	—					
—*)	1	—	*) Der bereits komman- dirte Unteroffizier ver- bleibt ein zweites Jahr					
1	1	—	—					
—	—	—	—					
1	1	.	.	4*)	.	* Darunter 1 Maurer, 1 Kellner, Lohnediener oder Tafelbeder, 1 Hülfss- schreiber	1 Sattler	
1	1	—	—					
1	1	—	—					
1	1	—	—					
—*)	1	—	*) Der bereits komman- dirte Unteroffizier ver- bleibt ein zweites Jahr	4*)	.	* Darunter 1 Sattler, 1 Kellner, Lohnediener oder Tafelbeder, 1 Schlosser	.	
—	—	—	—					
1	1	.	.	4*)	.	* Darunter 1 Kellner, Lohnediener oder Tafelbeder, 1 Hülfss- schreiber	.	
1	1	—	—					
—*)	1	—	*) Der bereits komman- dirte Unteroffizier ver- bleibt ein zweites Jahr					
—	—	—	—					

Armee- Korps.	E r u p p e n t h e i l e	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburſchen	Aus dem Korps- bereich von einem Kavallerie-Regiment	
		Beflag- schmiede	Trompeter mit viertels- jährlicher Ablösung		
X.	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17 . . . . .	1	1	—	1 v. 1. 4. bis 30. 6. 95.
	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19 . . . . .	1	1	—	—
	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16 . . . . .	1	1	—	—
	Königs-Ulanen-Regiment . . . . .	1	1	—	—
	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst . . . . .	1	1	—	—
2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26 . . . . .	1	1	—	—	
XI.	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde- Dragoner-Regiment) Nr. 23 . . . . .	1	1	—	1 v. 1. 7. bis 30. 9. 95.
	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6 . . . . .	1	1	—	—
	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel . . . . .	—	—	—	—
	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner- Regiment) Nr. 24 . . . . .	—	—	—	—
	1. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 13 . . . . .	1	1	—	—
	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Domburg Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 . . . . .	1	1	—	—
Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27 . . . . .	1	1	—	—	
XII. Königlich Sächsi- sches	Garde-Reiter-Regiment . . . . .	1	1	—	—
	1. Ulanen-Regiment Nr. 17 Kaiser Franz Joseph von Oester- reich König von Ungarn . . . . .	—	—	—	—
	1. Königs-Husaren-Regiment Nr. 18 . . . . .	1	1	—	—
	2. Königin- " " " " 19 . . . . .	1	1	—	—
	Karabinier-Regiment . . . . .	—	—	—	—
2. Ulanen-Regiment Nr. 18 . . . . .	—	—	—	—	
1. Feldartillerie-Regiment Nr. 12 . . . . .	1	1	—	—	
3. " " " " 32 . . . . .	1	1	—	—	
XIII. Königlich Württem- bergisches	Dragoner-Regiment Königin Olga . . . . .	—	—	—	—
	Ulanen-Regiment König Karl . . . . .	—	—	—	—
	Dragoner-Regiment König . . . . .	—	—	—	—
	Ulanen-Regiment König Wilhelm I. . . . .	1	1	—	—
Feldartillerie-Regiment König Karl . . . . .	1	1	—	—	
2. Württembergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 29 . . . . .	1	1	—	—	

Kommandiren:		Es sind abgegeben:					Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule		an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment							
Unteroffiziere bz. Bereite als Schiller	Gemeine als Pferdepfleger	Frompeter mit vierel- jährlicher Ab- lösung	Gemeine als Pferde- pfleger	Oekonomie- Handwerker	Oekonomie- Handwerker		
. 1 1 1 1 — — .	. 1 1 1 1 — — .	. — — — — — — .	. 4*) . . . . . .	. . . . . . . .	. * Darunter 1 Schneider 1 Schuh- macher . * Darunter 1 Maler, 1 Hilfs- schreiber, 1 Tischler . . . . .	. . . . . . . .	
—*) —*) 1 1 1 1 — —	1 1 1 1 — — .	— — — — — — .	*) Der bereits komman- dirte Unteroffizier ver- bleibt ein zweites Jahr *) Der bereits komman- dirte Unteroffizier ver- bleibt ein zweites Jahr	4*) . . . . . .	. . . . . . .	. . . . . . .	
1 1 1 1 1 — —	1 1 1 1 1 — — .	— — — — — — .	.	.	.	.	
1 1 1 1 — —	1 1 1 1 — — .	— — — — — — .	.	.	.	.	

Unter den zu kom-  
mandirenden  
Pferdepfliegern:  
1 Tischler,  
1 Tapezierer,  
1 Hilfschreiber

Unter den zu kom-  
mandirenden  
Pferdepfliegern:  
1 Maler,  
1 Schmied,  
1 Gärtner



Armee- korps.	Truppentheile	Es sind zu			
		zur Offizier-Reitschule			
		Offiziere	Offizierburſchen	Aus dem Korps- bereich von einem Kavallerie-Regiment	
Befchlag- schmiede	Kompeter mit vierstel- jähriger Ablösung				
XIV.	1. Badisches Leib-Drägoner-Regiment Nr. 20 . . . . .	—	—	—	—
	2. " Drägoner-Regiment Nr. 21 . . . . .	1	1	—	—
	3. " Drägoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22 . . . . .	1	1	—	—
	Kurmärkiſches Drägoner-Regiment Nr. 14 . . . . .	—	—	—	—
	1. Badisches Felbartillerie-Regiment Nr. 14 . . . . .	1	1	—	—
2. " " " Nr. 30 . . . . .	1	1	—	—	
XV.	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden . . . . .	1	1	—	—
	2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11 . . . . .	—	—	—	—
	3. Schlesiſches Drägoner-Regiment Nr. 15 . . . . .	1	1	—	—
	Schleswig-Holſteiniſches Ulanen-Regiment Nr. 15 . . . . .	—	—	—	—
Felbartillerie-Regiment Nr. 15 . . . . .	1	1	—	—	
XVI.	Magdeburgiſches Drägoner-Regiment Nr. 6 . . . . .	1	1	—	—
	1. Hannoverſches Drägoner-Regiment Nr. 9 . . . . .	—	—	—	—
	Schleswig-Holſteiniſches Drägoner-Regiment Nr. 13 . . . . .	—	—	—	—
	2. Hannoverſches Ulanen-Regiment Nr. 14 . . . . .	—	—	—	—
	Felbartillerie-Regiment Nr. 33 . . . . .	1	1	—	—
" " " Nr. 34 . . . . .	1	1	—	—	
XVII.	Kürassierr-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg . . . . .	1	1	—	—
	1. Leib-Gusaren-Regiment Nr. 1 . . . . .	1	1	—	—
	Gusaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt . . . . .	1	1	—	—
	Ulanen-Regiment von Schmidt . . . . .	—	—	—	—
	Felbartillerie-Regiment Nr. 36 . . . . .	1	1	—	—

Kommandirende:		Es sind abzugeben:						Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule		an die Offizier-Reitschule			an die Kavallerie-Unteroffizierschule			
Unteroffiziere bzw. Gefreite als Schüler	Gemeine als Pferdepfleger	aus dem Korpsbereich von einem Kavallerie-Regiment						
		Frompeter mit viertel- jährlicher Ablösung		Gemeine als Pferde- pfleger	Detonomie- Handwerker		Detonomie- Handwerker	
1 1 1 1 —	1 1 1 1 —	1 v. 1. 10. bis 31. 12. 94.		4				Unter den zu kommandirenden Pferdepfliegern: 1 Maurer, 1 Gärtner
1 —*) 1 1 —	1 1 1 1 —	1 v. 1. 1. bis 31. 3. 95.	*) Der bereits kommandirende Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	4	1 Schneider			Unter den zu kommandirenden Pferdepfliegern: 1 Sattler, 1 Hülfsschreiber
—*) —*) 1 1 —	1*) 1 1 1 —	1 v. 1. 4. bis 30. 6. 95.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen *) Der bereits kommandirende Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr *) Der bereits kommandirende Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	4	1 Schneider			Unter den zu kommandirenden Pferdepfliegern: 1 Schlosser, 1 Hülfsschreiber
—*) 1 1 1 —	1*) 1 1 1 —	1 v. 1. 7. bis 30. 9. 95.	*) Kavallerie-Regiment vom Generalkommando zu bestimmen *) Der bereits kommandirende Unteroffizier verbleibt ein zweites Jahr	4	1 Schuhmacher			Unter den zu kommandirenden Pferdepfliegern: 1 Zimmermann, 1 Schmied

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Juli 1894.

## Nr. 173.

**Führung des Vermögensnachweises von Offizieren durch Depotscheine der Reichsbank bei Nachsuchung des Heirathskonsenses.**

Im Anschluß an die Ziffern 2 und 3 des kriegsministeriellen Erlasses vom 1. März 1883 No. 322/2. 83. A. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1883 Seite 51/52) wird hierdurch bestimmt, daß die Zinsen der bei der Reichsbank von einem Dritten hinterlegten Werthpapiere außer dem den Heirathskonsens nachsuchenden Offizier auch der zukünftigen Ehegattin desselben zur Erhebung überwiesen werden können.

In diesem Falle ist von dem Deponenten in der der Militärbehörde einzureichenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung gemäß Ziffer 3 der Bestimmungen vom 1. Juni 1886 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 174) für den Todesfall der Mutter den aus der Ehe hervorgehenden Kindern der Zinsgenuß der hinterlegten Werthpapiere so lange einzuräumen, bis diese Bewilligung mit schriftlicher Zustimmung der Militärbehörde aufgehoben ist.

Nach erfolgtem Ableben einer zum Zinsbezüge bevollmächtigten Offiziersgattin hat eine Umschreibung des Depotscheines der Reichsbank zu Gunsten der alsdann zum Zinsbezüge etwa berechtigten Kinder stattzufinden.

In Vertretung.

No. 281/6. 94. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.

Berlin, den 14. Juli 1894.

## Nr. 174.

## Rekruten-Einstellungstermin 1894.

Im Verfolg der Ziffer II. B. Absatz 2 und 3 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. März 1894 und der Ziffer 10 der hierzu ergangenen diesseitigen Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1894 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 102/103 — wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

Die Einstellung der Rekruten bei den Truppentheilen, für welche gemäß der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre und der angezogenen Ausführungsbestimmung die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins noch vorbehalten ist, hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos in der Zeit vom 11. bis 17. Oktober d. J. zu erfolgen.

In Vertretung.

No. 352/7. 94. A. 1.

v. Spiß.

## Nr. 175.

**Ermächtigung des Regierungsarztes, Stabsarzt Wicke, und dessen Vertreter, Assistentenarzt II. Klasse Dr. Doering zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im Schutzgebiet von Logo.**  
Dem Regierungsarzt von Logo, Stabsarzt Wicke, und dessen Vertreter, Assistentenarzt II. Klasse Dr. Doering, beide à la suite des Sanitätskorps und kommandirt zum Auswärtigen Amt, ist die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1 a und 1 b der Wehrordnung bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Schutzgebiet von Logo haben.

Berlin den 26. Juni 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Juli 1894.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 1080/6. 94. A. 1.

v. Gopfler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Juli 1894.

Nr. 176.

Bekanntmachung des Gesamtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der vorliegenden Nummer des Armeeverordnungs-Blattes ist in besonderer Anlage der Erlaß des Reichsanzlers vom 27. Juni 1894, betreffend diejenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind,

beigefügt.

No. 1147/6. 94. A. 1.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Juli 1894.

Nr. 177.

Abänderung von Preisverzeichnissen der Artillerie-Werkstätten.

a. Betreffend den Preistarif III b.

Die Preise für Steigbügel C/83 (Ibde. No. 35 und 45), Peitschen (Ibde. Nr. 153) sowie Stangen mit Rinnkette und Pfalen (Ibde. Nr. 248 b) werden auf 2,30 *M.* bz. 5,50 *M.* bz. 2,30 *M.* herabgesetzt. Ferner sind die Angaben bei Ibde. Nr. 123 wie folgt abzuändern:

b) 1 Sperrriemen 0,10  
//. 1,90 *M.*

b. Betreffend das Preisverzeichnis L (Oktober 1893).

Auf Seite 34 ist hinter Ibde. Nr. 10 einzuschalten:

10 a.	1 Blendlaterne	2	80	A. V. 73 Blatt 10 Tr. M. III. Blatt 4
-------	----------------	---	----	--

Auf Seite 62 bei Ibde. Nr. 55 und 56 sind die Breitenmaße des Segeltuchs in „cm“ abzuändern. Deckblätter zu den vorstehenden Aenderungen werden nicht ausgegeben. Die Preisänderungen treten mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

No. 891/6. 94. A. 7.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Juli 1894.

Nr. 178.

Abänderung der Vorschrift für die Prüfung von Militär-Müchsenmachern und Waffenrevisoren.

Paragraph 14 Zeile 5 von oben hinter „Geschützgießerei“ füge an „sowie einen achtwöchigen Kursus in der Artillerie-Werkstatt“, ebendasselbst Zeile 7 von oben hinter „Geschütze“ schalte ein „und des fahrenden Artillerie-Materials“. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 660/5. 94. A. 2.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 5. Juli 1894.

Nr. 179.

**Berpflegungszuschüsse für die Standorte Aachen, Erkelenz, Jülich, Montjoie und St. Wendel im 3. Vierteljahr 1894.**

Die für das 3. Vierteljahr 1894 festgestellten Berpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen in den Standorten

Aachen . . . . .	17 Pf.,
Erkelenz . . . . .	15 =
Jülich . . . . .	20 =
Montjoie . . . . .	20 =
St. Wendel . . . . .	16 =

auf den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 28. v. M. Nr. 718/6. 94. B. 2. (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 15) wird hierdurch vervollständigt.  
No. 64/7. 94. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 11. Juli 1894.

Nr. 180.

**Ausfertigung der Quartierbillets und der Quartierbescheinigungen bei Inanspruchnahme enger Quartiere.**

Es liegt Veranlassung vor, auf die genaueste Beachtung der Ausführungsbestimmungen vom 30. August 1887 zum Befehle über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Armee-Berordnungs-Blatt für 1887 Seite 291) zu 4 hinzuweisen, wonach die Inanspruchnahme bz. stattgehabte Gewährung „enger Quartiere“ in den Quartierbillets und Quartierbescheinigungen ersichtlich zu machen ist.

No. 406/6. 94. B. 4.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 12. Juli 1894.

Nr. 181.

**Anstellung von Militäranwärtern bei Privat-Eisenbahnverwaltungen.**

Der Lokalbahn-Aktien-Gesellschaft zu München ist bezüglich einer Eisenbahn von Hansdorf nach Priebus die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militäranwärter unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den preussischen Staatseisenbahndienst anzustellen.

No. 173/7. 94. C. 3.

v. Spiß.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 126 bis 128 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,  
Nr. 14 bis 21 zum Exercir-Reglement für die Feldartillerie,  
Nr. 198 bis 206 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie,  
Nr. 30 bis 41 zu der Vorschrift: das Material der Feldartillerie. 4. Abtheilung,  
Nr. 95 bis 106 zur Dienstweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains,  
Nr. 6 bis 13 zur Vorschrift für die Besichtigung des Fußartillerie-Geräths,  
Nr. 161 bis 175 zur Bekleidungsordnung. I. Theil.

## Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der  
Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die  
Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst  
berechtigt sind.

### Bemerkungen:

1. Die mit \* bezeichneten Gymnasien und Progymnasien an  
Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher  
Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b  
und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-  
Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein  
befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem  
Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszu-  
stellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten  
Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens  
einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer  
Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des ent-  
sprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen  
obligatorischen Unterricht im Latein.

## Oeffentliche Lehranstalt

A. Lehranstalten, bei welchen der ein-  
erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur  
der Befähigung genügt.

### a. Gymnasien.

#### I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,

Allenstein,

Altona,

Anklam,

Arnsberg,

Ascherleben: Gymnasium (verbunden mit Real-  
P

Attendorn,

Aurich,

Barmen,

Bartenstein,

Bedburg: Ritter-Akademie,

Belgard,

Berlin: Askarisches Gymnasium,

Französisches Gymnasium,

Friedrichs-Gymnasium,

Friedrich-Werdersches Gymnasium,

Friedrich Wilhelms-Gymnasium,

Humboldts-Gymnasium,

Joachimsthalsches Gymnasium,

Gymnasium zum grauen Kloster,

Köllnisches Gymnasium,

Königsstädtisches Gymnasium,

Leibniz-Gymnasium,

Lessing-Gymnasium,

Luisen-Gymnasium,

Luisenstädtisches Gymnasium,

Sophien-Gymnasium,

Wilhelms-Gymnasium,

Beuthen i. O.=Schlef.,

Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymn

Bochum,

Bonn,

Brandenburg: Gymnasium,

Ritter-Akademie,

Braunsberg,

- Breslau: Elisabeth-Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,  
Johannes-Gymnasium,  
König Wilhelms-Gymnasium,  
Magdalenen-Gymnasium,  
Matthias-Gymnasium,
- Brieg,  
Brilon,  
Bromberg,  
Bunzlau,  
Burg i. d. Provinz Sachsen,  
Burgsteinfurt: \*Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,
- Celle,  
Charlottenburg,  
\*Clausthal,  
Cleve,  
Coblenz,  
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,  
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Gymnasium an Marzellen,
- Coesfeld,  
Conitz,  
Culm,  
Danzig: Königliches Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium,
- \*Demmin,  
Deutsch-Krone,  
Dillenburg,  
Dortmund,  
Dramburg,  
Düren,  
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
- Duisburg,  
Eberswalde,  
Eisleben,  
Elberfeld,  
Elbing,  
Emden,  
Emmerich,  
Erfurt,



Essen,  
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)  
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium,  
Frankfurt a. d. Oder,  
Fraustadt,  
Freienwalde a. d. Oder,  
Friedeberg i. d. Neumark,  
Fürstenwalde,  
Fulda,  
Garz a. d. Oder,  
Glaß,  
Gleiwitz,  
Glogau: Evangelisches Gymnasium,  
Katholisches Gymnasium,  
Glückstadt,  
Gnesen,  
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)  
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)  
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)  
Graudenz,  
Greifenberg i. Pomm.,  
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)  
Groß-Lichterfelde,  
Groß-Strehlitz,  
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium)  
Gütersloh,  
Gumbinnen,  
Hadamar,  
Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)  
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Halberstadt,  
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckes-  
tungen,  
Städtisches Gymnasium,  
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)  
\*Hamm,  
Hanau,  
Hannover: Lyzeum I.,  
Lyzeum II.,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Heiligenstadt,  
\*Herford,  
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium)

Hildesheim: Gymnasium Andreanum,  
Gymnasium Josephinum,

Hirschberg,  
Hörter,  
Hohenstein,

\*Husum,  
Jauer,  
Jfeld: Klosterschule,  
Snowrazlaw,

Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Kattowitz,  
Kempen i. d. Rheinprovinz,  
Kiel,

Königsberg i. d. Neumark,

Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,  
Friedrichs-Kollegium,  
Kneiphöfisches Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,

Königshütte,  
Köslin,

Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Krefeld,  
Kreuzburg,

\*Kreuznach,

Krotoschin,

Küstrin,

Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Lauban,

Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Leobschütz,

Liegnitz: \*Ritter-Akademie,

Städtisches Gymnasium,

Linden bei Hannover,

\*Lingen,

Lissa,

Ludlau,

Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Lyck,

Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,

Dom-Gymnasium,

König Wilhelms-Gymnasium,

Marburg,

Marienburg i. Westpr.,

Marienwerber,  
Melbors,  
Memel,  
Meppen,  
Merseburg: Dom-Gymnasium,  
Meseritz,  
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Moers,  
Montabaur,  
Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
München = Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Münster i. Westf.,  
Münstereifel,  
Nafel,  
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,  
Neiffe,  
Neuhaldensleben,  
Neu-Ruppin,  
Neuß,  
Neustadt i. D.=Schles.,  
Neustadt i. Westpr.,  
\*Neustettin,  
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Norden,  
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Nels,  
Nhlau,  
Nppeln,  
Osnabrück: Carolinum,  
Raths-Gymnasium,  
Ostrowo,  
Paderborn,  
Patschtau,  
Pforta: Landesschule,  
Pleß,  
Plön,  
Posen: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
Marien-Gymnasium,  
Potsdam,  
Prenzlau,  
Prüm,

Putbus: Pädagogium,  
Pyritz,  
Queblinburg,  
Rastenburg,  
Ratibor,  
Ratheburg,  
Recklinghausen,  
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Rheine,  
Rinteln,  
Rössel,  
Rogasen,  
Rohleben: Klosterschule,  
Saarbrücken,  
Sagan,  
Salzwehel,  
Sangerhausen,  
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Schleusingen,  
Schneidemühl,  
Schöneberg bei Berlin,<sup>1)</sup>  
Schrimm,  
Schwedt a. d. Oder,  
Schweidnitz,  
Seehausen i. d. Altmark,  
Siegburg,  
Sigmaringen,  
\*Soest,  
Sorau,  
Spandau,  
\*Stade,  
Stargard i. Pomm.,  
Stargardt, Preussisch,  
Steglitz,  
Stendal,  
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,  
Marienstifts-Gymnasium,  
Stadt-Gymnasium,  
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Stralsund,  
Strasburg i. Westpr.,  
Strehlen,  
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

1) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1894.

Eilsit,  
Eorgau,  
Erarbach,  
Ereptow a. d. Rega,  
Erier,  
\*Verden,  
Waldenburg,  
Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Program-  
m)  
Warburg,  
Warendorf,  
Wehlau,  
Weilburg,  
Wernigerode,  
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Program-  
m)  
Weßlar,  
Wiesbaden,  
Wilhelmshaven,  
Wittenberg,  
Wittstock,  
Wohlau,  
Wongrowitz,  
Zeitz,  
Züllichau: Pädagogium.

## II. Königreich Bayern.

Amberg,  
Ansbach,  
Aschaffenburg,  
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,  
Gymnasium zu St. Stephan,  
Bamberg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,  
Bayreuth,  
Burghausen,  
Dillingen,  
Eichstätt,  
Erlangen,  
Freising,  
Hof,  
Kaiserslautern,  
Kempten,  
Landau,  
Landshut,  
Metten,

München: Ludwigs-Gymnasium,  
Luitpold-Gymnasium,  
Maximilians-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,

Münnerstadt,

Neuburg a. d. Donau,

Neustadt a. d. Haardt,

Nürnberg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Rassau,

Regensburg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Schweinfurt,

Speyer,

Straubing,

Würzburg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

Bautzen,

Chemnitz,

Dresden: Kreuzschule,  
Bisthumisches Gymnasium,  
Wettiner Gymnasium,

Dresden-Neustadt,

Freiberg,

Grimma: Fürsten- und Landes-  
schule,

Leipzig: Königliches Gymnasium,  
Nikolaischule,  
Thomaschule,

Meißen: Fürsten- und Landes-  
schule,

Plauen i. Voigtlande,

Schneeberg,

Wurzen,

Zittau,

Zwickau.

### IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,

\*Cannstatt,

\*Ehingen,

\*Ellwangen,

\*Hall,

Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),

Haulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,

\*Havensburg,

\*Neutlingen,

\*Rottweil,

Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,  
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,  
Karls-Gymnasium,

\*Tübingen,

Ulm,

Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

#### V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),

Bruchsal,

Freiburg,

Heidelberg,

Karlsruhe,

Konstanz,

Lahr,

Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Propygn

Mannheim,

Offenburg,

Pforzheim,

Rastatt,

Tauberbischofsheim,

Wertheim.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,

Büdingen,

Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Gießen,

Laubach: Gymnasium (Fridericianum),

Mainz,

Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit S

Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

#### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schw

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,

Güstrow: Domschule,

Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden m  
gymnasium),

Rostock,

Schwerin: Gymnasium Fridericianum,

Waren,

Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Real

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,  
Jena,  
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,  
\*Neubrandenburg,  
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),  
\*Gutin,  
Zever: \*Marien-Gymnasium,  
Oldenburg,  
Wegta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,  
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,  
Neues Gymnasium,  
Helmstedt,  
Holzminden,  
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,  
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,  
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,  
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,  
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,  
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,  
Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,  
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).



XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.  
Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,  
\*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.  
Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-  
gymnasium).

XXII. Fürstenthum Lippe.  
Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Real-  
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.  
Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.  
Bremen,  
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule [  
gymnasium]).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.  
Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,  
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.  
Altkirch,  
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),  
Colmar: \*Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),  
Diebenhofen,  
\*Gebweiler,  
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),  
Metz: \*Lyzeum,  
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Königliches),  
\*Mülhausen i. Els.,  
Saarburg,  
\*Saargemünd,  
Schlettstadt,

Strasburg i. El.: \*Lyzeum,  
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,  
Protestantisches Gymnasium,

\*Weissenburg,  
\*Zabern.

## b. Real-Gymnasien.

### I. Königreich Preußen.

Aachen,  
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Barmen,  
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),  
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,  
Falk-Real-Gymnasium,  
Friedrichs-Real-Gymnasium,  
Königliches Real-Gymnasium,  
Königstädtisches Real-Gymnasium,  
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,  
Sophien-Real-Gymnasium,  
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Brandenburg,  
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,  
Real-Gymnasium am Zwinger,  
Bromberg,  
Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Cassel,  
Celle,  
Charlottenburg,  
Coblenz,  
Cöln,  
Danzig: Johannischule,  
Petrischule,  
Dortmund,  
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),  
Duisburg,  
Eberfeld,  
Elbing,  
Erfurt,  
Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Frankfurt a. Main: Musterschule,  
Wöhlerschule,  
Frankfurt a. d. Oder,

Sörlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kabettenanstalt,  
Grünberg,  
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Hagen i. Westf.: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Halberstadt,  
Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium der Franckeschen Stiftung,  
Hannover: Real-Gymnasium,  
Leibniz-Real-Gymnasium,  
Harburg,  
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,  
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Iserlohn,  
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,  
Städtisches Real-Gymnasium,  
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Krefeld,  
Landeshut,  
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Lippstadt,  
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Magdeburg: Real-Gymnasium,  
Real-Gymnasium (verbunden mit Oberschule — Guericke-Schule —),  
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Mülheim a. Rhein,  
Münster i. Westf.,  
Neisse,  
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Osnabrück,  
Osterode i. Hannover,  
Osterode i. Ostpr.,  
Perleberg,  
Posen,  
Potsdam,  
Quakenbrück,  
Ravitsch,  
Reichenbach i. Schlef.: Wilhelmsschule,  
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium)  
Ruhrort,  
Schalte,

Siegen,  
Sprottau,  
Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,  
Schiller-Real-Gymnasium,

Stralsund,  
Larnowitz,  
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Tilsit,  
Trier,  
Wiesbaden,  
Witten.

## II. Königreich Bayern.

Augsburg,  
München: Real-Gymnasium,  
Kadettenkorps,

Nürnberg,  
Würzburg.

## III. Königreich Sachsen.

Annaberg,  
Borna,  
Chemnitz,  
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),  
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,  
Dreifönigsschule (Real-Gymnasium),

Freiberg,  
Leipzig,  
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),  
Zwickau.

## IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,  
Ulm.

## V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,  
Mannheim.

## VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,  
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

## VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,  
Güstrow,<sup>1)</sup>  
Ludwigslust,  
Malchin,

1) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia

Rostock,  
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,  
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,  
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Goth.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,  
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelschule (Real-Gymnasium),  
Vegeack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: † Ober-Realschule mit Fachklassen,  
† Barmen-Wupperfeld,  
Berlin: † Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,  
† Luisenstädtische Ober-Realschule,

†Böckum,  
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),  
†Breslau,  
†Cassel,  
†Cöln,  
†Elberfeld,  
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,  
†Gleiwitz,  
†Halberstadt,  
†Halle a. d. Saale,  
†Kiel,  
†Krefeld,  
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
†Saarbrücken,  
†Wiesbaden.

## II. Königreich Württemberg.

Neutlingen: †Realanstalt,  
Stuttgart: †Realanstalt,  
Ulm: †Realanstalt.

## III. Großherzogthum Baden.

†Karlsruhe.

## IV. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

## V. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

## VI. Elsaß-Lothringen.

†Metz,  
Mülhausen i. Els.: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),  
†Straßburg i. Els.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.**

### a. Progymnasien.

#### I. Königreich Württemberg.

Esslingen: \*Lyzeum,  
Ludwigsburg: \*Lyzeum,  
Dehringen: \*Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,  
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung)

III. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),  
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule)

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha

Ohdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realanstalt,  
Cannstatt: †Realanstalt,  
Eßlingen: †Realanstalt,  
Göppingen: †Realanstalt,  
Hall: †Realanstalt,  
Heidenheim: †Realanstalt,  
Heilbronn: †Realanstalt,  
Ludwigsburg: †Realanstalt,  
Ravensburg: †Realanstalt,  
Rottweil: †Realanstalt,  
Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,  
†Heidelberg,  
†Konstanz,  
†Mannheim,  
†Pforzheim.

III. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,  
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
†Bingen,  
†Buzbach,  
†Darmstadt,  
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium)  
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium)  
Groß-Umstadt, †Realschule (verbunden mit Landwirthsch)  
†Heppenheim a. d. Bergstraße,  
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium)  
†Michelstadt,  
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gy

†Oppenheim,  
†Wimpfen am Berg,  
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

**IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

**V. Großherzogthum Oldenburg.**

†Oberstein-Idar.

**VI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handelsabtheilung),  
Sondershausen.

**VII. Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,  
†Realschule beim Doventhor.

**c. Real-Frogymnasien.**

**I. Königreich Württemberg.**

Calw: Real-Lyzeum,  
Geislingen: Real-Lyzeum,  
Gmünd: Real-Lyzeum,  
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,  
Nürtingen: Real-Lyzeum.

**II. Großherzogthum Baden.**

Ettenheim,  
Lörrach: Real-Frogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

**III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

**IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

**V. Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

**VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Realschule,  
Hyrdruf: Realschule (verbunden mit Frogymnasium).



VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.  
Frankenhausen.

VIII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.  
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.  
Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

X. Fürstenthum Lippe.  
Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XI. Freie Hansestadt Bremen.  
Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.  
Bergeedorf: Hansaschule.

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen  
Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung  
gefordert wird.**

**a. Progymnasien.**

**I. Königreich Preußen.**

Andernach,

Berent,

Boppard,

Brühl,

Dorsten,

Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Gusfirchen,

Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Frankenstein,

Genthin,

Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

\*Hofgeismar,

Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Jülich,

Kempen i. Posen,

Königsberg i. Ostpreußen,  
Kroffen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Lauenburg i. Pommern,  
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Linz,  
Löbau i. Westpreußen,  
Löben,  
Malmedy,  
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Neumark i. Westpreußen,  
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Pr. Friedland,  
Rheinbach,  
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),  
Rietberg,  
Saarlouis,  
Schlawe,  
Schweß,  
Sobernheim,  
Striegau,  
Tremessen,  
\*Biersen,<sup>1)</sup>  
\*Wattenscheid,<sup>1)</sup>  
Weißfels,  
St. Wendel,  
Wipperfürth.

## II. Königreich Württemberg.

Kornthal: \*Gemeinde-Lateinschule.

## III. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,  
Forbach,  
Oberehnheim,  
Thann.

### b. Realschulen.

#### I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Varmen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),  
Berlin: †Erste Realschule,  
‡Zweite Realschule,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1894.

- †Dritte Realschule,
- †Vierte Realschule,
- †Fünfte Realschule,
- †Sechste Realschule,
- †Siebente Realschule,<sup>1)</sup>
- †Achte Realschule,<sup>1)</sup>
- †Bitterfeld,
- †Bockenheim,
- Breslau: †Erste evangelische Realschule,
- †Zweite evangelische Realschule,
- †Katholische Realschule,
- †Cassel,
- †Charlottenburg,
- †Cöln,
- Danzig: †Realschule zu St. Petri,<sup>1)</sup>
- Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
- †Düsseldorf,
- Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
- †Erfurt,
- Essen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
- Flensburg: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in d  
wissenschaft — verbunden mit Landw  
schule),<sup>2)</sup>
- Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen  
gesellschaft,
- †Realschule der israelitischen G
- †Adlerfluchtschule,
- †Selektenschule,
- †Geestemünde,
- †Görlitz,
- †Graudenz,
- Hagen in Westfalen: †Gewerbeschule (Realschule),
- †Hanau,
- Hannover: †Erste Realschule,
- †Zweite Realschule,
- †Hechingen,
- Königsberg i. Ostpr.: †Realschule im Löbenicht,
- Liegnitz: †Wilhelmschule,
- Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit G
- †München-Glabbad,
- †Ottenfen,
- †Potsdam.

1) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 18

2) Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelisterni

## II. Königreich Bayern.

- †Ansbach,
- †München, †Kreisrealschule,
- †Augsburg: †Kreisrealschule,
- †Bamberg,
- Bayreuth: †Kreisrealschule,
- †Erlangen,
- †Freising,
- †Fürth,
- †Hof,
- †Ingolstadt,
- Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
- †Kaufbeuren,
- †Kempten,
- †Kissingen,
- †Kitzingen,
- †Landau,
- †Landshut,
- †Lindau,
- †Ludwigshafen a. Rhein,
- †Memmingen,
- München: †Ludwigs-Kreisrealschule,  
†Luitpold-Kreisrealschule,
- †Neuburg a. d. Donau,
- †Neustadt a. d. Saardt,
- †Nördlingen,
- Nürnberg: †Kreisrealschule,
- †Passau: †Kreisrealschule,
- †Pirmasens,
- Regensburg: †Kreisrealschule,
- †Rothenburg a. d. Tauber,
- †Schweinfurt,
- †Speyer,
- †Straubing,
- †Traunstein,
- Würzburg: †Kreisrealschule,
- †Wunsiedel,
- †Zweibrücken.

## III. Königreich Sachsen.

- †Bauzen,
- †Chemnitz, 1)

1) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1894.

†Crimmitschau,  
Dresden = Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs = An-  
Knaben (Realschule),<sup>2)</sup>

†Dresden-Johannstadt,<sup>1)</sup>

†Frankenberg,<sup>2)</sup>

†Glauchau,<sup>2)</sup>

†Grimma,<sup>2)</sup>

†Großhain,<sup>2)</sup>

Leipzig: †Erste Realschule,  
†Zweite Realschule,  
†Dritte Realschule,

†Leisnig,<sup>2)</sup>

†Löbau,

†Meerane,<sup>2)</sup>

†Meißen,<sup>2)</sup>

†Mittweida,

†Pirna,<sup>2)</sup>

†Plauen i. Voigtlande,

†Reichenbach i. Voigtlande,<sup>2)</sup>

†Rochlitz,<sup>2)</sup>

†Stollberg,<sup>2)</sup>

†Verdau.

#### IV. Großherzogthum Baden.

†Bruchsal,<sup>2)</sup>

†Ladenburg,

†Müllheim,

†Schopfheim,

†Ueberlingen,

†Waldshut.

#### V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

#### VI. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule  
†Neustadt a. d. Orla.

#### VII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1894.

<sup>2)</sup> Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entspre-

<sup>3)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1892/93.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

X. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Realschule vor dem Holstenthore,  
†Realschule vor dem Lübeckerthore,

†Cuxhaven.

XIII. Elsaß-Lothringen.

†Barr,

Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,

Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,

Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,

†Marfisch,

†Münster,

†Rappoltswiller,

Strasbourg i. El.: †Realschule bei St. Johann.

e. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Altena, †Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Biebrich,

Biedenkopf,

Böckolt,

Bonn: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),

Burtehrde,

Culm,

Delitzsch,

Diez,

Dirschau, †Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Dülken,

Düren,

Eilenburg,

Einbeck,

Eisleben,

Ems,

Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Prog

Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Prog

Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progym

Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden m  
nasium),

Freiburg i. Schlesien,

Fulda,

Gardelegen,

Geisenheim,

Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gy

Gumbinnen,

Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit G

Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymn

Havelberg,

Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymn

Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden m  
nasium),

Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunde  
gymnasium),

Jenkau,

Jehoe,

Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymn

Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progym

Langenberg,

Langensalza,

Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,

Lennepe,

Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunde  
gymnasium),

Löwenberg,

Luckenwalde,

Lübben,

Lüdenscheid,

Marburg,

Marne,

Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunde  
nasium),

München-Glabach: Real-Progymnasium (verbunde  
nasium),

Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Prog

Nauen,

Raumburg a. d. Saale,

Reumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Pro

Reuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gym

Rienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
Norheim,  
Oberhausen,  
Oberlahnstein,  
Olbesloe,  
Otterndorf,  
Papenburg,  
Pillau,  
Rathenow,  
Ratibor,  
Remscheid,  
Riesenburg,  
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Schmalfalben,  
Schönebeck,  
Schwelm,  
Segeberg,  
Solingen,  
Sonderburg,  
Spremberg,  
Stargard i. Pomm.,  
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Strausberg,  
Uelzen,  
Wandsbeck: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Wolgast,  
Wollin,  
Wriezen.

## II. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,  
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,  
Kenzingen,<sup>1)</sup>  
Sinsheim,<sup>1)</sup>  
Billingen.<sup>2)</sup>

## III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,  
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

<sup>1)</sup> Die Anstalt ertheilt nur an den zwei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.

<sup>2)</sup> Die Anstalt ertheilt nur an den drei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.



IV. Herzogthum Braunschweig.  
Gandersheim.

V. Herzogthum Anhalt.  
Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.  
Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Waldeck.  
Krolsen.

d. Höhere Bürgerschulen.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
†Rostock.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,  
Brieg: †Landwirthschaftsschule,  
Cleve: †Landwirthschaftsschule,  
Dahme: †Landwirthschaftsschule,  
Eldena: †Landwirthschaftsschule,  
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit  
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,  
Herford: †Landwirthschaftsschule,  
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,  
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,  
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,  
Magggrabowa i. Ostpr.: †Landwirthschaftsschule,  
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,  
Samter: †Landwirthschaftsschule,  
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirthschaftsschule,  
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,  
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,  
München: †Handelschule,  
†Industrieschule,  
Nürnberg: †Handelschule,  
†Industrieschule,  
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralschule.

### III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Deffentliche Handels-Lehranstalt,  
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Dresden: †Deffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelschule),  
Leipzig: †Deffentliche Handels-Lehranstalt,  
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

### IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

### V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: †Landwirthschaftsschule.

### VI. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

### VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabtheilung der Realschule.

### VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

## Privat-Lehranstalten. \*)

### I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Paul Lach (früher Dr. Th. Lange),  
Cosel i. D.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung  
des Vorstehers G. Schwarzkopf,  
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Böckel,  
Erfurt: †Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),  
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert  
(früher Dr. Schmidt),  
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von  
Karl Schwarz (früher W. Bröck),  
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-  
Anstalt des Dr. Ludwig Bröscholdt (früher Dr. Koch),  
Snadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des  
Diafonus G. Lentz,  
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach,

\*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christ  
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unter  
Erziehungs-Anstalt des Dr. Christ  
Zonas (früher Gerhard Loben),

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers  
Bauer,<sup>1)</sup>

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-  
Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Handelschule des Dr. L. Lindemann (früher  
Ostrau (früher Ostrowo) bei Fülehe: Progymnasiale  
progymnasiale Abtheilung des Pädag  
Professors Dr. Max Beheim-Schwar

Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realchule) v  
Reismann,

Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-  
von Wilbrand Rhotert,<sup>2)</sup>

Selgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abt  
Erziehungs-Instituts des Dr. Franz  
(früher S. Knickenberg sen.).

### II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh  
mann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und  
Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Vale  
mann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel  
Marktbreit a. Main: †Handelschule von Joseph Da

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M

### III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehun  
von Ernst Böhme,

†Real-Institut von G. Müller = Ge  
P. Th. Schumann (früher Gelinek-  
Real-Institut),<sup>2)</sup>

†Realklassen der Unterrichts- und Erziehun  
des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. M

<sup>1)</sup> Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähig  
für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des  
Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter An  
preussischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu erh

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Kraft für die im Februar 1894  
geprüften Schüler.

<sup>3)</sup> Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht  
auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. C. F. Barth,  
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher  
Reichmann),  
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

#### IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule des Professors Martin Scheß,  
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des  
Professors Karl Widmann (früher Kaufher).

#### V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Nähn (früher  
Eduard Müller),  
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden  
mit höherer Bürgerschule).

#### VI. Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Saß,<sup>1)</sup>  
†Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle  
(früher Dr. Naegler).

#### VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,  
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

#### VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn  
(früher Dr. Günther),  
Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil  
Philippson,  
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig  
Tachau.

#### IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hörsneck: †Höhere Bürgerschule unter Leitung des Direktors  
Straubel.

#### X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und  
Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

#### XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle  
unter Leitung des Dr. Paul Regel (früher Dr. Ludwig  
Goldschmidt).

<sup>1)</sup> Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum  
Michaelistertag 1895 einschließlich Geltung.

XII. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasiums) des Instituts des Dr. Otto Wolters.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilshau: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Bar.

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelschule (Akademie) unter Leitung von Friedrich

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (Großheim).

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. L. A. Bieber,  
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dränert,<sup>2)</sup>

†Schule von Friedrich Gliza,<sup>2)</sup>

†Schule des Dr. A. Richard Lange,

†Schule von F. L. Nirrnheim,

†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,

†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,

†Realschule der Talmud-Lora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,

Horn bei Hamburg: †Realschule des unter Leitung des S. Wichern und des Pastors a. D. Dr. A. Stehenden Paulinums, Pensionat des Hauses.

Berlin den 27. Juni 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

1) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur Michaelitermin 1895 einschließlich Geltung.

2) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur Oftertermin 1895 einschließlich Geltung.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 3. August 1894.

Nr. 17.

Gedruckt und in Vertrieb bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 182.

**Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition Grafen v. Dose.**

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition Grafen v. Dose, des langjährigen in Krieg und Frieden hochbewährten kommandirenden Generals des XI. Armeekorps, an dessen Spitze derselbe bei Weißenburg für das Vaterland geblutet hat, zu ehren, haben sämtliche Offiziere dieses Armeekorps, sowie diejenigen des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31, dessen Chef der Verewigte gewesen, drei Tage lang Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen. Außerdem hat der kommandirende General des XI. Armeekorps nebst einer von ihm zu bestimmenden Abordnung des Armeekorps, und eine solche des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann und 1 Lieutenant, an der Beisetzung Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes zur Kenntniß der Armee zu bringen.

Oldören im Nordfjord an Bord N. N. „Hohenzollern“ den 25. Juli 1894.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. August 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.

No. 4/8. 94. K. M.

v. Gofler.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Juli 1894.

## Nr. 183.

**Bekanntmachung der Verabschiedungsordres und Ausfertigung von Entlassungsurkunden an verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere.**

Mit Allerhöchster Genehmigung wird bestimmt, daß jedem verabschiedeten Offizier, sofern ihm die Verabschiedung nicht von Allerhöchster Stelle direkt mitgeteilt wird, durch die Generalkommandos bz. diejenigen Kommandobehörden zc., an welche die bezüglichen Allerhöchsten Ordres gerichtet sind, die Entscheidung ungefäulmt mitzutheilen und auf etwaigen Antrag eine beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Ordre als „Entlassungsurkunde“ (W. D. §. 112, 1 zweiter Absatz) zuzustellen ist. Für verabschiedete Sanitätsoffiziere liegt dem Generalstabsarzt der Armee die Benachrichtigung und eventuelle Ausstellung der Entlassungsurkunde ob.

Den Adjutanten der Königlichen Prinzen und der Deutschen Fürsten, sowie den Offizieren à la suite der Armee fertigt die Geheime Kriegs-Kanzlei eine derartige Entlassungsurkunde auf Antrag aus.

Im Uebrigen kommen die bisher seitens der Allerhöchsten Stelle bz. seitens der Geheimen Kriegs-Kanzlei ausgestellten Entlassungsurkunden (Dimissionspatente) für die Folge in Fortfall.

Offiziere und Sanitätsoffiziere zur Disposition erhalten keine Entlassungsurkunden.

Die Abänderung der Anmerkung \*\*) zu §. 25, 1 der Friedens-Befolgungs-Vorschrift mittelst Nachbleibt vorbehalten.

In Vertretung.

v. Spiß.

No. 901/6. 94. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. Juli 1894.

## Nr. 184.

**Abhaltung des zweiten Preisrichtens bei der Feldartillerie.**

In Erledigung der Verfügung vom 24. Mai 1894 No. 327/5. 94. A. 4 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13 Seite 170 — ist das zweite Preisrichten nach den durch die Deckblätter Nr. 33 und 35 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie abgeänderten Bestimmungen auch im Jahre 1894 abzuhalten.

In Vertretung.

v. Spiß.

No. 517/6. 94. A. 4.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. Juli 1894.

## Nr. 185.

**Formation der Gewehr-Prüfungskommission für 1894/95.**

Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der beigelegten Bestimmungen zu erfolgen.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

In Vertretung.

v. Spiß.

No. 426/7. 94. A. 2.

## Uebersicht der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungskommission für 1894/95.

1.	Zum 26. September 1894 auf 1 Jahr, bis einschl. 26. September 1895				Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	
	Lazareth- gehülfe	Spielleute	Gemeine *)	Gemeine als Handwerker von Beruf *)	6. *) Zu den Spalten 4 und 5. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando mit den übrigen Armeekorps wegen der erforderlichen Ausbülfe — unter Anrechnung auf die zu kommandirenden Gemeinen — in Verbindung treten. Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandirenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.
Gardekorps	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Maschinenheizer, 1 Photograph.	1 Schuhmacher	
I. Armeekorps	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Schlosser 1 Schreiber 1 Graveur	1 Büchsenm.	
II. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Gärtner 1 Zimmermann	1 Klempner	
III. „	—	1 Hornist	darunter <sup>4</sup> 1 Buchbinder 1 Zimmermann	1 Schneider	
IV. „	1	—	darunter <sup>4</sup> 1 Tischler 1 Tapezierer	1 Buchbinder	
V. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Schreiber 1 Schriftsetzer	1 Tischler	
VI. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Maurer	1 Maler	
VII. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Tischler	1 Schlosser	
VIII. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Büchsenmacher 1 Küllier	1 Schlosser	
IX. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Schreiber 1 Maurer	1 Steinbruder	
X. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Büchsenmacher 1 Schlosser	1 Buchbinder	
XI. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Gärtner	1 Büchsenm.	
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	1 Hornist	1	1 Klempner	
XII. (Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Maurer	1 Maler	
XIII. (Kgl. Württem- berg.) Armeekorps	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Tapezierer	1 Schlosser	
XIV. Armeekorps	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Tischler	1 Schlosser	
XV. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Schriftsetzer	1 Steinbruder	
XVI. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Buchbinder	1 Schuhmacher	
XVII. „	—	—	darunter <sup>4</sup> 1 Maurer	1 Schneider	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	1	1 Tischler	
Summe	1	2	74	20	



## Zusammenstellung

der für das Kommando zur Gewehr-Prüfungskommission maßgebenden Bestimmungen.

### I. Zeitpunkt des Kommandos.

1. Die Mannschaften werden zum 26. September jeden Jahres kommandirt; sie müssen bis zum Abend dieses Tages in Spandau-Ruhleben eintreffen.
2. Das Kommando dauert bis einschließlich 25. September des folgenden Jahres; der Gewehr-Prüfungskommission steht jedoch das Recht zu, einzelne Mannschaften bis einschließlich 27. September zurückzubehalten.

### II. Auswahl der Kommandirten.

1. Die Gemeinen müssen alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen besitzen, gewandt und geistig geweckt sein.
2. Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Unmittelbar vor dem Abmarsch der Mannschaften nach Spandau-Ruhleben sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

### III. Beförderung und Ablösung während des Kommandos.

1. Die Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Befreiten ernannt werden. Der Truppentheil hat sich aber, bevor die Ernennung erfolgt, mit der Gewehr-Prüfungskommission in Verbindung zu setzen und sie um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Ernennung die Führung und dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Gewehr-Prüfungskommission über die erfolgte Ernennung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Ernannten einzusenden.
3. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungskommission. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
4. Ablösung von Kommandirten in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung etc. ist von der Gewehr-Prüfungskommission bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für diese, sowie für die zu 3. bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.

### IV. Ueberweisung.

1. Für jeden Kommandirten, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind an die Gewehr-Prüfungskommission einzusenden:
  - a) das Nationale,
  - b) der bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrchein (Anlage III der F. Tr. D.) für den Rückmarsch von Spandau,
  - c) ein Lazarethschein (Beilage 13 d. F. S. D.),
  - d) eine Verpflegungsbefcheinigung.
2. Die vorstehend aufgeführten Papiere sind derart abzusenden, daß sie bei der Gewehr-Prüfungskommission spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau-Ruhleben eingehen.

Anlage 2.

## V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandirten (ausschließlich Offizierburschen s. IX. 2) sind an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
  - 2 Feldmützen (dem Lazarethgehilfen außerdem 1 Schirmmütze),
  - 3 Waffenröcke (darunter 2 möglichst neue),
  - 2 Ritemfen oder 1 Ritemfa und 1 Drillichjacke (dem Lazarethgehilfen 2 Drillichröcke),
  - 2 Halsbinden,
  - 3 Tuchhosen (darunter 2 möglichst neue),
  - 1 weißleinene Hose,
  - 2 Drillichhosen,
  - 2 Unterhosen,
  - 1 Mantel,
  - 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Lazarethgehilfen 2 Paar Leberhandschuhe),
  - 2 Paar vollkommen gute langschäftige Stiefel,
  - 2 Paar Sohlen nebst Flecken und Beschlag (das Aufnähegeld wird von der Gewehr-Prüfungskommission durch die General-Militärkasse nach Schluß des Kommandos eingezogen),
  - 3 Hemden,
  - 1 Helm bz. Ischalo mit Zubehör (ohne Haarbusch),
  - 1 Hornister mit Zubehör,
  - 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
  - 1 Paar Mantelriemen,
  - 1 Brotbeutel,
  - 1 Feldflasche,
  - 2 Säbeltroddeln,
  - 2 vordere Patronentaschen,
  - 1 hintere Patronentasche,
  - 1 Kochgeschirr mit Zubehör,
  - 1 Gewehr mit Gewehrriemen und Mündungsdeckel,
  - 1 Seitengewehr,
  - 1 Schloßschlüssel,
  - 1 Schraubenzieher,
  - 1 Soldbuch,
  - 1 Gefangbuch,
  - 1 Schießbuch,
  - 1 Rockbesatz (das Aufnähegeld wird von der Gewehr-Prüfungskommission durch die General-Militärkasse nach Schluß des Kommandos eingezogen),

eine Quantität Flickmaterial,  
den Hornisten das Horn nebst Zubehör.
2. Jedem Gemeinen ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
3. Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
4. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, als angeführt, mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt. Etwaiger weiterer Bedarf ist der Gewehr-Prüfungskommission auf deren Erfordern zu übersenden.
5. Das richtige Vorhandensein sämtlicher vorgenannten Stücke zc. hat die Gewehr-Prüfungskommission auf Grund des Armeeverordnungs-Blattes zu kontrolliren. Die Mitgabe besonderer Bekleidungsanweisungen ist daher nicht erforderlich.
6. Anfragen der Kruppentheile an die Gewehr-Prüfungskommission über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der zu derselben kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden; die Kriegsbrauchbarkeit ist vielmehr als selbstverständlich anzunehmen.

## VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Kommandirten nehmen ihre sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke bz. Waffen — auschl. des besten Luchanzuges — selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück, und zwar im Tornister verpackt.
2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im zweiten Anzuge.
3. Der beste Luchanzug ist vom Truppentheil der Gewehr-Prüfungskommission bis spätestens zum 1. Oktober zu übersenden.

## VII. Marschangelegenheiten.

1. Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Groß-Lichterfelde — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn auf Militärfahrchein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 1. b.) mit Militärfahrcheinen zu versehen.
2. Die Kosten für den Marsch von der Garnison bis Spandau-Ruhleben werden seitens der Gewehr-Prüfungskommission bezahlt und liquidirt.

## VIII. Geldverpfllegung.

1. Die Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung des Etat-Kapitels 24 Löhnung von der Gewehr-Prüfungskommission und zwar: vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis einschließlich 25. September des folgenden Jahres; bis einschließlich 27. September des folgenden Jahres diejenigen Mannschaften, welche erst am 28. September zurückkehren.
2. Der Lazarethgehilfe und die Gemeinen (ausschließlich Detonomie-Handwerker) beziehen von der Gewehr-Prüfungskommission: ersterer 6 *M.*, letztere 3 *M.* Zulage monatlich. Die Bestimmung in dem Erlasse vom 27. März 1874 — Armeeverordnungs-Blatt für 1874, Nr. 6, Seite 71, Ziffer 70 — hat auch bezüglich der Gewehr-Prüfungskommission Gültigkeit.

## IX. Allgemeine Bemerkungen.

1. Die zur Gewehr-Prüfungskommission zu kommandirenden Unteroffiziere werden aus den zu den Unteroffizier-Uebungskursen der Infanterie-Schießschule kommandirten Unteroffizieren ausgewählt; für die Dauer des Kommandos der Unteroffiziere ist in erster Linie das dienstliche Interesse der Gewehr-Prüfungskommission maßgebend.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Unteroffiziere sinngemäße Anwendung. Dieselben beziehen von der Gewehr-Prüfungskommission eine monatliche Zulage von 6 *M.*

Die Truppentheile haben sofort, nachdem ihnen die Nachricht von dem Uebertritt der Unteroffiziere von der Infanterie-Schießschule in das Kommandoverhältnis bei der Gewehr-Prüfungskommission zugegangen ist, der letzteren die den Unteroffizieren noch fehlenden Bekleidungs- u. c. Stücke, ferner eine Nachweisung über Fälligkeitzeiten der Groß- und Klein-Bekleidungsstücke, sowie einen Militärfahrchein für die Rückfahrt einzusenden.

2. Für die im Herbst zur Entlassung kommenden Offizierburschen hat der Erlass ebenfalls am 26. September einzutreffen.

Für die Bekleidung und Ausrüstung derselben gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 4. August 1868 — Armeeverordnungs-Blatt für 1868 Seite 175 — mit der Maßgabe, daß außerdem noch eine Litemla mitzugeben ist und die Ohrenklappen in Wegfall kommen.

Im Uebrigen sind die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maßgebend, jedoch erhalten die Offizierburschen von der Gewehr-Prüfungskommission keine Zulage.

Anlage 3.

Nach Muster 4 zu §. 12  
der Verordnung.

Nationale

eines von der . . . . . ten Kompagnie . . . . . Kommandirten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Familien- und Vor- namen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Wohnort des Vormundes oder Aufenthalts- ort des Soldaten vor dem Dienst- eintritt	Religion	Stand oder Gewerbe	Personals- Beschreibung (mit dem Soldbuch überein- stimmend)	Wissachen (Ausgaben u. d. g.)	Datum des Dienst- eintritts	Dienst- verhältnisse (Beförderungen, Belegungen, b. j. Schiffs- abgesehen)	Leben und Ehren- zeichen	Verwundungen, Dienst- verletzungen	Führung in die II. Klasse, Rehabili- tation)	Datum und Ort des Ab- ganges	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personals- Notizen	
Kaufm. Hr.		Hier sind auch Namen Vater, Mutter und nächster An- gehöriger ver- merkt anzu- geben.	Ob verheiratet, Kinder	Be- trafungen vor dem Dienst- eintritt	Größe: Wachst: Haar: Blau: Bart: Besondere Kennzeichen:	Frei- willig ein- getreten	Datum der Ver- abingung	Hier ist auch an- zugeben, ob der Betreffende Kapitulant ist, und mit welchem Tage seine Dienst- verpflichtung abläuft.	Selb- stige	Beförderungen, Krankeheiten	Strafbuch i. Strafbuch i. Strafbuch (Die Strafen sind auf der Rückseite des Nationalpaßes aufzuführen)	Wohin ent- lassen?	Hier ist auch anzugeben: 1) wann und von wem dem Be- treffenden die Kriegsartikel vorgeliefert worden sind, 2) welche Ehre- nennungen erhalten hat, 3) welche Zu- sätze („Zu- sätze“) von der Ober-Präsi- dential-Kommission ausgegeben worden sind, 4) welche Belohnungen erhalten hat, 5) welche Belohnungen erhalten hat, 6) welche Belohnungen erhalten hat, 7) welche Belohnungen erhalten hat, 8) welche Belohnungen erhalten hat, 9) welche Belohnungen erhalten hat, 10) welche Belohnungen erhalten hat, 11) welche Belohnungen erhalten hat, 12) welche Belohnungen erhalten hat, 13) welche Belohnungen erhalten hat, 14) welche Belohnungen erhalten hat, 15) welche Belohnungen erhalten hat.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

\*) Siehe Nr. 2.  
B. 1874, S. 71  
Nr. 70.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Juli 1894.

Nr. 186.

**Ansfall der Schießübungen der II. Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11.**

Es wird unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 19. Mai 1894 No. 335/5. 94. A. 4 (Armeeverordnungs-Blatt für 1894 Seite 167) zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Schießübungen der II. Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11 ausfallen.

In Vertretung.

No. 499/7. 94. A. 4.

v. Spiß.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. Juli 1894.

Nr. 187.

**Zahlung der an einem Sonn- oder Festtag fällig werdenden Dienstbezüge.**

Die an einem Sonn- oder Festtage fällig werdenden im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Offiziere und Beamten, sowie Offizier-, Beamten- und Invaliden-Pensionen, dürfen von Rassen, welche an diesen Tagen geschlossen sind, fortan schon am leztvorhergehenden Werktage gezahlt werden.

Den zahlenden Rassen wird aber zugleich die Befugniß zu einer ausnahmsweisen Beanstandung der verfrühten Zahlung in solchen Fällen beigelegt, wo — wie etwa bei schwerer Erkrankung eines Offiziers oder Beamten, der zum Gnadenbezüge berechnigte Angehörige nicht besitzt — eine Gefahr des Verlustes entstehen könnte.

In Vertretung.

No. 455/6. 94. B. 1.

v. Spiß.

Kriegsministerium.

Berlin den 30. Juli 1894.

Nr. 188.

**Abänderung zc. der Bestimmungen über die Militär-Bäderabtheilungen, Beilage 14 zum Entwurf zur Proviantamts-Ordnung vom 9. Februar 1893.**

Anlage. An Stelle der Beilage 14 zum Entwurf zur Proviantamts-Ordnung treten die hier beiliegenden neuen Bestimmungen über die Militär-Bäderabtheilungen. Dieselben sind aus Anlaß des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 zc. nothwendig geworden und kommen bis zur Einführung einer neuen Dienstordnung für die Proviantämter versuchsweise zur Anwendung.

In Vertretung.

No. 642/7. 94. B. 2.

v. Spiß.

Kriegsministerium.

Berlin den 31. Juli 1894.

Nr. 189.

**Ausgabe einer neuen Schießvorschrift für die Kavallerie.**

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1894 ist eine neue, vom 1. Oktober 1894 ab in Kraft tretende Schießvorschrift für die Kavallerie genehmigt worden. Die erforderlichen Abdrücke werden den Kommandobehörden zc. f. Zt. übersandt werden. Die neue Schießvorschrift erhält im Druckvorschriften-Stat die Nr. 436; die ebenda unter Nr. 284 ausgeführte Schießvorschrift tritt zum oben angegebenen Zeitpunkt außer Kraft.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee kostet die im Verlage von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70 erscheinende Schießvorschrift

55 Pf. geheftet } das Stüd.  
70 Pf. gebunden }

In Vertretung.

No. 282/6. 94. A. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 25. Juli 1894.

Nr. 190.

Ausgabe von Aenderungen zu den Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küsten-Artillerie.

Es gelangen zur Ausgabe:

die Uebersicht zur IV. Fortsetzung von den Aenderungen der Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küsten-Artillerie, geschlossen März 1893, nebst 12 Blatt Zeichnungen.

Im Auftrage.

Heinrich.

No. 622/7. 94. A. 5.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 30. Juli 1894.

Nr. 191.

Verpflegungszuschuß für Altbreisach im 3. Vierteljahr 1894.

Der Garnison-Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks stellt sich für Altbreisach (Bezirk des XIV. Armeekorps) im 3. Vierteljahr 1894 auf 19 Pf. für den Mann und Tag.

Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1894 — No. 718/6. 94. B. 2 — (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 15 für 1894) wird hierdurch abgeändert.

In Vertretung.

Pabst v. Dhain.

No. 638/7. 94. B. 2.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 31. Juli 1894.

Nr. 192.

Eisenbahn-Gabstationen für Diebrich.

Von den bisherigen Bahnhöfen in Diebrich — Diebrich und Mosbach — hat der erstere, in der Nähe der Kaserne und des Lazareths gelegene den Namen Diebrich-Rheinbahnhof, der andere den Namen Diebrich erhalten.

Für Diebrich bestimmte Transporte und Frachtgüter sind daher fortan, wie folgt, zu entsenden bz. aufzugeben:

1. Mannschafts- und Pferdetransporte, welche über Frankfurt a. M., Mainz und Wiesbaden gehen, sowie sämtliche Frachtgüter nach Diebrich-Rheinbahnhof;
2. die über Coblenz, Niederlahnstein und Bingerbrück kommenden Mannschafts- und Pferdetransporte nach Diebrich.

In Vertretung.

Pabst v. Dhain.

No. 821/7. 94. B. 3.

## Nr. 193.

Anträgen der Hauptleute u. in das Gehalt 1. Klasse.

Es haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Rfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bezw. besondere Dienststellung.
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>		
Vom 1. Juli 1894 ab:		
1.	Pomann	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
2.	Reuter	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.
3.	Punaeus	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
4.	v. Frotha	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
5.	Fthr. v. Speßhardt	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
6.	v. Dewitz	Hessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.
7.	v. Ostrowski	Solberg'sches Grenadier-Regiment Graf Sneydenau (2. Pommersches) Nr. 9.
8.	Daube	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
9.	v. Levechow	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.
10.	Hedide	Infanterie-Regiment Nr. 140.
11.	Fthr. v. Forstner	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
12.	Adriani	à la suite des Füsilier-Regiments Fürst Carl Anton von Hohenzollern (Hohenzollern'schen) Nr. 40, Kompagnieführer bei der Unteroffizierschule in Weisfenfels.
13.	v. Einem	4. Garde-Regiment zu Fuß.
14.	Westphal	Infanterie-Regiment Nr. 99.
15.	v. Klising	Infanterie-Regiment Nr. 137.
<b>2. Kavallerie.</b>		
Vom 1. Juli 1894 ab:		
1.	v. Bernstorff	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
2.	Gr. v. Pfeilu. Klein-Elguth	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
3.	Fthr. v. Lüchowg. v. Dorgelo	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
4.	v. b. Marwitz	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesi'sches) Nr. 4.
<b>3. Feldartillerie.</b>		
a. vom 1. Mai 1894 ab:		
1.	Heydenreich	1. Sächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 12, kommandirt zur Dienstleistung als Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission.
b. vom 1. Juli 1894 ab:		
1.	Kluge	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
2.	Philgus	Von demselben Regiment.
3.	Glocke	Pofensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
4.	v. Ralldreuth	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.

Zfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
-------------	------------	--

#### 4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Vom 1. Juli 1894 ab:

- |    |          |  |
|----|----------|--|
| 1. | Strahl   | à la suite der 1. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Anklam. |
| 2. | Fellbaum | Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.   |

#### 5. Train.

Vom 1. Juli 1894 ab:

- |    |           |   |
|----|-----------|---|
| 1. | Lambrecht | Großherzoglich Hessisches Train-Bataillon Nr. 25. |
|----|-----------|---|

No. 579/7. 94. B. 3.

Paßt v. Dhain.

#### Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 31 bis 35 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie,  
 Nr. 57 bis 62 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre,  
 Nr. 23 bis 26 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Proben und Fahrzeuge,  
 Nr. 59 bis 73 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände,  
 Nr. 1 bis 5 zur Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre,  
 Nr. 85 bis 91 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Fußartillerie mit Despannung,  
 Nr. 24 bis 30 zur Ausrüstungsnachweisung für die Reparatur-Werkstatt eines Artillerie-Belagerungstrains  
 nebst Vorschrift für die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb derselben,  
 Nr. 70 bis 88 zur Ausrüstungsnachweisung für eine leichte fahrende Batterie,  
 Nr. 78 bis 100 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne,  
 Nr. 99 bis 125 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne,  
 Nr. 121 bis 139 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks,  
 Nr. 1 bis 14 zur Ausrüstungsnachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil III,  
 Nr. 32 bis 42 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln.

#### Zur Nachricht.

Der Preis der in der Preisliste der Reichsdruckerei unter I. 68, 70 und 71 aufgeführten Formulare hat sich in Folge Vergrößerung derselben auf 22,50 M. und derjenige des Formulars I. 73 auf 7,20 M. für je 100 Exemplare erhöht.





## Bestimmungen

betreffend

### die Militär-Bäckerabtheilungen.

#### §. 1.

Allgemeine Dienstverhältnisse.

1. Bei jedem Armeekorps besteht eine Militär-Bäckerabtheilung, welche das Arbeitspersonal für die Garnisonbäckereien und den Stamm für die Feld-, Reserve- und Etappen-Bäckereikolonnen bildet.

Die Stärke jeder Abtheilung und die Vertheilung des Personals auf die einzelnen Garnisonen ergibt sich aus den seitens des Kriegsministeriums (Militär-Oekonomie-Departement) festgestellten besonderen Verpflegungsetats der Militär-Bäckerabtheilungen.

2. Die Militärbäcker sind Personen des Soldatenstandes. Sie werden eingetheilt in:

- Overbäcker 1. Klasse (Sergeanten),
- Overbäcker (Unteroffiziere),
- Schießer (Gefreite) und
- Bäcker (Gemeine).

3. Die Militär-Bäckerabtheilungen sind in Bezug auf militärdienstliche Verhältnisse, Verpflegung und Bekleidung den Trainbataillonen unterstellt.

Das nicht am Standorte der Letzteren befindliche Personal wird vom Generalkommando einem Truppentheil der Garnison zugetheilt.

In Bezug auf den Bäckereidienst ist das Militär-Bäckerpersonal den Proviantämtern, in deren Bäckereien dasselbe beschäftigt ist, und in höherer Instanz den Korps-Intendanturen unterstellt.

## §. 2.

### Ergänzung der Militärbäcker.

Die zur Ergänzung der Militär-Bäckerabtheilungen erforderlichen Bäcker werden aus denjenigen Mannschaften der Infanterie des Armeekorps entnommen, welche das Bäckerhandwerk erlernt und bereits ein Jahr mit der Waffe gedient haben. Versetzungen zu und von den Militär-Bäckerabtheilungen verfügen die Generalkommandos auf Antrag der Korps-Intendanturen.

Mannschaften, welche sich für den Dienst in den Garnisonbäckereien nicht eignen, treten zum Dienst mit der Waffe zu ihrem früheren Truppentheil zurück.

Die Dienstzeit der Militärbäcker ist — mit Einschluß der im Frontdienst abgeleisteten — eine zweijährige. Kapitulationen sind gestattet und unterliegen der Bestätigung durch denjenigen Truppentheil, welchem das Bäckerpersonal nach §. 1 Ziffer 3 unterstellt bz. zugetheilt ist. Anspruch auf das Kapitulations-Handgeld sowie auf die Kapitulantenlöhnung erlangen die Mannschaften der Militär-Bäckerabtheilungen jedoch nicht (§. 11, 1 und §. 56, 3 der Fr. Bes. B.).

Die zur Versetzung in die Militär-Bäckerabtheilungen in Aussicht genommenen Mannschaften des ersten Dienstjahres werden zum Zwecke der Erlernung des Bäckereidienstes gleich nach Beendigung der Herbstübungen in die Garnisonbäckereien kommandirt. Die Uebernahme dieser Mannschaften auf den Etat der Militär-Bäckerabtheilungen erfolgt mit dem 1. Oktober.

## §. 3.

### Beförderung zu Schießern und Oberbäckern.

Die Beförderung der Bäcker zu Schießern und Oberbäckern erfolgt nach Maßgabe ihrer Führung und besonderen

Brauchbarkeit. Hierbei ist auf das Dienstalter der Schiefer, welche Kapitulanten sind, innerhalb des Armeekorps Rücksicht zu nehmen.

Die Beförderung zu Schießern ist erst nach einer halbjährigen Thätigkeit als Militärbäcker zulässig. Schiefer, welche Kapitulanten sind und mindestens drei Jahre als Bäcker gedient haben, dürfen bis zu der Anzahl von zwei für jedes Armeekorps zu überzähligen Oberbäckern ernannt werden.

Statsmäßige Oberbäcker, welche bereits sieben Jahre gedient und sich durch Dienstkenntnisse, Zuverlässigkeit und moralische Führung zur Beförderung würdig gemacht haben, dürfen zu Militär-Oberbäckern 1. Klasse ernannt werden.

Die Beförderung verfügt der Train-Bataillonskommandeur auf den ihm durch die Korps-Intendantur zugehenden Vorschlag des Proviantamts. Der Letztere muß, soweit das Bäckerpersonal einem anderen Truppentheile zugetheilt ist, hinsichtlich der militärischen Führung des zu Befördernden mit dem Einverständnis des Kommandeurs dieses Truppentheils verfahren sein.

Wird Militärbäckern beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienststande die Befähigung zu Feld-Oberbäckern zuerkannt, so ist dies in ihren Entlassungs- und Ueberweisungspapieren zu bemerken.

#### §. 4.

#### Dienstobliegenheiten.

Die Militärbäcker verrichten den Arbeitsdienst in der Garnisonbäckerei nach den Anweisungen des Backmeisters und des vorgesetzten Proviantamts. Den auf den Bäckereidienst bezüglichen Anordnungen des Backmeisters und der Beamten des Proviantamts haben sie pünktlich Folge zu leisten.

Zu ihren Obliegenheiten gehört auch das Sieben des zu verbackenden Mehls und das Zerkleinern des Bäckereiholzes.

Zu militärischen Diensten werden die Militärbäcker nicht herangezogen. Sofern sie bei dem Bäckereibetriebe selbst keine

fortlaufende oder genügende Beschäftigung finden, werden sie im Magazindienst anderweit, namentlich bei den Mehlarbeiten, verwendet.

Zum Dienst bei den während des Manövers zu errichtenden Feldbäckereien sind in erster Linie verfügbare Mannschaften der Militär-Bäckerabtheilungen zu kommandiren.

Beim Betriebe der Feldzwieback-Bäckereien haben die betreffenden Proviantämter dafür zu sorgen, daß eine möglichst große Anzahl von etatsmäßigen Militärbäckern in diesem Dienstzweige ausgebildet wird. Ein Vermerk über die stattgehabte Ausbildung in der Herstellung von Feldzwieback ist beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienststande in die Entlassungs- und Ueberweisungspapiere der betreffenden Mannschaften aufzunehmen.

### §. 5.

Gestellung von Aushilfe- und Verstärkungspersonal.  
Ausbildung von Mannschaften für den Feldbäckereidienst.

1. Zur Vorbeugung von Störungen im Bäckereibetriebe, bei Erkrankung zc. von Mannschaften der Militär-Bäckerabtheilungen oder sonst unvorhergesehenen Ereignissen haben die Generalkommandos dafür zu sorgen, daß das erforderliche Aushilfepersonal auf direktes Ersuchen des Proviantamts an den Kommandanten bz. Garnisonältesten aus Mannschaften der Infanterie sofort gestellt wird. In den Fällen, in welchen es sich nicht um den Ersatz Kranker, Arretirter zc., sondern um eine Ueberschreitung der etatsmäßigen Bäckerzahl handelt, bedarf es des Einverständnisses der Intendantur, welches bei Stellung des Antrages an den Kommandanten bz. Garnisonältesten nachzuweisen ist.

Die bei Herstellung des jährlichen Auffrischungsbedarfs an Feldzwieback benötigte Verstärkung des etatsmäßigen Bäckerpersonals ist durch Einziehung übungspflichtiger Bäcker des Beurlaubtenstandes zu decken. Hierbei ist thunlichst auf

Einziehung solcher Bäcker zu rücksichtigen, welche in der Herstellung von Feldzwieback ausgebildet sind.

Die Einziehung von Militärbäckern des Beurlaubtenstandes \*) zum Dienst bei den während der Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien — soweit letztere mit Mannschaften der Militär-Bäckerabtheilungen nicht voll besetzt werden können — erfolgt nach Maßgabe der jährlichen Bestimmungen betreffend die Uebungen des Beurlaubtenstandes.

2. Behufs Ausbildung für den Feldbäckereidienst kommandiren die Generalkommandos alljährlich eine durch das Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement) festgesetzte Anzahl von Mannschaften — in erster Linie gelernte Bäcker — auf 4 bis 6 Wochen in die Garnisonbäckereien. Für die Monate September und Oktober findet eine derartige Kommandirung nicht statt.

#### §. 6.

##### Beurlaubung des Bäckerpersonals.

Bei vorübergehender Verminderung der Garnisonstärken ist aus Ersparnisrücksichten die zeitweise Beurlaubung eines Theils des etatsmäßigen Bäckerpersonals anzustreben. Eine solche darf indessen nur mit Zustimmung der betreffenden Mannschaften eintreten.

#### §. 7.

##### Gebührenisse.

1. a) Die den Mannschaften der Militär-Bäckerabtheilungen zuständigen Gebührenisse an Löhnung und Zulagen werden durch die Verpflegungssetats der Militär-Bäckerabtheilungen festgesetzt. Die Gewährung derselben erfolgt nach den Bestimmungen der Friedens-Befolgungsvorschrift.

\*) Zu Reserve- und Landwehrübungen mit der Waffe werden die Militärbäcker des Beurlaubtenstandes nicht eingezogen.

Die Zulage kann den Bäckern bei wiederholten Uebertretungen und Versehen von dem Proviantamt auf 1 bis 3 Tage entzogen werden. Revierfranke Militärbäcker können die etatsmäßige Zulage erhalten, wenn sie zu leichteren Berrichtungen im Bäckereidienst verwendet werden.

Hinsichtlich der Gewährung von Zulagen an die in den Feldbäckereien verwendeten Mannschaften der Militär-Bäckerabtheilungen und des Beurlaubtenstandes sind die Bestimmungen der Dienstanzweisung für die Manöver-Proviantämter — Beilage 1 — maßgebend.

- b) Für außergewöhnliche Dienstleistungen in den Garnisonbäckereien können den Militärbäckern von den Intendanturen in geeigneten Fällen besondere Zulagen in den Grenzen von täglich  
50 Pfennig für den Oberbäcker und  
25 " " " " Schiefer und Bäcker  
bewilligt werden.
- c) Zur Vertretung von Garnison-Backmeistern in auswärtige Garnisonen kommandirte Oberbäcker — auch überzählige — beziehen eine Zulage von 1 *M.* täglich und zwar, soweit das Gehalt der betreffenden Stelle erspart wird, aus diesem.
- d) Die aus dem Beurlaubtenstande zu Uebungen zc. herangezogenen Militärbäcker sowie die zur Aushülfe bz. Verstärkung des Bäckerpersonals in die Garnisonbäckereien kommandirten Mannschaften erhalten die im Verpflegungssetat der Militär-Bäckerabtheilungen ausgeworfene Zulage, und zwar auch für den 31. eines Monats, wenn die Zulage nicht für den vollen Monat zuständig ist.
- e) Den zur Erlernung des Bäckereidienstes — § 2 Abs. 4 — sowie den behufs Ausbildung für den Feldbäckereidienst — §. 5 Ziffer 2 — in den Garnisonbäckereien beschäftigten Mannschaften dürfen seitens der Inten-

danturen Zulagen bis zum Betrage von 25 Pf. für den Mann und Tag bewilligt werden, falls diese Mannschaften an den Menageeinrichtungen der Truppen nicht Theil nehmen können und durch anderweite Beschaffung der Beköstigung zu Mehrausgaben genöthigt sind. Diese Zulage ist in dem unter d erwähnten Falle auch für den 31. eines Monats zahlbar.

Findet in den Garnisonbäckereien Tag- und Nachtbetrieb statt, so kann die Zulage bis auf 35 Pf. für den Mann und Tag erhöht werden.

2. Sämmtliche Militärbäcker, einschließlich der zur Aushilfe, Verstärkung und Ausbildung als Bäcker kommandirten, sowie der zur Uebung herangezogenen Mannschaften, erhalten neben dem zuständigen Verpflegungszuschuß die schwere Brotportion von 1000 g täglich und zwar nur in Natur.

Die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Militärbäcker beziehen die leichte Brotportion von 750 g oder das entsprechende Garnison-Brotgeld.

3. Das etatsmäßige Personal der Militär-Bäckerabtheilungen trägt die für die Feldbäcker vorgeschriebene Uniform.\*) Für die Abtheilungen sind besondere Bekleidungssetats maßgebend.

Ein Kriegsbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist für das Militär-Bäckerpersonal nicht zu unterhalten.

4. Die Unterbringung der Militärbäcker erfolgt in den Garnisonbäckereien oder in der Nähe derselben, möglichst in Kasernen.

5. Die für die Mannschaften der Militär-Bäckerabtheilungen zuständigen allgemeinen Unkosten und Waffen-Reparaturgelder sind in den Verpflegungssetats ausgeworfen.

---

\*) Von den Garnisonbäckereien erhalten die Militärbäcker besondere Arbeitsanzüge, bestehend aus Drillichrod bz. Drillichjacket und Drillichhosen, welche seitens der Proviantämter von den Truppen gegen Erstattung der Selbstkosten zu entnehmen sind.



Hinsichtlich der Instandhaltung der Waffen finden die für Truppentheile ohne Büchsenmacher gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Bei Beurlaubung eines Militärbäckers auf länger als 6 Wochen sind für die in die Urlaubszeit fallenden vollen Kalendermonate die Pauschbeträge an allgemeinen Unkosten und Waffen-Reparaturgeldern zurückzurechnen. Diese Zurückrechnung erfolgt auch für Manquements, welche einen vollen Kalendermonat überschreiten.

6. Den Truppentheilen, welchen das Militär-Bäckerpersonal einer Garnison unterstellt bz. zugetheilt ist, werden zu den Kosten für den damit verbundenen Verbrauch an Schreibmaterialien monatliche Pauschvergütungen in folgender Höhe bewilligt:

	bis zu 6 Mann	50 Pf.
mehr als 6 bis 12	= 1 M	— =
" = 12 " 18	= 1 =	50 =
" = 18 " 24	= 2 =	— =
" = 24 Mann	3 =	— =

§. 8.

Zahlung und Verrechnung der Gebühren.

1. Die Auszahlung der Geldgebühren an die Militärbäcker erfolgt für Rechnung des Truppentheils durch das Proviantamt, welches den erforderlichen Gelbbetrag vorschussweise hergibt, die Lohnungslisten führt und aus den Soldbüchern der Mannschaften den betreffenden Coupon entfernt.

Die zuständige Brotportion wird gegen Quittung des Truppentheils an die Bäcker unmittelbar von dem Proviantamt verabreicht.

2. Alle durch die Militär-Bäckerabtheilungen entstehenden Kosten, mit alleiniger Ausnahme derjenigen für die Unterbringung der Militärbäcker in Truppentafernen, sind bei den Bäckereikosten der Proviantämter zu verrechnen.

Dasselbe gilt von den Gebühren der behufs zeitweiliger Verstärkung des Bäckerpersonals aus dem aktiven Dienststande kommandirten (§. 5 Ziffer 1, erster Absatz, Schlußsatz) bz. der aus dem Beurlaubtenstande herangezogenen Mannschaften. Für diese sind ebenso, wie für die etatsmäßigen Militärbäcker, die etwaigen Lazarethverpflegungs- und Arzneikosten, sowie bei der Behandlung im Revier die Röhnungsgebühren, auf den Bäckereikostenfonds zu übernehmen.

Dagegen empfangen die zur Aushilfe als Ersatz für erkrankte, beurlaubte, arretirte Militärbäcker, sowie die zur Ausbildung für den Feldbäckereidienst bz. die vor Uebertritt zur Militär-Bäckerabtheilung behufs Erlernung des Bäckereidienstes kommandirten Mannschaften ihre Gebühren aus schließlich der Zulage für Rechnung ihrer Truppentheile.

Zu den bei den Bäckereikosten zu verrechnenden Ausgaben gehören ferner:

- a) alle durch Versetzung und Kommandirung von Mannschaften zu den Bäckerabtheilungen entstehenden Marsch- u. c. Kosten;
- b) die Reisegeelder für entlassene Militärbäcker. — Falls letztere Transporten angeschlossen werden, sind die Reisegebühren von dem Betrage der Transportkostenrechnung abzuzweigen und dem betreffenden Proviantamt zuzuweisen;
- c) die Röhnungsbeträge und etwaigen Lazarethverpflegungs- und Arzneikosten für diejenigen Mannschaften der Militär-Bäckerabtheilungen, welche zur Beschäftigung in den Garnisonbäckereien wegen Körperschwäche oder aus anderen Gründen für ungeeignet befunden werden, bis zu dem Zeitpunkt, wo über diese Mannschaften weitere Bestimmung getroffen wird.

3. Die nach Vorstehendem auf den Bäckereikostenfonds zu übernehmenden Gebühren werden von dem betreffenden Truppentheile bei der dem Proviantamt vorgesetzten Korps-Intendantur oder der von letzterer beauftragten Divisions-

Intendantur liquidirt und von dieser auf das Proviantamt zur Erstattung und Verausgabung angewiesen.

Die Verpflegungsliquidation, in welche alle zur Zahlung gelangten Kosten (Löhnung, Zulagen, Verpflegungszuschuß, Naturalquartier-Servis, Selbstbewirtschaftungsfonds zc.) ohne Rücksicht auf ihre Art aufgenommen werden, wird monatlich gelegt.

In Bezug auf die Gewährung der Bekleidungs- zc. Entschädigung für das etatsmäßige Bäckerpersonal finden die Bestimmungen in den §§. 28 und 31, s, sowie Muster 3 b der Bekleidungsordnung sinngemäße Anwendung. Militärbäcker, welche auf länger als 6 Wochen beurlaubt sind, werden für die in die Urlaubszeit fallenden vollen Kalendermonate auf die Jahres-Durchschnittstärke in Anrechnung gebracht.

Die Kosten der Krankenpflege werden von den Garnison-lazarethen vierteljährlich bei der zuständigen Korps-Intendantur liquidirt und von dieser auf das betreffende Proviantamt angewiesen.

4. Der Waffen-Reparaturfonds des Militär-Bäckerpersonals ist von demjenigen des Truppentheils getrennt zu halten.

### §. 9.

#### Bestimmungen für den Mobilmachungsfall.

Im Mobilmachungsfalle geben die Bäckerabtheilungen bei denjenigen Armeekorps, welche eine Etappen-Bäckereikolonnie aufzustellen haben, zwei Dritttheile, bei den übrigen Armeekorps die Hälfte ihrer Mannschaften zur Bildung der Bäckereikolonnen ab. Die Ergänzung der Bäckerabtheilungen erfolgt durch Einziehung von Bäckern aus dem Beurlaubtenstande.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 11. August 1894.

Nr. 18.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$ . 50  $\mathcal{L}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{L}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$ . 90  $\mathcal{L}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 194.

Anlegung von Trauer für den verewigten Erzherzog Wilhelm von Oesterreich Kaiserliche und Königliche Hoheit.

Um das Andenken des verewigten Erzherzogs Wilhelm von Oesterreich, Kaiserliche und Königliche Hoheit — bisher Chef des Feldartillerie-Regiments Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1 — zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere dieses Regiments acht Tage Trauer durch Tragen des Flors am linken Unterarm anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, 1 Hauptmann und 1 Lieutenant, an den Beisehungsfeierlichkeiten Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen. An das Generalkommando des I. Armeekorps habe Ich verfügt.

Berlin an Bord M. V. „Hohenzollern“ den 30. Juli 1894.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. August 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Vertretung.  
v. Gofler.

No. 86/8. 94. K. M.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. August 1894.

## Nr. 195.

## Neuabdruck der Felddienst-Ordnung.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 20. Juli d. J. ist ein Neuabdruck der Felddienst-Ordnung genehmigt worden. Derselbe tritt an Stelle der Felddienst-Ordnung vom 23. Mai 1887 und erhält im Druckvorschriften-Glat die Nr. 438; die Nr. 138 ist daselbst zu streichen.

Die Versendung des Neuabdrucks erfolgt seitens der Druckvorschriften-Verwaltung des Kriegsministeriums, und zwar zunächst nur in beschränkter Zahl (nebst Vertheilungsplan) an die Kommandobehörden und Truppentheile des Gardekorps, I. und XVII. Armeekorps und an die bei den diesjährigen Kaisermanövern beteiligten Behörden etc.

Die in diesen vorläufig zur Verausgabe gelangenden Exemplaren noch fehlenden Anlagen und Muster, zu deren Herstellung auf lithographischem Wege längere Zeit erforderlich ist, werden demnächst gegen Ende des nächsten Monats mit den übrigen vollständigen Exemplaren an die Armee versandt werden.

Der Preis für den unmittelbaren Bezug von Neuabdrücken durch Angehörige des Heeres bei der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hieselbst, Kochstraße Nr. 68—70, wird seiner Zeit durch das Armeeverordnungs-Blatt veröffentlicht werden.

In Vertretung.

v. Göpfer.

No. 1021/7. 94. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. August 1894.

## Nr. 196.

## Neuabdruck der Wehrordnung und Heerordnung vom 22. November 1888.

Von der Wehrordnung und Heerordnung vom 22. November 1888 ist durch die königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn hieselbst, SW. Kochstraße 68—70, ein Neuabdruck unter Einfügung der bisher als Deckblätter und handschriftliche Berichtigungen erschienenen Aenderungen in den Text hergestellt worden.

Eine Ueberweisung an Stelle der im Dienstgebrauch befindlichen älteren Exemplare findet nicht statt, dagegen werden diese Neuabdrücke bei etwaigem Mehrbedarf zur Verausgabe gelangen.

Der Einzelpreis für den Abdruck sowohl der Wehrordnung wie der Heerordnung und zwar für unmittelbar aus der Armee der genannten Buchhandlung zugehende Bestellungen beträgt: geheftet 1 M. 30 Pf., in Pappband gebunden 1 M. 55 Pf. und in Leinwand gebunden 1 M. 70 Pf.

In Vertretung.

v. Göpfer.

No. 17/8. 94. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. August 1894.

## Nr. 197.

## Unterrichtskurse der Kriegsschulen.

Am 6. Januar 1895 beginnt auf der Kriegsschule zu Potsdam und am 13. Januar 1895 auf der Kriegsschule zu Cassel ein neuer Kursus.

Anmeldungen zum Eintritt (§. 17 der Kriegsschul-Instruktion) bis zum 1. Dezember 1894.

In Vertretung.

v. Göpfer.

No. 16/8. 94. A. 3.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. August 1894.

## Nr. 198.

## Benutzung von Schnellzügen.

Die königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen sind ermächtigt worden, heurlaubten Soldaten bei kürzerer — bis achttägiger — Urlaubsdauer die Benutzung der III. Wagenklasse aller Schnellzüge nach den Sätzen des Militärtarifs bis auf Weiteres in dem Falle freizugeben, daß es sich um Entfernungen über 300 Kilometer und um Reisen handelt, die außerhalb der Festzeiten — also nicht an dem Tage vor oder nach Weih-

nachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festtage — angetreten werden. Bei Benutzung von Durchgangs- — D — Zügen sind Platzkarten zu lösen.

Für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gelten dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Benutzung der Schnellzüge zu den Säzen des Militärtarifs auch in der Woche nach Beendigung der großen Herbstübungen ausgeschlossen ist.

Das Bedürfnis für die Benutzung von Schnellzügen ist seitens der Truppen auf den Urlaubspässen der Mannschaften durch einen an hervortretender Stelle (etwa oben links) anzubringenden Vermerk: „Benutzung von Schnellzügen“ zu bescheinigen.

No. 274/8. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 9. August 1894.

Nr. 199.

Nachtrag zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie.

Zu der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie ist ein Nachtrag betreffend Ehrenpreise neu aufgestellt. Derselbe wird den beteiligten Stellen unter Umschlag zugehen.

Der Nachtrag kann bei der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 5 Pf. für das Exemplar käuflich bezogen werden. Bei Bestellungen auf die Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie wird dieser Nachtrag derselben unentgeltlich beigelegt.

No. 190/8. 94. A. 5.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. August 1894.

Nr. 200.

Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Theil II. Seite 3 Zeile 15. v. o. unterm Strich streiche in Spalte 1 „Stade“ und in Spalte 4 die „1“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 620/7. 94. A. 4.

v. Gofler.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 9. August 1894.

Nr. 201.

Ansprüchen der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse.

Vom 1. August d. J. ab haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Zfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>		
1.	v. Homeyer	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
2.	Rehbach	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44.
3.	Engelbrecht	2. Hannoverisches Infanterie-Regiment Nr. 77.
4.	v. Otterstedt	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
5.	v. Ballet des Barres	Kompagnie-Chef bei der Haupt-Kadettenanstalt.
6.	v. Frankenberg u. Ludwigsdorf	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.

Zfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
7.	Olfenius	Infanterie-Regiment Nr. 129.
8.	v. Benß	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
9.	v. Rütz	Infanterie-Regiment Graf Lauenzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
10.	Raul	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
11.	v. Engelmann	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.
12.	Roch	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Sächsisches) Nr. 111.
13.	Eigenbrodt	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
14.	v. Ditsfurth	8. Ostpreussisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
15.	Metger	Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8.
16.	Worneweg	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
17.	v. Kameke	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
18.	Westphal	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
<b>2. Kavallerie.</b>		
1.	v. Klatte	Ulanen-Regiment Dennig von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.
2.	v. Derßen	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
3.	Gr. v. Roeborn	Garde-Kürassier-Regiment.
4.	Wolff v. Schutter	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
5.	v. Trotha	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
<b>3. Feldartillerie.</b>		
1.	Bial	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
2.	Wischer	à la suite des Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24, Mitglied der Artillerie-Prüfungskommission.
3.	Braune	Feldartillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 6.
<b>4. Ingenieur- und Pionierkorps.</b>		
1.	Raud	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
2.	Brauns	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
<b>5. Train.</b>		
1.	Schweppe	Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.
2.	Kade	Ostpreussisches Train-Bataillon Nr. 1.

No. 163/8. 94. B. 3.

Pabst v. Dhain.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 10 bis 15 zur Vorschrift: Das Material der Feldartillerie. 6. Abtheilung,  
 Nr. 188 bis 219 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bz. eine reitende Batterie,  
 Nr. 93 zur Anleitung für Instandsetzungen an den Feldgeschützen,  
 Nr. 28 bis 34 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots,  
 Juli 1894 zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver — zur Kriegsfeuerwerkerei,  
 I. Theil gehörig —.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 23. August 1894.

Nr. 19.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 202.

Fortfall der „besonderen“ Ernennung zum Fußartillerie-Offizier.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme ich, daß die „besondere“ Ernennung zum Fußartillerie-Offizier und dementsprechend auch die Beförderung zum außeretatmäßigen Sekondlieutenant fortfällt. Das Auf-rücken in das Sekondlieutenants-Gehalt von 1188 Mark erfolgt bei der Fußartillerie zukünftig lediglich nach Maßgabe des Dienstalters innerhalb der Waffe. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Maeraak im Geiranger Fjord an Bord N. Y. „Hohenzollern“ den 20. Juli 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. August 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Regelung des Aufrückens in das Gehalt von 1188 Mark bewirkt die General-Inspektion der Fußartillerie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

In den vom 1. April 1894 ab gültigen Friedens-Verpflegungs-Etats Nr. 35 und 36 sind unter „Titel 1: Offiziere“ die Worte: „welche die Berufsprüfung noch nicht abgelegt haben, oder über den Etat stehen“ zu streichen.

In der Anlage 1 (Seite 100) der Friedens-Besoldungsvorschrift ist unter I. b. Nr. 6 a hinter „Fußartillerie“ einzuschalten: „ausschließlich von 60 Stellen dieser Waffe.“

In der Bemerkung 2 ebendasselbst sind die Worte „der Fußartillerie, sowie“ zu streichen, und hinter „Selbartillerie“ ist hinzuzufügen: „, und in den 60 untersten Stellen der Fußartillerie (siehe 6a, c und d).“

No. 14/8. 94. A. 5.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. August 1894.

## Nr. 203.

Beschwerdeführung der Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte und Militärkrankenwärter.

Mit Bezug auf die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1894 genehmigten Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts (vergl. kriegsministeriellen Erlaß vom 22. Juni 1894 Nr. 451/6. 94 C. 3 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 189/190 für 1894 —) wird Folgendes bestimmt:



1. §. 33 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 erhält folgende Fassung:

Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden sind die besondern Allerhöchsten Anordnungen auch für die Sanitätsoffiziere maßgebend.

Beschwerden von Unterärzten und einjährig-freiwilligen Ärzten über ärztliche Vorgesetzte werden durch den Kompagnie- u. Chef zur Entscheidung des vorgesetzten Stabs- bz. Regimentärztes und, falls sie gegen Letzteren oder einen in selbständiger Stellung befindlichen Stabsarzt gerichtet sind, zur Entscheidung des Divisionsarztes bz. Korps-Generalarztes gebracht.

Die zum medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut und die zum Charité-Krankenhaus kommandirten Unterärzte haben ihre Beschwerden dem Hausstabsarzt des Instituts bz. dem ältesten Stabsarzt des Charité-Krankenhauses mündlich vorzutragen.

Ist die Beschwerde gegen einen von diesen gerichtet, so wird sie dem Subdirektor des Instituts bz. dem in der Stellung des ärztlichen Direktors des Charité-Krankenhauses befindlichen Generalarzt unmittelbar vorgetragen.

2. Dem §. 35 des Anhangs der Friedens-Sanitätsordnung tritt als Ziffer 7 hinzu:

Die Militärkrankenwärter tragen ihre Beschwerden dem Chefarzt mündlich vor. Ist die Beschwerde aber gegen diesen selbst gerichtet, so wenden sie sich, sofern noch andere Sanitäts-offiziere im Lazareth Dienst thun, an den rangältesten von diesen, andernfalls nimmt der Chefarzt die Beschwerde zu Protokoll und legt sie dem Korps-Generalarzt vor.

Im Uebrigen kommen die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Juni 1894 genehmigten Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in Anwendung.

3. Deckblätter werden vorläufig nicht ausgegeben.

No. 657/8. 94. M. A.

Bronsart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. August 1894.

Nr. 204.

Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zu den „Bestimmungen über die Beförderung der Unter-offiziere des Beurlaubtenstandes“ vom 15. Dezember 1881.

Seitdem die Uebungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Ausbildung im Expeditionsdienst u. bei den Korps-Belleidungsämtern stattfinden, ist für die Beförderung solcher Mannschaften zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes in Gemäßheit des §. 8, 3 der Dienstanzweisung für die Korps-Belleidungsämter lediglich die Ziffer 2a (nicht mehr die Ziffer 2e) der Ausführungs-Bestimmungen vom 17. Dezember 1881 No. 169/11. 81. A. 1 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 271/272 — maßgebend.

No. 984/7. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. August 1894.

Nr. 205.

Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Seite 20, Zeile 5 von unten, hinter „haben“ setze „\*)“ und am Schluß der Seite als Anmerkung:

\*) Bei den Fußtruppen können diese Leute bereits im ersten Dienstjahre nach der Kompagnie-befähigung neben dem anderweitigen Dienst zur Anlernung als Büchsenmachergehülfen herangezogen werden.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.

v. Goffler.

No. 739/7. 94. A. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. August 1894.

## Nr. 206.

## Veränderungen der Baukreise im III. Armeekorps vom 1. Januar 1895 ab.

Die Baugeschäfte der Dienstwohnung des kommandirenden Generals und des Dienstgebäudes der Intendantur III. Armeekorps gehen vom Baukreis Berlin nördlich auf den Baukreis südlich von Berlin über.

Dem Baukreis nördlich von Berlin werden die Baugeschäfte der Pulverfabrik, bisher zu Spandau I gehörig, zugetheilt.

Der Wohnsitz des Baubeamten Berlin nördlich wird zum 1. Januar 1895 nach Spandau verlegt, und führt der Baukreis von da ab die Bezeichnung Spandau III.

Im Auftrage.

No. 49/8. 94. B. 5.

Pabst v. Dhain.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. August 1894.

## Nr. 207.

## Ausgabe von neu bearbeiteten Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule.

Die genannten Bestimmungen werden den in Betracht kommenden Stellen zugehen.

Die Bestimmungen erhalten im Druckvorschriften-Etat die Nr. 439.

Die in diesem Etat unter Nr. 305 aufgeführten Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule vom 26. Februar 1891 treten außer Kraft.

Die neuen Bestimmungen erscheinen im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Kochstraße 68—70, und kosten bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

15 Pf. geheftet } das Stück.  
25 Pf. gebunden }

Im Auftrage.

No. 294/8. 94. A. 5.

v. Gopler.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. August 1894.

## Nr. 208.

## Lehr-Infanterie-Bataillon. Rückführung auf die etatsmäßige Stammkompagnie und Ablösung von Mannschaften.

1. Die Rückführung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stammkompagnie hat in diesem Jahre am 19. September stattzufinden.
2. In diesem Zuge kehren sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften, mit Ausnahme derjenigen, welche gemäß Ziffer II 6 und 7 der Kommandirungs-Bestimmungen vom 22. Februar 1894 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 70 und 71 — beim Stamm verbleiben, zu ihren Truppentheilen zurück.
3. Die für die Stammkompagnie neu zu kommandirenden Mannschaften, welche dem Jahrgange 1893 angehören müssen, haben im Laufe des 24. September 1894 beim Bataillon — Kommun II — einzutreffen.
4. Die Ueberweisungspapiere (Nationale, Lazareth- und Fahrschein — Ziffer IV. 3. und VII. 3. der zu 2 erwähnten Bestimmungen) sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 10. September 1894 einzusenden.
5. Diejenigen Regimenter, von welchen Spielleute und Gemeine zum Stamm 1894/95 zu kommandiren sind, haben dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 28. August d. J. hieron unter Angabe der Kopfbahl Mittheilung zu machen.

No. 131/8. 94. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 4. August 1894.

Nr. 209.

Werkzeuge zu Schußwaffen 88 und 91.

Zur Befestigung der Klemmschrauben in den harten Kreuz- und Verbindungsschrauben neuer Art ist ein Schraubenzieher, zum Einschlagen der Kontrollstriche ein Stempel erforderlich.

Beide Werkzeuge werden den Truppen zc. von der Gewehrfabrik Spandau überwiesen werden.

Die Unterbringung des Schraubenziehers hat zu erfolgen:

- im großen Büchsenmacherkasten für Fußtruppen zwischen D. w. und x,
- im großen Büchsenmacherkasten für Kavallerie zwischen D. w. und y, in D. x,
- im kleinen Büchsenmacherkasten für Fußtruppen und Kavallerie in D. a.

Deckblätter zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen gelangen nicht zur Ausgabe.

No. 195/7. 94. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. August 1894.

Nr. 210.

Werkzeug zu Schußwaffen 88 und 91.

Zweck Berichtigung des Sitzes des Röhrchens wird zur etwa erforderlichen Erweiterung der Bohrung für dasselbe im Schaft den Truppentheilen zc. mit Büchsenmachern und den Artilleriedepots eine Reibahle von der Gewehrfabrik Spandau überwiesen werden.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91, sowie zu den in Betracht kommenden Preisverzeichnissen bleibt vorbehalten.

No. 550/7. 94. A. 2.

v. Goffler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. August 1894.

Nr. 211.

Aufhebrücksetzung zweier Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs Nachweisungen

1. für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (leichte Mörser) vom Jahre 1892 und
2. für eine Munitions-Kolonnie eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (leichte Mörser) vom Jahre 1892

— Nr. 349 und 351 des Druckvorschriften-Etats — treten außer Kraft.

No. 326/8. 94. A. 5.

v. Goffler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. August 1894.

Nr. 212.

Berichtigung der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie.

In dem Deckblatt 5 „zu Seite 12“ ist statt „Angaben über Woylachs“ zu setzen „Angaben betreffend Woylachs“ und statt „Wassereimer C/88“ zu setzen „Wassereimerford C/88“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 215/8. 94. A. 4.

v. Goffler.

Kriegsministerium  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 20. August 1894.

**Nr. 213.**

**Anweisung der Liquidationen über Kosten für künstliche Glieder u. inaktiver Mannschaften.**

Der dritte Absatz der Ziffer 8 des diesseitigen Erlasses vom 18. Juli 1887 — No. 247/6. 87. C. 2. — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 234 u. f.) bz. die Ziffer 17 der Beilage 26 D. zur Friedens-Sanitätsordnung vom 16. Mai 1891 (Seite 610 und 611 der letzteren) wird hierdurch dahin geändert, daß die Liquidationen über die Kosten für den Ersatz und die Instandsetzung künstlicher Glieder und Bruchbänder inaktiver Mannschaften, nebst den dazu gehörigen weiteren Kosten, wie solche in den vorerwähnten Bestimmungen angegeben sind, von dem laufenden Etatsjahre ab nicht mehr von der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums, sondern von den Königlichen Korps-Intendanturen auf die hiesige Militär-Pensionskasse — behufs Herausgabe bei dem Abschnitt Insgemein der reservirten Fonds des Allgemeinen Pensionsfonds — angewiesen werden.

Diejenigen Liquidationen der gedachten Art, welche inaktive Mannschaften der Bundesstaaten Bayern, Sachsen und Württemberg betreffen, sind nach wie vor seitens der Korps-Intendanturen — mit dem Feststellungsvermerk versehen — der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums behufs Vermittelung der Erstattung vorzulegen.

In Vertretung.

Serno.

No. 731/8. 94. C. 2.

Kriegsministerium.  
Berpflegungs-Abtheilung.

Berlin den 13. August 1894.

**Nr. 214.**

**Verkaufspreis der Bestimmungen betreffend die Militär-Bäderabtheilungen.**

Abdrücke der vorbezeichneten Bestimmungen (Anlage zu Nr. 17 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1894) sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, hier, SW. Kochstraße 68—70, auf unmittelbare Bestellung zum Einzelpreise von 5 Pf. zu haben.

In Vertretung.

Ruser.

No. 253/8. 94. B. 2.

**Denblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 87 bis 111 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine 1. immobile Landwehr-Batterie u.,  
Nr. 107 bis 202 zur Dienstausweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 1. September 1894.

Nr. 20.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$ . 50  $\mathcal{S}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{S}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$ . 90  $\mathcal{S}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 215.

Anderweite Benennung des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31.

Ich bestimme in Verfolg Meiner Ordre vom 27. Januar 1889, daß das 1. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 31 fortan den Namen Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31 führt. Das Kriegsministerium hat diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Comes an Bord M. Y. „Hohenzollern“ den 11. August 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. August 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 312/8. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 216.

Garnisonveränderungen.

Auf den Mir erstatteten Bericht bestimme Ich, daß im Anschluß an die Verlegung des II. Bataillons 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109 verlegt werden:

1. das Badische Train-Bataillon Nr. 14 — ohne Traindepot und Fußartillerie-Bespannungsabtheilung — von Karlsruhe (Gottesau) nach Durlach;
2. die III. Abtheilung 1. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 14 von Mannheim nach Karlsruhe (Gottesau).

An Bord M. Y. „Hohenzollern“ den 16. August 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. August 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. Juni d. J. — No. 881/6. 94. A. 1 — (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 167) hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 723/8. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 217.**

**Verleihung des silbernen Portepees an Landgendarmen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß künftighen Landgendarmen bereits nach einer zehnjährigen vorwurfsfreien Gesamtdienstzeit, worunter ein Jahr als Gendarm, das Tragen des silbernen Portepees am Offiziersäbel gestattet werden darf. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 23. August 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. August 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 338/8. 94. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. August 1894.

**Nr. 218.**

**Änderung von Standorten bz. Truppenverbänden.**

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden verlegt:

zum 19. September 1894:

der Stab und das IV. Bataillon 4. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 63 von Reize nach Oppeln,

und zum 1. Oktober 1894:

das II. Bataillon 2. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 88 von Mainz vorübergehend nach Diez,

das Thüringische Ulanen-Regiment Nr. 6 von Langensalza und Mühlhausen i. Th. nach Danau, die IV. Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Clauswitz (Oberschlesischen) Nr. 21 vom Schießplatz Falkenberg vorübergehend nach Oberglogau.

Ferner ist mit Beginn der diesjährigen Herbstübungen das Thüringische Ulanen-Regiment Nr. 6 zur 21. Kavallerie-Brigade und das Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5 zur 22. Kavallerie-Brigade übergetreten.

No. 672/8. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. August 1894.

**Nr. 219.**

**Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1894 in voller Stärke.**

Auf Allerhöchsten Befehl tritt das Lehr-Infanterie-Bataillon schon im Herbst dieses Jahres in voller Stärke zusammen. In Ergänzung des Erlasses vom 21. August d. J. — No. 131/8. 94. A. 2. — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 233) wird dementsprechend Folgendes bestimmt:

1. Die Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons hat in diesem Jahre am 19. September zu erfolgen.
2. An diesem Tage kehren die seit 12. April 1893 zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offiziere, sowie sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften, mit Ausnahme derjenigen, welche gemäß Ziffer II 6 und 7 der Kommandirungsbestimmungen vom 22. Februar d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 70 und 71) beim Bataillon verbleiben sollten, zu ihren Truppentheilen zurück.

3. Es sind neu zu kommandiren:

A. Offiziere:

I. Armeekorps . . . . .	1	Hauptmann
VIII. " . . . . .	1	Sekondlieutenant
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps . . . . .	1	"
XVII. Armeekorps . . . . .	1	"

für die Zeit vom 24. September 1894 bis nach den Herbstübungen 1896.

Außerdem verbleiben beim Bataillon bis nach den Herbstübungen 1895 die seit 12. April 1894 zu demselben kommandirten Offiziere.

B. Mannschaften.

I. Armeekorps	3	Untoffz.	1	Lamb.	—	Horn.	36	Gemeine.
II. "	3	"	1	"	—	"	36	"
III. "	3	"	1	"	—	"	36	"
IV. "	3	"	1	"	—	"	36	"
V. "	3	"	1	"	—	"	36	"
VI. "	3	"	1	"	—	"	36	"
VII. "	3	"	—	"	1	"	36	"
VIII. "	3	"	1	"	1	"	37	"
IX. "	3	"	1	"	1	"	36	"
X. "	3	"	1	"	1	"	36	"
XI. "	5	"	1	"	1	"	53	"
XII. (Königl. Sächs.)	5	"	1	"	1	"	53	"
XIII. (Königl. Württb.)	3	"	1	"	—	"	33	"
XIV. Armeekorps	3	"	1	"	1	"	35	"
XV. "	3	"	1	"	1	"	35	"
XVI. "	4	"	1	"	—	"	35	"
XVII. "	3	"	1	"	—	"	35	"

Summe 56 Untoffz. 16 Lamb. 8 Horn. 640 Gemeine.

Hierauf sind in Anrechnung zu bringen:

- a) diejenigen Unteroffiziere, welche vom Lehr-Infanterie-Bataillon den Truppentheilen am 1. September d. J. als zum Stamm bezeichnet namhaft gemacht werden, und
  - b) diejenigen Sfreiten und Gemeinen des Jahrgangs 1892 (Kapitulanten), welche die Sommer-Übung 1894 mitgemacht haben und von den Truppentheilen dem Lehr-Infanterie-Bataillon zum Stamm angemeldet sind.
4. Der Zusammentritt des Bataillons erfolgt am 24. September.
  5. Es wird hiermit ausdrücklich die Ermächtigung ertheilt, daß die zu kommandirenden Mannschaften derjenigen Truppentheile, welche zu den Herbstübungen ausgerückt sind, behufs Einkleidung zc. in die Garnison zurückkehren. Für die zu kommandirenden Offiziere findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.
  6. Die Kommandirungen haben nach Maßgabe der beigelegten Bestimmungen zu erfolgen.

No. 606/8. 94. A. 2.

Bronfart v. Schellendorff.

Bestimmungen

für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

I. Beginn und Beendigung des Kommandos.

1. Der Zusammentritt des Bataillons erfolgt im September, die Auflösung desselben nach Rückkehr von den Herbstübungen.
2. Die zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere sind solche, welche
  - a) nur vom Zusammentritt des Bataillons im September bis zur Auflösung desselben nach Rückkehr von den Herbstübungen,
  - b) im Anschluß hieran noch auf weitere 12 Monate bis zum Schluß der nächstjährigen Herbstübungen beim Bataillon verbleiben.



3. Die zu kommandirenden Gemeinen (Gefreiten) — einschließlich Spielleute — sind solche, welche
  - a) nur vom Zusammentritt des Bataillons im September bis zur Auflösung desselben nach Rückkehr von den Herbstübungen,
  - b) im Anschluß hieran noch auf weitere 12 Monate, bz. bis zu ihrer Beförderung zu Unteroffizieren beim Bataillon verbleiben.
4. Die Kommandirten müssen sich am Tage des Zusammentritts des Bataillons bis spätestens 3 Uhr Nachmittags in der Auguste Viktoria-Kaserne bei Potsdam melden, können aber schon am Tage vorher eintreffen, insofern hierdurch Marschverpflegungskosten erspart werden.

## II. Auswahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1. Als Hauptleute sind nur solche zu kommandiren, die während dieses Kommandos voraussichtlich nicht zum Major befördert werden.
2. Es sind nur unverheirathete Lieutenants, welche mindestens 3 Jahre in dieser Charge dienen, zu kommandiren.
3. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tabellos geführt haben, nach allen Richtungen hin gut ausgebildet, kräftig und gesund sein, sowie eine Größe von nicht unter 1645 und nicht über 1835 mm haben.
4. Bei Auswahl der Unteroffiziere und Gemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
5. An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere kommandirt werden.
6. Die Auswahl der für ein weiteres Jahr erforderlichen 24 Unteroffiziere erfolgt durch den Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons. Derselbe hat hiervon den Truppentheilen bis zum 1. September Mittheilung zu machen (siehe auch V. 3).
7. Die kommandirten Gemeinen (Gefreiten) sind aus dem jüngsten Jahrgang zu entnehmen. Von denselben — einschließlich Spielleute — können nach Auflösung des Bataillons die zur Kapitulation zugelassenen Mannschaften bei dem Bataillon (Ziffer I. 3. b) belassen werden.  
Diese Mannschaften sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon von den bezüglichen Regimentern am 1. Juli namhaft zu machen.
8. Unmittelbar vor dem Abmarsch zum Lehr-Infanterie-Bataillon sind die Mannschaften nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 1. Februar 1894 ärztlich zu untersuchen.

## III. Beförderungen und Ablösungen.

1. Durch die Beförderung eines Sekondlieutenants zum Premierlieutenant ist Ablösung nicht bedingt. Sollten aus dringenden, dienstlichen Gründen Ablösungen wünschenswerth sein, so haben sich die Truppentheile direkt mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon ins Einvernehmen zu setzen.
2. Die Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Wajefeldwebeln und Feldwebeln befördert werden.  
Damit vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine (Gefreite), welche sich nicht zur Zufriedenheit führen oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufzurücken, hat sich der Truppentheile, bevor die Beförderung erfolgt, mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen und dasselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken des vorgenannten Bataillons ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
3. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für die Beförderten einzusenden.
4. Die zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppentheile zurück, wogegen die zu Gefreiten bz. Sergeanten und Wajefeldwebeln Beförderten beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.
5. Die Ersatzmannschaften, welche für beförderte Leute zum Bataillon zu kommandiren, sind spätestens 1 Tag nach Abgang des Beförderungs-Benachrichtigungsschreibens zum Lehr-Infanterie-Bataillon in Marsch zu setzen.

6. Nur wenn die Beförderung zu Unteroffizieren bz. Feldwebeln vor dem 1. Juli erfolgt, sind die beim Lehr-Infanterie-Bataillon entstehenden Ausfälle durch Kommandirung anderer geeigneter Personen zu decken.
7. Vom 1. August ab dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unteroffizieren oder Feldwebeln ernannt, so ist denselben — vergl. VIII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung seitens des Lehr-Infanterie-Bataillons zu zahlen.
8. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppentheile mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon. Letzterem sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
9. Ablösung von Kommandirten in Folge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung zc. ist vom Lehr-Infanterie-Bataillon bei dem betreffenden Truppentheil zu beantragen. Für diese, sowie für die zu 8 bezeichneten Mannschaften ist stets Ersatz zu stellen.

#### IV. Ueberweisung.

1. Die Truppentheile senden die Qualifikationsberichte und Personalbogen der Kommandirten Offiziere dem Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons ein. Dieser hat nach Beendigung des Kommandos ein Urtheil über jene Offiziere abzugeben und auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- zc. Kommandeure gelangen zu lassen.
2. Für jeden Kommandirten Offizier ist zur Benutzung im Fall einer Mobilmachung für die Rückreise zum Truppentheil ein bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigter Militärfahrchein (Anlage III. der R. Tr. D.) dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu übersenden. (§§. 1 und 28 der Kriegs-Befoldungsvorschrift.)
3. Für jeden Kommandirten Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) — einschließlich Lazarethgehilfen — sind an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:
  - a) Das Nationale (auf einem Bogen allein).\*)
  - b) Ein Lazarethschein (Beilage 13 d. F. S. D.).
4. Der den Unteroffizieren zuständige Bekleidungsanschuss und das Aufnahmegeld (23 Pf.) für mitzubringende (V. 1) und geforderte Sohlen (V. 5) sind niemals baar zu senden; diese Beträge werden vielmehr vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorschussweise gezahlt, und zwar ersterer am 1. eines jeden Quartalsmonats im voraus. Dasselbe erhält die Beträge am Schlusse jedes Etatsjahres durch die General-Militärkasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den bezüglichen Truppentheil lautenden Quittung erstattet.  
Die General-Militärkasse zieht die Beträge von den bezeichneten Bataillonen wieder ein.
5. Die sämtlichen unter 1, 2 und 3 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten eingehen.

#### V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandirten einschließlich Offizierburschen sind vom Truppentheil zu verabsolgen:
  - 3 Feldmützen (dem Unteroffizier und Lazarethgehilfen außerdem 1 Schirmmütze),
  - 4 Waffenröcke (darunter 1 Dienstrock),
  - 1 Sitewka (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppentheile an Stelle der Sitewka 1 Bluse),
  - 3 Halsbinden,
  - 4 Luchshosen,
  - 2 weißleinenen Hosens,
  - 2 Drillichhosen,
  - 2 Unterhosen,
  - 1 Mantel,
  - 1 Paar Luchshandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar neue Lederhandschuhe).

\*) Siehe Seite 76 des Armeeverordnungs-Blattes für 1894. Die in Spalte 16 befindliche Bemerkung 4 kommt in Wegfall, Ziffer 5 wird Ziffer 4.

Außerdem sind erforderlich:

- 2 Paar Stiefel,
- 1 Paar Schnürschuhe, } neue,
- 3 Paar Sohlen mit Flecken,
- 3 Hemden, neue.

- a) für jeden Mann, im Falle das Kommando desselben über 14 Monate dauert:
  - 1 Paar Stiefel, neue,
  - 1 Paar Schnürschuhe, neue,
  - 2 Paar Sohlen mit Flecken und
  - 2 Hemden, neue;
- b) für jeden Ersatzmann bei der Dauer des Kommandos von 7 bis 12 Monaten:
  - 2 Paar Sohlen mit Flecken;
- c) für jeden Ersatzmann bei der Dauer des Kommandos von 12 bis 14 Monaten:
  - 2 Paar Sohlen mit Flecken und
  - 2 Hemden, neue.

- 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, aber mit Helmüberzug, die 12 Grenadier-Regimenter außer den Schuppenketten die Rinnriemen),
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
- 2 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche neuer Probe mit Trinkbecher,
- 2 Säbeltrödeln,
- 2 vordere Patronentaschen,
- 1 hintere Patronentasche,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr mit Zubehör M/87,
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 2 Kaffeebüchsen,
- 1 Gewehr,
- 2 Gewehrriemen,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Schloßschlüssel,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Seitengewehr,
- 10 Exerzirpatronen in 2 Rahmen,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gefangbnch,
- 1 Schießbuch,
- 1 Wischstrick,
- 1 Zeltausrüstung,

den Spielleuten das Signalinstrument nebst Zubehör, darunter rothe Tuchleisten zum zweimaligen Bewickeln der Signalhörner und zwei Kniefelle und zwei Paar Trommelstöcke für den Tambour. (Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, Wischstrick, sowie die vorderen Patronentaschen kommen für Spielleute, Burschen der Hauptleute und Lazarethgehülfen in Wegfall.)

- 2. Jedem Gemeinen (Gefreiten) — mit Ausnahme von Spielleuten und Offizierburschen — ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.
- 3. In der Zeit vom 1. bis 10. Oktober sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon für die zurückbehaltenen Unteroffiziere und Gemeinen die nach Ziffer V. 1 a erforderlichen Klein-Bekleidungsstücke zu übersenden.\*) Außerdem für die Unteroffiziere am 1. April bz. 1. Oktober 2 Paar Lederhandschuhe und 1 Schirmmütze.
- 4. Sämmtliche Stücke müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.

\*) In diesem Jahre werden ferner diejenigen Bekleidungsstücke, welche den zurückbehaltenen Unteroffizieren und Mannschaften an der durch Ziffer V. 1 festgesetzten Zahl noch fehlen, zur selben Zeit übersandt.

5. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (nicht durch die Kompagnien) zu überfenden.\*)
6. Anfragen der Truppentheile an das Lehr-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen der zu demselben kommandirten Mannschaften haben nicht stattzufinden.

#### VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) nehmen ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von
  - 2 Waffenröden,
  - 2 Luchhosen,
  - 1 weißleinenen Hose,
  - 1 Feldmütze,
  - 1 Drillichhose und
  - 1 Paar Stiefel

selbst mit zum Kommandoort und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheil zurück.

2. Der Marsch der Kommandirten erfolgt im vierten Anzuge mit vollständiger Ausrüstung bz. Bewaffnung.
3. Die mitzuführen, nicht angelegten Sachen werden im Tornister untergebracht.
4. Die unter 1 erwähnten Stücke und die nach Ziffer V. 1a erforderlichen Klein-Bekleidungsstücke werden regimenterweise in Leinwand verpackt und an demselben Tage, an welchem die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon abgehen, diesem nach der Auguste Viktoria-Kaserne (Poststation Wildpark) durch Postpakete zu 10 kg übersandt.

Hierbei ist zur Instandhaltung der Bekleidungsstücke etwas dunkelblaues, blaumelirtes und graumelirtes Luch, blaue und graue Futterleinwand, Futter- und Unterhosenkaliko, Drillich und Molton mit zu verpacken.

Weber frühere noch spätere Absendung ist statthast. Ebenowenig dürfen Sachen, welche nach Vorstehendem von dem Manne mitzuführen sind, den durch die Post zu sendenden Stücken angeschlossen werden.

#### VII. Marschangelegenheiten.

1. Das Lehr-Infanterie-Bataillon zählt und liquidirt für die Offiziere die Fuhr- und Umzugskosten, sowie für die Unteroffiziere die Umzugskosten für die Hinreise.
2. Die Mannschaften werden regimenterweise im Regiments-Stabsquartier gesammelt und dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.

3. Bei der Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons werden die Mannschaften ihren Regimentern bz. den einzeln stehenden Bataillonen ab Station Wildpark zugeführt.

Der hierzu erforderliche Militärfahrschein (Anlage III Muster A der F. R. D.) — Kontrolzettel mit dem Dienststempel versehen — ist bis auf Datum, Zahl der Mannschaften und Unterschrift vollständig auszufertigen und gleichzeitig mit den unter IV. 5 bezeichneten Papieren dem Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden. Dieser Sendung ist für den Mobilmachungsfall ein eben solcher Militärfahrschein nach Anlage III Muster A der R. R. D. beizufügen.

4. Sämtliche Mannschaften haben, soweit angängig, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen mit Militärfahrscheinern zu versehen. Für die Hinreise sind die Militärfahrscheinere bis zur Station Wildpark auszufertigen.
5. Die Kosten für den Marsch der Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von letzterem gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bz. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VIII. Geldverpflegung zc.

1. Wegen der Gehalts- und Lohnungs-Gebühren zc. wird auf den besonders zur Ausgabe gelangenden Friedens-Verpflegungs-Etat des Lehr-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Offiziere

\*) Das Fuhrmaß der kommandirten Mannschaften ist vom Truppentheil zurückzubehalten.

und Mannschaften erhalten Gehalt bz. Löhnung, Garnisonzulage und Naturalverpflegung von dem Lehr-Infanterie-Bataillon, und zwar:

- a) die Offiziere vom 1. Oktober des laufenden bis einschließlich 30. September des nächsten bz. des hierauf folgenden Jahres,
- b) die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) von dem auf den Zusammentrittstag des Lehr-Infanterie-Bataillons folgenden Tage ab bis ausschließlich des Abgangstages,
- c) die als Ersatz für zurückberufene Mannschaften Kommandirten von dem auf den Eintreffetage beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Tage ab.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon zahlt die Pferdegelber für die Hauptleute für September des laufenden bis einschließlich August des nächsten bz. des hierauf folgenden Jahres.

2. Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in ein höheres Gehalt oder in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich Kenntniß zu geben, ebenso von der Veretzung eines Kommandirten zu einem anderen Bataillon.

3. Die Höhe der vom 1. Oktober ab einzuhaltenden Gehaltsabzüge:

- a) zur Wittwenkasse,
- b) " Kleiderkasse,
- c) " Regimentsmusikasse,
- d) für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine,
- e) zur Einkommen- und Kommunalsteuer

ist dem Lehr-Infanterie-Bataillon spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere mitzutheilen.

In dieser Mittheilung sind ferner anzugeben:

- f) bis zu welchem Tage die Hauptleute die Ration von ihrem Truppentheil beziehen werden,
- g) ob das Pferdegeld der Hauptleute in dem monatlichen Betrage von 16,66 *M.* zur Auszahlung gelangen oder bei der Kasse angesammelt werden soll,
- h) ob noch weitere Gehaltsabzüge zur Deckung von Pferdegeldvorschußen einzubehalten sind. Andere als die vorausgeführten Abzüge werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht einbehalten.

4. Die nach der Gehaltszahlung am 1. September in den Truppentassen vorhandenen Bestände an Wittwenkassen- und Kleiderkassenbeiträgen sowie Lebensversicherungsprämien der Kommandirten Offiziere sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 25. desselben Monats einzusenden.
5. Nach Rückkehr der Offiziere zu ihren Truppentheilen werden die unter 3 a bis d bezeichneten, in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons vorhandenen Gehaltsabzüge und die angesammelten Pferdegelber den Truppentheilen überwiesen.
6. Die etatsmäßigen Pferde der Hauptleute sind zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zurück zum Truppentheil bis zur Station Wildpark bz. von dieser für Rechnung der Militär-Fonds mit der Eisenbahn zu befördern.
7. Die Zulagen, welche den Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Ersparniß- u. Fonds ihrer Truppentheile gewährt werden (siehe Bemerkung 2 auf National), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schluß jedes Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt wie zu IV. 4 angegeben.
8. Das Kapitulationshandgeld ist von den bezüglichen Bataillonen zu zahlen und zu liquidiren.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. August 1894.

Nr. 220.

Anderweite Benennung des Feldartillerie-Schießplatzes Falkenberg.

Der Feldartillerie-Schießplatz Falkenberg erhält fortan die Bezeichnung: Feldartillerie-Schießplatz Ramsdorf. Die bezüglichen Druckvorschriften sind hiernach zu berichtigen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 12/8. 94. A. 4.

Bronsart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 22. August 1894.

**Nr. 221.**

**Uebersendung von Nachweisungen über Marschtage für den Rückmarsch der zur Uebung einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes seitens der Truppentheile z. an die Bezirkskommandos z.**

Im Anschluß an die kriegsministerielle Ausführungsbestimmung vom 10. Juni 1892 zu dem Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892 — *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 139 — wird nach Vereinbarung mit dem Herrn Reichskanzler hierdurch Folgendes festgesetzt:

1. Unmittelbar nach Beginn der Uebung von einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist seitens der Truppentheile bz. derjenigen Dienststellen, welchen bestimmungsmäßig die Abfindung der Einberufenen mit Marschgebühren obliegt, eine Nachweisung über die Zahl der Marschtage für den Rückmarsch aufzustellen und den Bezirkskommandos, welche die Einberufung veranlaßt haben, zu übersenden.
2. Die Bezirkskommandos haben auszügliche Mittheilungen hieraus den betreffenden Lieferungsverbänden alsbald zuzustellen.
3. Die Zahl der in Frage kommenden Marschtage ist, wie für die bestimmungsmäßige Abfindung mit Marschgebühren vorgesehen, zu bemessen.
4. Ist der letzte Uebungstag zugleich Entlassungstag, was in der Nachweisung besonders kenntlich zu machen ist, so bleibt derselbe außer Betracht.
5. Bezüglich der zur Ausbildung in einzelnen Spezialzweigen herangezogenen Ersatzreservisten bedarf es der Angabe der Marschtage nur dann, wenn dieselben zu einer zweiten oder dritten Uebung einberufen worden sind.
6. Etwa im Laufe der Uebung gegenüber den Angaben der Nachweisung eintretende Aenderungen, welche auf die Zahl der Marschtage einen Einfluß haben, sind den Bezirkskommandos und von letzteren den Lieferungsverbänden sobald als möglich mitzutheilen.

No. 190/8. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. August 1894.

**Nr. 222.**

**Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbaubeamten von Flensburg nach Rendsburg.**

Der Wohnsitz des Garnisonbaubeamten in Flensburg wird zum 1. April 1895 nach Rendsburg verlegt.

Im Auftrage.

No. 232/8. 94. B. 5.

Frhr. v. Gemmingen.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

**Nr. 1 bis 7 zur Anstießvorschrift für Geschützrohre und Laffeten,  
Nr. 33 bis 54 zur Traindepot-Ordnung.**



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 7. September 1894.

Nr. 21.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 4. September 1894.

Nr. 223.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen betreffend Schießauszeichnungen.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden die Ausführungsbestimmungen zu den Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 27. Januar und 16. Juni 1894 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12 und Nr. 144) wie folgt ergänzt:

## I. Stempelung der Schießauszeichnungen.

1. Es dürfen nur solche Schießauszeichnungen (Schützenabzeichen) getragen werden, welche seitens der ausgebenden Truppentheile zc. gestempelt sind.
2. Die Stempelung erfolgt in rother Farbe auf der Rückseite der Rosette, welche zu diesem Zweck zu unterfüttern ist. Aus der Stempelung muß der Truppentheil zc., zutreffendenfalls auch die Kompanie, Eskadron oder Batterie erkenntlich sein, von welcher die Auszeichnung ausgegeben worden ist.
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes darf gelegentlich ihrer Einziehung gegen Zahlung der Selbstkosten ein Exemplar der ihnen zustehenden Auszeichnungen nach vorheriger Stempelung von demjenigen Truppentheil zc. verabsolgt werden, bei welchem sie eingezogen sind.

Die mit der Berechtigung zum Tragen der Uniform ihres Truppentheils entlassenen Unteroffiziere haben sich dieserhalb an letzteren zu wenden.

4. Das Tragen von ungestempelten Auszeichnungen, sowie das unberechtigte Anlegen von Auszeichnungen ist verboten und daher strafbar.

Die Mannschaften sind bei Entlassung aus dem Militärdienste, sowie bei den Kontrollversammlungen hierüber zu belehren.

5. Zur Zeit bereits ausgegebene Auszeichnungen sind — nöthigenfalls durch Vermittlung der Bezirkskommandos — durch den zuständigen Truppentheil nachträglich zu stempeln.

## II. Weitertragen der Schießauszeichnungen beim Uebertritt zu einem anderen Truppentheil bz. einer anderen Truppengattung.

6. Bereits erworbene Schießauszeichnungen (Schützenabzeichen) werden beim Uebertritt zu einem anderen Truppentheil bz. einer anderen Truppengattung den Mannschaften von ihrem früheren Truppentheil mitgegeben und von ihnen weitergetragen.
7. Wird bei dem neuen Truppentheil eine neue Auszeichnung erworben, so ist die nächst höhere Stufe, und zwar mit dem Abzeichen des neuen Truppentheils (Eichel oder Granate), zu verleihen. Die Berechtigung zum Tragen der bei dem alten Truppentheil erworbenen Auszeichnung erlischt hiermit.

No. 1197/5. 94. B. 3

Bronsart v. Schellendorff.



Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 31. August 1894.

Nr. 224.

Ergänzung des Moders 6 des Entwurfs zur Rassenordnung für die Truppen und Abänderung der Friedens-Befolgungsvorschrift.

1. In dem vorbezeichneten Muster 6 ist auf Seite 49 hinter Konto 24e einzuschalten:

- „24f Uebungsmaterial,  
1. Fecht-, Turn- und Schwimm-Apparate.  
2. Scheibenmaterial.“

Bei Nr. 1 sind auch die aus Kapitel 24 Titel 25 zu gewährenden Zuschüsse zu verrechnen.  
Das bisherige Konto 24f wird g.

2. Der §. 74 der Friedens-Befolgungsvorschrift lautet fortab im zweiten Satz:  
„Der Nachweis über ihre Verwendung erfolgt in einem besonderen Konto nach den für die allgemeinen Unkosten bestehenden Grundsätzen (§. 94).“  
3. Der §. 75 derselben Vorschrift ist im ersten Absatz nach dem letzten Komma zu ändern: „deren Verrechnung in einem besonderen Konto erfolgt.“

No. 413/7. 94. B. 3.

Fehr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 1. September 1894.

Nr. 225.

Berpflanzungszuschuß für Bernburg im 3. Vierteljahr 1894.

Der Garnison-Berpflanzungszuschuß für Bernburg (Bezirk des IV. Armeekorps) stellt sich im 3. Vierteljahr 1894 auf 18 Pf. für den Mann und Tag. Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1894 Nr. 718/6. 94. B. 2 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 15) wird hierdurch abgeändert.

No. 763/8. 94. B. 2.

Fehr. v. Gemmingen.

Dedblätter gelangen zur Berfendung:

zur Verordnung betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen an Bord (Anhang zu der Disziplinar-Straf-ordnung für die Kaiserliche Marine vom 4. Juni 1891).

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 15. September 1894.

Nr. 22.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 226.

Ueberröcke von blauer Farbe für die Offiziere der Feldartillerie.

Ich bestimme in Abänderung der Ordre vom 18. Juli 1874, daß die Ueberröcke von blauer Farbe, wie solche für die Offiziere bei denreitenden Abtheilungen der Feldartillerie vorgeschrieben, fortan auch von den übrigen Offizieren der Feldartillerie zu tragen sind mit der Maßgabe jedoch, daß die bisherigen schwarzen Ueberröcke bis zum 1. Januar 1896 aufgetragen werden dürfen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 23. August 1894.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 12. September 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 823/8. 94. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. September 1894.

## Nr. 227.

Änderung des Friedens-Verpflegungs-Stats für das Lehr-Infanterie-Bataillon.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt VIII. 1. der Bestimmungen für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon (Armee-Verordnungs-Blatt 1894 Seite 243) wird bekannt gemacht, daß an Stelle des vom 1. April 1894 ab gültigen Friedens-Verpflegungs-Stats für das Lehr-Infanterie-Bataillon — Nr. 18 der F. B. C. — vom 1. Oktober 1894 ab der nachstehende tritt.

Mit Bezug auf die Anmerkung 3 zu dem vom 1. April 1894 ab gültigen Friedens-Verpflegungs-Stat Nr. 18 wird bemerkt, daß denjenigen Kammerunteroffizieren, Fourieren und Schießunteroffizieren, welche nach Auflösung des jetzigen Bataillons dem Lehr-Infanterie-Bataillon neu überwiesen werden, die etatsmäßige Zulage erst vom 1. Oktober 1894 ab gezahlt werden darf.

Im Auftrage.

v. Gopler.

No. 85/9. 94. A. 1.

Friedens-Verpflegungs-Etat Nr. 18.  
Lehr-Infanterie-Bataillon.

Rationen	Etats-Etarfe	Befolgungen.	Monatlicher Betrag im				Ueberhaupt	
			Einzelnen		Sanzen		M.	Pf.
			M.	Pf.	M.	Pf.		
		<b>Befolgungen.</b>						
		<b>Titel 1: Offiziere.</b>						
2	1	Stabsoffizier . . . . .	—	—	475	—		
4		4 Hauptleute (Kompagnieführer).						
f. b. Adjut. 1		17 Lieutenants.						
7	1	21 Offiziere. <b>Summe Titel 1</b>	—	—	—	—	475	—
leichte	22							
		<b>Titel 2: Militärärzte.</b>						
		2 Assistenzärzte.						
		2 Militärärzte.						
		<b>Titel 3: Beamte.</b>						
1		Zahlmeister von 141,66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> M. bis 241,66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> M.						
1		Büchsenmacher von 58,33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> M. bis 91,66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> M.						
2		Beamte.						
		<b>Titel 7: Mannschaften.</b>						
4		Feldwebel . . . . .	60	—	240	—		
		56 Unteroffiziere						
1		Bataillonstambour . . . . .	—	—	25	50		
		689 Gemeine einschl. 24 Spielleute und 25 Offizierburschen.						
1		Zahlmeisteraspirant von 37,50 M. bis 61,50 M.						
1		Lazarethgehilfe von 16,50 M. bis 37,50 M.						
7	745	Mann. <b>Summe Titel 7</b>	—	—	—	—	265	50
	752							
		<b>Anderer persönliche Ausgaben.</b>						
		<b>Titel 8: Zulagen.</b>						
4		Hauptleute (Kompagnieführer) . . . . .	75	—	300	—		
17		Lieutenants . . . . .	36	—	612	—		
1		Adjutant . . . . .	—	—	18	—		
1		untersuchungsführender Offizier . . . . .	—	—	9	—		
2		Assistenzärzte . . . . .	36	—	72	—		
1		Zahlmeister . . . . .	—	—	39*)	—		
4		Feldwebel . . . . .	12	—	48	—		
2		Schreiber . . . . .	9	—	18	—		
4		Kammerunteroffiziere . . . . .	3	—	12	—		
4		Fouriere . . . . .	3	—	12	—		
4		Schießunteroffiziere . . . . .	3	—	12	—		
1		Lazarethgehilfe . . . . .	—	—	6	—		
		<b>Summe Titel 8</b>	—	—	—	—	1158	—
		Seite	—	—	—	—	1898	50

\*) für das Winterhalbjahr 1894/95 zur Unterhaltung des Etatsanhangs von 488 M. für das Jahr nur 24 M. monatlich.

Rationen	Stafs-Stärke		Monatlicher Betrag im				Ueberhaupt	
			Einzelnen		Sanzten			
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
		Uebertrag	—	—	—	—	1898	50
		Titel 9: Tischgeld.						
		1 Stabsoffizier	—	—	120	—		
		Für die Subalternoffiziere zur Selbstbewirthschaftung	—	—	90	—		
		2 Assistenzärzte	6	—	12	—		
		Summe Titel 9	—	—	—	—	222	—
		Titel 11: Kleiderzuschußgeld.						
		1 Stabsoffizier	—	—	—	—	15	—
		Selbstbewirthschaftungs-Fonds.						
		Titel 15: Allgemeine Unkosten.	—	—	—	—	255	25
		Titel 16: Waffen-Reparaturgeld.	—	—	—	—	82	05
		Titel 17: Instandhaltung des Übungsmaterials.						
		Zu Turn- und Fechtübungen 4 Kompagnien	1	50	—	—	6	—
		Titel 18: Bureau- und zu kleinen Ausgaben.						
		Stab	—	—	43	—		
		4 Kompagnien	10	—	40	—		
		Summe Titel 18	—	—	—	—	83	
		Ueberhaupt	—	—	—	—	2561	80
		Hierzu: Gehalt des Zahlmeisters und des Büchsenmachers, Löhnung des Zahlmeisteraspiranten und des Lazarethgehilfen.						

### Anmerkungen.

Die Kommandirten Offiziere, Aerzte und Mannschaften der unter Preussischer Verwaltung stehenden Truppen beziehen Gehalts- und Löhnungsgebühren, die Assistenzärzte auch Tischgeld, für Rechnung ihrer Truppentheile, bei welchen solche erspart zu berechnen sind.

Die vom Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Kontingent Kommandirten Offiziere empfangen aus obigem Etat die Zulagen und haben Theil am Tischgelde. Kompagnieführer erhalten auch die Ration. Die von den genannten Kontingenten Kommandirten Mannschaften sind bei den Selbstbewirthschaftungs-Fonds veranschlagt, können zutreffenden Falls aber auch Zulagen empfangen. Alle sonstigen Gebühren sowie Brot werden für Rechnung der Kontingents-Verwaltungen gewährt.

Für die Gewährung der Zulagen an die Feldwebel, Schreiber, Kammerunteroffiziere zc. sind lediglich die Fessungen im §. 44 der Friedens-Befolgungsvorschrift maßgebend.

Berlin den 8. August 1894.

Nr. 228.

**Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung.**

Im Reichs-Eisenbahnamt sind einige Änderungen der Bestimmungen des Theils I und III der Militär-Eisenbahn-Ordnung, deren alsbaldige Bekanntgabe für nothwendig erkannt ist, zusammengestellt. Dieselben sind unter Beifügung eines Auszuges des darauf bezüglichen, von dem Reichs-Eisenbahnamt an die Bundesregierungen gerichteten Schreibens vom 13. Juli 1894 in den Anlagen A und B nebst der Begründung unter Gegenüberstellung der bisherigen Fassung abgedruckt.

Die Dienststellen sind anzuweisen, sofort nach Maßgabe der geänderten Fassung der Bestimmungen zu verfahren.

Die Änderungen nebst den Vorbemerkungen werden von dem Reichs-Eisenbahnamt durch Buchdruck im Format des Theils I und III der Militär-Eisenbahn-Ordnung herausgegeben und den Eisenbahnverwaltungen in der für die Dienststellen erforderlichen Anzahl von Abdrücken überwiesen werden. Der Bedarf ist in kürzester Frist beim Reichs-Eisenbahnamt unmittelbar anzumelden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Chielen.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und das Königliche Eisenbahn-Kommissariat. V. II. (IV) 6290.

Reichs-Eisenbahnamt.

Berlin den 13. Juli 1894.

Nach Einführung der am 1. Januar 1893 in Kraft getretenen Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 ist die richtige Anwendung und Ausführung der Vorschriften über den Transport von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen für die Armee und Marine in Folge der Abweichungen dieser Ordnung von den bezüglichen Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung und wegen der nicht mehr zutreffenden Bezugnahmen in letzterer auf das ehemalige Betriebsreglement außerordentlich erschwert, da die betreffenden Dienststellen sowohl der Militärverwaltung als der Eisenbahnverwaltungen dabei die verschiedenen Vorschriften: die Kriegs-Transport-Ordnung oder die Friedens-Transport-Ordnung, das frühere Betriebsreglement und die an dessen Stelle getretene Verkehrsordnung in Betracht ziehen müssen, auch außerdem noch die auf dem Verfügungswege erlassenen ergänzenden oder abändernden Bestimmungen zu berücksichtigen haben. Welsch vorgelommene Verstöße gegen die Friedens-Transport-Ordnung sind hierauf zurückzuführen. Die möglichst baldige Einführung der nothwendigen Berichtigungen und Ergänzungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, insbesondere des §. 48 und der Anlage XI der Kriegs-Transport-Ordnung, sowie des §. 35 und des Verzeichnisses G der Friedens-Transport-Ordnung ist daher erforderlich, zumal es die Militärverwaltung für dringend geboten erachtet, daß bei den diesjährigen Manövertransporten nach zweifellos feststehenden Bestimmungen verfahren werde.

Da die Fertigstellung der im Gange befindlichen Umarbeitung der Militär-Eisenbahn-Ordnung voraussichtlich noch nicht in diesem Jahre zu gewärtigen ist, es nach Lage der Verhältnisse aber nicht angängig erscheint, noch vorher eine Beschlußfassung des Bundesrathes und den Erlaß einer Kaiserlichen Verordnung über einzelne Gegenstände dieser Ordnung herbeizuführen, so möchte es sich empfehlen, nach dem Vorgange in früheren Fällen die Eisenbahnverwaltungen anzuweisen, vorläufig nach den in den Anlagen A und B zusammengefaßten Änderungen des I. und III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung (Nr.-Z.-D. und Fr.-Z.-D.) zu verfahren.

Bei der Zusammenstellung des Inhaltes der Anlagen ist davon ausgegangen, daß es zur Erleichterung der Anwendung und zur richtigen Handhabung der Vorschriften nothwendig sei, nicht bloß die Berichtigungen und Ergänzungen, sondern die betreffenden Bestimmungen in ihrem vollen Umfange aufzunehmen, so daß die damit besetzten Dienststellen bei ihrer Anwendung die bisherigen bezüglichen Bestimmungen und die auf dem Verfügungswege dazu erlassenen Ergänzungen nicht noch besonders zur Hand zu nehmen brauchen.

Außer den auf Sprengstoffe und Munitionsgegenstände bezüglichen Bestimmungen enthält die Anlage A noch eine Änderung des §. 9 Ziffer 2, 4 und 5 der Kriegs-Transport-Ordnung und die Anlage B eine Ergänzung des §. 34 Ziffer 2 bis 4 der Friedens-Transport-Ordnung, deren Einführung gleichfalls schon jetzt dringend erwünscht ist, um bei der Beförderung von Kriegstelegrammen im Falle einer Mobilmachung Verwirrungen zu vermeiden bz. um der Militärverwaltung bei den diesjährigen Manövertransporten die Möglichkeit zu gewähren, Wasserstoffgas zu Zwecken der Luftschiffahrt auf der Eisenbahn zu befördern.

Der Präsident.

Schulz.

R. E. A. No. 5821.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. September 1894.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Abdrücke der Aenderungen für die Gesamtausgabe des I. und III. Theils der Militär-Eisenbahn-Ordnung zur Vertheilung gelangen.

In Vertretung.  
Erfling.

No. 58/9. 94. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. September 1894.

Nr. 229.

Prüfungsordnung für die im Bureau- und Kassendienste bei den königlichen Regierungen (Oberpräsidien) anzustellenden Subalternbeamten.

Die Prüfungsordnung für die im Bureau- und Kassendienste bei den königlichen Regierungen (Oberpräsidien) anzustellenden Subalternbeamten wird nachstehend zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 19/9. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

### Prüfungsordnung

für die im Bureau- und Kassendienste bei den königlichen Regierungen (Oberpräsidien) anzustellenden Subalternbeamten.

- I. Die im Subalterndienste bei den Regierungen bz. Oberpräsidien beschäftigten Civilsupernumerare und Militäranwärter haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, von deren Ablegung die etatsmäßige Anstellung als Bureau- und als Kassensachbearbeiter bei den Regierungen (Oberpräsidien) abhängig ist. Ebenso ist die Anstellung als Kreissekretär (Oberamts-Sekretär in den Hohenzollernschen Ländern) von Ablegung dieser Prüfung abhängig.
- II. Die Zulassung zur Prüfung soll für die Civilsupernumerare in der Regel erst nach abgelegtem Examen erfolgen; für die Militäranwärter kann die Vorbereitungszeit bei dargelegter ausreichender Qualifikation auf 2 Jahre abgekürzt werden.
- III. Die Ueberweisung der Anwärter an die Prüfungskommission (IV) erfolgt auf vorgängige Meldung durch den Regierungspräsidenten. Das betreffende Schreiben ist unter der äußeren Adresse des Oberpräsidenten abzusenden, und ist demselben eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster beizufügen. Die Ueberweisung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter für genügend vorbereitet zu erachten ist. Die Vorladung zum Prüfungstermin erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Reisekosten und Tagelöhner werden den Anwärtern für die Hin- und Rückreise nicht gewährt.
- IV. 1. Für jede Provinz wird eine Prüfungskommission am Sitze des Oberpräsidenten errichtet, unter Vorbehalt späterer Zusammenlegung mehrerer Provinzen.

Die Prüfungskommission wird dem Oberpräsidenten unterstellt.

Für die Hohenzollernschen Lande wird eine besondere Prüfungskommission in Sigmaringen errichtet. Die den Oberpräsidien zugewiesenen Funktionen übt der dortige Regierungspräsident aus.

Die Kommission besteht aus einem Ober-Regierungsrath als Vorsitzendem, einem Regierungsrath und einem rechnungsverständigen Mitgliede (Landrentmeister oder einem in Rechnungs- und Kassensachen erfahrenen Regierungsekretär). Die Mitglieder werden unter Vorbehalt des Widerrufs von dem Oberpräsidenten ernannt. Die Zusammensetzung der Kommission ist den Ressortministern anzuzeigen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Der Regierungspräsident am Orte der Prüfungskommission ist befugt, den Prüfungen beizuwohnen, und auch berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen. Im letzteren Falle übt er das Stimmrecht aus, und bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Die Ressortminister behalten sich vor, Kommissarien aus der Klasse der vortragenden Räte und der Rechnungsbeamten zu den Prüfungen zu entsenden. Erstere haben alsdann an Stelle des Regierungspräsidenten und mit den gleichen Rechten den Vorsitz bei der mündlichen Prüfung zu übernehmen. Inwieweit die kommittirten Rechnungsbeamten der Ministerien bei der Prüfung mitzuwirken haben, wird im Einzel Falle durch die Ressortchefs bestimmt.

Die ständigen Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben über das Resultat der Prüfungen und über die dabei gemachten Wahrnehmungen alljährlich durch Vermittelung des Regierungspräsidenten am Sitze der Prüfungskommission an den Oberpräsidenten zu berichten, welcher diese Berichte mit seinen Bemerkungen den Ressortministern einzureichen hat.

2. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Die schriftliche Prüfung wird an 2 Tagen während höchstens je 6 Stunden abgelegt.

Die Aufgaben, deren Zahl der Vorsitzende der Kommission bestimmt, sind dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Regierungs-Subalternbeamten, insbesondere auch dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens, zu entnehmen. Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe ist eine bestimmte, für einen mäßig Begabten ausreichende Zeit festzusetzen.

Zur Bearbeitung der Aufgaben dürfen nur diejenigen Quellen benutzt werden, welche die Prüfungskommission zugelassen hat.

Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt am Sitze der Prüfungskommission unter Aufsicht eines Beamten.

3. Erachtet die Prüfungskommission die sämtlichen Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch alsdann für nicht bestanden erachten, wenn der größere Theil der Arbeiten oder auch nur die Kassen- und Rechnungsarbeiten völlig mißlungen sind. In den vorgedachten Fällen unterbleibt die mündliche Prüfung.
4. Die mündliche Prüfung ist, ohne daß wissenschaftliche Anforderungen bezüglich der Gesetzkennntniß der Anwärter zu stellen sind, darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den praktischen Dienst im Expeditions- und Registraturfache, sowie im Kassen- und Rechnungswesen erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Derselbe muß mit den Grundzügen der Reichs- und der Preussischen Verfassung und mit den in den verschiedenen Verwaltungszweigen häufiger zur Anwendung kommenden Gesetzen, Reglements u. s. w. vertraut sein, sowie eine gründliche Kenntniß von der Behördenorganisation und den Beamtenverhältnissen, ferner von den auf das Rechnungswesen und die Kassenverwaltung sowohl bei der Regierungshauptkasse als bei den Spezialkassen der allgemeinen Verwaltung bezüglichen Bestimmungen besitzen.
5. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als 6 Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Befahrungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, erfolgt nach dem Gesammtresultate der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Ueber den Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtresultat der Prüfung ist eine Verhandlung zu den Akten aufzunehmen.

6. Ueber das Resultat der Prüfung erhält der Anwärter ein von dem Oberpräsidenten ausgestelltes Zeugniß, welches demselben durch Vermittelung des Regierungspräsidenten anzustellen ist. Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur ein Mal und zwar frühestens nach Ablauf einer weiteren Vorbereitungszeit von 6 Monaten zulässig.
7. Anwärter, welche innerhalb 5 Jahren seit Beginn des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestehen, sind in der Regel zu entlassen.
8. Der Oberpräsident kann auf Antrag des Regierungspräsidenten diejenigen Civilsupernumerare, welche am 1. Oktober 1894 zwei Jahre, und diejenigen Militäranwärter, welche zu demselben Zeitpunkt ein Jahr der Vorbereitungszeit zurückgelegt haben, von Ablegung der Prüfung entbinden. Mit dem desfalligen Antrage ist der Gang der bisherigen geschäftlichen Ausbildung darzulegen und ein Urtheil über die Befähigung und Führung des Anwärters abzugeben.

Berlin den 21. August 1894.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Haase.

M. d. J. I. A. 7972.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Grandke.

J. M. I. 11958.  
II. 10484.

Regierungsbezirk . . . . .

**Verzeichniß**  
der zur Prüfung für den Bureau- und Kassendienst bei den königlichen Regierungen zugelassenen  
Civilsupernumerare und Militäranwärter.

Saufende Nr.	Vor- und Name	Lebensalter	Dienstalter als		Bemerkungen  (Frühere Dienstbeschäftigung, kurze Darstellung der Beschäftigung im Vorbereitungsdienste, Urtheil des Regierungspräsidenten über Befähigung und Leistungen.)
			Civilsupernumerar	Militäranwärter	
1.	2.	3.	4.	5.	6.



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 8. September 1894.

**Nr. 230.**

**Bezug der Exergirpatronen.**

Die Kruppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß Exergirpatronen nur aus den Artilleriedepots bezogen werden dürfen (§. 10 der Uebungsmunitions-Vorschrift).

In Vertretung.  
Welter.

No. 71/9. 94. A. 2.

Kriegsministerium.  
Medizinal-Abtheilung.

Berlin den 10. September 1894.

**Nr. 231.**

**Ergänzung und Aenderung der Kriegs-Sanitäts-Ordnung bz. der Krankenträger-Ordnung.**

- I. Als Ergänzungs-Nachträge sind neu erschienen
- a. zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung — Beilage 6. H und J — die „Anleitung zur Verpackung des Verbindzeletes C/87“ bz. die „Beschreibung des Verbindzeletes C/87 nebst Signalvorrichtung“ mit Abbildungen Blatt VII, sowie
  - b. zur Krankenträger-Ordnung die Beilage 2a „Aufschlagen des Verbindzeletes C/87“ nebst zugehöriger Tafel — Figur 35a —. Vorerwähnte Nachträge werden den Kommandobehörden, Kruppen u. s. w. in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.
- Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armeekorps sind die beiden Ergänzungs-Nachträge zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung für den Gesamtpreis von 10 Pf., die Beilage 2a zur Krankenträger-Ordnung zum Preise von 5 Pf. für das Exemplar bei der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn hier selbst — SW. Kochstraße 68—70 — käuflich bezogen werden.
- II. Es sind nachstehende Aenderungen vorzunehmen:
- a. in der Kriegs-Sanitäts-Ordnung:
    - Seite 405, Beilage 6 schalte hinter Zeile J ein:  
„Zu J. Beschreibung des Verbindzeletes C/87 nebst Signalvorrichtung.“
    - Seite 415, Beilage 6. In der Bemerkung zu lfd. Nr. 147 schalte hinter J. ein: „bz. zu J.“
  - b. in der Krankenträger-Ordnung:
    - Seite VI, V. Theil schalte zwischen Beilage 2 und 3 ein:  
„Beilage 2a zu § 32, 5 Aufschlagen des Verbindzeletes C/87 . . . . . Seite 97a“
    - Seite 49, §. 32, 5 Zeile 2 von oben setze hinter Ziffer 2 „bz. 2a.“

Dasselbe gilt bezüglich des zugehörigen Anlagestriches.  
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 652/8. 94. MA.

v. Coler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. September 1894.

**Nr. 232.**

**Angabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungsartillerie.**

Die Zeichnungen

B IV Blatt 1—6 (Saumzeug für Pferde schweren Schloßes und Sielengeschirre) sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Kommandobehörden unter Umschlag zugehen.

In Vertretung.  
Welter.

No. 512/8. 94. A. 5.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 29. September 1894.

Nr. 23.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 233.

### Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition v. Cranach.

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken seines verdienstvollen dahingeshiedenen Chefs, des Generals der Infanterie zur Disposition v. Cranach, zu ehren, hat das Offizierkorps des Infanterie-Regiments Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57 drei Tage lang Trauer, Flor um den linken Unterarm, anzulegen. Außerdem hat eine Abordnung dieses Regiments, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann und einem Lieutenant an der Beisehung Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

An Bord Meiner Yacht Hohenzollern den 16. September 1894.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. September 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 367/9. 94. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 234.**

**Änderung in der Beschirrung der Feldartillerie und des Trains.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bei der Feldartillerie die Anspannung der Vorderpferde unmittelbar an der Vorderbracke angenommen wird, sowie daß bei den Vorder- und Mittelpferden das Hinterzeug, bei den Stangenpferden der Rückriemen in Fortfall kommen. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, die Einführung dieser abgeänderten Beschirrung für den Train nach Bedarf anzuordnen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 23. August 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. September 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit nachstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1. Zeichnungen der hinzutretenden Geschirrstücke, Bezeichnung der künftig fortfallenden Theile sowie Umänderungsanleitungen werden den Generalkommandos demnächst zugehen.
2. Hinsichtlich der Bereitstellung zc. der neuen Beschirrung für die Feldartillerie folgt besondere Bestimmung.

Im Auftrage.

v. Gopler.

No. 413/8. 94. A. 4.

**Nr. 235.**

**Anderweitige Benennung des Ostpreussischen Dragoner-Regiments Nr. 10.**

Ich bestimme, daß das Ostpreussische Dragoner-Regiment Nr. 10 zu Ehren seines erhabenen Chefs, des Königs Albert von Sachsen Majestät, fortan die Benennung „Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreussisches) Nr. 10“ zu führen und auf den Spaulettes und Achselstücken beziehungsweise Schulterklappen der Offiziere und Mannschaften den bezüglichen Namenszug zu tragen hat. Das Kriegsministerium hat Mir Proben zu letzterem vorzulegen. An das Generalkommando des I. Armeekorps habe Ich entsprechend verfügt.

Königsberg i. Pr. den 5. September 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. September 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Wegen der Proben bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

No. 579/9. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 21. September 1894.

**Nr. 236.**

**Armeemärtsche.**

Von den mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs unter die Zahl der Armeemärtsche aufgenommenen, den betreffenden Truppentheilen zc. bereits in je einem Exemplar unentgeltlich überwiesenen Märtschen, und zwar:

Regimentsmarsch des Königlich Württembergischen Ulanen-Regiments König Karl (1. Württembergischen) Nr. 19, komponirt von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großfürstin Alexandra Josophowna von Rußland,

und

Marsch „Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich von Baden“, komponirt von dem Musikdirigenten Haefele des 8. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden

führt ersterer die Nr. 73 für Kavallerie, letzterer die Nr. 224 für Infanterie.

Im Auftrage.  
v. Göppler.

No. 533/9. 94. A. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. September 1894.

Nr. 237.

Verlegung des II. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 15.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. August 1893 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 201 — wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Verlegung des oben genannten, vorläufig im Lager Schießplatz Gruppe untergebrachten Bataillons nach Graudenz zum 1. Oktober d. J. stattfindet.

No. 773/9. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. September 1894.

Nr. 238.

Gewährung des Servises an die von der Landarmee in die Marine und umgekehrt übernommenen Offiziere.

Unter den im 2. Absatz der Anmerkung\* zu §. 20, 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift erwähnten Gebühren ist auch der Servis zu verstehen und dieser daher den von der Landarmee in die Marine übernommenen Offizieren aus diesseitigen Fonds in der bisherigen und in der neuen Garnison unter Berücksichtigung der §§ 24 und 25 des Servis-Reglements so lange zu gewähren, als die Zahlung des Gehalts aus dem Militär-Etat fortbauert.

Demgemäß beginnt die Gewährung des Servises an die aus der Marine in die Landarmee übernommenen Offiziere gleichzeitig mit derjenigen des Gehalts aus dem Militär-Etat.

No. 383/7. 94. B. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 26. September 1894.

Nr. 239.

Fahrplan der Königl. Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1894 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 666/9. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

# Gabepfan

für die

## Königliche Preussische Eisenbahn

vom 1. October 1894 ab.

Berlin—Griefplag.

Griefplag—Berlin.

Gemeinfahrer		Personen		Güter		Personen		Güter		Summe	Stationen.	Gemeinfahrer		Personen		Güter		Personen		Güter				
Bug	St. u. III.	Bug	St. u. III.	Bug	St. u. III.	Bug	St. u. III.	Bug	St. u. III.			km	Stationen.	Bug	St. u. III.	Bug	St. u. III.	Bug	St. u. III.	Bug	St. u. III.	Bug	St. u. III.	
700		715		930		100		408		516		0,0	728		1200		1288		356		438		438	
715		714		948		113		424		530		7,5	714		1118		1215		318		435		435	
724		725		1028		124		42		528		14,5	708		1056		1204		304		414		415	
735		735		1038		125		45		556		22,0	648		1085		1240		280		408		408	
748		749		1054		148		512		611		30,5	634		1028		1145		290		348		358	
757		757		1128		156		547		620		35,0	625		932		1135		210		341		348	
768		768		1130		157		549		622		37,5	617		925		1129		148		325		327	
777		777		1150		157		617		622		40,0	609		945		1131		148		205		325	
797		797		1207		219		624		644		45,5	609		980		1134		131		140		328	
810		810		1297		219		624		644		45,5	600		910		1115		130		130		320	

Die Nachtzügen von 6 Uhr Abends (600) bis 5 Uhr 59 Minuten (601) sind durch Unterbrechen der Spinnentagelben getrennt. Die Züge 51 und 52 haben in Soffen Anschluss an die Eisenbahn.

Kriegsministerium.

Berlin den 17. September 1894.

**Nr. 240.**

**Leitfaden, betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition.**

Der vorbezeichnete Leitfaden ist neu gedruckt worden und wird den Behörden und Truppentheilen in der nöthigen Anzahl, soweit erforderlich mit Vertheilungsplan, zugesandt werden.

Der bisherige Leitfaden, betreffend den Karabiner 88 zc. — Nr. 276 des Druckvorschriften-Stats — tritt außer Kraft; der neue Leitfaden erhält die Nr. 440 im Druckvorschriften-Stat.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW.<sup>12</sup>, Kochstr. 68—70, liefert den Leitfaden bei Bestellungen aus der Armee zum Preise von 20 Pf. für das geheftete und 30 Pf. für das kartonirte Exemplar — in Pappband mit Leinwandrücken.

Im Auftrage.

v. Götler.

No. 333/9. 94. A. 2.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. September 1894.

**Nr. 241.**

**Berichtigung der Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin.**

Unter Bezugnahme auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 16. November 1893 — Armees-Verordnungs-Blatt S. 283 ff. — wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Kontrolabtheilung I des Bezirkskommandos III Berlin (Kontrolle der Gardemannschaften) vom 1. Oktober d. J. ab von Luisenufer Nr. 17 S. nach Felzeugmeisterstraße Nr. 7 NW. verlegt wird. Die dem Erlaß beigegebene Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin ist unter Bemerkung 3 entsprechend zu berichtigen.

Im Auftrage.

v. Götler.

No. 539/9. 94. A. 1.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 14. September 1894.

**Nr. 242.**

**Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über Fabrikate der Feuerwerks-Laboratorien zu Spandau und Siegburg.**

Das genannte Preisverzeichnis, welches mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, wird den Kommando-behörden zc. demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Druckvorschriften-Stat ist das neue Preisverzeichnis unter lfd. Nr. 437 nachzutragen.

Das bisherige Preisverzeichnis über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau, gültig vom 1. Januar 1889 ab, tritt mit dem 1. Oktober d. J. außer Kraft.

Die lfd. Nr. 242 des Druckvorschriften-Stats ist zu streichen.

In Vertretung.

Welter.

No. 746/8. 94. A. 7.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. September 1894.

**Nr. 243.**

**Ausgabe der Sondervorschrift: „Die lange 15 cm Ransue“.**

Die genannte Vorschrift, welche im Druckvorschriften-Stat die Nr. 441 erhält, wird den in Betracht kommenden Stellen zugehen.

In Vertretung.

Welter.

No. 287/9. 94. A. 5.

Nr. 244.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Vierteljahr 1894.

Die für das 4. Vierteljahr 1894 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen für die nachstehend bezeichneten Standorte:

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
<b>Gardeforps.</b>		<b>Gnesen . . . . .</b>	15	<b>IV. Armee-</b>		<b>Jauer . . . . .</b>	13
Berlin . . . . .	17	Greifswald . . . . .	16	forps.		Kosten . . . . .	10
Charlottenburg . . . . .	17	Knovrazlaw . . . . .	13	Altenburg . . . . .	17	Krotoschin . . . . .	12
Groß-Lichterfelde . . . . .	17	Rolberg . . . . .	15	Afchersleben . . . . .	16	Lauban . . . . .	13
Potsdam . . . . .	17	Raugard . . . . .	12	Bernburg . . . . .	19	Siegnitz . . . . .	15
<b>I. Armee-</b>		Neustettin . . . . .	12	Bitterfeld . . . . .	16	Sissa i. P. . . . .	12
forps.		Rafewalk . . . . .	15	Burg . . . . .	15	Lüben . . . . .	15
Allenstein . . . . .	12	Schneidemühl . . . . .	14	Deffau . . . . .	16	Muskau . . . . .	13
Bartenstein . . . . .	10	Stargard i. Pomm. . . . .	14	Erfurt . . . . .	13	Neusalz a. D. . . . .	12
Braunsberg . . . . .	13	Stettin . . . . .	15	Gardelegen . . . . .	15	Neutomischel . . . . .	13
Darkehmen . . . . .	9	Stralsund . . . . .	15	Gera . . . . .	17	Ostrowo . . . . .	12
Goldap . . . . .	10	Swinemünde . . . . .	16	Greiz . . . . .	16	Posen . . . . .	13
Gumbinnen . . . . .	10	<b>III. Armee-</b>		Halberstadt . . . . .	15	Rawitsch . . . . .	12
Insterburg . . . . .	11	forps.		Halle a. d. S. . . . .	16	Sagan . . . . .	15
Königsberg i. Pr. . . . .	16	Angermünde . . . . .	13	Magdeburg . . . . .	16	Samter . . . . .	11
Löben . . . . .	10	Beeskow . . . . .	14	Merseburg . . . . .	17	Schrimm . . . . .	13
Lyd . . . . .	10	Brandenburg a. d. H. . . . .	14	Mühlhausen i. Th. . . . .	14	Schroda . . . . .	15
Marggrabowa . . . . .	10	Calau . . . . .	13	Naumburg a. d. S. . . . .	15	Sprottau . . . . .	14
Memel . . . . .	14	Cottbus . . . . .	13	Neuhaldensleben . . . . .	16	<b>VI. Armee-</b>	
Ortelsburg . . . . .	14	Croffen a. d. D. . . . .	12	Queblinburg und . . . . .		forps.	
Pillau . . . . .	16	Cüstrin . . . . .	14	Ballenstedt . . . . .	14	Bernstadt i. Schl. . . . .	12
Rastenburg . . . . .	9	Franfurt a. d. D. . . . .	15	Rudolstadt . . . . .	18	Beuthen Ob. Schl. . . . .	12
Stallupönen . . . . .	11	Fürstenwalde . . . . .	12	Salzwedel . . . . .	14	Breslau . . . . .	15
Tilsit . . . . .	11	Guben . . . . .	13	Sangerhausen . . . . .	16	Brieg . . . . .	12
Wartenburg . . . . .	8	Havelberg . . . . .	15	Sondershausen . . . . .	15	Cosel . . . . .	13
Wehlau . . . . .	12	Jüterbog . . . . .	16	Stendal . . . . .	16	Glatz . . . . .	13
<b>II. Armee-</b>		Landsberg a. d. W. . . . .	14	Torgau . . . . .	12	Gleiwitz . . . . .	12
forps.		Lübben . . . . .	13	Weißenfels . . . . .	14	Ober-Slogau . . . . .	11
Anklam . . . . .	13	Perleberg . . . . .	15	Wittenberg und . . . . .		Grottkau . . . . .	12
Belgard . . . . .	14	Brenzlau . . . . .	15	Coswig . . . . .	17	Rattowitz . . . . .	13
Bromberg . . . . .	13	Rathenow . . . . .	16	Zerbst . . . . .	15	Kreuzburg Ob. Schl. . . . .	10
Cöslin . . . . .	Befannt- machung bleibt vor- behalten.	Neu-Ruppin . . . . .	16	<b>V. Armee-</b>		Leobschütz . . . . .	12
		Schwedt a. d. D. . . . .	15	forps.		Militzsch . . . . .	15
Deutsch-Crone . . . . .	10	Spandau . . . . .	17	Fraustadt . . . . .	14	Münsterberg . . . . .	11
Alt-Damm . . . . .	16	Steglitz . . . . .	17	Slogau . . . . .	12	Ramslau . . . . .	11
Demmin . . . . .	15	Woldenberg . . . . .	12	Sörlitz . . . . .	13	Reiße . . . . .	14
		Züllichau . . . . .	11	Sirßberg . . . . .	16	Neustadt Ob. Schl. . . . .	13

Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Tag. Pfennig.
Dels . . . . .	14	VIII. Armee-		Stade . . . . .	14	Siezen . . . . .	18
Dhlau . . . . .	14	forps.		Wandsbeck . . . . .	20	Gotha . . . . .	16
Dppeln . . . . .	13			Waren . . . . .	15	Hanau . . . . .	17
Pleß . . . . .	12	Aachen . . . . .	18	Wismar . . . . .	16	Hersfeld . . . . .	20
Ratibor . . . . .	11	Andernach . . . . .	17	Riel und Floen . . . . .	17	Hildburghausen . . . . .	17
Rybnick . . . . .	10	Bonn . . . . .	17	Lehe u. Cuxhaven . . . . .	18	Hofgeismar . . . . .	17
Schweidnitz . . . . .	14	Coblenz . . . . .	18	Helgoland . . . . .	26	Homburg v. d. Höhe . . . . .	16
Strehlen . . . . .	13	Cöln . . . . .	15			Jena . . . . .	16
Striegau . . . . .	13	Deutz . . . . .	15	X. Armee-		Limburg a. d. L. . . . .	17
Wohlau . . . . .	14	Ehrenbreitstein . . . . .	18	forps.		Mainz . . . . .	16
		Engers . . . . .	18			Marburg . . . . .	18
VII. Armee-		Erkelenz . . . . .	17	Murich . . . . .	14	Meiningen . . . . .	19
forps.		St. Johann . . . . .	19	Blankenburg . . . . .	19	Oberlahnstein . . . . .	14
		Jülich . . . . .	21	Braunschweig . . . . .	14	Offenbach . . . . .	17
Barmen . . . . .	18	Kreuznach . . . . .	17	Celle . . . . .	16	Weilburg . . . . .	18
Benrath . . . . .	18	Montjoie . . . . .	22	Einbeck . . . . .	15	Weimar . . . . .	15
Bielefeld . . . . .	18	Neumied . . . . .	16	Goslar . . . . .	17	Weßlar . . . . .	17
Bodum . . . . .	16	Saarbrücken . . . . .	20	Göttingen . . . . .	17	Wiesbaden . . . . .	17
Bückeburg . . . . .	16	Saarlouis . . . . .	20	Hameln . . . . .	18	Worms . . . . .	18
Cleve . . . . .	18	Siegburg . . . . .	17	Hannover . . . . .	14		
Crefeld . . . . .	15	Trier . . . . .	21	Hildesheim . . . . .	17	XIV. Armee-	
Detmold . . . . .	16	St. Wendel . . . . .	18	Lingen . . . . .	15	forps.	
Dortmund . . . . .	16			Lüneburg . . . . .	15	Altbreisach . . . . .	19
Düsseldorf . . . . .	18	IX. Armee-		Nienburg . . . . .	13	Bruchsal . . . . .	18
Essen . . . . .	15	forps.		Oldenburg . . . . .	14	Colmar i. G. . . . .	18
Geldern . . . . .	17			Osnabrück . . . . .	13	Donaueschingen . . . . .	20
Hagen . . . . .	18	Altona . . . . .	20	Uelzen . . . . .	19	Durlach . . . . .	18
Hamm . . . . .	17	Bremen . . . . .	21	Verden . . . . .	15	Ettlingen . . . . .	18
Hörter . . . . .	19	Flensburg . . . . .	17	Wolfenbüttel . . . . .	16	Freiburg . . . . .	19
Lennepe . . . . .	16	Geestmünde . . . . .	19	Wilhelmshaven . . . . .	19	Gebweiler . . . . .	22
Meschede . . . . .	16	Güstrow . . . . .	16			Gechingen . . . . .	21
Minden . . . . .	17	Habersleben . . . . .	19	XI. Armee-		Heidelberg . . . . .	18
Mülheim a. d. R. . . . .	17	Hamburg . . . . .	19	forps.		Burg Hohenzollern . . . . .	23,5
Münster . . . . .	16	Harburg . . . . .	16			Karlruhe . . . . .	17
Neuhäus . . . . .	15	Izehoe u. Glückstadt . . . . .	17	Arolsen . . . . .	16	Kehl . . . . .	19
Neuß . . . . .	15	Ludwigslust . . . . .	17	Biebrich . . . . .	16	Konstanz . . . . .	21
Naderborn . . . . .	15	Lübeck . . . . .	15	Burgbach . . . . .	16	Lörrach . . . . .	18
Nedlinghausen . . . . .	16	Neumünster . . . . .	16	Carlshafen . . . . .	17	Mannheim . . . . .	19
Siegen . . . . .	19	Neustrelitz . . . . .	15	Cassel . . . . .	17	Mosbach . . . . .	18
Soest . . . . .	16	Parchim . . . . .	16	Coburg . . . . .	19	Mühlhausen i. G. . . . .	19
Solingen . . . . .	16	Ratzeburg . . . . .	16	Darmstadt . . . . .	18	Neubreisach . . . . .	20
Werden . . . . .	16	Rostock . . . . .	19	Diez . . . . .	15	Offenburg . . . . .	19
Wesfel . . . . .	20	Schleswig . . . . .	18	Eisenach . . . . .	15	Rastatt . . . . .	18
		Schwerin . . . . .	19	Erbach i. D. . . . .	17	Schlettstadt . . . . .	17
		Sonderburg . . . . .	21	Frankfurt a. M. . . . .	16	Schwezingen . . . . .	19
				Friedberg . . . . .	19	Sigmaringen . . . . .	20
				Fritzlar . . . . .	17	Stoßach . . . . .	18
				Fulda . . . . .	17	Ulm . . . . .	20



Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Für den Mann u. Lag. Pfennig.
XV. Armeekorps.		Weissenburg . . .	18	XVII. Armeekorps.		Niesenburg . . .	15
		Zabern . . . . .	20			Rosenberg . . .	14
Bischweiler . . .	18	XVI. Armeekorps.		Culm . . . . .	12	Schlame . . . .	13
Büsch . . . . .	21			Danzig . . . . .	13	Soldau . . . . .	13
Dieuze . . . . .	23	St. Avold . . . .	21	Deutsch-Eylau . .	11	Pr. Stargard . .	12
Hagenau . . . . .	17	Diebenhofen . . .	17	Graubenz . . . . .	12	Stolz . . . . .	12
Molsheim . . . . .	19	Forbach . . . . .	20	Roniß . . . . .	12	Strasbourg W. Pr.	11
Pfalzburg . . . . .	21	Metz . . . . .	19	Marienburg . . .	12	Thorn . . . . .	9
Saarburg i. L. . .	20	Mörchingen . . .	22	Marienwerder . .	14		
Saargemünd . . .	17			Mewe . . . . .	14		
Strasbourg i. E. .	19			Neustadt W. Pr. .	11		
				Osternode . . . .	13		

In Vertretung.  
Erfling.

No. 606/9. 94. B. 2.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. September 1894.

Nr. 245.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitionsdepot ist neu gedruckt worden und wird den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Dieselbe erhält im Druckvorschriften-Stat die Nr. 443.

Die in diesem Stat unter Nr. 301 aufgeführte gleichnamige Vorschrift tritt außer Kraft.

No. 342/9. 94. A. 4.

v. Gopler.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 19. September 1894.

Nr. 246.

Einsendung der Kassenbücher an die Intendanturen.

Bei Einsendung der Kassenbücher an die Intendantur (§. 28, 1 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen) ist über die nach dem Hauptbuch und den einzelnen Konten des Rechnungsbuches verbliebenen, in die Bücher des nächsten Vierteljahres übertragenen Einnahmen bz. Ausgaben eine von der Kassenverwaltung unterschriebene Nachweisung mit beizufügen. Dieselbe verbleibt bei den Akten der Intendantur.

In Vertretung.  
Erfling.

No. 699/8. 94. B. 3.

## Nr. 247.

Aufträgen der Hauptleute u. in das Gehalt 1. Klasse.

Vom 1. September d. J. ab haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Zfb. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>		
1.	Frhr. v. Massenbach	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6.
2.	v. Hugo	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
3.	v. Frobel	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
4.	Abolph	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
5.	v. Doemming	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
6.	v. Storp	à la suite des Infanterie-Regiments Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälischen) Nr. 13, Lehrer bei der Kriegsschule in Metz.
7.	v. Mosqua	2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
8.	Boedicker	Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8.
9.	Beschke	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
10.	Andrae	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
11.	Frhr. v. Hanstein	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
12.	v. Roepen	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.
13.	Eidam	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posenisches) Nr. 18.
<b>2. Kavallerie.</b>		
1.	v. Ritter	Ulanen-Regiment von Kähler (Schlesisches) Nr. 2.
2.	Frhr. v. Seherr-Lhopf	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreussisches) Nr. 5.
3.	Spangenberg	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
<b>3. Feldartillerie.</b>		
1.	Sturm	Feldartillerie-Regiment von Poddelski (Niederschlesisches) Nr. 5.
2.	Fischer	Batterie-Chef bei der Feldartillerie-Schießschule.
3.	Reßler	Feldartillerie-Regiment Nr. 33.

No. 54/9. 94. B. 3.

Pabst v. Dhain.

## Denblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 23 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die königlichen Artillerie-Depots,  
Nr. 105 bis 108 zur Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 18. Oktober 1894.

Nr. 24.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 248.

Verleihung von Fahnen an die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. August 1893 errichteten Truppentheile.

Ich habe beschlossen, den durch Meine Ordre vom 11. August 1893 errichteten Truppentheilen, den vierten Bataillonen der Infanterie-Regimenter, sowie den Pionier-Bataillonen Nr. 18, Nr. 19 und Nr. 20 und den ersten Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter Nr. 2 und Nr. 3, Fahnen zu verleihen. Ich hege das zuversichtliche Vertrauen, daß alle diese Truppentheile die von Mir ihnen anvertrauten Feldzeichen jederzeit in hohen Ehren halten und bis in die fernste Zukunft zum Heile Deutschlands und zum Ruhme des Heeres führen werden. Ich beauftrage Sie, diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 18. Oktober 1894.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Oktober 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 406/10. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. September 1894.

## Nr. 249.

Änderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung, der Befolungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden sowie der Anlage L zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärzten.

A. Friedens-Sanitäts-Ordnung.

1. Seite 295 §. 281, s Zeile 6 bis 8. Die Worte „und“ bis „übersenden.\*)“ sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

„Die Liquidationen sind denjenigen Behörden, Truppentheilen u. zu übersenden, welchen die Zahlung der Gebühren obliegt bz. die Behandelten angehören.\*)“

2. Seite 513 Beilage 12 Abschnitt A 1 Längsspalte 2 Zeile 7 und 8 von oben.  
Für „Militäranwärter (§. 36 der Friedens-Befolgungsvorschrift)“ ist zu setzen:  
„Militäranwärter, sofern dieselben nicht gemäß §. 36, 6 der Friedens-Befolgungsvorschrift die Kosten der Lazareth-Behandlung und Verpflegung zu erstatten haben, — vergleiche Abschnitt B laufende Nr. 9.“
3. Seite 514 Beilage 12 Abschnitt B Längsspalte 2.  
Die bisherige lfd. Nr. 9 sowie die zugehörige Bemerkung erhalten die Bezeichnung „9a“ bz. „Su 9a“. Als neue lfd. Nr. 9 ist einzuschalten:  
„Militäranwärter, welche die im §. 36, 2 und 3 der Friedens-Befolgungsvorschrift bezeichneten Gebühren beziehen, sei es aus Zivil- oder Militär-Fonds oder zum Theil aus beiden, — vergleiche §. 36, 6 a. a. D.“  
Als Bemerkung ist in Längsspalte 4 zuzusetzen:  
„Su 9. Wegen Einziehung der Durchschnittskosten siehe §. 281, 3 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.“

### B. Befolgungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden.

1. Seite 28 §. 31, 2 füge am Schlusse des ersten Absatzes hinzu:  
„Wegen der zur Anstellung auf Probe, Probepflichtleistung oder informatorische Beschäftigung kommandirten Militäranwärter siehe §. 36, 6.“
2. Seite 34 §. 36, 6 erster Absatz, Zeile 3 bis 6 streiche die Worte: „Während“ bis „verpflegt wird.“ und setze dafür:  
„Während einer solchen Krankheit bezieht er die nach Ziffer 2 und 3 zuständigen Gebühren mit der Maßgabe fort, daß aus letzteren auch die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militär-lazareth oder einer anderen Heilanstalt zu bestreiten sind. Der Lohnzuschuß nach §. 38, 2 a und 3 ist nicht zuständig.“
3. Nachtrag II Seite 15\* Nr. 52. Der letzte Absatz erhält an Stelle der jetzigen folgende Fassung:  
„Hinsichtlich des etwaigen Ausscheidens nach beendetem Urlaub findet Ziffer 5 sinngemäß Anwendung. Wird der Urlaub durch Krankheit unterbrochen, so kann eine entsprechende Urlaubsverlängerung gestattet werden. Für die Dauer der Krankheit gilt §. 31.“

### C. Anlage L zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Seite 78, Anlage L lfd. Nr. 23 erhält folgenden Zusatz:

„Erkrankte, zur Anstellung auf Probe, zur Probepflichtleistung oder zur informatorischen Beschäftigung kommandirte Militäranwärter haben die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militär-lazareth oder einer anderen Heilanstalt gemäß §. 36, 6 der Friedens-Befolgungsvorschrift aus ihren Gebühren zu bestreiten.“

Deckblätter zu A bis C werden nicht ausgegeben.

No. 1819/8. 94. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Oktober 1894.

### Nr. 250.

Eintragung von Vermerken in die Zivilversorgungsscheine gemäß Zusatz 1 zu §. 27 der Anstellungs-Grundsätze.

Die Eintragung von Vermerken in die Zivilversorgungsscheine gemäß Ziffer 1 der für den Umfang der Preussischen Monarchie zu §. 27 der Anstellungs-Grundsätze erlassenen Zusatzbestimmungen ist nicht von den Truppentheilen etc., sondern von den vorgeordneten Generalkommandos zu bewirken.

No. 410/8. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Oktober 1894.

## Nr. 251.

**Verlegung des II. und III. Bataillons Infanterie-Regiments Graf Darfuß (4. Westfälischen) Nr. 17.**  
 Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1. Februar 1890 — Armeeverordnungsblatt Seite 18 und Anlage 1 — sowie die Bekanntmachung vom 6. Mai 1892 — Armeeverordnungsblatt Seite 115 — wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Verlegung der oben genannten, vorläufig in Forbach untergebracht gewesenen Bataillone nach Mörchingen im Anschluß an die diesjährigen Herbstübungen stattgefunden hat.

No. 80/10. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Oktober 1894.

## Nr. 252.

**Ueberweisungspapiere für Offizierburschen zc. bei den Kadettenanstalten.**

Den Ueberweisungspapieren der zu Kadettenanstalten kommandirten Offizierburschen, Pferdepfleger und sonstigen Mannschaften sind bis auf Unterschrift bz. Datum vollständig ausgefertigte Militärfahrtscheine für die Rückkehr beizufügen.

No. 375/9. 94. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 10. Oktober 1894.

## Nr. 253.

**Militär-Eisenbahn.**

Die anliegenden, zunächst versuchsweise in Kraft tretenden „Bestimmungen über die Gewährung von freier Fahrt und Fahrpreis-Ermäßigungen auf der königlichen Militär-Eisenbahn“ werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 73/10. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. September 1894.

Allgemeines Kriegs-Departement.

## Nr. 254.

**Ausgabe der Druckvorschrift „Die Geschützmunition der Fußartillerie“.**

Die genannte Druckvorschrift ist neu aufgestellt worden und wird nebst den zugehörigen Deckblättern Nr. 1 bis 11 (zur Anlage 2 und 3 derselben) den Kommandobehörden zc. seitens der Druckvorschriften-Verwaltung in der erforderlichen Anzahl demnächst übersandt werden.

Die General-Inspektion der Fußartillerie,  
 die Fußartillerie-Inspektionen,  
 die Fußartillerie-Schießschule,  
 die Schießplatzverwaltungen Gruppe, Bahn und Thorn,  
 die Oberfeuerwerferschule,  
 die Fußartillerie = Truppentheile (einschließlich königlich sächsisches Fußartillerie = Regiment Nr. 12)  
 und

die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule  
 werden die Druckvorschrift ohne die Anlagen 2 und 3 erhalten. Letztere gehen diesen Behörden und Truppen, behufs Einverleibung in die neue Druckvorschrift, nach näherer Anordnung der General-Inspektion der Fußartillerie zu.

Die neue Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Stat die Nr. 442.

Das bisherige „Verzeichniß der bei den Geschützen der Fußartillerie zur Zeit zur Verwendung kommenden Munition. Berlin 1892“ tritt hierdurch außer Kraft und ist im Druckvorschriften-Stat unter Nr. 375 zu streichen.

No. 428/9. 94. A. 5.

v. Gopler.

Beilage.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 28. September 1894.

Nr. 255.

Ausgabe des neuen Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spanden bz. der Geschößfabrik zu Siegburg (gültig vom 1. Oktober 1894 ab).

Das genannte Preisverzeichnis, welches mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, wird den Kommando-behörden zc. demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Druckvorschriften-Stat ist das neue Preisverzeichnis unter Nr. 444 nachzutragen.

Das bisherige, unter Nr. 228 des Druckvorschriften-Stats geführte Preisverzeichnis tritt mit demselben Tage außer Kraft.

No. 643/9. 94. A. 7.

v. Göppler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Oktober 1894.

Nr. 256.

Ausgabe von Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs- bz. Küstenartillerie.

Den beteiligten Kommandobehörden zc. werden nachstehende Zeichnungen unter Umschlag zugehen:

B. Schriftmuster Blatt 2a —

B. II. Blatt 33b, 38a, 38b —

B. III. Blatt 19b, 51, 55a, 98, 101a, 103a, 112 bis einschließlich 135 —

B. V. Blatt 3, 27a, 56, 57, 58, 60, 61 —

B. VI. Blatt 3 —

B. VIII. Blatt 9 —

K. A. III. Blatt 1, 2, 3, 11, 12 —

K. A. V. Blatt 20, 21.

Die bisherigen Blätter:

51, 98. B. III.,

3. B. V.,

1. 2. 3. 11. 12. K. A. III.,

2 und 3 Munition C/83,

treten außer Gültigkeit.

No. 669/9. 94. A. 5.

v. Göppler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 9. Oktober 1894.

Nr. 257.

Ausgabe von Ausrüstungs-Nachweisungen.

Es sind Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Korps-Brückentrainreserve und für eine Divisions-Brückentrainreserve als Anhänge zu den Ausrüstungs-Nachweisungen für einen Korps-Brückentrain und für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain aufgestellt.

Die erforderlichen Abdrücke werden den Kommandobehörden zc. unter Umschlag zugehen.

No. 220/9. 94. A. 6. II. Ang.

v. Göppler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. Oktober 1894.

Nr. 258.

Festsetzung der Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister.

Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister beträgt vom 1. November 1894 ab bis auf Weiteres:

- a) bei der Infanterie und den Jägern zc. des Gardekorps höchstens 116,  
I., III., V., VI., VII., IX. und XVII. Armeekorps höchstens je . . . . . 100,  
II., IV., VIII., X., XV. und XVI. Armeekorps höchstens je . . . . . 96,  
XI. Armeekorps höchstens . . . . . 148,  
XIV. Armeekorps höchstens . . . . . 112;  
hierbei sind für jedes Infanterie-Regiment 12 und für die Jäger zc. Bataillone je 4 Stellen zum Ansatz gebracht;
- b) bei der Feldartillerie:  
für das XI. Armeekorps höchstens . . . . . 9,  
für die übrigen Armeekorps höchstens je . . . . . 6;
- c) bei der Fußartillerie höchstens . . . . . 90;  
zu b. und c. sind für jedes Feldartillerie-Regiment bz. für jedes Fußartillerie-Bataillon 3 Stellen berechnet.

Die Zahl der außeretatmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister bei den Pionieren, dem Train und den Unteroffizierschulen bleibt bis auf Weiteres die in dem Erlaß vom 5. September 1893 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 239 — festgesetzte.

Wegen Einrangirung der überzählig werdenden außeretatmäßigen Vizefeldwebel bz. Vizewachtmeister wird auf Ziffer I zu 9 des Erlasses vom 14. März 1889 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 68/69 — hingewiesen. Bis die Einrangirung durchgeführt ist, dürfen innerhalb jedes Armeekorps vom Bekanntwerden vorliegenden Erlasses ab Neuernennungen von außeretatmäßigen Vizefeldwebeln bz. Vizewachtmeistern der betreffenden Waffen nicht erfolgen.

No. 204/10. 94. A. 1.

v. Gofler.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 12. Oktober 1894.

Nr. 259.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Seite 183/185 des diesjährigen Armeeverordnungs-Blatts abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

In Vertretung.  
Erfling.

No. 351/10. 94. B. 3.



Verzeichniß derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1894 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n	
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit		
I. Königlich Preussische Staats- Eisenbahnen: a) Königl. Eisenbahn- Direktion Altona.  b) Königl. Eisenbahn- Direktion Köln (links- rheinisch).  c) Königl. Eisenbahn- Direktion Berlin.  d) Königl. Eisenbahn- Direktion Elberfeld.	Schnellzug 11 u. 21	Flensburg 85 B.	Altona 1115 B.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrchein bz. Militärfahrkarte von Gadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß mehr finden würden.  } bis zu 20 Mann } Nur für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppentheil begründet wird.  } bis zu 50 Mann }  } Bis zu 40 Mann. Die Anmeldung der Transporte muß beim Bahnbevollmächtigten der Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin erfolgen.  } Bis zu 15 Mann, soweit Raum vorhanden, und für solche Kommandirte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit seitens des absendenden Truppentheils bescheinigt wird.	
	"	2	Köln Gpthbf. 60 B.		Herbesthal 87 B.
	"	293	Diedenhofen 126 N.		Coblenz Mos. 526 N.
	"	291	Diedenhofen 637 B.		Coblenz Mos. 1018 B.
	"	288	Coblenz Mos. 836 N.		Erzer r. 1039 N.
	"	55	Guben 21 N.		Bosen 596 N.
	"	56	Bosen 1026 B.		Guben 161 N.
	"	68	B. Ritters- hausen 842 N.		Cöln 952 N.
	"	97	Deuß 914 B.		Hamm 1157 B.
	"	185	Warburg 233 N.		Cassel 390 N.
	"	186	Cassel 252 N.		Warburg 358 N.
	"	189	Warburg 138 B.		Cassel 238 B.
	"	190	Cassel 30 B.		Warburg 353 B.

Beurlaubten Soldaten ist im Sinne der kriegsministeriellen Bekanntmachung vom 9. August 1894 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 228) die Benutzung der III. Wagenklasse aller Schnellzüge nach den Sätzen des Militärtarifs zugestanden: im Bereiche sämtlicher Preussischer Eisenbahn-Direktionen und der Reichseisenbahnen; im Bereiche der Eisenbahn-Direktion Altona auch dann, wenn die festgesetzte Gesamtentfernung von über 300 km nicht voll auf Preussische Staatsbahnstrecken entfällt.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
II. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Gtbhf. 4 <sup>20</sup> N.	Probstzella 12 <sup>21</sup> B.	
	" 18	Probstzella 2 <sup>45</sup> N.	München Gtbhf. 10 <sup>45</sup> N.	
	" 82	Buchloe 3 <sup>56</sup> N.	Pleinfeld 7 <sup>28</sup> N.	
	" 83	Pleinfeld 7 <sup>48</sup> N.	Augsburg 10 <sup>11</sup> N.	
<p>Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benutzung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.</p> <p>Die außer Dienst reisenden Mannschaften, welche obenbezeichnete Schnellzüge ohne Zuschlag benutzen wollen, müssen eine von dem betreffenden Truppenkommando ausgestellte Bescheinigung der besonderen Dringlichkeit der Reise besitzen, welche vor Antritt der letzteren dem Stationsvorstande vorzuzeigen ist.</p>				
III. Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.	<p>1. Einzeln reisende Offiziere, welche mit Militärfahrschein versehen sind, können in der II. Klasse der Schnellzüge befördert werden, wenn sie auf der betreffenden Strecke eine Personenzugfahrkarte IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, eine Personenzugfahrkarte III. Klasse lösen. Lautet der Militärfahrschein ausdrücklich auf Schnellzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</p> <p>2. Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierang haben, werden mit Schnellzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Militärfahrschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung einer Fahrkarte findet alsdann nicht statt.</p>			
	IV. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 <sup>40</sup> B.	Mühlacker 6 <sup>53</sup> B.
" 170		Vietigheim 4 <sup>7</sup> N.	Heilbronn 4 <sup>52</sup> N.	
" 165		Heilbronn 11 <sup>30</sup> B.	Vietigheim 12 <sup>16</sup> N.	
V. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 8	Bremen Hptbhf. 5 <sup>43</sup> N.	Oldenburg 6 <sup>49</sup> N.	} Bis zu 50 Mann.
	" 3	Oldenburg 11 <sup>30</sup> B.	Bremen Hptbhf. 12 <sup>40</sup> N.	

Bahn- verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
VI. Hessische Ludwigs- Bahn.	Schnellzug 77	Darmstadt 440 N.	Rainz Stbhf. 524 N.	Bis zu 80 Mann. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhält- nissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	" 116	Frankfurt a. M. Ost-Bhf. 118 N.	Aschaffenburg 121 N.	
VII. Pfälzische Eisen- bahnen.	Schnellzug 10	Ludwigshafen a. Rh. 1119 N.	Neustadt a. S. 122 N.	Bis zu 80 Mann im Dienste.
	" 26/122	Worms 1229 N.	Weißenburg 286 N.	
	" 121/1	Weißenburg 246 N.	Worms 53 N.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	" 88	Ludwigshafen a. Rh. 845 N.	Lauterburg 1014 N.	
	" 105	Lauterburg 787 N.	Ludwigshafen a. Rh. 94 N.	

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Oktober 1894.

Nr. 260.

Verkaufspreis für den Neuabdruck der Felddienst-Ordnung.

Bei unmittelbarem Bezug von Neuabdrücken der Felddienst-Ordnung (vergl. Armeeverordnungs-Blatt 1894, Seite 228) von der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn hier selbst, SW. Kochstraße 68—70, durch Angehörige des Heeres beträgt der Preis für ein geheftetes Exemplar 1 M. 50 Pf., für ein in ganz Leinen gebundenes 1 M. 90 Pf.

Bei der genannten Buchhandlung ist auch ein besonderes „Sachregister“ zur Felddienst-Ordnung für 10 Pf. käuflich.

No. 334/8. 94. A. 1.

v. Göpfer.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

- Nr. 24 bis 27 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,
- Nr. 129 bis 142 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schusswaffen 88 und 91,
- Nr. 1 bis 41 zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule,
- Nr. 14 bis 15 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule,
- Nr. 15 und 16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Theil III,
- Nr. 81 bis 89 zu den besonderen Abnahme-Vorschriften, Ergänzung zur Kriegsfeuerwerkererei, I. Theil,
- Nr. 63 bis 79 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. A. Geschützrohre — Berlin 1892 —,
- Nr. 27 bis 51 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Proßen und Fahrzeuge,
- Nr. 10 bis 13 zum Beiheft zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Laffeten, Proßen und Fahrzeuge,
- Nr. 74 und 75 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände — Berlin 1891 —.

## Bestimmungen

über die Gewährung von freier Fahrt und Fahrpreis-  
Ermäßigungen auf der Königlichen Militär-Eisenbahn.

### §. 1.

Die Benutzung der Militär-Eisenbahn durch die Eisenbahn-  
Truppen zu dienstlichen Zwecken — und zwar sowohl ge-  
schlossener Abtheilungen wie Einzelner — erfolgt nach näherer  
Anordnung der Eisenbahn-Brigade unentgeltlich.

### §. 2.

Bei Benutzung der Militär-Eisenbahn durch andere Truppen-  
theile u. in Fällen, in welchen die Benutzung der Eisenbahn  
unter Uebernahme der Kosten auf die Fonds der Truppen  
gestattet ist, sind folgende Vergütungen zu zahlen:

1. bei der Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen:  
die vereinbarte Ueberfuhrgebühr und Laufmiete für  
etwa von der Nachbarbahn geliehene Wagen;
2. bei der Beförderung in Sonderzügen:  
für einen Lokomotivkilometer . . . . . 0,25 M.,  
für einen Pack- bz. Güterwagenkilometer . 0,03 M.,  
für einen Personenwagenkilometer . . . . 0,05 M.

Außerdem für etwa geliehene Wagen die eisenbahnseitig  
vereinbarte Ueberfuhrgebühr.

### §. 3.

Im Uebrigen findet eine Personenbeförderung ohne Ent-  
gelt oder zu ermäßigtem Fahrpreis nur auf Grund eines  
besonderen Ausweises der Militär-Eisenbahn statt.

Die den Abgeordneten des Reichstags von dem Reichskanzler ausgefertigten Freikarten gelten auch für Militär-Eisenbahn.

§. 4.

Die im §. 3 Absatz 1 gedachten Ausweise sind:

- a) Freikarten,
- b) Berechtigungsscheine zu Freifahrten,
- c) Berechtigungskarten zu ermäßigten Fahrpreisen.

Diese Ausweise werden von der Direktion der Militär-Eisenbahn erteilt. Sie sind nicht übertragbar und dürfen nur nach Maßgabe ihres Inhalts benutzt werden.

§. 5.

Die Freikarten (§. 4a) berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zur unentgeltlichen Benutzung aller fahrplanmäßigen der Militär-Eisenbahn in der angegebenen Wagenklasse.

Die Berechtigungsscheine (§. 4b) ermächtigen die Freikarten-Ausgabe zur unentgeltlichen Ertheilung einer Fahrkarte für die im Berechtigungsschein bezeichnete Strecke der Militär-Eisenbahn.

Die Berechtigungskarten (§. 4c) gewähren während ihrer Gültigkeitsdauer für alle fahrplanmäßigen Personenzüge der Militär-Eisenbahn und für die angegebene Wagenklasse Auflassung auf eine Fahrkarte zu den in Anlage 1 bezeichneten ermäßigten Fahrpreisen.

Anlage 1.

§. 6.

Freikarten (§. 4a) werden erteilt an Offiziere, Sanitäts-offiziere,<sup>1)</sup> Beamte der Militärverwaltung — einschließlich bei den technischen Instituten der Artillerie und der Versuchsstelle für Sprengstoffe vertragsmäßig angestellten Assistenten-Ingenieure, Chemiker, Meister und Meistergehülften —, an die mit der Militärseelsorge betrauten Civilgeistlichen

<sup>1)</sup> Wo in diesen Bestimmungen von Sanitäts-offizieren die Rede ist, gilt das Gesagte auch bezüglich der Sanitäts-offizierdienstthuere, Unteroffiziere und einjährig-freiwilligen Aerzte.

Ausführung ihrer Dienstreisen, für welche die Eisenbahnfahr-  
gelder auf Militärfonds übernommen werden müßten.

§. 7.

Berechtigungsscheine (§. 4b) werden ertheilt:

1. an Unteroffiziere, Mannschaften und Arbeiter der technischen Institute der Artillerie und der Versuchsstelle für Sprengstoffe zu Dienstreisen, für welche die Eisenbahnfahrge-  
lde auf Militärfonds übernommen werden müßten;
2. den Kindern (auch Stief- und Pflegekindern) der auf ab-  
gelegenen Stationen der Militärbahn, sowie sonstigen  
außerhalb Berlins an der Militärbahn belegenen militäri-  
schen Etablissemments stationirten Offiziere, Sanitäts-  
offiziere, Beamten und Unteroffiziere von dem Stationsorte aus  
zum Besuch von Volks- und Fortbildungsschulen aller  
Art mit Ausnahme der Hochschulen (Universitäten u. s. w.),  
sowie zum Besuch besonderer Unterrichtsstunden (Musik-  
stunden, Nähstunden u. s. w.) und zum Einsegnungs-  
unterrichte mit der Maßgabe, daß bei Söhnen, welche zur  
Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-  
freiwilligen Militärdienst höhere Lehranstalten besuchen,  
diese Vergünstigung fortfällt, sobald die vorschriftsmäßige  
Befähigung erreicht ist, in der Regel also bei Gymnasien,  
Realgymnasien und Oberrealschulen nach einjährigem erfolg-  
reichen Besuch der zweiten, bei Progymnasien, Realschulen  
und Realprogymnasien nach einjährigem erfolgreichen Besuch  
der ersten Klasse der betreffenden Lehranstalt. Bei dem  
Besuch von Fortbildungsschulen ist die freie Fahrt nur  
bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu gewähren. — In  
den Fällen, in welchen Kinder derartiger Personen zum  
Besuch der vorbezeichneten Schulen und Unterrichtsstunden  
außerhalb des Wohnorts ihrer Eltern längeren Aufenthalt  
nehmen, kann die freie Fahrt beim Beginn und Schluß  
der Unterrichtskurse oder der Schulferien bewilligt werden;
3. an Offiziere, Sanitäts-  
offiziere, Beamte, Unteroffiziere  
und Mannschaften auf den zu 2 erwähnten Stationen zc.

für sich und die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen zum Kirchenbesuch nach dem zunächst gelegenen bzw. zweckmäßigsten zu erreichenden Orte, in welchem eine Kirche ihres Bekenntnisses befindet, sofern an betreffenden Stationsorten eine Militär- oder Civilfeier nicht stattfindet;

4. je einem Hausstandsmitgliede der unter 3 genannten Personen zum Einkauf von Lebensmitteln und sonstigen Lebensbedürfnissen zu dem nächstgelegenen Marktplatz zwei Wochentagen.

(Zu 2, 3 und 4: Bei dem Tode des Offiziers können diese Vergünstigungen in der bis dahin geltenden Weise noch während des Gnadenviertels oder Gnadenmonats fortgewährt werden, vorausgesetzt, daß der bisherige Wohnort nicht verändert wird.)

5. Den Vertretern und Ingenieuren industrieller Etablissements u., welche zu dienstlichen Zwecken um die Interesse des Dienstes der Eisenbahn-Truppen bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission nach den auswärts gelegenen Uebungs- und Schießplätzen bzw. von dort nach dem nächsten Stationsort herangezogen werden, für die II. Wagenklasse;
6. falls Offiziere u. bei Ausübung ihres Dienstes in entfernter Dienstorte in ärztlicher Behandlung genommen werden können, den Ehefrauen der nächsten Angehörigen derselben — von Zeit zu Zeit innerhalb angemessener Grenzen — vom Dienstort nach dem nächsten Stationsort ärztliche Behandlung.

Die freie Fahrt kann auch im Falle der Tödtung eines Offiziers u. im Dienst außerhalb seines Dienstortes der nächsten Angehörigen behufs Abholung oder Ueberführung der Leiche nach dem Dienstort gewährt werden;

7. bei Verabschiedung oder Entlassung aus dem Dienste die Person des Offiziers u. für die zu seinem Hausstande gehörigen Personen zur Reise nach dem nächsten Stationsort

- gewählten neuen Wohnorte innerhalb neun Monaten nach dem Tage der Verabschiedung zc.;
8. bei dem Tode eines im Dienst befindlichen Offiziers zc. für die Personen seines Hausstandes zur Uebersiedelung nach dem von ihnen gewählten neuen Wohnorte innerhalb neun Monaten nach dem Tode;
  9. an Handwerker und Arbeiter der Militär-Eisenbahn zur Ausführung von Dienstgeschäften und Arbeiten;
  10. an Bauunternehmer und Privat-Handwerker auf Grund vertragsmäßiger Zusicherung in Fällen besonderen Bedürfnisses für die eigene Person und für ihre Arbeiter zur Ausführung für die Militär-Eisenbahn übernommener Arbeiten;
  11. den Mitgliedern des Landeseisenbahnvraths und der Bezirks-eisenbahnvräthe behufs Theilnahme an den betreffenden Sitzungen für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzungen (§. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1882 — Eisenbahn-Verordnungs-Blatt Seite 239 —); desgleichen den an den Berathungen der zuständigen Tariffkommission Theil nehmenden Mitgliedern des Verkehrsausschusses und den zu den Berathungen dieser Körperschaften etwa zugezogenen Sachverständigen;
  12. den Beamten fremder Eisenbahnverwaltungen mit Ausschluß derjenigen, welche lediglich Bahnen untergeordneter Bedeutung betreiben, unter der Voraussetzung, daß seitens der betreffenden Verwaltungen Gegenseitigkeit geübt wird:
    - a) bei Dienstgeschäften und Belehrungsreisen,
    - b) bei der Einberufung, Beurlaubung oder Entlassung für die Person des einberufenen, beurlaubten oder entlassenen Beamten;
  13. den Zoll- und Steuerbeamten für diejenigen Reisen, welche sie in Gemäßheit des §. 25 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung der Güter- und Effectentransporte, zum Zwecke der Leitung und Ueberwachung der Umladung von unter Zollverschluß laufenden Wagen unternehmen;



14. den beim Eisenbahnbetriebe verletzten, nicht zu den zieren 2c. (vergl. Ziffer 6) gehörenden Personen für und geeigneten Falls auch für einen dieselben begleitenden Angehörigen nach dem Orte, an welchem die ärztliche Behandlung des Verletzten stattfinden soll.

Auch kann den Ehefrauen oder nächsten Angehörigen der Verletzten von Zeit zu Zeit in mäßigen Grenzen eine freie Fahrt vom Wohnorte nach dem Orte der ärztlichen Behandlung gewährt werden.

15. Zöglingen der Militärwaisenhäuser 2c. und den im Dienste der freiwilligen Krankenpflege (im Kriege) stehenden Personen nach Maßgabe des Militärtarifs vom 28. J. 1887 A, zu Ie<sup>1)</sup> und f.<sup>2)</sup>

§. 8.

Berechtigungskarten (§. 4 c.) werden ertheilt: den Angehörigen einer der Stationen der Militärbahn bz. einem militärischen Etablissement (siehe §. 7, 2) außerhalb Berlins in Ga-

1) Zöglinge der Militär-Waisenhäuser, Knaben- und Mädchen-erziehungsanstalten und deren Zweiganstalten fahren auf Grund der entsprechenden Ausweisung bei der Aufnahme, bei Versetzung in eine andere Anstalt, beim Ausscheiden nach dem neuen Bestimmungsorte auf den Reichs- und Staatseisenbahnen, sowie auf den unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen kostenfrei in der III. Wagenklasse. Für den Mehrgewicht ist die Gepächracht des allgemeinen Verkehrs zu entrichten. Dasselbe gilt auf den übrigen deutschen Privateisenbahnen, für die die Verpflichtung zur Gewährung einer gleichen Vergünstigung besteht oder von der betreffenden Verwaltung übernommen wird.

2) Allen im Dienste der freiwilligen Krankenpflege stehenden und deren Zwecke reisenden Personen wird auf Grund von besonderen Ausweisungskarten des kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspektors der freiwilligen Krankenpflege für den betreffenden Zweck im Kriege eine freie Fahrt auf allen Bahnen in der II. oder III. Wagenklasse — je nach den Betriebsverhältnissen und nach der in der Ausweisungskarte gegebenen Bestimmung des kaiserlichen Kommissars — gewährt. Für die Diener und Pferde der besonderen Dienste des kaiserlichen Kommissars innerhalb der auf der Ausweisungskarte genannten Zahl gewährt.

stehenden bz. kommandirten Offizieren, Sanitätsoffizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften, sowie deren Familienmitgliedern und Dienstboten, abgesehen von den in §. 7 genannten Fällen und zwar: den Offizieren, Sanitätsoffizieren und im Offizier-Ränge stehenden Beamten sowie ihren Familienmitgliedern in II. Wagenklasse, den übrigen Personen in III. Wagenklasse, den Handwerkern und Arbeitern der Eisenbahn-Brigade, der Artillerie-Prüfungs-Kommission, der technischen Institute der Artillerie und der Garnisonverwaltung in III. Wagenklasse.<sup>1)</sup>

§. 9.

Weitergehende Bewilligungen freier Fahrt auf der Militär-Eisenbahn unterliegen im Einzelnen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

<sup>1)</sup> Die Vergünstigungen zu §. 7 Ziffer 2 bis 4 und 6 bis 8 und zu §. 8 genießt auch der auf Schießplatz Cummersdorf stationirte Post-agent für sich und seinen Hausstand.

### Dienstanweisung

zu den Bestimmungen über die Gewährung freier Fahrt und Fahrpreis-Ermäßigungen  
Königlichen Militär-Eisenbahn.

Zu §§. 1 und 2.

Die Anmeldung der Transporte hat rechtzeitig folgen und zwar:

1. a) bei Mannschaftstransporten bis zu 30 Mann  
destens eine halbe Stunde vor Abgang des  
nuzenden Zuges,  
b) bei Pferdetransporten bis zu 6 Stück bis  
Mittags des der Abfahrt vorhergehenden Tages  
an den Stations-Vorstand;
2. bei größeren Transporten mindestens 48 Stunden  
an die Betriebs-Abtheilung.

Die Fahrten der Eisenbahn-Truppen und zwar Einzelner wie geschlossener Abtheilungen erfolgen ohne Ausweis.

Für die Transporte der übrigen Truppen gelten Bestimmungen des §. 17 der Friedens-Transport-Ordnung, soweit nicht eine Benutzung von Freikarten bez. Vereinfachungen stattfinden.

Zu §. 4.

Die mit Freifahrtausweisen versehenen Personen auf die unentgeltliche Beförderung von je 25 kg Gepäck Anspruch, über welches von der Gepäck-Annahmestelle ein Gepäckschein erteilt wird.

Zu §. 6.

Die Ausfertigung der Freikarten geschieht nach dem dieser Dienstanzweisung beigegeführten Muster I.

*Muster I.*

Zu §. 7.

Den betreffenden Truppen-Kommandeuren bz. Garnison-Ältesten zc. wird eine Anzahl Berechtigungsscheine (Muster II.) zur Verausgabung in den Fällen zu 1, 3 und 5 bis 8 seitens der Betriebs-Abtheilung der Militär-Eisenbahn überwiesen. Die Scheine sind mit fortlaufender Nummer zu versehen, und ist der Zweck der Reise in denselben anzugeben. Dieselben haben nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Trockenstempel der Militär-Eisenbahn versehen sind.

*Muster II.*

Diejenigen Behörden, welche auf Ueberweisung von Berechtigungsscheinen in den Fällen zu 2 und 4 Anspruch erheben, haben alljährlich zum 1. Dezember für das folgende Kalenderjahr, bz. in jedem einzelnen Bedarfsfalle besonders, der Direktion der Militär-Eisenbahn die betreffenden Verzeichnisse zuzustellen und im Laufe des Jahres etwa eintretende Veränderungen mitzutheilen.

Die Direktion der Militär-Eisenbahn verabfolgt hierauf die entsprechenden Berechtigungsscheine nach Prüfung der Zuständigkeit.

Zu §. 8.

Die Berechtigungskarten werden seitens der Militär-Eisenbahn auf Antrag der betreffenden Behörden zc. nach Muster III. ausgefertigt.

Die Karten sind im Benutzungsfalle bei der Fahrkarten-Ausgabestelle vorzulegen.

*Muster III.*

Der abfertigende Beamte hat auf der Rückseite der zu verausgabenden Fahrkarte die Nummer der Berechtigungskarte zu vermerken.

Auf Verlangen des Fahrpersonals bz. des revidirenden Beamten ist der Inhaber verpflichtet, neben der gelösten Fahrkarte auch die Berechtigungskarte vorzuzeigen.

Die Karte ist persönlich ausgestellt und daher nicht übertragbar.

Ortschaft	Berlin			Marienfelde			Maklow			Rangsdorf			Zoffen			Mellen			Clausdorf			Eperenberg			Eggenplath					
	Gr. nach- fene	Rinber	Klasse	Gr. nach- fene	Rinber	Klasse	Gr. nach- fene	Rinber	Klasse	Gr. nach- fene	Rinber	Klasse	Gr. nach- fene	Rinber	Klasse	Gr. nach- fene	Rinber	Klasse	Gr. nach- fene	Rinber	Klasse	Gr. nach- fene	Rinber	Klasse	Gr. nach- fene	Rinber	Klasse			
Berlin	.	.	.	15 10	10	5	15 10	10	5	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	
Marien- felde	15 10	10	5	.	.	.	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	
Maklow	15 10	10	5	15 10	10	5	.	.	.	15 10	10	5	15 10	10	5	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	30 20	15 10	
Rangsdorf	30 20	15 10	15 10	10	5	15 10	10	5	.	.	.	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	
Zoffen	30 20	15 10	30 20	15 10	10	5	30 20	15 10	30 20	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5
Mellen	45 30	20 15	30 20	15 10	10	5	30 20	15 10	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	
Clausdorf	45 30	20 15	30 20	15 10	10	5	30 20	15 10	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	
Eperen- berg	45 30	20 15	45 30	20 15	30 20	15 10	30 20	15 10	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	
Eggen- plath	45 30	20 15	45 30	20 15	30 20	15 10	30 20	15 10	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	15 10	10	5	

Muster I.

Königlich Preussische Militär-Eisenbahn.	
Nr.	Klasse.
Freikarte	
für	Die Direktion.
Gültig bis	

Vorderseite.

Muster II.

Berechtigungsschein Nr.	
zur einmaligen freien Hin- und	fahrt auf der königlichen
Militär-Eisenbahn in	Wagenklasse am
von	bis
für	
Zweck der Reise	
, den	189
Ausgestellt	
<b>Anmerkung:</b> Dieser Schein ist auf der Abgangsstation bei der Fahrkarten- Ausgabe abzugeben, dem Inhaber wird daraufhin eine Fahrkarte aus- gehändigt.	

Rückseite.

Muster II.

Zur Beachtung.

Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte (§. 13 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, veröffentlicht durch Nr. 41 des Reichsgesetzblattes von 1892).

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrgelder für nicht ausgenutzte Fahrscheine steht dem Inhaber nicht zu.

**Königliche Militär-Eisenbahn.**

**Berechtigungskarte Nr.**

für  
Familienmitglied des  
behufs Benutzung der fahrplanmäßigen Personenzüge der Militär-  
Eisenbahn in Wagenklasse zu ermäßigten Fahrpreisen.

Die Direktion.

Gültig bis

Siehe Rückseite.

Behufs Erlangung einer Fahrkarte zu ermäßigtem Fahr-  
preise hat der Inhaber dieser Berechtigungskarte die letztere bei  
der Fahrkarten-Ausgabestelle vorzulegen.

Auf Verlangen des Zugpersonals bz. des revidirenden  
Beamten ist diese Karte mit der Fahrkarte zusammen vor-  
zuzeigen.

Diese Karte ist nicht übertragbar.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

25. Jahrgang.

Berlin den 31. Oktober 1894.

Nr. 25.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 261.

Ehrengerichtliche Verhältnisse der à la suite von Regimentern stehenden, im Etat von Anstalten und Behörden befindlichen Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß Offiziere, welche à la suite ihrer Truppentheile stehen und sich im Etat von Behörden und Anstalten befinden, im Sinne des Schlusssatzes der Ziffer 1 des §. 6 der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874 nicht als Mitglieder derjenigen Offizierkorps, deren Uniform sie tragen, zu betrachten sind, sondern daß auf dieselben die Bestimmung des §. 10 Absatz 2 der Verordnung Anwendung zu finden hat.

Berlin den 13. Oktober 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Oktober 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armée gebracht.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 450/10. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Oktober 1894.

## Nr. 262.

Ausgabe einer neuen Schießvorschrift für den Train.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August 1894 ist eine neue Schießvorschrift für den Train genehmigt worden. Die erforderlichen Abdrücke werden den Kommandobehörden z. seitens der Druckvorschriften-Verwaltung s. Z. übersandt werden.

Durch die neue Vorschrift, welche die Nr. 446 des Druckvorschriften-Stats erhält, tritt die ebendasselbst unter Nr. 347 ausgeführte bisherige Schießvorschrift für den Train außer Kraft.

Die Schießvorschrift erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee

55 Pf. geheftet } das Stück.  
70 Pf. gebunden }

No. 182/10. 94. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.



Kriegsministerium.

Berlin den 17. Oktober 1894.

**Nr. 263.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 11**

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereich: der Preussischen Heeresverwaltung (Nr. 10 Seite 99/105 Armeeverordnungs-Blatt für 1892).

Nr. Sfde.	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
3	II. Armeecorps	Stettin	2. Beisitzer:  Wie bisher		1. Stellvertreter: Kasernen-Inspektor Haupt	Stettin
					2. Stellvertreter:  Wie bisher	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 277/8. 94. A. 7.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. Oktober 1894.

**Nr. 264.**

**Geldempfang der Truppen.**

Der Geldempfang für die Truppentassen ist gemäß §§. 8,1 und 33,8 des Entwurfs zur Tassenordnung für die Truppen durch den Zahlmeister oder durch das zweite Tassenkommissions-Mitglied zu bewirken.

Die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 27. Oktober 1842, in der zur Ergänzung des §. 12 des Reglements über das Tassenwesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841 festgesetzt war, daß der Empfang von Beträgen von 300 M. und darüber durch zwei Personen zu veranlassen sei, die nach dem Erlaß vom 6. Januar 1844 am unteren Rande der Quittung namhaft gemacht werden sollten, ist nach Einführung des Entwurfs zur Tassenordnung gemäß der Bestimmung in der Einführungs-Ordnung vom 1. Februar 1894, ebenso wie das Tassen-Reglement selbst, außer Kraft getreten.

Auch der Erlaß vom 15. September 1872 — No. 768/8. 72. M. O. D. 1 (1. Nachtrag zum Tassen-Reglement Seite 13) —, betreffend Legitimationskarten für Geldempfänger, ist durch die erwähnte Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 1. Februar 1894 aufgehoben worden.

Um jedoch die Tassen, von denen die Truppen ihren Geldbedarf empfangen (General-Militärkasse, Korps-Zahlungsstellen, Regierungs-Hauptkassen, Kreisassen etc.), in den Stand zu setzen, die Berechtigung zur Quittungsleistung und zur Abhebung der Tassengelder stets prüfen zu können, haben die Truppentheile die Namen der Tassenverwalter und der Mitglieder der Tassenkommissionen, sowie jeden Wechsel in den Personen, ebenso wie dies bezüglich der Postanstalten durch Erlaß vom 29. März 1894 (Armeeverordnungs-Blatt Seite 137) bestimmt worden ist, den für sie in Betracht kommenden Tassen mitzuthemen.

Die Bestimmung im §. 97,7 der Garnisonverwaltungs-Ordnung ist gleichfalls außer Kraft getreten.

No. 145/9. 94. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 265.**

**Anstellung von Civilsupernumeraren im Eisenbahn-Stationssdienst.**

Berlin den 25. September 1894.

Nach einer Vereinbarung mit dem Herrn Kriegsminister wird in das Verzeichniß der den Militärämtern bei der Preussischen Staats-Eisenbahnverwaltung vorbehaltenen Beamtenstellen (Anlage J der Anstellungsgrundsätze) der nachstehende Zusatz aufgenommen werden:

„Werden aus dienstlichen Gründen Assistentenstellen des Stationsdienstes mit Civilsupernumeraren besetzt, wozu es einer Vereinbarung zwischen dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Kriegsminister bedarf, so ist den Militäranwärtern eine gleiche Anzahl von Assistentenstellen des Abfertigungsdienstes, welche sonst den Civilanwärtern zufallen würden, als Ersatz mehr zuzuweisen.“

Hierdurch soll zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses Gelegenheit geboten werden, nach dem übereinstimmenden Antrage der Königlichen Eisenbahn-Direktionen in mäßigem Umfange auch geeignete Civilsupernumerare — ohne Benachtheiligung der Militäranwärter — in etatsmäßige Stellen des Stationsdienstes einrücken zu lassen. Zu diesem Zweck bestimme ich Folgendes:

1. Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen werden ermächtigt, bis auf Weiteres in jedem Rechnungsjahre einige Civilsupernumerare des Abfertigungsdienstes, welche sich nach dem Urtheile der Dienstbehörde vorzugsweise dazu eignen, mit ihrem Einverständnis für die Ueberführung in den Stationsdienst auszuwählen und zwar die Königliche Eisenbahn-Direktion Altona jährlich 3, Berlin 6, Breslau 5, Bromberg 4, Köln (linksrhein.) 6, Köln (rechtsrhein.) 9, Elberfeld 4, Erfurt 5, Frankfurt (Main) 4, Hannover 6 und Magdeburg 8, zusammen 60 Civilsupernumerare.

2—4. 2c.

5. Es liegt in der Absicht, die betreffenden Civilsupernumerare thunlichst nach Maßgabe ihres Anwärterdienstalters unmittelbar hinter den gleichalterigen vorzugsberechtigten Militäranwärtern in Assistentenstellen des Stationsdienstes einrücken zu lassen; jedoch darf nicht mehr als ein Sechstel der in jedem Rechnungsjahre in der ganzen Staats-Eisenbahnverwaltung frei werdenden etatsmäßigen Assistentenstellen des Stationsdienstes mit Anwärtern aus der Klasse der Civilsupernumerare besetzt werden. Dies gilt auch für das laufende Rechnungsjahr hinsichtlich der im Stationsdienst bereits ausgebildeten Civilsupernumerare; die Ermittlung des den Civilsupernumeraren zugänglichen sechsten Theils der etatsmäßigen Stellen hat jedoch bis auf Weiteres für jeden Direktionsbezirk besonders zu erfolgen.

6. Wird einem Civilsupernumerar eine Assistentenstelle des Stationsdienstes verliehen, so ist in der ersten Anweisung zur Gehaltszahlung unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zum Ausdruck zu bringen, daß den Militäranwärtern als Ersatz für die betreffende Stelle eine Stationsassistentenstelle des Abfertigungsdienstes überwiesen werden wird.

Für jede mit einem Civilsupernumerar besetzte Assistentenstelle des Stationsdienstes muß die nächste Assistentenstelle des Abfertigungsdienstes, welche sonst nach den allgemeinen Vorschriften einem Civilsupernumerar oder Nichtanstellungsberechtigten zufallen würde, einem Militäranwärter verliehen werden. Dabei ist in die erste Anweisung zur Gehaltszahlung die Bemerkung aufzunehmen, daß die Stelle dem Militäranwärter als Ersatz für eine mit einem Civilsupernumerar besetzte Assistentenstelle des Stationsdienstes übertragen werde.

Sind ausnahmsweise geeignete Militäranwärter für die etatsmäßige Anstellung im Abfertigungsdienst in dem Direktionsbezirk überhaupt nicht vorhanden (Erlaß vom 7. Februar 1893), so daß die Mehrzuweisung einer Stelle dieses Dienstzweiges an die Militäranwärter nicht erfolgen kann, so ist dies bei der etatsmäßigen Anstellung des Civilsupernumerars in der Gehaltsanweisung zu vermerken. Ein nachträglicher Ausgleich in späteren Rechnungsjahren findet in solchen Fällen nicht statt, da die Ermittlung der den Civilsupernumeraren zugänglichen Assistentenstellen des Stationsdienstes sich auf das jeweilige Rechnungsjahr beschränkt, weshalb auch nur die in demselben Rechnungsjahre vorhandenen geeigneten Militäranwärter für die vorgeschriebene Mehrzuweisung einer Stelle des Abfertigungsdienstes in Betracht kommen.

7. 2c.

8. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Bestehen der formlosen Prüfung für den Stationsdienst können die Betreffenden zur Prüfung zum Stationsvorsteher zugelassen werden. Ihre Beförderung zum Stationsvorsteher erfolgt im Wettbewerb mit den anderen Anwärtern leiblich nach Maßgabe der Befähigung, der Dienstführung und des Dienstalters. (§. 22 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter.)

9. Im Uebrigen bleiben die etatsmäßigen Stellen des Stationsdienstes im Sinne der Anstellungsgrundsätze den Militäranwärtern nach wie vor ausschließlich vorbehalten; insbesondere bewendet es auch ferner dabei, daß die in Ermangelung von Militäranwärtern angenommenen Nichtanstellungsberechtigten des Stationsdienstes nach §. 22 Abs. 2 der Anstellungsgrundsätze nur mit den Militäranwärtern von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit bei der Stellenbesetzung unmittelbar in Wettbewerb treten dürfen. 2c.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. Oktober 1894.

Vorstehender Auszug aus einem Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 165/10. 94. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Oktober 1894.

Nr. 266.

Verfahren bei Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren Gehälter.

Die durch Verfügung vom 31. Oktober 1881 im Armeeverordnungs-Blatt für 1881 auf Seite 256/258 veröffentlichte und in die Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift als Anlage 3 zu §. 30 aufgenommene

„Nachweisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand zur Vertretung des Militärfiskus als Drittschuldners im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung berufen sind.“

(vergleiche auch Anlage 2 Nr. 1 zu §. 41 der Friedens-Befolgungsvorschrift) wird durch die nachfolgende Nachweisung ersetzt.

Sämmtlichen Civil-Justizbehörden, insbesondere auch den Gerichtsvollziehern, ist die neue Nachweisung von betreffender Stelle zur Beachtung mitgetheilt worden.

No. 356/9. 94. B. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nachweisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere\*) und Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gehälter der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zur Vertretung des Militärfiskus als Drittschuldners im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung berufen sind.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

Sfd. Nr.	wem?	bei Pfändung	Bemerkungen.
----------	------	--------------	--------------

A. Des Dienst Einkommens.

<p>I. Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschulen, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, den Kommandeuren der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule, dem Kommandeur der Luftschiffer-Abtheilung, dem Chef der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorständen der Korps-Bekleidungsämter.</p>	<p>Der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.</p>	<p>Bei Pfändung des Dienst Einkommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.</p>
--	---	---

\*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

## Der Pfändungsbeschluss ist zuzustellen

Zfd. Nr.	wem?	bei Pfändung	Bemerkungen.
II.	Den Militär-Intendanturen des betreffenden Armeekorps.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone*), der Unteroffizierschulen, der Unteroffizier-Vorschulen; der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule, sowie der Luftschiffer-Abtheilung, des Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, sowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I und II Berlin.</li> <li>2. Der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien, sowie des Gerichtsboten beim Gouvernementgericht in Berlin.</li> <li>3. Der Generalärzte und der bei diesen fungirenden Assistenzärzte, der Garnisonärzte und der Chefärzte des 1. und 2. Garnisonlazareths Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheker.</li> <li>4. Der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster.</li> <li>5. Der Korps-Rosärzte bei den General-Kommandos.</li> <li>6. Der Platzmajore.</li> <li>7. Der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme der Militär-Intendanten.</li> <li>8. Der Beamten der Proviantämter und der Armeekontservenfabriken.</li> <li>9. Der Beamten der Garnisonverwaltungen.</li> <li>10. Der Militär-Baubeamten.</li> <li>11. Der Beamten der Garnisonlazarethe,</li> <li>12. Der Beamten der Korpszahlungsstelle des XIV. Armeekorps.</li> <li>13. Der Lehrer bei den Garnisonsschulen.</li> </ol>	Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke siehe B. 1.
III.	Dem Kriegsministerium.	Sämmtlicher übrigen unter den Nummern AI und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	Wegen der Militär-Intendanten siehe A. III.

\*) Ausgenommen sind inbezug die Kommandeure der Pionier-Bataillone, wegen welcher das zu I in Betreff der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen Gesagte gleiche Anwendung findet.

Der Pfändungsbeschluß ist anzustellen

Pfd. Nr.	wem?	bei Pfändung	Bemerkungen.
-------------	------	--------------	--------------

B. Der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens.

Dem Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten.</li> <li>2. Der sämtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.</li> <li>3. Der sämtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.</li> </ol>
--	---

C. Des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwenpension, Wittwengeld, Waifengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen).

Dem Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.	Der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.
--	---

Kriegsministerium.

Berlin den 29. Oktober 1894.

Nr. 267.

Berichtigung des Musters 3 der Felddienst-Ordnung.

In den „Erläuterungen“ des Musters 3 der Felddienst-Ordnung ist Folgendes zu berichtigen:

In Ziffer 2 ist hinter „Feldartillerie“ hinzuzusetzen:  
in Breitkolonne

In Ziffer 6I ist das Wort „halben“ zu streichen und hinter „Eskadrons“ einzufügen:  
-Front

In Ziffer 6II ist das Wort „Abtheilungs-“ zu streichen und dafür:  
Batterie

zu setzen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

No. 569/10. 94. A. 1.

Bronzart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 25. Oktober 1894.

Nr. 268.

Verbindungen bezw. Ueberfahrts-geld nach und von Helgoland.

Für das Winterhalbjahr vom Oktober 1894 bis März 1895 ist eine wöchentlich zweimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven Dienstags und Freitags,  
zurück Mittwochs und Sonnabends.

Fahrtpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 8 M. für die einmalige Ueberfahrt, außerdem für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 M.

No. 349/10. 94. B. 3.

Fhr. v. Gemmingen.

Nr. 269.

Anträgen der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse.

Vom 1. Oktober d. J. ab haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Rfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>		
1.	Maurhoff	Infanterie-Regiment Nr. 97.
2.	v. Steuben	à la suite des Infanterie-Regiments Reith (1. Oberschlesischen) Nr. 22, Kompanieführer bei der Unteroffizierschule in Biebrich.
3.	v. Uthmann	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
4.	Seydel	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
5.	Doyer	3. Posenches Infanterie-Regiment Nr. 58.
6.	Grunau	Solbergches Grenadier-Regiment Graf Sneydenau (2. Pommersches) Nr. 9.
7.	Gelling	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
8.	Lurnau	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. West- fälisches) Nr. 57.
9.	Hoggaß	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posenches) Nr. 18.
10.	Lotter	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
11.	Geibler	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
12.	v. Uthmann	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80.
13.	v. Gloeden	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
14.	Hogrefe	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magde- burgisches) Nr. 27.
15.	v. Happe	Infanterie-Regiment Nr. 131.
<b>2. Kavallerie.</b>		
1.	v. Arnim	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
2.	Gr. v. Deynhausen	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesiendes) Nr. 4.
<b>3. Feldartillerie.</b>		
1.	Moyzischewitz	Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
2.	Roewes	à la suite des 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 7, Mit- glied der Artillerie-Prüfungskommission.
3.	Hofmeier	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (Ostpreussisches) Nr. 1.
4.	Fabarius	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
<b>4. Ingenieur- und Pionierkorps.</b>		
1.	Raempffer	Pionier-Bataillon Nr. 19.
<b>5. Train.</b>		
1.	Frielinghaus	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10.
Pabst v. Ohain.		

No. 637/10. 94. B. 3.

**Denblätter gelangen zur Versendung.**

Nr. 24 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die königlichen Artilleriedepots,  
Nr. 143 bis 145 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91,  
Nr. 6 bis 21 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Theil I,  
Nr. 43 bis 54 zum Beihest zum Sammelheft der Schußtafeln.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 3. November 1894.

Nr. 26.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 270.

**Anlegung von Trauer für den verewigten Kaiser Alexander III. von Rußland Majestät.**

Um das Andenken des zu Meinem großen Schmerze gestern aus dem Leben geschiedenen Kaisers Alexander III. von Rußland Majestät zu ehren, bestimme Ich, daß die Armee vierzehn Tage, das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 und das Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußisches) Nr. 1 drei Wochen Trauer — Flor um den linken Unterarm — anlegt und daß während der ersten drei Trauertage kein Spiel geführt werden darf. Die Armee wird hierdurch bethätigen, daß sie Meinen tiefen Schmerz um Meinen treuen Freund, den aufrichtigsten Schirmherrn des europäischen Friedens theilt, und daß sie des von dem verewigten Kaiser zu allen Zeiten Meiner Armee bewiesenen Wohlwollens in steter Dankbarkeit gedenkt. — An den Befehlungsfeierlichkeiten haben Abordnungen der beiden vorgenannten Regimenter sowie des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8, bestehend aus dem Kommandeur, einem Hauptmann bezw. Rittmeister, einem Lieutenant und einem Feldwebel bezw. Wachtmeister Theil zu nehmen. — Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 2. November 1894.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. November 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 78/11. 94. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and the role of the auditor in ensuring the integrity of the financial statements. It highlights the need for transparency and accountability in the reporting process.

The second part of the document provides a detailed overview of the audit process, including the planning phase, the execution of audit procedures, and the final reporting stage. It emphasizes the importance of communication between the auditor and the management throughout the process.

The third part of the document discusses the various types of audit opinions that can be issued and the implications of each. It also covers the role of the auditor in identifying and reporting on internal control deficiencies.

The fourth part of the document discusses the ethical responsibilities of the auditor and the importance of maintaining objectivity and independence. It also covers the role of the auditor in promoting the overall health and stability of the financial system.

The fifth part of the document discusses the role of the auditor in the context of the global financial system and the challenges faced by auditors in a rapidly changing environment. It also covers the importance of staying up-to-date on the latest developments in the field.

The sixth part of the document discusses the role of the auditor in the context of the digital economy and the challenges faced by auditors in a highly volatile market. It also covers the importance of staying up-to-date on the latest developments in the field.

The seventh part of the document discusses the role of the auditor in the context of the global financial system and the challenges faced by auditors in a rapidly changing environment. It also covers the importance of staying up-to-date on the latest developments in the field.

The eighth part of the document discusses the role of the auditor in the context of the digital economy and the challenges faced by auditors in a highly volatile market. It also covers the importance of staying up-to-date on the latest developments in the field.

The ninth part of the document discusses the role of the auditor in the context of the global financial system and the challenges faced by auditors in a rapidly changing environment. It also covers the importance of staying up-to-date on the latest developments in the field.

The tenth part of the document discusses the role of the auditor in the context of the digital economy and the challenges faced by auditors in a highly volatile market. It also covers the importance of staying up-to-date on the latest developments in the field.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 20. November 1894.

Nr. 27.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 271.

**Straf- und Beurlaubungsbefugnisse des Direktors der Militär-Telegraphenschule.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich hiermit in Abänderung der Ordre vom 13. Januar 1887 dem Direktor der Militär-Telegraphenschule die Disziplinarstrafgewalt und die Beurlaubungsbefugniß eines selbstständigen Bataillons-Kommandeurs. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 30. Oktober 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. November 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 55/11. 94. A. 6.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 272.

**Bertretung des Inspektors der Jäger und Schützen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Bertretung des Inspektors der Jäger und Schützen bei dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, Krankheit etc., oder wenn die Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, sowohl in der Eigenschaft als Inspekteur wie als Führer der Geschäfte des Kommandos des Reitenden Jägers-Korps ohne Weiteres stets auf den Kommandeur der 3. Garde-Infanterie-Brigade beziehungsweise dessen Stellvertreter übergehen soll.

Neues Palais, den 15. November 1894.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Berlin den 17. November 1894.

Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 333/11. 94. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 2. November 1894.

Nr. 273.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen.

Am 1. April 1895 beginnt auf der Kriegsschule Hersfeld, am 17. April auf der Kriegsschule Danzig und am 21. April auf der Kriegsschule Reike ein neuer Kursus.

Anmeldungen zum Eintritt (§. 17 der Kriegsschul-Instruktion) bis zum 1. März 1895.

No. 435/10. 94. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 274.

Veränderungsnachweisung Nr. 10

zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorfisenden bz. Stellvertretern der Vorfisenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten.

(Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 für 1892, Seite 97/98).

Nr. Spe.	Bezirk	Sitz	Des Vorfisenden		Des Stellvertreters	
			Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
11	X. Armeekorps	Hannover	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 20. Division Bauer	Hannover

Kriegsministerium.

Berlin den 2. November 1894.

Vorstehende Veränderungsnachweisung wird hiermit bekannt gemacht.

No. 769/10. 94. A. 7.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. November 1894.

Nr. 275.

Änderung der Heerordnung.

Anlage 12 der Heerordnung, §. 2 Ziffer 8 c) erhält folgende Fassung:

c) von den Trains:

die Kommandos der Train-Bataillone derjenigen Armeekorps etc., in deren Bereich die betreffenden Train-Formationen aufgestellt sind.

Die Herausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

No. 378/10. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 11. November 1894.

Nr. 276.

Unterscheidung der gleichlautenden Stunden beider Tageshälften.

Wo im schriftlichen Verkehr mit den Eisenbahn-Verwaltungen und Militär-Eisenbahnbehörden zur Unterscheidung der gleichlautenden Stunden beider Hälften des Tages Abkürzungen zur Anwendung gelangen, haben dieselben zu lauten:

V (= Vormittags) und

N (= Nachmittags — statt wie bisher A = Abends).

Die Zeiten 12<sup>o</sup> Mitternacht (Beginn des Tages) und 12<sup>o</sup> Mittag sind wie bisher mit „Nchts.“ und „Mitt.“ zu bezeichnen.

No. 329/11. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 29. Oktober 1894.

Nr. 277.

Farbenton für Wagenpläne.

Als Farbenton für neu zu fertigen de Wagenpläne der Fahrzeuge der höheren Stäbe, Infanterie- und Kavallerie-Truppentheile (Krainedot-Ordnung V. Abschnitt), der Eisenbahn-, Luftschiffer- und Pionier-Formationen sowie des Krains ist „graubraun“ angenommen worden. Proben können von der Artillerie-Werkstatt Spandau bezogen werden.

Die bereits vorhandenen Wagenpläne sind unverändert aufzubrauchen.

In Vertretung.

Welter.

No. 135/10. 94. A. 4.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 29. Oktober 1894.

Nr. 278.

Garnison-Verpflegungszuschuß für Cöslin im 4. Vierteljahr 1894.

Für die Garnison Cöslin (Bezirk des II. Armeekorps) beträgt der Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, im 4. Vierteljahr 1894  
16 Pf.

auf den Mann und Tag.

Der Vorbehalt in der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. Nr. 606/9. 94. B. 2. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 23) erledigt sich hierdurch.

No. 811/10. 94. B. 2.

Frhr. v. Gemmingen.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. November 1894.

Nr. 279.

Ausgabe einer neuen Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern.

Die Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern, aufgestellt 1894, ist neu gedruckt worden und wird den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl durch die Druckvorschriften-Verwaltung zugehen.

Genannte Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Stat die Nummer 447.

In letzterem ist die gleichnamige Vorschrift Nr. 144, welche außer Kraft tritt, zu streichen.

Die Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern von 1894 erscheint im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von G. S. Mittler & Sohn, Berlin SW<sub>12</sub>, Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbar aus der Armee zugehenden Bestellungen

geheftet 15 Pf.)  
gebunden 25 Pf.) das Stück.

No. 800/10. 94. A. 7.

v. Göppler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. November 1894.

Nr. 280.

Ausgabe der IV. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die IV. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des Feldartillerie-Materials, geschlossen im März 1893, nebst dazu gehörigen 4 Blatt Nachtragszeichnungen ist fertiggestellt und wird den beteiligten Truppentheilen und Behörden unter Umschlag zugehen.

No. 185/11. 94. A. 4.

v. Göppler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 13. November 1894.

Nr. 281.

Bestellung auf Leinölfirniß.

Die Truppentheile zc. haben den Bedarf an Leinölfirniß in Zukunft von der nächstgelegenen Artillerie-Werkstatt zu beziehen.

Entsprechende Deckblätter zum Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 zc. und zum Leitfaden, betreffend den Karabiner 88 zc., werden herausgegeben werden.

No. 745/10. 94. A. 2.

v. Gögler.

Kriegsministerium.  
Bekleidungsabtheilung.

Berlin den 11. November 1894.

Nr. 282.

Anfrüden der Hauptleute zc. in das Gehalt 1. Klasse.

Vom 1. November d. J. ab haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Rfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
<b>1. Infanterie und Jäger.</b>		
1.	Zillmann	Infanterie-Regiment von Lüchow (1. Rheinisches) Nr. 25.
2.	v. Dehn-Rotfeller	Garde-Füsilier-Regiment.
3.	Beder	Infanterie-Regiment Vogel von Falkenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
4.	v. Hänisch	2. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 76.
5.	v. Barfus	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
6.	Schüg	Vorstand des Festungsgefängnisses in Torgau.
7.	Wegener	à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 99, Lehrer bei der Kriegsschule in Danzig.
8.	Stenger	Infanterie-Regiment Nr. 136.
9.	Führ. v. d. Goltz	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
10.	Wißmann	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75.
11.	Chales de Beaulieu	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
12.	v. Birch	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.
13.	Müller II.	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenches) Nr. 59.
14.	Langenbed	Infanterie-Regiment Graf Dose (1. Thüringisches) Nr. 31.
15.	Neumann	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreussisches) Nr. 44.
16.	v. Gatten	Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.
17.	Bürger-Medwedidi	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
18.	Kirchmair	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
19.	Reumann	Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nr. 4.
20.	v. Pelchrzim	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.
21.	Bar. v. Vietinghoff gen. Scheel	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Tollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6.
22.	v. Dresler u. Scharfenstein	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.
23.	Geißel	Infanterie-Regiment Nr. 140.
24.	v. Duisburg	Infanterie-Regiment Nr. 132.
25.	Rehder	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.

Zfd. Nr.	N a m e n.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
26.	Wuthmann	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
27.	Matthei	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
28.	Maercker	Infanterie-Regiment Nr. 131.
29.	Roeder	Infanterie-Regiment Nr. 132.
30.	v. Blandensee	Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesiſches) Nr. 11.
31.	Frhr. v. Nauendorf	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
32.	John v. Freyend	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
33.	Freyer	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenſches) Nr. 19.
34.	Frhr. v. Dalwigk zu Lichtenfels	Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79.
35.	v. Braunschweig	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
36.	Frhr. v. Elverfeldt	Infanterie-Regiment von Voigts-Rheß (3. Hannoversches) Nr. 79.
37.	v. Gallwitz gen. Dreyling	à la suite des Füsilier-Regiments Graf Koon (Ostpreußischen) Nr. 33, Lehrer bei der Kriegsschule in Hersfeld.
38.	Priew	Infanterie-Regiment Nr. 138.

**2. Kavallerie.**

1.	v. Prittwitz u. Gaffron	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
2.	v. Herzberg	Dragoner-Regiment von Webel (Pommersches) Nr. 11.
3.	Frhr. v. Glaubitz u. Altengabel	à la suite des Kürassier-Regiments von Seydlitz (Magdeburgischen) Nr. 7, Lehrer bei dem Militär-Reit-Institut.
4.	v. Bitter	1. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 8.
5.	Gr. v. Bredow	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
6.	v. Wright	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.
7.	v. Sittmann	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.

**3. Feldartillerie.**

1.	Selle	Schleswigisches Feldartillerie-Regiment Nr. 9.
2.	v. Heineccius	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.

**4. Eisenbahntruppen und Luftschiffer-Abtheilung.**

1.	Messing	à la suite des Eisenbahn-Regiments Nr. 1, 1. Adjutant der Eisenbahn-Brigade.
2.	Grambow	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.

Pabst v. Dhain.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 109 zur Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken,  
 Nr. 28 bis 31 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,  
 Nr. 76 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände bei der Aufbewahrung und Versendung,

- Nr. 1 bis 7 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (Haubißen),  
Nr. 1 bis 9 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (Haubißen),  
(ausgerüstet mit leichten Kastenwagen),  
Nr. 1 bis 15 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (schwere Mörser),  
Nr. 1 bis 8 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit  
Bespannung (Haubißen), (die Kompagnien mit Sonderwagen ausgerüstet),  
Nr. 1 bis 8 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit  
Bespannung (Haubißen), (die Kompagnien mit leichten Kastenwagen ausgerüstet),  
Nr. 3 bis 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrparks-Kolonne eines Artillerie- oder eines  
Reserve-Artillerie-Belagerungstrains,  
Nr. 1 bis 10 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitionskolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit  
Bespannung (schwere Mörser).
-

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 1. Dezember 1894.

Nr. 28.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 283.

**Anlegung von Trauer für den verewigten Erbgroßherzog Carl August von Sachsen  
Königliche Hoheit.**

Um das Andenken des verewigten Generals der Kavallerie, Erbgroßherzogs Carl August von Sachsen Königliche Hoheit — bisher à la suite des 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) und des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15 — zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des letztgenannten Regiments drei Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — anlegen, während die Offiziere des erstgenannten Regiments bezw. der Garnisonen Weimar und Eisenach sich der Landestrauer anzuschließen haben. Außerdem hat eine Abordnung des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15, bestehend aus dem Kommandeur, einem Rittmeister und einem Lieutenant, an den Beisehungs-Freierlichkeiten Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen. — An die Generalkommandos des IX. und XI. Armeekorps habe Ich verfügt.

Lezlingen den 24. November 1894.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 28. November 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 506/11. 94. A. 3.

Bronsart v. Schellendorff.



## Ausgabe einer neuen Marineordnung.

Ich genehmige hiermit unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Marineordnung vom 19. November 1889 — zur militärischen Ergänzung der von Mir unterm 22. November 1888 genehmigten Wehrordnung die beifolgende Marineordnung und ermächtige den Reichskanzler (Reichs-Marineamt), etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichen Falles Aenderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Neues Palais den 12. November 1894.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.  
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marineamt).

Berlin den 12. November 1894.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniß der Marine, daß den Marinebehörden und Marinetheilen die erforderlichen Dienstemplare demnächst zugehen werden.

Von einer Berichtigung der in den Händen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes befindlichen Militärpässe darf abgesehen werden. Dagegen sind die Militärpässe der zur Entlassung kommenden Mannschaften nach dem neuen Muster 8 der Marineordnung zu berichtigen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

A. 6718.

Hollmann.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. November 1894.

Vorstehende Allerhöchste Ordre nebst Ausführungsbestimmung des Reichs-Marineamts wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Die Marineordnung wird den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl durch die Druckvorschriften-Verwaltung demnächst zugehen.

Genannte Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Stat die Nummer 449.

In letzterem ist die gleichnamige Vorschrift Nr. 260, welche außer Kraft tritt, zu streichen.

Das Kriegsministerium weist im Uebrigen noch auf Nachstehendes besonders hin:

- Die Anmerkung zu §. 23, 2 und 3 der Wehrordnung, nach welcher zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung auch solche Militärrpflichtige gehören, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungskammerolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben, ist im §. 2, s. M. D. dahin erläutert, daß zu dieser Kategorie nur diejenigen Leute gehören, welche nach dem 17. Lebensjahre den fraglichen Bedingungen entsprochen haben.

- Für die aus der Landbevölkerung für Marinetheile auszuhebenden Mannschaften beträgt das kleinste Körpermaß (§. 11, s. a. b. M. D.):

für die Matrosendivisionen	1,65 m
„ „ Matrosenartillerie-Abtheilungen	1,67 „
„ „ Seebataillone	1,65 „

Die für die Rekruten der Matrosendivisionen und Matrosenartillerie-Abtheilungen angegebenen Körpermaße dürfen bis auf 1,57 m ermäßigt werden, wenn die in Frage kommenden Leute Binnenschiffer, Flößer, Fahr- oder Bootsleute von Beruf sind.

Sofern Mannschaften aus der Landbevölkerung für die Torpedoabtheilungen auszuheben sind, entspricht das kleinste Körpermaß dem für die Matrosendivisionen.

- Für Rekruten der Matrosenartillerie-Abtheilungen und der Seebataillone ist die Kenntniß der deutschen Sprache nicht mehr Bedingung (§. 11, s. d. M. D.).

4. Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres, welche sich durch die Seemannsämler haben anmusteren lassen, sind in Gemäßheit des §. 111, 14 W. O. (§. 48, 2 M. O.) nur dann in den Beurlaubtenstand der Marine überzuführen, wenn diese Anmusterung für eine längere Zeit als 12 Wochen erfolgt ist.

Von der Ueberführung sind außer den Offiziersaspiranten, Unterärzten, Unteroffizieren und Arbeitsfoldaten auch die Unteroffiziersaspiranten grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Auftrage.

v. Götler.

No. 622/11. 94. A. 1.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. November 1894.

Nr. 285.

Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Cassel II nach Meiningen.

Der Wohnsitz des Garnison-Baubeamten in Cassel II wird zum 1. April 1895 nach Meiningen verlegt.

Im Auftrage.

Frhr. v. Gemmingen.

No. 197/11. 94. B. 5.

Kriegsministerium.

Berlin den 20. November 1894.

Nr. 286.

Entlassungsanträge für Militärkrankenwärter.

Sinsichtlich der Entlassungsanträge für Militärkrankenwärter gelten die Bestimmungen des §. 10 der Bekleidungsordnung — erster Theil — in der durch das Deckblatt Nr. 163 geänderten Fassung.

§. 196 Ziffer 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung, sowie §. 40 Ziffer 2—4 des Anhangs derselben erleiden sinngemäße Aenderung.

Berichtigung letzterwähnter Dienstordnung bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.

v. Coler.

No. 1625/9. 94. M.A.

Kriegsministerium.

Berlin den 24. November 1894.

Nr. 297.

Abänderung zweier Dienstvorschriften der Fußartillerie.

I. In dem Fuß-Exerzir-Reglement für die Fußartillerie ist auf Seite 10 Zeile 3 von unten

"	"	12	"	5	"	"
"	"	14	"	7	"	oben und
				15	"	unten

statt „Knopf“ „Griff“

und auf Seite 15 Zeile 11 von oben statt „Knopfes“ „Griffes“ zu setzen.

II. In der Bewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie ist auf Seite 94 in den Spalten 1c und 2a die senkrechte Linie zwischen I und II unterhalb des Wortes „Schießklasse“ fortzusetzen; in Spalte 3b ist zu streichen „auf 1d“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.

v. Götler.

No. 438/11. 94. A. 5.

Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### Nachtragsverzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 27. Juni 1894.)

#### Bemerkungen:

1. Die mit einem \* versehenen Lehranstalten sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig Theil genommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

### Öeffentliche Lehranstalten.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.**

#### c. Ober-Realschulen.

Königreich Württemberg.

Gannstatt: † Realanstalt } bisher unter B. b. I des Hauptverzeichnisses.  
Heilbronn: † Realanstalt }

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.**

#### a. Progymnasien.

Königreich Bayern,

Verqzabern,  
Dürkheim,  
Ebenloben,  
Frankenthal,  
Fürth,  
Günzburg,  
St. Ingbert,  
Ingolstadt,  
Kirchheimbolanden,  
Kisingen,  
Kusel,  
Lohr,  
Ludwigshafen a. Rh.,

Memmingen,  
Neustadt a. A.,  
Nördlingen,  
Dettingen,  
Pirmasens,  
Rosenheim,  
Rothenburg a. L.,  
Schäftlarn,  
Schwabach,  
Weißenburg a. G.,  
Windsheim,  
Wunsiedel.

Anmerk. Den Anstalten zu Fürth, Ludwigshafen a. Rh. und Schäftlarn ist die Militär-berechtigung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1893/94 zuerkannt worden.

**Königreich Württemberg.**

**Kornthal:** \* Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung, Real-Progymnasial-Abtheilung und † Realschul-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung der † Realschul-Abtheilung hat rückwirkende Kraft bis zum Herbsttermin 1893. Die der Real-Progymnasial-Abtheilung eingeräumte Befugniß hat nur bis zum Michaelisternin 1896 einschließlich Gültigkeit.

**d. Höhere Bürgerschulen.**

**Großherzogthum Hessen.**

**Bernshheim:** † Höhere Bürgerschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1894, gilt jedoch einstweilen nur bis zum Michaelisternin 1896 einschließlich.

**Privat-Lehranstalten.\*)**

**Großherzogthum Hessen.**

**Mainz:** † Privat-Lehranstalt von Adolf Schidert (früher Dr. Heinrich Hestamp).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1894, gilt jedoch vorläufig nur bis zum Oftertermin 1896 einschließlich.

**Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

**Salzungen:** † Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1894, gilt jedoch vorläufig nur bis zum Oftertermin 1896 einschließlich.

**Fürstenthum Waldeck.**

**Pyrmont:** Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1894.

Berlin, den 14. November 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 19. November 1894.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 620/11. 94. A. 1.

v. Gofler.

\*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. November 1894.

**Nr. 289.**

**Ausgabe einer neuen Schußtafel.**

Die Schußtafel für die 15 cm Haubitze — Nr. 17 des Sammelheftes der Schußtafeln — ist gedruckt und wird den Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Abdrücken zum Gebrauch und für Sammelhefte unter Umschlag zugehen.

Die „Vorläufige Schußtafel für die 15 cm Haubitze von 1893“ tritt außer Kraft.

No. 321/11. 94. A. 5.

v. Gofler.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. November 1894.

**Nr. 290.**

**Berichtigung eines Deckblattes.**

Das Deckblatt Nr. 137 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Korps-Brückentrain hat zu lauten:  
Seite 11, Zeile 6, Spalte 2, setze statt „Achsen“:

Achsen für Pakets.

No. 206/11. 94. A. 6.

v. Gofler.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 26 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall nöthigen Handwaffen, welche nicht in Artilleriedepots, sondern in den Formationsorten der Kruppen aufbewahrt werden,

Nr. 139 bis 143 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 15. Dezember 1894.

Nr. 29.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 291.

**Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition v. Thile.**

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken des verstorbenen Generals der Infanterie zur Disposition v. Thile, des früheren bewährten kommandirenden Generals des VIII. Armeekorps, zu ehren, haben sämtliche Offiziere dieses Armeekorps sowie diejenigen des 3. Garde-Regiments zu Fuß, à la suite dessen der Berewigte gestanden hat, drei Tage lang Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen. Außerdem hat der kommandirende General des VIII. Armeekorps nebst einer von ihm zu bestimmenden Abordnung des Armeekorps und eine solche des 3. Garde-Regiments zu Fuß, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann und einem Lieutenant, an der Beisehung Theil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes zur Kenntniß der Armee zu bringen.

Neues Palais den 9. Dezember 1894.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 13. Dezember 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 434/12. 94. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 292.

**Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894.**

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.**  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## §. 1.

Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

## §. 2.

Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

## §. 3.

Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

## §. 4.

Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais den 28. Mai 1894.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Graf v. Caprivi.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November 1894 nachstehende Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze beschlossen:



1. Als Stempel zur Bezeichnung der Militärbrieftauben, ohne Unterschied ob sie der Militär-(Marine-) Verwaltung oder Privatpersonen gehören, dient das Kaiserliche Wappen in beistehender Form und Größe. Der Stempel wird auf die Innenseite beider Flügel aufgedrückt.
2. Jede Privatperson, welche Militärbrieftauben halten will, muß Mitglied eines Vereins sein, der dem Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört und statutengemäß seine Brieftauben der Militär-(Marine-) Verwaltung zur Verfügung stellt.

Jeder Verein erhält zur Abstempelung der seinen Mitgliedern gehörigen Militärbrieftauben einen Stempel, der von dem zuständigen Kriegsministerium (Reichs-Marineamt) beschafft wird und dessen Eigenthum bleibt.

3. Die Orts-Polizeibehörden erhalten alljährlich im Laufe des Dezember durch die vorgeordneten Verwaltungsbehörden — denen das zuständige Kriegsministerium die erforderlichen Unterlagen zukommen läßt — Verzeichnisse der in ihrem Bezirke befindlichen Brieftauben-Liebhaber-Vereine.

Die Vereine haben zum 15. Dezember jedes Jahres der Orts-Polizeibehörde Listen einzureichen, aus welchen für jedes einzelne Mitglied hervorgehen muß: Name, Stand, Wohnung jedes Mitgliedes, Zahl seiner Militärbrieftauben und Lage des Taubenschlages. Die Orts-Polizeibehörde erläßt hierauf bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung.

4. Die Orts-Polizeibehörden haben die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Ausführungs-vorschriften seitens der Privatpersonen zu überwachen, insbesondere jeden Mißbrauch des Stempels zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen.

Kriegsministerium.

Berlin den 7. Dezember 1894.

Vorstehendes Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Wegen Ausgabe der Stempel bleibt Weiteres vorbehalten.

No. 27/12. 94. A. 6.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 29. November 1894.

**Nr. 293.**

**Aufgabe einer neuen Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie.**

Die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. v. Mts. genehmigte neue „Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie“ wird den Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungsplan demnächst unter Umschlag zugehen (siehe Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. 121 auf Seite 133 des Armeeverordnungs-Blattes für 1893).

Die Vorschrift erscheint im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und kostet bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee geheftet 35 Pfennig, gebunden 50 Pfennig das Stück.

Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Vorschrift unter Nr. 448 nachzutragen.

Die bisherige unter Nr. 282 des Druckvorschriften-Stats geführte Vorschrift tritt außer Kraft.

Im Auftrage.

No. 300/11. 94. A. 2.

v. Götler.

Kriegsministerium.

Berlin den 1. Dezember 1894.

**Nr. 294.**

**Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Saarbrücken nach Trier.**

Der Wohnsitz des Garnison-Baubeamten in Saarbrücken wird zum 1. April 1895 nach Trier verlegt.

Im Auftrage.

No. 2/12. 94. B. 5.

Frhr. v. Gemmingen.



Nr. 295.

Änderungen des Fahrplans der Königl. Militär-Eisenbahn.

Die nachstehenden Änderungen des vorbezeichneten Fahrplans werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 915/11. 94. A. 1.

Bronfart v. Schellendorff.

Änderungen

für diezüge 51, 52, 401, 402, 403 und 404 des Fahrplans für die Königl. Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1894.

(Armee-Berordnungs-Blatt Seite 260).

Güterzug Nr. 401. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Güterzug Nr. 403. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Stationen.	Güterzug Nr. 402. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.		Güterzug Nr. 404. Fällt an Sonn- und Festtagen aus.	
Anf.	Abf.	Anf.	Abf.		Anf.	Abf.	Anf.	Abf.
	10 <sup>15</sup>		4 <sup>10</sup>	ab Berlin (M. B.) an		9 <sup>58</sup>		9 <sup>50</sup>
10 <sup>33</sup>	10 <sup>48</sup>	4 <sup>25</sup>	4 <sup>30</sup>	Mariensfelde	9 <sup>17</sup>	9 <sup>27</sup>	3 <sup>22</sup>	3 <sup>35</sup>
	10 <sup>58</sup>		4 <sup>44</sup>	Mahlow		9 <sup>08</sup>		2 <sup>58</sup> 3 <sup>08</sup>
	11 <sup>09</sup>		5 <sup>04</sup>	Rangsdorf		8 <sup>47</sup>		2 <sup>44</sup>
11 <sup>25</sup>	11 <sup>45</sup>	5 <sup>20</sup>	5 <sup>40</sup>	Zoffen	8 <sup>30</sup>	8 <sup>30</sup>	2 <sup>18</sup>	2 <sup>28</sup>
	11 <sup>55</sup>	* 5 <sup>49</sup>	5 <sup>50</sup>	Wellen		8 <sup>10</sup>	* 2 <sup>08</sup>	2 <sup>00</sup>
12 <sup>03</sup>	12 <sup>21</sup>	5 <sup>57</sup>	6 <sup>14</sup>	{ Wehagen } { Clausdorf }	7 <sup>28</sup>	8 <sup>03</sup>	1 <sup>50</sup>	2 <sup>08</sup>
12 <sup>28</sup>	12 <sup>40</sup>	6 <sup>22</sup>	6 <sup>44</sup>	Sperenberg	7 <sup>02</sup>	7 <sup>21</sup>		1 <sup>45</sup>
12 <sup>50</sup>		6 <sup>58</sup>		an Schießplatz ab		6 <sup>52</sup>		1 <sup>35</sup>

\* Halten nach Bedarf.  
Züge 51 und 52 fallen vom 1. Dezember 1894 ab aus.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Dezember 1894.

Nr. 296.

Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1895 Einjährig-Freiwillige einstellen.  
Nachstehend wird die Uebersicht derjenigen Truppentheile bekannt gemacht, welche gemäß §. 94, 1 der Wehrordnung von den Königlichen Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1895 bestimmt worden sind.

Im Auftrage.  
v. Götler.

No. 57/12. 94. A. 1.

Armeekorps.	Garnison.	Truppentheile.	Bemerkungen.
Garde	Berlin Potsdam Charlottenburg Spandau	sämmtliche Garde-Infanterie-Truppentheile. Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.	
I.	Königsberg i. Pr.  Allenstein	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreussisches) Nr. 1. Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreussisches) Nr. 3. Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussisches) Nr. 43. Grenadier-Regiment König Friedrich II. (3. Ostpreussisches) Nr. 4.	
II.	Bromberg Greifswald	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34. Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deffau (5. Pommersches) Nr. 42 III. Bataillon.	
III.	Brandenburg a. S. Cüstrin Crosfen	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35. Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48. Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52 I. Bataillon.	
IV.	Halle a. S. Lorgau	Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. 4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.	
V.	Cörlitz Protoschin Posen Bogau	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posenisches) Nr. 19. Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37. 2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47. 3. Posenisches Infanterie-Regiment Nr. 58.	

Armee- corps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemer- kungen.
VI.	Brieg Breslau  Cofel	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51. Desgleichen I. Bataillon.  3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.	Nur Studi- rende der Uni- versität Bres- lau.
VII.	Minden  Befel	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. West- fälisches) Nr. 15. Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.	
VIII.	Bonn  Cöln Coblenz Erier	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28 II. Bataillon.  5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65. 6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68. 7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.	Nur Studi- rende der Uni- versität Bonn.
IX.	Altona Bremen Riel  Kostock	Infanterie-Regiment Graf Bofe (1. Thüringisches) Nr. 31. 1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75. Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85 III. Bataillon. Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.	Nur Studi- rende der Uni- versitäten Riel bz. Kostock.
X.	Hannover  Göttingen Braunschweig	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73. 2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82. Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.	
XI.	Frankfurt a. M. Cassel Sena  Darmstadt  Gießen	1. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 81. Infanterie-Regiment von Wittich (3. Hessisches) Nr. 83. 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) III. Bataillon. 1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.	

Armee- korps.	Garnison.	Truppentheil.	Bemer- kungen.
XIV.	Heidelberg Mülhausen i. E. Freiburg i. B.	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110 II. Bataillon. 4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112. 5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.	
XV.	Strasbourg i. E.	{ Infanterie-Regiment Nr. 132. Infanterie-Regiment Nr. 143.	
XVI.	Metz	Rönligs-Infanterie-Regiment Nr. 145.	
XVII.	Thorn Neufahrwasser	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61. Infanterie-Regiment Nr. 128 II. Bataillon.	

**Anmerkung:**

Von Bezeichnung der Bataillone, an welche im Regiments-Stabsquartier die Zuteilung der Ein-  
jährig-Freiwilligen erfolgt, ist abgesehen.

Kriegsministerium.

Berlin den 8. Dezember 1894.

**Nr. 297.**

**Offizier- und Portepceefähigkeitsprüfungen 1895.**

Bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission finden 1895 mit Ausnahme der Monate Februar und Juni bei einer genügenden Anzahl von Anmeldungen in allen Monaten Prüfungen statt, jedoch im Januar und März nur in der ersten, im August und September nur in der zweiten Hälfte, im Juli und Dezember aber nur in der ersten Woche des Monats.

No. 83/12. 94. A. 3.

Bronfart v. Schellenborff.

Kriegsministerium.

Berlin den 3. Dezember 1894.

Departement für das Invalidenwesen.

**Nr. 298.**

**Kommunikationskosten für Lazarethtrante.**

Die Kosten für die Austheilung des heiligen Abendmahls an Lazarethkranke Soldaten sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 7 I zu §. 81 der Besoldungsvorschrift für das Preussische Heer im Frieden zu verrechnen.

Jedoch haben die evangelischen Militärgeistlichen bz. die mit der evangelischen Militärseelorge betrauten Civilgeistlichen die ihnen nach den vorerwähnten Bestimmungen zustehende Vergütung nicht bei einem Truppentheil, sondern bei dem betreffenden Garnisonlazareth zur Liquidation zu bringen.

Die katholischen Militärgeistlichen bz. die mit der katholischen Militärseelorge betrauten Civilgeistlichen haben dagegen die zu vorberregtem Zweck entstandenen Ausgaben — sofern sie nicht zur Bestreitung sämtlicher Kultuskosten eine Pauschvergütung beziehen — bei den Intendanturen direkt zur Erstattung zu liquidiren.

No. 82/11. 94. C. 3.

v. Spiß.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 6. Dezember 1894.

Nr. 299.

Uebersetzung von Verurtheilten an Civilstrafanstalten (Anlage 2 zu §. 5 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift).

Die bisher von den Militärgerichten des Gardekorps, des III. Armeekorps und der 3. Division in die Strafanstalt zu Brandenburg eingelieferten, zu Zuchthausstrafe verurtheilten Militärpersonen katholischer Konfession sind künftig in die Strafanstalt zu Bries einzuliefern.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 551/11. 94. C. 3.

v. Spitz.

Kriegsministerium.  
Belleidungsabtheilung.

Berlin den 7. Dezember 1894.

Nr. 300.

Aufrücken der Hauptleute *xc.* in das Gehalt 1. Klasse.

Vom 1. Dezember d. J. ab haben das Chargengehalt 1. Klasse zu beziehen die Hauptleute bz. Rittmeister:

Rfd. Nr.	Namen.	Eruppentheil bz. besondere Dienststellung.
-------------	--------	--

### 1. Infanterie und Jäger.

1.	Süß	Schloßgarde-Kompagnie.
2.	Hildebrandt	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
3.	Wolff v. Zinger	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
4.	v. Rauchhaupt	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
5.	Erdmann	Infanterie-Regiment Nr. 97.
6.	Hoffmann II.	Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Deßau (5. Pommersches) Nr. 42.
7.	Fzhr. v. Schimmelmann	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenches) Nr. 59.
8.	Koedenbeck	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
9.	Fzhr. v. Lüttwich	Vom großen Generalstabe.
10.	v. d. Dolle	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westfälisches) Nr. 37.
11.	v. Scherbening	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
12.	v. Bogen	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.
13.	Gutbier	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118.
14.	v. Felgenhauer	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5.

### 2. Kavallerie.

1.	Fzhr. v. Nidthofen	3. Garde-Ulanen-Regiment.
2.	v. Sydow	à la suite des Regiments der Gardes du Corps, Lehrer bei dem Militär-Reit-Institut.
3.	v. Bobdien	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesiisches) Nr. 8.
4.	v. Glasenapp	Fusaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesiisches) Nr. 6.
5.	Ganiel	Kürassier-Regiment Graf Gessler (Rheinisches) Nr. 8.
6.	Fzhr. v. Wechmar	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.

Zfd. Nr.	Namen.	Truppentheil bz. besondere Dienststellung.
<b>3. Feldartillerie.</b>		
1.	v. Ebel	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
2.	Credé	Magdeburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 4.
3.	Maedelburg	Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
4.	Gr. v. Gade	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
<b>4. Fußartillerie.</b>		
1.	Frieße	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreussisches) Nr. 1.
<b>5. Ingenieur- und Pionierkorps.</b>		
1.	Belgien	à la suite der 2. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Hersfeld.
2.	Raßen	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
3.	Overbjød	à la suite der 3. Ingenieur-Inspektion, Lehrer bei der Kriegsschule in Hersfeld.
4.	Fischer	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
5.	Woeste	Pionier-Bataillon Nr. 17.
6.	Bölsche	à la suite der 3. Ingenieur-Inspektion, Militärlehrer bei der Haupt-Kabettenanstalt.
7.	Schroeter	3. Ingenieur-Inspektion, kommandirt zur Dienstleistung bei dem großen Generalstabe.
<b>6. Train.</b>		
1.	Dubn	Badisches Train-Bataillon Nr. 14.
2.	Reinhardt	Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.
Pabst v. Dhain.		

No. 11/12. 94. B. 3.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 36 bis 46 zur Übungsmunitions-Vorschrift 1893,

Nr. 233 bis 248 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Feldartillerie-Materials.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 22. Dezember 1894.

Nr. 30.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 301.

Anderweite Benennung des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8.

Ich bestimme, daß das 1. Westfälische Husaren-Regiment Nr. 8 fortan den Namen „Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8“ führen soll, und beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Neues Palais den 17. November 1894.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Dezember 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 489/12. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 302.

Kriegsministerium.

Berlin den 18. Dezember 1894.

Uebungen des Beurlaubtenstandes 1895/96.

Um die Bestellungsbefehle den 1895/96 zur Uebung einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes so frühzeitig als möglich übermitteln zu können und dadurch den Einzuberufenden Gelegenheit zu geben, ihre Berufsverhältnisse entsprechend zu regeln, wird — vorbehaltlich der endgültigen Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1895/96 — in der Anlage eine „Zusammenstellung über den voraussichtlichen Umfang der Uebungen der Reserve und Landwehr im Etatsjahre 1895/96“ bekannt gemacht.

An Ersatzreservisten werden bei jedem Armeekorps 40 zu einer 1. (zehnwöchigen) und 40 zu einer 2. (sechswöchigen) Uebung behufs Ausbildung im Krankenwardienste einzuziehen sein.

No. 961/11. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.



## Z u s a m m e n

über den voraussichtlichen Umfang der Uebungen der

Es sind einzuziehen							
welchem Armeekorps	der Infanterie	den Jägern	der Feld- artillerie aus dem Beurlaub- tenstande der Feldartillerie bz. der Kavallerie †)	der Fuß- artillerie	den Pionieren	der Eisenbahn- Brigade	der Luftschiffer- Abtheilung
	auf 14 Tage						
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	8
G.	9 220		710			900	20
I.	4 740		410			der Reserve auf 28 Tage und	Reserve der Luft-
II.	4 940		430			600	schiffer-Abtheilung
III.	12 740		960			der Landwehr auf 12 Tage	bz. im Luftschiffer- dienst ausgebildete
IV.	8 700		710				Reserve-Unter-
V.	5 840		540				offiziere anderer
VI.	9 840		650				Waffen auf
VII.	14 200		1 050				30 Tage,
VIII.	9 020		620				80
IX.	9 460		840				Reservisten der
X.	6 880	} 2 700	640	} 5 000	} 3 000		Luftschiffer-
XI.	11 440		1 090				Abtheilung auf
(einschließlich der Großherzoglich Hessischen [25.] Division)							28 Tage und
XIV.	7 540		730				60
XV.	2 240		200				im Luftschiffer-
XVI.	1 200		90				dienst ausgebildete
XVII.	4 000		390				Reservisten
							anderer Waffen
							auf 20 Tage
<b>Summe:</b>	122 000	2 700	10 000	5 000	3 000	1 500	160

†) Siehe Bemerkung 1 (vergl. auch S. D. S. 40, 7).  
\*) Siehe Bemerkung 2.

# Stellung

Reserve und Landwehr im Etatsjahre 1895/96.

Bei:			Bemerkungen
aus der Reserve bz. Landwehr des Trains auf 14 Tage nach Beendigung der Herbstübungen	aus der Reserve der Kavallerie bz. des Trains auf 20 Tage im Mai	zur Bildung von Sanitäts- Detachements auf 12 bz. 13 Tage	
9*)	10	11*)	12
200	25	—	<p>1. Die innerhalb Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahreshälfte. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfalle besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserveunteroffizier-Aspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bz. Unteroffizierdienstthuer. Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bz. Unteroffizierdienstthuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.</p> <p>3. Die nach Spalte 2 bis 6, 9 und 11 Einzuziehenden sind ungefähr zur Hälfte der Reserve und Landwehr zu entnehmen. Hierbei ist anzustreben, daß die Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bz. Landwehr 1. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.</p> <p>4. Die in der Anlage 6 der Uebungsbestimmungen für 1894/95 (Beilage zu Nr. 6 des Armeeverordnungs-Blattes für 1894) aufgeführten besonderen Uebungsklassen sind in vorliegender Zusammenstellung nicht mitenthaltend und müssen daher, wie in den Vorjahren, auch für 1895/96 außerdem berücksichtigt werden. Uebungen der Krankenträger werden wie bisher stattfinden.</p>
200	100	200	
820	70	—	
240	80	200	
408	25	—	
228	60	—	
200	70	200	
400	25	—	
334	50	—	
270	100	—	
200	50	—	
480	50	200	
200	40	—	
90	60	—	
90	50	—	
200	100	200	
4 060	905**)	1 000	
	5 965		

\*\*\*) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Dezember 1894.

**Nr. 303.**

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 12**  
zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im  
Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.  
(Nr. 10 Seite 99/105 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1892.)

Sp. c. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bz. Beschäftigung	Wohnort
4	III. Armeekorps	Spandau	1. Beisitzer:	Wie bisher	1. Stellvertreter:	Wie bisher
					2. Stellvertreter:	
				2. Beisitzer:	1. Stellvertreter:	Wie bisher
				Fabriken-Kommissarius Streicher von der Gewehrfabrik	Spandau	
5	IV. Armeekorps	Erfurt	2. Beisitzer:	Wie bisher	1. Stellvertreter:	Erfurt
					Proviandmeister Bremer	

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird hiermit bekannt gemacht.  
No. 207/12. 94. A. 7. Bronsart u. Schellendorff.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invalidenwesen.

Berlin den 13. Dezember 1894.

**Nr. 304.**

**Ueberweisung von Verurtheilten an Civilstrafanstalten.**

Die von den Militärgerichten gegen Angehörige des Großherzogthums Hessen erkannten Zuchthausstrafen sollen fortan nicht mehr in dem Großherzoglichen Landeszuchthaus Marienschloß, sondern — unter Vorbehalt des im §. 22, Absatz 2, des Reichsstrafgesetzbuchs den Sträflingen gewährten Rechtes — in der Zellenstrafanstalt zu Buchbach verbüßt werden.

Die Ziffer 8 der Anlage 2 zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift ändert sich dementsprechend.  
Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

No. 64/12. 94. C. 3.

v. Spiß.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

Nr. 17 bis 29 zur Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Feldartillerie,  
Nr. 32 bis 53 zur dritten Abtheilung des Materials der Feldartillerie.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

28. Jahrgang.

Berlin den 30. Dezember 1894.

Nr. 31.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 305.

Auflösung der Kommandantur Saarlouis.

Ich bestimme: Die Kommandantur Saarlouis ist in Folge Eingehens der Festung aufzulösen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 20. Dezember 1894.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. Dezember 1894.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 643/12. 94. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 306.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1895.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1895 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost . . . . .	40 "	35 "
c) für die Abendkost . . . . .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost . . . . .	15 "	10 "

Berlin den 19. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.  
v. Boetticher.

R. A. d. Z. No. 9712 I.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Dezember 1894.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 678/12. 94. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 307.

I. Vergütungspreis für Brot, Fourage u. s. w. im 1. Halbjahr 1895.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1895 gelten:

a) Als Vergütungspreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

Preuß. Ar- mee und die unterpreußi- scher Verwal- tung stehen- den Kontin- gente. . . .	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fourageheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde- Kavallerie	schwere	für 50 kg Hafer		für 50 kg Heu		für 50 kg Stroh					
	Brotportion		Fourageration													
	Pf.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
	10,2	13,6	26	—	27	50	28	—	29	—	6	47	2	56	1	78
	40,8 Pf. für 1 Brot zu 3 kg															

b) Als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (vergl. §. 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements).

Preussische Armee und die unter Preussischer Verwaltung stehenden Kontingente 24 M für die Monatsration.

c) Als Vergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die Landgendarmarie verabreichten Rationen . . . . . 26 M für die Monatsration.

d) Als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Rabettenanstalten verabreichten Roggen . . . . . 5 M 81 Pf. für 50 kg.

II. Zur Nachricht für die Korps-Intendanturen:

Die in der Verfügung vom 13. Mai 1893 — No. 229/4. B. 2. — unter Ziffer 1 bezeichneten Procentfähe an Wirtschaftskosten erhöhen sich für das 1. Halbjahr 1895 auf 25 % und 3 %.

## Nr. 308.

## Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1895.

Die für das 1. Vierteljahr 1895 bewilligten Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, betragen:

Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Tag Pfennig.
<b>Gardekorps.</b>		Gnesen . . . . .	15	<b>IV. Armee-</b>		Kosten . . . . .	11
Berlin . . . . .	16	Greifswald . . . . .	16	korps.		Krotoschin . . . . .	14
Charlottenburg . . . . .	17	Inowrazlaw . . . . .	13	Altenburg . . . . .	18	Lauban . . . . .	14
Groß-Lichterfelde . . . . .	16	Kolberg . . . . .	15	Aßchersleben . . . . .	16	Piegnitz . . . . .	15
Potsdam . . . . .	17	Naugard . . . . .	14	Bernburg . . . . .	19	Pissa i. P. . . . .	13
<b>I. Armee-</b>		Neustettin . . . . .	12	Bitterfeld . . . . .	17	Rüben . . . . .	14
korps.		Pasewalk . . . . .	15	Burg . . . . .	17	Mustau . . . . .	13
Allenstein . . . . .	12	Schneidemühl . . . . .	15	Deßau . . . . .	16	Neusalz a. D. . . . .	12
Bartenstein . . . . .	11	Stargard i. Pomm. . . . .	15	Erfurt . . . . .	13	Neutomischel . . . . .	13
Braunsberg . . . . .	13	Stettin . . . . .	15	Gardelegen . . . . .	15	Ostrowo . . . . .	13
Darlehmen . . . . .	9	Stralsund . . . . .	15	Gera . . . . .	18	Rosen . . . . .	13
Goldap . . . . .	10	Swinemünde . . . . .	16	Greiz . . . . .	17	Rawitsch . . . . .	14
Gumbinnen . . . . .	11	<b>III. Armee-</b>		Halberstadt . . . . .	15	Sagan . . . . .	15
Insterburg . . . . .	11	korps.		Halle a. d. S. . . . .	15	Samter . . . . .	13
Königsberg i. Pr. . . . .	17	Angermünde . . . . .	15	Magdeburg . . . . .	17	Schrimm . . . . .	13
Löben . . . . .	10	Beesow . . . . .	14	Merseburg . . . . .	16	Schroda . . . . .	15
Lyd . . . . .	10	Brandenburg a. d. H. . . . .	14	Mühlhausen i. Th. . . . .	13	Sprottau . . . . .	14
Marggrabowa . . . . .	10	Calau . . . . .	15	Raumburg a. d. S. . . . .	16	<b>VI. Armee-</b>	
Memel . . . . .	14	Cottbus . . . . .	14	Neuhaldensleben . . . . .	18	korps.	
Ortelsburg . . . . .	14	Grossen a. d. D. . . . .	14	Queblinburg und		Bernstadt i. Schl. . . . .	13
Pillau . . . . .	17	Güstrin . . . . .	16	Ballenstedt . . . . .	14	Beuthen Ob. Schl. . . . .	14
Rastenburg . . . . .	10	Frankfurt a. d. D. . . . .	15	Rudolstadt . . . . .	18	Breslau . . . . .	17
Stallupönen . . . . .	11	Guben . . . . .	13	Salzwehel . . . . .	14	Brieg . . . . .	12
Tilsit . . . . .	12	Havelberg . . . . .	15	Sangerhausen . . . . .	16	Cosel . . . . .	13
Wartenburg . . . . .	10	Jüterbog . . . . .	16	Sondershausen . . . . .	16	Glaz . . . . .	13
Wehlau . . . . .	12	Landsberg a. d. W. . . . .	13	Stendal . . . . .	17	Gleiwitz . . . . .	12
<b>II. Armee-</b>		Lübben . . . . .	13	Torgau . . . . .	14	Ober-Glogau . . . . .	11
korps.		Perleberg . . . . .	15	Weißenfels . . . . .	15	Grottkau . . . . .	11
Anklam . . . . .	16	Prenzlau . . . . .	15	Wittenberg und		Rattowitz . . . . .	13
Belgard . . . . .	13	Rathenow . . . . .	16	Coswig . . . . .	18	Kreuzburg Ob. Schl. . . . .	10
Bromberg . . . . .	15	Neu-Ruppin . . . . .	16	Zerbst . . . . .	15	Leobschütz . . . . .	13
Cöslin . . . . .	15	Schwedt a. d. D. . . . .	16	<b>V. Armee-</b>		Militisch . . . . .	Belannt- machung bleibt vor- behalten.
Deutsch-Crone . . . . .	12	Spandau . . . . .	17	korps.		Münsterberg . . . . .	
Alt-Damm . . . . .	16	Steglitz . . . . .	16	Fraustadt . . . . .	14	Namslau . . . . .	14
Demmin . . . . .	14	Wolzenberg . . . . .	12	Glogau . . . . .	12	Reiße . . . . .	14
		Züllichau . . . . .	11	Görlitz . . . . .	13	Neustadt Ob. Schl. . . . .	13
				Hirschberg . . . . .	16		
				Sauer . . . . .	14		



Für die Standorte:	Auf den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Lag. Pfennig.	Für die Standorte:	Auf den Mann u. Lag. Pfennig.
<b>XV. Armee-</b> <b>korps.</b>		Weißenburg . . .	19	<b>XVII. Armee-</b> <b>korps.</b>		Riesenburg . . .	16
Bischoweiler . . .	19	Zabern . . . . .	20	Culm . . . . .	13	Rosenberg . . . .	14
Bitzsch . . . . .	21	<b>XVI. Armee-</b> <b>korps.</b>		Danzig . . . . .	14	Schlawa . . . . .	14
Dieuze . . . . .	23	St. Avold . . . . .	23	Deutsch-Eylau . .	11	Soldau . . . . .	14
Hagenau . . . . .	17	Diebenhofen . . .	18	Graudenz . . . . .	12	Pr. Stargard . . .	12
Molsheim . . . . .	19	Forbach . . . . .	21	Ronitz . . . . .	13	Stolp . . . . .	12
Pfalzburg . . . . .	22	Reh . . . . .	20	Marienburg . . . .	12	Strasburg W. Pr.	11
Saarburg i. L. . . .	22	Mörchingen . . . .	23	Marienwerder . . .	15	Thorn . . . . .	10
Saargemünd . . . .	19			Mewe . . . . .	14		
Strasburg i. G. . . .	18			Neustadt W. Pr. . .	11		
				Ostrobo . . . . .	13		

No. 767/12. 94. B. 2.

Fthr. v. Gemmingen.

**Deckblätter gelangen zur Versendung:**

- Nr. 1 und 2 zur Schießvorschrift für die Infanterie 1893,
- Nr. 1 zum Nachtrag zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie,
- Nr. 1 und 2 zu den Abänderungen bz. Ergänzungen für die Pioniere und Eisenbahntrouppen zum Anhang II zur Schießvorschrift für die Infanterie,
- Nr. 1 und 2 zur Schießvorschrift für die Kavallerie,
- Nr. 36 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie,
- Nr. 1 zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie,
- Nr. 89 bis 97 zur Ausrüstungsnachweisung für eine leichte fahrende Batterie.





# Alphabetisches Sachregister.

- Abgekürzte Bezeichnung der Truppentheile u. in Rechnungssachen. 88.
- Ablieferungsscheine u. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden. Vollziehung derselben. 137. 168.
- Ablösung von Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons. 233.
- Adjutant bei der Kommandantur zu Breslau. 107.
- Ärzte, einjährig-freiwillige. Beschwerdeführung derselben. 231.
- Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 173.
- Anleitung für Behandlung der Geschütze der Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis des Entwurfs einer —. 180.
- Anschießvorschrift für Geschützrohre und Laffeten. Neuausgabe derselben. 154.
- Anstellung von Militärärzten bei Privat-Eisenbahnen. 78. 214.
- von Schutzmännern in der Berliner Schutzmanschafft. Zeitweise Abänderung der vorgesehenen Altersgrenze. 81.
- von Zivilsupernumeraren im Eisenbahn-Stationsdienst. 276.
- Anstellungsgrundsätze. Abänderung der Anlage L zu den —. 267.
- Arbeiterabtheilungen. Abänderung der Dienstvorschrift für die —. 148. Vervollständigung der Dienstvorschrift für die —. 191.
- Armeeärztl. 258.
- Artillerie. Kommandirung von Mannschaften der fahrenden — und des Trains als Fußbeschlagschüler. 161.
- Zeitentheilung für die Schießübungen der — im Jahre 1894. 88. Aenderung derselben 167.
- Artillerie, Konstruktions-Bureau. Umwandlung desselben in eine selbständige Anstalt. 106. Nationsanspruch des Direktors. 107.
- Artillerie-Prüfungskommission. Erhöhung der Zahl der Mitglieder bei der — — durch den Etat für 1894/95. 105. Ersatz der Fahrer bei der Versuchskompanie der — —. 130.
- Artillerie- und Ingenieurschule, vereinigte. Erhöhung des Etats derselben um einen Zahlmeisteraspiranten. 109.
- Artillerie-Werkstätten. Abänderung des Preisverzeichnisses I über Fabrikate der — —. 42. Aenderung des Preistarifs III. b. über Fabrikate der — —, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie. 78. Abänderung von Preisverzeichnissen (Preistarif III. b. und Preisverzeichnis I) der — —. 218.
- Auflösung der Kommandantur Saarlouis. 311.
- Aufrücken der Hauptleute und Rittmeister in das Gehalt 1. Klasse. Vom 1. Dezember 1893 und 1. Januar 1894 ab. 43. Vom 1. Februar 1894 ab. 78. Vom 1. Oktober 1893 bz. 1. November 1893, 1. Januar und 1. März 1894 ab. 97. Vom 1. April 1894 ab. 154. Vom 1. Mai 1894 ab. 163. Vom 1. Juni 1894 ab. 175. Vom 1. Mai bz. 1. Juli 1894 ab. 224. Vom 1. August 1894 ab. 229. Vom 1. September 1894 ab. 265. Vom 1. Oktober 1894 ab. 281. Vom 1. November 1894 ab. 288. Vom 1. Dezember 1894 ab. 304.
- Aushebungsgeschäft. Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps an — im Jahre 1894. 40.
- Ausrüstungs-Nachweisungen. Ausgabe neuer — — für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (schwere Mörser) und eine Munitionskolonnen eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser). 168.
- Fußartillerie-Kompagnien mit Bespannung (Saubitzen) und Munitionskolonnen von Fußartillerie-Bataillonen mit Bespannung (Saubitzen). 186.
- Ausgabe von — — für eine Korps- bz. Divisionsbrückentrainreserve. 270.

- Ausrüstungs-Nachweisungen.** Außerkräftsetzung der — für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (leichte Mörser) und eine Munitionskolonnen eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (leichte Mörser). 234.
- Ausrüstungs-Nachweisung.** Ausgabe einer neuen — für eine Munitions-Zuhrpart-Kolonnen eines Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Belagerungstrains. 33.
- Ausrüstungs-Nachweisung** für ein Haupt-Munitions-depot. Neuausgabe derselben. 264.
- Ausrüstungs-Nachweisung** für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Theil II. Aenderung derselben. 229.
- Ausrüstungs-Nachweisung** für die Stäbe der Feldartillerie. Berichtigung derselben. 234.
- Ausrüstungs-Nachweisung** Berichtigung eines Deckblattes zur — für einen Korpsbrüidentrain. 296.
- Außeretatmäßige** Witzgewehr und Witzgewehrmeister als Offizierdienstthuer. Zahl derselben vom 1. April 1894 ab. 108. Desgleichen vom 1. November 1894 ab. 271. Nachweis derselben in den Verpflegungsrapporten. 174.
- Badeanstalten, Militär.** — s. Militär-Badeanstalten.
- Bade- und Brunnenkuren.** Aenderung der Bestimmungen über — — —. 181.
- Bauaufsichtsbezirke** der Garnisonbauverwaltung. Nachweisung derselben. 64.
- Baukreise** der Garnisonbauverwaltung. Nachweisung derselben. 64. Zuteilung von Zöllschau und Mültisch zu Baukreisen des V. Armeekorps. 145. Veränderungen der Baukreise im Gardelcorps. 201. Desgleichen im III. Armeekorps. 233.
- Befähigung** für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Gesamtverzeichnis derjenigen Lehreinrichtungen, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die — — — — — berechtigt sind. 213 und Beilage zu Nr. 16. Nachtrag zu diesem Verzeichnis. 294.
- Beförderung** der Unteroffiziere. Ausgabe und Verkaufspreis neuer Bestimmungen über — — — im Frieden. 180 und Beilage zu Nr. 14.
- Beförderung** der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den „Bestimmungen über die — — — — —“ 232.
- Beistatthalter** der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisungen zum namentlichen Verzeichnis derselben — s. Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.
- Belleidungsetats.** Berichtigungen derselben. 16.
- Belleidungsetats** für die Militärbäcker-Abteilungen. Berichtigung derselben. 148.
- Benennung** der „alten Festung“ Graudenz als „Feste Courbière“ I.
- Benennung, anderweite,** des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31. 237.
- des Ostpreussischen Dragoner-Regiments Nr. 10. 258.
- des 1. Westfälischen Fusaren-Regiments Nr. 8. 307.
- des Feldartillerie-Schießplatzes Falkenberg. 244.
- Verittenmachung** von nicht rationsberechtigten Militärärzten bei größeren, über den Exercirplatz hinausgehenden Uebungen. 108.
- Beförderung** der Feldartillerie und des Trains. Aenderung in derselben. 258.
- Beschreibung** der Garnison Cassel. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 78.
- Beschwerdebeförderung** der Mannschaften. Bestimmungen über — — —. 189.
- Beschwerdebeförderung** der Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte und Militär-Krankenwärter. 231.
- Beschwerden** über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1893 verabreichten Naturalien. 148.
- Befestigung** der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärkrankenwärtern. Ergänzung der Anlage L zu den Grundplänen für die — — — — —. 267.
- Befolgungsvorschrift** für das Preussische Heer im Frieden. Abänderung der Anlage 7 zu §. 81. 40. Abänderung der §§. 74 und 75. 248. Abänderung der §§. 31, 2 und 36, 6 sowie der Nr. 52 des Nachtrags II. 268.
- Beurlaubtenstand.**
- Uebungen des — — — im Etatsjahre 1894/95. 63 und Beilage zu Nr. 6. Uebungen des — — — 1895/96. 307.
- Gesuchlisten betreffend Offiziere des — — —. 160.
- Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den „Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere des — — —“. 232.
- Beurlaubungsbesugnisse.** Straf- und — des Direktors der Militär-Telegraphenschule. 285.
- Bezirksoffiziere.** Erhöhung der Zahl der — durch den Etat für 1894/95. 106.
- Biehricht.** Eisenbahn-Endstationen für —. 223.
- Bischweiler.** Einrichtung einer selbständigen Garnisonverwaltung für —. 138.
- v. Bose.** Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition Grafen — —. 215.
- Brieftauben.** Gesetz, betreffend den Schutz der — und den Brieftaubenverkehr im Kriege. 298.
- Brot.** Vergütungspreis für — — — — — im 2. Halbjahr 1894. 192.
1. „ 1895. 312.
- Bureauel** für Militär-Oberpfarrer, Divisions- und Garnisonpfarrer. 109.
- Bureau- und Kassendienst** bei den königlichen Regierungen (Oberpräsidien.) Prüfungsordnung für die im — — — — — anzustellenden Subalternbeamten. 253.
- Cassel II.** Verlegung des Wohnstyes des Garnisonbaubeamten von — nach Meiningen. 293.
- Central-Departement** des Kriegsministeriums. Beschäftigung derselben als endgültige Einrichtung und Geschäftseinteilung bei demselben. 82.
- Centraldirektorium** der Landesvermessungen. Uebertragung der Stelle des Stabsoffiziers als Mitgliedes derselben auf den Etat der Generalstabsoffiziere. 108.
- Choralbuch** zu dem Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuch. Verkaufspreis desselben. 77.

- Civilkleider. Tragen von —n seitens der Offiziere bei dienstlichen Berrichtungen. 169.
- Civilkrankenwärter. Verminderung der Zahl derselben vom 1. April 1894 ab. 109.
- Civilkrankenstellen. Ueberweisung von Beurtheilten an —. 141. 304. 310.
- Civilversorgungsscheine. Eintragung von Bemerkten in die — gemäß Zusatz 1 zu §. 27 der Anstellungsgrundsätze. 268.
- Courbiere, Feste —. Benennung der „alten Festung“ Graubenz als — — —. 1.
- v. Cranach. Anlegung von Trauer für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition — —. 257.
- Deutsch-Ostafrika. Abänderung der „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für —“. 1.
- Dienstalterstufen. Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Rangleitbeamteten nach —. 109. 111. 113.
- Dienstausweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen. Neuauflage derselben. 77. 95.
- Dienstauszeichnungen. Anweisung der —. 162.
- Dienstordnung für Betrieb, Verwaltung und Neubauten der Militär-Eisenbahn. 197.
- Dienstvorschrift für die Arbeiterabtheilungen. Abänderung derselben. 148. Vervollständigung derselben. 191.
- Döberitz. Neuerrichtung einer Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes —. 106.
- Druckvorschriften-Stat. Ausgabe eines 2. Nachtrags zum — —. 175.
- Ehrengerichtliche Verhältnisse der à la suite von Regimentern stehenden, im Etat von Anstalten und Behörden befindlichen Offiziere. 275.
- Einsjährig-Freiwillige. Abminderung ehemaliger — —n als Unteroffizierskapitulanten. 160. — Uebersicht derjenigen Infanterie-Truppentheile, welche am 1. April 1895 — — einstellen. 301.
- Einsjährig-freiwillige Aerzte. Beschränkung derselben. 231.
- Einsjährig-freiwilliger Militärdienst. Bekanntmachung des Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den — —n — berechtigt sind. 213. und Beilage zu Nr. 16. Nachtrag zu diesem Verzeichniß. 294.
- Einstellung der Rekruten 1894. 212. — — — 1894/95. 102.
- Einzel-Prüfungsschießen. Aufgaben für das — — 1894. 149.
- Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen. 182. 271.
- Eisenbahnbeförderung von Bändladungen zu Geschößzählern. 130.
- Eisenbahnen Deutschlands. Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die — —. 41.
- Eisenbahn-Endstationen für Dieblich. 223.
- Eisenbahnordnung, Militär- —. Aenderung derselben. 252.
- Eisenbahn-Stationssdienst. Anstellung von Stoll-supernumeraren im — —. 276.
- Eisenbahntruppen. Schießauszeichnungen für die — —. 38. 172.
- Ellaß-Lothringen. Ausgabe eines neuen Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstbienstes u. in — —. 40.
- Weiterbewilligung der den Unteroffizieren u. bei den Besatzungstruppen in — — seither gewährten Zulagen 107.
- Essenborn. Neuerrichtung einer Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes —. 106. Zeitpunkt für die Errichtung der Kommandantur des Truppen-Übungsplatzes —. 166.
- Enge Quartiere. Ausstellung der Quartierbillets und Quartierbescheinigungen bei Franzisprachnahme — —. 214.
- Entlassung der Reservisten 1894/95. 101.
- Entlassungsanzeige für Militärkrankenwärter. 293.
- Entlassungsbekunden. Ausfertigung von — für verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere. 216.
- Ernennung zum Fußartillerie-Offizier. Fortfall der „besonderen“ — — —. 231.
- Ersatzreservisten. Bestimmungen für die Übungen der — im Krankenwardienste. 172.
- Erzherzog Wilhelm von Oesterreich. Anlegung von Trauer für den verewigten — — —. 227.
- Erzjägerpatronen. Bezug derselben. 256.
- Erzjäger-Reglement für die Infanterie. Berichtigung desselben. 166. Ergänzung desselben. 133.
- Erzjäger-Reglement für die Feldartillerie. Ausgabe des neubearbeiteten II. Theiles desselben, der Deckblätter zum III. und IV. Theil und der Abänderung des V. Theils. 15.
- Erzjäger-Reglement für den Train. Ausgabe und Verkaufspreis eines neuen — — —. 145.
- Erzjäger-Reglement, Fuß- — —, für die Fußartillerie. Abänderung desselben. 293.
- Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. Abänderung des Preisverzeichnisses I über — — —. 42. 213.
- Aenderung des Preisstarifs III b über — — —, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie. 78. 213.
- Fabrikate der Geschößgießerei zu Spandau und der Geschößfabrik zu Siegburg. Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über — — — — —. 270.
- Fabrikate der Feuerwerks-Laboratorien zu Spandau und Siegburg. Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über dieselben. 261.
- Fahnen. Verleihung von — an die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. August 1893 errichteten Truppentheile. 267.
- Fahrer bei der Fußartillerie-Schießschule. Ersatz derselben. 162.

- Fahrer bei der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungskommission. Erfaß derselben. 130.
- Fahrräder. Ausstattung der Infanterie- und Jäger-Bataillone mit einer Anzahl von — n. 109.
- Fahrzeuge der Munitionskolonnen der Feldartillerie. Neuauflage der Dienstvorschrift: „Die — — —“ 95.
- Falkenberg. Aenderweite Benennung des Feldartillerie-Schießplatzes — 244.
- Farbentou für Wagenpläne. 287.
- Feldartillerie. Neuauflage der Dienstvorschrift: „Die Fahrzeuge der Munitionskolonnen der —“ 95.
- Zahl der außeretatmäßigen Wiegewachtmeister als Offizierdienstthuer bei der — vom 1. April 1894 ab. 108.
1. November 1894 ab. 271.
- Neubearbeitung des Zapfenstreiches der Kavallerie und — 162.
- Ueberröcke von blauer Farbe für die Offiziere der — 249.
- Ausfall des 2. Preisrichtens bei der — im Jahre 1894. 170. Abhalten derselben. 216.
- Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die — und Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 173.
- Schießauszeichnungen bei der — 178.
- Aenderung in der Beschriftung der — 258.
- Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der —. Berichtigung derselben. 234.
- Feldartillerie. Exerzir-Reglement für die —. Ausgabe des neubearbeiteten II. Theiles desselben, der Deckblätter zum III. und IV. Theil und der Aenderung des V. Theiles. 15.
- Feldartillerie. Material. Ausgabe von Zeichnungen des — s. 60. 92. 148. 191. Ausgabe der IV. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der Zeichnungen des — s. 287.
- Feldartillerie-Schießplatz Falkenberg. Aenderweite Benennung desselben. 244.
- Feldartillerie-Schießschule. Mitführung von Dienstpferden seitens der zu den Lehrkursen der — kommandirten Offiziere. 108.
- Felddienstordnung. Ausgabe und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der — 228. 274.
- Berichtigung des Modells 8 der — 280.
- Feldmarschmäßige Belastung der Infanterie. Erleichterung derselben. 38.
- Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen — — — — — 299.
- Feste Courbière. Benennung der „alten Festung“ Grauberg als — — — 1.
- Festungsartillerie. Ausgabe von Aenderungen zu den Zeichnungen der Belagerungs- und — bzw. Küstenartillerie. 223. Ausgabe von Zeichnungen der — 256. 270.
- Festungs-Generalstabreise. Abhaltung einer — — beim XIV. Armeekorps im Jahre 1894. 54.
- Feuerwerks-Laboratorien zu Spandau und Siegburg. Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über Fabrikate der — — — — — 261.
- Feuerwerks-Laboratorium zu Siegburg. Neuerrichtung desselben auf Grund des Etats für 1894/95. Nationsanspruch des Direktors desselben. 107. Ueberweisung von Geldbeträgen an das — — — 186.
- Feuerwerkspersonal. Erhöhung des Etats an Feuerwerkhauptleuten und Feuerwerksteuants durch den Etat für 1894/95. 105.
- Glensburg. Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbaubeamten von — nach Rendsburg. 245.
- Jüliartilleriedepot zu Remel. Zuthellung desselben vom 1. April 1894 ab. 108.
- Jüliartilleriedepot zu Brandenburg. Umwandlung desselben in ein selbständiges Artilleriedepot. 106.
- Jüliartilleriedepot zu Perleberg. Neuerrichtung desselben. 106.
- Forstdienst. Ausgabe eines neuen Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des — es zc. in Elßaß-Lothringen. 40.
- Forstlehrlinge. Kapitulantengebühren der in die Jäger- zc. Bataillone eingestellten — 180.
- Fourage. Vergütungspreis für — im 2. Halbjahr 1894. 192.
1. 1895. 312.
- Friedens-Befolgungsvorschrift. Aenderung der Anlage 7 zu §. 81. 40. Aenderung der §§. 31, 2 und 36, 6 sowie der Nr. 52 des Nachtrags II. 268.
- Aenderung der §§. 74 und 75. 248.
- Friedens-Sanitätsordnung. Ergänzung des §. 35 des Anhangs derselben. 232.
- Aenderung des §. 281, 3 und der Beilage 12. 267.
- Friedensübungen. Uebersendung von Nachweisungen über Marschtage für den Rückmarsch der zu — einberufenen Mannschaften seitens der Truppentheile zc. an die Bezirkskommandos zc. 245.
- Friedens-Versorgungsstat für das Lehr-Infanterie-Bataillon. Aenderung desselben. 249.
- Fußartillerie. Verkaufspreis des Entwurfs des Geschütz-Exerzir-Reglements für die — 33. Versuchsweise Theilnahme der zum Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule kommandirten Offiziere der — an einem Lehrkursus bei der Fußartillerie-Schießschule. 106. Ausgabe des Entwurfs einer Anleitung für Behandlung der Geschütze der — 130.
- Zahl der außeretatmäßigen Wiegewachtmeister als Offizierdienstthuer bei der — vom 1. April 1894 ab. 108.
1. November 1894 ab. 271.
- Schießauszeichnungen bei der — 178. Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und —. Ausgabe und Verkaufspreis derselben. 173. Ausgabe und Verkaufspreis eines Nachtrags zur Gewehr-Schießvorschrift für die — 229. Ausgabe der Druckvorschrift: „Die Geschützmunition der —“ 269. Aenderung der Fuß-Exerzir-Reglements und der Gewehr-Schießvorschrift für die — 293.
- Fußartillerie-Offizier. Fortfall der „besonderen“ Ernennung zum — 231.
- Fußartillerie-Schießschule. Versuchsweise Theilnahme der zum Besuche der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule kommandirten Offiziere der Fußartillerie an einem Lehrkursus bei der — 106.

Ausgabe und Verkaufspreis der neu bearbeiteten Bestimmungen für die ——. 233. Ersatz der Fahrer bei der ——. 162.

Fußbekleidung. Prämie für Mitbringen eigener brauchbarer — zu den Friedensübungen. 109.

Fußregiment, Reglement für die Fußartillerie. Abänderung desselben. 293.

Gardekörps. Theilnahme von Stabsoffizieren des — am Aushebungsgeſchäft im Jahre 1894. 40.

Garnison-Verpflegungszuſchüſſe für Fraustadt, Jauer und Görlitz im 1. Vierteljahr 1894. 33.

- Altbreisach im 4. Vierteljahr 1893 und im 1. Vierteljahr 1894. 42.
- das 2. Vierteljahr 1894. 139.
- Syd im 1. Vierteljahr 1894. 141.
- Rattowitz, Striegau, Nachen, Cöln und Deuß im 2. Vierteljahr 1894. 152.
- Mörchingen im 2. Vierteljahr 1894. 162.
- das 3. Vierteljahr 1894. 193.
- Nachen, Erkelenz, Jülich, Montjoie und St. Wendel im 3. Vierteljahr 1894. 214.
- Altbreisach im 3. Vierteljahr 1894. 223.
- Bernburg im 3. Vierteljahr 1894. 248.
- das 4. Vierteljahr 1894. 262.
- Cölin im 4. Vierteljahr 1894. 287.
- das 1. Vierteljahr 1895. 313.

Garnisonverwaltungen. Aenderungen bei den —. 138.

Gefechts- und Schießübungen im Gelände zc. Verfügungsummen für dieselben für 1894/95. 108.

Gelddempfang der Truppen. 276.

Geld- und Werthstellungen an Truppentheile und Militärbehörden. Vollziehung der Ablieferungsſcheine zc. über dieselben. 137. 168.

Generalkstabsreisen. Festsetzung der Armeekorps, bei welchen im Jahre 1894 — stattzufinden haben. 54. Aenderung der Bestimmungen über die jährlichen —. 133.

Geschäftseintheilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin. Berichtigung derselben. 261.

Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots. Abänderung der Vorſchrift über das — — — — — 143. Ergänzung der Vorſchrift über das — — — — — 187.

Geschloßfabrik zu Siegburg. Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über Fabrikate der — — —. 270.

Geschütze der Fußartillerie. Ausgabe des Entwurfs einer Anleitung für Behandlung der — — —. 130.

Geschütz-Exerzir-Reglement für die Fußartillerie. Verkaufspreis des Entwurfs desselben. 33.

Geschützgießerei zu Spandau. Ausgabe eines neuen Preisverzeichnisses über Fabrikate der — — —. 270.

Geschützmunition der Fußartillerie. Ausgabe der Druckvorſchrift: „Die — — —.“ 269.

Geschäftslisten betreffend Offiziere des Beurlaubtenstandes. 160.

Gewehr 88 und seine Munition. Neuausgabe und Verkaufspreis des Leitfadens betreffend das — — —. 170. 186.

Gewehr 91. Neuausgabe und Verkaufspreis des Leitfadens, betreffend den Karabiner 88, das — — und deren Munition. 261.

Gewehr-Prüfungskommission. Formation der — — für 1894/95. 216.

Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis eines Nachtrags zur — — —. 229. Abänderung derselben. 293.

Gleichlautende Stunden beider Tageshälften. Unterscheidung derselben im schriftlichen Verkehr. 286.

Gnadenerlaß, Allerhöchster —. 37.

Graubenz. Benennung der „alten Festung“ — als „Feste Courbière“. 1.

Graue Paletots für die Zeug- und Feuerwerksoffiziere sowie die oberen Beamten der Militärverwaltung. Einführung derselben. 165.

Graues Manteltuch für die Truppen. Einführung desselben. 165.

Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärkränwärtern. Ergänzung der Anlage L. 267.

Hagenau. Unteroffizier-Übungskursus auf dem Truppen-Übungsplatz —. 3. 10.

Handwerker-Abtheilung des Korps-Bekleidungsamtes eines Armeekorps. Aenderung des Friedens-Verpflegungsetats für die — — — — — 170.

Hannover. Annahme und Anstellung von Schutzmännern bei der Polizeidirektion zu —. 145.

Hauptleute zc. Aufträgen der — in das Gehalt 1. Klasse — f. Aufträgen.

Heerordnung vom 22. November 1888. Aenderungen derselben. 157. Herstellung und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der — — —. 228. Aenderung des §. 2, 8c der Anlage 12. 286.

Helgoland. Verbindungen bz. Ueberfahrtsgehd nach und von —. 187. 280.

Hinterbliebene. Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894. 45.

Hufbeschlagshüter. Kommandirung von Mannschaften der fahrenden Artillerie und des Trains als —. 161.

Jäger zc. Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei den — vom 1. April 1894 ab. 108.

- 1. November 1894 ab. 271.

Jäger und Schützen. Vertretung des Inspektors der — — —. 285. Schießauszeichnungen für — — —. 38. 172.

Infanterie. Zahl der außeretatmäßigen Wizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei den — vom 1. April 1894 ab. 108.

- 1. November 1894 ab. 271.

- Erleichterung der selbstmännlichen Belastung der — 38. Schießauszeichnungen für — 38. Ausgabe eines Nachtrags zur Schießvorschrift für die — 39. Ergänzung des Exercir-Reglements für die — 133. Verichtigung des Exercir-Reglements für die — 166. Ergänzungen bz. Abänderungen der Anhänge I und II zur Schießvorschrift für die — 172. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen „Feldoptionier-Vorschrift für die —“ 299.
- Infanterie-Schießschule.** Informationskurse bei der — 2. Zusammenlegung und Lehrkurse der — 3. 6, sowie Unteroffizier-Uebungskurse im Jahre 1894. 3. 10. Erhöhung des Etats der — um einen Unteroffizier (Schreiber). 109.
- Informationskurse bei der Infanterie-Schießschule im Jahre 1894.** 2.
- Inspekteur der Jäger und Schützen.** Vertretung desselben. 285.
- Inspizirungen der Waffen bei den Truppen 1892/93.** Ausgabe der allgemeinen Bemerkungen über dieselben. 148.
- Invalide.** Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an — aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894. 45.
- Invaliden-Angelegenheiten der Untertassen des Königlich Sächsischen (XII.) Armeekorps.** 149.
- Jüterbog.** Vereinigung der Garnisonverwaltung auf dem Artillerie-Schießplatz bei — mit derjenigen für die Garnison —. 138.
- Justizverwaltung.** Vorbereitungsdienst der Militär-anwärter für Stellen in der —. 174.
- Kabetteneinstellen.** Ueberweisungspapiere für Offizier-kurschen zc. bei den —. 269.
- Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.** Abänderung der „Organisatorischen Bestimmungen für die —“ 1.
- Kanone, lange 15 cm —.** Ausgabe der Sondervorschrift „Die —“ 261.
- Kapitel-Eintheilung des Reichshaushaltsetats.** Aenderungen derselben. 109.
- Kapitulantenengebührnisse der in die Jäger- zc. Bataillone eingestellten Forstlehrlinge.** 180.
- Karabiner 88.** Neuausgabe und Verkaufspreis des Leitfadens, betreffend den —, das Gewehr 91 und deren Munition. 261.
- Kartentafeln.** Tragen von — aus schwarzem Leder seitens der Offiziere. 179.
- Rassenbücher.** Einsendung derselben an die Intendanturen. 264.
- Rassendienst, Bureau- und — bei den Königlich-lichen Regierungen (Oberpräsidenten).** Prüfungsordnung für die im — — — — — angestellten Subalternbeamten. 253.
- Rassenordnung für die Truppen.** Ausgabe des Entwurfs zur — — — — — 59. Ergänzung des Modells 6 des Entwurfs zur — — — — — 248.
- Kavallerie.** Schießauszeichnungen bei der —. 178. Neubearbeitung des Zapfenstreiches zc. der — und Feld-artillerie. 162. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen Schießvorschrift für die —. 222.
- Kavallerie-Divisionen.** Aufstellung von — — beim I, XIV. und XVII. Armeekorps im Jahre 1894. 53.
- Kavallerie-Uebungsreifen.** Abhaltung von — — im Jahre 1894. 54.
- Kochgeschirr-Futterale.** Einführung von — — bei der Kavallerie an Stelle der Kochgeschirrriemen-Gefelle. 191.
- Kommandanten der Truppen-Uebungsplätze.** Anlegung aktiver Dienstabzeichen zu der denselben bewilligten Uniform. 106. Nationsanspruch der — — — — — Döberitz und Eisenborn. 107.
- Kommandantur Breslau.** Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — — durch den Etat für 1894/95. 105. Nationsbewilligung für den Adjutanten der — —. 107.
- Kommandantur Saarlouis.** Auflösung derselben. 311.
- Kommandanturen der Truppen-Uebungsplätze Döberitz und Eisenborn.** Neuerrichtung derselben auf Grund des Etats für 1894/95. 106.
- Kommandirung zur Infanterie-Schießschule im Jahre 1894.** 2. 3. 4. zu den Unteroffizier-Uebungskursen der Infanterie-Schießschule im Jahre 1894. 3. 10. zum Lehr-Infanterie-Bataillon im Jahre 1894. 69. im Herbst 1894. 238.
- von Mannschaften der fahrenden Artillerie und des Trains als Kurseschüler.** 161.
- zum Militär-Institut für 1894/95.** 202.
- zur Gewehr-Prüfungskommission für 1894/95.** 216.
- Kommandirungen**  
Königlich Preussischer bz. Königlich Württembergischer Offiziere nach Württemberg bz. Preußen. 15.
- Kommunikationskosten für Lazarethkranke.** 303.
- Kompagnieschlösser bei den Fußartillerie-Bataillonen.** Herabsetzung der Zulage derselben. 108.
- Zulagegewährung für die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten derselben beauftragten Büchsenmacher.** 108.
- Kontrolloffiziere.** Entschädigung der vom 1. April 1894 ab zur Ernennung gelangenden — für Abhaltung von Kontrollversammlungen. 109.
- Kopfbedeckung der Kavallerie, der Artillerie und des Trains.** Aendernde Befestigungsvorrichtung für Schuppenketten und Kinnriemen an der — — — — — 166.
- Krankenlöschung.** Nichtgewährung von — an Mannschaften der Schutztruppe bei der Lazarethaufnahme. 77.
- Krankenträgerordnung.** Ergänzung und Aenderung derselben. 256.
- Krankenwartedienst.** Bestimmungen für die Uebungen der Ersatzreserven im —. 172.
- Kriegsartikel.** Aenderung der Fassung des zweiten Satzes des — § 22. 189.
- Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver.** Zur Kriegsfeuerwerkerei I. Theil gehörig. Ausgabe derselben. 42.
- Kriegsministerium.** Bestätigung des versuchsweise errichteten Central-Departements als endgültige Einrichtung und Geschäftsvertheilung bei demselben 82.
- Kriegs-Sanitätsordnung.** Ergänzung und Aenderung derselben. 256.
- Kriegsschüler.** Ausstattung der — mit Feldflaschen. 77.

**Kriegsschulen.** Unterrichtskurse der —. 63. 166. 228. 286. Berichtigung. 91.

**Kriegszulage.** Höhe und Gewährung derselben für Invaliden aus den Kriegen vor 1870. 45. 47.

**Krone.** Weitertragen des Rothen Adler-Ordens mit der — bei Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens ohne die —. 201.

**Künstliche Glieder.** Anweisung der Liquidationen über Kosten für — u. inaktiver Mannschaften. 235.

**Kurverlängerung** der in die Militär-Wadeinstitute aufgenommenen Offiziere u. 148.

**Landgendarmen.** Verleihung des silbernen Porteees an —. 238.

**Landgendarmerie.** Vergütungspreis für die aus Preussischen Magazinen an die — verabreichten Rationen  
im 2. Halbjahr 1894. 192.  
" 1. " 1896. 312.

**Landwehrbezirke I–IV Berlin.** Berichtigung der Geschäftsbeintheilung der — —. 261.

**Landwehroffiziere.** Auerweites Muster zu der Nachweisung der in Zugang gekommenen —. 68.

**Lazarethgehilfen.** Erhöhung der Zulage für die 4 — der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums. 109.

**Lazarethkranke.** Kommunionkosten für —. 303.

**Lebensversicherungsanstalt** für die Armee und Marine. Einladung zur 21. ordentlichen Generalversammlung. 100.

**Lehranstalten,** welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Gesamtverzeichnis dieser Anstalten. 213 und Beilage zu Nr. 16. Nachtrag zu diesem Verzeichniß. 294.

**Lehrkurse** bei der Infanterie-Schießschule im Jahre 1894. 3. 6.

**Lehr-Infanterie-Bataillon.** Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1894. 69. Rückführung auf die etatsmäßige Stammkompagnie und Ablösung von Mannschaften. 233. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1894 in voller Stärke. 238. Aenderung des Friedens-Verpflegungsetats für das — —. 249.

**Leinölfirniß.** Bestellung auf —. 95. 288.

**Leitfaden,** betreffend das Gewehr 88 und seine Munition. Neuausgabe und Verkaufspreis desselben. 170. 186.

**Leitfaden,** betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition. Ausgabe und Verkaufspreis desselben. 261.

**Liegniß.** Militär-Fundatistenstellen bei der Ritterakademie zu —. 96.

**Litewka.** Einführung der — bei der Garde-Infanterie, den Eisenbahntruppen, den Jägern und Schützen, sowie neuer Chargenabzeichen für Litwenken. 177.

**Löhnung** ehemaliger Einjährig-Freiwilligen als Unteroffizierkapitulanten. 160.

**Loosung** im Jahre 1893. Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der — — — gezogenen höchsten Loosnummern u. 170.

**Manteltuch,** graues, für die Truppen. Einführung desselben. 165.

**Marine.** Servisgewährung an die von der Landarmee in die — und umgekehrt übernommenen Offiziere. 259.

**Marineordnung.** Ausgabe einer neuen —. 292.

**Marstäge** für den Rückmarsch der zur Uebung einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Ueberführung von Nachweisungen über dieselben seitens der Truppentheile u. an die Bezirkskommandos. 245.

**Marschverpflegungs-Vergütung** für 1895. 311.

**Medizinisch- chirurgisches Friedrich Wilhelms-Institut.** Erhöhung der Zahl der Stabsärzte bei demselben. 105.

**Meiningen.** Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbaubeamten von Cassel II nach —. 293.

**Militärärzte.** Gewährung einer Entschädigung zur Selbstbeschaffung von Transportmitteln für nicht rationsberechtigten — bei größeren über den Exerzirplatz hinausgehenden Uebungen u. Berittenmachung von nicht rationsberechtigten — bei solchen Uebungen. 108.

**Militärärztliche Untersuchung** von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von freiwilligen. Vereinbarung mit dem I. und I. österreichisch-ungarischen Reichs-Kriegsministerium, betreffend — — — — —. 61.

**Militär-Wadeinstitute.** Kurverlängerung und Nachurlaub der in die — — aufgenommenen Offiziere u. 143.

**Militärbäder-Abtheilungen.** Aenderung der Bestimmungen über die — —. 222 und Beilage zu Nr. 17. Verkaufspreis der abgeänderten Bestimmungen über die — —. 235. Berichtigung der Bekleidungssetats für die — —. 148.

**Militär-Büchsenmacher.** Aenderung der Vorschrift für die Prüfung von — und Waffenrevolvern. 213.

**Militär-Eisenbahn.** Fahrplan der — vom 1. Mai 1894 ab. 144. Aenderungen desselben. 166. Dienstordnung für Betrieb, Verwaltung und Neubauten der —. 197. Fahrplan der — — vom 1. Oktober 1894 ab. 259. Aenderungen desselben. 300. Bestimmungen über die Gewährung von freier Fahrt und Fahrpreis-Ermäßigungen auf der — —. 269 und Beilage zu Nr. 24.

**Militär-Eisenbahnordnung.** Aenderung derselben. 252.

**Militär-Fundatistenstellen** bei der Ritterakademie zu Liegnitz. 96.

**Militärische Krankenwärter.** Erhöhung der Zahl derselben vom 1. April 1894 ab. 109. Beschwerverföhrung derselben. 231. Entlassungsanträge für — —. 293.

**Militärpaß.** Aenderung der dem — vorgeordneten Bestimmungen. 201.

**Militärpflichtige Deutsche.** Ermächtigung des Regierungsarztes Stabsarztes Wiede und dessen Vertreters Assistenzarztes 2. Klasse Dr. Döring zur Ausstellung von Zeugnissen für — — im Schutzgebiet von Togo. 212.

**Militär-Reitinstitut.** Kommandos zum — — 1894/95. 202.

**Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift.** Vervollständigung derselben. 190.



**Militär-Telegraphenschule.** Straf- und Beur-  
lungsbefugnisse des Direktors der — — — 286.  
**Militär-Waisenhaus-Ordnung.** Verkaufspreis der-  
selben. 99.  
**Militär.** Uebergang der Verwaltungsangelegenheiten der  
Garnison — auf die Intendantur V. Armeekorps. 138.  
Zuteilung der Garnison — zum Baukreise Posen I. 145.  
Ausrüstungsvorschrift. Abänderung des §. 7 der — — — 41.

**Nachurlaub** der in die Militär-Abteilstellen aufgenom-  
menen Offiziere u. 143.  
**Naturalverpflegung** der Truppen im Frieden.  
Änderung des §. 181 des Reglements über die — —  
— — — 169.

**Oesterreich.** Anlegung von Traver für den verewigten  
Erzherzog Wilhelm von — — — 227.  
**Offizierdienstthuer.** Zahl der außeretatmäßigen  
Bijefeldwebel und Bijewachtmeister als —  
vom 1. April 1894 ab. 108.  
" 1. Novbr. 1894 ab. 271.

**Offiziere des Beurlaubtenstandes.** Gesuchslisten  
betreffend — — — 160.  
**Offizier- und Portepeefährichtsprüfungen** 1895.  
303.  
**Offizier-Unterstützungsfonds.** Anweisung von 900 M.  
als Betriebsmittel des — — für das Fußartillerie-  
Bataillon Nr. 13. 109.  
**Organisation des Sanitätskorps.** Abänderung des  
§. 33 der Verordnung über die — — — 232.  
**Ostafrika, Deutsch-.** Abänderung der „Organisatorischen  
Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für — —.“ 1.

**Patronen-Verwaltungsvorschrift.** Neuauflage der-  
selben. 174.  
**Pensionszuschüsse** für Invaliden aus den Kriegen vor  
1870. Gewährung und Höhe derselben. 45.  
**Personalbogen** der im aktiven Heere angestellt gewesenen  
Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.  
Weiterführung und Vervollständigung derselben. 202.  
**Pfändung** der aus Militärfonds zahlbaren Ge-  
bühren. Verfahren bei — — — — — 278.  
**Pfandgeldberechtigung.** Ausdehnung derselben. 107.  
110.  
**Pioniere.** Schießauszeichnungen für — — — 38. 172. Zahl  
der außeretatmäßigen Bijefeldwebel als Offizierdienst-  
thuer bei den — —  
vom 1. April 1894 ab. 108  
" 1. Novbr. 1894 ab. 271.

**Pionier-Übungen, größere.** Abhaltung von solchen  
im Jahre 1894. 54.  
**Portepees, silbernes.** Verleihung desselben an Land-  
gendarmen. 238.  
**Portepeefährichtsprüfungen, Offizier- und —**  
1895. 303.  
**Preisrichten.** Ausfall des zweiten — — bei der Feld-  
artillerie im Jahre 1894. 170. Abhalten desselben. 216.

**Privat-Eisenbahnen.** Anstellung von Militär-  
anwärtern bei — — — 78. 214.  
**Proviantamt-Ordnung** vom 9. Februar 1893. Ab-  
änderung des §. 97 des Entwurfs zur — — — 92.  
**Prüfung von Militär-Waffenmachern und Waffen-  
revisoren.** Abänderung der Vorschrift für die — —  
— — — 213.  
**Prüfung von Waffenmeistern.** Ausgabe und Ver-  
kaufspreis einer neuen Vorschrift für die — — — 287.  
**Prüfungen, Offizier- und Portepeefährichts- —**  
1895. 303.  
**Prüfungsordnung** für die im Bureau- und Kassen-  
dienste bei den Königl. Regierungen (Oberpräsidien)  
anzustellenden Subalternbeamten. 253.  
**Prüfungsschießen, Einzel- —.** Aufgaben für das —  
— — 1894. 149.

**Quartierbillets und Quartierbescheinigungen.**  
Ausstellung derselben bei Inanspruchnahme enger  
Quartiere. 214.

**Verhältnis** der der Kaiserlichen Schutztruppe für  
Deutsch-Ostafrika zugetheilten und weiterhin noch zu-  
zugetheilten Offiziere und Sanitätsoffiziere. 1.  
**Rationsbewilligung** für  
die Kommandanten der Truppen-Übungsplätze Döberitz  
und Eisenborn,  
die Vorstehenden der Schießplatzverwaltungen Thorn und  
Wahn,  
den Direktor des Artillerie-Konstruktions-Bureaus,  
den Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums zu Siegburg,  
den Adjutanten bei der Kommandantur Breslau. 107.  
**Rationsüberhebungen.** Wegfall des Zuschusses von  
25% bei Berechnung der Entschädigung für — — 169.  
**Rechnungslegung** bei den Truppen. 83.  
**Regelung der Gehälter** der etatsmäßigen mittleren und  
Rangleibeamten nach Dienstaltersstufen. 109. 111. 113.  
**Reichsschuldbuch.** Muster zu Anträgen auf Eintragung  
von Kapitalien in das — — — 152.  
**Reitinstitut, Militär- —.** Kommandos zum — —  
1894/95. 202.  
**Rekruten.** Einstellung der — — 1894. 212. — — —  
1894/95. 102.  
**Rekrutierung** des Heeres 1894/95. 101.  
**Remontedepot.** Errichtung eines neuen — — (Medlenhorst)  
in der Provinz Hannover. 197.  
**Remonten.** Herausgabe der Kosten für die Ver-  
pflanzung neu angekaufter — für die Zeit vom Ankauf  
bis zur Einstellung in die Remontedepots. 109.  
**Remontierungsordnung.** Ausgabe und Verkaufspreis  
einer neuen — — — 173.  
**Rendsburg.** Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-  
baubeamten von Flensburg nach — — — 245.  
**Reiservisten.** Entlassung der — — 1894/95. 101.  
**Revolverpatronen.** Außerkraftsetzung und Neuauflage  
von Vorschriften über — — — 168.  
**Ritterakademie zu Liegnitz.** Militär-Fundatisten-  
stellen bei der — — — 96.

Roggen. Vergütungspreis für aus Preussischen Magazinen an Rabettenanstalten verabreichten Roggen im 2. Halbjahr 1894. 192  
 „ 1. „ 1895. 312.

Rothcr Adler-Orden. Weitertragen des Rothcn Adler-Ordens mit der Krone bei Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens ohne die Krone. 201.

Rückmarsch der zu den Friedensübungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Ueberföndung von Nachweisungen über Marschtage für den — — — — — seitens der Truppentheile zc. an die Bezirkskommandos zc. 245.

Rußland. Anlegung von Trauer für den verewigten Kaiser Alexander III. von —. 283.

Saarbrücken. Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbaubeamten von — nach Trier. 299.

Saarlouis. Auflösung der Kommandantur —. 311.

Sachsen. Anlegung von Trauer für den verewigten Großherzog Karl August von —. 291.

Sanitätskorps. Abänderung des §. 33 der Verordnung über die Organisation des —. 232.

Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisung Nr. 9 zum namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Richter bz. Stellvertreter der —. 58.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 10 wie vor. 160.

„ „ Nr. 11 „ 276.

„ „ Nr. 12 „ 310.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 8 zum namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des z. B. befristeten Hauptamtes zu Vorsitzenden bz. Stellvertretern der Vorsitzenden der — ernannten Militär-Justizbeamten. 87.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 9 wie vor. 161.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 10 wie vor. 286.

Schießauszeichnungen

für Infanterie, Jäger und Schützen, Pioniere und Eisenbahntuppen. 38. 39. 172.

für Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Train und Schießschulen. 178.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen, betreffend —. 247.

Schießplatzverwaltungen Thorn und Wahn. Zusammensetzung derselben. 106. Anlegung aktiver Dienstabzeichen seitens der Vorsitzenden der — zu der ihnen bewilligten Uniform. 106. Nationsbewilligung für die Vorsitzenden derselben. 107.

Schießschulen. Schießauszeichnungen bei den —. 178.

Schießübungen. Zeiteinteilung für die — der Artillerie im Jahre 1894. 88. Aenderung derselben. 167. Ausfall der — der II. Abtheilung Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11. 222.

Schießvorschrift für die Infanterie. Ausgabe eines Nachtrags zur — — —. 39. Ergänzungen bz. Abänderungen der Anhänge I und II zur — — —. 172.

Schießvorschrift für die Kavallerie. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen — — —. 222.

Schießvorschrift für den Train. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen — — —. 275.

Schießvorschrift, Gewehr: —, für die Fußartillerie. Ausgabe und Verkaufspreis eines Nachtrags zur — — —. 229. Abänderung der — — —. 293.

Schlosser, Kompagnie: —, bei den Fußartillerie-Bataillonen — f. Kompagnieschlosser.

Schnell: zc. Füge. Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit — n. 182. 271.

Schnellzüge. Benutzung von — n seitens beurlaubter Soldaten. 228.

Schuppenketten und Kinnriemen. Aenderweite Befestigungsvorrichtung für — — an der Kopfbedeckung der Kavallerie, der Artillerie und des Trains. 166.

Schußtafel für die 15 cm Haubitze. Ausgabe des Neuausdrucks derselben. 296.

Schußtafeln für die schweren Feldkanonen. Verkaufspreis derselben. 149.

Schuwaffen 88 und 91. Werkzeuge zu — — —. 234.

Schutzgebiet von Logo. Ermächtigung des Regierungsarztes Stabsarztes Wiede und dessen Vertreters Assistenzarztes 2. Klasse Dr. Döring zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im — — —. 212.

Schutzmannschaft, Berliner. Zeitweise Abänderung der für die Anstellung von Schutzmännern in der — — vorgeesehenen Altersgrenze. 81.

Schutzmänner. Annahme und Anstellung von — n bei der Polizeidirektion zu Hannover. 145.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Abänderung der „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche — — —.“ 1.

Schutztruppe. Richtgewährung von Krankenlöhnung an Mannschaften der — bei der Lazarethaufnahme. 77.

Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden. Vollziehung der Ablieferungsscheine zc. über — — —. 137. 168.

Senne. Unteroffizier-Uebungskursus auf dem Truppen-Uebungsplatz —. 3. 10.

Servisgewährung an die von der Landarmee in die Marine und umgekehrt übernommenen Offiziere. 259.

Soldatücher der Löhnungsempfänger. Angaben in denselben. 149.

Sondervorschrift „Die lange 15 cm Kanone“. Ausgabe derselben. 261.

Sonn- oder Festtag. Zahlung der an einem — — — fällig werdenden Dienstbezüge. 222.

Sprengstoff-Versendungs vorschrift. Ausgabe und Verkaufspreis der neu aufgestellten — —. 145.

Staatsschuldbuch. Muster zu Anträgen auf Eintragung von Kapitalien in das —. 152.

Stempelung der Schießauszeichnungen. 247.

Stempeln der Handwaffen. Vorschrift über das — — —. 175.

Stiefel. Gewährung von Prämien an diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Jäger und Schützen, welche bei den Friedensübungen eigene — tragen. 109.

Stiftungen. Bewilligungen an Invaliden zc. aus patriotischen —. 92—95.

Strafgerichtliche Verhältnisse der der Garnison Ulm angehörigen Preussischen Militärpersonen. Regelung derselben. 81.

**Straf- und Beurlaubungsbefugnisse des Direktors der Militär-Telegraphenschule.** 286.

**Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1893 gezogenen höchsten Loosnummern zc. Berücksichtigung derselben.** 170.

**Tageshälfte.** Unterscheidung der gleichlautenden Stunden beider — n im schriftlichen Verkehr. 286.

**Technische Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots.** Abänderung bz. Ergänzung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den — n — — — — — 143. 187.

**v. Thile.** Anlegung von Krauer für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition — — — 297.

**Logo.** Ermächtigung des Regierungsarztes Stabsarztes Wiede und dessen Vertreters Assistenzarztes 2. Klasse Dr. Döring zur Ausstellung von Zeugnissen für militärpflichtige Deutsche im Schussgebiet von — — — 212.

**Train.** Zahl der außeretatmäßigen Bizewachtmeister als Offizierdienstthuer bei dem —

vom 1. April 1894 ab. 108.

• 1. Novbr. 1894 • 271.

**Ausgabe und Verkaufspreis eines neuen Exerzir-Reglements für den —.** 145. **Kommandirung von Mannschaften der fahrenden Artillerie und des — als Huschschlagführer.** 161. **Schießauszeichnungen bei dem —.** 178. **Änderung in der Beschriftung des —s.** 268. **Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen Schießvorschrift für den —.** 275.

**Traindepot, Inspektion.** Erhöhung des Etats an Offizieren bei der — — durch den Etat für 1894/95. 105.

**Trainmaterial.** Ausgabe von Abänderungen der Zeichnungen vom — — 42. **Berichtigung der Zeichnungen vom —.** 97.

**Transport von Militärgut auf Eisenbahnen.** 77.

**Krauer.** Anlegung von — für den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition Grafen v. Bose. 215.

den verewigten Erzherzog Wilhelm von Oesterreich. 227.

den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition v. Granach. 257.

den verewigten Kaiser Alexander III. von Rußland. 283.

den verewigten Erbgroßherzog Karl August von Sachsen. 291.

den verstorbenen General der Infanterie zur Disposition v. Thile. 297.

**Friet.** Verlegung des Wohnsitzes des Garnisonbau-Beamten von Saarbrücken nach — — — 299.

**Truppenübungen, größere, im Jahre 1894.** 53.

**Truppen-Übungsplätze Döberitz und Eisenborn.** Neuerrichtung von Kommandanturen derselben auf Grund des Etats für 1894/95. 106. **Rationsbewilligung für die Kommandanten derselben.** 107.

**Ueberfahrtsgehd nach und von Helgoland.** 187. 280.

**Ueberzüge von blauer Farbe für die Offiziere der Feldartillerie.** 249.

**Uebertritt**

des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6 zur 21.

und des Dragoner-Regiments Frhr. von Mantuffel (Rheinischen) Nr. 5 zur 22. Kavallerie-Brigade. 238.

**Ueberweisung der im aktiven Dienst verwendeten Offiziere und Sanitätsoffiziere zur Disposition bei ihrem Ausscheiden.** 191.

**Ueberweisungspapiere für Offizierburschen zc. bei den Rabettenanstalten.** 269.

**Übungen.** Gewährung einer Entschädigung zur Selbstbeschaffung von Transportmitteln für nicht rationsberechtignte Militärdärzte bei größeren über den Exerzirplatz hinausgehenden — bz. Verrittenmachung von nicht rationsberechtignten Militärdärzten bei solchen — — — 108.

**Übungen, Truppen- —, größere, im Jahre 1894.** 53.

**Übungen des Beurlaubtenstandes im Statsjahre 1894/95.** 63 und Beilage zu Nr. 6. **Übungen des Beurlaubtenstandes 1895/96.** 307.

**Übungen der Ersatzreferenten im Krankenwarte-dienst.** Bestimmungen für die — — — — — 172.

**Übungsmunitions-Vorschrift 1893.** Berichtigung der — — — 148.

**Ulm.** Regelung der strafgerichtlichen Verhältnisse der der Garnison — angehörigen Preussischen Militärpersonen. 81.

**Umwandlung**

der Stelle des Chefs der Landesaufnahme in eine — 4.

— Oberquartiermeisterstelle,

der Stelle des 2. Adjutanten bei dem Stabe der Groß-

herzoglich Hessischen — 25. — Division in die eines

2. Generalstabsoffiziers,

des Fittal-Artilleriedepots Brandenburg in ein selbst-

ständiges Artilleriedepot. 106.

**Unfallanzeigen.** Abänderung des Rusters zu denselben.

134.

**Unterärzte.** Beschwerdeführung derselben. 231.

**Unteroffiziere** Ausgabe und Verkaufspreis neuer Bestimmungen über Beförderung der — im Frieden. 180

und Beilage zu Nr. 14.

**Unteroffizierschulen.** Zahl der außeretatmäßigen Bizefeldwebel als Offizierdienstthuer bei den —

vom 1. April 1894 ab. 108.

• 1. Novbr. 1894 ab. 271.

**Unteroffizier-Übungskurse der Infanterie-Schießschule im Jahre 1894.** 3. 10.

**Unterrichtskurse der Kriegsschulen.** 63. 166. 228. 286. **Berichtigung** 91.

**Unterscheidung der gleichlautenden Stunden beider Tageshälften im schriftlichen Verkehr.** 286.

**Unterstellung — versuchsweise — einiger Landwehrbezirke im Bereiche des IV. bz. VI. und XI. Armeekorps unter die Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden.** 104.

**Unterstützungen.** Gesetz, betreffend die Gewährung von — an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894. 45.

**Verabschiedungsbordres.** Bekanntmachung der — an verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere. 216.

**Veränderungs-Nachweisungen zum namentlichen Verzeichnis der für die Dauer des z. Z. bekleideten Hauptamtes zu Vorstehenden bz. Stellvertretern der Ver-**

fiken der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen  
 Heeresverwaltung ernannten Militär-Justizbeamten.  
 87. 161. 286. Desgleichen der ernannten und gewählten  
 Beisitzer bz. Stellvertreter der Schiedsgerichte im Bereiche  
 der Preussischen Heeresverwaltung. 58. 160. 276. 310.  
 Verbindungen nach und von Helgoland. 187. 280.  
 Bereinigte Artillerie- und Ingenieurschule. Er-  
 höhung des Etats derselben um einen Zahlmeister-  
 aspiranten. 109.  
 Vergütungspreis für Brot, Fourage &c.  
 im 2. Halbjahr 1894. 192.  
 „ 1. „ 1895. 312.  
 Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutsch-  
 lands. Ergänzung und Abänderung der Anlage B  
 zur — — — — —. 41.  
 Verlegung:  
 der IV. Abtheilung 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiments  
 Nr. 23 nach Coblenz. 41.  
 des Stabes, der 1., 3. und 4. Eskadron Ulanen-Regiments  
 von Ragler (Schlesischen) Nr. 2 von Ratibor bz.  
 Sohrau i. D. Schl. nach Gleiwitz,  
 der 3. Eskadron Husaren-Regiments Graf Söben  
 (2. Schlesischen) Nr. 6 von Dberglogau nach Ratibor. 101.  
 der III. Abtheilung 2. Westfälischen Feldartillerie-Regi-  
 ments Nr. 22 von Soest nach Münster. 159.  
 des II. Bataillons 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments  
 Nr. 109 von Durlach nach Karlsruhe. 200.  
 des Badischen Train-Bataillons Nr. 14 von Karlsruhe  
 (Gottesau) nach Durlach und der III. Abtheilung  
 1. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 14 von  
 Mannheim nach Karlsruhe (Gottesau). 237.  
 des Stabes und des IV. Bataillons 4. Oberschlesischen  
 Infanterie-Regiments Nr. 63 von Reize nach Oppeln.  
 des II. Bataillons 2. Nassauischen Infanterie-Regiments  
 Nr. 88 von Mainz vorübergehend nach Diez,  
 des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6 von Langen-  
 salza und Mülhhausen i. Th. nach Kanau,  
 der IV. Abtheilung Feldartillerie-Regiments von Clausenitz  
 (Oberschlesischen) Nr. 21 vom Schießplatz Falkenberg  
 vorübergehend nach Dberglogau. 238.  
 des II. Bataillons Fußartillerie-Regiments Nr. 15 aus  
 dem Lager Schießplatz Gruppe nach Graudenz. 259.  
 des II. und III. Bataillons Infanterie-Regiments Graf  
 Barfuß (4. Westfälischen) Nr. 17 von Forbach nach  
 Mörchingen. 269.  
 des Wohnhauses des Garnisonbaubeamten  
 von Hlensburg nach Hlensburg. 245.  
 „ Cassel II „ Reiningen. 293.  
 „ Saarbrücken nach Trier. 299.  
 Vermögensnachweis. Führung des — es von Offi-  
 zieren durch Depositscheine der Reichsbank bei Nachsufung  
 des Heiratssonjenses. 212.  
 Verordnung über die Organisation des Sanitäts-  
 korps. Abänderung des §. 33 dieser Verordnung. 232.  
 Verpflegung neu angekaufter Remonten. Ver-  
 ausgabung der Kosten für die — — — — für die Zeit  
 vom Anlauf bis zur Einstellung in die Remontedepots. 109.  
 Verpflegungsliquidationen. Aufstellung derselben.  
 187.  
 Verpflegungsausschüsse, Garnison, — s. Garnison-  
 Verpflegungsausschüsse.

Verflümmelungszulagen. Höhe derselben für In-  
 validen aus den Kriegen vor 1870. 47.  
 Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-  
 kommission. Ersatz der Fahrer bei derselben. 130.  
 Vertretung des Inspektors der Jäger und Schützen. 285.  
 Witzfeldwebel und Witzwachtmeister, außeretats-  
 mäßige, als Offizierdienstitthuer. Zahl derselben  
 vom 1. April 1894 ab. 108. Desgleichen vom 1. No-  
 vember 1894 ab. 271. Nachweis derselben in den Ver-  
 pflegungsrapporten. 174.  
 Vorbereitungsdiensft der Militärämter für Stellen  
 in der Justizverwaltung. 174.  
 Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.  
 175.  
 Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen  
 bei den Truppen. Ergänzung derselben. 232.  
 Vollstreckung der von den Militärgerichten erkannten  
 Freiheitsstrafen in Gefängnissen der Justizverwaltung. 58.  
 Vorsitzende der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen  
 Heeresverwaltung. Veränderungs-Nachweisungen zum  
 namentlichen Verzeichniß derselben — s. Schiedsgerichte  
 im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.  
 Vorsitzende der Schießplatz-Verwaltungen Thorn  
 und Wahn. Rationsbewilligung für dieselben. 107.  
 Anlegung aktiver Dienststabezeichen zu der denselben be-  
 willigten Uniform. 106.

Waffen. Ausgabe der allgemeinen Bemerkungen über  
 die Inspektierungen der — bei den Truppen 1892/93. 148.  
 Vorschrift für die Instandhaltung der — bei den Truppen.  
 Ergänzung derselben. 232.  
 Waffenrevisoren. Abänderung der Vorschrift für die  
 Prüfung von Militär-Büchsenmachern und —. 213.  
 Waffenmeister. Ausgabe und Verkaufspreis einer neuen  
 Vorschrift für die Prüfung von —. 287.  
 Wagenpläne. Farbenton für —. 287.  
 Waisenhaus-Ordnung, Militär- — —. Verkaufs-  
 preis derselben. 99.  
 Wischstriche. Bestellung auf —. 95.  
 Wehrrordnung vom 22. November 1888. Herstellung  
 und Verkaufspreis eines Neuabdrucks der — — — — —.  
 228.  
 Weitertragen der Schießauszeichnungen beim Uebertritt  
 zu einem anderen Truppentheile bz. einer anderen Truppen-  
 gattung. 247.  
 Werkzeuge zu Schußwaffen 88 und 91. 234.  
 Wohlthätigkeit. Bewilligungen an Invaliden &c. aus  
 patriotischen Stiftungen. 92—95.  
 Wohnungsgeldzuschuß. Vierteljährliche Liquidirung  
 derselben. 83.  
 Württemberg. Kommandirungen Königlich Preussischer  
 bz. Königlich Württembergischer Offiziere nach — bz.  
 Preußen. 15.

Zahlung der an einem Sonn- oder Festtag fällig  
 werdenden Dienstbezüge. 222.  
 Zahlmeisteraspiranten. Erhöhung des Etats der  
 vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule um einen —.

109. Gewährung des im §. 47, i der Fr.-Bes.-B. vorgesehenen Zulagegesetzes an die in Zahlmeisterstellen bei Uebungsformationen des Beurlaubtenstandes Verwendung findenden —. 109.
- Zapfenstreich. Neubearbeitung des — es 1c. der Kavallerie und Feldartillerie. 162.
- Zeichnungen der Belagerungs- und Festungs-, bz. Küstenartillerie. Ausgabe von Aenderungen zu den — — — — —. 223. Ausgabe von — — — — —. 256. 270.
- Zeichnungen des Feldartillerie-Materials. Ausgabe von — — — — —. 60. 92. 148. 191. Ausgabe der IV. Fortsetzung der Uebersicht von den Aenderungen der — — — — —. 287.
- Zeichnungen des Feld- und Fußartillerie-Materials. Rünftige Herausgabe derselben. 175.
- Zeichnungen vom Trainmaterial. Ausgabe von Aenderungen der — — — — —. 42. Berichtigung der — — — — —. 97.
- Seiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1894. 88. Aenderung derselben. 167. Zeugpersonal. Erhöhung des Stats an Zeughauptleuten und Zeuglieutenants durch den Etat für 1894/95. 106.
- Züllschau. Uebergang der Verwaltungsangelegenheiten der Garnison — auf die Intendantur V. Armeekorps. 138. Zuteilung der Garnison — zum Baukreise Ologau. 145.
- Zündladungen zu Geschößändern. Eisenbahnbesörderung von — — — — —. 130.
- Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines. Höhe und ausgedehntere Gewährung derselben für Invaliden aus den Kriegen vor 1870. 47.